Das
Preußische Stempel-Gesetz
vom 7. März 1822,

ergänzt durch die neuere Gesetzgebung und erläutert durch Rechtsprechung und Verwaltungs-Entscheidungen.

Bearbeitet

von

Leo Labus,

Provinzial-Steuer-Sekretair in Breslau.

Fünfte — ergänzte — Auflage.

Breslau.

J. U. Kern's Verlag (Max Müller).

1892.

gt 7860

STAATS-
BIBLIOTHEK
PREUSSISCHER
KULTURBESITZ
BERLIN

Die vorliegende V. Auflage dieses Kommentars erscheint — nachdem die IV. vollständig vergriffen ist — dem gegenwärtigen Stande der Stempelgesetzgebung entsprechend dargestellt.

Breslau, Juni 1892.

Leo Labus.

Abkürzungen der Quellen-Angaben.

Bur.-Bl. f. ger. Beamte — Bureau-Blatt für gerichtliche Beamte.

Centr.-Bl. — Central-Blatt der Abgaben- ꝛc. Verwaltung.

Deutsch. R.-A. — Deutscher Reichs-Anzeiger.

Entsch. Bd. — Entscheidungen des Ober-Tribunals, Band . . .

F.-M.-R. — Finanz-Ministerial-Reskript.

G. K. — Giseke's Kommentar zum Stempelgesetz.

Gruch. Beitr. — Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des Preußischen Rechts.

G.-S. — Gesetz-Sammlung.

H. Str. — Hartmann, Strafgesetze.

J.-M.-R. — Justiz-Ministerial-Reskript.

Jur. Wochenschr. — Juristische Wochenschrift.

v. K. A. oder K. J. — von Kamptz Annalen oder von Kamptz Jahrbücher.

L. S. — Lottner, Sammlung ꝛc.

M.-Bl. — Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung.

O. R. — Oppenhoff, Rechtsprechung des Ober-Tribunals.

Str. A. — Striethorst, Archiv.

R. d. M. d. J. — Reskript des Ministers des Innern.

Vorbemerkung.

Dieses Handbuch behandelt hauptsächlich das Stempelwesen im Gebiet der alten Landestheile, bezw. im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts; es sind in dieses Buch aber auch diejenigen reichsgesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen, die Entscheidungen des Reichsgerichts und die Verfügungen der obersten Verwaltungsbehörden aufgenommen, welche sich auf die Wechsel- und Spielkarten-Stempelsteuer und das Deutsche Gerichtskosten-Gesetz beziehen.

Der Text des Stempelgesetzes und des Tarifs zu demselben sowie die ergangenen abändernden und bezw. neueren gesetzlichen Bestimmungen sind gesperrt gedruckt.

I. Stempel-Gesetz

vom 7. März 1822.

(Ges.-S. S. 57.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c., haben durch das Gesetz über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 bereis verfügt, daß zur Aufbringung des Staatsbedarfs auch ferner eine Stempelsteuer bestehen, und dieselbe durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden solle. Hiernach verordnen Wir nunmehr, nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§ 1 betr. die Aufhebung der bisherigen Gesetze.

§ 2. Dagegen sind von jetzt an überall diejenigen Stempelabgaben zu erheben, welche der anliegende, von Uns vollzogene Tarif bestimmt.

Die Einziehung und Verwaltung dieser Abgaben geschieht allein nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes.

§ 3. Von Entrichtung des tarifmäßigen Stempels finden nur nachstehende Befreiungen statt:

a. Verhandlungen und Gesuche über Gegenstände, deren Werth nach Gelde geschätzt werden kann, sind stempelfrei, wenn dieser Werth Fünfzig Thaler Silbergeld nicht erreicht. (Jetzt 150 Mark Deutsche Reichswährung.)

b. Gerichtliche Verhandlungen, wofür die Sportelfreiheit armuthshalber bewilligt worden, sind schon deshalb auch stempelfrei. (Civ.-Proz.-Ordn. vom 30. Januar 1877, R.-G.-Bl. S. 83, 7. Titel bestimmt:

§ 106. Wer außer Stande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie nothwendigen Lebensunterhalts die Kosten des Prozesses zu bestreiten, hat auf Bewilligung des Armenrechts Anspruch, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nicht muthwillig oder aussichtslos erscheint.

§ 107. Durch die Bewilligung des Armenrechts erlangt die Partei 1) die einstweilige Befreiung von der Berichtigung der rückständigen und der künftig erwachsenden Gerichtskosten, einschließlich der Gebühren der Beamten, der den Zeugen und den Sachverständigen zu gewährenden Vergütung und der sonstigen baaren Auslagen, sowie der Stempelsteuer 2c.)

Restr. d. Min. d. Inn. vom 26. Sept. 1840 — Min.-Bl. S. 419 —:

Das Stempelgesetz erklärt im § 3 litt. b nur gerichtliche Verhandlungen, wofür die Sportelfreiheit armuthshalber bewilligt worden, für stempelfrei, führt aber im Allgemeinen Armuth keineswegs als Grund der Stempelfreiheit auf, was auch nicht hat geschehen können, weil der Begriff der Armuth, insofern diese nicht in den Formen des gerichtlichen Verfahrens festgestellt worden, relativ ist und sehr verschieden aufgefaßt werden kann. Die Armuth kann überhaupt nur insofern berücksichtigt werden, als, wenn durch die vollstreckte Exekution dargethan ist, daß die Zahlung nicht hat beigetrieben werden können, von der Stempelbehörde Ersatz für die Stempelauslage geleistet wird.

c. Verhandlungen in Vormundschaften sind stempelfrei, sofern der Bevormundete aus eigenen Einkünften unterhalten werden muß, und diese nach Abzug der Verpflegungs- und Erziehungskosten keinen Ueberschuß gewähren.

d. Gesuche, welche Gläubiger des Staats, öffentlicher Anstalten und Gemeinen an Behörden und Beamte richten, um zu ihrer Befriedigung zu gelangen, und die darauf ertheilten Bescheide sind stempelfrei.

Zu a—d vorstehend:

Gesetz vom 26. März 1873, Ges.-S. S. 131.

§ 2. Von demselben Zeitpunkte ab — vom 1. Mai 1873 ab — werden aufgehoben die Stempelabgaben von:

1. Gesuchen (Beschwerdeschriften, Bittschriften, Eingaben, Vorstellungen);
2. Bescheiden auf Gesuche, Anfragen und Anträge in Privatangelegenheiten, sie mögen in Form eines Antwortschreibens, einer Verfügung, Dekretsabschrift oder eines an die zurückgehende Bittschrift selbst gesetzten Dekrets erlassen werden;
3. Protokollen, mit Ausnahme der Auktions-, Notariats-, Rekognitions- und derjenigen Protokolle, welche die Stelle einer nach anderweiter Bestimmung der Stempeltarife steuerpflichtigen Verhandlung vertreten.

e. Alle Verhandlungen und Zeugnisse, welche wegen Bestimmung des Betrages öffentlicher Abgaben und Einziehung derselben, wegen Eintritts in den Kriegsdienst, und überhaupt wegen Leistungen an den Staat in Folge allgemeiner Vorschriften beigebracht werden müssen, sind stempelfrei auszufertigen, sofern sie nur allein zu diesem Zwecke dienen.

Stempeltarifpos. „Inventarien":

Stempelfrei sind Inventarien, wenn dieselben blos deshalb aufgenommen werden, um den Betrag einer Stempelabgabe auszumitteln.

Erbschaftssteuergesetz vom 30. Mai 1873 § 46 und bezw. Gesetz vom 24. Mai 1891 § 49:

Die Verhandlungen in Erbschaftssteuer-Angelegenheiten — mit Ausnahme derjenigen in Strafprozessen, hinsichtlich deren es bei den bestehenden Vorschriften bewendet — sind kosten- und stempelfrei.

Reskr. d. M. d. J. vom 14. Mai 1876, M.-Bl. S. 141:

Bezüglich der Stempelpflichtigkeit solcher Verhandlungen und Atteste, welche von Militairpflichtigen oder deren Angehörigen beigebracht werden, um dadurch die Wiederentlassung eines Soldaten vom stehenden Heere herbeizuführen, muß — nach der genetischen wie logischen Interpretation des § 35 des Reichs-Militairgesetzes vom 2. Mai 1874 der Ausdruck „Heeresergänzung" auf das Rekrutirungsgeschäft beschränkt werden, dessen Natur als öffentliche Staatsangelegenheit die Stempelfreiheit rechtfertigt. Eine Ausdehnung jenes Ausdrucks auf die nachträgliche Reklamation resp. Entlassung eines thatsächlich eingestellten Soldaten, welche als bloße Privatsache anzusehen ist, erscheint, zumal mit Rücksicht auf die Stellung des citirten Paragraphen im Abschnitt II des Gesetzes unzulässig. Ueber die Entlassung eines Soldaten aus dem aktiven Dienste handelt der Abschnitt IV l. c., welcher keine Vorschrift über die Stempelfreiheit der auf die Entlassung vom Heere bezüglichen amtlichen Verhandlungen enthält.

f. Gesuche um Ertheilung von Reisepässen bedürfen keines Stempels.

g. Den Verhandlungen wegen Ablösung von Diensten und anderen Leistungen, die auf Grundstücken haften, wegen Theilung der Gemeinheiten, und wegen Auseinandersetzung des im Gemenge liegenden Grundeigenthums verbleibt auch ferner diejenige Stempelfreiheit, die ihnen durch das Gesetz über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen vom 7. Juni 1821 §§ 27 und 28, und durch die Verordnung wegen Organisation der Generalkommissionen und Revisionskollegien zur Regulirung der gutsherrlichen und

bäuerlichen Verhältnisse vom 20. Juni 1817 §§ 213 und 214 zugestanden worden.

Allerh. Regulativ — betr. die Kosten der gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen ꝛc. vom 25. April 1836 — Ges.-S. S. 181:

§ 9. Erleichterung in Betreff der Auseinandersetzungskosten.

Im Uebrigen werden die den Parteien wegen der Auseinandersetzungs-Kosten zugestandenen Erleichterungen, wie folgt, bestätigt und erweitert:

1. soll denselben die Stempelfreiheit wegen aller von der Auseinandersetzungsbehörde, oder deren Abgeordneten, oder sonst im Auftrage und auf Requisition derselben, nicht minder wegen der in den vorgesetzten Instanzen gepflogenen Verhandlungen zu Statten kommen;
2. sollen denselben wegen aller dieser Verhandlungen, einschließlich der aus den Hypothekenbüchern und den Akten der Gerichte, oder anderen Behörden zu ertheilenden Auskunft außer den in §§ 1 ff. bestimmten und sonst zur Kategorie der baaren Auslagen gehörigen Kosten, keinerlei Sporteln und Gebühren, weder von den General-Kommissionen und den vorgesetzten Instanzen, noch von den durch dieselben beauftragten und requirirten Gerichten oder sonstigen Behörden zur Last gesetzt werden;
3. eben diese Begünstigungen (1 und 2) finden statt bei allen auf Grund der Auseinandersetzungen in den Hypothekenbüchern vorzunehmenden Eintragungen und Löschungen;
4. betr. Portokosten;
5. die vorstehenden Bestimmungen finden ihre Anwendung nicht blos auf die Hauptgegenstände der Auseinandersetzungen, deren Einleitung und Ausführung und die hierher gehörigen Verhandlungen und Ausfertigungen, Mittheilungen und Auskünfte, sondern auch auf die hiermit zusammenhängenden oder auf Veranlassung und Betrieb der General- und Spezial-Kommissionen damit in Verbindung gesetzten Nebenpunkte und Zwischenverhandlungen, als wegen der Grenzberichtigungen, der Berichtigung des Legitimationspunktes, der auszustellenden Vollmachten, der Subhastationen zum Behuf der Auseinandersetzung;
6. eben diese Sportel-, Stempel- und Portofreiheit soll den Parteien auch wegen der bei den Gerichten oder anderen Behörden extrahirten Nachrichten und Bescheinigungen aus den Akten und Hypothekenbüchern zu Statten kommen, wenn

sie sich durch eine Verfügung der General-Kommission oder eines Abgeordneten derselben über die ihnen gemachte Auflage zur Beibringung solcher Nachweisungen legitimiren.

§ 10. Insbesondere bei den Regierungen: Gleiche Vergünstigungen (§ 9) sollen den Parteien bei den Auseinandersetzungen zu Statten kommen, welche von den Regierungen bei den diesen übertragenen Güterverwaltungen geleitet werden.

§ 11. Ingleichen bei anderen Behörden: Lassen die Parteien ihre von den Kreis-Vermittelungsbehörden oder sonst ohne Dazwischenkunft der Auseinandersetzungsbehörden geschlossenen Vergleiche gerichtlich aufnehmen, so finden auf diesen Akt und die Versendungen der Verhandlungen an die General-Kommissionen, behufs deren Bestätigung, die Bestimmungen des § 9 ebenfalls Anwendung.

(Diese Bestimmungen sind durch § 17 des Ges. über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen, vom 24. Juni 1875 — G.-S. S. 395 — aufrecht erhalten.)

Stempelfrei sind ferner:

1. die den General-Kommissionen zur Bestätigung vorgelegten Gemeinheitstheilungs- u. Ablösungs-Verhandlungen. F.-M.-R. v. 20. Oktober 1832 v. K. A. Bd. 17 S. 915.
2. die Erkenntnisse der Revisions-Kollegien. R. d. M. d. J. und d. J.-M. v. 1. März 1837 v. K. A. Bd. 21 S. 68.
3. die Vollmachten zur Wahrnehmung der Rechte in den bei den General-Kommissionen anhängigen Auseinandersetzungssachen. R. d. M. d. J. u. d. P. v. 16. Juni 1841, M.-Bl. S. 183.
4. die auf Antrag von General-Kommissionen erfolgenden hypothekarischen Eintragungen rückständiger Auseinandersetzungskosten. J.-M.-R. v. 3. Juni 1842, J.-M.-Bl. S. 217.

h. Verhandlungen über die Ablösung und einstweilige Verzinsung derjenigen ausschließlichen vererblichen und veräußerlichen Gewerbsberechtigungen, welche nach dem Gesetze über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811, §§ 32, 33 abgelöset, und, bis dies geschehen kann, verzinset werden sollen, sind ebenfalls stempelfrei.

Anm. Insoweit die ausschließlichen Gewerbsberechtigungen und die damit verbundenen Zwangs- und Bannrechte nicht schon durch

frühere Landesgesetze aufgehoben worden, so ist die Aufhebung durch die am 1. Januar 1884 in Wirkung getretene Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich mit nur geringer Ausnahme erfolgt.

Verhandlungen über die Entschädigung wegen Aufhebung der ausschließlichen Gewerbsberechtigungen sind stempelfrei. R. d. M. d. J. u. d. F.-M. v. 29. Januar 1847, M.-Bl. S. 20.

i. Die bis jetzt gesetzlich bestehenden Befreiungen des Fiskus, besonderer Anstalten, Gesellschaften und Personen von gewissen Stempelabgaben dauern vorerst noch fort, mit Vorbehalt künftiger Untersuchung und Entscheidung darüber.

Stempelfrei sind alle Angelegenheiten der Kirchen, Armen-Anstalten, Waisenhäuser, milden Stiftungen, Schulen, Universitäten, desgleichen der Straf- und Besserungs-Anstalten. § 4 Nr. 2 der Deklaration vom 27. Juni 1811, G.-S. S. 313.

Zu den stempelfreien Instituten sind nur solche milde Stiftungen zu rechnen, die unter dem besonderen Schutze des Staates stehen und nach § 32 Tit. 19 Th. II Landr. unter den Armen-Anstalten begriffen sind. F.-M.-R. v. 17. Juni 1822.

Nur die öffentlichen, vom Staate sanktionirten Armen-, Waisen- und Arbeitshäuser haben gesetzlich Stempelfreiheit. F.-M.-R. vom 20. März 1823, III. 5337.

Nur den öffentlichen Armen-Anstalten und Waisenhäusern, nicht aber solchen, die ausschließlich auf eine gewisse Korporation beschränkt sind, steht die Freiheit von Stempel zu. F.-M.-R. v. 21. Dezember 1823, III. 23224.

Stadtkommunen besitzen keine subjektive Stempelbefreiung. Erk. d. Reichsger. IV. Civ.-Sen. vom 22. November 1883. J.-M.-Bl. 1884, S. 51.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerh. Kab.-Ordre vom 16. d. M. zu entscheiden geruht, daß: 1. die Stempelfreiheit der Kirchen, Armen-Anstalten, Waisenhäuser, milden Stiftungen, Schulen, Universitäten, desgleichen der Straf- und Besserungs-Anstalten, wie ihnen solche durch die Deklaration vom 27. Juni 1811 § 4 eingeräumt worden, sich auf die Zuwendungen, welche solchen Instituten durch Schenkung oder letztwillige Verordnungen anfallen, erstrecke und deshalb nach

§ 3 litt. i des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 noch fortdauern, daß auch 2. von den Vermächtnissen zur Austheilung an Arme eine Stempelsteuer nicht zu erheben sei, und daß 3. die im § 3 litt. i des Gesetzes vom 7. März 1822 besonderen Anstalten und Gesellschaften provisorisch zugesicherte Stempelfreiheit auch solchen im § 4 der Declaration vom 27. Juni 1811 benannten Instituten derjenigen neu- oder wiedereroberten Provinzen, in welchen diese Deklaration nicht Gesetzeskraft gehabt hat, von jetzt an eingeräumt, und die bisher noch nicht eingezogene Stempelsteuer von ihnen nicht erhoben werde. F.-M.-R. v. 27. Januar 1827. III. 3331, publ. in v. K. A. Bd. 11 S. 384.

Die Stempelfreiheit der Kirchen nach der Allerh. Kabinets-Ordre vom 16. Januar 1827 gilt auch für Verträge, welche über das Pfarrvermögen abgeschlossen werden, kann aber nicht auf Verträge der Pfarrer über die Ausübung ihrer Nutzungsbefugnisse ausgedehnt werden. F.-M.-R. v. 31. Januar 1832, III. 2017.

Im Sinne der Stempelgesetze ist unter Kirchen und öffentlichen Schulen, denen Befreiung von der Stempelsteuer gewährt ist, das gesammte zu Kirchen-, Kultus- und Schulzwecken dienende Vermögen zu verstehen, ohne Unterscheidung, ob und inwieweit dasselbe eine pia causa darstellt, oder ob die politischen Gemeinden oder die Kirchengesellschaften und Gemeinden oder die Schulgemeinden und Verbände seine Träger sind. Erl. d. Min. d. geistl. Angelegenh. vom 23. Juli 1880, Dtsch. Reichsanz. 1880 Nr. 253 und Kirchl. Amtsbl. für den Geschäftsbereich d. Kgl. Konsist. der Provinz Schlesien, Nr. 14 pro 1880.

Die durch Kab.-Ordre vom 16. Januar 1827 bewilligte Stempelfreiheit ist lediglich auf die bezeichneten inländischen Institute beschränkt. F.-M.-R. v. 22. Juli 1837, III. 16955.

Nur die im § 32 Tit. 19 Th. II. Landr. bezeichneten Institute, denen nach § 42 das. die Rechte einer moralischen Person beigelegt sind, haben Anspruch auf Stempelfreiheit, nicht aber die Kommunal-Armen-Kommissionen oder Vorstände. F.-M.-R. v. 9. April 1838. Centr.-Bl. 1840, S. 219. — Den Kommunen ist eine allgemeine Stempelfreiheit nicht zugestanden. Schrb. d. F.-M. v. 20. Septbr. 1825, v. K. A. Bd. 9 S. 923; Erk. des Ob.-Trib. I v. 20. Januar 1873, Entsch. Bd. 68 S. 351 und Str.-A. Bd. 89 S. 7.

Den Bischöfen steht für ihre Person Stempelfreiheit nicht zu — z. B. nicht als Nießbraucher der ihrem Unterhalt unterworfenen Einkünfte — wohl aber in dem Falle, wenn es sich um die Erhaltung der Substanz des zum bischöflichen Stuhl gehörigen Vermögens handelt, weil diesem Vermögen die Rechte der Kirchengüter zukommen. F.-M.-R. vom 1. Novbr. 1838, III. 26183.

Die den Armenanstalten zustehende Stempelfreiheit kommt auch den Gutsherrschaften, Stadt- und Landgemeinden für Angelegenheiten, welche die Verwaltung und die Mittel der Armenpflege betreffen, zu Statten, indeß mit der Einschränkung, daß diese Befreiung auf Privatpersonen, mit welchen vorbezeichnete Anstalten ꝛc. Verträge schließen, auf erstere sich nicht mit überträgt. Kab.-Ordre v. 18. August 1841, Ges.-S. S. 288. — S. auch Ges. über den Unterstützungswohnsitz v. 6. Juni 1870, Bundesges.-Bl. 1870, S. 360, § 61. —

Anm. Das Deutsche Gerichtskosten-Gesetz v. 18. Juni 1878 — R.-G.-Bl. S. 141 — bestimmt im § 98 Abs. 2:

„Die landesgesetzlichen Vorschriften, welche für gewisse Rechtssachen oder gewisse Personen in dem Verfahren vor den Landesgerichten Gebührenfreiheit gewähren, werden durch dieses Gesetz nicht berührt."

Als von diesem Reichsgesetz unberührt ist der § 4 des Gerichtskosten-Gesetzes vom 10. Mai 1851 — Ges.-S. S. 622 — geblieben. Dieser Paragraph lautet:

Von der Zahlung der Gerichtskosten (und der mit denselben zu liquidirenden Stempelbeträge) sind befreit:

1. der Fiskus und alle öffentlichen Anstalten und Kassen, welche für Rechnung des Staats verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;

Die Frage, ob und beziehungsweise in welchem Umfange dem Deutschen Reiche die Befreiung von Kosten und Stempeln zustehe, ist schon bei einer früher gegebenen Veranlassung Gegenstand der Erörterung gewesen, und es ist hierbei von dem Just.-Min. im Einverständniß mit dem Fin.-Min. die subjektive Kosten- und Stempelfreiheit des Fiskus des Deutschen Reichs in demselben Umfange, wie solche dem Fiskus des Preuß. Staates zusteht, anerkannt worden.

Es sind deshalb vom Deutschen Reichsfiskus im Geltungsbereiche des Kostengesetzes vom 10. Mai 1851 an Gerichts-

kosten nur baare Auslagen im Sinne des § 6 dieses Gesetzes zu erstatten. Allg. Verfüg. d. Just.-Min. v. 9. Juni 1875, I. 2296. Just.-Min.-Bl. 1875, S. 154.

Der Reichsbank steht Befreiung von der Preuß. Stempelsteuer nicht zu.

Durch § 21 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 — Reichsges.-Bl. S. 177 — ist der Reichsbank nur Befreiung von staatlichen Einkommen- und Gewerbesteuern zugestanden worden; es ist daher schon von vornherein nicht anzunehmen, daß derselben in Preußen außerdem Befreiung von den Landesstempelabgaben habe gewährt werden sollen, während sie eine solche Befreiung in den anderen deutschen Bundesstaaten nicht genießt. Aus § 1 des Vertrages vom 17./18. Mai 1875 — Reichsges.-Bl. S. 215 — in Verbindung mit § 1 des Preuß. Gesetzes vom 27. März 1875 — Ges.-Samml. S. 166 — läßt sich eine Uebertragung der im § 116 der Preuß. Bankordnung vom 5. Oktober 1846 — Ges.-S. S. 435 — erwähnten Stempelfreiheit der Preuß. Bank auf die Reichsbank schon deshalb nicht herleiten, weil die Stempelfreiheit der Preuß. Bank schon seit dem 1. Januar 1872 in Folge Verzichts der Versammlung der Meistbetheiligten weggefallen war. Im Uebrigen ergiebt sich auch aus dem Inhalte des genannten Vertrages, insbesondere aus § 1 Abs. 4 und § 11, daß durch die im § 1 Abs. 2 ausgesprochene Abtretung der Preuß. Bank „mit allen ihren Rechten und Verbindlichkeiten" nur das damalige Vermögen der Preuß. Bank an Aktivis und Passivis an das Reich hat übertragen werden sollen, eine Uebertragung der sämmtlichen Privilegien der Preuß. Bank an die Reichsbank dagegen nicht in der Absicht gelegen hat. Diejenigen Privilegien, welche von der Preuß. Bank auf die Reichsbank haben übergehen sollen, sind in dem, auf besonderer gesetzlicher Ermächtigung — Preuß. Gesetz vom 19. Juni 1875, Ges.-Samml. S. 368 — beruhenden § 12 des Vertrages ausdrücklich aufgeführt worden. Fin.-Min.-Reskr. vom 28. September 1886, I. 13910, III. 11566.

2. alle öffentlichen Armen-, Kranken-, Arbeits- und Besserungs-Anstalten, ferner Waisenhäuser und andere milde Stiftungen, insofern solche nicht einzelne Familien oder bestimmte Personen betreffen, oder in bloßen Studien-Stipendien bestehen, sowie endlich die Gemeinden in den die Verwaltung und Mittel der Armenpflege betreffenden Angelegenheiten;
3. alle öffentlichen Volksschulen;

4. alle öffentlichen gelehrten Anstalten und Schulen, Kirchen, Pfarreien, Kaplaneien, Vikarien und Küstereien, jedoch nur insoweit, als die Einnahmen derselben die etatsmäßige Ausgabe, einschließlich der Besoldung oder des statt dieser überlassenen Nießbrauchs, nicht übersteigen, und dieses durch ein Attest der denselben vorgesetzten Behörde oder Oberen bescheinigt wird. Insoweit aber in Prozessen oder anderen Rechtsangelegenheiten derselben solche Ansprüche, welche lediglich das zeitige Interesse derjenigen, welchen die Nutzung des betreffenden Vermögens für ihre Person zusteht, zugleich mit verhandelt werden, haben letztere, wenn sie sich nicht etwa zum Armenrecht qualifiziren, die auf ihren Theil verhältnißmäßig fallenden Kosten zu tragen;
5. Militairpersonen rücksichtlich der von ihnen bei der Mobilmachung errichteten einseitigen und wechselseitigen Testamente, sowie deren Zurücknahme und Publikation. Auch sind die Provokationen auf Todeserklärung der im Kriege vermißten Militairpersonen kostenfrei zu bearbeiten.

cfr.:

a. § 5 des Ges. v. 2. August 1828 Ges.-S. S. 93, u. F.-M.-R. vom 25. August 1836 v. K. A. Bd. 48 S. 264 wegen der in den Kriegen 1806—1815;

b. § 6 des Ges. v. 24. Febr. 1868, Ges.-S. S. 193 wegen der in den Kriegen 1864 und 1866;

c. § 6 des Ges. v. 2. April 1872, Ges.-S. S. 341 wegen der in dem Kriege 1870/71 vermißten und deshalb für todt erklärten Militairpersonen.

6. Dem Finanzminister wird die Befugniß eingeräumt, in Uebereinstimmung mit dem betreffenden Ressortminister auch solchen Privatunternehmungen, welche nicht auf einen besonderen Geldgewinn der Unternehmer gerichtet sind, sondern einen gemeinnützigen, nicht auf einzelne Familien oder Korporationen beschränkten Zweck haben, eine Gebührenfreiheit vorbehaltlich Unserer in Uebereinstimmung mit den bei ihrem nächsten Zusammentreten darüber zu hörenden Kammern zu ertheilenden Genehmigung zu bewilligen.

Was die bisher solchen Unternehmungen, z. B. Pensions- und Versicherungs-Anstalten, Bürger-Rettungs-Instituten u. s. w. bereits bewilligten Befreiungen betrifft,

so behält es im Allgemeinen dabei sein Bewenden; wenn aber in einzelnen Fällen die Befreiung zweifelhaft ist, so ist darüber gemeinschaftlich von den Ministern der Finanzen und der Justiz zu entscheiden.

Im Uebrigen werden alle, gewissen Ständen und den nur zum Vortheil einzelner Klassen der Staatsbürger errichteten Instituten, z. B. den ritterschaftlichen Kredit-Instituten, bewilligten Befreiungen aufgehoben.

(cfr. Just.-Min.-Erlaß vom 7. Mai 1890 III. 1457, wonach auch das durch die Allerh. Ordre vom 31. Dezember 1826 der Posener Landschaft gegenüber geschaffene Stempelsteuer-Privilegium als nicht mehr zu Recht bestehend anzusehen ist.)

Doch sind die gedachten Behörden nicht befugt, diese Befreiung den Privatpersonen, mit welchen sie Verträge eingehen, einzuräumen, wenn diese Personen an sich nach gesetzlicher Vorschrift zur Entrichtung des Stempels verbunden sind. Bei allen zweiseitigen Verträgen der Art muß jedesmal die Hälfte des Stempels für den Vertrag, und für die ausgefertigten Ueberexemplare desselben außerdem noch der gewöhnliche Stempel entrichtet werden.

Bei allen zweiseitigen Verträgen zwischen einer Anstalt, die fiskalische Rechte hat, und einem Dritten ist nur die Hälfte des tarifmäßigen Kontraktsstempels zu verwenden, die alsdann, sowie der Stempel für alle Ueberexemplare, von der mitkontrahirenden Privatperson getragen wird. F.-M.-R. vom 25. Juni 1822, III 12 448.

(Ueberexemplare sind die von einer Verhandlung ausgefertigten mehreren Exemplare, welche den Stempel zu beglaubigten Abschriften erfordern.)

In den Verträgen zwischen dem Fiskus und Privatpersonen, insbesondere in den Domainen-Verpachtungs- und Verkaufs-Verträgen ist künftig jede besondere Stipulation über die Stempelabgabe um so mehr zu vermeiden, als die Letztere in der Art, wie sie im § 3 des Stempelgesetzes vorgeschrieben ist, der kontrahirenden Privatperson nicht erlassen werden darf, und dergleichen Stipulationen mithin nur unnöthiger Weise Zweifel über das Verabredete veranlassen können. Es wird vielmehr eine bloße Verweisung auf den § 3 des Stempelgesetzes genügen. Cirk.-R. d. F.-M. v. 11. Juli 1825, v. K.-A. Bd. 21 S. 291.

Auch bei Entreprise-Kontrakten ist nur die darstellbare Hälfte des Vertragsstempels mit 10 Sgr. — 1 M. — zu verwenden. F.-M.-R. v. 30. Juni 1828, v. K.-A. Bd. 12 S. 336.

Die Behörden oder Beamten, welche Namens des Fiskus Verträge abschließen, werden für die genaue Beachtung der Schlußbestimmung des § 3 des Stempelgesetzes, wonach die Zusicherung gänzlicher Stempelfreiheit unstatthaft ist, persönlich verantwortlich gemacht. Kab.-Ordre v. 13. Oktbr. 1843.

Bei Verträgen zwischen Fiskus und einer Privatperson ist, mit alleiniger Ausnahme der Lieferungsverträge, nach der Schlußbestimmung des § 3 des Stempelgesetzes die Hälfte des tarifmäßigen Stempelbetrages nebst dem gewöhnlichen Stempel für die ausgefertigten Neben-Exemplare auch dann nur in Ansatz zu bringen, wenn die kontrahirende Privatpartei den ganzen erforderlichen Stempel übernommen hat, indem der gesetzlich erforderliche Stempel nach der allegirten Bestimmung eben in der Hälfte des Stempels für den Vertrag besteht, und die Behörden nicht berechtigt sind, einen höheren Betrag, als das Gesetz erfordert, an Stempel anzusetzen. J.-M.-R. v. 28. Juni 1854, I 2767.

Sollte bei Verträgen zwischen einer fiskalischen Behörde und einer Privatperson letztere sich bestimmt weigern, den ihr gesetzlich zur Last fallenden Stempel aus eigenen Mitteln zu berichtigen, und das Zustandekommen des Geschäfts, worüber der Vertrag lautet, im fiskalischen Interesse liegen, so soll die fiskalische Behörde befugt sein, die von der Privatperson ausbedungene Leistung um den Betrag der die Privatperson betreffenden Stempel-Abgabe zu erhöhen. Kab.-Ordre vom 18. Juli 1859.

Es genießen Stempelfreiheit speziell:

(nach chronologischer Reihenfolge)

1. Die Allgem. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. Allerh. Pat. vom 28. Dezember 1775.
2. Das Königl. Seehandlungs-Institut. Allerh. Patent vom 4. März 1794.
3. Die Haupt-Bibel-Gesellschaft und deren Töchtergesellschaften in Bezug auf Vermächtnisse und Schenkungen. Allerh. Kab.-Ordre vom 29. Septbr. 1831, v. K.-J. Bd. 39 S. 205.

4. a. Alle auf das Mobilien-Feuer-Versicherungswesen sich beziehenden Verhandlungen. Ges. v. 8. Mai 1837, Ges.-S. S. 102, § 14 (d. h. nur das Verfahren, welches die Agenten der Gesellschaften vor Aushändigung der Policen und Prolongationsscheine eingeschlagen haben). R. d. Min. d. J. u. d. F.-M. vom 29. Dezbr. 1851, Centr.-Bl. 1852 S. 28, u. M.-Bl. 1852 S. 39;

   b. Die Stempelfreiheit, welche den seit 1836 neu errichteten Provinzial-Feuer-Societäten bereits zugestanden ist, erstreckt sich auch auf die Auszüge aus dem Feuer-Societäts-Kataster, welche auf Ansuchen der Interessenten denselben zu Privatzwecken ertheilt werden. R. d. M. d. J., d. P. u. d. F. v. 29. Mai 1840, Centr.-Bl. S. 236, M.-Bl. 244.

   c. Die Bestimmungen vorstehend unter a gelten auch bei Versicherungen von Immobilien bei in- und ausländischen Feuerversicherungs-Gesellschaften. Kab.-Ordre v. 30. Mai 1841, Ges.-S. S. 122.

   d. Die zur Prüfung der, bei Privatgesellschaften beantragten oder geschehenen Versicherung, von Ortspolizeibehörden extrahirten Taxen, da solche lediglich im polizeilichen Interesse aufgenommen sind. F.-M.-R. v. 20. April 1850, III. 7647.

5. a. Die polizeilichen Verhandlungen und die Gesuche in Bauangelegenheiten, sowie die Baukonsense, Beschl. d. Staats-M. v. 18. Septbr. 1838.

   b. Die gemeinnützigen Aktien-Baugesellschaften. Ges. v. 2. März 1867, Ges.-S. S. 385.

6. Die Kommunalschulen der Städte und Dörfer. F.-M.-R. v. 20. Oktbr. 1838, Centr.-Bl. 1840, S. 220.

7. a. Alle in Deichbau- und Vorfluths-Angelegenheiten bei Verwaltungsbehörden vorkommenden Gesuche und Verhandlungen. Allerh. Kab.-Ord. v. 24. März 1839; F.-M.-R. v. 7. Mai 1839, Centr.-Bl. 151; J.-M.-Bl. S. 243.

   b. Sämmtliche Verhandlungen, welche durch das eingeleitete Verfahren über die Benutzung der Privatflüsse, desgl. durch das Verfahren zur Ermittelung der Entschädigung und durch die Einziehung und Auszahlung oder Deposition der Entschädigungsgelder veranlaßt werden. Ges. v. 28. Febr. 1843. § 51. Ges.-S. S. 41.

   c. Verhandlungen und Atteste bezüglich der Geldentschädigung für die zur Regulirung und Anlegung von Kanälen und öffentlichen Flußbauten abgetretenen Ländereien. J.-M.-R. v. 15. Mai 1844, J.-M.-Bl. S. 120.

d. Das Aufgebots- und Präklusions-Verfahren bezüglich der Entwässerungs-Anlagen. Ges. v. 23. Januar 1846, Ges.-S. S. 26. § 8.

e. Sämmtliche in dem Verfahren zur Begründung öffentlicher Wassergenossenschaften entstehenden Verhandlungen einschließlich der von den Gerichten und anderen Behörden vorzunehmenden Geschäfte. Ges. v. 1. April 1879. § 84. Ges.-S. S. 297.

8. Sämmtliche von der Regierung genehmigte Vereine für die Kleinkinderbewahr-Anstalten in demselben Umfange, wie öffentliche Schulen. Allerh. Kab.-Ord. v. 21. April 1841, v. K. J. Bd. 60. S. 360.

9. Die Mitglieder des Königlichen Hauses.

a. Verträge und sonstige Rechtsgeschäfte, welche von Mitgliedern des Königlichen Hauses unter sich abgeschlossen werden, sowie alle Verhandlungen in Bezug auf innere Verhältnisse des Königlichen Hauses sind stempelfrei.

b. Die Mitglieder des Königlichen Hauses bleiben für ihre Person auch bei solchen Verträgen und Verhandlungen von der Stempelsteuer befreit, welche von ihnen mit dritten Personen über ein rein persönliches Verhältniß abgeschlossen werden.

c. Dasselbe gilt von allen Verhandlungen, Verträgen oder sonstigen Rechtsgeschäften, die sich auf das eigentliche Hausvermögen beziehen, wohin nicht nur die eigentlichen Haus-Revenüen, die Apanagen und andere gleichartige Einnahmen, sondern auch alle diejenigen Vermögensgegenstände gehören, welche dem Hausfideikommis-Verbande und dem dereinstigen Anfalle an die Krone unterworfen sind. Konkurriren bei den zu b und c erwähnten Verhandlungen, Verträgen und sonstigen Rechtsgeschäften Personen, die gesetzlich zur Entrichtung des Stempels verbunden sind, so muß die Stempelabgabe, soweit sie einer solchen Person gesetzlich zur Last fällt, auch dann bezahlt werden, wenn der Antheil derselben von dem mitkontrahirenden Mitgliede des Königlichen Hauses vertragsmäßig übernommen worden ist. Es behält in Fällen dieser Art bei der Schluß-Bestimmung des § 3 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 sein Bewenden.

d. Erbschaften und Legate, welche ein Mitglied des Königlichen Hauses von einem anderen Mitgliede desselben erbt, sind vom Erbschaftsstempel befreit.

e. In allen vorstehend nicht bezeichneten Fällen bleiben die Mitglieder des Königlichen Hauses der Stempelsteuer unterworfen. Allerh. Kab.-O. v. 7. März 1845.

10. Die Mitglieder der fürstlichen Häuser Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen sind in Bezug auf die Befreiung von Steuern und Abgaben den Mitgliedern des Königlichen Hauses gleichgestellt. Allerh. Erl. v. 14. August 1852 — Nr. 3 — Ges.-S. S. 771; J.-M.-Bl. 1853 S. 90.

11. Die Sparkassenbücher öffentlicher Sparkassen auch bezüglich einzelner Einlagen von 50 Thalern und mehr. A. Kab.-O. v. 8. März 1847, Centr.-Bl. S. 38.

12. a. Die Verhandlungen des Ehrenrathes unter den Justiz-Kommissarien, Advokaten und Notarien. Verordn. v. 30. April 1847 — § 19 — Ges.-S. S. 196 (jetzt § 60 im III. Abschnitt der Rechtsanwaltsordnung v. 1. Juli 1878, R.-G.-Bl. 177:

„Die Verhandlungen und Erlasse der Anwalts-Kammer und des Vorstandes, sowie die an dieselben gerichteten Erlasse und Eingaben sind, soweit dieselben nicht eine Beurkundung von Rechtsgeschäften enthalten, frei von Gebühren und Stempeln.")

b. Die im Disciplinarverfahren verhandelten Sachen. Ges. v. 3. Mai 1853 — Ges.-S. S. 170.

c. Die Verhandlungen im Disciplinarverfahren gegen Reichsbeamte. Ges. v. 31. März 1873, R.-G.-Bl. S. 61.

13. Das Verfahren in Prisensachen. § 33 der Verordnung über dasselbe, genehm. durch Allerh. Erl. v. 20. Juni 1864 Ges.-S. S. 369.

14. Die Militär-Wittwen-Pensions-Anstalt. Instr. d. Kr.-M. v. 26. Septbr. 1865, M.-Bl. S. 311.

15. Das richterliche Verfahren in Rheinschifffahrts-Angelegenheiten. Rheinschifffahrts-Akte v. 17. Oktbr. 1868, Ges.-S. 1869, S. 798; Ges. v. 9. März 1870, Ges.-S. S. 177.

16. Das Verfahren in Streitsachen der Armenverbände und die Entscheidungen in solchem Verfahren. §§ 56 und 60 des Ges. betr. die Ausführ. des Bundesges. über den Unterstützungs-Wohnsitz v. 8. März 1871, Ges.-S. S. 130.

17. Alle administrativen Verhandlungen in Rayon-Angelegenheiten. Ges. v. 21. Dezember 1871 — § 46 — R.-Ges.-Bl. S. 459.

18. a. Das Verfahren in den, von dem Kreisausschuß zu entscheidenden streitigen Verwaltungssachen. Kreisordn. vom 13. Dezember 1872 — § 162 — Ges.-S. S. 661.

b. Das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten. Ges. vom 3. Juli 1875 — § 71 — Ges.-S. S. 375.

19. Ortspolizeiliche Beglaubigungen der Erlaubnißscheine zum Fischereibetriebe. Ges. v. 30. Mai 1874 — § 15 — Ges.-Samml. S. 197. Desgl. die Bescheinigungen über Erstattung der, von Fischereiberechtigten zu machenden Anzeigen über den Betrieb von Fischerei. § 18 ib.
20. Die wegen Abtretung von Grundstücken zum Zweck des gemeinen Besten unter der Verpflichtung der Eigenthümer zu dieser Abtretung sowohl im administrativen Verfahren aufgenommenen Verhandlungen, als auch sämmtliche übrigen Verhandlungen vor den Gerichten, Grundbuch- und Auseinandersetzungsbehörden, einschließlich der eintretenden freiwilligen Veräußerungsgeschäfte über Grundeigenthum innerhalb des vorgelegten Planes, sowie einschließlich der Quittungen und Konsense der Hypothekengläubiger. Soweit diese Verhandlungen vor den Notaren vorgenommen werden, sind sie ebenfalls stempelfrei. Ges. über die Enteignung von Grundeigenthum v. 11. Juni 1874 — § 43 — Ges.-S. S. 221.

Gesellschaften, denen das fiskalische Expropriationsrecht nicht verliehen ist, steht Stempelfreiheit nicht zu. F.-M.-R. v. 20. Dezember 1866, III 26 649.

21. Alle auf Grund des Gesetzes, betr. Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften — vom 6. Juli 1875 — Ges.-S. S. 416 — in dem Verfahren vorkommenden Verhandlungen und Geschäfte, einschließlich der Eintragung in die Grundbücher und der von den Gerichten oder anderen Behörden zu ertheilenden Auskunft. § 18 l. c.
22. Die gerichtlichen Verhandlungen wegen Unterbringung verwahrloster Kinder. Ges. v. 13. März 1878 — § 11 — Ges.-S. S. 132.
23. Alle zur Begründung und Abwickelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Berufsgenossenschaften einerseits und den Versicherten andererseits erforderlichen schiedsgerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden. Dasselbe gilt für die behufs Vertretung von Berufsgenossen ausgestellten privatschriftlichen Vollmachten. Unfallversicherungsgesetz v. 6. Juli 1884, § 102.

Die Stempelfreiheit in vorbezeichnetem Umfange ordnen auch folgende, die Unfallversicherung ausdehnende Gesetze an:

Gesetz vom 28. Mai 1885, Reichsges.-Bl. S. 159,
Bundesrathsbeschlüsse vom 27. Mai 1886, Reichsges.-Bl. S. 190 und vom 14. Januar 1888, Reichsges.-Bl. S. 1.
Gesetz vom 5. Mai 1886, Reichsges.-Bl. S. 132,
" " 11. Juli 1887, " " " 287,
" " 13. Juli 1887, " " " 329,
" " 22. Juni 1889, " " " 97,
" " 10. April 1892, " " " 417.

§ 4. Wenn der Werth eines Gegenstandes ausgemittelt werden soll, um den Betrag der Stempelgebühren zu bestimmen, welche von den Verhandlungen darüber nach anliegendem Tarif zu entrichten sind, so ist dabei im Allgemeinen nach folgenden Regeln zu verfahren:

2c.

c. von immerwährenden Nutzungen wird das Zwanzigfache ihres einjährigen Betrages als Kapitalwerth angenommen, von einer Leibrente oder einem Nießbrauchrecht auf Lebens- oder andere unbestimmte Zeit dagegen nur das Zwölf- und Einhalbfache der einjährigen Nutzung.

Anmerk. Die Höhe des von den Kontrahenten angegebenen Werthes eines außer dem Kaufpreise eines Grundstückes vorbedungenen, oder eines übernommenen, auf dem Grundstück bereits haftenden Ausgedinges oder einer sonstigen Leistung ist für die Bestimmung des Stempelansatzes nicht maßgebend.

Objekt der Nebenleistungen sind Lieferungen, Leistungen 2c. Der Berechtigte hat auf diese, event. auf ihren wirklichen Werth Anspruch, keineswegs aber muß er sich mit der im Vertrage angegebenen Werthschätzung begnügen. Die Steuerbehörde ist daher befugt, die Werthschätzung zu prüfen und von dem sich etwa ergebenden höheren Werthe der Nebenleistungen Stempel nachzufordern. In diesem Sinne ist schon mehrfach im Verwaltungswege entschieden worden.

d. Nutzungen eines Kapitals sind zu fünf vom Hundert jährlich zu veranschlagen, sofern ein anderer Prozentsatz für die Nutzung aus den stempelpflichtigen Verhandlungen darüber nicht ausdrücklich hervorgeht.

e. Der Werth von Bergwerksantheilen ist nach dem Gutachten der Ober-Bergämter anzunehmen.

f. Der Betrag aller übrigen unbeweglichen und beweglichen Gegenstände ist in der Regel von dem Steuerpflichtigen nach dem gegenwärtigen

Werthe anzugeben, sofern er aus den stempelpflichtigen Verhandlungen selbst nicht unzweifelhaft hervorgeht. Trägt die Steuerbehörde Bedenken, diese Angabe für richtig anzunehmen, so kann sie die Aufnahme einer gerichtlichen Taxe veranlassen.

Anmerk. Der Werth des Vertragsgegenstandes muß entweder aus der stempelpflichtigen Verhandlung selbst unzweifelhaft hervorgehen, oder es muß der Vertrag eine bestimmte Werthsangabe enthalten. Ein außerhalb des Vertragstextes auf der stempelpflichtigen Verhandlung befindlicher, die Höhe des Werthgegenstandes betreffender Vermerk kann stempelrechtlich das vorbezeichnete Erforderniß nicht decken. Denn ein solcher Vermerk kann jederzeit — also nach der Perfektion der Verhandlung, und selbst von Anderen, als den Vertragsbetheiligten — auf die stempelpflichtige Verhandlung gesetzt werden.

§ 5. Für die Bestimmung desjenigen Werths, wonach bei Veräußerungen von Grundstücken und Grundgerechtigkeiten der Betrag der Stempelabgabe berechnet wird, sind folgende Vorschriften zu beachten:

a. Bei reinen Verkäufen ist der bestimmte Kaufpreis mit Hinzufügung des Werths der vorbehaltenen Nutzungen und ausbedungenen Leistungen diejenige Summe, wonach der Betrag des Stempels zu berechnen ist.

b. Verkäufliche Gutsüberlassungen an Deszendenten sind den Schenkungen unter Lebenden gleich zu achten. Gutsüberlassungen solcher Art an Nichtdeszenten sind dagegen als reine Verkäufe zu besteuern; jedoch kommt dabei nur der Werth des Guts, nach Abzug des etwanigen Altentheils in Anrechnung. — Cfr. folgende Kab.-Ordre vom 14. April 1832 und Ges. vom 22sten Juli 1861.

c. und d. — betrifft Erbzins und Erbpacht. Cfr. die gleichnamigen Tarifpositionen.

e. Bei Tauschverträgen über Grundstücke und Grundgerechtigkeiten wird der Stempelansatz nur nach dem Werthe des einen der beiden vertauschten Gegenstände, und zwar nach demjenigen, wofür der höchste Werth zu ermitteln ist, berechnet.

Bei Berechnung des Stempels für Tauschverträge über Grundstücke und Grundgerechtigkeiten ist nicht lediglich auf den absoluten Werth der verschiedenen Tauschobjekte Rücksicht zu nehmen, vielmehr kommt es dabei nur auf den höheren Werth oder Werthstheil des einen oder des anderen der vertauschten Grundstücke ꝛc. an, wie derselbe bei Berechnung der Stempelsteuer in Betracht kommt. Erkenntniß des früh. Ob.-Trib. (I.) vom 31. Mai 1872, Str. Arch. Bd. 85, S. 193.

Bei Verträgen, durch welche inländische Grundstücke gegen ausländische vertauscht werden, ist nicht unbedingt der größere Werth der beiden Tauschgegenstände in Betracht zu ziehen, vielmehr ist der Stempel vom Werthe des inländischen, derselbe möge höher oder niedriger sein, als der des ausländischen, zu berechnen. Fin.-Min.-Reskr. v. 18. April 1866, III. 6979.

f. Werden Gegenstände anderer Art, ohne besondere Angabe ihres Werths, mit Grundstücken oder Grundgerechtigkeiten zusammen in einer Summe veräußert, so wird der Stempelsatz von der gedachten Summe dergestalt berechnet, als ob sie ganz für Grundstücke oder Grundgerechtigkeiten gezahlt worden wäre.

Anm. a. Die in Kaufverträgen über Immobilien und Mobilien von den Kontrahenten gewählte Bestimmung: Von dem Kaufpreise werden . . . M. auf den mitverkauften Wirthschaftsbeilaß, oder auf mitverkaufte Waarenvorräthe, oder auf mitverkaufte Maschinen ꝛc. gerechnet, berechtigt die Steuerverwaltung, den wirklichen Werth des mitverkauften mobile festzustellen und von dem etwa sich ergebenden höheren, als dem „gerechneten" Werthe den Stempel nachzufordern. Denn die Bestimmung, daß ein gewisser Theil des Kaufpreises als Aequivalent für das mitverkaufte mobile „gerechnet"

wird, deckt nicht die Bestimmung eines Kaufpreises, bezw. es ist für das mobile ein bestimmter Kaufpreis nicht beurkundet.

Anm. b. Eine Trennung des Mobiliarkaufpreises von dem Kaufpreise für Grundstücke darf zu einer Erhöhung des Werthstempels füglich nicht führen; es darf höchstens derjenige Werthstempel gefordert werden, welcher zu entrichten gewesen sein würde, wenn die Trennung unterblieben wäre. F.-M.-Erl. v. 14. Januar 1869, III. 28983.

(z. B. Kaufpreis 150 M.

davon immobile . . .	120 M. à 1 pCt.	= 1,50 M.
und mobile	30 M. à 1/3 pCt.	= 0,50 M.
		2,00 M.

während bei ungetheiltem Objekt nur 1,50 M. Stempel zu verwenden ist.)

g. Bei Subhastationen wird der Stempel nach dem Gebote, worauf der Zuschlag erfolgt, entrichtet.

S. Anh. betr. gerichtl. Stempelansatz, insbes. die Pos. Zwangsversteigerungen, sowie die Tarifpos.: Adjudikations-Bescheide.

Kabinets-Ordre vom 14. April 1832:

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 30. v. M. will Ich die Vorschriften des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 § 5 litt. a und b dahin abändern:

a. Bei Verkäufen ist der bestimmte Kaufpreis mit Hinzufügung des Werths der vorbehaltenen Nutzungen und ausbedungenen Leistungen diejenige Summe, wonach der Betrag des Stempels zu berechnen ist. (Cfr. Anmerkung 1.

Anm. 1. Der § 5 des Stempelgesetz. vom 7. März 1822 und die Allerh. Kab.-Ordre vom 14. April 1832 machen in Betreff der Leistungen, deren Werth dem Kaufpreise hinzuzurechnen ist, keinen Unterschied zwischen solchen Leistungen, welche durch den Vertrag dem Grundstück erst auferlegt werden, und solchen, welche aus früheren Verträgen auf dem Grundstück bereits haften. Reskr. des J.-M. u. des Fin.-M. v. 12. März 1842, J.-M.-Bl. S. 108.

Der Werth auch eines auf dem verkauften Grundstück bereits haftenden, vom Käufer übernommenen Altentheils muß bei Berechnung des Stempels zu einem schriftlich geschlossenen Kaufvertrage als einer neben dem Kaufpreise ausbedungenen Leistung in Ansatz gebracht werden. Erk. der Ober-Trib. (I.) vom 28. Oktober 1872, Entsch. Bd. 68, S. 99.

b. Aufgehoben durch das **Gesetz vom 22. Juli 1861** (Ges.-Samml. S. 754) folgenden Inhalts:

Noch nicht geerntete Früchte, welche vom Verkauf ausgeschlossen, resp. vorbehalten werden, sind vorbehaltene Nutzungen, deren Werth nach der Allerh. K.-O. vom 14. April 1832 sub a dem Kaufpreise hinzuzurechnen und mit 1 pCt. zu versteuern ist. J.-M.-Reskr. v. 17. Juni 1854.

Unter den nach der Allerh. K.-O. vom 14. April 1832 lit. a dem stempelpflichtigen Kaufpreise bei Feststellung des Kaufstempels hinzuzurechnenden „vorbehaltenen Nutzungen" sind nur diejenigen Nutzungen zu verstehen, welche dem Verkäufer *nach der Uebergabe* seitens des Käufers gewährt werden müssen, nicht auch diejenigen, welche der Verkäufer noch bis zur Uebergabe bezieht. J.-M.-Reskr. vom 23. Mai 1866 und Fin.-M.-Reskr. v. 2. Juni 1866, III, 1557 und resp. III, 11105.

Der Werth uneingetragener gemeiner oder eingetragener fortwährender Lasten, von deren Vertretung der Verkäufer nach § 175, Tit. 11, Th. I Landr. auch ohne ausdrückliche Uebernahme seitens des Käufers befreit wird, wird nicht dem stempelpflichtigen Erwerbspreise hinzugerechnet, wenn nicht etwa von dem Käufer Rückstände solcher Lasten, welche nach § 182 l. c. sich als Gegenleistung darstellen würden, über das Kaufgeld hinaus übernommen werden. Zu den vorgedachten *Reallasten* gehören diejenigen Abgaben, welche nach der Verfassung des Ortes, des Kreises oder der Provinz an den Landesherrn, die Obrigkeit, die Kirche oder Geistlichkeit ꝛc. zu entrichten sind, als Kontributionen, Lehns- und Erbpachts-Kanon, sowie die an Stelle des letzteren getretene Amortisationsrente, Steuern, Servis, Dienste, die an die Rentenbank zu zahlende Rente, welche an Stelle der von verkauften bäuerlichen Grundstücken an die Gutsherrschaft zu entrichten gewesenen Hilfsdienste getreten ist. Fin.-M.-Reskr. vom 28. Oktober 1840, III, 24646 und Fin.-M.-Reskr. vom 21. Mai 1856, III, 11462.

Zu den *ausbedungenen* Leistungen sind nur solche obligatorische Verpflichtungen des Käufers zu rechnen, welche derselbe neben der Zahlung des bestimmten Kaufpreises dem Verkäufer zu leisten, oder wodurch er diesen von einer ihm gegen einen Dritten obliegenden *persönlichen Verbindlichkeit* zu befreien verspricht. Erk. des Ober-Trib. vom 9. September 1863, I, 709/63.

Nach Art. XXVII des Regulativs über Convertirung und Amortisation schlesischer Pfandbriefe vom 22. Mai 1839 ist der

§ 1.

Lästige Verträge, durch welche Immobilien allein oder im Zusammenhange mit anderem Vermögen von Aszen-

---

Antheil des Gutsbesitzers an dem Amortisationsfonds ein Zubehör des Gutes, welches mit diesem auf jeden neuen Besitzer übergeht, und über welches von dem Gutsbesitzer nur in der im Regulativ bestimmten Weise verfügt, welches ohne das Gut nicht abgetreten, auch aus anderen Titeln von einem Dritten nicht in Anspruch genommen werden darf. Hiernach und gemäß § 5, lit. a des Stempelges. vom 7. März 1822 und nach der Allerh. Kab.-Ordre vom 14. April 1832 ist ein etwa vorbehaltener Theil des Amortisationsfonds eine vorbehaltene, dem Kaufpreise hinzuzurechnende und mit 1 pCt. zu versteuernde Nutzung.

Nach der Entscheid. des Ob.-Trib. (I.) vom 18. Mai 1874, Nr. 125/74, ist dasjenige, was von einem Gutsbesitzer nach den Vorschriften der Landschafts-Ordnungen zum Amortisationsfonds gezahlt und aufgesammelt ist, als ein von dem Gute untrennbarer Zubehör anzusehen, welcher nur mit dem Gute zusammen veräußert werden kann. Diese Entscheidung stellt solche Amortisationsfonds den Grundgerechtigkeiten und Grundstücken selbst ganz gleich, indem sie das Gut und das damit verbundene Recht (Beides zusammen zu veräußern) als ein Ganzes für das Object eines Kaufvertrages (und nicht als Cession) erachtet, und deshalb die Tarifposition „Kaufverträge" darauf zur Anwendung gebracht wissen will. (Das angefochtene, durch vorstehende Entscheidung aufrecht erhaltene Erkenntniß des Appellationsrichters hat in Anwendung des § 8, Tit. 2, Th. I, A. L.-R., welcher bestimmt, daß, wenn die Befugniß zur Ausübung eines Rechtes mit dem Besitze einer unbeweglichen Sache verbunden ist, dies Recht selbst als eine unbewegliche Sache anzusehen ist, das in Rede stehende Recht als eine unbewegliche Sache aufgefaßt, und es ist dieser Auffassung in der Nichtigkeitsbeschwerde nicht ausdrücklich widersprochen worden.)

Die Vertragsbestimmung, nach welcher der Verkäufer sich die fernere Benutzung eines über das verkaufte Grundstück führenden Weges vorbehält, enthält nicht sowohl einen selbstständigen Nebenvertrag, als vielmehr eine vorbehaltene Nutzung, deren festzustellender Werth auf Grund der Allerh. Kabinets-Ordre vom 14. April 1832 dem stempelpflichtigen Kaufpreise hinzuzurechnen ist. F.-M.-R. v. 8. Januar 1866, III, 25605.

denten auf Deszendenten (s. Anm. 2) übertragen werden, unterliegen dem gesetzlichen Kaufstempel. Es kommen jedoch für die Festsetzung des stempelpflichtigen Erwerbspreises folgende von dem Erwerber übernommene Verpflichtungen und Gegenleistungen (s. Anm. 3 u. 3a) nicht in Anrechnung:

Es ist anzuerkennen, daß das Allg. Landrecht den „Wald" selbst als eine Substanz betrachtet und davon die „Nutzungen" desselben an verschiedenen Stellen unterscheidet (cfr. §§ 30 u. 32 Tit. 21, Th. I). Demgemäß liegt in einer, in einem Kaufvertrage getroffenen Verabredung, wonach Verkäufer das Recht behalten soll, das auf dem Forstlande stehende Holz niederschlagen und abfahren zu lassen und erst alsdann das Areal dem Käufer zur Disposition zu überlassen, nicht der Vorbehalt einer „Nutzung" des Waldes oder des Guts-Areals im Sinne der Allerh. Ordre vom 14. April 1832; es wird dadurch vielmehr ein Theil der Substanz des Gutes vom Verkauf ausgeschlossen. J.-M.-R. vom 12. Juni 1866, III, 1763, mitgetheilt durch F.-M.-R. vom 4. Juli 1866, III, 13041.

Bei der Versteuerung von Immobiliar-Kaufverträgen kommen die vom Käufer übernommenen, auf dem verkauften Grundstücke haftenden, an ein anderes Grundstück zu entrichtenden beständigen Abgaben nicht in Betracht. Erk. d. Ober-Trib. vom 29. November 1872, I, Nr. 26/1872.

Anm. 2. Unter Deszendenten werden nur leibliche Kinder, nicht auch Adoptivkinder (oder auch Stiefkinder) verstanden. F.-M.-R. vom 4. Juni 1863, Centr.-Bl. S. 274.

Unter Aszendenten werden ebenfalls nur leibliche, nicht auch Stiefeltern verstanden, so daß, wenn ein Theil des übertragenden Elternpaares zu dem Uebernehmer im Stiefverhältniß steht, nur die Hälfte der Nebenleistungen, Abfindungen ꝛc. vom Kaufstempel befreit bleibt. F.-M.-R. vom 1. Juni 1853, III, 10851.

Den miterwerbenden Schwiegerkindern der Uebertragenden stehen die Begünstigungen Nr. 1 bis 3 im § 1 des Gesetzes vom 22. Juli 1861 nicht zu. F.-M.-R. vom 8. April 1868 (Bur.-Bl. f. gerichtl. Beamte pro 1868 S. 146) im Einverständniß mit dem Finanz-Minister.

Anm. 3. Indem der § 1 des Gesetzes vom 22. Juli 1861 vorschreibt, daß bei den dort bezeichneten Verträgen gewisse, von dem Erwerber übernommene Verpflichtungen und Gegenleistungen für

1. die von dem Erwerber übernommenen Schulden des Uebertragenden (s. Anm. 4), sowie die auf den übertragenen Vermögensstücken haftenden beständigen Lasten und Abgaben;

---

die Feststellung des stempelpflichtigen Erwerbspreises nicht in Anrechnung kommen sollen, statuirt er eine Ausnahme von der Regel der Kabinets-Ordre vom 14. April 1832. Die verordnete Nichtanrechnung vollzieht sich indessen je nachdem die für stempelfrei erklärte Verpflichtung einen Theil des bedungenen Kaufpreises bildet oder demselben gemäß der Regel der Kabinets-Ordre vom 14. April 1832 hinzuzufügen sein würde.

Im ersten Falle, wenn Schulden des Uebertragenden in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen oder Theile desselben anderen Deszendenten des Uebertragenden oder dem Erwerber selbst auf seinen künftigen Erbtheil überwiesen werden, sind die stempelfreien Summen von dem Kaufpreise abzurechnen. Im letzten Falle dagegen, wo es sich um Leistungen handelt, welche der Erwerber neben dem Kaufpreise übernommen hat (z. B. Altentheile oder andere im § 1 cit. Ziffer 2 aufgeführte Prästationen), unterbleibt die Zurechnung des Leistungswerthes zu dem Kaufpreise; diese Leistungen bleiben im Sinne des Gesetzes vom 22. Juli 1861 bei Berechnung des stempelpflichtigen Objekts außer Betracht.

Die Reskripte des Just.-Min. vom 11. Mai 1851 und des Fin.-Min. vom 22. Juli 1864 und das Erkenntn. des Obertrib. vom 22. März 1869 — Entsch. Bd. 61 S. 267 ff. — betreffen lediglich die Frage, in welcher Weise stempelfreie Beträge des Kaufpreises von den für die Immobilien und den für die Mobilien festgesetzten Theilen desselben in Abzug zu bringen sind, und ordnen einen verhältnißmäßigen Abzug von beiden an. Dieses Prinzip auch auf die Fälle in Anwendung zu bringen, in denen andere als im Kaufpreise begriffene stempelfreie Leistungen übernommen werden, würde mit der im Gesetz vom 22. Juli 1861 statuirten Ausnahme nicht verträglich sein, weil dieses Gesetz die Nichtanrechnung der Werthe gewisser Leistungen verordnet, dadurch aber nothwendig die entgegengesetzte Regel der Kab.-Ordre vom 14. April 1832 aufhebt. Erkenntn. d. Reichsger. IV. Civ.-Sen. vom 17. April 1890. Just.-Min.-Bl. 1890, S. 269 ff.

Anm. 3a. Wenn nach den Vertragsbestimmungen an Stelle der stipulirten (stempelfreien) Leistungen unter gewissen Voraussetzungen eine Kapitalsabfindung treten soll, so liegt hierin eine bedingte Erhöhung des Kaufgeldes in Höhe der Kapitalsabfindung, und ist deshalb letztere dem Stempel unterworfen. F.-M.-R. v. 30. April 1864 und F.-M.-R. v. 9. Mai 1864, III, 9240.

2. der zu Gunsten des Uebertragenden und dessen Ehegatten in dem Vertrage festgesetzte Altentheil (s. Anm. 5), die denselben vorbehaltenen Nutzungen, Leibrenten und sonstigen lebenslänglichen Geld- oder Naturalprästationen, sowie die denselben zugesicherten Alimente (s. Anm. 6);

Anm. 4. Unter den Schulden des Uebertragenden sind nicht nur Forderungen Dritter, sondern auch die dem Erwerber selbst an den Uebertragenden etwa zustehenden Forderungen zu verstehen. Hiernach kommen, wenn der Erwerber durch die Ueberlassung wegen solcher Forderungen sich für befriedigt erklärt, diese letzteren zur Feststellung des stempelpflichtigen Erwerbspreises nicht in Anrechnung. Erk. d. Ober-Trib. (I.) vom 3. April 1867, Gruchot, Beitr. Bd. 11, S. 769, u. J.-M.-R. vom 22. Februar 1877.

Auch ein vom Erwerber übernommener, auf dem erworbenen Grundstück eingetragener Altentheil kann als eine Schuld des Uebertragenden angesehen werden und daher bei Berechnung des Kaufstempels unberücksichtigt bleiben. F.-M.-R. vom 28. März 1866, III, 6310.

Die von dem Erwerber übernommenen Grundschulden und Hypotheken, welche dem übertragenden Aszendenten eigenthümlich verbleiben, beziehungsweise von ihm durch Cession erworben, oder sonst als Forderungen dessen Eigenthum geworden sind, können als Schulden des Uebertragenden nicht gelten, und deshalb bei der Berechnung des Kaufstempels auch nicht unberücksichtigt bleiben. Cirk.-Reskr. d. J.-M. v. 23. Oktober 1874, III, 2929.

Anm. 5. Der Geldwerth eines dem Altentheilsnehmer seitens des Deszendenten zu gewährenden freien Begräbnisses als ein Theil des Kaufpreises ist nicht besonders zur Versteuerung heranzuziehen. F.-M.-R. v. 19. Mai 1866, Centr.-Bl. S. 157.

Die in einem Uebertragungsvertrage seitens des Erwerbers übernommene Verpflichtung, einen Theil des Kaufgeldes dem Verkäufer und dessen Ehefrau in beliebigen Raten „zur Anschaffung von Kleidungsstücken und Beschaffung anderer Bedürfnisse zu zahlen", stellt sich als Uebernahme einer Prästation im Sinne des § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 1861 dar. Reskr. des J.-M. vom 30. Juni 1880, III, 2004, im Einverst. mit dem F.-M.

Anm. 6. Siehe Anm. 3.

3. die Abfindungen, Alimente und Erziehungsgelder, welche der Erwerber nach Inhalt des Vertrages an andere Deszendenten des Uebertragenden zu entrichten hat (s. Anm. 6a); endlich
4. derjenige Theil des Erwerbspreises, welcher dem Uebernehmer als sein künftiges Erbtheil angewiesen ist (s. Anm. 6b).

Anm. 6a. In Fällen, in denen es nach dem Zusammenhange der getroffenen Abreden keinem Zweifel unterliegt, daß die vom Verkäufer ausgeworfenen Summen den Geschwistern des Gutsübernehmers als deren Abfindungen behufs Ausgleichung der den einzelnen Kindern von dem väterlichen Vermögen zufallenden Antheile zukommen sollen, ist in der Verwaltungspraxis der Ministerien der Justiz und der Finanzen wiederholt die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 22. Juli 1861 anerkannt worden, selbst wenn die bezügliche Vertragsfestsetzung die den Kindern des Uebertragenden zugewiesenen Kaufgeldsantheile nicht ausdrückich als Abfindungen bezeichnet hatte. J.-M.-R. vom 26. November 1877, III, 3529.

Anm. 6b. Die in einem Uebertragungs-Vertrage zwischen Aszendenten und Deszendenten getroffene Verabredung, daß der Kaufpreis unkündbar auf den verkauften Immobilien eingetragen, bei der definitiven Erbtheilung nach dem Uebertragenden aber dem Uebernehmer auf seinen Erbtheil angerechnet und bezw. daß der Uebernehmer an dem Kaufpreise bei der Erbtheilung mit participiren solle, ist nicht geeignet, die Voraussetzung der Nr. 2 und 4 der Position 55 des Stempeltarifs vom 19. Juli 1867 (für Hannover geltend) als vorhanden anzunehmen, vielmehr unterliegt der volle Kaufpreis dem Kaufwerthstempel.

Den Kaufpreis bildet ein, in die Erbschaftsmasse fallendes Nachlaßaktivum, welches auf Käufer nur insoweit entfallen und übergehen kann, als es nicht zur Befriedigung etwaiger Nachlaßgläubiger zu verwenden ist. Steht aber dem Käufer ein nach dem Ableben des Uebertragenden unentziehbares Recht auf einen Theil des Kaufpreises nicht zu, so läßt sich auch rechtlich nicht annehmen, daß ihm ein Theilbetrag auf seinen künftigen Erbtheil angewiesen, d. h. mit dem Erfolge übereignet worden ist, daß er in bestimmter Höhe von der Zahlung des Ueberlassungspreises endgiltig befreit wird. Beschluß des Kammergerichts, I. Civ.-Sen. v. 27. Mai 1889. Centr.-Bl. 1889 Nr. 26, S. 417 ff.

(Dieser Beschluß findet somit sinngemäße Anwendung auf § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. Juli 1861.)

§ 2.

Wenn die von dem Erwerber übernommenen Gegenleistungen lediglich in den im § 1 unter Nr. 1—4 einschließlich aufgeführten Verpflichtungen bestehen, so ist der Vertrag einer Schenkung unter Lebenden gleich zu achten und bleibt daher vom Kaufstempel frei (s. Anm. 7 u. 7a).

§ 3.

Wenn in einem solchen Vertrage dem Uebernehmer Abfindungen, Alimente oder Erziehungsgelder für andere Deszendenten des Uebertragenden auferlegt sind (§ 1 Nr. 3), und der Kapitalwerth dieser Zuwendungen zusammengenommen wenigstens fünfzig Thaler beträgt, so ist zu dem Vertrage, abgesehen von dem nach § 1 etwa erforderlichen Kaufstempel, ein Rezeßstempel von 15 Silbergroschen resp. 2 Thalern zu verwenden (s. Anm. 8).

Anm. 7. Wenn die vom Erwerber übernommenen Gegenleistungen lediglich in den im § 1, Nr. 1, 2 und 4 aufgeführten Verpflichtungen bestehen, so erfordert der Vertrag den gewöhnlichen Vertragsstempel von 1,50 Mark, bestehen hingegen die Gegenleistungen in den daselbst Nr. 1 bis einschließlich 4 aufgeführten Verpflichtungen, so erfordert der Vertrag, wenn derselbe ausgefertigt wird, neben dem Rezeßstempel von 1,50 Mark resp. 6 Mark, gemäß d. J.-M.-R. vom 6. December 1866 den Ausfertigungsstempel von 1,50 Mark. Centr.-Blatt f. ger. Beamte pro 1867 S. 40.

Anm. 7a. Die Forderung des allgemeinen Vertragsstempels von 1 Mark 50 Pf. zu einem unter dem Gesichtspunkt des Gesetzes vom 22. Juli 1861 errichteten Vertrage, in welchem das gesammte Kaufgeld durch übernommene Schulden absorbirt wird, ist nicht für begründet zu erachten. Ein solcher Vertrag ist nach § 2 dieses Gesetzes in stempelrechtlicher Hinsicht als Schenkungsvertrag anzusehen und deshalb nach den in dieser Beziehung maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen als ein völlig stempelfreier zu behandeln. Fin.-Min.-Erlaß vom 13. Februar 1891 III 2061.

Anm. 8. Erbrezesse oder Erbtheilungsrezesse erfordern, wenn durch sie die Vertheilung einer stempelfreien Erbschaft ausgesprochen wird:

falls die dadurch zu vertheilende Masse 3000 Mark und darüber beträgt 6 Mark,

falls gedachte Masse den Werth von 3000 Mark nicht erreicht, 1 Mark 50 Pf.

Das Gesetz vom 22. Juli 1861 bestimmt, daß gewisse Leistungen des Käufers bei Berechnung des Werthstempels nicht in Anrechnung kommen sollen, wenn Aszendenten Grundstücke allein, oder im Zusammenhange mit anderem Vermögen, an Deszendenten übertragen. Dasselbe setzt aber nicht fest, daß die vom Werthstempel befreiten Leistungen zunächst, oder gar allein, von dem für die Immobilien verabredeten Kaufpreise in Abzug zu bringen seien; der steuerfrei bleibende Theil des letzteren ist vielmehr verhältnißmäßig auf den für die Immobilien und den für die Mobilien stipulirten Preis zu vertheilen.

Die mehrfach vertretene Auffassung, daß der gemäß § 3 des Gesetzes vom 22. Juli 1861 erforderliche Rezeßstempel bei Gutsüberlassungen von Aszendenten an Deszendenten und solche, die es nicht sind, nur bezüglich desjenigen Theiles der den Uebernehmern für andere Deszendenten des Uebertragenden auferlegten Abfindungen, Alimente und Erziehungsgelder zu entrichten ist, welcher für die Festsetzung des stempelpflichtigen Erwerbspreises nicht in Anrechnung kommt, erscheint irrig und findet nirgends ihre Begründung. Der Rezeß ist ein selbstständiger Rechtsakt und das demselben zu Grunde liegende Objekt ergiebt sich aus den Festsetzungen dieses Aktes. Nur diese Festsetzungen können für Versteuerung eines Rezesses maßgebend sein, und es kann deshalb der gebräuchliche Einwand, daß hierdurch ein schon dem Kaufwerthstempel unterworfener Theil des Kaufpreises noch einmal — nämlich als Theil des Rezeßobjektes — besteuert würde, keineswegs relevirt.

Hiernächst wird in dem Falle, daß die Ueberlassung an Deszendenten und solche, die es nicht sind, erfolgt, bei Feststellung des stempelpflichtigen Erwerbspreises noch insofern verschiedenartig verfahren, als das Kaufgeld und der Werth der Nebenleistungen halbirt, dadurch eine Trennung des Erwerbspreises des Deszendenten von demjenigen des Nichtdeszendenten hergestellt, und der Stempel nach diesen getrennten Objekten (bezüglich des Deszendenten unter Abrechnung der Hälfte der steuerfreien Positionen) berechnet wird.

Abgesehen davon, daß das Resultat dieses Verfahrens, wie folgendes Beispiel zeigt, nicht immer mit dem Resultat übereinstimmt, das dadurch erzielt wird, wenn von dem gesammten ungetheilten Erwerbspreise die bezüglich des Deszendenten stempelfrei bleibende Hälfte der im § 1 des Gesetzes vom 22. Juli 1861 bezeichneten Gegenleistungen ꝛc. in Abzug gebracht wird, erscheint eine solche Trennung des Erwerbspreises mit Rücksicht auf den Inhalt der §§ 1 und 2, Titel 17, Th. I. Landr., nach welchem bei gemeinschaftlicher Erwerbung einer Sache oder eines Rechts dasselbe Eigenthumsrecht mehreren Personen ungetheilt (also ideell) zukommt, und jeder Miteigenthümer gleiches Recht und ebensoviel Recht (folglich auch ebensoviel Lasten und Pflichten) als der andere an der gemeinschaftlichen Sache hat, nicht gerechtfertigt.

Resultat der Stempelberechnung bei Halbirung des Kaufpreises:

Kaufgeld . . .	1423,90 M.
Auszugswerth . .	715,00 „
Sa.	2138,90 M.

Nach diesem Grundsatze ist bei Anwendung der Allerh. Kab.-Ordre vom 14. April 1832 unter b verfahren worden, und es kann keinem Bedenken unterliegen, daß in gleicher Weise auch jetzt zu verfahren, da das Gesetz vom 22. Juli 1861 in dieser Hinsicht an jener Ordre nichts geändert hat. F.-M.-R. v. 22. Juli 1864. Centr.-Bl. S. 279.

Werden in einem schriftlichen Vertrage von Aszendenten an Deszendenten Grundstücke im Zusammenhange mit beweglichen Sachen für getrennte Preise veräußert, so steht es den Kontrahenten frei, zu bestimmen, in welcher Weise die gesetzlich vom Kaufstempel befreiten Abfindungssummen oder Gegenleistungen des Käufers von den beiden Kaufpreisen abgerechnet werden sollen, und sie sind nicht verpflichtet, im Interesse der Stempelabgabe diese Summen resp. den Werth der Gegenleistungen des Gutsannehmers verhältnißmäßig auf die gesonderten Kaufpreise in Abzug zu bringen. Erk. d. Ober-Trib. (I.) v. 22. März 1869, Entsch. Bd. 61 S. 267 (s. Anm. 9).

Der Stempel beträgt à 1 % von:			
der einer vollen Hälfte mit		1069,45 M.	11,00 M.
der anderen Hälfte mit . . .	1069,45 M.		
abzüglich der Hälfte des Auszugswerths mit	357,50 „		
von noch		711,95 „	7,50 „
		zusammen	18,50 M.
Resultat der Stempelberechnung ohne Halbirung des Kaufpreises:			
Kaufgeld		1423,90 M.	
Auszugswerth		715,00 „	
		Sa. 2138,90 M.	
Abzüglich der Hälfte des Auszugswerthes mit		375,50 „	
bleiben stempelpflichtig		1781,40 M.	18,00 M.
		Unterschied	0,50 M.

Reskr. des Just.-Minist. vom 10. März 1879 (im Einverständniß mit dem Fin.-Minist.):

ꝛc.

Im Anschluß an die Entscheidung des Königl. Ober-Tribunals vom 22. März 1869 (Entscheid. Bd. 61, S. 267) haben beide Ministerien bereits bei anderweit gegebenen Veranlassungen angenommen, daß, wenn aus der Fassung der Uebertragsverträge und der Art deren Versteuerung hervorgeht, in welcher Weise die Kontrahenten die gesetzlich steuerfreien Gegenleistungen des Uebernehmers von den für die Immobilien und Mobilien getrennt angegebenen Preisen haben abrechnen wollen, es hierbei sein Bewenden behalten darf. Es erscheint zulässig, eine gleiche

§ 6. Bei Verträgen über Pacht und Miethe ist der Werth des stempelpflichtigen Gegenstandes nach folgenden Grundsätzen zu berechnen:

a. Alles, was der Pächter vertragsmäßig dem Verpächter selbst oder einem Dritten für Rechnung des Verpächters wegen erhaltener Pacht zahlt, liefert oder leistet, muß dem ausbedungenen Pachtgelde zugerechnet werden und bildet mit

---

milde Auffassung auch auf die in Rede stehenden beiden Fälle zur Anwendung gelangen zu lassen, wo aus den Festsetzungen in den Uebertragsverträgen erhellt, daß gerade diejenige Kaufgelderhälfte, welche auf die dem eigenen Kinde des überlassenden Aszendenten zufallende ideelle Grundstückshälfte entfällt, in dem einen Falle zu ihrem vollen Betrage, in dem anderen Falle zu $^4/_5$ dem Kinde auf dessen künftiges Erbtheil angerechnet werden soll. Demzufolge darf in den vorliegenden Fällen die Erhebung des Kaufwerthstempels auf jenen nicht in Anrechnung auf das Erbtheil angewiesenen Betrag und auf die von den Schwiegerkindern zu berichtigenden Kaufgelderantheile beschränkt bleiben.

Diesem Erlaß lagen folgende zwei Fälle zu Grunde: Im ersteren verkaufte A seiner Tochter B und deren Ehemanne C ein Grundstück für 900 Mark. Auf dieses Kaufgeld wurden von C 450 Mark baar gezahlt, der Rest von 450 Mark aber wurde B als Erbtheil überwiesen. Im zweiten Falle verkaufte A ihrem Sohne B und dessen Braut C ein Grundstück für 3000 Mark. Von diesem Kaufpreise wurden B als Erbtheil 1200 Mark überwiesen, der Rest von 1800 Mark aber baar gezahlt von B mit 300 Mark und von C mit 1500 Mark.

Bei dieser Belegung der Kaufgelder erfordern diese beiden Verträge im ersteren Falle 4,50 Mark, im zweiten Falle 18 Mark Stempel.

Wenn in einem Kaufvertrage nach Maßgabe des Gesetzes vom 22. Juli 1861 der als Mitkäufer auftretende Ehemann der Käuferin (Tochter des Verkäufers) erklärt, daß er für die ganzen Verpflichtungen aus dem Kaufvertrage, für die eine Hälfte allein, für die andere Hälfte neben seiner Ehefrau als Mitschuldner hafte, so hat er den Kaufstempel immer nur rücksichtlich der von ihm selbst erworbenen ideellen Hälfte des Grundstücks zu entrichten, nicht auch von den auf die Grundstückshälfte der Ehefrau entfallenden antheiligen Kaufgeldern und Prästationen, für welche er die Mitverhaftung übernommen hat. Erk. d. Ober-Trib. v. 20. Dezbr. 1872, I, Nr. 184.

demselben zusammengenommen den stempelpflichtigen Betrag der Verpachtung. Naturalien, welche sich hierunter befinden, sind nach den Durchschnitts-Marktpreisen zu Gelde zu berechnen. Naturaldienste sind nach dem gewöhnlichen Lohnsatze, welche ähnliche Dienste im freien Verding in der Gegend haben, anzuschlagen.

b. Beständige Hebungen, welche der Pächter blos für Rechnung des Verpächters einzieht, gehören dagegen nicht zu der stempelpflichtigen Pachtsumme.

c. Bei Abschluß der Pacht- und Miethsverträge wird der Stempel auf einmal für den Betrag alles dessen erhoben, was während der Dauer des ganzen Vertrages zusammengenommen an Pacht und Miethe zu zahlen ist.

d. Schriftliche Verlängerungen der Pacht- und Miethsverträge sind ohne Unterschied gleich neuen Verträgen stempelpflichtig.

e. Enthalten Pacht- oder Miethsverträge die Bedingung, daß die Pacht oder Miethe stillschweigend für verlängert auf gewisse Zeit angesehen werden solle, sobald und so oft innerhalb eines gewissen Termins nicht gekündigt wird, so sind die Verlängerungen, welche hiernach wirklich eintreten, den schriftlichen auch in Rücksicht der Stempelpflichtigkeit gleich zu achten, und ist der Stempel dazu besonders zu lösen.

Die vorstehenden Bestimmungen im § 6 litt. c, d und e haben durch § 1 sub b—e des Gesetzes vom 19. Mai 1889 — Ges.-S. S. 115 ff. — für den Umfang der Monarchie mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande folgende Aenderungen erfahren:

§ 1.

2c.

b. Bei Pacht- und Afterpachtverträgen und deren Verlängerungen von sechsjähriger oder längerer Dauer ist es den Kontrahenten gestattet, den Stempel in dreijährigen Fristen, für je drei Jahre im Voraus, zu zahlen. Die erstmalige Versteuerung hat innerhalb der für die Versteuerung von Urkunden in den bestehenden Stempelgesetzen bewilligten vierzehntägigen Frist, die Versteuerung jeder folgenden Periode innerhalb 14 Tagen nach dem Beginne der letzteren zu erfolgen.

c. Wenn die zu b gestattete Theilversteuerung nicht rechtzeitig bewirkt wird, verfallen die Kontrahenten in die gesetzliche Stempelstrafe des Vierfachen der fällig gewordenen Steuer und haben außerdem die noch rückständigen Theile der Steuer in ungetrennter Summe alsbald zu zahlen.

d. Wenn Pachtverträge vor Ablauf der ursprünglich verabredeten Dauer, innerhalb einer schon versteuerten Periode, ihr Ende erreichen, ist eine fernere Versteuerung nicht zu leisten.

e. Verträge (Pacht- oder Afterpachtverträge), welche die Uebernahme der Rechte und Pflichten aus einem Pachtvertrage seitens eines neuen Pächters zum Gegenstande haben, unterliegen, gleichviel ob der Verpächter dem Vertrage beigetreten ist, oder ihn mit abgeschlossen hat, einem Stempel von höchstens 1 Mark 50 Pf., wenn diese Verträge von dem Pächter beziehungsweise von dessen Erben mit dem Ehegatten oder mit einem Verwandten des

Pächters bis zum dritten Grade*) oder mit einem Verschwägerten desselben bis zum zweiten Grade**), auch wenn die Ehe, wodurch das Schwägerschaftsverhältniß begründet wurde, nicht mehr besteht, aus dem Grunde abgeschlossen sind, weil der Pächter durch den Tod oder sonstige unvermeidliche Ursachen außer Stand gesetzt ist, die Pachtsache zu gebrauchen und zu nutzen.

War der Vertrag, in welchen der neue Pächter eintritt, noch nicht für die volle Vertragsdauer versteuert, so haftet letzterer für die erst nach seinem Eintritt in das Pachtverhältniß fällig werdenden Theilzahlungen.

---

*) Zur Blutsverwandtschaft bis einschließlich dritten Grades gehören und zwar:
in aufsteigender Linie:
I. Grades: Eltern,
II. " Großeltern,
III. " Urgroßeltern;
in absteigender Linie:
I. Grades: Kinder,
II. " Enkel,
III. " Urenkel;
Seitenverwandte:
II. Grades: Geschwister,
III. " Kinder von Geschwistern und Geschwister der Eltern.

**) Das Allgem. Landrecht sagt im § 43 Tit. 1 Th. I: „Die Verbindung, welche durch Heirath zwischen dem einen Ehegatten und den Blutsverwandten des anderen entsteht, heißt Schwägerschaft." Eine Eintheilung der Schwägerschaft nach Graden kennt das Landrecht nicht, dagegen hat das kanonische und nach ihm das gemeine Recht, analog den Graden der Verwandtschaft, auch Grade der Schwägerschaft angenommen und diese nach dem Grundsatz berechnet: die Blutsverwandten des einen Ehegatten sind mit dem anderen in dem Grade verschwägert, in welchem sie mit dem ersten verwandt sind.

Stiefeltern und Stiefkinder sind verschwägert. R. v. 16. Mai 1816, Jahrb. Bd. 7 S. 204.

Die beiderseitigen Verwandten der Eheleute sind miteinander nicht verschwägert. Ob.-Trib.-Erk. v. 12. Juli 1864, Entsch. Bd. 27 S. 347 und v. 3. April 1873, Entsch. Bd. 69 S. 251.

Wenn in einem Miethsvertrage bestimmt worden, daß, Falls die Kündigung der Räume seitens des Miethers oder Vermiethers nicht bis oder zu einem bestimmten Termine vor Ablauf des Vertrages erfolgen sollte, letzterer auf eine fernere bestimmte — oder auch unbestimmte — Dauer als verlängert zu betrachten sei, so ist als Datum der Abmachung betreffs der Verlängerung des Vertrages derjenige bestimmte Zeitpunkt anzusehen, an welchem oder bis zu welchem spätestens eine Aufkündigung des Miethsverhältnisses hätte erfolgen müssen. Ist nun aber die Aufkündigung an resp. bis zu diesem Zeitpunkte unterblieben und dadurch die Vertragsverlängerung eingetreten, so beginnt, ein stempelpflichtiges Objekt vorausgesetzt, die Frist zur Verwendung des erforderlichen Miethswerthstempels von diesem resp. vom spätesten Zeitpunkte ab. Denn die Thatsache des Abschlusses des Verlängerungsvertrages tritt in dem Moment ein, in welchem eine Aufkündigung des ursprünglichen Vertrages weder für Miether noch für Vermiether mehr möglich ist. Eine spätere Stempelverwendung, namentlich innerhalb der 14tägigen Kassirungsfrist vom Beginn der anderweiten Miethsdauer ab, hat die Stempelstrafe zur Folge. Erkenntniß des Kammergerichts — Strafsenat — vom 25. März 1886. „Die Umschau auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens" Nr. 5 pro 1886, S. 80.

f. — in § 6 des Gesetzes vom 7. März 1822 — Pacht- und Miethsverträge, welche blos auf Kündigung oder überhaupt auf unbestimmte Zeit geschlossen werden, sind bei Berechnung des Stempels so anzusehen, als ob sie für ländliche Grundstücke auf drei Jahre, für andere Gegenstände auf ein Jahr geschlossen wären. (S. Anm. 10.)

Anm. 10 zu § 6 lit. a, e und f des Stempelgesetzes.

Leistungen, welche dem Pächter schon gesetzlich obliegen — Th. I, Tit. 21, §§ 471, 440, 441, 443, 447 Landr. — kommen, auch wenn sie im Vertrage näher bestimmt sind, nicht zur Berechnung. Fin.-M.-Reskr. vom 16. Juni 1828 und 9. Juni 1829, III, 10976.

Die Stempelpflichtigkeit der stillschweigenden Vertragsverlängerungen nach § 6 e des Stempelgesetzes bezieht sich lediglich auf den Werthstempel; es bleibt daher nur zum Haupteremplar der

§ 7. Der Stempel zu Auktionsprotokollen ist nach beendigter Auktion nach dem reinen Ertrage der Lösung zu bestimmen.

Stempel beizubringen, während das Nebenexemplar stempelfrei ist. Fin.-M.-Reskr. vom 31. März 1857, III, 6486.

Ein auf Lebenszeit des Verpächters geschlossener Pachtvertrag ist als ein überhaupt auf unbestimmte Zeit geschlossener nach § 6a und f des Stempelges. zu versteuern. Just.-M.-Reskr. v. 22. März 1835, Jur. Z. 1835, S. 546.

Zu den dem Pachtzinse behufs Berechnung des Stempels hinzuzurechnenden Leistungen gehören: die Reparaturen an den Gebäuden, die Ergänzung etwa ausgehender Bäume, Sträucher ꝛc., wozu der Pächter gesetzlich verpflichtet ist; desgl. bei Miethsverträgen: die vom Miether übernommenen Reparaturen und die von ihm übernommene Straßenreinigung. J.-M.-R. v. 9. Januar 1864, III, 2896.

Auch die vom Pächter übernommenen Abgaben gehören zu denjenigen Geldern, welche derselbe für Rechnung des Verpächters an einen Dritten bezahlen muß, indem er, wenn er diese Leistung nicht übernommen hätte, eine um den Betrag derselben erhöhte Pacht würde bezahlen müssen. Kab.-Ordre vom 11. August 1824 und J.-M.-R. v. 16. Juli 1827.

Bei der Berechnung des Stempels für einen Pachtvertrag bleibt die vom Pächter übernommene Verpflichtung, das Inventarium gegen Feuersgefahr und die Feldfrüchte gegen Hagelschaden zu versichern, außer Ansatz, weil die Feldfrüchte Eigenthum des Pächters sind, und das Inventarium vom Pächter unverändert zurückgeliefert werden muß (wenn dies vertragsmäßig festgestellt ist), also die Verpflichtung des Pächters im eigenen Interesse desselben erfolgt und deshalb nicht als eine für den Verpächter übernommene Last anzusehen ist.

Dagegen sind dem Pachtzinse diejenigen (übernommenen) Lasten und Abgaben hinzuzurechnen, welche der Verpächter zu leisten haben würde, wenn der Pächter solche nicht in dem Vertrage übernommen hätte. J.-M.-R. v. 23. Mai 1872, III, 1286.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß bei Fährpachtverträgen, in denen erhebliche Nebenleistungen vorbedungen zu werden pflegen, bei der Festsetzung des Stempels der Werth der von den Fähr-

Gehört der Gegenstand der Auktion nicht zu einer einzigen Vermögensmasse, sondern mehreren in keiner Gemeinschaft stehenden Theilnehmern, so ist der Stempel nach den besonderen Antheilen eines Jeden derselben am Lösungsertrage zu berechnen.

§ 8 betr. Quittungen. Stempel ist durch das Ges. v. 26. März 1873 aufgehoben.

§ 9 betr. Erbschaften, jetzt Ges. v. 30. Mai 1873 und bezw. das Ges. v. 24. Mai 1891, betr. die Abänderung des ersteren.

Anmerk. Diese Materie hat Verfasser dieses Kommentars in einem besonderen, in gleichem Verlage erschienenen Buche erschöpfend bearbeitet.

§ 10 betr. Käufe aus Erbschaften. S. die Allerh. Kab.-Ordre vom 24. Dezbr. 1834 und vom 21. Juni 1844 in der Tarifposit.: Kaufverträge.

§ 11 behandelt die Vorschriften über Feststellung des stempelpflichtigen Werths in Prozessen.

§ 12. Stempelpflichtige Verhandlungen müssen in der Regel auf das erforderliche Stempelpapier selbst geschrieben werden.

Wo dies nicht hat geschehen können, darf zwar das erforderliche Stempelpapier noch nachgebracht, jedoch nur in ganzen unangeschnittenen Bogen umgeschlagen und kassirt, das ist durch Bezeichnung seiner Bestimmung zu anderem Gebrauche untüchtig gemacht werden.

---

geldpächtern übernommenen Nebenleistungen neben dem Pachtzinse mit berücksichtigt werde. Fin.-Min.-Reskr. vom 16. Juni 1866, III, 11721.

Sogenannte Drainirungs-Verträge sind nicht als Innominat-, Entreprise- oder Lieferungs-Verträge, Schuldverschreibungen 2c. anzusehen, sondern es ist die während der Pachtzeit zu entrichtende Summe (die Amortisationsraten und die Zinsen des Drainage-Anlagekapitals) als Mehrpachtgeld zu behandeln und demgemäß zu versteuern. F.-M.-R. v. 22. Januar 1877, III, 438.

Auch muß dies bei Verhandlungen, welche im Lande selbst vorgenommen werden, längstens binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Ausfertigung (Aufnahme) an, geschehen und der Tag der Kassation deshalb von der Behörde oder dem Stempelvertheiler, wo das Stempelpapier gelöset worden, mit Buchstaben ausgeschrieben, bescheinigt werden 2c. (S. Anm. 10a.)

Nur bei Vollmachten und solchen Verhandlungen, wozu Gerichts- oder andere öffentliche Behörden und Beamte den Stempel beizubringen von Amtswegen verpflichtet sind, oder in solchen Fällen, wo der Tarif die Nachbringung des Stempels bei veränderter Bestimmung einer Verhandlung ausdrücklich gestattet, bedarf es keiner Bescheinigung des Zeitpunkts, worin dies geschehen. (S. Anm. 11.)

Anm. 10a. Es ist kein Zweifel, daß bei der — sei es zeitweise oder überhaupt — unterbleibenden Ausfertigung eines Kaufvertrages der tarifmäßige Stempel binnen 14 Tagen zur Urschrift des Vertrages resp. derjenigen Verhandlung, durch welche der Vertrag perfekt wird, verwendet werden muß. F.-M.-R. v. 31. Mai 1878, Min.-Bl. für die innere Verwaltung Nr. 10/1878.

Durch die Vorlegung einer Urkunde bei einer mit dem Verkaufe von Stempelmaterialien betrauten Stelle wird der Steuerschuldner von der persönlichen Verhaftung für die Verwendung des erforderlichen richtigen Stempelbetrages nicht befreit. Erkenntn. des Reichsgerichts (II.) vom 20. Januar 1880.

Anm. 11.

1. Zur Begründung der Stempelpflichtigkeit einer nicht mehr vorhandenen Urkunde genügt es, wenn anderweitig die Nichtverwendung des Stempels und der Inhalt der Urkunde so weit erwiesen werden können, als zur Beurtheilung der Stempelpflichtigkeit und des Maßes derselben erforderlich ist.
2. Sind Mobiliar-Gegenstände mit Grundstücken zusammen für einen Gesammtpreis verkauft worden, so richtet sich der Stempel nach dem für den Verkauf von Grundstücken geltenden Tarifsatze. Liegt der schriftliche Kaufakt nicht vor, so ist es Sache

Zur Erläuterung des Tarifs zum Stempelgesetze vom 7. März 1822, wegen Stempelpflichtigkeit der Punktationen,

der Kontrahenten, nachzuweisen, daß und welcher besondere Preis für die mitverkauften Mobilien im schriftlichen Kontrakte verabredet gewesen ist. Erk. d. Ober-Trib. v. 13. Juni 1866, O. R. Bd. 7 S. 356.

1. Dem Fiskus, welcher von einer nicht mehr existirenden Kaufpunktation den Kaufstempel fordert, liegt der Beweis ihres Inhalts soweit ob, als zur Beurtheilung ihrer Klagbarkeit und der davon abhängigen Stempelpflichtigkeit erforderlich ist.
2. Die Entscheidung der Frage, in wie weit der Inhalt einer nicht mehr existirenden Kaufpunktation zur Beurtheilung ihrer Klagbarkeit und der davon abhängigen Stempelpflichtigkeit bewiesen werden müsse, hängt in jedem einzelnen Falle von thatsächlichen Momenten, namentlich davon ab, was dem Richter von dem Inhalte des betreffenden Schriftstücks vorgetragen worden ist. Erk. d. Ob.-Trib. vom 25. Nov. 1867, Entsch. Bd. 59, S. 336.

Stempelbeträge, die vom Notar eingezogen sind, oder für die er persönlich verhaftet ist, können von demselben ohne Weiteres exekutivisch eingezogen werden. F.-M.-R. vom 17. Dezember 1871.

Das Recht des Notars, gemäß der Kab.-Ordre vom 19. Juni 1834 die exekutivische Einziehung des Stempels von den Interessenten zu beantragen, ist nicht an die unter Nr. 3 daselbst festgesetzte 14tägige Frist gebunden. Erk. d. Ober-Trib. (IV.) vom 23. Januar 1873, Str. A. Bd. 87, S. 350.

Notare gehören zu denjenigen Beamten, welche nicht verpflichtet sind, die Nachbringung des Stempels zu ihren Verhandlungen sich durch die Stempeldebitsstellen bescheinigen zu lassen. F.-M.-Reskr. vom 23. Oktober 1822.

Ein Rechtsanwalt gehört nicht zu denjenigen Beamten, welche selbst den Urkundenstempel beizubringen haben. Erk. d. Ob.-App.-Ger. (II.) vom 22. November 1873, O. R. Bd. 14, S. 751.

Für die Berechnung der Frist zur Nachkassirung eines Stempels ist das Datum der Urkunde nicht maßgebend, wenn der Beweis geführt wird, daß dieselbe an einem andern Tage vollzogen worden ist. Erk. d. Ober-Trib. (II.) vom 21. Januar 1875 und vom 16. Januar 1878, J.-M.-Bl. pro 1879, S. 92.

sowie zur Ergänzung der §§ 12, 21 und 22 jenes Gesetzes, setze Ich Folgendes fest:

1. Punktationen und gerichtliche oder Notariats-Protokolle über einen zu errichtenden Vertrag, welche die Kraft eines Vertrages haben und demnach eine Klage auf Erfüllung begründen, sind dem gesetzlichen Vertragsstempel auch alsdann unterworfen, wenn darin die Ausfertigung einer förmlichen Vertrags-Urkunde vorbehalten ist.
2. Für den zu einem Vertrage oder einer Punktation zu verwendenden Stempel haftet jeder Aussteller oder Theilnehmer unter Vorbehalt seines Regresses gegen die Mitbetheiligten.
3. Bei gerichtlich oder von Notarien aufgenommenen Verträgen und Punktationen muß, wenn deren Ausfertigung nicht früher erfolgt, der Stempel binnen vierzehn Tagen nach der Aufnahme verwendet, und für dessen Einziehung von den Theilnehmern an dem Vertrage oder der Punktation von Amtswegen gesorgt werden. Den zu dergleichen Notariats-Verhandlungen zu verwendenden Stempel sind die Gerichte, auf den Antrag des Notars, von den Interessenten exekutivisch einzuziehen verpflichtet.
4. Der Richter oder Notar, welcher bei der Stempelverwendung seine Pflicht versäumt, verfällt in die gesetzliche Stempelstrafe und ist wegen des Stempels zugleich mit den Interessenten, unter Vorbehalt des Regresses an dieselben, persönlich verhaftet. Kab.-Ordre v. 19. Juni 1834, Ges.-S. S. 81.

Die von einem Magistrat ausgehenden Kassationsvermerke sind mit der vollständigen amtlichen Firma desselben zu versehen. F.-M.-R. vom 13. September 1862, III, 19882.

Oeffentliche Behörden sind befugt, zu allen unter ihrer Autorität ausgefertigten, sowie zu den mit Privatpersonen abgeschlossenen Urkunden die erforderlichen Stempelmaterialien bis zum Betrage von 1000 Mark selbständig und ohne Mitwirkung der Steuerbehörde zu kassiren. (§ 12 Abs. 4 des Stempelgesetzes und Bestimmung B. des Fin.-Min.-Erlasses vom 14. Februar 1865. Just.-Min.-Bl. S. 51 ff.)

Mit Rücksicht auf die seit dem 1. Oktober 1879 anderweit geregelte Zuständigkeit der Gerichtsbehörden, sowie im Anschluß an die Verordnung über das Verwaltungszwangsverfahren vom 7. September 1879 (G.-S. S. 591) bestimmen wir hierdurch, daß die von den Notaren zu stellenden Anträge wegen zwangsweiser Einziehung der zu ihren Verhandlungen erforderlichen und innerhalb der gesetzlichen Frist von den Betheiligten nicht beigebrachten Stempel fortan nicht mehr bei den Gerichten, sondern bei den für die Verwaltung der indirekten Steuern bestimmten Behörden anzubringen sind, und zwar in gleicher Weise, wie dies für die Notare im Bezirke des vormaligen Appellations-Gerichtshofes zu Köln bereits durch die allgemeine Verfügung vom 16. September 1868 (J.-M.-Bl. S. 312) angeordnet worden war.

Demgemäß ist der Antrag auf Einziehung des Stempels von dem Notar in zwei gleichlautenden Exemplaren, für jeden Akt besonders, dem Hauptsteueramte des Bezirks seines Wohnsitzes einzureichen. Derselbe muß die betreffenden Parteien unter der Angabe, ob sie im eigenen Namen, oder etwa als Vormünder betheiligt sind, genau bezeichnen, Datum, Nummer und Gattung der Urkunde enthalten, sowie den Betrag des Stempels angeben. Beläge zur Prüfung und Begründung des Antrages sind nicht beizufügen. Das an den Notar demnächst mit der Bescheinigung des Hauptsteueramts zurückgehende Exemplar ist vorläufig bis zur wirklichen Beibringung des Stempels als Belag zu den Notariatsakten zu nehmen.

Berlin, den 30. Januar 1880.

Der Finanz-Minister. Der Justiz-Minister.

An
die sämmtlichen Herren Notare der Monarchie.

F.-M. III, 1244. J.-M. I, 7911.

Anträge auf hypothekarische Eintragung der zu notariellen Verhandlungen erforderlichen, innerhalb der gesetzlichen Frist von den Betheiligten nicht beigebrachten Stempel sind — seit 1. Oktober 1879 — nicht mehr von den instrumentirenden Notaren, sondern von den zuständigen Steuerbehörden zu stellen. Beschluß des Kammergerichts vom 23. März 1885, Bd. 5, S. 153.

§ 13. Werden von einer Verhandlung verschiedene Exemplare ausgefertigt, so wird der

tarifmäßige Stempel nur zu einem derselben, und zwar in der Regel zu dem Haupt-Exemplare angewandt; zu den übrigen Exemplaren aber wird blos dasjenige Stempelpapier gebraucht, das tarifmäßig zu beglaubigten Abschriften stempelpflichtiger Verhandlungen erfordert wird.

§ 14. Auf allen beglaubigten Abschriften, Duplikaten und Ausfertigungen stempelpflichtiger Verhandlungen muß ausdrücklich der Betrag des Stempels bemerkt werden, welcher zu der Urschrift oder der ausgefertigten Verhandlung gebraucht, oder derselben kassirt beigefügt worden ist.

Rechtsanwälte gehören weder zu den unmittelbaren noch zu den mittelbaren Beamten (cfr. Siegel, Materialien, S. 216), es findet aber auf dieselben gleichwohl der § 14 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 Anwendung, weil dieser Paragraph keinen Unterschied macht, ob die Beglaubigung von Abschriften durch Beamte oder Nichtbeamte erfolgt ist, vielmehr durch die Worte „alle beglaubigten Abschriften" eine Unterscheidung nach dieser Richtung ausschließt. Der § 14 bezw. 24 des Stempelgesetzes findet auf alle Personen Anwendung, denen die Befugniß, Abschriften mit rechtlicher Wirkung zu beglaubigen, eingeräumt ist. Eine derartige Befugniß ist aber den Rechtsanwälten, wenn auch in beschränktem Maße, nämlich bezüglich der in Anwaltsprozessen zuzustellenden Schriftstücke durch § 156 der Civil-Prozeß-Ordnung ausdrücklich zuerkannt, mithin unterstehen auch Rechtsanwälte dem § 14 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822. Durch die Verletzung des § 14 machen sich Rechtsanwälte der im § 24 vorgesehenen Strafe schuldig. Erk. des Kammerger. vom 15. April 1886. Just.-M.-Bl. 1886, S. 269.

§ 15. Wenn stempelpflichtige Verhandlungen auch stärker als ein Bogen sind, so wird doch nur zum ersten Bogen der vorgeschriebene Stempel erfordert.

Müssen mehrere Stempelbogen beigebracht werden, um den gesetzlichen Betrag des Stempels für eine Verhandlung zu erfüllen, so muß der

höchste beigebrachte Stempelbogen zum ersten Bogen der Verhandlung gebraucht, das übrige Stempelpapier aber zu den folgenden Bogen der Verhandlung genommen und was auf solche Weise nicht verwendet werden kann, zur Verhandlung kassirt werden.

Wird das Stempelpapier zur Verhandlung blos umgeschlagen, so muß nicht nur der Hauptbogen, sondern auch jeder zur Ergänzung des Stempelbetrages beigefügte Nebenbogen unter Beobachtung der Vorschriften § 12 dazu besonders kassirt werden.

§ 16—18 betr. den Erbschaftsstempel — s. § 9. —

§ 19 den Prozeßstempel — s. Tarif-Position „Erkenntnisse" und

§ 20 den Wechselstempel. S. folgendes Gesetz.

Gesetz — auszugsweise — betr. Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde vom 10. Juni 1869

(jetzt Reichsgesetz).

§ 1. Gezogene oder eigene Wechsel unterliegen im Gebiet des Norddeutschen Bundes (jetzt des Deutschen Reichs) einer nach Vorschrift dieses Gesetzes zu erhebenden, zur Bundeskasse fließenden Abgabe.

Von der Stempelabgabe befreit bleiben:

1. die vom Auslande auf das Ausland gezogenen, und im Auslande zahlbaren Wechsel;
2. die vom Inlande auf das Ausland gezogenen nur im Auslande und zwar auf Sicht oder spätestens innerhalb 10 Tagen, nach dem Tage der Ausstellung zahlbaren Wechsel, sofern sie vom Aussteller direkt in das Ausland remittirt werden.

§ 2 betr. die Stempelsteuerstufen, s. Tarif-Pos. Wechsel.

§ 4. Für Entrichtung der Abgabe sind der Bundeskasse sämmtliche Personen, welche an dem Umlaufe des Wechsels im Bundes- (jetzt Reichs-) Gebiete Theil genommen haben, solidarisch verhaftet.

§ 5. Als Theilnehmer an dem Umlaufe eines Wechsels wird hinsichtlich der Steuerpflichtigkeit angesehen: der Aussteller, jeder Unterzeichner oder Mitunterzeichner eines Acceptes, eines Indossamentes oder einer anderen Wechselerklärung, und Jeder, der für eigene oder fremde Rechnung den Wechsel erwirbt, veräußert, verpfändet oder als Sicherheit annimmt, zur Zahlung präsentirt, Zahlung darauf empfängt oder leistet, oder Mangels Zahlung Protest erheben läßt, ohne Unterschied, ob der Name oder die Firma auf den Wechsel gesetzt wird oder nicht.

§ 6. Die Entrichtung der Stempelabgabe muß erfolgen, ehe ein inländischer Wechsel von dem Aussteller, ein ausländischer Wechsel von dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird.

§ 13. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird erfüllt:

1. durch Ausstellung des Wechsels auf einem mit dem erforderlichen Bundesstempel (jetzt Reichsstempel) versehenen Blanket,
2. durch Verwendung der erforderlichen Bundesstempelmarke (jetzt Reichsstempelmarke) auf dem Wechsel, wenn hierbei die von dem Bundesrathe erlassenen und bekannt gemachten Vorschriften über die Art und Weise der Verwendung beobachtet worden sind.

§ 14. Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen.

§ 15. Die Nichterfüllung der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird mit einer Geldbuße bestraft, welche dem fünfzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt.

§ 17. Wechselstempel-Hinterziehungen (§ 15) verjähren in fünf Jahren von dem Tage der Ausstellung des Wechsels an gerechnet. Die Verjährung wird durch jede auf Verfolgung der Hinterziehung gegen den Angeschuldigten gerichtete amtliche Handlung unterbrochen.

Zu § 13 des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869:

Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Vorschriften über die Verwendung der Wechselstempelmarken. Vom 16. Juli 1881.

Reichsges.-Bl. Nr. 19 pro 1881 S. 245.

Der Bundesrath hat beschlossen, daß an Stelle der in der Bekanntmachung vom 11. Juli 1873 (Reichsges.-Blatt S. 295) enthaltenen Vorschriften folgende Bestimmungen zu treten haben:

In Bezug auf die Art der Verwendung der Reichsstempelmarken zu Wechseln und den dem Wechselstempel unterworfenen Anweisungen u. s. w. (§ 24 des Gesetzes vom 10. Juni 1869) sind nachstehende Vorschriften zu beobachten:

1. Die den erforderlichen Steuerbetrag darstellenden Marken sind auf der Rückseite der Urkunde und zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, unmittelbar an einem Rande derselben, andernfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerke (Indossament u. s. w.) auf einer mit Buchstaben oder Ziffern nicht beschriebenen oder bedruckten Stelle aufzukleben.

   Das erste inländische Indossament, welches nach der Kassirung der Stempelmarke auf die Rückseite des Wechsels gesetzt wird, bezw. der erste sonstige inländische Vermerk, ist unterhalb der Marke niederzuschreiben, widrigenfalls die letztere dem Niederschreiber dieses Indossaments bezw. Vermerks und dessen Nachmännern gegenüber als nicht verwendet gilt. Es dürfen jedoch die Vermerke „ohne Protest", „ohne Kosten" neben der Marke niedergeschrieben werden.

   Dem inländischen Inhaber, welcher aus Versehen sein Indossament auf den Wechsel gesetzt hat, bevor er die Marke aufgeklebt hatte, ist gestattet, vor der Weitergabe des Wechsels unter Durchstreichung dieses Indossaments die Marke unter dem letzteren aufzukleben.

2. In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken muß das Datum der Verwendung der Marke auf dem Wechsel, und zwar der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben, mittelst deutlicher Schriftzeichen, ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueber-

schrift, an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle niedergeschrieben werden. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnung mit Buchstaben sind zulässig (z. B. 7. Sept. 1881, 8. Oktbr. 1882).

3. Bei Ausstellung des Wechsels auf einem gestempelten Blanket kann der an dem vollen gesetzlichen Betrage der Steuer etwa noch fehlende Theil durch vorschriftsmäßig zu verwendende Stempelmarken ergänzt werden.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen (§ 14 des Ges.).

Diesem Beschluß ist jedoch die Maßgabe hinzugefügt, daß, soweit noch Wechselstempelmarken ohne einen Vordruck für die Eintragung des Tages der Verwendung zum Gebrauch gelangen, diese Eintragung auf einer beliebigen Stelle der Marke erfolgen darf, und daß bis zum 31. August d. J. die Verwendung der Wechselstempelmarken auch nach Maßgabe der Bestimmungen in der Bekanntmachung vom 11. Juli 1873 zulässig ist.

Berlin, den 16. Juli 1881.

Der Reichskanzler.

Zu §§ 11 und 15. des Gesetzes vom 10. Juni 1869:

I. Die Aufdrückung des Firmenstempels auf der Vorderseite eines vom Schuldner erhaltenen Solawechsels ist, wenn ihr sonst eine für den Umlauf des Wechsels rechtliche Bedeutung nicht zukommt, als eine „Unterzeichnung" im Sinne des § 11 des Reichsgesetzes vom 10. Juni 1869 nicht aufzufassen.

II. Dagegen liegt ein „Aus den Händen geben" im Sinne dieser Gesetzesstelle vor, wenn der Wechselinhaber den nicht in Umlauf gesetzten Solawechsel an den Aussteller in Folge weiterer Rechtsvereinbarung zurückgiebt.

III. Bei einem von einer Firma erworbenen Wechsel ist für die Erfüllung der Stempelpflicht stets der Firmeninhaber strafrechtlich verantwortlich, ohne Rücksicht darauf, ob er an der fraglichen Unterlassungshandlung persönlich betheiligt oder hieran verhindert war.

Erkenntn. d. Reichsger. I. Str.-Sen. v. 20. Septbr. 1886. Centr.-Bl. 1887 S. 489.

Dem Erkenntniß des Königl. Ober-Trib. vom 10. Dezember 1875 (2. Beilage zu Nr. 17 des Deutschen Reichs- und Preuß. Staats-Anzeigers pro 1876), nach welchem der Acceptant

eines unversteuerten gezogenen Wechsels nur in dem Falle strafbar ist, daß der Wechsel durch vollständige Ausfüllung seiner wesentlicheren Theile wirklich zu Stande kommt, daß also zur Zeit der Strafverfolgung ein vollständiger, der Steuer unterliegender Wechsel vorliegt, soll nach dem F.-M.-R. vom 6. März 1878 in der Verwaltungspraxis prinzipielle Folge gegeben werden.

Die vom Aussteller und Indossanten bewirkte Bestempelung eines ohne Stempel vom Acceptanten zurückgegebenen Wechsels auf den Namen des Letzteren ist wirkungslos. — Bei Stempel-Hinterziehungen kommt es auf den Nachweis des Dolus nicht an. Gesetz vom 10. Juni 1869, §§ 14, 15. Erk. d. früh. Ober-Trib. vom 28. Februar 1879.

Im gerichtlichen Strafverfahren wegen Wechselstempel-Hinterziehung darf der Einwand des Angeschuldigten, daß er den geforderten Wechselstempel zu entrichten nicht verpflichtet ist, nicht zum Civilprozeß verwiesen werden, vielmehr hat der Strafrichter über die Frage zu entscheiden, ob eine Wechselstempel-Hinterziehung vorliegt. Erkenntn. d. Reichsger. vom 7. Oktober 1880, Centr.-Bl. f. d. Abgaben- 2c. Verwaltung pro 1882, S. 238.

Ein Rechtsanwalt oder ein anderer Beauftragter, welcher sich an dem Umlauf eines nicht verstempelten Wechsels lediglich durch Präsentation, Protesterhebung 2c. im Auftrage des Inhabers betheiligt, ist nach einem Urtheil des Reichsgerichts, I. Str.-Sen., vom 16. April 1885 nicht wegen Wechselstempel-Kontravention zu bestrafen. Reichsanz. Nr. 142 pro 1885.

Strafbestimmungen, allgemeine.

§ 21. Ist das tarifmäßige Stempelpapier nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht gebraucht oder beigebracht worden, so ist dasselbe nicht allein sofort nachzubringen, sondern es tritt auch außerdem die ordentliche Stempelstrafe ein, welche in Entrichtung des vierfachen Betrages des nachzubringenden Stempels besteht.

Wo zwar ein Stempel, jedoch nur ein geringerer als der tarifmäßige, gebraucht oder beigebracht

worden, da ist der fehlende Stempelbetrag zu ergänzen, und auch nur von diesem die Strafe des Vierfachen zu entrichten.

Beträgt aber das Vierfache des nachzubringenden Stempels weniger als einen Thaler, so wird die ordentliche Stempelstrafe, außer dem § 23 bestimmten Fall, dennoch zu einem Thaler festgesetzt und erhoben (s. Anm. 12).

§ 22. Die Nachbringung des Stempels und Entrichtung der ordentlichen Stempelstrafe kann gegen jeden Inhaber oder Vorzeiger einer Verhandlung oder Urkunde verfolgt werden, welche mit dem gesetzlich dazu erforderlichen Stempel nicht versehen ist. Es behält derselbe jedoch seinen Regreß deshalb an den eigentlichen Kontravenienten (s. Anm. 13).

Kann der Inhaber oder Vorzeiger jedoch nachweisen, daß er in den Besitz der Verhandlung oder

---

Anm. 12. Nach der Ob.-Trib.-Entsch. vom 30. Oktober 1872, O. R. Bd. 13, S. 562, kann nur gegen physische Personen eine Strafverfolgung eintreten, nicht aber gegen moralische Personen, da nur Individuen, nicht fingirte Personen, in strafrechtlicher Beziehung für willensfähig anzusehen sind.

Wer einen stempelpflichtigen Vertrag zur Abwendung einer Stempelstrafe in der Datirung verändert und der Stempelsteuerbehörde zur Kassirung des Stempels vorlegt, um sie über den Ablauf der gesetzlichen Kassirungsfrist zu täuschen, macht sich der Urkundenfälschung schuldig. Erk. d. Reichsger., II. Straf-Sen. vom 6. Februar 1885, Centr.-Bl. S. 322.

Anm. 13. Diese Haftbarkeit bildet ein selbständiges, auf Fahrlässigkeit zurückzuführendes Strafübel, dessen thatsächliche Voraussetzung der Richter zu prüfen und auf welches er, wenn die Voraussetzung zutrifft, ausdrücklich zu erkennen hat. cfr. Erk. des früh. Ob.-Trib. v. 13. Januar 1875 und v. 11. Juli 1877. O. R. Bd. 16 S. 45 und Bd. 18 S. 518. Erk. d. Kammerger. — Str.-Sen. — v. 5. Juli 1888.

Urkunde erst nach dem Tode des eigentlichen Kontravenienten gekommen, so kann die Stempelstrafe von ihm nicht eingezogen werden.

Der eigentliche Kontravenient ist bei einseitigen Verträgen, Verpflichtungen und Erklärungen der Aussteller. Bei mehrseitigen Verträgen sind es alle Theilnehmer, und jeder derselben besonders ist in die ganze Stempelstrafe verfallen (s. Anm. 14).

Ist der gesetzliche Stempel zu einer Verhandlung nicht gebraucht, welche vor Gericht oder vor einem Notar aufgenommen worden, so trifft die ordentliche Stempelstrafe denjenigen Richter oder Notar, welcher die Verhandlung unter seiner Unterschrift ausgefertigt hat.

Das mit dem Stempel vom Werthe eines Kaufs, einer Pacht oder einer Miethe versehene Exemplar des Vertrages muß in den Händen des Käufers, Pächters oder Miethers sein, um von diesem auf Erfordern bei Käufen von Grundstücken und Grundgerechtigkeiten innerhalb der ersten drei Jahre, bei Käufen von anderen Gegenständen innerhalb des ersten Jahres, nach vollzogener Uebergabe, bei Pachten und Miethen aber während ihrer Dauer darüber Auskunft erhalten zu können, ob der tarifmäßige Stempel gebraucht worden.

Anm. 14. Mehrere selbständige Mitkontrahenten, welche zusammen dem anderen kontrahirenden Theile gegenüber nur Einen Kontrahenten bilden, haften nur gemeinschaftlich und solidarisch für den einfachen Betrag der Stempelstrafe. Dies gilt namentlich von in Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten. Erk. d. Ober-Trib. vom 23. November 1860, O. R. Bd. 1 S. 154; G. A. Bd. 9 S. 61; auch Erk. d. Ober-Trib. vom 23. Juni 1848. Derselbe Grundsatz greift Platz, wenn bei einseitigen Verträgen, Verpflichtungen und Erklärungen mehrere gemeinschaftliche Aussteller vorhanden sind, welche gewissermaßen nur eine Person bilden. Ob.-Trib.-Erk. v. 11. März 1857, G. A. Bd. 5 S. 545.

Unter Modifikation des § 22 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 bestimme Ich Folgendes:

1. die Strafen, welche unmittelbare oder mittelbare Staatsbeamte durch unterlassene Verwendung des tarifmäßigen Stempels zu Amtsverhandlungen verwirken, sind nicht von dem Besitzer oder Produzenten der Verhandlung, woran die Kontravention begangen, mit Vorbehalt des Regresses an den Beamten, zu fordern, sondern von dem Letzteren selbst einzuziehen.
2. Beamte, welche bei ihren amtlichen Verhandlungen die tarifmäßigen Stempel nicht verwenden, werden von der ordentlichen Stempelstrafe nicht betroffen, sondern sind, sofern nicht nach der Art des Vergehens, wegen verletzter Amtspflicht, eine höhere Strafe eintritt, nur mit einer Ordnungsstrafe zu belegen.
3. Die Strafe ist auf den einfachen Betrag des nicht verwendeten Stempels, für den Fall jedoch, daß derselbe die Summe von 50 Thalern übersteigt, auf letzteren Betrag festzusetzen.
4. Notarien sind von den Bestimmungen zu 2 und 3 ausgeschlossen.
5. Hinsichts der Verhaftung der Beamten für die Stempel, deren Verwendung sie bei ihren amtlichen Verrichtungen verabsäumen, verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften. Allerh. Kab.-Ordre vom 28. Oktober 1836, Ges.-S. S. 308.

Nachdem durch die Ordre vom 28. Oktober 1836 die Vorschriften des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 § 22 dahin gemildert worden sind, daß die Stempelstrafe, welche ein Beamter wegen unterlassener Verwendung des tarifmäßigen Stempels zu einer Amtsverhandlung verwirkt hat, nicht mehr von dem Besitzer oder Produzenten der Verhandlung eingefordert, sondern unmittelbar von dem schuldigen Beamten eingezogen, und Letzterer, sofern nicht das Vergehen wegen einer damit zusammentreffenden anderweiten Verletzung der Amtspflicht eine höhere Strafe nach sich zieht, nur mit einer Ordnungsstrafe belegt werden soll, will Ich die mildernden Bestimmungen dieser Ordre auch auf Verträge ausdehnen, welche zwischen einer unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbehörde und einer Privatperson abgeschlossen sind. Es soll

demnach, wenn zu einem solchen Vertrage der tarifmäßige Stempel nicht verwendet worden, die bei dem Vertrage betheiligte Privatperson, desgleichen jeder andere Besitzer oder Produzent der darüber aufgenommenen Verhandlung mit Strafe verschont bleiben, der Beamte dagegen, welcher den Vertrag im Auftrage oder Namens der Behörde geschlossen hat, in eine, nach den Bestimmungen der Ordre vom 28sten Oktober 1836 festzusetzende Strafe verfallen. Hat jedoch die Privatperson, mit welcher der Vertrag geschlossen worden, erweislich wider besseres Wissen veranlaßt oder nachgegeben, daß zu demselben ein Stempel gar nicht, oder ein geringerer als der tarifmäßige Stempel verwendet worden, so tritt, neben der den Beamten treffenden Strafe, gegen die Privatperson die ordentliche Stempelstrafe nach den Bestimmungen des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 ein. Der Steuer-Verwaltung verbleibt in allen Fällen die Befugniß, den fehlenden Stempel von dem Produzenten der Verhandlung einzuziehen, unter Vorbehalt der dem Letzteren gegen dritte Personen oder Behörden zustehenden Regreßansprüche. Kabinets-Ordre vom 23. Dezember 1842, Ges.-S. 1843, S. 21.

Beamte und Behörden, welche als solche eine stempelpflichtige Urkunde, zu welcher der Stempel nicht verwendet ist, vorlegen, verwirken dadurch nicht die Stempelstrafe. Ober-Trib.-Erk. vom 20. Juni 1866, O. R. Bd. 7, S. 378.

Der Notar, welcher lediglich die Unterschrift unter einer ihm vorgelegten Urkunde beglaubigt, ist für die richtige Stempelverwendung zur letzteren nicht verantwortlich. Ober-Trib.-Erk. vom 11. Juni 1847, O. R. Bd. 15, S. 387.

Die Strafe der Stempelhinterziehung trifft bei den durch einen Notar oder Richter aufgenommenen Urkunden nur den Beamten, nicht aber den Privaten, welcher die Beurkundung veranlaßt hat. Ober-Trib.-Erk. vom 22. November 1872, O. R. Bd. 13, S. 626.

Gemeindevertreter sind als mittelbare Staatsbeamte zu beurtheilen. Erk. des Reichsger. I. Str.-Sen. vom 19. Januar 1880, Entsch. im Straff. Bd. I, S. 153.

(Es finden sonach die Bestimmungen der Allerh. Kab.-Ordre v. 28. Oktober 1836 und vom 23. Dezember 1842 — Ges.-S. 1843, S. 21 auch auf Gemeindevertreter Anwendung.)

Auf einen Gemeinde-Kirchenrath, dessen Mitglieder nicht zur Kategorie der unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbeamten gehören, findet die Allerh. Kab.-Ordre v. 28. Oktbr. 1836 keine Anwendung. Fin.-M.-Reskr. vom 18. Juli 1879, III, 8813.

Vorgesetzte Behörden sind nicht für verpflichtet zu erachten, direkt für die Versteuerung von Verträgen Sorge zu tragen, welche ihrer Genehmigung bedürfen und event. durch dieselbe rechtsverbindlich werden. Sie genügen ihrer allgemeinen Verpflichtung, wenn bei Zufertigung der Genehmigung sie auf die Stempelpflichtigkeit und darauf, daß die letztere mit dem Tage der Genehmigung begonnen habe, aufmerksam machen. Fin.-M.-Reskr. vom 15. Juli 1887, III, 8315.

Besondere Strafbestimmungen.

§ 23 betr. stempelpflichtige Gesuche und Bittschriften. Die Stempelpflicht ist durch Ges. v. 26. März 1873 aufgehoben.

§ 24. Ist, entgegen der Vorschrift § 15 auf beglaubigten Abschriften und Ausfertigungen der Betrag des Stempels nicht bemerkt, der zu der Urschrift oder der ausgefertigten Verhandlung gebraucht worden, so ist diese Unterlassung mit einer Ordnungsstrafe von einem halben Thaler zu ahnden. Dieselbe Strafe trifft auch die § 12 gedachten Behörden und die Stempelvertheiler, wenn sie die daselbst vorgeschriebene Bescheinigung über die innerhalb der gesetzlichen Frist erfolgte Nachbringung des Stempels unterlassen haben.

Die im § 24 des Stempelges. angeordnete Strafe bezieht sich lediglich auf § 14 (nicht 15). Zuwiderhandlungen gegen §§ 15 und 38 können deshalb, wenn sie Beamten und Stempelvertheilern zur Last fallen, nur nach den allgemeinen Vorschriften über die Nichtbefolgung der über die Verwaltung des Amtes bestehenden gesetzlichen Vorschriften geahndet werden. Hiernach werden Ersatz des verursachten Schadens und Verweis oder Ordnungsstrafe seitens der vorgesetzten Behörde die Folgen der Gesetzesübertretung sein. F.-M.-R. vom 28. August 1827, III, 15731.

— cfr. auch Noten zu § 14. —

§ 25 betr. Erbschaften, s. § 9.

§ 26 betr. Wechselstempel (s. S. 37 ff. Ges. betr. Wechselstempelsteuer).

§ 27. Ungestempelte Spielkarten werden konfiszirt. Wer sie einbringt, vertheilt, in Gewahrsam hat oder damit spielt, verfällt für jedes Spiel in eine Strafe von zehn Thalern. Gastwirthe, Kaffeeschänker und Andere, welche Gäste halten, zahlen dieselbe Strafe, wenn sie in ihren Häusern das Spielen mit ungestempelten Karten dulden.

Reichsgesetz,

betreffend den Spielkartenstempel vom 3. Juli 1878

(R.-G.-Bl. S. 133, C.-Bl. S. 225) im Auszuge:

§ 1. Spielkarten unterliegen einer nach Vorschrift dieses Gesetzes zu erhebenden, zur Reichskasse fließenden Stempelabgabe, welche beträgt:

0,30 Mark für jedes Kartenspiel von 36 oder weniger Blättern,

0,50 Mark für jedes andere Spiel.

Spielkarten, welche unter amtlicher Kontrole in das Ausland ausgeführt werden, unterliegen der Abgabe nicht.

§ 2. Gegen Entrichtung der im § 1 bestimmten Abgabe erfolgt die Abstempelung der Karten. (Der Spielkartenstempel ist kreisförmig mit einem Durchmesser von 21 mm. Er enthält über dem Reichsadler die Ueberschrift Deutsches Reich, unter demselben die Bezeichnung der Stempelstelle durch eine Nummer, welche für jede Stelle besonders bestimmt wird und die Angabe des Abgabenbetrages [Dreissig Pf. bezw. Fünfzig Pf.])

§ 3. Wer Spielkarten in das Bundesgebiet einbringt oder vom Auslande eingehende ungestempelte Spielkarten daselbst empfängt, ist verpflichtet, dieselben nach Menge der Spiele und deren Blätterzahl mit der Angabe, ob sie zum Verbleibe im Inlande oder zur Durchfuhr bestimmt sind, beim Eingange beziehungsweise Empfange der Steuerbehörde anzumelden und nach deren Anweisung die zum Verbleibe

im Inlande bestimmten Spielkarten zur Abstempelung gegen Entrichtung der gesetzlichen Stempelsteuer vorzulegen.

§ 10. Spielkarten, welche der Vorschrift dieses Gesetzes zuwider mit dem erforderlichen Stempel nicht versehen sind, unterliegen der Einziehung, gleichviel wem sie gehören und ob gegen eine bestimmte Person Anklage erhoben wird.

Wer der Vorschrift dieses Gesetzes zuwider Karten, welche mit dem erforderlichen Stempel nicht versehen sind, feilhält, veräußert, vertheilt, erwirbt, damit spielt oder solche wissentlich in Gewahrsam hat, verfällt für jedes Spiel in eine Strafe von dreißig Mark.

Wirthe und andere Personen, welche Gäste halten, haben dieselbe Strafe verwirkt, wenn in ihren Wohnungen oder Lokalen mit ungestempelten Karten gespielt und nicht nachgewiesen wird, daß dies ohne ihr Wissen geschehen sei.

§ 11. Die Nichterfüllung einer der nach § 3 dem Einbringer bezw. Empfänger vom Auslande eingehender Spielkarten obliegenden Verpflichtungen wird mit der im § 10 bestimmten Strafe geahndet. Wird jedoch nachgewiesen, daß der Beschuldigte die Stempelsteuer nicht habe hinterziehen können oder wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe von drei bis dreißig Mark statt.

§ 12. Wenn eine Person, welche den Handel mit Spielkarten betreibt, Karten, die mit dem erforderlichen Stempel nicht versehen sind, gegen die Vorschriften dieses Gesetzes feilhält, veräußert oder in Gewahrsam hat oder die dem Einbringer bezw. Empfänger vom Auslande eingehender Karten nach § 3 obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt, so soll gegen dieselbe die nach § 10 oder 11 verwirkte Geldstrafe in keinem Fall auf einen geringeren Betrag als fünfhundert Mark festgesetzt werden, soweit nicht nach § 11 eine bloße Ordnungsstrafe einzutreten hat.

Die § 275, 1 des Strafgesetzbuchs angeordnete Strafe kommt neben den in diesem Gesetz angedrohten Strafen zur Anwendung.

§ 19. Hinsichtlich des administrativen und gerichtlichen Strafverfahrens wegen der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, hinsichtlich der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege kommen die Vorschriften, nach welchen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zoll-

gesetze, wo solche nicht in Kraft bestehen, gegen die Gesetze über die indirekten Abgaben richtet, zur Anwendung.

§ 20. Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über den Spielkartenstempel, sowie der Anspruch auf Nachzahlung der hinterzogenen Abgaben verjährt in 3 Jahren.

§ 21. Die Erhebung und Verwaltung des Spielkartenstempels erfolgt durch die Zoll- und Steuerbehörden und -Beamten nach näherer Vorschrift des Bundesraths. Außer diesen haben alle diejenigen Staats- oder Kommunalbehörden, -Beamten und -Bediensteten, denen eine Polizeigewalt anvertraut ist, die Verpflichtung, die Verfolgung der zu ihrer Kenntniß gelangenden Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz zu veranlassen.

Die zum Gebrauch als Oblaten eingerichteten Karten und die Kinderspielkarten, sofern die einzelnen Blätter nicht mehr als 35 mm in der Höhe und 27 mm in der Breite messen, unterliegen der Stempelsteuer nicht. Nr. I der Ausf.-Vorschr. vom 6. Juli 1878 (Centr.-Bl. f. d. D. R. S. 403, C.-Bl. S. 231).

Für die vom Auslande in das Bundesgebiet zum Verbleibe daselbst eingehenden Spielkarten ist die Reichsstempelabgabe, und zwar für die über die Zollgrenze in das Zollgebiet des Reichs eingehenden Spielkarten neben dem tarifmäßigen Eingangszoll zu entrichten. Gehen aus den Zollausschlüssen des Bundesgebiets Spielkarten, welche mit dem Reichsstempel versehen sind, in das Zollgebiet ein, so ist nur der tarifmäßige Eingangszoll zu erheben. Nr. III der Ausf.-Vorschr. v. 6. Juli 1878, Centr.-Bl. f. d. D. R. S. 403, Centr.-Bl. S. 231.

(Mit dem 15. Oktober 1888 ist für den Eingang von Spielkarten — sobald für solche die Nachsteuer entrichtet worden — aus den bisherigen Zollausschlüssen in das Deutsche Zollgebiet der freie Verkehr eingetreten, sodaß für Spielkarten nur noch der Reichsstempel zu entrichten ist.)

1. Alle Kartenspiele, welche ein Coeur- (Herz-, Roth-) Aß enthalten, sind auf diesem Blatt abzustempeln.
2. Bei den sogenannten Grabuge- (Rabuge-) Karten, welche ausschließlich Kartenblätter derselben Farbe in höchstens vierfacher Wiederholung enthalten, wird eines der vorhandenen vier Aßblätter gestempelt.

3. Traplier-Karten, spanische und portugiesische Karten sind auf dem Denari-Aß oder dem diesem entsprechenden (Oro—pp) Aßblatt zu stempeln.
4. Taschenspieler-Karten, in denen das Coeur-Aß fehlt, werden auf dem Pique-Aß, solche, in denen kein Aß vorhanden ist, auf demjenigen Bilde der Coeur-Farbe, eventuell der Pique-Farbe, gestempelt, welches beim Spiele den höchsten Werth hat.
5. Französische vingt-et-un-Karten, welche je 31 Blätter von verschiedenen (z. B. rother, blauer, gelber und grüner) Farben mit Zahlen von 0 bis 21, die Zahlen von 1 bis 9 doppelt, enthalten, werden auf dem rothen Zero (0) gestempelt.
6. Bezüglich derjenigen ein Coeur-Aß nicht enthaltenden Kartenspiele, welche vorstehend zu 2 bis 5 nicht erwähnt sind, bleibt die Bestimmung des abzustempelnden Kartenblatts vorbehalten.

Nr. III der Bekanntmachung d. Reichskanzl. vom 2. November 1878, Centr.-Bl. f. d. D. R. S. 614, C.-Bl. S. 266.

Französische sogen. Kinderspielkarten, deren Größe die in der Bekanntmachung vom 6. Juli 1878 — s. vorstehend — angegebenen Grenzen übersteigt, sind als stempelpflichtig anzusehen, weil dieselben mit alleiniger Ausnahme des Coeur-Aß die sämmtlichen Karten des französischen Piquetspiels, außerdem aber noch die Sechs in allen vier Farben, zusammen also 35 Blätter enthalten, und mithin, bei einer Verständigung der Spielenden über die Verwendung einer der vier überschießenden Karten als Coeur-Aß, zum Gebrauche beim Piquetspiel und ähnlichen Spielen sich eignen. Cirk.-Reskr. d. F.-M. v. 22. Juli 1879, Centr.-Bl. S. 240.

Stempelpflichtige Spielkarten sind solche, mit welchen ohne Weiteres eines der gewöhnlichen Kartenspiele gespielt werden kann, gleichviel ob dabei eine besondere Verabredung der Spieler getroffen worden ist oder nicht, und ohne daß es auf den Zweck der Anfertigung der Karten ankommt. Erk. d. Ober-Trib. (I.) v. 13. März 1872, O. R. Bd. 13 S. 205, und v. 25. September 1874, O. R. Bd. 15 S. 592.

Alle sogen. Wahrsagekarten oder Karten ähnlicher Art, in welchen auch nur ein, mit den üblichen Bildern oder Zeichen

der gewöhnlichen französischen oder deutschen Karten versehenes Kartenblatt enthalten ist, sind nach dem Beschluß des Bundesraths v. 5. April 1880 (§ 224 der Protokolle) stempelpflichtig. Cirk.-Reskr. d. F.-M. v. 27. April 1880, III, 5825.

§ 28 betr. Kalenderstempel.
§ 29 Zeitungsstempel.

} Aufgehoben durch das Reichsgesetz vom 7. Mai 1874 (R.-G.-Bl. S. 65).

Aufsicht über die Beobachtung des Stempelgesetzes.

a. Im Allgemeinen.

§ 30. Die Verwaltung des Stempelwesens wird unter Leitung Unseres Finanzministers von den Regierungen durch die Zoll- und Steuer- oder auch besonders dazu bestimmte Aemter (jetzt von und durch die Provinzial-Steuer-Direktoren) geführt. — Außerdem haben alle diejenigen Staats- und Kommunalbehörden und Beamten, welchen eine richterliche oder Polizeigewalt anvertraut ist, die besondere Verpflichtung, auf Befolgung der Stempelgesetze zu halten und alle bei ihrer Amtsverwaltung zu ihrer Kenntniß kommenden Stempelkontraventionen von Amtswegen zu rügen.

Insoweit sie überhaupt befugt sind, Strafen zu erkennen oder durch Resolute festzusetzen, sind sie auch verpflichtet, in solchen Fällen die vorstehend geordneten Stempelstrafen in Anwendung zu bringen und einzuziehen; sonst aber haben sie ihrer zunächst vorgesetzten, mit jener Befugniß versehenen Behörde von der bemerkten Kontravention ungesäumt Anzeige zu machen.

Stempelstrafen gegen Staats- und Kommunalbehörden, wie auch gegen Beamte, sofern denselben eine Nichtbeachtung der Stempelgesetze bei ihrer Dienstverwaltung zur Last fällt, können jedoch nur von der ihnen vorgesetzten Behörde ausgehen.

Der § 30 spricht zwar nur von Staats- und Kommunal-Behörden und Beamten, welchen eine richterliche oder Polizeigewalt anvertraut ist. Durch F.-M.-R. vom 1. März 1826 ist jedoch, in nächster Beziehung auf Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter, ausgesprochen, daß nach richtiger Auslegung des § 30 des Stempelgesetzes alle Staats- und Kommunalbehörden und Beamte, soweit sie überhaupt befugt sind, auf Strafen zu erkennen, Stempelstrafen ohne Unterschied ihres Betrages in Anwendung zu bringen und einzuziehen verpflichtet sind.

Da durch das Gesetz vom 14. Mai 1852 den Polizei-Verwaltungen die Befugniß wieder beigelegt worden ist, Polizeistrafen, wenn auch in einem beschränkten Umfange, festzusetzen, ist anzuerkennen, daß denselben, als zur Festsetzung von Strafen überhaupt befugt, auch wiederum die Befugniß zusteht und die Verpflichtung obliegt, die bei ihrer Amtsverwaltung zu ihrer Kenntniß kommenden Stempel-Kontraventionen von Amtswegen zu rügen ꝛc. Reskr. d. Min. f. Handel ꝛc., des Min. d. J. und des Fin.-Min. vom 25. Juni 1852, Centr.-Bl. S. 179.

Wenn Behörden und Beamte bei den ihnen eingereichten Verhandlungen den durch die Schuld eines Dritten unterbliebenen Gebrauch der Stempel, der im § 30 des Stempelgesetzes ihnen auferlegten Verpflichtung zuwider, zu rügen und die fehlenden Stempel zu ergänzen unterlassen, so liegt hierin zwar keine Stempel-Kontravention von seiten der Ersteren, wohl aber eine Versäumniß ihrer Dienstobliegenheiten, welche von ihren Vorgesetzten nach den allgemeinen Vorschriften über Vernachlässigung ihrer Amtspflichten zu rügen ist. F.-M.-Reskr. vom 6. August 1824, III, 13182.

Nach § 30 Absatz 2 des Gesetzes wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822 sind diejenigen Staats- und Kommunal-Behörden und Beamte, welche überhaupt befugt sind, Strafen zu erkennen oder durch Resolute festzusetzen, verpflichtet, die in dem Stempelgesetze angeordneten Stempelstrafen zur Anwendung zu bringen und einzuziehen. Zur Beseitigung der hinsichtlich der Anwendung dieser Gesetzesvorschrift hervorgetretenen Zweifel bestimme ich unter Bezugnahme auf § 16 Absatz 2 Satz 2 der Allerhöchst genehmigten Organisation der Staatseisenbahnverwaltung vom 24. November 1879 und § 1 des Gesetzes, betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen vom 23. April 1883 — Ges.-Samml. S. 65 —

hiermit im Einverständniß mit dem Herrn Finanzminister, daß für den Bereich der Staatseisenbahnverwaltung die Festsetzung der gedachten Stempelstrafen durch die Königlichen Eisenbahn-Betriebsämter zu erfolgen hat, welche demgemäß auch zur Führung der im § 32 des Gesetzes vom 7. März 1822 vorgeschriebenen Stempelstrafllisten verbunden sind. Cirk.-Vers. des Min. der öffentl. Arbeiten vom 29. Jan. 1889 IIb 20078, mitgetheilt durch Fin.-Min.-Cirk.-Vers. vom 7. Februar 1889 III 1839, Eisenbahn-Verordn.-Blatt 1889 S. 45 und Centr.-Bl. 1889 S. 113.

Auf den Bericht vom 7. März d. J. — 3142 C. 1 — erwidere ich der Königlichen Eisenbahn-Direktion, daß der Erlaß vom 29. Januar d. J. — IIb 20078 (E.-V.-Bl. S. 45) — betreffend Verfolgung von Stempelsteuer-Kontraventionen und Führung der Stempelstraflisten, lediglich für den Geltungsbereich des Gesetzes wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822 erlassen ist und sich nur auf die eigentlichen Stempelstrafen, nicht aber auch auf die Stempelordnungsstrafen bezieht.

Der Herr Finanz-Minister hat sich jedoch auf diesseitige Anfrage ausdrücklich damit einverstanden erklärt, daß im Geltungsbereich der Stempelsteuer-Verordnungen vom 19. Juni und 7. August 1867 (Gesetz-Samml. S. 1171 und 1277) (zu vergleichen auch § 1 der Verordnung vom 16. August 1867, Ges.-Samml. S. 1346) seitens der Eisenbahnbehörden in Gemäßheit des dortseits vorgelegten Erlasses vom 11. November 1870 von der auszugsweisen Mittheilung von Stempelstraflisten an die Provinzial-Steuerdirektoren, sowie von der Abführung eingezogener Stempelstrafen an die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter auch ferner abgesehen werde.

Die Königliche Eisenbahn-Direktion wolle hiernach das Erforderliche veranlassen.

Im Uebrigen nehme ich Bezug auf die für den Geltungsbereich des Stempelgesetzes erlassene, zur Veröffentlichung im Eisenbahn-Verordnungsblatte bestimmte Verfügung vom heutigen Tage, welche abschriftlich beifolgt. Erlaß des Min. der öffentl. Arb. v. 13. Mai 1889, II, 7144. Centr.-Bl. 1889, S. 214, 215.

Die vorstehend allegirte Verfügung lautet:

Im Anschluß an den Erlaß vom 29. Januar 1889 wird im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister für den Geltungsbereich des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 ferner bestimmt, daß Zuwiderhandlungen Privater gegen die Stempelgesetzgebung, welche bei den zur Verhängung von Ordnungs-

strafen gegen Beamte, nicht aber auch zur Festsetzung von Stempelstrafen gegen Privatpersonen befugten Königlichen Eisenbahn-Direktionen zur Entdeckung gelangen, den Königlichen Haupt-Zoll- bezw. Haupt-Steuer-Aemtern zur Weiterverfolgung mitzutheilen sind. Dasselbe gilt von denjenigen von Privatpersonen begangenen Stempelsteuer-Zuwiderhandlungen, welche bei den Bau-Abtheilungen zur Entdeckung kommen, insoweit nicht die Abtheilungs-Baumeister einem Eisenbahn-Betriebsamt unterstellt sind, in welchem Falle sie die bei ihnen ermittelten Stempelsteuer-Vergehungen dem § 30 Absatz 2 (zweiter Satz) des Gesetzes gemäß dem ihnen vorgesetzten Eisenbahn-Betriebsamt zur Festsetzung der Stempelstrafe einzuberichten haben.

An der, den Königlichen Eisenbahn-Direktionen nach Maßgabe der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. Oktober 1836 — Gesetz-Samml. S. 308 — zustehenden Befugniß zur Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen Beamte und der Verrechnung der betreffenden Strafen durch Stempelstraflisten tritt hierdurch keine Aenderung ein.

Nach § 30 des Stempelgesetzes sind die Notare in Ansehung aller durch ihre Hände gehenden Verhandlungen die Verwendung des Stempels zu kontroliren und etwaige Stempel-Kontraventionen den Gerichten anzuzeigen verbunden. Genügt ein Notar dieser Pflicht nicht, so kann solches im Wege des Disziplinarverfahrens gerügt und auf Ersatz des der Stempelkasse dadurch entgangenen Stempelbetrages gegen den Notar geklagt werden. Schreiben des Just.-M. an das Fin.-M. vom 1. September 1823 und F.-M.-R. vom 18. März 1823, L. S. Bd. 2, S. 406.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerh. Ordre vom 24. Mai d. J. zu bestimmen geruht, daß in dem Falle, wenn eine der im § 30 des Stempelgesetzes bezeichneten Behörden Anstand nimmt, das Monitum, durch welches sie vom Stempelfiskal oder der vorgesetzten Behörde auf eine Stempel-Contravention aufmerksam gemacht worden, selbst zu erledigen, die Provinzial-Steuerbehörde in eigenem Namen den Stempel und die Stempelstrafe festsetze und deren Einziehung verfüge. F.-M.-R. vom 22. Juni 1844 und J.-M.-R. vom 10. September 1844, J.-M.-Bl. S. 198.

Sämmtlichen Gerichtsbehörden wird zur genauesten Achtung bekannt gemacht, daß durch Allerh. Kab.-Ordre vom 12. April 1825 den Ministerien der Justiz und der Finanzen aufgegeben

ist, die sorgsamste Aufsicht zu führen, daß die bei Pacht- und Miethsverträgen wahrscheinlich häufig bisher stattgefundenen Stempel-Kontraventionen möglichst ermittelt und gesetzmäßig bestraft werden. J.-M.-R. vom 25. April 1825, v. K. J. Bd. 25, S. 257.

Notarien sind sowohl in den Provinzen, wo das Allg. Landrecht und die Allg. Gerichts-Ordnung gelten, als in denjenigen, wo dies nicht der Fall ist, im Sinne des § 30 des Stempelgesetzes als Beamte zu erachten, gegen welche Stempelstrafen nur von der ihnen vorgesetzten Justizbehörde ausgehen können. Schreiben des J.-M. vom 27. Januar 1823, F.-M.-R. vom 15. Juli 1823.

In Bezug auf die Festsetzung von Stempel- und Ordnungsstrafen gegen Gerichtsbeamte und Notare wird an der den Appellationsgerichten, als der vorgesetzten Dienstbehörde, nach § 30 des Stempelgesetzes obliegenden Verpflichtung nichts geändert. Art. X Nr. 3 des Gesetzes, betr. die Zusätze zu der Verordnung vom 2. Januar 1849, vom 26. April 1851. — (Diese Bestimmung ist modifizirt durch die §§ 78 und 80 des Ausführungs-Gesetzes vom 24. April 1878 — Ges.-S. S. 230 — sowie durch § 28 des Gesetzes vom 9. April 1879 — Ges.-S. S. 345. — Die Befugniß zur Straffestsetzung ist auf die Landgerichts-Präsidenten übergegangen.)

Der Richter oder Notar, welcher bei der Stempelverwendung seine Pflicht versäumt, verfällt in die gesetzliche Stempelstrafe, und ist wegen des Stempels zugleich mit den Interessenten, unter Vorbehalt des Regresses an dieselben, persönlich verhaftet. Kab.-Ordre vom 19. Juni 1834, Abs. 4. Ges.-S. S. 81.

Die Ueberreichung einer weder gerichtlich noch von einem Notar aufgenommenen Punktation an einen Richter oder Notar, wenn sie innerhalb vierzehn Tagen nach ihrer Errichtung mit dem Antrage auf gerichtliche oder notarielle Vollziehung geschieht, schließt die Verwirkung einer Stempelstrafe gegen die Aussteller aus, und es soll in diesem Falle der Richter oder Notar verpflichtet sein, für die Einziehung des Stempels von Amtswegen ebenso Sorge zu tragen, wie die Allerh. Kabinets-Ordre vom 19. Juni 1834 — Nr. 3 und 4 — dies bei gerichtlich oder von Notarien selbst aufgenommenen Verträgen und Punktationen vorschreibt. — Kab.-Ordre vom 24. Novbr.

1835, bekannt gemacht im Cirk.-Reskr. d. J.-M. v. 27. Novbr. 1835 (v. K. J. Bd. 46, S. 560) und im Cirk.-Reskr. des F.-M. vom 25. Januar 1836, III, 30040.

Die Kab.-Ordre vom 19. Juni 1834 ist durch die Kab.-Ordre vom 24. November 1835 auch auf den Fall ausgedehnt worden, wo die Ueberreichung einer weder gerichtlich noch von einem Notar aufgenommenen Punktation innerhalb vierzehn Tagen nach ihrer Errichtung an einen Richter oder Notar mit dem Antrage auf gerichtliche oder notarielle Vollziehung geschieht. Der Umstand, daß die Kab.-Ordre vom 24. Novbr. 1835 nicht durch die Gesetzsammlung publizirt worden, beeinträchtigt nicht ihre Wirksamkeit, weil die Publikation landesherrlicher Erlasse aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 3. April 1846 über Aufnahme landesherrlicher Erlasse in die Gesetzsammlung auch durch die Regierungsamtsblätter mit verbindlicher Kraft erfolgen durfte. Erk. des Reichsger. vom 11. Juni 1880.

Die innerhalb 14 Tagen von der Herstellung einer privatschriftlichen Punktation über die Veräußerung eines Grundstücks an gerechnet, erfolgte Aufnahme und Bestempelung eines notariellen Vertrages über dasselbe Veräußerungsgeschäft, welches Gegenstand der Punktation gewesen ist, befreit von der Verwendung des Urkundenstempels von 1 pCt. der Veräußerungssumme zu der Punktation und von der Verwirkung einer Stempelstrafe nur unter der in der Kab.-Ordre vom 24. November 1835 ausgesprochenen Voraussetzung, daß die Punktation dem betreffenden Notar mit dem Antrage auf notarielle Vollziehung überreicht ist. Wo die besonderen Voraussetzungen der cit. Kabinets-Ordre fehlen, da fehlt es auch an einem gesetzlichen Grunde, bezüglich des Stempels nicht die einzelnen Vertragsurkunden für sich in Betracht zu ziehen. Der abweichenden Auffassung des vormaligen Preuß. Ober-Tribunals in der Entscheidung vom 7. Dezember 1876 — Oppenhoff Rechtspr. Bd. 17 S. 810, vom 20. Oktober 1869, ebendas. Bd. 10 S. 649 und vom 11. April 1878 ebendas. Bd. 19 S. 211 — ist nicht beizutreten. Erkenntn. d. Reichsger. II. Civ.-Sen. v. 1. November 1889. Jur. Wochenschr. 1889 Nr. 54/55 S. 477.

Der Notar, welcher einen von ihm aufgenommenen Akt vor der Nachbringung des erforderlichen Stempels ausfertigt, unterliegt der Stempelstrafe, sollte auch zur Zeit die vierzehn-

tägige Beikassirungsfrist noch nicht verstrichen sein. Beschluß des Ober-Trib. (I.) vom 15. September 1865, O. R. Bd. 6, S. 309.

Die strafrechtliche Verfolgung eines Notars wegen einer bei seiner Dienstverwaltung verübten Stempel-Kontravention ist so lange unstatthaft, als nicht die vorgesetzte Dienstbehörde desselben im Verwaltungswege über den betreffenden Straffall befunden hat. Ist dieses aber geschehen, so steht der strafgerichtlichen Verfolgung nichts im Wege. Erkenntn. d. Ober-Trib. (I.) v. 25. Juni 1873, O. R. Bd. 14, S. 460.

Die Dorfgerichte ressortiren in Justiz-Angelegenheiten von den Justizbehörden, mithin sind die von Dorfgerichten in Justizsachen verwirkten Stempelstrafen von den Justizbehörden festzusetzen, und auf die desfallsigen Rekurs- und Niederschlagungsgesuche der Dorfgerichte hat das Justizministerium zu entscheiden. Fin.-Min.-Reskr. vom 14. September 1837. III, 21825.

Ein Notar haftet, vorbehaltlich seines gesetzlichen Regresses persönlich für die Verwendung des tarifmäßigen Stempels. Es bedarf des Nachweises einer besonderen Verschuldung nicht. Erk. des Reichsger. IV. Civ.-Sen. v. 2. Dezember 1880, Centr.-Bl. pro 1881, S. 347.

Um die gehörige Prüfung der bei den Gerichten vorkommenden stempelpflichtigen Privat- und Notariats-Urkunden in Bezug auf die erfolgte Verwendung des Stempels möglichst zu sichern, bestimmt der Justizminister hiermit, daß diejenigen Beamten, welche bei den Gerichtsbehörden die Kosten zu liquidiren oder die Kostenliquidationen zu revidiren haben, verpflichtet sein sollen, bei Gelegenheit der Aktendurchsicht im Interesse erschöpfender Kostenliquidation auch die in den Akten enthaltenen Urkunden bezüglich der Stempelpflichtigkeit und der Stempelverwendung zu prüfen und die Abstellung und Rüge gefundener Mängel herbeizuführen. Verf. der Just.-Min. an sämmtl. Gerichtsbeh. v. 11. Januar 1869, J.-M.-Bl. S. 15, C.-Bl. S. 319.

Durch den § 9 des am 1. Oktbr. 1890 in Kraft getretenen Gesetzes, enthaltend Bestimmungen über das Notariat und über die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen vom 15. Juli 1890 (G.-S. S. 229) ist den Notaren die Verpflichtung auferlegt worden, für die recht-

zeitige Entrichtung der Stempelabgaben von Amtswegen in denjenigen Fällen Sorge zu tragen, in denen sie die Entwürfe der Urkunden selbst anfertigen und nach Vollziehung durch die Betheiligten die Unterschriften oder Handzeichen beglaubigen. Hiernach ist in den früher in Geltung gewesenen Bestimmungen (cfr. die im diesseitigen Einverständniß erlassene allgemeine Verfügung des Herrn Justizministers vom 5. Mai 1883, J.-M.-Bl. S. 144, Centr.-Bl. der Abgaben- 2c. Verw. S. 141), wonach den Parteien die Verpflichtung oblag, für die Versteuerung aller, hinsichtlich der Unterschrift notariell beglaubigter Privaturkunden zu sorgen, insoweit eine Aenderung eingetreten, als die betheiligten Privatpersonen von dem zu Eingang erwähnten Zeitpunkt ab nur in Ansehung derjenigen der Unterschrift nach von den Notaren beglaubigten Schriftstücke bei Vermeidung der gesetzlichen Stempelstrafen für die richtige und rechtzeitige Verwendung des gesetzlichen Stempels verhaftet sind, bei welchen die Notare die Entwürfe nicht gefertigt haben. Dagegen hat eine unrichtige oder nicht ausreichende Stempelverwendung in denjenigen Fällen, in welchen die Notare die Urkunden entworfen haben, den Ausstellern gegenüber nur die Folge, daß eine Nachforderung des nicht verwendeten Stempels eintritt.

Ew. 2c. ersuche ich, die nachgeordneten Stempelfiskalate und, da die Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen für das Stempelstrafverfahren von Bedeutung ist, auch die Hauptämter mit entsprechender Anweisung zu versehen und ihnen die genaue Beachtung der Bestimmungen des Gesetzes v. 15. Juli 1890 zur Pflicht zu machen. F.-M.-C.-Erl. v. 3. März 1891 III. 3181. Centr.-Bl. S. 53, J.-M.-Bl. S. 78.

Zur Beseitigung von Bedenken, welche in Bezug auf die allgemeine Verfügung vom 11. Januar d. J., die Prüfung stempelpflichtiger Urkunden betreffend, entstanden sind, sowie zur sicheren Erreichung des mit dieser Verfügung verfolgten Zweckes bestimmt der Justiz-Minister Folgendes:

1. Der in der Verfügung vom 11. Januar d. J. angeordneten Kontrole unterliegen nicht blos diejenigen Urkunden, für welche etwa fehlende Stempel als Gerichtskosten zu liquidiren sind, sondern auch diejenigen, zu welchen ein Naturalstempel beigebracht werden muß, dessen Betrag zur Kasse der betreffenden Steuerbehörde fließt.
2. Die erwähnte Verfügung hat die gewissen Beamten gesetzlich oder reglementarisch auferlegte Verbindlichkeit, die Befolgung der Stempelgesetze zu überwachen, in keiner

Weise beseitigen wollen. Insbesondere ist an der den richterlichen Beamten durch § 30 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822, § 23 der Verordnung vom 19. Juli 1867 (Ges.-S. S. 1191), § 23 der Verordnung vom 7. August 1867 (Ges.-S. S. 1277), den Allerh. Erlaß vom 14. August 1867 und die Verordnung vom 16. August 1867 (Ges.-S. S. 1346) auferlegten Verpflichtung nichts geändert.

3. In Erfüllung derselben haben diese Beamten namentlich auch bei denjenigen Privat-Urkunden oder nur bezüglich der Unterschrift beglaubigten Urkunden, welche von Betheiligten in einem Termin vorgelegt werden und denselben sofort wieder zurückgegeben werden müssen, die Stempelpflichtigkeit und Stempelverwendung ihrer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen.
4. Keine zu den Akten oder in gerichtliche Aufbewahrung gelangte Urkunde der unter Nr. 3 gedachten Kategorien ist dem Berechtigten auszuhändigen, bevor nicht der Sportel-Revisor oder ein anderer dazu geeigneter Bureau-Beamter dieselbe der in der Verfügung vom 11. Januar d. J. angeordneten Kontrole unterzogen hat. Just.-Min.-Verf. an sämmtl. Gerichtsbehörden vom 7. April 1869, J.-M.-Bl. S. 78, Centr.-Bl. S. 319, 320.

Den Gerichten liegt zwar mit Rücksicht auf die allgemeine Verfügung vom 11. Januar und 7. April 1869 (J.-M.-Bl. S. 15 und 78) die Verpflichtung zur Prüfung der Stempelverwendung in Ansehung der zu den Akten eingereichten Notariats-Urkunden und derjenigen Privaturkunden ob, welche zur Anerkennung der Urkunde selbst vorgelegt werden, und von deren Inhalt dieselben demgemäß Kenntniß zu nehmen haben. Rücksichtlich der lediglich zur Rekognoszirung der Unterschrift vorgelegten Privat-Urkunden ist dagegen von dem Justiz-Minister in Uebereinstimmung mit dem Herrn Finanz-Minister angenommen, daß der Richter und Notar nach § 26 Tit. 3 Th. II Allg. Ger.-Ordnung und § 45 der Notariats-Ordnung nicht befugt sind, von dem Inhalte der Urkunde Kenntniß zu nehmen, und daß deshalb bei den nur zur Anerkennung der Unterschrift vorgelegten Privat-Urkunden nicht gefordert werden kann, daß registrirt werde, welcher Stempel zu der Urkunde, deren Inhalt dem Richter oder Notar solchergestalt unbekannt geblieben ist, verwendet worden. J.-M.-R. vom 3. Februar 1872, III, 3301.

b. Besonders.

aa. Wegen Vollziehung der Stempelstrafen.

§ 31. Gegen Stempelstrafresolute steht entweder der Weg des Rekurses, oder, jedoch nur, wenn die gesetzliche Strafe Zehn Thaler und darüber beträgt, die Berufung auf richterliches Gehör und Entscheidung in eben der Art offen, wie dies gegen Strafresolute in Zoll- und Verbrauchs-Steuersachen vorgeschrieben ist. S. Anmerk. am Schluß dieses Artikels.

Kab.-Ordre vom 13. April 1833: Zur Ergänzung der Vorschriften des Stempelgesetzes vom 7. März 1822, § 31, über den Rekurs gegen Strafresolute, und zur Erledigung der wegen der Kompetenz entstandenen Zweifel setze Ich fest:

1. Zu § 23. Auf den Rekurs gegen die Ahndung des Nichtgebrauchs eines tarifmäßigen Bittschriften-Stempels hat die vorgesetzte Instanz derjenigen Behörde zu entscheiden, welche die Ahndung angeordnet hat. (Dieser Stempel ist aufgehoben durch Gesetz vom 26. März 1873.)
2. Zu § 30. Staats- und Kommunal-Behörden, sowie einzelne Beamte, wider welche ihre Dienstbehörde wegen Nichtbeachtung der Stempelgesetze bei der Dienstverwaltung eine Stempelstrafe verfügt, haben ihr Rekursgesuch der vorgesetzten Instanz ihrer Dienstbehörde zu unterwerfen.
3. Zu § 31. In allen anderen, auch in solchen Fällen, in welchen der Rekurs statt der Berufung auf richterliches Gehör gewählt wird, steht die Entscheidung der Beschwerde ohne Unterschied dem Finanz-Minister zu, welchem jedoch gestattet ist, dieselbe ein- für allemal den Provinzial-Steuerbehörden mit der Maßgabe zu delegiren, daß es dem Denunziaten vorbehalten bleibt, auf die unmittelbare Entscheidung des Finanz-Ministeriums anzutragen.
4. Das Rekursgesuch muß von dem Rekurrenten bei der Behörde, welche die Strafe festgesetzt hat, eingereicht und von derselben mit den betreffenden Verhandlungen der Behörde übersendet werden, die nach den vorstehenden Bestimmungen über den Rekurs entscheiden soll.

Cirk.-Reskr. des F.-M. vom 29. Juni 1833, mitgetheilt durch Cirk.-Reskr. d. J.-M. v. 13. Juli 1833, v. K. J. Bd. 42, S. 171:

Gemäß der in der Allerh. Kab.-Ordre v. 13. April d. J. zu 3 enthaltenen Bestimmungen ist beschlossen worden, die Entscheidungen auf die Rekurse gegen Stempel-Straf-Resolute der Kreis- und Lokal-Verwaltungsbehörden und der Untergerichte, sofern der Rekurrent nicht nach der ihm in jener Allerh. Kab.-Ordre nachgelassenen Befugniß auf die unmittelbare Entscheidung des Finanz-Ministerii provocirt, den Provinzial-Steuer-Direktoren und für die Provinz Brandenburg den Königl. Regierungen zu Potsdam und Frankfurt a. O. (jetzt Provinzial-Steuer-Direktion in Berlin), jeder in ihrem Bezirke als den für dieselben bestehenden Provinzial-Steuer-Behörden, zu delegiren.

Die Rekurrenten haben bei der Anbringung ihres Gesuches zu erklären, ob sie von der Befugniß, auf unmittelbare Entscheidung des Finanzministeriums anzutragen, Gebrauch machen wollen, und, wo dies nicht geschieht, wird angenommen, daß sie die Entscheidung der Provinzial-Steuer-Behörde wollen eintreten lassen.

Als die kompetente Provinzial-Steuer-Behörde ist überall diejenige anzusehen, in deren Verwaltungsbezirk die Behörde, von welcher das Strafresolut ergangen ist, ihren Sitz hat.

Gegen Stempel-Straf-Resolute der Lokal- und Untergerichts-Behörden zu Berlin geht der Rekurs in den oben bezeichneten Fällen an die Regierung in Potsdam (jetzt an die Provinzial-Steuer-Direktion in Berlin).

Es unterliegt keinem Bedenken, dem eigentlichen Kontravenienten ebensowohl, als dem unter Vorbehalt des Regresses gegen den ersteren mit Stempelstrafe belegten Inhaber oder Vorzeiger einer mit dem gesetzlichen Stempel nicht versehenen Urkunde, die Befugniß zur Einlegung der zuständigen Rechtsmittel zuzugestehen. Wenn dem eigentlichen Kontravenienten von der gegen den Inhaber oder Vorzeiger ergehenden Strafverfügung keine Kenntniß gegeben worden, so kann daraus kein Grund entnommen werden, dem eigentlichen Kontravenienten, welcher sich dennoch meldet, die Einlegung des Rechtsmittels zu versagen. F.-M.-R. vom 28. Mai 1866, III, 9567.

Durch den Art. 136 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 sind die seinem Inhalte entgegenstehenden bisherigen gesetzlichen Bestimmungen für aufgehoben zu erachten, so daß nunmehr

auch in Stempelstrafsachen ganz allgemein, also auch bei Strafen unter 10 Thalern (§ 31 des Stempelgesetzes) der Rechtsweg zulässig ist. J.-M.-R. v. 3. August 1852, Centr.-Bl. S. 210.

Gegen einen administrativen Strafbescheid kann nur der Angeschuldigte, nicht aber die Steuerbehörde auf rechtliches Gehör antragen. Erk. d. Ob.-Trib. (II.) v. 17. Sept. 1863, J.-M.-Bl. S. 278, O. R. Bd. 4 S. 53.

Wenn durch ein Strafresolut der Verwaltungsbehörde wegen zweier selbständiger Stempelsteuer-Vergehen getrennte Strafen festgesetzt sind, so steht es dem Angeschuldigten frei, wegen des einen auf rechtliches Gehör anzutragen, in betreff des anderen aber es bei der festgesetzten Strafe zu belassen. Erk. des Ober-Trib. (I.) vom 5. April 1872, O. R. Bd. 13, S. 230.

Durch den rechtzeitig angebrachten und weiter verfolgten Antrag auf rechtliches Gehör verliert der angefochtene administrative Stempelstrafbescheid als solcher seine Bedeutung; der hiernächst erkennende Richter hat den Bescheid weder aufzuheben noch abzuändern, vielmehr in bezug auf Alles, was den Gegenstand des Bescheides machte, überall frei nach den Gesetzen zu entscheiden. Erk. des Ober-Trib. v. 14. November 1861, O. R. Bd. 2, S. 57, vom 17. September 1863, O. R. Bd. 4, S. 53 und 4. November 1864, O. R. Bd. 5, S. 234.

Durch Abfassung eines Strafresoluts wird das betreffende Gericht nicht inkompetent, demnächst im gerichtlichen Strafverfahren über die Kontravention zu entscheiden. Beschl. des Ober-Trib. vom 12. April 1854, H. Str. S. 146.

Ein Stempelstrafresolut, welches ein Gericht als vorgesetzte Dienstbehörde eines Beamten erlassen hat, kann nicht im Wege des Kassationsrekurses angefochten werden. Erk. d. Ober-Trib. vom 4. Oktober 1866, O. R. Bd. 7, S. 505.

Anm. Der Angeschuldigte muß, wenn er von der Befugniß zur Berufung auf richterliche Entscheidung keinen Gebrauch machen will, gegen den Strafbescheid den Rekurs an diejenige Provinzial-Steuer-Direktion richten, welche der den Strafbescheid erlassenden Behörde vorgesetzt ist. Dies muß jedoch binnen zehn Tagen präklusivischer Frist nach der Eröffnung des Strafbescheides geschehen. Dadurch wird jedes gerichtliche Verfahren ausgeschlossen. Der Rekurs ist bei der Zoll- oder Steuerbehörde, welche die Untersuchung geführt hat,

anzumelden oder auch zugleich zu rechtfertigen. — § 46 des Ges. v. 23. Januar 1838, Ges.-S. S. 78.

Die Berufung auf richterliches Gehör muß innerhalb einer Woche nach der Publikation — oder Zustellung — des Strafbescheides erfolgen. § 459 der Deutschen Strafprozeßordnung.

§ 32. Die Behörden, welche nach § 30 Strafen wegen Stempelkontraventionen einzuziehen haben, sind verbunden, eine Stempelstrafliste zu führen, vierteljährlich den Auszug aus derselben an die Regierung (jetzt Provinzial-Steuer-Direktion) ihres Bezirks einzureichen und auf dessen Grund die Ablieferung der eingegangenen Strafgelder ebendahin (jetzt an das Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amt ihres Bezirks) zu bewirken.

Die nach § 30 des Stempelgesetzes zur Festsetzung von Stempelstrafen befugten Behörden haben ihre Auszüge aus den Stempel-Strafllisten in der durch die Cirkular-Verfügung vom 12. Mai 1822, v. K. A. Bd. 6, S. 340, vorgeschriebenen Form nach Ablauf eines jeden Quartals an die Provinzial-Steuer-Direktion, die Strafüberschüsse aber an das Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amt ihres Bezirks einzusenden.

Negativanzeigen, wenn im Laufe eines Quartals keine Strafen vorgekommen, sind nicht erforderlich, indeß ist unter dem nächst einzusendenden Auszuge zu bescheinigen, daß in den früheren Quartalen Stempelstrafen nicht einzuziehen oder abzuführen gewesen sind. Cirk.-R. d. F.-M. v. 8. Dezember 1837, v. K. A. Bd. 21, S. 924.

Die Auszüge aus den Stempelstrafllisten der Behörden führen folgende Rubriken: a. fortlaufende Nummer, b. Namen des Kontravenienten, c. worin die Kontravention besteht, d. Datum des die Geldbuße oder Strafe festsetzenden Dekrets, e. summarischer Betrag der Geldbuße oder Strafe, f. Bemerkungen, z. B. über ergriffenen Rekurs, über die Gründe etwaniger Rückstände u. s. w. (Mit dem Wegfall der Denunziantenantheile sind die weiteren Rubriken bedeutungslos geworden.) Die Auszüge sind von den Behörden, welche solche einsenden, zu beglaubigen. Cirk.-Reskr. des Fin.-Min. vom 12. Mai 1822, v. K. A. Bd. 6, S. 340.

bb. Wegen Entdeckung der Kontraventionen.

aaa. Theils durch Denunzianten.

§ 33. Denunzianten erhalten ein Dritttheil von den festgesetzten Stempelstrafen. (Die Denunzianten-

Antheile sind durch das Gesetz [für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Einschluß des Jadegebiets] vom 28. Dezember 1868 [Ges.-S. S. 1057] aufgehoben.)

bbb. Theils durch Stempelfiskäle.

§ 34. Zur näheren Aufsicht über die gehörige Beobachtung des Stempelgesetzes sind Stempelfiskäle angestellt und mit besonderer Anweisung von dem Finanzministerium versehen.

Alle Behörden und Beamten sind gehalten, ihnen die Einsicht ihrer stempelpflichtigen Verhandlungen bei den vorzunehmenden Stempelvisitationen zu gestatten.

Auch Privatpersonen können von den Stempelfiskälen aufgefordert werden, sich über die gehörige Beobachtung der Stempelgesetze auszuweisen, wenn erhebliche Gründe vorhanden sind, diese Beobachtung zu bezweifeln.

Wider Diejenigen, welche solcher Aufforderung nicht Folge leisten wollen, müssen die Stempelfiskäle den Beistand der Gerichte nachsuchen, welchen überlassen bleibt, zu prüfen, wie weit die bestehenden Verdachtsgründe die verlangte Nachweisung rechtfertigen oder eine förmliche Untersuchung begründen.

Cirk.-Reskr. der Königl. Sektion des Departements der Staatseinkünfte für direkte und indirekte Abgaben, im Einverständniß des J.-M. vom 17. Januar 1813 (in den Amtsblättern), betr. das Verfahren bei Revision der Registraturen in Ansehung des Stempelwesens:

Zur Abkürzung und Vereinfachung des Verfahrens bei Revision der Registraturen in Ansehung des Stempelwesens, besonders bei Einziehung und Nachberichtigung der defektirten Stempelgefälle, sind mit dem H. Justiz-Minister folgende, den Finanz- und Justizbehörden zur Vorschrift dienende Bestimmungen vereinbart:

1. Um zu jeder Zeit übersehen zu können, welche Akten der Stempelfiskal bei den Gerichten ratione der Stempel revidirt hat, muß derselbe auf jedes von ihm geprüfte Aktenstück die Worte: „Ist revidirt, das Datum und seine Namensunterschrift" setzen.
2. Der Stempelfiskal trägt die bei der Revision gefundenen Defekte in eine Tabelle, welche folgende Rubriken haben muß:
   a. die fortlaufende Nummer,
   b. das Aktenzeichen,
   c. die Namen der Parteien,
   d. das folium actorum, wo Stempel fehlen,
   e. die Bezeichnung der Verhandlungen, wozu sie fehlen,
   f. der Betrag der defektirten Stempel.
3. Nach beendigter Revision überreicht der Stempelfiskal die Liste der defektirten Stempel der kompetenten Behörde, und diese kommunizirt dem visitirten Gerichte eine vidimirte Abschrift der Nachweisung von den defektirten Stempeln, um diese einzuziehen, und an das nächste Acciseamt, gegen Empfangnahme eines gleich hohen Betrages an Stempelpapier, zahlen zu lassen. Zugleich weiset die Finanzbehörde das betreffende Acciseamt an, den Geldbetrag von dem betreffenden Gerichte anzunehmen, dagegen demselben einen gleichen Betrag an Stempelpapier in möglichst wenigen Bogen auszuhändigen, und auf jedem dieser Bogen, unter Beifügung des Datums und der Namensunterschrift, zu bemerken, zu welchem Behuf das Stempelpapier ausgeantwortet oder gelöset worden, dergestalt, daß solches zu keinem andern Behuf als zur Supplirung des Stempels bei den Akten zu dienen, gebraucht werden kann.
4. Mit dem zu 3 bemerkten Requisitionsschreiben der Finanzbehörde werden bei dem Gerichte, welches wegen der Stempel visitirt ist, Generalakten, die Stempelvisitation des Gerichts im Jahre 18 . . betreffend, angelegt.
5. Ist es ein Gericht der ersten Klasse, so besorgt die Registratur zu jedem Aktenstücke, welches einen Stempeldefekt enthält, einen Extrakt aus den Monitis des Stempelfiskals. Dieser Extrakt wird zum Vortrag befördert, der Dezernent prüft nunmehr das Monitum, und bestimmt, von wem der Stempel einzuziehen ist.

6. Sowie die Extrakte vom Vortrage zurückkommen, werden sie dem Dezernenten in den Generalakten wegen der Stempelvisitation vorgelegt. Dieser erläßt ein mandatum de solvendo, welches alle Interessenten enthält, insofern sie nicht auswärts wohnen, und nur an diese ergehen besondere Mandate.
7. Ist die im Zahlungsmandate bestimmte Frist verstrichen, so werden die Akten ex officio wieder vorgelegt; hiernächst wird Auskunft von dem Offizianten, welcher die Stempelgelder erheben soll, über die unbezahlten Posten gefordert und wegen derselben die Exekution verfügt.
8. Derjenige Offiziant, welcher die Erhebung dieser Stempelgelder zu besorgen hat, fertigt eine Abschrift der beim Gericht eingegangenen Liste der Stempeldefekte an, welche noch die Kolonnen: „Ist bezahlt" und „Ist niedergeschlagen" enthält; er füllt diese Kolonnen sogleich, wie die Zahlung erfolgt, oder eine Niederschlagung verfügt ist, aus, und sammelt die ihm zuzustellenden Niederschlagsdekrete. Mit dem Schlusse jedes Monats zahlt er die eingegangenen Summen an das nächste Acciseamt so lange, bis der ganze defektirte Betrag nach Anleitung der Designation eingegangen und respektive niedergeschlagen ist. Außerdem geschieht auch die Ablieferung zu den gedachten Kassen im Laufe des Monats so oft, als 25 Thaler für defektirte Stempel eingegangen sind. Gegen jedesmalige Zahlung erhält der Offiziant einen gleichen Betrag an Stempelpapier in möglichst wenigen Bogen mit der § 3 vorgeschriebenen Ueberschrift versehen, welche die Bestimmung des Stempels ergiebt.
9. Wenn solchergestalt die Einziehung oder Niederschlagung sämmtlicher Stempeldefekte bewirkt ist, übergiebt der Offiziant seine Liste mit den justifizirenden Quittungen und Niederschlagungsdekreten dem Gerichte, und dieses kommunizirt sie der kompetenten Finanzbehörde, jedoch ohne Beläge, worauf von dieser die etwa erforderliche Superrevision durch den Stempelfiskal veranlaßt wird.
10. (betrifft die frühere Tantieme der Stempelfiskäle.)
11. Bei kleineren Gerichten, die nicht mit einem Stempelvertheiler versehen sind, fallen die Extrakte zu einzelnen Akten fort. Der Richter veranlaßt sogleich die Einziehung

der Stempel auf das Schreiben der kompetenten Finanzbehörde, und befolgt die obigen Vorschriften §§ 4, 7, 8 und 9, resp. wegen Anlegung der General-Akten, zu verfügender Exekution, Fertigung und Vervollständigung der Liste, Abführung der eingegangenen Stempelgelder zur bestimmten Kasse und Einreichung der die Berichtigung der Stempeldefekte nachweisenden Liste bei der kompetenten Finanzbehörde.

12. Die Notare sind verpflichtet, mit der ihnen von der kompetenten Behörde zuzufertigenden Liste der vom Stempelfiskal defektirten Stempel ebenfalls besondere Akten anzufangen, den defektirten Stempelbetrag jedesmal sofort und längstens binnen vier Wochen aus eigenen Mitteln, mit Vorbehalt ihres Regresses an die Parteien, zu der, in der an sie ergangenen Verfügung benannten Kasse abzuführen, und, wie dieses geschehen, der kompetenten Finanzbehörde anzuzeigen.

13. Die von den Kassen gegen Zahlungsempfang auszuhändigenden, mit der § 3 bestimmten Ueberschrift versehenen Stempelbogen sind sowohl bei den Gerichten, als von den Notaren zu den §§ 4 und 12 gedachten Akten zu bringen.

Zur Herstellung eines gleichförmigen Verfahrens hinsichtlich der Abwickelung der bei den Stempelrevisionen der Stempelfiskäle gezogenen Defekte werden nachstehende Vorschriften ertheilt:

Sobald die revidirte Behörde oder der revidirte Beamte den Defektenbetrag eines Revisionsprotokolls ganz oder theilweise abzuführen hat, ist von der Behörde oder dem Beamten ein Extrakt aus der Defektenliste, welche das Datum des Revisions-Protokolls, die Nummer der Moniten und den abzuführenden Defektenbetrag bei jedem dieser Moniten, unter Angabe der Gesammtsumme der danach zu berichtigenden Defekte enthalten muß, derjenigen Steuerstelle zu übersenden oder vorzulegen, bei welcher die Stempellösung erfolgen soll.

Die Steuerstelle verabfolgt gegen Vereinnahmung des Geldbetrages die entsprechende Menge Stempelpapier von der Gattung des mit dem Helmstempel versehenen Papiers in möglichst wenigen Bogen, nachdem letztere mit einem die Be-

zeichnung des Datums des Revisions-Protokolls und der revidirten Stelle enthaltenden Kassationsvermerk, unter Beifügung des Datums und der Unterschrift versehen worden sind, und bescheinigt zugleich, ebenfalls mit Datum und Unterschrift, unter dem vorgelegten Extrakte aus der Defektenliste die Lösung der Stempel zu dem darin angegebenen Gesammtbetrage.

Den solchergestalt bescheinigten Extrakt aus der Defektenliste reicht die revidirte Stelle nebst dem gelöseten Stempelpapier der Provinzial-Steuerbehörde ein, und erhält ersteren zu ihrem Ausweise über die Berichtigung der Stempeldefekte zurück, um ihn zu den Generalakten über die Stempelrevision zu nehmen.

Das der Provinzial-Steuerverwaltung eingereichte Stempelpapier wird nach befundener Uebereinstimmung mit der im Extrakte aus der Defektenliste als gelöset bescheinigten Summe, und nach genommener Kontrolnotiz von einem Beamten der Kalkulatur im Beisein und unter Verantwortlichkeit des Dirigenten derselben vernichtet.

Der H. Justiz-Minister wird die Gerichte und Notare hiernach mit entsprechender Anweisung versehen, und was die übrigen zu revidirenden Stellen anlangt, so ist denselben bei Zufertigung des Protokolls über die bei ihnen vorgenommene Stempelrevision in der Kürze Mittheilung von dem Verfahren zu machen, welches bei der Abwickelung der Defekte nach Vorstehendem eintreten soll.

Davon, daß aus dem bescheinigten Extrakte der Defektenliste von Seiten der revidirten Stelle noch anderweite Auszüge zu den einzelnen Akten, zu denen die Moniten gezogen worden, gemacht werden, hat auf den Wunsch des H. Justiz-Ministers um so eher Abstand genommen werden können, als der Stempelfiskal durch seinen Revisionsvermerk auf dem Aktendeckel des revidirten Aktenstücks bei einer anderweiten Revision ohnehin schon weiß, bis wohin die frühere sich erstreckt hat, und nöthigenfalls aus den Generalakten der revidirten Stelle über die frühere Revision entnommen werden kann, welche Moniten damals gezogen und wie selbige erledigt worden sind. F.-M.-Reskr. vom 20. Juli 1845 an sämmtl. P.-St.-D. exkl. des in Köln (C.-Bl. S. 222, M.-B. S. 242), den Gerichten, exkl. der rheinischen, mitgetheilt durch J.-M.-R. vom 31. dess. M. (J.-M.-Bl. S. 156).

Anm. Seit dem Inkrafttreten des Erbschaftssteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1873 fungiren die Vorstände der Erbschafts-Steuer-Aemter gleichzeitig als Stempelfiskäle. Eine besondere Anweisung über die Geschäftsführung derselben ist vorbehalten.

Der Schriftwechsel wegen Erledigung der Stempel-Revisions-Erinnerungen ist jetzt unmittelbar mit den Stempelfiskälen zu führen.

In allen Angelegenheiten, in welchen der Ansatz der Gerichtskosten nach dem Gesetze vom 10. Mai 1851 und der dazu erlassenen Instruktion vom 10. September 1851 erfolgen muß, wird sich die Revision der Stempelfiskäle künftig auf die Prüfung beschränken, ob sich in den betreffenden Akten Urkunden, welche nicht nach dem gedachten Gesetze zu taxiren sind, z. B. Privatdokumente, Vollmachten, Notariatsurkunden u. s. w., befinden, zu welchen der vorschriftsmäßige Stempel nicht verwendet worden ist.

Der Fortfall der Stempelrevisionen macht eine verdoppelte Aufmerksamkeit der Gerichte auf den richtigen Ansatz der Kosten, besonders in denjenigen Angelegenheiten nothwendig, in welchen dem nach §§ 16 bis 23 des Tarifs zum Gesetze anzusetzenden Pauschquantum, zufolge § 24, 1, noch der nach den Bestimmungen des Stempelgesetzes zu berechnende Betrag des Werthbeziehungsweise Ausfertigungsstempels hinzutritt. Insbesondere werden daher die Kassenkuratoren und Sportelrevisoren aufgefordert, auf die richtige Anwendung des Stempelgesetzes und die dasselbe abändernden und erläuternden Vorschriften ihr vorzüglichstes Augenmerk zu richten.

Da die vor Notaren aufgenommenen Verhandlungen auch künftig noch der Revision und Prüfung der Stempelfiskäle in Beziehung auf den Stempelansatz unterliegen, so muß darauf Bedacht genommen werden, daß eine möglichst gleichmäßige Festsetzung und übereinstimmende Anwendung der Stempelgesetze bei den Gerichten und bei den rücksichtlich der Notariatsakten entscheidenden Verwaltungsbehörden stattfinde. Um diese herbeizuführen, wird hiermit angeordnet:

daß die Departements-Kassen- und Rechnungsrevisoren bei den von ihnen vorzunehmenden Revisionen der Kassenverwaltung bei den einzelnen Gerichten die betreffenden Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ihrer speziellen Durchsicht und Revision zu unterziehen und darüber abgesonderte Revisions-Verhandlungen in ähnlicher Weise, wie solche bisher von

den Stempelfiskälen aufgenommen worden sind, aufzunehmen haben, welche sodann dem Appellationsgericht zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen sind. Die Appellationsgerichte haben demnächst die im Laufe des Jahres aufgenommenen Revisionsverhandlungen im Original dem Provinzial-Steuer-Direktor oder der betreffenden Regierungs-Abtheilung zur Kenntnißnahme und mit dem Ersuchen mitzutheilen, dieselben nach genommener Einsicht zurückzusenden.

Auf diese Weise wird, da die Appellationsgerichte schon nach den bestehenden Vorschriften von den seitens der Notare nicht anerkannten Erinnerungen der Stempelfiskäle gegen die von ihnen aufgenommenen Verhandlungen Kenntniß zu nehmen haben, die Möglichkeit herbeigeführt werden, daß beide Verwaltungen sich in gegenseitiger Kenntniß der innerhalb ihres Ressorts zur Anwendung gebrachten Verwaltungsgrundsätze erhalten und etwa sich ergebende Differenzen zur Entscheidung des Departementschefs bringen können. Just.-M.-Reskr. vom 31. Januar 1852 an alle Gerichte, exkl. der im Depart. des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln (J.-M.-B. S. 58, C.-B. S. 141).

Mit der Aufhebung der Appellationsgerichte und der Kron-Ober-Anwaltschaft in Celle fallen vom 1. Oktober 1879 die Instanzen fort, welche bisher in den Stempelrevisionssachen der Notare die Ausgleichung von Meinungsverschiedenheiten vermittelt haben. Die Minister der Justiz und der Finanzen bestimmen demgemäß, daß vom 1. Oktober 1879 ab die Notare, welche sich mit den Fiskälen über aufgestellte Revisions-Erinnerungen nicht einigen können, ihre Einwendungen an die zuständigen Provinzial-Steuer-Direktionen zu richten haben. Die seitens dieser Behörden getroffenen Entscheidungen können durch Beschwerde bei dem Finanz-Minister angefochten werden.

Der letztere erläßt nach Erörterung der Angelegenheit mit dem Justizminister die endgültige Entscheidung, gegen welche in den vom Gesetze bezeichneten Fällen der Rechtsweg offen steht.

Die an den Provinzial-Steuer-Direktor bezw. an den Finanz-Minister gerichtete Beschwerde hemmt die zwangsweise

Beitreibung des nachgeforderten Stempels. Allgem. Verf. der Minister der Justiz und der Finanzen vom 16. September 1879. J.-M.-Bl. 1879, S. 367.

Die in Gemeinschaft mit dem Herrn Justizminister erlassene diesseitige Verfügung vom 16. September d. J. (siehe vorstehend) setzt voraus, daß die Notare, welche eine bei der Stempelrevision gezogene Erinnerung nicht als begründet anerkennen, zunächst mit dem Stempelfiskal sich zu einigen suchen, bevor sie die Sache bei der Provinzial-Steuer-Behörde zur Entscheidung bringen. F.-M.-R. vom 20. Novbr. 1879, III, 14716, sowie Allg. Verf. d. Just.-Min. vom 2. Dezember 1879, J.-M.-Bl. S. 464.

Allgemeine Verfügung vom 28. Februar 1885 — betr. die Prüfung des Gerichtskostenansatzes. J.-M.-Bl. 1885, S. 90 ff.

Die Vorschriften der allgemeinen Verfügung vom 26. Juni 1882 — J.-M.-Bl. S. 184 — werden aufgehoben. An Stelle derselben treten die nachstehenden Bestimmungen:

2c.

§ 10. Alljährlich nach Schluß des Etatsjahres hat der Revisor bei dem Landgericht über das Gesammtergebniß der Revisionen dem Präsidenten Bericht zu erstatten und bezüglich der Fälle von prinzipieller Bedeutung zugleich die Grundsätze, von denen er bei seinen Anordnungen ausgegangen ist, darzulegen. Ueber die Revision des Ansatzes der Gebühren einerseits und des Stempelansatzes andererseits sind getrennte Berichte zu erstatten.

Der Landgerichtspräsident hat die Berichte mit seinen Bemerkungen dem Oberlandesgerichtspräsidenten einzureichen.

§ 11. Die Berichte über die Revision des Stempelansatzes sind von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts dem Provinzial-Steuer-Direktor mitzutheilen.

§ 12. Der Präsident des Oberlandesgerichts prüft die von dem Revisor zur Anwendung gebrachten Grundsätze und die von dem Provinzial-Steuer-Direktor zu dem Bericht über die Revision des Stempelansatzes gemachten Bemerkungen und ertheilt unter Beachtung der Vorschrift im § 2:

„Allgemeine Weisungen, welche den Kostenansatz betreffen, und Anordnungen, zu welchen die Revision der Kostenrechnungen Veranlassung giebt, werden von dem Präsidenten des Landgerichts be-

ziehungsweise von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts erlassen. Dieselben haben sich bei Erlaß solcher Weisungen und Anordnungen, soweit dieselben den Kostenansatz durch die Sekretariate betreffen, des Einverständnisses des Ersten Staatsanwalts, bezw. Oberstaatsanwalts zu vergewissern."

die nöthigen Weisungen, um für die Zukunft die Anwendung richtiger und einheitlicher Grundsätze bei dem Ansatz der Gerichtskosten und Stempel zu sichern.

§ 13. Die Aufstellung und Erledigung der Erinnerungen des Rechnungsrevisors bei dem Oberlandesgericht geschieht unter entsprechender Anwendung der in den §§ 4 bis 11 getroffenen Anordnungen (also analog den für den Revisor am Landgericht geltenden vorstehenden Bestimmungen).

Allgemeine Verfügung vom 28. Februar 1885, betreffend die Behandlung der von den Stempelfiskalen erhobenen Bemerkungen über den Ansatz der mit den Gerichtskosten zu erhebenden Stempelbeträge. J.-M.-Bl. S. 93:

Unter Aufhebung der allgemeinen Verfügung vom 19. Februar 1880 — J.-M.-Bl. S. 37 — werden über die Behandlung der von den Stempelfiskalen erhobenen Bemerkungen, welche den Ansatz der mit den Gerichtskosten zu erhebenden Stempelbeträge betreffen, nachstehende Anordnungen getroffen:

1. die Stempelfiskale haben die Bemerkungen, welche sie gelegentlich der Revisionen der in den Gerichtsakten befindlichen Urkunden über den Ansatz der mit den Gerichtskosten zu erhebenden Stempelbeträge machen, dem Präsidenten des betreffenden Landgerichts und, falls die Stempel von dem Gerichtsschreiber des Oberlandesgerichts in Ansatz zu bringen sind, dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung mitzutheilen.
2. Wird den Bemerkungen eine besondere Wichtigkeit beigelegt, so ist diese Mittheilung zu unterlassen und dem Provinzial-Steuer-Direktor Anzeige zu erstatten. Diesem bleibt sodann überlassen, die Bemerkungen dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung zu übersenden oder, wenn die Bemerkungen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zum Gegenstande haben, mit der Uebersendung zugleich das Ersuchen um Benachrichtigung von der getroffenen Entschließung zu

verbinden. Die Präsidenten der Oberlandesgerichte haben bei der Benachrichtigung über ihre Entschließungen im Falle einer abweichenden Auffassung auch deren Gründe mitzutheilen. Ueber die Punkte, bezüglich deren ein Einverständniß nicht erreicht wird, ist von dem Provinzial-Steuer-Direktor an den Finanzminister zu berichten.

3. Diese Verfügung tritt mit dem 1. April d. J. in Kraft.

Falls über früher erhobene Bemerkungen der Stempelfiskäle gegenwärtig noch Verhandlungen zwischen Staatsanwaltschaften und Steuerbehörden schweben, haben an Stelle der Staatsanwaltschaften die Präsidenten der betreffenden Gerichte die weitere Behandlung der Angelegenheit zu übernehmen.

Auf den Bericht vom 2c., betreffend die irrig bei den Gerichtskosten angesetzten und erhobenen Werthstempel, wird Ew. 2c. erwidert, daß wegen der Etatsverhältnisse es sich empfiehlt, auch in Zukunft irrthümlich mit den Gerichtskosten vereinnahmte Stempelbeträge aus der Einnahme an Gerichtskosten zu erstatten und dieselben als Defekte bei der Stempelsteuer wieder vereinnahmen zu lassen. Cirk.-Verf. des Fin.-Min. vom 28. Januar 1880, Centr.-Bl. S. 149.

Nach der Cirk.-Verfügung vom 28. Januar 1880 sollen irrthümlich mit den Gerichtskosten vereinnahmte Stempelbeträge aus der Einnahme an Gerichtskosten erstattet und als Defekte bei der Stempelsteuer wieder vereinnahmt werden. In Ergänzung dieser Bestimmung wird nachgelassen, daß auf Antrag der Betheiligten Stempelmaterialien für dergleichen irrthümlich berechnete Stempelbeträge ausgehändigt werden dürfen, in welchem Falle der Betrag im Stempelgeldeinnahmebuch nachzuweisen und Tag und Nummer dieser Vereinnahmung von dem Kassenkurator unter der Liquidation über die Herauszahlung an Gerichtskosten anzugeben ist. Cirk.-Reskr. des Fin.-Min. vom 8. Juli 1880, III, 4450.

Ew. 2c. erwidere ich auf den Bericht vom 2c., betreffend die Einziehung von Defektstempeln durch die Gerichtsbehörden, im Einverständniß mit dem Herrn Justizminister, daß nach der veränderten Stellung der Gerichte zur Einziehung von Gerichtskosten, die zwangsweise Einziehung von Stempeln, welche die

Interessenten auf die von Seiten der gerichtlichen Instanz an sie ergehende Aufforderung etwa in Güte nicht zahlen, den betreffenden Steuerbehörden obliegt. Es gilt dies nicht blos von den durch die Stempelfiskäle bei Revisionen defektirten Stempeln, sondern auch von solchen Stempeln, für deren Nachbringung die Gerichte in Folge ihrer noch fortdauernden gesetzlichen allgemeinen Pflicht von Amtswegen sorgen müssen. Ebenso sind auch diejenigen Stempel in Zukunft von Seiten der Steuerbehörden einzuziehen, welche den Notaren bei der Stempelrevision defektirt werden und deren Einziehung die Notare nach der früheren Stellung der Gerichte bei den letzteren in Antrag zu bringen hatten. Fin.-Min.-Reskr. vom 15. Juni 1880, III, 8748. J.-M.-Bl. S. 187.

Ueber die Frage, inwieweit mit Rücksicht auf die gegenwärtige Gesetzgebung die Gerichte bei der Erledigung der Erinnerungen der Stempelfiskäle bezüglich nicht versteuerter, bei den Gerichtsakten vorgefundener Privaturkunden noch ferner mitzuwirken haben, hat eine Verständigung mit dem Herrn Justizminister stattgefunden. (Schreiben des letzteren an die Vorstandsbeamten der Kgl. Oberlandesgerichte vom 25. Oktober 1882, I, 3547.) Danach ist diese Mitwirkung auf die Herausgabe der betreffenden Urkunden an die zuständigen Steuerbehörden behufs deren Benutzung bei dem weiteren Verfahren zu beschränken ꝛc.

Der auf die Naturalstempelnachforderung Bezug habende Theil der Nummer 14 der Bestimmungen über das Verfahren hinsichtlich der Stempelvisitation vom 22. Mai 1868, sowie die bezüglichen älteren Anordnungen, insbesondere die Nr. IV der Verfügung vom 24. März 1852 — Centr.-Bl. 1852 S. 139 — sind hierdurch aufgehoben.

Den Gerichtsbehörden, bei denen gelegentlich der Stempelvisitation dem Naturalstempel unterliegende Urkunden unversteuert vorgefunden werden, sind diejenigen Steuerstellen fortan zu bezeichnen, an welche die Urkunden behufs der Nachversteuerung herauszugeben sind. Nach erfolgter Einziehung des defektirten Stempelbetrages durch die betreffende Steuerstelle ist die mit dem nachkassirten Stempelmaterial versehene Urkunde dem ersuchten Gericht, sofern dieses bei deren Uebersendung keine andere Bestimmung getroffen, zurückzusenden. Fin.-Min.-Reskr. vom 29. Dezember 1882, III, 17065.

F.-M.-R. vom 5. Juli 1831; Die unterlassene Verzeichnung der zu den Ausfertigungen verwendeten Stempel bei den Notariats-Akten ist eine dienstliche Verabsäumung, deren Rüge zur Kompetenz der vorgesetzten Behörde gehört. III, 13544.

Das Just.-Min.-Reskr. vom 4. Dezember 1834, v. K. J. Bd. 45 S. 266, regelt das Verfahren bezüglich der Verabfolgung gerichtlicher Akten Behufs der Stempelrevision und erklärt namentlich die Vorlegung von Akten an den Gehilfen des Stempelfiskals Behufs Vorbereitung der Aufstellung der Monita, sowie die Verabfolgung von soviel Akten in die Wohnung des Stempelfiskals, als er etwa in 24 Stunden durchsehen kann, für statthaft.

Die Erledigung der Stempel-Revisions-Erinnerungen wird am angemessensten herbeizuführen sein, wenn bei der Prüfung der von den Unterbehörden der Regierung bestrittenen Erinnerungen diejenigen, welche die Regierung nicht für begründet hält, zunächst zum Gegenstand der Erörterung mit dem Provinzial-Steuer-Direktor gemacht, und im Falle der Nichterzielung eines Einverständnisses mit demselben zum Gegenstande des Vortrages bei den Ressortministern gemacht werden. Hinsichts der von ihr selbst als begründet erachteten Erinnerungen kann sie, nach wie vor, sogleich eine Entscheidung treffen und die Unterbehörden zu deren Erledigung anhalten ꝛc. Reskr. d. F.-M. u. d. M. d. J. v. 8. Septbr. 1862, Min.-Bl. S. 258. Ebenso Reskr. d. M. d. J. vom 23. März 1868 I. A. 2438.

J.-M.-R. vom 3. Februar 1874. Centr.-Bl. S. 126: Soweit der Geschäftsverkehr der Grundbuchämter hierunter nicht leidet, ist den Anträgen der Stempelfiskäle auf Verabfolgung von Grundakten in ihre Privatwohnung mit Rücksicht auf § 38 der Verordnung vom 2. Januar 1849 (Ges.-S. S. 1) zu entsprechen, besonders wenn die Lokale der Grundbuchämter nicht die genügende Räumlichkeit bieten, um in denselben die Stempelrevision ungestört vornehmen zu können.

Gesetz, betr. die Revision der Aktiengesellschaften im Stempel-Interesse, v. 25. Mai 1857. (G.-S. S. 517.)

§ 1. Die Vorschrift im § 34 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822, nach welcher Behörden und Beamte gehalten sind, den Stempelfiskälen die Einsicht ihrer Verhandlungen bei den vorzunehmenden Stempelrevisionen zu gestatten, findet

fortan Anwendung auf alle Aktiengesellschaften, welche ganz oder theilweise auf einen Handels- oder Gewerbebetrieb irgend welcher Art gerichtet sind.

§ 2. Vorstände und Beauftragte der im § 1 genannten Gesellschaften, welche bei den Namens derselben gepflogenen Verhandlungen oder mit Privatpersonen abgeschlossenen Verträgen den tarifmäßigen Stempel nicht verwenden, sind mit einer dem einfachen Betrage des nicht verwendeten Stempels gleichkommenden Geldbuße, welche jedoch die Summe von fünfzig Thalern nicht übersteigen soll, zu belegen. Dagegen bleibt die bei dem Vertrage betheiligte Privatperson, desgleichen jeder andere Besitzer oder Produzent der darüber aufgenommenen Verhandlung mit Strafe verschont.

Soweit jedoch nachgewiesen wird, daß die Verwendung des gesetzlich erforderlichen Stempels gegen besseres Wissen unterblieben ist, tritt in allen vorbezeichneten Fällen die ordentliche Stempelstrafe nach den Bestimmungen des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 und den dasselbe erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen ein.

§ 3. Die Strafe gegen die im § 2 gedachten Vorstände und Beauftragten ist von der Regierung, unter deren Aufsicht die Aktiengesellschaft steht, festzusetzen. Die Entscheidung in zweiter Instanz steht dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu, welcher auch zur Ermäßigung oder Niederschlagung der Strafe ermächtigt ist.

Der Rechtsweg findet gegen diese Stempelstrafen, wie gegen andere Stempelstrafen, statt.

Auch die Agenten solcher (inländischer sowohl als ausländischer) Gesellschaften können zur Vorlegung ihrer Verhandlungen an die Stempel-Fiskäle angehalten werden. F.-M.-R. v. 13. September 1865 im Einverst. d. M. f. H. 2c. und des M. d. J., Centr.-Bl. S. 370.

Der § 5 des Gesetzes vom 19. Mai 1889 — Ges.-S. S. 115 — enthält folgende Vorschrift:

Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche ganz oder theilweise auf einen Handels- oder Gewerbebetrieb irgend welcher Art gerichtet sind, haben den Stempelfiskalen die Einsicht ihrer Verhandlungen zum Zweck der Stempelvisitation zu gestatten.

§ 35 behandelt die Vorschriften, betreffend die äußere Form und den Absatz des käuflichen Stempelpapiers.

§ 36. Der Verkauf dieses Stempelpapiers und der gestempelten Vollmachten, Paßformulare, Gesinde-Entlassungsscheine und Spielkarten geschieht ausschließlich durch die Zoll- und Steuerämter und die damit besonders beauftragten Stempelvertheiler.

Etwa noch vorhandene Berechtigungen, in Folge deren Korporationen oder Instituten der Verkauf einiger Stempelgattungen oder der Ertrag davon ganz oder theilweise verliehen worden, sind hiermit aufgehoben.

Wanderpaßbücher bezw. Wanderpässe sind inzwischen fortgefallen, ebenso die Stempelpflichtigkeit der Gesinde-Entlassungsscheine und der Gesindedienstbücher. Spielkarten werden jetzt auch nicht mehr seitens der Steuerbehörden debitirt. Ges. v. 16. Juni 1838, Ges.-Samml. S. 370.

Paßformulare, welche indeß nur an zur Ertheilung von Pässen berechtigte Behörden verkauft werden dürfen, werden von jeder Steuerstelle (ausschließlich der Stempeldistributionen) debitirt. Fin.-Min.-Reskr. vom 7. Juli 1868. Centr.-Bl. S. 342.

§ 37. Der unbefugte Handel mit Stempelpapier, gestempelten Vollmachten, Paßformularen, Gesinde-Entlassungsscheinen und Spielkarten wird an sich schon mit Konfiskation der Vorräthe und einer Geldstrafe von fünfzig Thalern bestraft. Ueberdies bleibt die Untersuchung und Ahndung damit verbundener Verkürzungen des Staatseinkommens und Unterschleife, den Umständen nach, besonders vorbehalten.

§ 38 betrifft die Ausfertigung von Stempelbogen, deren Betrag 100 Thaler — jetzt 1000 Mark — übersteigt.

Zu §§ 35, 36, 38:

Gesetz vom 18. Februar 1877, betr. die anzufertigenden und zum Verkauf zu stellenden Stempelsorten.

Das Finanz-Ministerium wird ermächtigt, darüber Bestimmung zu treffen, zu welchen Beträgen und in welchen Sorten die zur Entrichtung der Stempelsteuer erforderlichen Stempelmaterialien anzufertigen und zum Verkauf zu stellen sind.

Das Finanz-Ministerium hat festzustellen, welche Stempelmaterialien nur von den höheren Steuerbehörden ausgegeben und ausgefertigt werden dürfen ꝛc.

Alle entgegenstehenden beschränkenden Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des § 35 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 und im § 38 dieses Gesetzes bezw. des § 31 der Verordnung vom 19. Juli und 7. August 1867 werden aufgehoben. Letztere beiden Verordnungen betreffen die neuen Landestheile.

Ausführungs-Bestimmung des Fin.-Min. v. 10. März 1877 zu dem Gesetz vom 18. Februar 1877.

1. Die zur Entrichtung der Stempelsteuer erforderlichen Stempelmaterialien sollen in Zukunft in folgenden Sorten angefertigt und zum Verkauf gestellt werden:

A. Stempelpapier:

der Bogen zum Preise von 50 Pfg., 1 M., 1,50 M., 2 M., 2,50 M., 3 M., 3,50 M., 4 M., 4,50 M., 5 M., 6 M., 10 M., 15 M., 20 M., 25 M., 30 M., 40 M., 50 M., 60 M., 70 M., 80 M., 90 M., 100 M., 150 M., 200 M., 300 M., 400 M., 500 M., 600 M., 700 M., 800 M., 900 M. und 1000 M.

B. Stempelmarken:

das Stück zum Preise von 50 Pfg., 1 M., 1,50 M., 2 M., 2,50 M., 3 M., 3,50 M., 4 M., 4,50 M., 5 M., 6 M., 10 M., 15 M., 20 M., 25 M. und 30 M.

ꝛc.

5. Die Provinzial-Steuer-Direktoren haben durch die betreffenden Amtsblätter den Zeitpunkt bekannt zu machen, wann die Stempelverkaufsstellen ihres Geschäftsbezirks

mit den neu anzufertigenden Stempelsorten von 300 M. bis 1000 M. versehen sind. Von diesem Zeitpunkte ab sind in dem betreffenden Geschäftsbezirke nur noch Stempelbogen zum Betrage von mehr als 1000 M. durch die Provinzial-Steuer-Direktoren bezw. durch das Haupt-Stempel-Magazin zu Berlin nach Maßgabe der dieserhalb bestehenden, im Uebrigen ungeändert bleibenden Vorschriften auszufertigen.

Die Instruktion für die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter wegen Behandlung des Stempelwesens vom 26. März 1822 (für die neuen Provinzen: vom 7. August 1867, Centr.-Bl. 1867 S. 535) schreibt im § 5 vor, daß beim Empfang der vom Haupt-Stempel-Magazin gelieferten Stempelmaterialien die Kisten in Gegenwart zweier Beamten, von denen der eine ein Hauptamtsmitglied sein muß, geöffnet, der Inhalt nachgezählt, nach den Werthsätzen geprüft und mit dem Lieferzettel des Haupt-Stempel-Magazins verglichen werden soll, und daß, wenn Unrichtigkeiten entdeckt worden, davon sofort und längstens binnen 8 Tagen nach dem Empfange dem gedachten Magazin Anzeige zu machen ist. In Ergänzung dieser Vorschrift bestimme ich, daß in jedem Falle, wo bei der Auszählung des gelieferten Stempelmaterials eine Nichtübereinstimmung mit den Angaben des Lieferscheines des Haupt-Stempel-Magazins ermittelt wird, eine schriftliche Verhandlung aufzunehmen ist, welche über das bei der Oeffnung der Kisten, der Prüfung und Zählung der Stempelmaterialen und der Feststellung der Differenz beobachtete Verfahren genaue Auskunft giebt und von allen bei der Oeffnung der Kisten und der Abnahme der Materialien betheiligten Beamten zu unterschreiben ist. Diese Verhandlung ist alsdann mit der vorgedachten Anzeige an das Haupt-Stempel-Magazin einzusenden. Fin.-Min.-Cirk.-Verfügung vom 27. Juli 1886, III. 8680. Centr.-Bl. 1886, S. 217/218.

Bestimmungen über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen, unter öffentlicher Autorität ausgefertigten und zu solchen Schriftstücken, zu welchen öffentliche Behörden und Beamte den Stempel beizubringen von Amtswegen verpflichtet sind. — (im Auszuge.) — Centr.-Bl. S. 30, Min.-Bl. S. 40, J.-M.-Bl. S. 47.

§ 1. Oeffentliche Behörden und Beamte, mit Einschluß der Notare, können zu allen unter ihrer amtlichen Autorität

ausgefertigten, ingleichen zu solchen Privat-Urkunden, zu welchen sie den Stempel beizubringen von Amtswegen verpflichtet sind (§ 12 Abs. 4 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822), statt des erforderlichen Stempelpapiers oder statt eines Theiles des erforderlichen Stempelpapiers die in Werthbeträgen von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr., 25 Sgr., 1 Thlr. und 2 Thlr., sowie die nur zur Kassation durch Behörden oder Beamte bestimmten Marken zu 3 Thlr. bis 10 Thlr. verwenden. (Cfr. die jetzt geltende Bestimmung vom 18. Februar 1877 vorstehend zu 1 B.)

Diese Befugniß erstreckt sich jedoch nur auf Urkunden, welche einem Stempel von nicht mehr als 50 Thlr. unterliegen. Zu Urkunden, welche einen höheren Stempel erfordern, muß, insoweit der Betrag durch 10 theilbar ist, Stempelpapier verwendet werden, während für den überschießenden Betrag Marken kassirt werden können. Zu Urkunden, welche einem Stempel von mehr als 100 Thlr. (jetzt 1000 M.) unterliegen, wird das Stempelpapier auch künftig von den Provinzial-Steuer-Behörden und dem Haupt-Stempel-Magazin in Berlin ausgefertigt.

§ 2. Die Verwendung von Marken statt des Stempelpapiers ist nur unter den nachfolgenden Bedingungen zulässig:

1. Die Marken sind oben links auf der ersten Seite des ersten Bogens der Urkunde, und wenn mehrere Marken verwendet werden, neben oder untereinander aufzukleben.
2. Die Kassation der Marken, und zwar jeder einzelnen, erfolgt bei Behörden durch Vermerk der Journalnummer und des Datums (in Ziffern), an welchem die Marke aufgeklebt wird, möglichst auf dem unteren Theile jeder verwendeten Marke, sowie durch Vermerk des Orts, an welchem die Verwendung erfolgt, z. B.

   Nr. 1756
   7./8. 62.
   Berlin.

   Notare und solche Beamte, welche kein Korrespondenz-Journal führen, haben außer dem Datum (in Ziffern), an welchem die Marke aufgeklebt wird, und außer dem Orte, an welchem die Verwendung erfolgt, und zwar darunter, ihren ausgeschriebenen Namen auf dem unteren Theile der Marke und, soweit die Größe der Marke dazu

nicht ausreicht, unter Mitbenutzung des die aufgeklebte Marke umgebenden Papiers zu vermerken.

Die Kassationsvermerke müssen in allen Fällen in deutlichen Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift geschrieben sein.

3. Außer mit den vorstehend angeordneten Kassationsvermerken haben die im § 1 bezeichneten Behörden und Beamten die aufgeklebten Marken jedesmal mit einem schwarzen oder farbigen Abdruck ihres amtlichen Siegels dergestalt zu versehen, daß der Abdruck theils auf dem oberen, mit den Kassations-Vermerken nicht versehenen Theile der Marke (ohne die Schriftzeichen Nr. 2 zu bedecken), theils auf dem die Marke umgebenden Papiere zu stehen kommt.

Beamte, welche kein amtliches Siegel führen, haben statt eines Siegelabdrucks ihre volle amtliche Firma auf den oberen Theil der Marke unter Mitbenutzung des die Marke umgebenden Papiers zu setzen.

§ 3. Auch in den Fällen, wo Behörden und Beamte nach den bisherigen Bestimmungen verpflichtet sind, Stempelbogen zu ihren Akten zu kassiren, können statt derselben Marken verwendet werden, welche auf der stempelpflichtigen Verhandlung, wie im § 2 vorgeschrieben worden, befestigt und kassirt werden müssen. 2c.

Berlin, den 14. Februar 1865.

Der Finanz-Minister.

Die vorstehende Instruktion vom 14. Februar 1865 ist in Folge des früheren Gesetzes über die Anfertigung und Verwendung der Stempelmarken (Ges. vom 2. September 1862, Ges.-S. S. 295) erlassen, sie ist aber gegenüber dem Gesetz vom 18. Februar 1877 und der Ausführ.-Bestimmung vom 10. März 1877 — s. oben — in Geltung geblieben.

Bemerkung über die Verwendung von Stempelmarken zu Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden.

Im Publikum ist noch häufig die Meinung vertreten, daß Stempelmarken im Werthe bis zu 6 Mk. ohne Mitwirkung einer Steuer- oder Stempeldebits-Stelle von Privatpersonen zu jeder privatschriftlichen

Urkunde auf Grund der finanzministeriellen Ausführungs-Bestimmung vom 14. Februar 1865 kassirt werden dürfen.

Diese Meinung ist eine irrige. Nach § 2 dieser Ausführungs-Bestimmung ist die Verwendung von Stempelmarken in Werthbeträgen von 50 Pfg. bis 6 Mk. gestattet:

1. zu ausländischen, dem Preußischen Wechselstempel unterliegenden Wechseln, Handelspapieren und Anweisungen ꝛc.;
2. zu stempelpflichtigen Gesuchen, Eingaben, Vorstellungen, Bittschriften und Beschwerdeschriften;
3. zu stempelpflichtigen Quittungen, welche zum Rechnungsbelage bei Ablegung der Rechnung vor einer öffentlichen Behörde dienen;
4. zu Gutachten von Sachverständigen, sowie zu Inventarien;
5. zu Mäkler-Attesten und Schlußzetteln der Mäkler;
6. zu Vollmachten;
7. zu Geburts- oder Taufscheinen, Kopulations- oder Trauscheinen und Todtenscheinen, welche ursprünglich in einer stempelfreien Angelegenheit stempelfrei ausgestellt, demnächst zu einem, die Stempelverwendung bedingenden Zwecke gebraucht werden.

Die Vorschriften über Verwendung von Stempelmarken zu den vorstehend:

sub 1 bezeichneten Wechseln ꝛc. sind durch das Gesetz, betr. die Wechselstempelsteuer, v. 10. Juli 1869 und durch die abändernde Vorschrift v. 16. Juni 1881 —

sub 2, 3 und 7 aufgeführten Schriftstücken durch das, die Stempelpflichtigkeit dieser Schriftstücke aufhebende Gesetz vom 26. März 1873 — Ges.-S. S. 131 —

sub 5 aufgeführten Schlußzetteln durch die Gesetze über die Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881 und v. 29. Mai 1885

hinfällig geworden.

Es bleibt hiernach nur noch die Befugniß zur Kassirung von Stempelmarken zu den vorstehend sub 4 und 6 bezeichneten Schriftstücken und zu Mäkler-Attesten durch die zur Beibringung des erforderlichen Stempels verpflichteten Personen bestehen.

Abgesehen von der Stempelverwendung zu den Mäkler-Attesten hat die vorbezeichnete Befugniß wenig praktische Bedeutung, weil, sobald Sachverständigen-Gutachten, Inventarien und Vollmachten zu gerichtlichen Verhandlungen erfordert oder eingereicht werden — und dies ist in der Regel der Fall — es der Naturalstempelverwendung nicht bedarf, die Stempelabgabe vielmehr mit den Gerichtskosten liquidirt werden kann.

Die Kassirung von Stempelmarken zu allen übrigen privatschriftlichen Urkunden ꝛc. ist Privatpersonen nirgends gestattet, vielmehr ist im § 7 der Fin.-Min.-Bestimmung vom 14. Februar 1865 — Centr.-Bl. S. 30, M.-Bl. S. 40, J.-M.-Bl. S. 47 — ausdrücklich angeordnet, daß die Stempelmarkenkassirung durch die Steuer- oder Stempeldebits-Stellen zu erfolgen hat.

Es sind zu beziehen und event. zu kassiren:

a. Stempelbogen:

durch die Steuerstellen bis zum Höchstbetrage von . . 1000 Mk.
durch die Debitsstellen bis zum Höchstbetrage von . . 15 "

b. Stempelmarken:

durch die Steuerstellen bis zum Höchstbetrage von . . 30 "
durch die Debitsstellen bis zum Höchstbetrage von . . 15 "

Ersatz

a. für verdorbene Stempelmaterialien.

§ 39. Stempelmaterialen, welche vor dem Verbrauche durch Zufall oder Versehen verdorben worden sind, können der Regierung des Bezirks (jetzt den Provinzial-Steuer-Direktionen) zum Ersatze liquidirt werden. Oeffentlichen Behörden steht dies für jeden Betrag zu; einzelnen Beamten und Privatpersonen aber nur, sofern der klar erwiesene Schaden einen Thaler und darüber beträgt.

b. oder irrthümlich geleistete Zahlungen für Stempelpapier.

§ 40. Bereits geleistete Bezahlung für verbrauchtes Stempelpapier kann nur zurückerstattet werden in Fällen, wo die Zahlung entweder ohne alle Verpflichtung, blos aus einem unvermeidlichen Versehen geschehen ist, oder wo dieselbe wegen Armuth der Zahlungspflichtigen erlassen werden muß.

Zu §§ 39 und 40:

Vor dem Gebrauch verdorbene Stempelmaterialien, wenn deren Erstattung liquidirt wird, sind der Provinzial-Steuer-Behörde zu überreichen. F.-M.-R. v. 24. März 1832 (v. K. A. Bd. 16 S. 163).

Beläuft sich auch nicht der für den einzelnen Fall verwendete Stempelbogen, aber doch der Gesammtbetrag des auf einmal zur Restitution gestellten Betrages auf 1 Thaler und darüber, so ist die Erstattung des Stempels, wenn sie sich sonst rechtfertigt, auch einzelnen Beamten und Privatpersonen zu gewähren. F.-M.-R. v. 22. Februar 1855 und v. 26. Novbr. 1860, III, 2834.

Ersatz für verdorbene Wechselstempelmaterialien erfolgt durch Umtausch derselben gegen neue Stempelmaterialien, wenn der Schaden mindestens 3 Mark beträgt und der Anspruch auf Ersatz binnen 14 Tagen nach dem Bekanntwerden des Schadens bei der Ober-Postdirektion des betreffenden Bezirks angemeldet wird. Bekanntmachung v. 13. Dezember 1869, Bundesges.-Bl. S. 695.

In Fällen der Inexigibilität müssen Armuthsatteste beigebracht werden, wodurch solche nachgewiesen wird. F.-M.-Reskr. vom 12. Mai 1822.

Ueberall ist darauf zu halten, daß die Verhandlungen, worauf zu viel bezahlte Stempelbeträge den Parteien zu restituiren sind, vorgelegt und die geschehenen Restitutionen bei dem Stempel selbst bemerkt werden, damit auf denselben Stempel eine mehrmalige Restitution nicht erfolgen kann. F.-M.-R. vom 17. September 1832 und J.-M.-R. vom 27. September 1832.

Hinsichtlich des von Notarien zu den Verhandlungen zu viel verbrauchten Stempelpapiers ist nach dem in dem F.-M.-R. vom 17. September 1832 ausgesprochenen Grundsatze um so mehr zu verfahren, als die Vorlegung des Beweises, daß der Notar die erstattete Summe von dem Restitutionsberechtigten entweder gar nicht eingezogen oder sie ihm wieder ausgeantwortet habe, mit Schwierigkeiten verknüpft, und ohne diesen Nachweis keine Gewißheit vorhanden ist, daß die Auszahlung an den Empfangsberechtigten erfolgt ist. Es ist daher auch mit Notarien über die Erstattung des zu Notariatsverhand-

lungen zu viel verwendeten Stempelpapiers gar nicht zu verhandeln, sondern der Antrag derjenigen Personen, welche die Stempelgefälle zu viel berichtigt haben, abzuwarten. F.-M.-R. v. 6. April 1837, III, 7349.

Wegen rückständiger Stempelsteuer soll ohne Genehmigung des Fin.-Min. nicht zur Subhastation der dem Stempelschuldner gehörenden Grundstücke geschritten werden. Fin.-Min.-Restr. vom 20. März 1851. Centr.-Bl. S. 74.

Uebergangs-Verfügungen.

§ 41 betr. Austausch des vorräthigen, nunmehr unbrauchbar werdenden Stempelpapiers.

§ 42 und § 43 betr. Anwendung dieses Stempelgesetzes auf Fälle, welche vor Bekanntmachung desselben bereits anhängig gemacht worden, und in solchen Fällen, wo die Lösung des Stempels nach früheren Verfassungen noch rückständig ist.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben Berlin, den 7. März 1822.

Friedrich Wilhelm.

Bemerkung.

Dem folgenden

Tarif

werden die nachstehenden, in den Rahmen des — vorhergehenden — Stempelgesetzes wenig zweckmäßig sich anbringen lassenden Bestimmungen vorangeschickt:

Zu Nr. 1 der Allgemeinen Vorschriften des Tarifs:

Die in Einer schriftlichen Verhandlung enthaltenen verschiedenen stempelpflichtigen Gegenstände oder Geschäfte (Nr. 1 der Allgemeinen Vorschriften bei dem Gebrauche des Stempeltarifs vom 7. März 1822) unterliegen der Versteuerung auch dann, wenn die verschiedenen Abmachungen nicht jede eine selbständige Existenz und Gültigkeit haben, sie vielmehr in Zusammenhang mit einander gebracht und die eine von der Gültigkeit der anderen abhängig, insgesammt also als ein einheitliches Ganzes gewollt sind. (Vollmacht zum Verkauf eines Gutes und Schuldverschreibung des Bevollmächtigten über den zu erzielenden Kaufpreis.) s. Erk. des Ober-Trib.-Sen. f. Straff. v. 27. Jan. 1862, Centr.-Bl. S. 148.

Erk. d. Reichsger. vom 1. November 1883, Centr.-Bl. 1884. S. 37.

Allgemeine Grundsätze.

Verträge, welche der Genehmigung eines Dritten bedürfen, werden durch diese Genehmigung erst perfekt, und da es eine aus dem Gesetz folgende Regel ist, nur für perfekte Verträge Stempel zu fordern, so läßt sich in Beziehung auf Verträge, denen die Genehmigung versagt ist, ein Anspruch auf Entrichtung des Vertragsstempels nicht begründen. F.-M.-R. vom 1. Juli 1839, III, 14803.

Nicht der Erfolg, sondern nur die Zulässigkeit der Klage auf Erfüllung bedingt die Stempelpflichtigkeit, so daß, wenn ein Vertrag an einem sichtbaren formellen Mangel nicht leidet, der Umstand, daß die Klage auf Erfüllung durch Erkenntniß abgewiesen worden, keinen Unterschied macht. F.-M.-R. vom 26. Aug. 1846, III, 17307 und vom 4. Febr. 1854, III,

1848. Erk. des Ob.-Trib. (I) vom 28. Mai 1866 und vom 1. Oktober 1868, O. R. Bd. 9 S. 529.

Die Wiederaufhebung eines an sich stempelpflichtigen Vertrages, wenngleich innerhalb der Stempelverwendungsfrist von 14 Tagen, beseitigt nicht seine Stempelpflichtigkeit. Erk. des Ob.-Trib. (I) v. 1. Oktober 1858, G.-A. Bd. 6 S. 833, u. v. 11. Nov. 1863, O. R. Bd. 4 S. 165.

Die Stempelpflicht einer Urkunde wird durch Vernichtung der letzteren, auch wenn diese innerhalb der gesetzlichen Stempelverwendungsfrist erfolgt, nicht beseitigt. Erk. d. Ob.-Trib. (I) v. 13. Juni 1866, O. R. Bd. 7 S. 356, Centr.-Bl. S. 192.

Nur ein klagbarer Vertrag ist stempelpflichtig. Daher fällt die Stempelpflicht weg, wenn ausbedungen worden ist, daß der Vertrag zwischen den Parteien nicht eher bindend sein solle, bis ein gewisses Ereigniß eingetreten sein wird. Erk. d. Ob.-Trib. (II) v. 25. Novbr. 1869, O. R. Bd. 10 S. 737.

Die Stempelpflichtigkeit einer Urkunde ist lediglich nach ihrem Inhalte, nicht aber nach Umständen zu beurtheilen, welche nicht aus der Urkunde selbst entnommen werden können. Insbesondere fällt die Stempelpflichtigkeit einer Urkunde nicht deshalb fort, weil der darin beurkundete Vertrag wegen Betrugs anfechtbar ist. Erk. d. Ob.-Trib. Sen. f. Straff. vom 28. März 1878, Centr.-Bl. S. 263 und J.-M.-Bl. 1879 S. 4.

Nicht nach dem in einer Urkunde gewählten Ausdrucke, sondern nach der diesem Ausdruck innewohnenden, aus dem Inhalt der Urkunde hervorgehenden Bedeutung ist das Wesen des der Urkunde zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfts zu bestimmen. Erk. des Reichsger. vom 19. November 1885, J.-M.-Bl. pro 1886 S. 59 ff.

Wenn durch Eine Urkunde über verschiedene selbständige Objekte — wenn auch zu getrennten Preisen — zwischen denselben Kontrahenten ein Vertrag abgeschlossen wird, so liegt eine einheitliche Beurkundung des Rechtsgeschäfts vor, und es sind deshalb zum Zweck der Stempelberechnung die Preise zusammen zu rechnen. Fin.-Min.-Reskr. vom 18. April 1877, III, 3204.

Die Frage, welches Rechtsgeschäft die Vertragschließenden haben vornehmen wollen, ist nach der, aus dem Inhalt der Vertragsurkunde zu ermittelnden Absicht der Vertragschließenden

zu beantworten. — In dem hier vorliegenden Falle ist aus den Festsetzungen der Urkunde entnommen worden, daß die Absicht der Vertragschließenden nicht auf den Abschluß eines Kaufvertrages über Grundstücke, sondern auf die Vornahme eines Cessionsgeschäfts gerichtet gewesen ist. Dieser Annahme widerspricht auch nicht der Umstand, daß bei dem Abschluß des Cessionsvertrages die Kaufsvertragsurkunde vorgelesen worden, noch auch der Umstand, daß durch den Cessionsvertrag die von dem Cedenten mittels des Kaufvertrages erworbenen Rechte nur insoweit, als sich dieselben auf die Grundstücke beziehen, also mit Ausschluß des dem Cedenten mitverkauften Mobiliars ꝛc. abgetreten worden sind, und daß die Parteien des Cessionsvertrages dessenungeachtet eine der Höhe nach dem Betrage des Kaufpreises gleiche Cessionsvaluta verabredet haben. Ebensowenig nöthigt die in dem Cessionsvertrage enthaltene Abweichung von den in dem Kaufvertrage stipulirten Zahlungsmodalitäten zu der Annahme, daß ein Kaufvertrag, nicht aber ein Cessionsgeschäft verabredet sei. Erk. d. Reichsger. IV. Civ.-S. vom 18. März 1886, J.-M.-Bl. 1886, S. 261 ff.

Sind in einer Urkunde die gesetzlichen Erfordernisse eines gewissen Rechtsgeschäfts in klarem Ausdruck enthalten, so kann die Stempelpflichtigkeit der Urkunde nicht mit der Behauptung und dem aus der Urkunde selbst nicht entnommenen Nachweise abgelehnt werden, daß der Aussteller nicht jenes Rechtsgeschäft beabsichtigt, sondern einen anderen Zweck, welcher die Urkunde als über ein nicht stempelpflichtiges Geschäft lautend erscheinen lasse, verfolgt habe. Erkenntn. des Reichsger., IV. vom 15. April 1886, Just.-Min.-Bl. 1886, Nr. 47.

Der Satz, daß die Besteuerung an den Inhalt der Urkunde sich knüpft, hat die Bedeutung, daß nicht beurkundete Abreden und Zwecke der Parteien für die Stempelfrage ohne Einfluß sind, schließt aber, wie schon wiederholt vom Reichsgericht anerkannt worden ist, nicht aus, daß bei der Auslegung des beurkundeten Vertragsinhalts den allgemeinen Regeln entsprechend, auch äußere, für dieselbe erhebliche Umstände in Betracht gezogen werden. Vergl. die Urtheile des V. C.-S. vom 2. März 1885, Rep. 361/84, und v. 20. Februar 1888, Rep. 311/87.

Daß die in einem Akte vorkommende technische Bezeichnung des Rechtsgeschäfts, welches den Gegenstand desselben bilden soll, nicht entscheidend ist, wenn aus dem Inhalte des Aktes und aus der Absicht der Erklärenden ein anderes sich ergiebt, hat

das O.-L.-G. ohne Rechtsirrthum angenommen. Erkenntn. des Reichsger. II. Civ.-Sen. v. 12. Mai 1891 Nr. 78/91, Jurist. Wochenschr. Nr. 40/41 pro 1891 S. 365.

Zweifel bei der Stempelberechnung.

Notare haben in zweifelhaften Fällen die Belehrung, ob der von ihnen gewählte Stempel der richtige sei, bei der Provinzial-Steuer-Behörde, als der nach § 30 des Stempelgesetzes hierzu kompetenten Behörde, nachzusuchen. J.-M.-R. v. 28. Mai 1845, I, 2219.

Da die Steuer-Verwaltung nicht dazu berufen ist, in den einzelnen Fällen den darauf Antragenden die Stempel zu den stempelpflichtigen Verhandlungen zu berechnen, dem Steuerschuldigen vielmehr selbst die Verpflichtung obliegt, für die Anwendung des tarifmäßigen Stempels Sorge zu tragen, so sind allgemeine Anträge auf Feststellung der Höhe des Stempels zu den einzelnen Verhandlungen zurückzuweisen und nur dann einer näheren Prüfung zu unterwerfen, wenn die Zweifel, welche dem Bittsteller bei der Stempelberechnung aufgestoßen, speziell dargelegt und erläutert worden sind. F.-M.-R. vom 28. Juli 1845, III, 14934.

Bei der Beurtheilung der Stempelpflichtigkeit von Entwürfen einer Verhandlung wird die Mittheilung darauf zu beschränken sein, welcher Stempel zu verwenden sein würde, wenn die Verhandlung ꝛc. in genauer Uebereinstimmung mit dem Entwurf zur Perfektion gelangt. F.-M.-Reskr. vom 27. Januar 1869, III, 915.

Cirkular-Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums, die amtliche Belehrung der Steuerpflichtigen über die stempelsteuerliche Behandlung von in rechtsverbindlicher Form ausgestellten Urkunden und Verhandlungen, sowie die Abstandnahme von einem Strafverfahren wegen Vergehens gegen das Stempelgesetz, wenn ein Verschulden der Steuerpflichtigen ausgeschlossen ist, betreffend. — Centr.-Bl. 1891, S. 197 ff. —

Berlin, den 27. Juni 1891.

Bei der diesjährigen Berathung des Etats der Verwaltung der indirekten Steuern im Herrenhause ist es als ein Uebelstand bezeichnet worden, daß gegen Steuerpflichtige, welche aus Unkenntniß der gesetzlichen Bestimmungen zu geringe Stempelabgaben entrichtet haben, Strafen festgesetzt oder Strafverfahren zur Einleitung gekommen sind. Es ist mir deshalb

der Wunsch zu erkennen gegeben, die Steuerbehörden anzuweisen, daß sie das Publikum im einzelnen Falle über die Höhe des gesetzlich erforderlichen Stempels aufklären.

Dieses Verlangen ist ein im Allgemeinen nicht unberechtigtes, da hin und wieder Steuerstellen in der Meinung, daß ihnen nur der Debit des von den Steuerpflichtigen begehrten Stempelmaterials obliege, sich auf die Verabfolgung des verlangten Stempels beschränkt und es abgelehnt haben, die ihnen vorgelegten Urkunden in Beziehung auf ihre Stempelpflichtigkeit zu prüfen, oder auf Anfragen von Interessenten über die Stempelpflichtigkeit von Urkunden die Auskunft verweigert haben. Ein solches Verfahren entspricht, wenn auch die Steuerschuldner allein nach den gesetzlichen Bestimmungen für die richtige Verwendung des Stempels verhaftet sind und von dieser Verhaftung selbst durch eine unrichtige Berechnung der Steuerbehörde nicht befreit werden, weder den Interessen der Steuerpflichtigen noch denjenigen der Steuerverwaltung.

Ich muß es mit Rücksicht hierauf als wünschenswerth erachten, daß den Verwendungspflichtigen die thunlichste amtliche Belehrung zu Theil wird und ich erwarte, daß die Stempelfiskalate auf die an sie gerichteten Anfragen, wenn diese nicht allgemeiner Art sind, sondern bestimmte, in rechtsverbindlicher Form ausgestellte Urkunden und Verhandlungen zum Gegenstande haben und die bestehenden Bedenken speciell darlegen, bereitwilligst Auskunft ertheilen werden, soweit es ohne Beeinträchtigung des Dienstbetriebes geschehen kann. In einzelnen Fällen wird es sich dabei als zweckmäßig erweisen, die Steuerpflichtigen darauf hinzuweisen, daß sie selbst allein für die Verwendung des richtigen Stempels verantwortlich seien und durch den ertheilten Rath ihre eigene Verantwortlichkeit, welche unter Umständen gerichtlicher Beurtheilung unterliege, nicht aufgehoben oder abgeschwächt werde.

Als nothwendig ist es aber anzusehen, daß in Zukunft die mit dem Verkauf der Stempelmaterialien betrauten Haupt- und Unterämter sich in allen Fällen einer selbständigen und sorgfältigen Prüfung der ihnen zur Versteuerung vorgelegten Urkunden hinsichtlich ihrer Stempelpflichtigkeit unterziehen und danach den Stempel berechnen und kassiren und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Interessenten eine amtliche Prüfung verlangen oder nicht. Entstehen über die Höhe des Stempels bei der debitirenden Steuerstelle Zweifel, so hat sie den nach ihrer Ansicht zum Mindesten erforderlichen Stempel zu erheben und zu kassiren und demnächst die Entscheidung des vorgesetzten Hauptamtes bezw. des zuständigen Stempelfiskalats darüber einzuholen, ob der berechnete Stempel der richtige

oder welcher andere Betrag zu verbrauchen sei. Hat nach dieser Entscheidung eine Ueberhebung von Stempelgebühren stattgefunden, so ist die Erstattung des zu viel geforderten Betrages von Amtswegen zu veranlassen, während zu wenig entrichtete Stempel nachzukassiren sind, ohne daß bei inzwischen erfolgter Ueberschreitung der gesetzlichen 14tägigen Verwendungsfrist ein Strafverfahren zur Einleitung kommt.

Ueberhaupt liegt eine strafrechtliche Ahndung in Fällen, in welchen in Folge unrichtiger Berechnung oder Auskunft der Steuerbehörden oder der Stempelvertheiler ungenügende und vorschriftswidrige Verstempelungen von Urkunden vorgekommen sind, nicht im steuerlichen Interesse. Die Hauptämter haben sich daher solchen Zuwiderhandlungen gegenüber der Festsetzung von Strafen zu enthalten und bei Euer Hochwohlgeboren die Ermächtigung zur Abstandnahme von einem Strafverfahren zu beantragen. Wenn nach Ihrer Ueberzeugung unter den obwaltenden Umständen ein Verschulden der Steuerpflichtigen ausgeschlossen ist, so wird dem Antrage zu entsprechen sein. (Vgl. auch den Erlaß vom 1. Febr. 1889, III, 608.)

Euer Hochwohlgeboren veranlasse ich, die nachgeordneten Stempelfiskalate und Hauptämter im Sinne des Vorstehenden mit Anweisung zu versehen.

Der Finanz-Minister.

An
sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren.
III, 9048.

Erstattungsverbindlichkeit des Fiskus.

Zur Begründung der rechtlichen Erstattungsverbindlichkeit des Fiskus ist — gemäß § 12 des Gesetzes, betr. die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861, Ges.-S. S. 24 — erforderlich, daß die Zahlung vermeintlich zu Unrecht geforderter Stempelbeträge unter dem, bei der betr. Steuerstelle zu erklärenden Vorbehalt der Rückforderung erfolgt und demnächst, sowie in dem Falle, daß schon Beitreibung vermeintlich zu Unrecht geforderter Stempelsteuer angedroht oder erfolgt ist, die Klage gegen den Fiskus binnen 6 Monaten nach der mit Vorbehalt geleisteten Zahlung oder nach geschehener Androhung der Beitreibung bezw. nach der Beitreibung zur Vermeidung des Verlustes des Klagerechts angebracht wird.

Die im § 12 des Stempelgesetzes vom 24. Mai 1861 zur Anstellung der Civilklage gewährte Frist ist eine Verjährungsfrist. Die sechsmonatliche Frist ist daher nicht nach den Zeiträumen der Kalendermonate, sondern der Monat gemäß § 550,

I, 9 Landr. mit 30 Tagen zu berechnen. Erk. des Reichsger. IV. Civ.-Sen. vom 23. September 1886. Just.-M.-Bl. 1887, S. 114 ff.

Die Landgerichte sind in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes gemäß § 39 des Preuß. Ausführ.-Gesetzes vom 24. April 1878 — Ges.-S. S. 230 — zum Deutschen Gerichtsverfass.-Gesetz vom 27. Jan. 1877 — R.-G.-Bl. S. 77 — ausschließlich zuständig: für die Ansprüche gegen den Landesfiskus in Betreff der Verpflichtung zur Entrichtung einer Erbschaftssteuer, eines Werthstempels oder eines nicht nach dem Betrage des Gegenstandes zu bemessenden Vertragsstempels.

Die Vorschriften über die Voraussetzungen der Zulässigkeit des Rechtsweges für diese Ansprüche bleiben unberührt.

Die Klage auf Erstattung zu Unrecht verwendeter (entrichteter) Stempel ist gegen diejenige Provinzial-Steuer-Behörde zu richten, welche den Stempel festgesetzt und gefordert hat, oder in deren Geschäftsbezirk von einer zur Wahrung des Stempelinteresses berufenen Behörde der Stempel festgesetzt und gefordert worden ist. Erk. des Reichsger. IV. Civ.-Sen. vom 3. Dezember 1883, Centr.-Bl. pro 1884, S. 22.

Auf Rückzahlung freiwillig und ohne Vorbehalt entrichteten Stempels gerichtete Klagen sind unzulässig. Erk. des Reichsger. II. Civ.-Sen. vom 11. Oktober 1881. Just.-M.-Bl. 1882, S. 32.

Klage auf Rückforderung von Stempel ist zulässig, wenn ein solcher nicht freiwillig, sondern nur, um angedrohten Zwangsmaßregeln zu entgehen, entrichtet worden ist. Erk. des Reichsger. IV. Civ.-Sen. vom 3. Januar 1884. Just.-M.-Bl. 1884, S. 55.

Der Rechtsweg gegen die Forderung eines Vollmachtsstempels ist zulässig.

Bei den im Stempeltarif vorkommenden Positionen: Cessionsinstrumente, Kautionsinstrumente, Vollmachten u. a. handelt es sich um Rechtsgeschäfte, welche zu den Verträgen gehören. Ist auch die für stempelpflichtig erklärte Beurkundung zunächst nur eine einseitige, indem sie die Erklärung des Cedenten, des Vollmachtgebers u. s. w. enthält, so umfaßt doch diese Erklärung der Regel nach den ganzen Inhalt des Vertrages, zu dessen Abschlusse es nur noch der Acceptation des anderen Kontrahenten, die auch stillschweigend erfolgen kann, bedarf. In diesem Sinne ist auch der § 11 des Ge-

setzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861, in der seitherigen Rechtsprechung sowohl des früheren Ober-Tribunals wie jetzt des Reichsgerichts aufgefaßt worden. (Entsch. des Ober-Trib. Bd. 83, S. 108; Entsch. d. Reichsger. Bd. 8, S. 255; Bd. 11, S. 98.) Erk. d. Reichsger. II. Civ.-Sen. vom 15. März 1887. J.-M.-Bl. S. 342.

Unter „Vertragsstempel" sind alle aus dem Grunde der Beurkundung eines Vertrages geforderten Stempel zu verstehen, ohne daß es hierbei darauf ankommt, ob die betreffenden Urkunden im Stempeltarif als Verträge oder unter anderen Benennungen (Kautions-, Cessions-Instrumente) aufgeführt sind, und ob der Stempel nur bei einer zweiseitigen oder auch bei einer einseitigen Beurkundung des Vertrages zu verwenden ist.

Hiernach ist der Rechtsweg gegen die Forderung eines solchen Stempels zulässig. Erk. des Reichsger. III. Civil-Sen. vom 17. Oktbr. 1890 Nr. 142/90 III. Jur. Wochenschr. Nr. 45/46.

Verjährung.

Dem Fiskus gegenüber findet die ungewöhnliche Verjährungsfrist von 44 Jahren statt. Sie beginnt mit dem letzten Dezember desjenigen Jahres, in welchem die Stempelforderung entstanden ist. § 629 Thl. I Tit. 9 A. L.-R.

Gesetz vom 31. März 1838 wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen für die Provinzen, in welchen das Allgemeine Landrecht Kraft hat. G.-S. S. 249:

§ 2 Nr. 8. Mit dem Ablauf von vier Jahren verjähren die Forderungen auf Nachzahlung der von den Gerichten, General-Kommissionen, Revisions-Kollegien und Verwaltungs-Behörden gar nicht oder zu wenig eingeforderten oder auf Erstattung der an dieselben zu viel gezahlten Kosten mit Einschluß der Stempel- und Portogefälle; ausgenommen bleiben jedoch die Werthstempel, welche mehr als ein Prozent betragen oder zu Verträgen und Schuldverschreibungen zu verwenden sind.

§ 5. Die Verjährung fängt an in Betreff:

2c.

aller übrigen in den §§ 1 und 2 aufgeführten Forderungen (namentlich der Stempelgefälle in nicht streitigen Sachen) mit dem auf den festgesetzten Zahlungstag folgenden letzten Dezember und, wenn

ein Zahlungstag nicht besonders festgesetzt ist, mit dem letzten Dezember desjenigen Jahres, in welchem die Forderung entstanden ist.

§ 8. Bei Abgaben, Leistungen und Zahlungen, die von einer Behörde eingezogen werden, welche befugt ist, solche ohne vorgängige gerichtliche Entscheidung exekutivisch beizutreiben, tritt die Unterbrechung jeder Art der Verjährung durch die Zustellung des Zahlungsbefehls ein. ꝛc.

Nur gewissen Behörden, nicht auch den Notaren gegenüber kann, bei der Forderung auf Nachzahlung zu wenig entrichteter Stempel, der Einwand der kürzeren Verjährung aus dem Gesetz vom 31. März 1838 — § 2 Nr. 8 das. — erhoben werden. F.-M.-R. v. 22. Februar 1867, III, 2495.

Das Gesetz vom 31. März 1838 wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen handelt nur von solchen Stempeln, welche seitens der Behörden zu liquidiren und einzuziehen waren, nicht aber von denjenigen, welche die Aussteller selbst zu den unter Privatunterschrift ausgestellten Urkunden beizubringen haben. Rücksichtlich der Stempel zu Privaturkunden ist also die kürzere Verjährungsfrist ausgeschlossen. F.-M.-R. v. 28. Februar 1848, III, 2313. Ebenso Cirk.-Reskr. v. 13. Juli 1876, Centr.-Bl. für die Abgaben- ꝛc. Verw.

Mit Ablauf von 30 Jahren verjähren die Forderungen an Stempel, welche mehr als ein Prozent betragen, oder zu Verträgen oder zu Schuldverschreibungen zu verwenden sind. Cirk.-Verf. d. F.-M. v. 26. Septbr. 1879, III, 11878.

Die kürzere Verjährungsfrist (und zwar die aus § 5 des Gerichtskosten-Gesetzes vom 18. Juni 1878) ist durch die Bestimmung im § 8 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtskosten-Gesetz vom 10. März 1879 aufgehoben worden und dadurch zugleich die Schlußvorschrift der Nr. 8 im § 2 des Gesetzes vom 31. März 1838 wieder zur Geltung gelangt, wonach die zu Verträgen zu verwendenden Werthstempel der gewöhnlichen Verjährung unterliegen. F.-M.-Cirk.-Verf. vom 16. Juni 1882, III, 1813.

Gesetz, betreffend Wechselstempelsteuer, vom 10. Juni 1869. B.-G.-Bl. S. 193:

§ 17. Wechselstempel-Hinterziehungen verjähren in fünf Jahren von dem Tage der Ausstellung des Wechsels an gerechnet. Die Verjährung wird durch jede auf Verfolgung der

Hinterziehung gegen den Angeschuldigten gerichtete amtliche Handlung unterbrochen.

Gesetz, betreffend die Erbschaftssteuer, vom 30. Mai 1873 und bezw. vom 24. Mai 1891.

§ 47 bezw. § 50. Die Erbschaftssteuer — mit Ausnahme der bereits zur Hebung gestellten Steuerbeträge — verjährt in 10 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der steuerpflichtige Anfall erworben oder, wenn schon amtliche, auf die Ermittelung der Steuer gerichtete Handlungen vorgenommen sind, nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die letzte derartige Handlung vorgenommen ist.

Zur Hebung gestellte Steuerbeträge verjähren in vier Jahren nach Ablauf desjenigen Kalenderjahres, in welches der letzte Tag der Zahlungs- oder Stundungsfrist fällt, beziehungsweise in welchem die letzte auf die Beitreibung des Rückstandes gerichtete amtliche Handlung vorgenommen ist.

Die Verjährung sichergestellter Steuerforderungen kann nicht vor Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die Sicherheit erloschen ist, beginnen.

Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verjährt in drei Jahren, die Vollstreckung der rechtskräftig dieserhalb erkannten Strafen verjährt in fünf Jahren.

Vorschriften in Betreff ausländischer Urkunden.

Die Verwendung des Preußischen Stempels zu außerhalb des Preußischen Staates aufgenommenen oder ausgestellten Verhandlungen ist nur dann erforderlich, wenn das Gesetz die Stempelverwendung ausdrücklich anordnet. Atteste, welche nicht innerhalb des Preußischen Staates — sondern von einer Behörde oder einem Beamten eines fremden Staates — ausgestellt sind, unterliegen auch dann nicht dem Preußischen Stempel, selbst wenn von solchen Attesten in Preußen Gebrauch gemacht wird. F.-M.-R. vom 10. Oktober 1842, III, 23 150 (S. K.)

Ausländer — Nichtpreußen — sind gesetzlich nicht verpflichtet, zu den im Auslande — außerhalb Preußen — aufgenommenen Verträgen über in Preußen belegene Grundstücke den Preußischen Stempel zu verwenden, ehe in Preußen von solchen Verträgen Gebrauch gemacht wird. F.-M.-R. vom 26. September 1849, III, 19451 (G. K.).

Durch die selbst im Inlande — Preußen — erfolgte einseitige Unterschrift des Verkäufers unter einem Kaufvertrage wird der letztere noch nicht stempelpflichtig, wenn demnächst der Käufer seine Unterschrift hierauf erst im Auslande — außerhalb Preußen — geleistet hat, der Vertrag also erst dort perfekt geworden ist. Erk. des Ober-Trib. (I) vom 4. Novbr. 1858 (H. Str. S. 105).

Die mit nicht Preußischen Versicherungs-Gesellschaften errichteten Versicherungsverträge unterliegen nur dann, wenn der Abschluß der Versicherung in Preußen erfolgt, dem Preußischen Stempel. Dies gilt namentlich in dem Falle, wenn ein in Preußen wohnender Agent die Versicherungspolice statutenmäßig mit vollzieht. F.-M.-R. v. 6. Januar 1864, Centr.-Bl. S. 66, M.-Bl. S. 108.

Sofern die Bestätigung eines im außerpreußischen Gebiet mit nicht preußischen Staatsangehörigen errichteten und nicht in Preußen zu erfüllenden Lieferungs- oder Leistungs-Vertrages in Preußen zu erfolgen hat, unterliegt der Vertrag der Preußischen Stempelabgabe. Verf. d. Gen.-Dir. d. Telegr. vom 17. Dezember 1870, M.-Bl. 1871, S. 54. Desgl. R. d. Kriegsmin. vom 26. August 1870, Armee-Verordn.-Bl. Nr. 17.

Zu den von Auditeuren solcher Truppentheile, welche sich im Auslande befinden oder nach der Mobilmachung ihre Standquartiere verlassen haben, nach § 2 des Gesetzes vom 8. Juni 1860 — Ges.-S. S. 240 — aufgenommenen Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist, wenn die Aufnahme des Aktes in Preußen erfolgt, der etwa vorgeschriebene Stempel unbedingt zu liquidiren; die nicht in Preußen aufgenommenen Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit dagegen sind dem Preußischen Stempel nur dann unterworfen, wenn das Gesetz dies ausdrücklich anordnet, namentlich also in Gemäßheit des § 12 des Stempelgesetzes (s. d. Paragr.). J.-M.-R. v. 31. Januar 1871, I, 218. Bur.-Bl. f. ger. V. S. 77.

Lieferungsverträge über nicht in Preußen befindliche Gegenstände errichtet und daselbst auch nicht zu erfüllen, unterliegen nicht dem Preußischen Stempel, wenn sie auch von einem Inländer errichtet sind. Erk. d. Ober-Trib. (I) vom 22. Mai 1871, Entsch. Bd. 65, S. 223, Str. A. Bd. 82, S. 142.

Wegen der im Auslande von Ausländern ausgestellten Prozeßvollmachten siehe Anh. „gerichtl. Stempelansatz" Abschnitt: Vollmachten.

II. Stempel-Tarif.

Allgemeine Vorschriften bei dem Gebrauche desselben.

1. Enthält eine schriftliche Verhandlung verschiedene stempelpflichtige Gegenstände oder Geschäfte, so ist der Betrag des Stempels für jeden dieser Gegenstände und jedes dieser Geschäfte nach den darauf Anwendung habenden Vorschriften besonders zu berechnen und die Verhandlung mit der Summe aller dieser Stempelbeträge zusammen genommen zu belegen, insofern der nachstehende Tarif nicht ausdrücklich Befreiungen für besondere Fälle dieser Art enthält.
2. Wenn der Stempel tarifmäßig in einem Prozentsatze zu entrichten ist, so wird der Betrag desselben bloß nach dem Werthe des Gegenstandes, gemäß §§ 4 bis 11 des Gesetzes, berechnet. Da indessen der niedrigste Stempelbogen 5 Sgr. (jetzt 50 Pf.) kostet, so muß ein solcher Stempelbogen wenigstens zu jeder stempelpflichtigen Verhandlung genommen werden, wenn auch der vorgedachtermaßen berechnete Betrag des Stempels geringer ausfällt. Desgleichen steigt der Betrag der höheren Stempel von fünf zu fünf Sgr. (jetzt von fünfzig zu fünfzig Pf.), weil das käufliche Stempelpapier nur nach diesen Abstufungen steigt. Es wird daher, wenn der berechnete Betrag des Stempels 5 Sgr. (50 Pf.)

übersteigt, aber nicht über 10 Sgr. (1 M.) hinausgeht, ein Stempelbogen von . . . . 1 M.,
wenn der berechnete Betrag des Stempels 1 M. übersteigt, aber nicht über 1,50 Mark hinausgeht, ein Stempelbogen von . . . . . 1,50 =
wenn der berechnete Betrag des Stempels 1,50 M. übersteigt, aber nicht über 2 M. hinausgeht, ein Stempelbogen von . . . . . 2 =
und so weiter, zu jeder Summe aufsteigend, für Alles, was den Satz des käuflichen Stempelpapiers übersteigt, der zunächst um fünfzig Pf. höhere Betrag an Stempelpapier genommen.

Wenn die Nr. 1 der allgemeinen Vorschriften die Stempelpflichtigkeit eines Geschäfts aufrecht erhält, auch wenn letzteres in Verbindung mit anderen stempelpflichtigen Geschäften in einer Verhandlung beurkundet worden ist, so ist damit nicht die Zerlegung eines einheitlichen Rechtsbegriffes in Einzelfunktionen des Geschäfts angeordnet, sondern nur bestimmt worden, daß die nach Rechtsbegriffen gesonderten, aber in einer und derselben Verhandlung beurkundeten Geschäfte je nach ihrer Steuerpflichtigkeit besteuert werden sollen.

Mit der Feststellung von Rechtsbegriffen hat es die Nr. 1 überhaupt nicht zu thun. Wenn sie von mehreren Geschäften spricht, so meint sie Geschäfte im Rechtsbegriff, wie ihn das bürgerliche Gesetz aufstellt. Erk. des Reichsger. IV. Civ.-Sen. vom 26. Januar 1880. IV, 91/79.

Das Reichsgericht hat angenommen, daß lediglich die den verschiedenen Abmachungen zukommende objektive Beurtheilung nach den Vorschriften der Gesetze darüber entscheiden kann, ob sie nach ihrem Inhalte in einzelne Bestandtheile zerfallen, von denen ein jedes für sich die gesetzlichen Merkmale eines besonderen Rechtsgeschäfts aufweist. Entsch. des Reichsger. IV. Civ.-Sen. vom 1. Novbr. 1883. Centr.-Bl. 1884, S. 37.

Abschiede der Oberoffiziere und besoldeten Militär-, Civil-, geistlichen und Kommunal-Beamten (jetzt nach § 2 des Ges. v. 26. März 1873) . . . . . frei.

Abschriften, beglaubigte . . . . . 1,50 M. Ist jedoch zu der stempelpflichtigen Verhandlung selbst nur ein geringerer Stempel nöthig gewesen, so bedarf es dessen auch nur zu der beglaubigten Abschrift.

Beglaubigte Abschriften sind nur dann dem Stempel unterworfen, wenn das Original stempelpflichtig ist. Fin.-M.-Reskr. vom 16. Januar 1823.

Beglaubigte Abschriften, welche die Magistrate von ihren stempelpflichtigen Verträgen zur Justifizirung der Rechnungslegung der städtischen Kassenverwaltung entnehmen, sind von der Stempelsteuer befreit. F.-M.-R. v. 5. Dezember 1834, III, 28020.

Beglaubigte Abschriften, welche Notare lediglich im Interesse der Rechtspflege zu dem Zwecke fertigen, daß sie bei den Grundakten bleiben, also zur Vervollständigung derselben dienen sollen, sind nicht stempelpflichtig. Nur dann sind solche beglaubigte Abschriften dem Stempel unterworfen, wenn sie Namens der Interessenten und an Stelle der eigentlichen Ausfertigung dem Gerichte überreicht werden. F.-M.-R. v. 19. Januar 1882, III, 496.

Die Tarifposition „Abschriften, beglaubigte" enthält keinen direkten Hinweis auf einen amtlichen Charakter. Es erscheint somit gerechtfertigt, zu den unter gewissen Voraussetzungen stempelpflichtigen „beglaubigten Abschriften" auch diejenigen zu rechnen, welche besondere Gesetze ausdrücklich als solche bezeichnen und bezüglich deren der Gesetzgeber auch Nichtbeamten — wie den Rechtsanwälten — eine spezielle Befugniß beigelegt hat. Just.-M.-Reskr. vom 11. Mai 1885, I, 1638.

Der Stempel für beglaubigte Abschriften kann allerdings nur dann zur Erhebung gelangen, wenn eine Beglaubigung vorliegt, welcher nach ihrer Beschaffenheit Bedeutung für den Rechtsverkehr zukommt.

Diese Voraussetzung trifft indessen auch dann zu, wenn Offiziere in dienstlicher Eigenschaft und in Vertretung einer Kommandostelle, oder, wie es im § 158 der Civilprozeß-Ordnung heißt, einer Kommandobehörde, eine Abschrift beglaubigt haben, da die Offiziere, gleichviel ob man sie zu den Beamten im weiteren Sinne rechnet oder nicht (A. L.-R. Th. II, Tit. 10, §§ 1, 2, 3, 53 und 68), jedenfalls zu den Staatsdienern gehören, deren in dienstlicher Eigenschaft abgegebene Versicherungen öffentlichen Glauben genießen.

Die Stempelpflichtigkeit der von einem Offizier beglaubigten Abschrift hängt somit davon ab, ob der Offizier die Beglaubigung in dienstlicher Eigenschaft vorgenommen hat. Dies ist z. B. anzunehmen, wenn der Beglaubigung das Dienstsiegel des Regiments- oder Bataillons-Kommandos u. s. w. beigefügt ist; dagegen würde die Beidrückung des Privatsiegels darauf schließen lassen, daß der Offizier nicht in dienstlicher Eigenschaft, sondern als Privatmann gehandelt, und nur zur Bezeichnung seiner Persönlichkeit seinen Dienstcharakter hinzugefügt habe. Ist ein Siegel überall nicht beigedrückt, so kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an. F.-M.-Circ.-Erl. vom 20. Juli 1889, III, 9723.

Adjudikations-Bescheide, wie Kaufverträge, s. diese.

S. auch im Anhange, betr. gerichtl. Stempelwesen, den Abschnitt über Zwangsversteigerungen.

Adoptions-Verträge (Annahme an Kindesstatt) . 6 M.

Zur einmaligen Ausfertigung bedarf es nicht noch des Ausfertigungsstempels. F.-M.-R. vom 20. November 1837, v. K. J. Bd. 50, S. 564.

Afterpacht- oder Mieths-Verträge, s. Pachtvertr. (Afterpachtungen, gleichbedeutend mit Unterpachtungen, sind nach dem Allgem. Landr. Th. I, Tit. 21, §§ 313 ff. diejenigen Rechtsgeschäfte, bei denen der Pächter gegen den Unterpächter, ohne Auflösung seines Pachtverhältnisses zum Eigenthümer, in das Verhältniß des Verpächters tritt. Die hierüber zwischen ihm und dem Unterpächter abgeschlossenen Verträge sind nach dem Betrage des zwischen dem Pächter und Unterpächter bedungenen Unterpachtgeldes in der Regel des § 6 des Stempelgesetzes dem Pachtwerthstempel unterworfen, und kommt es hierbei nicht darauf an, welche Ansprüche durch einen solchen Vertrag der Eigenthümer zur Sicherung des ihm zuständigen Pachtzinses, sei es nach gesetzlichen Vorschriften oder nach besonderen Stipulationen, erhält.)

Aktien. (Diese unterliegen nach dem Reichsgesetz vom 29. April 1885 jetzt der Reichsstempelabgabe.)

Antichretische Verträge, wie Pachtverträge. (Antichretischer Vertrag ist ein solcher, wodurch dem Gläubiger statt der Zinsen ein nutzbares Pfandrecht ohne Rechnungslegung eingeräumt wird. Die hierauf bezüglichen Bestimmungen der §§ 227—237, Th. I, Tit. 20 Landr., wonach solche Verträge Behufs Abwendung heimlichen Wuchers der richterlichen Prüfung unterliegen sollen, sind durch das die Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinsfußes aufhebende Bundesgesetz vom 14. November 1867 wirkungslos geworden, mit dem Inkrafttreten des Gesetzes, betr. den Wucher, vom 24. Mai 1880 haben diese Paragraphen und deshalb auch vorstehende Tarifposition ihre frühere Bedeutung wiedererlangt.)

Im Allgemeinen sind die Revenüen des Pfandobjektes der Gegenstand der Besteuerung und zwar bei einer Antichrese auf eine bestimmte Zahl von Jahren die Revenüen dieser Jahre, bei Antichresen von unbestimmter Zeit die Revenüen je eines oder dreier Jahre. (§ 6f des Stempelgesetzes.) Fin.-M.-Reskr. vom 4. December 1869, III, 22977.

Der Stempelbetrag ist nicht blos von demjenigen Theile der Nutzungen, welchen der Pfandinhaber auf seine eigene Forderung an Zinsen und Kapital anrechnet, sondern außerdem auch noch von den, aus den Nutzungen an dritte Personen für Rechnung des Verpfänders zu zahlenden Beträgen, sowie von dem Werthe der für den Verpfänder selbst ausbedungenen Leistungen zu berechnen. Just.-Min.-Reskr. vom 28. Dezember 1852, I, 5851.

Assekuranz-Policen. Ein halbes Prozent der gezahlten Prämie.

In allen Fällen, wo die gezahlte Prämie 300 M. nicht übersteigt . . . . . 1,50 M.

Da hiernach die Prämie bei Assekuranz-Policen als Gegenstand der Verhandlung angesehen wird, so sind diese Policen nach § 3 lit. a des Stempelgesetzes stempelfrei, wenn der Betrag der Prämie 150 M. nicht erreicht.

Aus der Bestimmung des Stempeltarifs bei „Assekuranz-Policen" über die Höhe des zu verwendenden Stempels läßt sich nicht die Folgerung herleiten, daß die Stempelpflichtigkeit überhaupt durch die Zahlung der Prämie bedingt sei, so daß also zur Assekuranz-Police insofern gar kein Stempel zu verwenden wäre, wenn die Prämie noch nicht gezahlt, sondern etwa gestundet wäre. Vielmehr gelangt man nur dann zu einem mit § 3a des Stempelgesetzes übereinstimmenden Resultat, wenn man bei Policen über mehrjährige Versicherungen den für die ganze Dauer der Versicherung vertragsmäßig bestimmten und verbrieften Betrag der, wenngleich in jährlichen Raten zu zahlenden Prämie und nicht blos für ein Jahr, als den wahren Gegenstand der Assekuranz-Police betrachtet. Erk. des Ober-Trib. (I.) vom 4. November 1864. Str. A. Bd. 55, S. 258.

Bei Policen über mehrjährige Versicherungen bildet den Gegenstand der Versteuerung nicht die wirklich gezahlte, sondern die für die ganze Dauer der Versicherung stipulirte Prämie, wenn auch deren

ratenweise Zahlung bedungen ist, und ohne Rücksicht auf die wegen etwaiger früherer Auflösung des Versicherungs-Vertrages vorgesehenen, als Resolutiv-Bedingungen aufzufassenden, die Wirksamkeit des Kontrakts zur Zeit seiner Errichtung in keiner Weise ausschließenden Eventualitäten. Erk. des Ober-Trib. (VI.) vom 1. Juni 1874. Entsch. Bd. 72, S. 323.

Enthalten Policen die Bestimmung, daß die Versicherung nur durch die gehörig geleistete Prämienzahlung giltig wird, so liegt nur dann eine rechtsgiltige und deshalb stempelpflichtige Police vor, wenn die Prämie wirklich gezahlt ist. Erk. des Ober-Trib. (I.) vom 16. Novbr. 1866, Entsch. Bd. 57, S. 283. Auch das Vorhandensein einer im Voraus ausgestellten Quittung über die (noch nicht erfolgte) Prämienzahlung begründet nicht die Stempelpflichtigkeit. F.-M.-R. v. 28. Januar 1875, III, 17947.

Die vom Versicherer über die Eingehung von Alters- und Aussteuer-Versicherungs-Verträgen (Versicherung auf den Lebensfall) ausgestellten Urkunden sind als Assekuranz-Policen im Sinne des Tarifs zum Stempelgesetz vom 7. März 1822 (nicht als Schuldverschreibungen) anzusehen und demgemäß zu versteuern. cfr. Entscheid. d. Reichsger. IV. Civ.-Sen. vom 30. September 1889, Entsch. Bd. 24, S. 295 ff. — Cirk.-Reskr. d. F.-M. im Einverständn. mit Just.-Min. v. 11. November 1890, III, 12093.

Die Stempelpflichtigkeit der Assekuranz-Policen nach der gleichnamigen Tarifposition des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 wird nicht durch die Zahlung der Prämie bedingt, und es bildet daher der Gegenstand der Versteuerung nicht die wirklich gezahlte Prämie, sondern die für die ganze Dauer der Versicherung vereinbarte Prämie.

Eine dahin gehende Annahme, daß die Stempelsteuer nur von der effektiven Leistung gefordert werden könne und die daraus hergeleitete Folgerung, daß eine Doppelbesteuerung vorliege, wenn die ursprüngliche Police nur für die ersten Jahre der Versicherungsdauer in Kraft gewesen und für die Restdauer eine neue, ebenfalls versteuerte Police ausgefertigt worden sei, beruht auf Irrthum und Verkennung der Natur der Stempelsteuer. Diese lastet nicht auf dem Geschäft, sondern einzig und allein auf der über das Geschäft errichteten Urkunde, und daraus folgt, daß es für die Erhebung dieser Abgabe gleichgiltig ist, ob und inwieweit das beurkundete Geschäft hinterher zur Ausführung kommt, und daß zu jeder Verhandlung, auch wenn dieselben Personen über den nämlichen Gegenstand mehrmals kontrahiren, der Stempel besonders verwendet werden muß.

Wenn die Steuerverwaltung ausnahmsweise und aus Billigkeitsgründen mit Rücksicht anf die Praxis im Versicherungswesen nach-

gegeben hat, eine Erstattung des Policenstempels zu bereits ausgefertigten und die Quittung über die Prämien enthaltenden Policen in dem Falle eintreten zu lassen, daß in Folge Ablehnung des Dokuments seitens des Versicherten eine Versicherung überhaupt nicht zu Stande kommt, so berechtigt dieser Umstand nicht dazu, die gleiche Vergünstigung für anders geartete Fälle in Anspruch zu nehmen. Fin.-Min.-Reskr. vom 24. März 1891, III, 1207.

Atteste, amtliche, in Privatsachen . . . . 1,50 M.

Zeugnisse, welche, von wem es auch sei, nur allein zu dem Zwecke ausgestellt werden, um auf den Grund derselben ein amtliches Attest ausfertigen zu lassen, sind keineswegs stempelpflichtig.

Alle amtlichen Atteste, welche nur deshalb ausgefertigt werden, damit der Inhaber seine Berechtigung zum Genusse von Wohlthaten, Stiftungen und anderen Dispositionen für Dürftige dadurch nachweisen könne, sind stempelfrei.

Alle Atteste, welche die Pfarrer von Amtswegen in Bezug auf kirchliche Handlungen ertheilen, mit alleiniger Ausnahme der Geburts-, oder Tauf-, Trauungs- und Todten- oder Beerdigungs-Scheine bedürfen keines Stempels.

Diejenigen Atteste, welche bei öffentlichen Kassen als Rechnungsbelag wegen Zahlung der Wartegelder und Pensionen von den Empfängern eingereicht werden müssen, sind stempelfrei.

Die Stempel-Abgabe von Geburts-, Tauf-, Aufgebots-, Ehe-, Trau-, Todten- und Beerdigungs-Scheinen ist durch § 2 des Ges. v. 26. März 1873 aufgehoben.

Durch den folgenden § 2 des Gesetzes vom 19. Mai 1889 — Ges.-S. S. 115 — hat die vorstehende Tarifposition eine Aenderung dahin erfahren:

Für amtliche Führungsatteste in Privatsachen ist eine Stempelabgabe nicht zu entrichten.

Das Attest muß Umstände betreffen, über welche ein öffentliches Dokument auszustellen der Beamte durch sein Amt berufen ist. Dies folgt von selbst aus dem Zwecke eines amtlichen Attestes. Fin.-M.-Reskr. v. 11. Juni 1843, III, 13178.

Alle Behörden und einzelne Beamte sind verpflichtet, bei der Ausstellung von Attesten und bei der Ertheilung von beglaubigten Abschriften oder Ausfertigungen, welche nur um ihres besonderen Zweckes wegen dem sonst eintretenden tarifmäßigen Stempel nicht unterliegen, in dem Atteste, in dem Beglaubigungs-Vermerke oder in der Ausfertigung selbst den Zweck bestimmt zu bezeichnen, zu welchem das Attest, die beglaubigte Abschrift oder die Ausfertigung ertheilt wird. Unterlassen sie dies, so werden sie für jeden Mißbrauch verantwortlich, der mit einer solchen Urkunde gemacht wird.

Ist eine Urkunde ohne Angabe ihres Zweckes stempelfrei ausgestellt, beglaubigt oder ausgefertigt worden, und wird dieselbe demnächst bei einer Behörde in einer stempelpflichtigen Angelegenheit zur Begründung irgend eines Antrags produzirt, so hat die Behörde den fehlenden Stempelbetrag von dem Produzenten einzuziehen und nach § 30 des Stempelgesetzes den Fall der vorgesetzten Behörde des Ausstellers zur Festsetzung der Strafe nach den Bestimmungen der Allerh. Kab.-Ordre vom 28. Oktober 1836 — Ges.-Samml. S. 308 — anzuzeigen.

Ist aber in der stempelfrei ertheilten Urkunde der die Stempelfreiheit rechtfertigende Zweck bestimmt bezeichnet worden und wird dieselbe dennoch zu einer stempelpflichtigen Angelegenheit zur Begründung irgend eines Antrags produzirt, ohne daß der Inhaber die Beifügung des tarifmäßigen Stempels vorher bewirkt hat, so haftet derselbe nach §§ 21 und 22 des Stempelgesetzes nicht blos für den Stempel, sondern verfällt auch in den vierfachen Betrag desselben als Strafe. Es ist von demselben daher außer dem sofort zu entrichtenden tarifmäßigen Stempelbetrage auch die festzusetzende Strafe, sobald das Strafresolut vollstreckbar ist, einzuziehen. Reskr. d. J.-M. und d. F.-M. v. 19. Oktober 1839 (J.-M.-Bl. S. 400), mitgetheilt d. Reskr. d. M. der geistl. 2c. Angel., d. Innern, d. Kgl. Hauses und d. F. vom 28. Januar 1840 (Centr.-Bl. S. 139, M.-Bl. S. 25).

Amtliche Atteste, wenn sie zu Verhandlungen erfordert werden, welche stempelfrei sind, bedürfen keines Stempels. F.-M.-R. v. 23. Oktober 1827, III, 16037. Die Stempelfreiheit tritt indeß nur unter der Voraussetzung ein, daß die Atteste nur dazu bestimmt sind, Protokolle vorzubereiten, zu vervollständigen, zu erläutern oder zu bekräftigen. Sind die Atteste aber ungeachtet ihres Konnexes mit dem Protokolle

dazu da, formell (vom Standpunkte des Stempelgesetzes aus) eine selbständige und bestimmte Thatsache zu bekunden, so sind sie von der Befreiung des Protokollstempels unabhängig. Erk. d. Ober-Trib. vom 30. Oktober 1878, J.-M.-Bl. pro 1879, S. 10.

Von Privatpersonen bei Lieferungen an Militair-Verpflegungs-Behörden extrahirte Marktpreis-Atteste sind stempelpflichtig. Reskr. d. Kriegsm. vom 26. Febr. 1823. (S. K.)

Atteste, welche zum Zwecke der Aufnahme als Hebammenschülerin in eine Hebammenanstalt über die Qualifikation der Aufzunehmenden ausgestellt werden, sind stempelpflichtig. Stempelfrei sind solche Atteste nur dann, wenn die Anwärterin zur Entrichtung des Stempels nicht vermögend ist, oder wenn auf Grund eines solchen Attestes ein besonderes Attest über die Qualifikation auf Stempelpapier ausgefertigt wird. F.-M.-R. vom 4. Febr. 1824 — v. K. A. Bd. 8, S. 355; R. d. M. d. geistl. ꝛc. Angel. u. d. F.-M. v. 1. Sept. 1824 — v. K. A. Bd. 8, S. 922.

Atteste öffentlicher approbirter Aerzte und Wundärzte sind nur dann stempelpflichtig, wenn sie von ihnen in der Eigenschaft öffentlicher Medizinalbeamten ertheilt werden, z. B. also Atteste von Kreisphysikern, Kreischirurgen, gerichtlichen Medizinalbeamten ꝛc. Publ. d. Regier. in P. vom 30. März 1824 — v. K. A. Bd. 8, S. 354; R. d. M. d. geistl. ꝛc. Angel. vom 18. Januar 1830 — v. K. A. Bd. 14, S. 178; F.-M.-R. v. 7. April 1832 — v. K. A. Bd. 17, S. 217.

Zu obrigkeitlichen Führungsatteſten für Personen, welche das erste Mal in Dienst gehen, ist der Stempel mit 15 Sgr. fällig. Stempelfrei sind solche Atteste nur dann auszustellen, wenn der Dienstsuchende zur Entrichtung des Stempels unvermögend ist. Publ. auf Grund d. F.-M.-R. v. 18. Dezember 1822 — v. K. A. Bd. 7, S. 256 und F.-M.-R. v. 6. Januar 1860, III, 29836. Im letzteren Falle muß in dem Attest vermerkt werden, daß die Stempelfreiheit armuthshalber eingetreten ist. R. d. M. d. J. u. d. F., v. 20. Septbr. 1826 — v. K. A. Bd. 10, S. 712.

Bauabnahme-Atteste von Beamten oder Behörden, wenn solche Atteste vom Entrepreneur oder Lieferanten zur Erreichung privater Zwecke extrahirt werden, sind stempelpflichtig. F.-M.-R. v. 29. Dezbr. 1827 — v. K. A. Bd. 12, S. 59.

Nur die letzte der auf Grund des Regulativs, betr. die Anlage von Dampfkesseln, vom 31. August 1861 von Behörden oder Beamten

ausgestellten Bescheinigungen, also diejenige Bescheinigung, nach deren Ausstellung der Betrieb der Dampfkessel-Anlage beginnen kann, ist stempelpflichtig. F.-M.-R. v. 2. Febr. 1868, Centr.-Bl. S. 130 und M.-Bl. S. 67.

Anm. Insoweit den Ingenieuren des Centralverbandes der preuß. Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereine die Befugniß ertheilt ist, die im § 24 Abs. 3 der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883 vorgeschriebenen Untersuchung darüber, ob die Ausführung eines neu konzessionirten Dampfkessels den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung entspricht, mit amtlicher Giltigkeit vorzunehmen, — Restr. des Ministers für Handel und Gewerbe vom 14. Dezember 1884 Nr. 15353 — so sind auch die von solchen Ingenieuren ausgestellten Atteste über die Abnahmeprüfung von Dampfkessel-Anlagen, und zwar diejenigen Atteste stempelpflichtig, auf Grund deren der Betrieb der Dampfkessel-Anlage beginnen kann.

Behufs Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens bei der Ausstellung und Behändigung der Bescheinigungen über die Abnahme von Dampfkesseln (vergl. Nr. 6 Abs. 2 flg. der Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung v. 4. September 1869, 19. Juli 1884, M.-Bl. von 1869, S. 202 ff. und von 1884, S. 164 ff.) bestimmen wir Folgendes:

Die mit der Untersuchung von Dampfkessel-Anlagen betrauten Königlichen Baubeamten haben dem Inhaber einer solchen Anlage die Abnahmebescheinigung auszustellen und zu behändigen. Sie haben zu derselben den gesetzmäßigen Stempel von 1,50 Mark zu verwenden, dessen Erstattung bei der Vorlage der Gebühren-Liquidation bei der vorgesetzten Dienstbehörde zu beantragen ist. Abschrift der Bescheinigung ist derjenigen Polizeibehörde mitzutheilen, welche die Untersuchung veranlaßt hat.

Die entgegenstehende Bestimmung der Dienstanweisung für die Königlichen Bauinspektoren der Hochbauverwaltung (S. 69 1. Zeile) kommt in Wegfall.

In übereinstimmender Weise haben auch die sonstigen Kesselrevisionsbeamten, sowie die Vereins-Ingenieure in allen Fällen, in welchen stempelpflichtige Abnahmezeugnisse gemäß § 24 der Gewerbe-Ordnung auszustellen sind, fortan zu verfahren. Cirk.-Verf. d. Min. für Handel und Gewerbe, der öffentlichen Arbeiten und der Finanzen vom 22. Januar 1890, III, 464. M. d. ö. A., B. 5705, M. f. H., III, 477 F.-M.

Die Bescheinigungen der technischen Sachverständigen über die Wasserdruckprobe und die Konstruktionsprüfung von Dampffässern sind als stempelpflichtig zu erachten. Diese Bescheinigungen werden nach den §§ 6 und 7 des den Polizeiverordnungen über die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern zu Grunde liegenden, darüber aufgestellten Entwurfs von amtlichen Personen auf Veranlassung und

Betreiben des Unternehmers ausgestellt und dienen ihm als nothwendige Unterlage für die Inbetriebnahme des Dampffasses. Deshalb stellen sie amtliche, zu Privatzwecken ausgestellte Atteste dar und sie verlieren die Eigenschaft dieser Urkunden auch dadurch nicht, daß ihr Inhalt zugleich eine Bescheinigung über das Ergebniß einer auch im öffentlichen Interesse und zur Sicherung desselben angestellten Untersuchung ist.

Die Ausstellung solcher Bescheinigungen bildet allerdings nicht die Voraussetzung für die Ertheilung der Genehmigung zum Gewerbebetriebe, wie dies nach dem § 24 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869, 1. Juli 1883 bei Dampfkesseln der Fall ist, indeß auch die Inbetriebnahme eines Dampffasses hängt von der vorgängigen Eintragung der Bescheinigung über die vorgenommene Untersuchung und der ortspolizeilichen Bescheinigung (§ 7 des Entwurfs) in das bei dem Dampffasse aufzubewahrende Revisionsbuch ab, so daß diese Eintragung die Stelle einer förmlichen Konzessionsertheilung vertritt. Hiernach besteht in stempelsteuerlicher Hinsicht kein wesentlicher Unterschied zwischen den hier in Frage stehenden Attesten und den Bescheinigungen der Staatsbaubeamten über die Abnahme von Dampfkesseln, deren Stempelpflichtigkeit erst neuerdings durch den Cirkular-Erlaß vom 30. Januar 1890 anerkannt worden ist. Cirk.-Erlaß der Min. der öffentl. Arbeiten, für Handel und Gewerbe und der Finanzen vom 28. Januar 1891. B. 7897 H. M., III, 1091 M. d. ö. A., III, 1161 F.-M.

Stempelpflichtig sind Prüfungszeugnisse pro facultate docendi, ascensione, licentia concionandi et pro ministerio, ferner über colloquia pro rectoratu. Dagegen sind stempelfrei Zeugnisse über Prüfung der Abiturienten und Immatrikulanden. Fin.-M.-Reskr. v. 16. Juli 1822, III, 13944 — S. K. — und Regl. des Min. der geistl. ꝛc. Angel. v. 12. Dezbr. 1866, M.-Bl. 1867, S. 11.

Die über Zurücklegung des Probejahres der Kandidaten des höheren Schulamts ausgestellten Zeugnisse der Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien sind, wenn sie besonders ausgestellt werden, stempelpflichtig. Es bedarf des Stempels dagegen nicht, wenn das Zeugniß unmittelbar unter das Zeugniß pro facultate docendi zur Ergänzung desselben gesetzt wird. R. d. M. d. geistl. ꝛc. Angel. v. 14. Aug. 1867, M.-Bl. S. 331.

Die zum Zweck der Prüfung von Elementar-Schulamts-Kandidaten auszustellenden Atteste über den Gesundheitszustand, die Erziehung, Bildung und Vorbereitung der Kandidaten, sowie die gleichen Atteste, welche den zur Aufnahme in die Schullehrer-Seminarien sich meldenden Präparanden ertheilt werden, sind stempelfrei. R. d. M.

der geistl. ꝛc. Angel. und des F.-M. vom 30. Juli 1831, v. K. A. Bd. 15, S. 562, Fin.-M.-R. vom 15. November 1839, Centr.-Bl. S. 403.

Die Stempelfreiheit tritt dagegen nicht ein, wenn den Seminarpräparanden bei Zulassung zur Aufnahme in das Seminar über die abgelegte Prüfung besondere, dem Stempel von 15 Sgr. unterliegende Qualifikations-Atteste nicht ausgestellt werden. Die Voratteste sind in diesem Falle stempelpflichtig. R. d. Min. d. geistl. ꝛc. Angel. vom 20. November 1860, M.-Bl. 1861, S. 4.

Abgangszeugnisse der Studirenden von der Universität sind stempelfrei. Ingleichen sind stempelfrei die durch Medizinalbeamte ausgestellten Beglaubigungen der Servirzeugnisse der Apothekergehilfen. Cirk.-R. d. M. d. geistl. ꝛc. Angel. v. 23. Mai 1876; F.-M.-R. v. 5. Juni 1876, III, 6902, Centr.-Bl. S. 161.

Unterschriftsbescheinigungen seitens einer öffentlichen Behörde sind im Sinne des Stempelgesetzes Rekognitionsatteste über die Richtigkeit der Unterschrift, und auch bei Privatdokumenten von dem 15 Sgr.-Stempel nach dem Stempel-Tarif „Atteste" nicht ausgeschlossen, sofern das Dokument nicht über einen an sich oder beziehungsweise stempelfreien Gegenstand spricht. F.-M.-R. v. 30. März 1846, III, 5880.

Auf den Bericht vom 21. v. M., betreffend die Stempelpflichtigkeit von Unterschrifts-Beglaubigungen unter Urkunden, welche zu Eintragungen und Löschungen im Grundbuche dienen können, erwiedere ich Ew. Hochwohlgeboren, daß ich im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister der von dem Präsidenten des Landgerichts in Altona dargelegten Auffassung beitrete und an dem von beiden Ministern schon anderweit angenommenen Grundsatze festhalten muß, nach welchem die gesetzliche Befreiung vom Atteststempel aus § 2 Nr. 6 des Gesetzes v. 26. März 1873, in Verbindung mit § 33 der Grundbuchordnung, nur dann zugestanden werden kann, wenn die Voraussetzungen des § 33 a. a. O. ausschließlich vorliegen.

Immobiliar-Kaufverträge, welche fast regelmäßig zugleich Anträge auf Eintragungen oder Löschungen enthalten, umfassen mehr, als eben diese Anträge, und es beschränken sich deshalb die Unterschriften der Interessenten selbstverständlich nicht auf die letzteren. Durch die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung der Unterschriften erhalten die Kaufverträge selbst eine amtliche Sanktion, und es ändert darin der Umstand nichts, daß, wie im vorliegenden Falle, der Notar in seinem Beglaubigungsvermerk bemerkt haben mag, die Unterschriften seien zum Zwecke von Eintragungen in das Grundbuch beglaubigt worden.

Auf den Zweck, welcher durch die Beglaubigung erreicht werden soll, kommt es nicht an; allein entscheidend ist, ob mit der Beglaubigung ein Mehreres erreicht werden kann und erreicht wird. Dementsprechend ist von beiden Ministerien auch angenommen worden, daß bei General-Vollmachten die Unterschrifts-Beglaubigungen vom Atteststempel nicht befreit seien. Just.-M.-Verf. v. 20. Dezbr. 1887. Centr.-Bl. 1888, S. 480.

Nach Ziffer 6 zu § 2 des Gesetzes vom 26. März 1873 sind stempelfrei solche Beglaubigungen, die sich auf Urkunden beziehen, aus deren Inhalt sich ergiebt, daß sie zur Herbeiführung einer Eintragung oder Löschung im Grundbuche (§ 33 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872) dienen sollen. Alle übrigen Beglaubigungen von Urkunden unterliegen unter der Voraussetzung eines der letzteren zu Grunde liegenden Werthobjektes von mindestens 150 Mark nach der Tarifposition „Atteste" dem Stempel von 1,50 Mark.

Gerichtliche Beglaubigungen von außergerichtlichen Vollmachten, wenn solche lediglich die Auflassung von Grundstücken vor dem Grundbuchrichter bezwecken, sind ebenfalls stempelfrei. Nr. 6 im § 2 des Ges. v. 26. März 1873, Ges.-S. S. 131 u. § 2 des Ges. v. 21. März 1882, Ges.-S. S. 129.

Zeugnisse über die Ablegung der ärztlichen Vorprüfung sind mit 1,50 Mark stempelpflichtig. Die Bekanntmachung vom 2. Juni 1883 — Centr.-Bl. f. d. Deutsche Reich, 1883 S. 198 — hat an diesem Erforderniß nichts geändert. Reskr. d. Min. d. geistl. ꝛc. Angel. vom 21. März 1885. U. I Nr. 745, M. 1436, G. III.

Amtliche Beglaubigungen der in Gemäßheit des § 28 des Gesetzes vom 9. März 1874 über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung von den Verlobten beizubringenden Einwilligungen der Eltern ꝛc. sind stempelfrei. F.-M.-R. vom 27. Juli 1875, III, 10166.

Ehemaligen Militairpersonen zum Zwecke der Erlangung des Civil-Versorgungs-Scheines ertheilte Führungs-Atteste sind stempelfrei. F.-M.-R. vom 29. November 1842, Centr.-Bl. 1843, S. 11, M.-Bl. 1843, S. 17.

Amtliche Atteste über die Gesundheit von Militairinvaliden zum Zwecke der Bewerbung um Anstellung im Staatsdienst sind stempelfrei. Schreiben d. F.-M. an H.-M. v. 31. März 1858, III, 6763, u. F.-M.-R. v. 17. Febr. 1868, Centr.-Bl. S. 145, Min.-Bl. S. 232.

Führungsatteste, auf Grund deren die Anstellung und Vereidung im Eisenbahndienste erfolgt, sind stempelpflichtig. Cirk.-R. d. M. d. J. v. 19. August 1879, IA 6594, M.-Bl. S. 275.

Amtliche Zeugnisse behufs der Erlangung eines vorübergehenden Aufenthalts sind stempelpflichtig. R. d. M. d. J. u. d. F. v. 12. März 1854, Centr.-Bl. S. 204, F.-M.-R. vom 25. Juli 1865, III, 5068.

Stempelfrei sind die im Falle fruchtlos versuchter Sühne in Ehescheidungssachen ausgestellten Atteste der Geistlichen. Reskr. d. M. d. geistl. ꝛc. Angel. v. 13. April 1847, M.-Bl. S. 225.

Die wegen Wiederinkurssetzung der unter öffentlicher Autorität ausgefertigten, auf jeden Inhaber lautenden Werthpapiere angeordneten Vermerke sind nicht als stempelpflichtige Atteste anzusehen. F.-M.-R. v. 20. Oktober 1856, III, 3007.

Die behufs Erlangung von Auswanderungs-Konsensen vorzulegenden Atteste sind nicht stempelfrei. R. d. M. d. J. v. 11. Juli 1865, M.-Bl. S. 224.

Amtliche Atteste, welche ein Gutsbesitzer zur Begründung seines Antrages auf Abschätzung seines Gutes einem landschaftlichen Institute überreicht, sind stempelpflichtig. R. d. M. d. J. v. 6. Septbr. 1873, I. L. P. 90.

Schulzeugnisse, die nur den Zweck verfolgen, auf Grund derselben ein amtliches Attest über die Befähigung zum Feldmesser zu erreichen, sind stempelfrei. R. d. M. f. Handel und d. F.-M. v. 1. Juni 1850, Centr.-Bl. S. 133, M.-Bl. S. 193.

Unter derselben Voraussetzung sind auch die Zeugnisse der Feldmesser-Kandidaten über ihre praktische Ausbildung, die Schulzeugnisse zu den Prüfungen als Bauführer oder Baumeister, die von geprüften Baumeistern ausgestellten Zeugnisse über praktische Ausbildung, endlich die von Lehranstalten, Lehrern und geprüften Baumeistern ausgestellten Zeugnisse stempelfrei. R. d. M. f. H. u. d. F.-M. v. 20. Juli 1850, Centr.-Bl. S. 134, M.-Bl. S. 256.

Zeugnisse über die Prüfung von Telegraphenbeamten, so auch die auf Verlangen zu ertheilenden Zeugnisse über das Nichtbestehen der Prüfung erfordern den Stempel von 15 Sgr. Regl. d. Bund.-Kanzl. v. 15. März 1868, M.-Bl. S. 130.

Die gemäß § 17 des Regul. vom 6. Dezbr. 1875 — F.-M.-Bl. S. 255 — seitens der Gerichtsvorstände, der Staats- und Rechtsanwälte über Verhalten und Leistungen der Referendare ausgestellten Zeugnisse sind, als lediglich für den inneren Dienst der Justiz-Ver-

waltung bestimmt, einem Stempel auch dann nicht unterworfen, wenn die Ertheilung der Zeugnisse in Form von Attesten erfolgt. F.-M.-R. v. 7. März 1877, J.-M.-Bl. S. 42, Centr.-Bl. S. 147.

Bescheinigungen, welche die Steuerbehörden den Zuckerexporteuren auf deren Verlangen über die erfolgte Anmeldung des Zuckers zum Export ausstellen, sind als amtliche Atteste in Privatsachen dem Stempel von 1,50 Mark unterworfen. R. d. Min. f. Handel im Einverst. mit F.-M. vom 10. Januar 1883 — Nr. 41.

Amtliche Erlaubnißscheine oder Bescheinigungen zum abgabenfreien Bezuge von denaturirtem Salze oder Pfannenstein oder von undenaturirtem unzerkleinertem Pfannenstein sind stempelpflichtig. F.-M.-R. vom 3. Februar 1884, III, 294.

Anm. Solche Erlaubnißscheine sind dagegen nicht stempelpflichtig, wenn der auf Grund derselben in Anspruch genommene Steuererlaß einen Betrag von 150 Mark nicht erreicht — § 3a des Stempelgef. — und ein diesbezüglicher Vermerk auf die Scheine gesetzt wird.

In analoger Anwendung vorstehenden Reskripts sind ferner stempelpflichtig nach Tarifposition „Atteste" bezw. „Ausfertigungen", wenn die den Gegenstand bildende Abgabe nicht schätzbar ist oder den Betrag von 150 M. erreicht oder übersteigt:

1. Zusagescheine auf Brausteuer-Vergütung; § 6 d. Ges. v. 13. Mai 1872.
2. Zusage-, Berechtigungs- und Erlaubnißscheine bezw. Genehmigungs-Verfügungen gemäß §§ 10, 11, 15, 16, 24 und 25 des Regul. v. 23. Dezember 1879, betr. die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken.
3. Erlaubnißscheine zur zollfreien Einfuhr von Melasse zur Branntweinbereitung.

Amtliche Atteste, durch welche der inländische Ursprung der zur Ausfuhr gelangenden Waaren beurkundet wird, sind als amtliche Atteste mit 1,50 Mark zu versteuern. F.-M.-R. vom 1. Febr. 1883, III, 964.

Anm. In Gemäßheit der Vorschrift im § 3a des Stempelgesetzes bleiben indeß solche Atteste, bei welchen der Werth des Gegenstandes — d. i. die auf Grund des Ursprungszeugnisses ermäßigte Zollabgabe — den Betrag von 150 Mark nicht erreicht und dies auf dem Atteste registrirt ist, stempelfrei.

Die über den Ursprung der zur Ausfuhr gelangenden Waaren von Handelskammern und kaufmännischen Korporationen ausgestellten Zeugnisse sind allgemein als stempelfrei zu behandeln. Dagegen unterliegen derartige, von Ortsbehörden ausgestellte Zeugnisse dem Atteststempel, insoweit nicht auf sie die im § 3 lit. a des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 wegen des Werthes des Gegenstandes vorgesehene Stempelfreiheit Anwendung findet. Auch derartige von

Ortsbehörden ausgestellte Zeugnisse sind daher nicht blos in denjenigen Fällen stempelfrei, in denen der Werth der Sendung weniger als 150 Mark beträgt, sondern dem Interesse der Exporteure entsprechend auch dann, wenn der Unterschied im Zoll, welcher auf der Waare im Lande der Bestimmung ruht, je nachdem dieselbe von einem Ursprungszeugniß begleitet ist oder nicht, sich auf weniger als 150 M. beläuft. Vorauszusetzen ist hierbei, daß aus dem Inhalte des Zeugnisses hervorgeht, daß dasselbe zum Zweck der Versendung der Waare nach einem bestimmten Lande und zum Zweck der Erlangung eines niedrigeren Zollsatzes im Lande der Bestimmung ausgestellt ist, und daß die Ortsbehörden event. von den Betheiligten in den Stand gesetzt werden, die Höhe des Zollunterschiedes, um den es sich handelt, in zuverlässiger Weise feststellen zu können. Cirk.-Reskr. d. Min. f. Handel und Gewerbe im Einverst. mit F.-M. v. 23. Januar 1889. C. 317.

Die von der Polizeibehörde nach § 108 des am 1. April 1892 in Kraft getretenen Gesetzes vom 1. Juni 1891 — betreffend die Abänderung der Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich — erfolgende Ausstellung der Arbeitsbücher hat stempelfrei zu geschehen.

Die auf Antrag des Arbeiters Seitens der Ortspolizeibehörde nach § 114 ibid. auszuführende Beglaubigung der Eintragung in das Arbeitsbuch und des dem Arbeiter etwa ausgestellten Zeugnisses erfolgt stempelfrei.

Die Stempelpflichtigkeit der Führungsatteste, welche behufs Nachsuchung und Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus ausgestellt werden, ist nicht für zweifelhaft zu erachten. Es gehören diese Atteste zu denjenigen Verhandlungen über die Ertheilung der Erlaubniß, zu welchen die Verwendung der tarifmäßigen Stempel durch die Cirkular-Verfügung vom 26. Oktober 1870, Centr.-Bl. der Abgaben- ꝛc. Verwaltung 1871, S. 42, Min.-Bl. f. d. innere Verwaltung 1871, S. 55, angeordnet worden ist. Tarifmäßig aber unterliegen amtliche Führungsatteste in Privatsachen einem Stempel von 1,50 Mark. R. d. M. d. J. v. 13. Oktober 1876.

Auch nach dem Uebergange der Polizeigewalt auf die Amtsvorsteher (§§ 46, 59 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 — Ges.-S. pro 1873 S. 194 u. 200 —) sind die von den Guts- und Gemeinde-Vorstehern im Privatinteresse ausgestellten Führungsatteste noch stempelpflichtig. F.-M.-R. v. 27. Mai 1885, III, 6891.

Die von den Polizeibehörden in Gemäßheit der Verordnung vom 11. September 1884 — Min.-Bl. der gesammten inn. Verw. S. 247 — auf Grund des Reichsgesetzes v. 9. Juni 1884 — Reichsges.-Bl. S. 61 — ausgestellten Erlaubnißscheine zur Anschaffung und Aufbewahrung von Sprengmitteln sind stempelfrei. F.-M.-R. v. 9. April 1885, III, 4642.

Beglaubigungen von Unterschriften unter den auf Frachtbriefen Seitens der Versender von Sprengstoffen abzugebenden Bescheinigungen über die Beobachtung der Transportbestimmungen bei der Verpackung beziehen sich lediglich auf im öffentlichen Interesse abgegebene Bescheinigungen und sind daher nicht stempelpflichtig. F.-M.-R. vom 12. Dezbr. 1887, III, 17276.

Vollstreckungsklauseln, welche Notare gemäß § 705 Abs. 2 der Civilprozeß-Ordnung ausstellen, unterliegen nicht der Stempelabgabe. (§ 2 Abs. 1 u. 2 des Deutschen Gerichtskostengesetzes.) F.-M.-R. v. 7. März 1885, J.-M.-Bl. S. 133.

Die zur Ermöglichung der Auszahlung von Feuerversicherungsgeldern bei Gelegenheit von Brandschäden Seitens der Staatsanwaltschaft ausgestellten Liberationsatteste sind als amtliche zu Privatzwecken ausgestellte Atteste mit 1,50 Mark zu versteuern. Just.-M.-Erl. vom 6. Septbr. 1884, I, 3038.

Atteste der Orts- und Polizei-Behörden, welche zum Zwecke der Erlangung von Reisepässen ausgestellt werden, unterliegen dem Atteststempel von 1,50 Mark. Die Vorschrift des § 19 des Paßedikts vom 22. Juni 1817 — Ges.-Samml. S. 152 — wodurch Zeugnisse der Polizeibehörden über die Unverdächtigkeit der einen Paß nachsuchenden Personen für stempelfrei erklärt sind, ist durch § 1 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822, welches letztere im § 3f nur den Gesuchen um Ertheilung von Reisepässen Stempelfreiheit zugesteht, aufgehoben. R. d. Min. d. J. u. d. F. v. 1. Dezbr. 1887, I, A. 9560, III, 16450.

Die Beglaubigung der Unterschrift des Ausstellers einer Urkunde ist nur dann stempelfrei, wenn die Urkunde selbst konkrete Stempelexemption genießt.

Da seit dem Erlaß des Gesetzes vom 26. März 1873 die Stempeltarif-Position „Quittungen" ausgeschieden ist, die Quittungen somit nicht mehr unter den Gesichtspunkt des Stempelgesetzes fallen, so lassen sich amtliche Beglaubigungen der Unterschriften von Quittungsausstellern (sofern die Quittung nicht etwa zur Vornahme einer Löschung im Grundbuche bestimmt ist) nicht mehr zu den die Stempel-

freiheit der Urkunde selbst theilenden Attesten rechnen, solche Beglaubigungen stellen vielmehr selbständige und zwar Beurkundungen lediglich der Echtheit von Unterschriften der Aussteller dar, und sie sind daher, ein stempelpflichtiges Objekt vorausgesetzt, auch stempelpflichtig. Erk. des früh. Ober-Trib. vom 30. Oktober 1878. Just.-Min.-Bl. 1879, Nr. 3.

Wenn eine von einer Ortsbehörde schriftlich abgegebene Erklärung, daß der Ertheilung eines Jagdscheines an eine bestimmte Person keine polizeilichen Bedenken entgegenstehen, in die Form eines Attestes (nicht in die Form eines amtlichen Berichts) gekleidet ist, so ist der Stempel nach der Tarifposition „Atteste" fällig.

Da die Jagdscheine im Wesentlichen Jagderlaubnißscheine, also nicht amtliche Atteste, sondern Konzessionen oder sog. Ausfertigungen im engeren Sinne sind, so können die zur Erlangung derselben ausgestellten Atteste nicht etwa als Zeugnisse betrachtet werden, welche nur zum Zweck der Erlangung eines amtlichen Attestes ausgestellt sind. Erl. d. Min. d. F. u. d. J. v. 10. Februar 1890, III, 1381.

Die auf Grund des § 11 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 13. November 1875, betreffend die Prüfung der Apothekergehilfen, nach Beendigung dieser Prüfung von der Prüfungs-Kommission auszufertigenden Zeugnisse über die Qualifikation der geprüften Lehrlinge zur Verwaltung einer Apotheker-Gehilfen-Stelle sind der Stempelsteuer (mit 1,50 Mark) unterworfen.

Es ist diese Gehilfenprüfung ein erstes Staatsexamen, welches der Apothekerlehrling abzulegen hat, und das darüber ertheilte Zeugniß kein vorbereitendes, sondern ein selbständiges — und darum nicht stempelfreies — amtliches Attest in Privatangelegenheiten. Dagegen sind die Entlassungszeugnisse, welche von den Lehrherren den Apothekerlehrlingen nach Beendigung der vorgeschriebenen Lehrzeit ausgestellt werden und von den Physikern mit zu unterzeichnen sind, ebenso wie die Servirzeugnisse der Apothekergehilfen stempelfrei. (Erlasse vom 23. Mai 1876 und vom 7. Mai 1886 M. 2717 bezw. 2081). Cirk.-Erl. des Min. der geistl. ꝛc. Angel. im Einverst. mit Fin.-Min. v. 6. März 1891. M. Nr. 1589. Centr.-Bl. S. 81/82.

Die im dieff. Einverständniß an das frühere Appellationsgericht in Kiel erlassenen Justizministerial-Verfügungen vom 5. Dezbr. 1877 III a 2187 und vom 17. Januar 1878 III a 79 sind nicht mehr aufrecht zu erhalten, insoweit durch dieselben angeordnet worden ist, daß der Atteststempel zu verwenden, wenn die vor Gericht oder Notar Erschienenen die Unterschriften unter den von ihnen überreichten Urkunden anerkannt haben, die Abgabe aber unerhoben bleibt, wenn nur der

Entwurf einer Urkunde überreicht, dieser vor Gericht oder Notar vollzogen und die Unterschrift beglaubigt wird. Die Verfügungen sind zu einer Zeit ergangen, als im Bezirk dieses vormaligen Appellationsgerichts die preuß. Notariatsordnung vom 11. Juli 1845 noch nicht eingeführt war. Nachdem inzwischen durch das Gesetz vom 8. März 1880 (Ges.-S. S. 177) die alten Protokollordnungen gegenstandslos geworden sind und die Beglaubigung der Unterschriften durch das Gesetz vom 15. Juli 1890 (Ges.-S. S. 229) auch in formeller Beziehung neu geregelt ist, sind Gründe für die früher gemachte Unterscheidung in der stempelsteuerlichen Behandlung der Beglaubigungen gegenwärtig nicht mehr vorhanden. Für die Folge ist daher der Atteststempel zu verwenden einerlei, ob es sich um Beglaubigungen von Unterschriften bereits vollzogener Urkunden oder Urkunden-Entwürfen handelt. F.-M.-Erl. v. 24. März 1891, III, 3822 an Prov.-St.-Dir. Altona.

Atteste, durch welche die Richtigkeit eines Ablehnungsgrundes zur Uebernahme von Ehrenämtern (§§ 58 und 60 des Gesetzes betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889, R.-G.-Bl. S. 97) dargethan wird, sind stempelfrei. Da das staatliche Interesse es erfordert, daß diese Ehrenämter nur von tauglichen Personen wahrgenommen werden, so ist anzuerkennen, daß die Ausstellung derartiger Bescheinigungen überwiegend im öffentlichen Interesse geschieht. Erl. d. Min. f. H. u. G. u. d. F. vom 14. Mai 1891. M. f. H. C. 2732; F.-M. III, 5807.

Auf Grund Fin.-Min.-Entscheidung unterliegen Beglaubigungen der Unterschriften unter den Postabholungs-Erklärungen in Preußen einem Stempel von 1,50 Mark.

In der Stadt Frankfurt a. M. bedarf es jedoch eines Stempels nicht, wenn die Unterschriftsbeglaubigung durch einen Bezirksvorsteher, den Polizeireviervorstand oder einen anderen zur Führung eines öffentlichen Dienstsiegels berechtigten Beamten, z. B. einen Gerichtsvollzieher, erfolgt, da für Beglaubigungen dieser Art der Stempeltarif zum Gesetz betreffend die Verwaltung des Stempelwesens vom 27. Juni 1875 (Ges.-S. S. 407 ff.) eine Gebühr nicht vorschreibt. Dagegen sind in Fällen, in denen die Beglaubigung in der unter Nr. 14 des Tarifs vorgesehenen Art und insbesondere durch ein administratives (städtisches) Amt erfolgt, die dort verordneten Gebühren zu entrichten.

In den Hohenzollernschen Landen findet eine Erhebung von Stempelgebühr nicht statt.

Im Kreise Herzogthum Lauenburg erfordern die Abholungserklärungen nebst den zugehörigen Beglaubigungen nur im Ganzen einmal den ordentlichen Stempel von 30 Pfg. in Gemäßheit des

Art. 5 Nr. 1 der Stempelsteuer-Verordnung vom 31. Dezbr. 1813. (Lauenburgische Verordnungen-Sammlung I. Bd., S. 42. Cirk.-Erl. des Reichs-Postamts, III. Abtheilung, vom 30. Oktober 1891, III, 37918 B.)

Polizeiliche Bescheinigungen darüber, daß gegen Jemanden keine Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er im Falle der Ertheilung der von ihm gewünschten Erlaubniß zur Betreibung der Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus dieses Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spieles, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde, sind als Führungsatteste im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 19. Mai 1889 (Ges.-S. S. 115) anzusehen, da durch eine solche Bescheinigung gesagt sein soll, daß der darin Benannte sich bis dahin nichts hat zu Schulden kommen lassen, was die dort bezeichnete Annahme begründen könnte oder mit anderen Worten, daß seine bisherige Führung zu Bedenken in dieser Richtung keinen Anlaß giebt. Fin.-Min.-Erlaß vom 21. November 1891, III, 15805.

Auktions-Protokolle. Ein Dritttheil Prozent des reinen Ertrages der Lösung. Der behörige Stempelbogen muß binnen drei Tagen nach dem Schlusse der Auktion dem Protokolle beigefügt, dazu kassirt und, daß solches geschehen, auf dem Protokolle selbst vermerkt werden.

Nur die Protokolle vereideter Auktionatoren — im Gegensatz zu den nicht vereideten — unterliegen der Stempelpflichtigkeit. Fin.-M.-R. v. 17. Novbr. 1881, III, 15849.

Behufs Bestimmung des steuerpflichtigen reinen Ertrages der Lösung dürfen hiervon nur diejenigen Kosten in Abzug kommen, welche unmittelbar zur Erzielung der Lösung für die zur Auktion gestellten Gegenstände zu verwenden waren. F.-M.-R. vom 20. April 1852, III, 8816.

Nur amtlich aufgenommene Auktions-Protokolle unterliegen dem Auktionsprotokoll-Stempel; was hingegen eine Privatperson niederschreibt, ist kein Protokoll, und Vermerke derselben über die bei einer von ihr vorgenommenen Versteigerung abgegebenen Meistgebote sind der Stempelpflichtigkeit nur aus dem Gesichtspunkte schriftlicher Verträge zu unterwerfen, insofern sie nämlich von den Kontrahenten

unterschrieben worden sind und einen Gegenstand von mindestens 50 Thaler für den einzelnen Käufer betreffen. F.-M.-R. v. 19. Oktbr. 1833, III, 24052.

Wenn es sich um eine kommunale öffentliche Versteigerung geschlagenen Holzes handelt, so sind die Protokolle als Auktions-Protokolle anzusehen und nach der gleichnamigen Tarifposition zu $^1/_3$ pCt. der Auktionslösung zur Versteuerung zu ziehen, indem den Stadtkommunen in ihren Angelegenheiten Stempelfreiheit gesetzlich nicht zusteht. F.-M.-R. v. 16. Septbr. 1856, III, 22499.

Magistratualische Holzauktionsprotokolle, sogen. „Nachweisungen", welche mit der amtlichen Unterschrift der städtischen Forstdeputation versehen, alle Einzelheiten über den auktionsweise erfolgten Verkauf von Hölzern ergeben, enthalten Alles, was der § 87 Tit. 24 Th. I. G.-O. als Kriterium sogar gerichtlicher Auktionsprotokolle verlangt, und stellen auch die Seitens der Regierungen für amtlich bestellte Auktionatoren erlassenen Regulative andere Kriterien für die aufzunehmenden Auktionsprotokolle nicht auf. Daß die Urkunden zugleich als Anweisungen an die Kasse dienen und daß dieselben erst nachträglich in den Bureaus ihre jetzt vorliegende Form erhalten, kann an der Forderung des Werthstempels umsoweniger etwas ändern, als auch die an Ort und Stelle aufgenommenen bezüglichen sogenannten Notizen der Forstdeputation alles dasjenige ebenfalls schon enthalten, was in die definitiven amtlichen Nachweisungen übernommen wird. Aus diesen Gründen sind die oben bezeichneten Auktions-Protokolle stempelpflichtig. F.-M.-R. v. 23. April 1873, III, 5549.

Die im Tarif vorgeschriebene Stempelabgabe ist, abweichend von dem Urkundenstempel für Verträge, nicht auf die Verbriefung der einzelnen oder mehreren Rechtsgeschäfte gelegt, auf welche die betreffende Urkunde hinweist, sondern auf die schriftliche Darlegung des speziellen Ergebnisses einer Auktion über bewegliche Sachen, sofern sie in protokollarischer Form erfolgt. Hieraus ergiebt sich einerseits das Erforderniß einer amtlichen Aufnahme der Urkunde, ihrer Errichtung durch eine kraft dienstlicher Stellung zu diesem Akte befähigte Person, andererseits, soviel die Stempelfrage betrifft, die Unerheblichkeit der Frage nach der dieser Urkunde gegebenen Zweckbestimmung, beziehungsweise die Unerheblichkeit des Umstandes, ob die wesentlichen Bestandtheile der einzelnen Käufe, aus denen eine Auktion sich zusammensetzt, durch die Urkunde in einer gegen alle Betheiligten beweisenden Form festgestellt worden.

Anlangend das vorbezeichnete Erforderniß einer in der Errichtung der Urkunde hervortretenden amtlichen Thätigkeit, so entspricht demselben der hier vorliegende Fall. Denn die in Verwaltung des städti-

schen Vermögens von dem Magistrate, sei es unmittelbar durch Delegirte oder durch beauftragte Beamte, vorgenommenen Handlungen liegen innerhalb der amtlichen Zuständigkeit, und die darüber errichteten Urkunden haben deshalb einen amtlichen Charakter. Die Bezeichnung der Urkunden als Verzeichnisse kann ihre Stempelpflichtigkeit nicht ausschließen, weil es dabei nicht auf den beigelegten Namen ankommt, die vorgelegten Urkunden aber nach ihrer Form und ihrem Inhalte den Auktionsprotokollen in ihrer regelmäßig vorkommenden Gestalt entsprechen. Erk. des Ober-Trib. vom 15. Februar 1877, Centr.-Bl. S. 145.

Stempelpflichtig sind Auktionsprotokolle städtischer Pfandleih-Anstalten auch dann und es wird der Stempel nach dem besonderen Antheile eines jeden Schuldners am Lösungsertrage berechnet, wenn nur die betr. Pfandscheinnummern, nicht also auch die Namen der Pfandbesteller im Auktionsprotokolle aufgeführt sind. Erkenntn. des Reichsger. IV. Civ.-Sen. vom 6. März 1885. Just.-M.-Bl. 1885, S. 305.

Ausfertigungen, amtliche, insofern sie im gegenwärtigen Tarif nicht besonders taxirt worden, nach dem Ermessen der Behörde . . . . . 1,50 M.
oder auch nur 0,50 M.

Der Stempel von 1,50 M. ist für Ausfertigungen in der Regel zu gebrauchen. Der niedrigere Stempel findet nur statt, wo die Verhältnisse des Empfängers oder die Geringfügigkeit eines nicht nach Gelde zu schätzenden Gegenstandes die Ausnahme besonders begründen. Bloße Benachrichtigungen der Behörden an die Bittsteller, wodurch ihnen nur vorläufig bekannt wird, daß ihr Gesuch eingegangen sei, und sie darauf Bescheid zu gewärtigen haben, sind ohne Stempel zu erlassen.

Bescheide derjenigen Staats- und Kommunal-Behörden und Beamten, welchen eine richterliche oder polizeiliche Gewalt, oder die Verwaltung allgemeiner Abgaben anvertraut ist, auf in ihrer amtlichen Eigenschaft an sie gerichtete Gesuche, An-

fragen und Anträge in Privatangelegenheiten sind dagegen in der Regel für stempelpflichtige Ausfertigungen zu achten, wenn sie eine Entscheidung oder Belehrung in der Sache selbst enthalten, welche dem Bittsteller darauf zugefertigt wird; sie mögen nun in Form eines Antwortschreibens, einer Dekrets-Abschrift oder eines auf die zurückgehende Bittschrift selbst gesetzten Dekrets erlassen werden. In wie weit besondere Gründe eine Ausnahme von dieser Regel rechtfertigen, und eine stempelfreie Bescheidung auch in den vorgedachten Fällen veranlassen können, bleibt dem billigen Ermessen der Behörden anheimgestellt.

(Durch Gesetz vom 26. März 1873 sind die Stempelabgaben zu Bescheiden auf Gesuche, Anfragen und Anträge in Privatangelegenheiten, sie mögen in Form eines Antwortschreibens, einer Verfügung, Dekretsabschrift, oder eines an die zurückgehende Bittschrift selbst gesetzten Dekrets erlassen werden, aufgehoben worden.)

Zu Ausfertigungen von Ernennungsverfügungen für Beamte, die im Kündigungsverhältniß verbleiben, ist ein Stempel von 1,50 M. zu kassiren. Entscheidung der Ober-Rechnungskammer, abgedruckt im Eisenbahn-Verordnungsblatt pro 1882 S. 168.

Die auf Grund des § 98b der Reichsgewerbeordnung erfolgenden Genehmigungen von Innungsstatuten bedürfen des für Bestätigungen oder für sogenannte Ausfertigungen im engeren Sinne vorgeschriebenen Stempels von 1,50 M., da sich nicht anerkennen läßt, daß bei diesen Genehmigungen lediglich das öffentliche Interesse betheiligt ist und die Stempelfreiheit der Genehmigungen eben so wenig daraus sich ergiebt, daß dieselben auf der Oberaufsicht des Staates beruhen. Cirk.-Verf. d. M. d. Handels ꝛc., d. Inn. u. d. Fin. v. 13. April 1888. M. f. H. C. 2105. M. d. J. I A 2813, F.-M. III, 5882.

Auf Grund von Quittungen oder Löschungsbewilligungen hergestellte förmliche Ausfertigungen derselben unterliegen der Stempelpflicht. Die gesetzliche Befreiung der Löschungsbewilligungen und Quittungen erstreckt sich nicht auf Ausfertigungen derartiger Beurkundungen. Fin.-Min.-Erlaß vom 19. Dezember 1889. Ebenso Erlaß der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 29. Juli 1885, III, 9615.

Es ist in Frage gekommen, ob die auf Grund des § 24 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 — Reichsgesetz-Blatt S. 73 — zu ertheilende Genehmigung der Statuten von Ortskrankenkassen durch die Bezirksausschüsse dem Ausfertigungsstempel von 1,50 M. unterliegt.

Diese Frage ist mit Rücksicht darauf verneint worden, daß durch das vorerwähnte Reichsgesetz den daselbst bezeichneten Personen zur Verhütung von Noth und Elend und zur Aufrechterhaltung des Friedens zwischen den verschiedenen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft die Pflicht zur Theilnahme an den Ortskrankenkassen auferlegt ist, und die Genehmigung der Statuten dieser Kassen daher wesentlich im öffentlichen Interesse geschieht. Cirk.-Erlaß der Ministerien der Fin., des Innern, für Handel u. Gewerbe vom 22. Mai 1890, III, 6383, bezw. I A 4975, bezw. C 2444 an sämmtliche Bezirksausschüsse mit Ausnahme derjenigen von Sigmaringen und Potsdam.

Der § 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. März 1873 — Gesetz-Samml. S. 131 — hat nur die Stempelpflichtigkeit von Bescheiden auf Gesuche, Anfragen und Anträge in Privatangelegenheiten beseitigt, sie mögen in Form eines Antwortschreibens, einer Verfügung, Dekretsabschrift oder eines auf die zurückgehende Bittschrift selbst gesetzten Dekrets erlassen werden. Dagegen ist die Stempelpflichtigkeit von Ausfertigungen bestehen geblieben, indem es nicht in der Absicht des vorerwähnten Gesetzes lag, die Befreiung von der Abgabe auch auf solche Akte der Behörden auszudehnen, welche, sei es wegen ihres Inhalts, sei es wegen ihrer Form als Ausfertigungen zu gelten haben. (Aktenstück Nr. 174 S. 832 der Anlagen zu den stenographischen Berichten des Hauses der Abgeordneten während der 3. Session der 11. Legislaturperiode 1872/73).

Eine dahin gehende Annahme, der Begriff der „Ausfertigung" setze voraus, daß eine Urkunde vorhanden sei, welche eine von dem Aussteller abgegebene Willenserklärung in rechtsgiltiger verbindlicher Form enthalte und daß von dieser Urkunde eine oder mehrere Abschriften unter Beobachtung gewisser Solennitätsformen gefertigt werden, entspricht weder dem Sprachgebrauche und der Auffassung des Rechtsverkehrs, noch auch der Vorschrift des Tarifs zum Stempelgesetz vom 7. März 1822. Denn die Stempelpflichtigkeit von so gefertigten Abschriften ergiebt sich schon aus der Tarifposition „Abschriften, beglaubigte", und wenn das Gesetz daneben noch die Erhebung einer Stempelabgabe nach der Position „Ausfertigungen, amtliche" angeordnet hat, so folgt, daß es den Begriff der Urkunden der letzteren Art in einem anderen und weiteren Sinne hat verstanden wissen wollen. Nach ständiger Verwaltungspraxis werden als amtliche Ausfertigungen die im Gegensatze zu bloßen Bescheiden in einer feierlichen Form und unter ordnungsmäßiger Unterschrift von unmittelbaren und mittelbaren

Staatsbehörden abgefaßten und vollzogenen Erlasse, Entscheidungen und Urkunden angesehen. Fin.-Min.-Reskr. vom 10. März 1891, III, 2215.

Ausfuhr-Pässe, s. Pässe.

Auszüge aus den Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern und Rechnungen, wenn sie für Privatpersonen auf ihr Ansuchen ausgefertigt werden . . . . . 1,50 M.

Berichte jetzt . . . . . frei.

Bescheide jetzt . . . . . frei.

Beschwerdeschriften jetzt . . . . . frei.

Bestallungen besoldeter Beamten . . . . . 1,50 M.
— unbesoldeter Beamten . . . . frei.

Nur in Beziehung auf solche Beamte, die ganz unentgeltlich dienen, und auf solche, die nur auf ein Jahr angenommen werden und in dieser Zeit ein Diensteinkommen unter 50 Thaler beziehen, ist die Stempelfreiheit der Bestallungen nachgelassen. Mit Ausschluß dieser Ausnahmen muß zu allen übrigen Bestallungen, gleichviel, ob die Beamten etatsmäßige Besoldung, Diäten oder sonstige Remunerationen empfangen, der Stempel von 15 Sgr. verwendet werden. F.-M.-R. v. 28. April 1840, C.-Bl. S. 240, Min.-Bl. S. 188.

Auf Euer Hochwohlgeboren Bericht vom 18. September d. J. erkläre ich mich damit einverstanden, daß Verfügungen über die probeweise Verleihung eines Amts als Bestallungen im Sinne des Stempeltarifs nicht anzusehen sind, der für Bestallungen vorgeschriebene Stempel vielmehr erst zu derjenigen Urkunde zu verwenden ist, durch welche dem Beamten nach beendigter Probezeit das Amt endgiltig verliehen wird. Fin.-Min.-Cirk.-Verfügung v. 7. November 1888, III, 21080, Centr.-Bl. 1888 S. 815.

Ernennungsverfügungen, durch welche ein Beamter auf Kündigung angestellt wird, unterliegen dem für Bestallungen oder sog. Ausfertigungen im engeren Sinne vorgeschriebenen Stempel. Schrb. des Fin.-Min. an Min. d. öff. Arb. v. 21. März 1889, III, 4241.

Bestätigungen, sofern für besondere Gattungen derselben nicht ein besonderer Tarifsatz stattfindet, wie Ausfertigungen.

Bestätigungen von Jagdverpachtungs-Verträgen durch die Landräthe erfordern nach vorstehender Position die Stempelabgabe. Reskr. d. M. d. J. u. d. F.-M. v. 13. Dezember 1839, v. K. A. Bd. 23 S. 808.

Bestätigungen von Kommunalbeamten durch die Aufsichtsbehörde, sofern sie in der Form einer sogenannten Ausfertigung im engeren Sinne ertheilt werden, unterliegen dem für Ausfertigungen vorgeschriebenen Stempel von 1,50 M. Sofern es sich indeß um Bestätigung von Kommunalbeamten handelt, welche entweder ihr Amt ganz unentgeltlich, oder gegen eine so geringe Vergütigung zu verwalten haben, daß die Besoldung während derjenigen Dienstzeit, für welche der Beamte bestätigt wird, den stempelpflichtigen Betrag von zusammen 150 M. nicht erreicht, ist von einer Stempelabgabe Abstand zu nehmen.

Die Aufsichtsbehörde wird es überdies in der Hand haben, in den ihr dazu geeignet erscheinenden Fällen entweder die Bestätigung in einer stempelfreien Form zu ertheilen (z. B. die Bestätigung städtischer Beamten in Form einer Verfügung an den Magistrat, welcher dann in der dem Betreffenden zu ertheilenden Bestallung auf die erfolgte Bestätigung Bezug nehmen kann), oder aber, wenn sie die Form einer sogenannten Ausfertigung im engeren Sinne wählt, den Stempel, je nach Umständen, auf Grund der Tarifposition „Ausfertigungen" bis auf 50 Pf. zu ermäßigen. Reskr. d. M. d. J. v. 29. August 1879, Min.-Bl. S. 258.

Die von der Regierung nach § 46 Nr. 1 und § 47 der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 — Ges.-Samml. S. 406 — zu ertheilenden Genehmigungen sind nach der Stempeltarifposition „Bestätigungen" stempelpflichtig. Der Umstand, daß diese Genehmigungen oder Bestätigungen ihren Grund und Ursprung in der staatlichen Oberaufsicht haben, kann die Befreiung von der für Bestätigungen im Stempeltarif festgesetzten Steuer nicht begründen. Der Stempel für tarifmäßig stempelpflichtige Urkunden ist zu entrichten, wenn neben dem obwaltenden öffentlichen Interesse zugleich das Privatinteresse berührt wird. Solches ist auch bei Bestätigungen der Fall, durch welche von Kommunen Grundstücke u. s. w. veräußert werden. Reskr. d. Min. d. Innern an die Regierung in A. vom 13. August 1883, I, A, 5844, im Einvrst. mit dem Fin.-Min.

Die vorstehend angezogenen §§ 46 und 47 der Städteordnung lauten:

§ 46. Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

1. zur Veräußerung von Grundstücken und Immobiliarrechten;
2. zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, namentlich von Archiven;
3. zu Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenbestande belastet, oder der bereits vorhandene vergrößert wird;
4. zu Veränderungen in dem Genusse von Gemeindenutzungen (Wald, Weide, Haide, Torfstich u. dergl.);
5. zur Anstellung von Prozessen über Berechtigungen der Stadtgemeinde, oder über die Substanz des Gemeindevermögens, oder zu Vergleichen über Gegenstände dieser Art;
6. zu einseitigen Verzichtleistungen und zu Schenkungen seitens der Stadtgemeinde.

§ 47. Die freiwillige Veräußerung von Grundstücken ꝛc. (§ 46 Nr. 1) darf nur im Wege der Lizitation auf Grund einer Taxe stattfinden.

ꝛc.

In besonderen Fällen kann die Regierung auch den Verkauf aus freier Hand, sowie einen Tausch gestatten, sobald sie sich überzeugt, daß der Vortheil der Gemeinde dadurch gefördert wird.

Zum Nachweise, daß die Vorschrift dieses Paragraphen erfüllt worden, genügt die Bestätigung des Vertrages durch die Regierung; Verpachtungen von Grundstücken und Gerechtsamen der Stadtgemeinden müssen öffentlich an den Meistbietenden geschehen; Ausnahmen hiervon sind nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gestattet ꝛc.

Anm. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß das vorstehende Reskript auch bezüglich der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen (Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen) und ebenso bezüglich der Provinz Westfalen analoge Anwendung finden muß, weil auch diese Städteordnungen die Perfektion gleichartiger Beschlüsse und Verträge der Stadtgemeindevertretung von der Bestätigung durch die Regierung abhängig machen.

In der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 — Ges.-S. S. 261 — sind in den §§ 50 und 51, und in der Städteordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 — Ges.-S. S. 237 — in den §§ 49 und 50 diejenigen Handlungen der Stadtgemeinde-Vertretung bezeichnet, welche zu ihrer Rechtsbeständigkeit der Genehmigung der Regierung bedürfen.

Bittschriften jetzt . . . . . frei.

Bürgerbriefe. (Das Bürgerrecht im Sinne der §§ 13—85, Th. II, Tit. 8 A. Landr. ist durch die neuere Gesetzgebung, insbesondere durch die Städteordnungen aufgehoben worden; es hat sonach diese Tarifposition ihre Bedeutung verloren.)

Cautions-Instrumente (Akte, in denen die künftige Erfüllung von Verbindlichkeiten versichert, oder die Besorgniß künftiger Beeinträchtigungen gegenwärtigen Eigenthums oder Besitzes abgewendet wird. § 178 Tit. 14 Th. I L.-R.) nach dem Gesetze vom 26. März 1873, wenn der Werth der sichergestellten Rechte beträgt:

150 M. bis 600 M. . . . . 50 Pf.
über 600 M. bis 1200 M. . . . . 1 M.

Ueber den Betrag von 1200 M. hinaus beträgt die Stempel-Abgabe . . . . . 1,50 M.

Alle anderen Verhandlungen über Dienstkautionen, wobei ein öffentliches Interesse besteht, sind stempelfrei.

Wenn Jemand in einer Urkunde zwei von einander ganz unabhängige Bürgschafts-Erklärungen für verschiedene Hauptschuldner abgiebt, so ist die Stempelsteuer für jede selbständig zu berechnen. Erk. des Ober-Trib. (II.) vom 2. Oktober 1856, Just.-M.-Bl. pro 1856, S. 350. Ebenso F.-M.-R. vom 25. Juli 1865, III, 5068 und vom 3. September 1871, Centr.-Bl. S. 461.

Das Erkenntniß des Ob.-Trib. vom 2. Oktober 1856 bezieht sich nur auf den Fall, wenn eine Person sich in derselben Urkunde für verschiedene Schuldner verbürgt; wenn aber mehrere Personen sich in Einem Akte solidarisch für dieselbe Schuld verbürgen, liegt nur eine einzige Bürgschaft vor. J.-M.-R. vom 4. November 1873, im Einverständniß mit dem Fin.-Min., Bur.-Bl. für gerichtl. Beamte, 1873, S. 281.

Nebenverträge, in welchen Jemand sich zur Bestellung einer Caution nur verpflichtet, ohne sogleich schon eine Caution zu bestellen, unterliegen nicht dem besonderen Stempel für Verträge. F.-M.-R. v. 15. Dezember 1876, III, 15761.

Die Gewährleistung der Sicherheit einer Forderung (bei Cession) betrifft an und für sich nicht das Wesen eines Rechtsgeschäfts und versteht sich sogar bei Abtretung einer Hypothekenforderung nach dem Allg. Landrecht Th. I, Tit. 11, § 427 nicht von selbst. Es erscheint daher im Sinne des Allg. Landr. Th. I, Tit. 5, §§ 127 ff. die Uebernahme der Sicherheit einer Hypothekenforderung Seitens des Cedenten lediglich als eine Nebenbestimmung der Cession. Erk. des Ober-Trib. vom 24. Februar 1876.

Bei Erhöhung des Zinsfußes von Hypotheken-Kapitalien, unter gleichzeitiger Verpfändung des Grundstückes für die erhöhten Zinsen

ist der Cautions-Instrument-Stempel fällig. Schreiben des Fin.-M. vom 27. April 1870, III, 6417 an Just.-Min. (Der Jahresbetrag der Zinserhöhung ist zu kapitalisiren und zwar:

1. bei von beiden Seiten niemals kündbaren Kapitalien 20fach;
2. bei Kapitalien, die auf eine festbestimmte Zeit ausgeliehen sind, durch die bis zum festgesetzten Rückzahlungstermine laufende Zins-Erhöhung, jedoch nicht über den für immerwährende Nutzungen bestimmten 20fachen Betrag hinaus;
3. bei Kapitalien, die mit dem Tode des Gläubigers oder Schuldners rückzahlbar sind, oder wenn die Zinserhöhung nur für die Lebenszeit des Gläubigers oder Schuldners bedungen ist, $12^1/_2$fach;
4. bei von beiden Seiten jederzeit kündbaren, oder von der einen Seite kündbaren und von der andern Seite unkündbaren Kapitalien $12^1/_2$fach;
5. bei Kapitalien, deren Kündbarkeit für eine bestimmte Zeit ausgeschlossen ist, durch die bis zum Ablauf dieser Zeit laufende Zins-Erhöhung und unter Hinzurechnung des $12^1/_2$fachen Betrages für die demnächst eintretende unbestimmte Zeit der Nutzung, jedoch im Ganzen nicht über den 20fachen Betrag hinaus.)

In Uebereinstimmung mit der fast allgemein bestehenden langjährigen Praxis wird der Stempel für Cautions-Instrumente nicht für erforderlich erachtet, wenn Kassenbeamte bei Beurlaubungen auf kurze Zeit die Erklärung abgeben, daß ihre Dienstkaution für ihren Vertreter haften soll. Es läßt sich anerkennen, daß derartige Erklärungen wesentlich im öffentlichen Interesse abgegeben werden, und daß deshalb der Absatz 2 der Tarifposition „Cautions-Instrumente" Anwendung findet, welcher bestimmt, daß alle anderen Verhandlungen über Dienstkautionen, wobei ein öffentliches Interesse besteht, stempelfrei sein sollen. Fin.-Min.-Schreiben vom 20. November 1882, III, 2035 an das Min. der öffentl. Arb.

Sicherheitsbestellungen für Steuerkredite sind insoweit stempelpflichtig, als die Dokumente, durch welche die Sicherheitsbestellung bewirkt wird, an sich der Stempelsteuer unterworfen sind. F.-M.-R. vom 1. November 1850, Centr.-Bl. S. 170, M.-Bl. S. 407.

Besondere Stempel für Cautions-Instrumente sind nicht mehr für fällig zu erachten, wenn in persönlichen Schuldverschreibungen mit beweglichen Gegenständen eine Caution bestellt wird. Dies gilt namentlich bei Verpfändungen von Lebensversicherungs-Policen an die Gesellschaft.

Dieses Zugeständniß ist eine Folge der Auslegung, daß die Stempeltarifposition „Schuldverschreibungen" für die darin besonders benannten „hypothekarischen" Schuldverschreibungen eine „ausdrückliche Befreiung" im Sinne der Nr. 1 der Allgemeinen Vorschriften des Stempeltarifs vom Stempel für Cautions-Instrumente bewilligt hat.

Es scheint gerechtfertigt, „persönliche" Schuldverschreibungen nicht ungünstiger als „hypothekarische" zu behandeln und demgemäß die ersteren vom Stempel für Cautions-Instrumente nicht blos dann frei zu lassen, wenn die Sicherheit mit einem Grundstück, sondern auch, wenn sie mit anderen Gegenständen bestellt wird.

Der Stempel für amtliche Atteste ist dagegen zu fordern, wenn die Unterschriften der Darlehnsempfänger amtlich beglaubigt worden. (Selbstredend bei Objekten von mindestens 150 Mark.) Fin.-Min.-Reskr. vom 31. Juli 1886, III, 9293.

Wird in einem schriftlichen Vertrage stipulirt, daß die von dem einen Kontrahenten dem anderen gegenüber für gewisse Verbindlichkeiten in einem früheren Akte bestellte Caution auch für die in dem neuen Vertrage anderweitig begründeten Verpflichtungen des Cautionsbestellers haften solle, und wird diese Caution auch noch durch ihr zufließende Beträge erhöht, so stellt sich eine solche Stipulation als ein für sich bestehendes stempelpflichtiges Cautions-Instrument dar. Erk. d. Reichsger. (IV.) für Civ.-S. vom 15. März 1888. Jurist. Wochenschr. Nr. 22 pro 1888, S. 200.

Cessions-Instrumente (Abtretung der Rechte durch Vertrag, in welchem Jemand sich verpflichtet, einem Anderen das Eigenthum seines Rechts gegen eine bestimmte Vergeltung zu überlassen. § 376, Tit. 11, Th. I Landr. Wird ein Recht ohne Vergeltung abgetreten, so ist die Handlung als eine Schenkung anzusehen. § 378 ibid.) . . . . . 1,50 M.

Wenn verschiedene Personen ihre an sich nicht in Verbindung stehenden Forderungen einem Dritten abtreten, so stellt sich dadurch bezüglich jedes einzelnen Cedenten ein besonderes, für sich allein zu besteuerndes Rechtsgeschäft dar. Erkenntn. des Ober-Trib. (I.) vom 18. November 1859, H. Str. S. 145.

Wenn in einer Urkunde mehrere Bürgschaften oder Cessionen verlautbart werden, ist jede einzelne derselben nach Nr. 1 der Allg. Vorschriften beim Gebrauch des Stempeltarifs besonders zur Versteuerung zu ziehen. F.-M.-R. vom 25. Juli 1865, III, 5068.

Eine schriftliche Erklärung, wodurch zwei Personen eine ihnen zu gleichen Rechten und Antheilen zustehende Forderung an zwei andere Personen zu gleichen Rechten und Antheilen abtreten, stellt ein einheitliches, eine Forderung betreffendes Rechtsgeschäft dar, und es ist deshalb nicht der Stempel für 4 Cessionen, sondern nur für eine Cession erforderlich.

Der Rechtsweg über die Verpflichtung zur Entrichtung eines Cessions-Instrument-Stempels, als eines Vertragsstempels im Sinne

des § 11 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 (Ges.-S. S. 241) ist zulässig. Erk. d. Reichsger. vom 11. Januar 1883, J.-M.-Bl. 1883, S. 291, und Entscheid. d. Reichsger. in Civ.-S., Bd. 8, S. 255.

Enthält eine Cessionsurkunde nur eine einseitige Willenserklärung des Cedenten, so fragt es sich, ob in dieser Willenserklärung ein einziges oder mehrere verschiedene Rechtsgeschäfte im Sinne der Nr. 1 der Allgemeinen Vorschriften zum Tarif des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 zu finden sind. Für die Annahme der letzteren Alternative würde es, weil es sich eben nur um eine einseitige Willenserklärung handelt, nothwendige Voraussetzung sein, daß der Erklärende eine Mehrheit von Rechtsgeschäften vorgenommen hätte, welche für ihn und von seinem Standpunkte aus rechtlich und thatsächlich als von einander verschiedene anzusehen sind. Diese Voraussetzung trifft nicht zu. Gegenstand der Cessionserklärung ist eine dem Cedenten ungetheilt zustehende, für ihn ein einheitliches Rechtsobjekt ausmachende Forderung, den Inhalt der Erklärung bildet die Entäußerung des Cedenten von der ihm zustehenden einheitlichen Forderung als eines Ganzen, nicht blos von einem Theile der Forderung. Soweit diese Entäußerung Seitens des Cedenten zum Inhalt der Urkunde gehört, enthält diese unzweifelhaft für den Erklärenden nur ein einheitliches Rechtsgeschäft; derselbe nimmt eine einheitliche Disposition über einen einheitlichen Gegenstand vor.

Die Uebertragung auf eine Mehrheit von Personen ist nicht geeignet, die äußerlich und sachlich vorhandene Einheitlichkeit der Willensäußerung zu beseitigen, es bleibt immer eine einheitliche Verfügung über ein und dasselbe Rechtsobjekt und damit die Einheitlichkeit des vorgenommenen Rechtsgeschäfts bestehen und hieran wird auch nichts dadurch geändert, daß die Uebertragung der Forderung in der Weise erklärt ist, daß dieselbe auf Seiten der Cessionare in einzelne Theile als getrennte, individuelle Vermögensstücke zerfällt. Denn der Cedent hat immer eine einheitliche Erklärung über einen für ihn einheitlichen Gegenstand abgegeben. Dies ist auch schon in dem vom Bundesrath herangezogenen Urtheil des Reichsgerichts vom 11. Januar 1883 — J.-M.-Bl. S. 291 — ausgesprochen, welches ausdrücklich den Fall behandelt, daß eine Forderung an mehrere Personen zu gleichen Rechten und Antheilen abgetreten worden ist. Daß der Betrag der einzelnen Antheile der Cessionare ziffermäßig berechnet und angegeben ist, kann einen Einfluß auf die rechtliche Beurtheilung des Inhalts der Urkunde nicht üben und das sonst einheitliche Rechtsgeschäft nicht zu einer Mehrheit verschiedener Rechtsgeschäfte machen. Erkenntn. d. Reichsger. IV. Civ.-Sen. vom 16. Mai 1887 Nr. 65/87 IV. — Jur. Wochenschr. Nr. 36/37 pro 1887.

Die Giltigkeit einer Cession ist nicht davon abhängig, daß aus dem Cessions-Instrument die über die Zahlung der Valuta getroffenen

Verabredungen ersichtlich sind. A. L.-R. Th. I, Tit. 11, §§ 376, 377, 390, 393. Erk. d. Ober-Trib. v. 2. Juni 1845, Entsch. Bd. 12, S. 204 und v. 11. Oktober 1847, Entsch. Bd. 16, S. 248.

Für die Stempelpflichtigkeit der Cessions-Instrumente entscheidet nicht der Betrag der cedirten Forderung, sondern die dafür im Cessions-Instrument festgesetzte Valuta. F.-M.-R. v. 12. März 1845, III, 2616.

Prioritäts-Einräumungen sind, wenn sie gegen Entgelt geschehen, gemäß § 376, Tit. 11, Th. I L.-R. als Cessionen zu besteuern, indem in dergleichen Fällen die Ueberlassung eines dem vorstehenden Gläubiger zustehenden Rechts an den nachstehenden Gläubiger stattfindet. J.-M.-R. vom 28. April 1857, I, 1486.

Wenn die Uebertragung — Cession — einer verbrieften Forderung vereinbart und dem neuen Erwerber das Schulddokument mit einer zum Zeichen der Uebertragung darunter gesetzten Namensunterschrift des Cedenten übergeben worden ist, so hat der Cedent das Maß der Schriftlichkeit erfüllt, so daß weder der Cedent den Einwand der mangelnden schriftlichen Cession entgegenstellen, noch der Cessionar aus der unterlassenen Ausfüllung der Blanko-Abtretung einen Grund entnehmen kann, den Cessionsvertrag als nicht bestehend zu betrachten. Diese Grundsätze sind auch auf Verpfändungen von Forderungen anzuwenden. Erk. d. R.-G. III. Civ.-Sen. — Jurist. Wochenschrift pro 1886 Nr. 11, 95.

Die Frage, ob Indossamente auf Aktien als Cessionsinstrumente stempelpflichtig sind, ist im Allgemeinen bejahend zu beantworten. Unter einem Cessionsinstrument im Sinne des Stempelgesetzes ist jede Urkunde zu verstehen, welche eine unter die §§ 376, 377 Th. I Tit. 11 des Allgem. Landrechts fallende Abtretung von Rechten zum Inhalt hat, und eine derartige Urkunde ist das Indossament.

Ausgenommen von der Stempelpflichtigkeit sind aber die vom Staate selbst oder einer öffentlichen Behörde (wie z. B. der Reichsbank) ausgefertigten, einen Geldwerth repräsentirenden, in Geld umsetzbaren und deshalb zu den öffentlichen Papieren im gesetzlichen Sinne zu rechnenden Instrumente. Erk. d. Reichsger. IV. Civ.-Sen. v. 4. Januar 1886. J.-M.-Bl. 1886, S. 253 ff.

Die im § 25 des Bundesgesetzes über die Wechselstempelsteuer vom 10. Juli 1869 enthaltene Bestimmung ist auf Indossamente von Aktien (welche zu den öffentlichen Papieren im gesetzlichen Sinne nicht gehören) nicht anwendbar. Im Aktienindossament liegt die Beurkundung eines auf die Uebertragung des durch den Inhalt der

Aktie begründeten Forderungsrechtes gerichteten Willens, so, daß also ein Aktienindossament unter den Begriff einer Cessionsurkunde fällt, mithin von der, in dem Tarif zum Stempelgesetze vom 7. März 1822 für Cessionsinstrumente gegebenen Bestimmung getroffen wird. Ein Blankoindossament ist hierbei nicht anders zu beurtheilen, wie ein Vollindossament. Beide Indossamente sind Beurkundungen des Uebertragswillens. Das Blankoindossament beurkundet, auch wenn in demselben der Name dessen, auf welchen das Forderungsrecht übertragen werden soll, nicht ausgedrückt ist, den Uebertragungswillen des Indossanten nicht minder, wie das Vollindossament. Erk. d. Reichsgerichts IV. Civ.-Sen. vom 11. Januar 1886. Just.-M.-Bl. 1886, S. 257 ff.

Reichsbankantheilscheine sind als öffentliche Papiere im Sinne des Stempelgesetzes anzusehen, und es unterliegt deshalb ihre Cession — Indossament — nicht der Versteuerung. Reichsger.-Erk. v. 29. April 1886. Jur. Wochenschr. Nr. 23/24 pro 1886, S. 203.

Nach dem Preuß. Stempelgesetz liegt in dem an eine Aktiengesellschaft gerichteten Antrage eines Aktieninhabers auf Umschreibung einer Aktie auf den Namen Anderer eine stempelpflichtige Cessionserklärung nicht. Unter solchen sind nur Instrumente zu verstehen, durch welche Cessionen, d. h. auf Abtretung eines Rechts gerichtete Willenserklärungen beurkundet werden, welche bei dem Hinzutritt ausdrücklicher oder stillschweigender Annahme des Cessionars alle wesentlichen Elemente des, einen Vertrag darstellenden Cessionsaktes enthalten. Anträge auf Umschreibung von Aktien auf den Namen Anderer enthalten eine solche Beurkundung nicht; sie sind offenbar durch die Vorschriften der Art. 223, 188 des Handelsgesetzbuches hervorgerufen, wonach im Verhältniß zur Gesellschaft nur diejenigen Inhaber der auf den Namen lautenden Aktien als deren Eigenthümer angesehen werden, die als solche im Aktienbuche verzeichnet sind und demzufolge der Eigenthumsübergang bei der Gesellschaft anzumelden und im Aktienbuche zu bemerken ist. Eben deshalb wird in der Regel aus der Ueberreichung eines solchen Antrages auf einen stattgefundenen Eigenthumswechsel zu schließen sein. Allein das Uebertragungsgeschäft wird durch ihn nicht beurkundet, und er ist aus diesem Grunde dem für letzteres vorgeschriebenen Stempel nicht unterworfen. Dabei ist es gleichgiltig, daß durch jenen Antrag die Beurkundung des Uebertragungsgeschäfts überflüssig gemacht werden kann und vielleicht — nach der Intention der Betheiligten — gemacht werden soll. Denn für die Stempelpflichtigkeit kommt es lediglich auf Form und Inhalt der Urkunde und nicht auf den Zweck ihrer Errichtung an. Entsch. d. Reichsger. d. Jahre 1888. III. Beilage der Berl. Börsen-Zeitung — Nr. 441 — v. 19. Septbr. 1888.

Ein unter einem schriftlichen Miethsvertrage gesetzter Vermerk folgenden Inhalts:

„Der am . . . . . zwischen Herrn G . . . . . (dem Miether) und Herrn H . . . . . (dem Vermiether) abgeschlossene Vertrag geht mit dem heutigen Tage auf Herrn W. . . . über, und entsagt Herr G. . . . allen Pflichten und Rechten aus vorstehendem Kontrakt, und es übernimmt dieselben Herr W. . . .

Datum, Unterschrift der bezeichneten 3 Personen.

enthält eine Aufhebung des zwischen G. . . . . und H. . . . . geschlossenen Miethsvertrages und den Abschluß eines neuen Miethsverhältnisses zwischen H. . . . . und W. . . . . , keineswegs aber nur eine Abtretung von Rechten aus diesem Vertrage. Eine bloße Abtretung würde vorliegen, wenn der ursprüngliche Miether dem Vermiether gegenüber noch obligirt geblieben sein, und nur die Ausübung seiner Miethsrechte mit Genehmigung des Vermiethers abgetreten haben würde. Mit der Aufhebung des Vertragsnexus zwischen H. . . . . und G. . . . hat der Vertrag jede andere Bedeutung, als die einer Aufzeichnung von Vertragsbedingungen verloren. Erk. des früh. Ober-Trib. vom 7. Oktbr. 1869 (Nr. 314 II.), Goltdammer's Archiv f. Preuß. Strafr., Bd. 17, S. 849, cfr. auch § 258 Tit. 21, § 376, Tit. 11, Th. I A. L.-R.

Wenn in einem schriftlichen Vertrage der erste Pächter sein Pachtrecht dergestalt abtritt, daß er aus der Pacht ausscheidet, und daß sein Verhältniß zu dem Verpächter gelöst wird, während der Erwerber des abgetretenen Pachtrechts als alleiniger und neuer Pächter eintritt, so ist dieses Geschäft nicht mehr Cession, sondern ein neuer Pachtvertrag. F.-M.-R. v. 19. Mai 1878, III, 5850.

Ein unter Genehmigung des Gutseigenthümers zwischen dem ursprünglichen Pächter und einer dritten Person abgeschlossener Vertrag, inhalts dessen alle Rechte aus demselben mit den in diesem auferlegten Verpflichtungen für die noch bestehende Pachtdauer dieser dritten Person dergestalt abgetreten werden, daß dieselbe über diese Rechte gegen Erfüllung der damit verbundenen Verpflichtungen frei zu verfügen befugt sein soll, ist nach dem im Einverständniß mit dem Fin.-M. ergangenen Reskript des J.-M. v. 10. März 1879 in Bezug auf die Stempelfrage als ein Afterpachtvertrag zu beurtheilen.

Nach demselben Reskript sind solche Verträge, in denen der ursprüngliche Pächter unter Genehmigung des Gutseigenthümers alle Rechte und Pflichten aus dem zwischen ihm und dem letzteren geschlossenen Pachtvertrage für die noch bestehende Pachtdauer einem Dritten abtritt, diese dritte Person in die Rechte und Pflichten eintritt, und Aenderungen des ursprünglichen Pachtverhältnisses (in Ansehung der Höhe des Pachtzinses, der Pachtdauer ꝛc.) zwischen dem Eigenthümer

und dem neuen Pächter vereinbart werden, als besondere neue Pachtverträge zu beurtheilen.

Die Beurkundung der nur einseitig abgegebenen zustimmenden Willenserklärung des Eigenthümers zu einer bereits beurkundeten Uebertragung des Pachtrechts seitens des Pächters an eine dritte Person führt ein Vertragsverhältniß zwischen letzterer und dem Eigenthümer nicht herbei, es ist deshalb in einem solchen Falle der Pachtwerthstempel nicht zu fordern. Erk. d. Reichsger., IV. Civ.-Sen. v. 14. März 1881.

(In dem, diesem Erkenntniß zu Grunde liegenden Falle ist der zwischen Fiskus als Verpächter und dem B. als Pächter der Domaine R. geschlossene Pachtvertrag seitens des B. an v. S. auf die noch bestehende Pachtdauer mit allen Rechten und Pflichten abgetreten, und es ist diese Abtretung durch Fiskus, vertreten durch die Regierung in O., durch einseitig abgegebene Erklärung derselben genehmigt worden.

Die Gründe des Erkenntnisses führen aus: Ein Vertrag über ein mehrseitiges Geschäft kommt nicht schon durch die Thatsache der Uebereinstimmung des Willens des Kontrahenten, sondern erst durch die Auswechselung der übereinstimmenden Willenserklärungen zwischen den Kontrahenten zu Stande, also dadurch, daß die Willensäußerung jedes Kontrahenten gerade dem Anderen gegenüber stattfindet. Diese direkte Richtung der Willenserklärungen an den gegenüberstehenden Mitkontrahenten gehört zum Wesen eines solchen Vertrages und muß da, wo es sich um die Beurkundung eines solchen handelt, aus der über denselben aufgenommenen Urkunde hervorgehen und darin enthalten sein. Der hier in Frage kommende Vertrag enthält aber nur Vereinbarungen zwischen B. und v. S. und dokumentirt nicht die Absicht der darin auftretenden Kontrahenten, auch noch Erklärungen gegenüber dem Fiskus als Mitkontrahenten abzugeben. Der Vertrag ist daher nicht geeignet, als Beurkundung eines von einem der Kontrahenten gegenüber dem Domänenfiskus ausgesprochenen Vertragswillens zu gelten und insbesondere die Eingehung eines Pachtverhältnisses seitens des v. S. gegenüber dem Verpächter und beziehungsweise Eigenthümer urkundlich darzustellen.)

Ein neuer Pachtwerthstempel ist nicht zu erheben, wenn ein Vertrag über Fortsetzung der Pacht mit einem der Erben eines verstorbenen Domänenpächters lediglich in Ausführung der in dem § 33 der Allgemeinen Bedingungen zur Verpachtung der Königl. Domänen-Vorwerke vom 22. März 1882 enthaltenen Bestimmung wegen Fortsetzung der Pacht seitens eines der Erben abgeschlossen wird und dieses allein zum Ausdruck bringt. Selbstverständlich unterliegen dergleichen Verträge dem allgemeinen Vertragsstempel in der darstellbaren Hälfte. Ob durch die bei der Fortsetzung der Pacht durch einen Erben des ursprünglichen Pächters etwa vereinbarten besonderen Bedingungen das Geschäft zwischen diesem Erben und dem Verpächter den Charakter eines neuen, dem Werthstempel unterliegenden Pachtvertrages erlangt, unterliegt der Prüfung im Einzelfalle. Erlaß des Min. f. Landwirthsch. ꝛc. vom 4. Dezember 1884, II, 6628, im Einverständniß mit dem F.-M. und der Kgl. Ober-Rechn.-K.

Es liegt, weil der ursprüngliche Pächter aus dem Pachtvertrage gänzlich ausgeschieden ist, ein neuer, wiederum zu versteuernder Pachtvertrag auf die noch laufende Pachtdauer vor, nicht aber eine Cession; letztere auch schon um deshalb nicht, weil nur persönliche, nicht auch dingliche Rechte Gegenstand der Cession sein können. Der erste Pachtvertrag ist dergestalt aufgehoben, daß er nur noch den Charakter einer Aufzeichnung von Bedingungen hat, welche für den neuen Vertrag gelten sollen. F.-M.-R. v. 28. Juni 1881.

Wenn Käufer eines Grundstücks seine Rechte aus dem darüber errichteten Vertrage einem Dritten abtritt und der ursprüngliche Verkäufer den ursprünglichen Käufer seiner Verpflichtungen aus dem Vertrage ausdrücklich entläßt und den Cessionar als Käufer annimmt, so erfordert der Vertrag: zu der Cession 1,50 Mark und zu der Vereinbarung des ursprünglichen Verkäufers mit seinem Käufer und dessen Cessionar den Kaufwerthstempel. F.-M.-R. vom 23. Oktober 1886, III, 12647.

Bei dem Verkauf eines abgebrannten Grundstücks können die mitüberlassenen, künftig zu zahlenden Feuerkassengelder nur Gegenstand eines Cessionsstempels sein. Fin.-M.-R. vom 18. April 1828, III, 7816.

Die in einem Kaufkontrakte enthaltene Stipulation, wodurch der Käufer zur Berichtigung des baar stipulirten Kaufgeldes dem Verkäufer ein Aktivum eigenthümlich abtritt, ist ein von dem Kaufgeschäfte verschiedener, als besonderes selbständiges Geschäft in Betracht kommender Cessionsakt, welcher nach Nr. 1 der Allgem. Vorschriften des Stempeltarifs *für sich* dem Stempel für Cessionen unterliegt. Erk. d. Ober-Trib. v. 5. Juli 1867, I, 1425.

Bei Cessionsakten getroffene Stipulationen, daß die Cessionsvaluta gestundet werde, sind nicht noch besonders stempelpflichtig. Erk. des Reichsger. v. 7. Juni 1887. Jur. Wochenschr. Nr. 46/47 pro 1887.

Die in einem Cessionsvertrage enthaltene Klausel wegen künftiger Berichtigung eines Theiles der Cessionsvaluta stellt kein selbständiges Schuldbekenntniß dar, sondern sie ergänzt die zu dem Cessionsgeschäft gehörige, mit diesem ein rechtliches Ganzes bildende und daher mit dem Cessionsstempel abgegoltene Vertragsbestimmung. Die stipulirte Befristung und Verzinsung geben der Vertragsklausel keine selbständige Rechtsnatur als Schuldverschreibung und stellen daher dieselbe für die Verstempelung nicht unter die Vorschrift Nr. 1 des Stempeltarifs vom 7. März 1822, wonach verschiedene stempelpflichtige Geschäfte — auch bei einheitlicher Beurkundung — zur Versteuerung herangezogen

werden müssen. Das Valutageschäft ist ein integrirender Bestandtheil des Cessionsvertrages, indem es die für die Abtretung des Rechtes stipulirte Gegenleistung bestimmt, und diese Elemente eines einheitlichen Geschäfts lassen sich nicht für die Verstempelung in verschiedene Geschäfte zerlegen. Erk. d. Reichsger. IV. Civ.-Sen. v. 22. Januar 1885. Just.-M.-Bl. 1889, S. 190.

Die Forderung des Cessionsstempels für Prioritätseinräumungen muß aufrecht erhalten werden. Der Erlaß des damaligen Justizministers vom 28. April 1857 besagt nicht, daß Prioritätseinräumungen vom Cessionsstempel befreit seien, wenn erstere ohne Erwähnung eines Entgelts ausgestellt werden. Er läßt vielmehr zur Genüge erkennen, daß jener Stempel zu verwenden ist, wenn nicht etwa unter Umständen die Forderung des Schenkungsstempels für eine unentgeltlich erfolgende Einräumung der Priorität in Frage kommt. F.-M.-Reskr vom 25. Oktober 1889, III, 15570.

Prioritätseinräumungen stellen sich als Cession von Rechten, nicht als Verzichte auf solche dar.

Für die Beurtheilung der Stempelpflichtigkeit einer solchen Cessionsbeurkundung ist nicht der Betrag der etwa verabredeten Valuta, sondern der Werth des abgetretenen Rechts entscheidend. Erk. d. Reichsger. IV. Civ.-Sen. v. 16. März 1891. IV. 29/91.

Charte-Partien, wenn sie bei einem Handelsgerichte oder einer anderen gerichtlichen, Polizei- oder Kommunal-Behörde ausgefertigt werden, wie Ausfertigungen, s. diese. (Charte-Partien sind Verträge über Beförderung von Gütern auf Schiffen — Art. 558 des Allg. Deutsch. Handelsgesetzb. — Es handelt sich hier also lediglich um Anwendung des Stempels zu Verträgen über Leistungen, gleichviel, ob die Verträge vor den in der Tarifposition bezeichneten Behörden oder privatim errichtet werden.)

Privatschriftlich errichtete Charte-Partien fallen unter die allgemeine Tarifposition „Verträge" und unterliegen deshalb — ein Objekt von mindestens 150 M. vorausgesetzt — dem dort bestimmten Stempel von 1,50 M. Erk. d. Reichsger. v. 2. Juli 1885. Entsch. in C.-S. Bd. 14 S. 256.

Codizille . . . . . 1,50 M.

Conzessionen, wie Ausfertigungen, s. diese.

Die Bestimmung des § 162 Abs. 1 der Kreis-Ordnung vom 13. Dezember 1872, resp. die Vorschrift des § 71 des Gesetzes vom

3. Juli 1875, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungs-Streitverfahren, beziehen sich nach ihrem Wortlaute und Sinne nur auf die Stempelfreiheit des Verfahrens vor dem Kreisausschusse beziehungsweise dem Verwaltungsgerichte in streitigen Verwaltungssachen. Demgemäß sind für stempelpflichtig zu erachten alle Konzessionen (Erlaubniß-Ertheilungen) zum Betriebe der im § 33 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbe, welche — sei es ohne Streitverfahren, sei es auf Grund des Ergebnisses eines solchen — vom Kreisausschuß ausgestellt werden, und welche nicht in der Form von Entscheidungen, sondern als Folge von derartigen Entscheidungen resp. eines ohne Streitverfahren gefaßten Beschlusses ergehen. Reskr. des Min. d. Innern vom 7. Juni 1877, Min.-Bl. pro 1877, Nr. 8.

Insbesondere sind stempelpflichtig:

Schankkonzessionen — Reskr. d. Min. d. Inn. und d. Fin. vom 26. Oktober 1870. Centr.-Bl. 1871, S. 42, und Min.-Blatt 1871, S. 55.

Tanzerlaubnißscheine, sofern sie nach ihrer Form als „Ausfertigungen" und nicht blos als Bescheide — für welche letztere der Stempel nach § 2 Nr. 2 des Gesetzes v. 26. März 1873, Ges.-S. S. 131, fortgefallen ist — sich charakterisiren. Reskr. d. Min. d. J. v. 20. Juni 1866. Bloße Eintragungen der ertheilten Genehmigungen in polizeilich vorgeschriebene Bücher sind von der Besteuerung ausgeschlossen.

Konzessionen zum Droschkengewerbe, zur Anlage von Apotheken, Dampfkesseln und sonstigen gewerblichen Anlagen. F.-M.-R. v. 30. April 1873.

Bezüglich der Provinz Hannover enthält das Gesetz vom 19. Mai 1889 — Gesetz-Samml. S. 115 — im § 4 folgende Bestimmung:

„In der Provinz Hannover unterliegen polizeiliche Erlaubnißscheine zum Betriebe der Gast- oder Schankwirthschaft und zum Kleinhandel mit Getränken dem für Ausfertigungen vorgeschriebenen Stempel von 1 Mark 50 Pfg. Die entgegenstehende Bestimmung des § 67 des Gesetz vom 24. Februar 1869 (Gesetzsamml. S. 366) wird aufgehoben."

In dem Falle, daß mehrere Exemplare gewerblicher Konzessionen zu dem Zwecke ausgefertigt werden, um zur Vervollständigung behörd-

licher Akten zu dienen, ist ein Stempel zu solchen Neben-Exemplaren nicht zu verwenden, weil dieselben lediglich als im öffentlichen Interesse gefertigt, bezw. ertheilt anzusehen sind. F.-M.-R. im Einverst. mit den Min. f. H. u. Gew. u. d. Inn. v. 16. September 1889, III, 13 735.

Schriftstücke, durch welche einzelnen Chausseeanliegern gewisse Nutzungsrechte (z. B. Seitenübergänge, Seitendurchlässe) ohne Entgelt widerruflich eingeräumt werden, machen bezüglich der Stempelpflichtigkeit keinen Unterschied, ob dieselben als Verträge oder als Erlaubnißscheine anzusehen sind, da letztere nach dem Tarif zum Stempelgesetz vom 7. März 1822 als Konzessionen ebenfalls dem Stempel von 1,50 M. unterliegen. Die Befreiungsvorschrift im § 3a dieses Gesetzes würde auf diese Urkunden nur dann Anwendung finden können, wenn der Vortheil, welcher den Chausseeanliegern durch die ihnen zugestandene Nutzung zu Theil wird, eine Abschätzung nach Geld zuläßt und der Werth weniger als 150 M. beträgt, was überdies aus der Urkunde sich ergeben müßte. F.-M.-R. v. 4. Januar 1890, III, 16 320.

Contrakte, s. Verträge.

Dechargen . . . . . stempelfrei.

Dekrete, wenn sie statt Ausfertigung dienen, wie diese, sonst . . . . . stempelfrei.

Depositat-Extrakte . . . . . stempelfrei.

Dienst-Entlassungen . . . . . stempelfrei.

Dispositionen, von Todeswegen, wie Testamente 1,50 M.

Notarielle Dispositionen der Eltern unter ihre Kinder von Todeswegen, mögen sie generelle Bestimmungen über ihren künftigen Nachlaß enthalten oder nur in Ansehung eines speziell bezeichneten Theiles des Nachlasses getroffen sein, unterliegen nach dem F.-M.-R. v. 30. April 1859, Centr.-Bl. S. 114 (im Einverst. mit dem J.-M.) der Stempelabgabe von 1,50 M.

Donationen oder Schenkungen, wie Erbschaften.

Diese Position ist ersetzt durch die Bestimmungen des Erbschaftssteuergesetzes vom 30. Mai 1873 und bezw. durch das Gesetz vom 19. Mai 1891,

betreffend die Abänderung des vorbezeichneten Erbschaftssteuergesetzes. Die hier einschlägigen Bestimmungen lauten in der jetzigen abgeänderten Fassung:

§ 4. Schenkungen unter Lebenden — insbesondere auch die mit einer Auflage belasteten Schenkungen — unterliegen, wenn eine schriftliche Beurkundung derselben stattfindet, einer Werthstempelabgabe von dem Betrage der Schenkung.

Als Beurkundung von Schenkungen im Sinne dieser Bestimmung sind alle Schriftstücke über solche Geschäfte anzusehen, bei welchen die Absicht auf Bereicherung des einen Theiles gerichtet war, auch wenn das Geschäft in der Form eines lästigen Vertrages abgeschlossen ist. Bei Beurtheilung der Frage, ob die Absicht der Bereicherung des einen Theiles anzunehmen ist, sind auch solche Umstände in Betracht zu ziehen, welche aus der Urkunde nicht ersichtlich sind.

Der erforderliche Werthstempel bestimmt sich nach den Vorschriften des anliegenden Tarifs und der §§ 6 bis 25 sowie des § 27 erster Absatz dieses Gesetzes, indem an Stelle der Verhältnisse des Erblassers, beziehungsweise des Erwerbers des Anfalles, die Verhältnisse des Gebers, beziehungsweise des Beschenkten berücksichtigt werden.

Im Uebrigen finden auf die Werthstempelabgabe von Schenkungen die Bestimmungen wegen des Urkundenstempels Anwendung. In denjenigen Fällen, in welchen die Versteuerung der Schenkung über die für die Verwendung des Urkundenstempels sonst vorgeschriebenen Frist hinaus ausgesetzt bleibt (§§ 22 bis 25 und § 27 erster Absatz), muß diese Urkunde vor Ablauf dieser Frist der von dem Finanzminister zu bestimmenden Steuerbehörde vorgelegt werden, welche die erforderlichen Anordnungen wegen spä-

terer Verwendung des Stempels zu treffen hat und welcher hierfür auf Verlangen Sicherheit zu bestellen ist.

§ 12. In denjenigen Fällen, in welchen bei Genehmigung von Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen an Korporationen und andere juristische Personen diese die Verpflichtung übernehmen, einen Theil des Empfangenen oder des Werthes desselben an Angehörige des Schenkgebers oder Erblassers herauszugeben, haben letztere das auf diese Weise ihnen Zufließende so zu versteuern, als ob es ihnen von dem Schenkgeber oder Erblasser selbst zugewendet worden wäre.

§ 46. Wer es unterläßt, Schenkungsurkunden, deren Versteuerung über die für die Verwendung des Urkundenstempels sonst vorgeschriebene Frist hinaus ausgesetzt bleiben soll (§ 4 dritter Absatz), vor Ablauf dieser Frist der Steuerbehörde vorzulegen, oder die von der Steuerbehörde getroffenen Anordnungen wegen nachträglicher Versteuerung der vorgelegten Urkunden unbefolgt läßt, verfällt in die Strafe des Vierfachen des später zu verwendenden Stempels oder, falls dieser noch nicht feststeht, in eine Geldstrafe bis zu dreitausend Mark. An Stelle dieser Strafe tritt eine Ordnungsstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark, wenn aus den Umständen hervorgeht, daß eine Hinterziehung der Abgaben nicht erfolgen konnte oder nicht beabsichtigt war.

Schenkungen unter Lebenden, insofern sie durch schriftliche Willens-Erklärungen erfolgen, unterliegen der Stempelabgabe wie Erbschaften. Es ist hiernach die Form eines zweiseitigen schriftlichen Vertrages eben so wenig, wie eine schriftliche Acceptation des Beschenkten nöthig, um den Schenkungsstempel zu begründen, dieser ist vielmehr auch

dann schon fällig, wenn die Schenkung nur in einer einseitigen schriftlichen Urkunde des Geschenkgebers erklärt ist. F.-M.-R. v. 6. August 1840. III, 17969.

Das Versprechen einer Ausstattung, abgegeben von einem zur Ausstattung nicht Verpflichteten nur bei Gelegenheit einer Eheverbindung, ist eine stempelpflichtige Schenkung. Erk. d. Ober-Trib. vom 28. Oktober 1878, Centr.-Bl. S. 94, F.-M.-Bl. S. 111. (Wenn dagegen ein Fremder unter der Bedingung oder zum Zweck einer zu schließenden Ehe einem oder dem anderen der künftigen Eheleute etwas in rechtsgültiger Form versprochen hat, so ist ein solcher Vertrag einem lästigen gleich zu achten (§ 1048 Th. I, Tit. 11 L.-R.) und zu einem solchen der Schenkungsstempel nicht erforderlich. Fin.-Min.-Reskr. vom 6. Dezember 1845, III, 25567, G. K.)

Auch belohnende Schenkungen unterliegen dem Schenkungsstempel. F.-M.-R. vom 27. März 1862, III, 6396.

Schriftlich erklärte Schenkungen unterliegen, da der Stempel auf der Urkunde ruht, auch dann der sofortigen Erhebung des Stempels, wenn die dem Beschenkten zugewendeten Vortheile demselben erst nach dem Tode eines Dritten zufallen sollen. F.-M.-R. v. 30. Dezember 1865. III, 25879.

Ein notarieller Vertrag, in welchem der Gläubiger eine für ihn eingetragene Forderung dem Schuldner erläßt, enthält eine Schenkung. Es steht der Steuerverwaltung das Recht zu, den Schenkungsstempel, als eine auf der Urkunde ruhende Steuer, sowohl von dem Geschenknehmer, als auch von dem Geschenkgeber einzuziehen. F.-M.-R. vom 22. Januar 1869, III, 1213.

In der Erklärung eines Erben, daß er der Erbschaft zu Gunsten seiner Miterben entsage, ist noch nicht eine Disposition über eine angetretene Erbschaft zu finden. F.-M.-R. v. 8. Mai 1872, III, 7289. Dagegen involvirt ein zu Gunsten eines bestimmten Miterben erfolgter Verzicht auf eine Erbschaft den Antritt der letzteren mit gleichzeitiger Uebertragung derselben auf diesen Miterben, und es ist eine solche Uebertragung, wenn sie ohne Entgelt geschehen ist, einer Schenkung gleichzuachten. Reichsger.-Erk. v. 2. Novbr. 1880. Entsch. in Civ.-S. Bd. III, S. 193.

Unentgeltliche Entsagungen bereits erworbener Rechte sind Schenkungen gleich zu achten (A. L.-R. Th. I, Tit. 16, § 393), und demgemäß in solchen Fällen der Stempel zur Schenkungsurkunde in Ansatz zu bringen. Erkenntn. d. Ober-Trib. vom 30. April 1875. Nr. 689/1875, I, 881.

Wenn ein Fremder nur bei Gelegenheit einer zu schließenden Ehe eine Ausstattung oder Mitgift zu geben verspricht, liegt eine Schenkung vor und ist deshalb der Schenkungsstempel fällig. Erk. des Ober-Trib. vom 4. Mai 1877. Centr.-Bl. 1877, S. 176.

Sogenannte „Handgeschenke" sind rechtsgültig, wenn sie noch bei Lebzeiten des Schenkenden in den Besitz des Beschenkten gelangen und von diesem angenommen worden sind. Eine unmittelbare persönliche Uebergabe an den Beschenkten ist hierbei nicht Voraussetzung: es genügt auch, wenn die Uebergabe durch Vermittelung eines Dritten, z. B. durch die Post, bewirkt wird. Ist die Annahme des Geschenks erst nach dem Ableben des Schenkenden erfolgt, so hat die Schenkung die Perfektion nicht erlangt, weil die Wirksamkeit erst nach dem Tode des Schenkenden angenommener Geschenke an die Voraussetzung einer anderen Verfügungsform geknüpft ist. Erk. des Reichsger., Civ.-Sen., vom 2. Dezember 1879, Bd. 1, S. 220 ff.

Durch die vollzogene Uebergabe einer geschenkten beweglichen Sache an den Geschenknehmer wird der Mangel der gerichtlichen Form ersetzt und die Rückforderung ausgeschlossen. § 1065, I, 11 Landr. Diese Bestimmung gilt auch von Rechten und Forderungen, wenn die Handlung der Abtretung selbst, auf welcher der Uebergang an den Beschenkten beruht, ebenso wie die Uebergabe körperlicher Sachen wirklich erfolgt und so die Schenkung in Wirkung geschehen ist. Erk. des Reichsger., Civ.-Sen., v. 19. Juni 1880. Entsch. Bd. II, S. 6.

2c. bemerke ich, daß auch ich in Uebereinstimmung mit dem Herrn Finanzminister die Forderung des Schenkungsstempels zu der gerichtlichen Verhandlung vom 2. April 1878, inhalts deren die Geschwister N. N. der Erbschaft nach ihrem am 28. März 1878 verstorbenen Vater zu Gunsten ihrer beiden Schwestern N. N. entsagen, für gerechtfertigt erachte. Auch würde es bei der formalen Natur der Stempelsteuer nicht unbedenklich sein, bei der Beurtheilung der Stempelpflichtigkeit der gedachten Urkunde Gewicht auf die Frage zu legen, ob die beurkundete Erklärung nothwendig gewesen sein mag oder nicht. J.-M.-R. vom 13. August 1880, III, 2415.

Zur rechtsgültigen Schenkung eines Sparkassenguthabens ist schriftliche Cession erforderlich; bloße Uebergabe des Sparkassenbuches stellt nicht die, den Mangel der Schenkungsform heilende Uebergabe des Sparkassenguthabens dar, da die Sparkasse an den Inhaber des Buches zu zahlen nicht verpflichtet und weil der Schenkende berechtigt ist, das gegebene Geschenk zurückzunehmen und durch Protest bei der Sparkasse die Aushändigung des Guthabens an den Beschenkten zu verhindern. Dagegen ist die Schenkung in dem

Momente als rechtsgültig vollzogen anzusehen, wenn der Beschenkte das Guthaben eingezogen hat und sonach die Rückforderung durch den Schenkenden ausgeschlossen ist. Wenn die Erhebung des geschenkten Sparkassenguthabens indeß erst nach dem Tode des Schenkenden geschieht, so gehört dasselbe noch zum Nachlaß des letzteren, und, wie der Schenkende selbst hierzu berechtigt gewesen ist, so sind es bis zur Erhebung des Sparkassenguthabens seine Erben, das noch nicht rechtsgültige Geschenk zurückzunehmen und damit die Vollziehung der Uebergabe zu verhindern. Das Recht des Schenkenden geht auf seine Erben über, aber nur mit der Beschränkung, wie er dasselbe hatte. Für die Erben liegt die Beschränkung des Rechts darin, daß sie, wenn das Sparkassenguthaben zwar nach dem Tode des Erblassers, aber vor der ihrerseits erklärten Zurücknahme der Schenkung oder vor eingelegtem Protest erhoben worden ist, die Schenkung nicht mehr widerrufen können. Erkenntn. des Reichsger., Civ.-Sen., vom 19. März 1883. Entsch. Bd. 9, S. 245.

Eine Urkunde, welche die Entsagung eines Rechts enthält, jedoch nicht angiebt, ob die Entsagung unentgeltlich erfolgt, unterliegt nicht dem Schenkungsstempel. Daß eine unentgeltliche Entsagung beim Mangel einer Bestimmung rücksichtlich der Gegenleistungen ohne Weiteres vorauszusetzen sei, ergiebt sich weder aus den Gesetzen (Ges. vom 30. Mai 1873, § 4; A. L.-R. I, 16, §§ 393, 394; I, 11, § 1040), noch aus den Erkenntnissen des früh. Ober-Trib. (Entsch. Bd. 56, S. 424, u. Bd. 75, S. 180, Str. Arch. Bd. 55, S. 269). Erk. d. Reichsger. IV. Civ.-Sen. vom 10. Mai 1883, Gruchot's Beitr. XXVII. Jahrg. S. 1044.

Eine Erbschaftsentsagung zu Gunsten eines bestimmten Miterben ist einer bedingungslosen Entsagung nicht gleich zu achten. Es kann dahingestellt bleiben, ob eine Erbschaftsentsagung zu Gunsten des nächstfolgenden Erben nicht der bedingungslosen Entsagung gleichsteht und in dem Zusatz nur das Motiv für die Entsagung zu finden ist. Geschieht aber die Entsagung nur zu Gunsten eines der Miterben mit der Absicht, diesem den Antheil des Entsagenden an der Erbschaft zu übertragen, so ist dies keine bloße Verzichtleistung auf ein noch nicht übernommenes Recht. Der Erbe, welcher solche Erklärung abgiebt, entsagt nicht der Erbschaft im Sinne des Gesetzes, sondern er disponirt über seinen Erbtheil, indem er denselben einem Miterben überträgt.

Eine solche Uebereignung einer Erbschaft oder Erbschaftsquote kann gegen Entgelt oder unentgeltlich geschehen. Im ersteren Falle liegt ein Erbschaftskauf vor, welcher nach § 445 ff. Tit. 11, Th. I A. L.-R. zu beurtheilen ist, im anderen Falle ist das Geschäft eine Schenkung. Wenn die Vorderrichter betonen, daß eine solche Entsagung zu Gunsten

eines Miterben nicht erkennen lasse, welches Geschäft derselben zum Grunde liege, so ist zu entgegnen, daß für die Stempelpflicht nur der Inhalt der Urkunde entscheidend ist, und dieser (im vorliegenden Falle) ergiebt nicht, daß die Miterbin, zu deren Gunsten entsagt ist, irgend welche andere Gegenleistungen zu gewähren hat, als die Kosten der Erklärung zu tragen. Hierzu kommt, daß das verwandtschaftliche Verhältniß, die Schwägerschaft, für die Schenkung spricht. (§§ 1040 bis 1042 a. a. O., Präj. d. Ober-Trib. 260, Arnsberg Arch., Bd. 4. S. 61, cfr. Verf. vom 6. Juli 1840, J.-M.-Bl. S. 239.) Die Urkunde vom 18. Februar 1881 enthält sonach eine Schenkung, welche nach § 4 des Gesetzes vom 30. Mai 1873 stempelpflichtig ist. Beschluß des Königlichen Kammergerichts I. Civ.-Sen. in Berlin vom 12. Juni 1883. (Im vorliegenden Falle handelt es sich um den Stempelansatz zu einer gerichtlich aufgenommenen Entsagungs-Erklärung.)

Die Bestätigung oder Anerkennung einer bereits mündlich erklärten und auch vollzogenen Schenkung ist der Beurkundung einer Schenkung im Sinne des § 4 des Erbschaftssteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1873 (jetzt § 4 des Ges. v. 24. Mai 1891) gleich zu achten. Der Zweck der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts kann das innere Wesen des Rechtsgeschäftes nicht ändern, und für die Stempelpflichtigkeit einer Urkunde ist nicht der Zweck ihrer Ausstellung, sondern die innere Natur des beurkundeten Rechtsgeschäftes maßgebend. Erk. d. Reichsger. IV. Civ.-Sen. v. 14. Juni 1883, Centr.-Bl. pro 1883, S. 249.

Wenn man auch, der dem Plenarbeschlusse des vormaligen Ober-Tribunals vom 24. Februar 1840 — Entsch. Bd. 5, S. 261 — von dem III. Senate des Reichsgerichts durch Urtheil vom 4. November 1884 — Rep. III. 172/84 — gegebenen Auslegung folgend, annimmt, daß eine unentgeltlich geschehene Entsagung eines bereits erworbenen Rechts durch § 393 ff. I 16 Landr. schlechthin einer Schenkung gleichgestellt und folglich auch in Ansehung der Form den in den §§ 1063 ff. I 11 Landr. aufgestellten Grundsätzen unterworfen ist, so ergiebt sich doch eben aus diesen Grundsätzen, daß das in § 1063 für Schenkungsverträge vorgeschriebene Erforderniß gerichtlicher Abschließung darauf keine Anwendung findet, weil Entsagungsverträge zu ihrer Erfüllung nicht erst noch weiterer Vollziehungshandlungen bedürfen, sondern die Erfüllung in sich selbst tragen und deshalb nach § 1065 der gerichtlichen Form nicht unterliegen. Erk. d. Reichsger. I. Civ.-Sen. v. 17. Oktbr. 1885. I. 238/85. — Gruchot, Beitr. 10. Jahrg. 1886, S. 429/30.

§ 1169 Th. I Tit. 11 Landr. bestimmt: „Wird durch eine Schenkung eine löbliche Handlung oder ein geleisteter wichtiger Dienst ver-

golten, so heißt solches ein belohnendes Geschenk." Es unterscheidet sich somit ein solches Geschenk von der gemeinen Schenkung — § 1037 ibid. — dadurch, daß der letzteren lediglich die Absicht des Schenkenden zur unentgeltlichen Ueberlassung einer Sache oder eines Rechts an den Geschenknehmer zu Grunde liegt, und ferner dadurch, daß Schenkungen letzterer Art auch dem Widerruf unterliegen. Der Prüfung, ob „eine löbliche Handlung oder ein geleisteter wichtiger Dienst" vorliegt, entziehen sich die gewöhnlichen Schätzungsgrundsätze, es kommt vielmehr ausschließlich darauf an, ob der Schenkende unter den obwaltenden Umständen sich in dem bekundeten Grade zum Danke verpflichtet gefühlt hat. Ob solche belohnte Dienste auch gegen einfache Bezahlung geleistet werden können und dem Belohnten nebenbei auch bezahlt worden sind, ist einflußlos. Das innere Motiv bildet allein das Kriterium für belohnende Schenkungen. Erk. d. Reichsger. v. 13. Januar 1886. Entsch. f. Civ.-S., Bd. 15, S. 226.

Im Sinne des § 4 des Erbschaftssteuergesetzes vom 30. Mai 1873, (jetzt § 4 des Gesetzes vom 24. Mai 1891) nach dessen Verordnung Schenkungen, wenn eine schriftliche Beurkundung derselben stattfindet, einer Stempelabgabe unterliegen, ist unter der „Beurkundung" der Schenkung nicht allein der Akt, durch welchen die Schenkung konstituirt wird, sondern auch die Bestätigung oder Anerkennung der bereits mündlich erklärten und vollzogenen Schenkung zu verstehen. In einer solchen Bestätigung ist der dispositive Charakter der Erklärung zu finden, daß durch dieselbe ein Beweismittel für das Geschehensein der Schenkung geschaffen sei. Erkenntn. d. Reichsger. IV. Civ.-Sen. v. 4. Oktober 1886. R. IV 161/86. J.-M.-Bl. 1887, S. 71.

Die auf Grund eines mündlichen Schenkungsversprechens und der Aushändigung eines Sparkassenbuches geschehene Erhebung des Sparkassenguthabens stellt in dem Falle, daß das Sparkassenbuch entsprechend der Nr. 14 des Sparkassenreglements v. 12. Dezbr. 1838 — Ges.-S. 1839, S. 5 — die Klausel enthält, daß jedem Inhaber des Buches der Betrag ohne weitere Legitimation ausbezahlt werden kann, sofern nicht vor der Auszahlung ein Protest dagegen eingelegt ist, die Besitzergreifung des Geldes dar und schließt gemäß § 1065, I, 11 Landr. die Rückforderung aus.

Zwischen einem Sparkassenbuche und einem Schuldscheine besteht wohl der Unterschied, daß bei dem ersteren dem Inhaber des Buches der Betrag des Guthabens ohne weitere Legitimation ausgezahlt werden kann, während die Auszahlung an den nur durch den Schuldschein legitimirten Dritten den Schuldner nicht befreit; wenn die Zahlung der Schuldscheinforderung an den Dritten indeß mit dem Willen des Gläubigers erfolgt ist, so ist auch hier ein Rückforderungsrecht nicht begründet. Cfr. Strieth. Bd. 89, S. 111; Bd. 97,

S. 244; Entsch. des Reichsger. in Civ.-S., Bd. 9, S. 245. Erk. des Reichsger. v. 21. April 1887, Entsch. in Civ.-S. Bd. 17, S. 295.

Nach § 4 des Erbschaftssteuergesetzes ist jedes schriftlich beurkundete einseitige Schenkungsversprechen der Werthstempelabgabe von Schenkungen unterworfen, ohne daß es für die Stempelpflichtigkeit darauf ankommt, daß dasselbe von dem Beschenkten angenommen und auch klagbar ist. Erk. d. Reichsger. IV. Civ.-Sen. v. 7. Januar 1890. Centr.-Bl. 1890, Nr. 10.

Gesetz, betr. die Genehmigung von Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen, sowie zur Uebertragung unbeweglicher Gegenstände an Korporationen und andere juristische Personen, vom 23. Februar 1870. (Ges.-S. S. 118.)

§ 1. Schenkungen und letztwillige Zuwendungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Königs:

1. insoweit dadurch im Inlande eine neue juristische Person ins Leben gerufen werden soll,
2. insoweit sie einer im Inlande bereits bestehenden Korporation oder anderen juristischen Person zu anderen als ihren bisher genehmigten Zwecken gewidmet werden sollen.

§ 2. Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an inländische oder ausländische Korporationen und andere juristische Personen bedürfen zu ihrer Gültigkeit ihrem vollen Betrage nach der Genehmigung des Königs oder der durch Königliche Verordnung ein für alle Mal zu bestimmenden Behörde, wenn ihr Werth die Summe von 1000 Thalern übersteigt.

Fortlaufende Leistungen werden hierbei mit fünf vom Hundert zu Kapital berechnet.

§ 3. Die Genehmigung einer Schenkung oder letztwilligen Zuwendung in den Fällen der §§ 1 und 2 erfolgt stets unbeschadet aller Rechte dritter Personen. Mit dieser Maßgabe ist, wenn die Genehmigung ertheilt wird, die Schenkung oder letztwillige Zuwendung als von Anfang an gültig zu betrachten, dergestalt, daß mit der geschenkten oder letztwillig zugewendeten Sache auch die in die Zwischenzeit fallenden Zinsen und Früchte zu verabfolgen sind.

Die Genehmigung kann auf einen Theil der Schenkung oder letztwilligen Zuwendung beschränkt werden.

§ 4. Die besonderen gesetzlichen Vorschriften, wonach es zur Erwerbung von unbeweglichen Gegenständen durch inländische oder ausländische Korporationen und andere juristische Personen überhaupt der Genehmigung des Staates bedarf, werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. Soweit es jedoch zu einer solchen Erwerbung nach gegenwärtig geltenden Vorschriften der Genehmigung des Königs oder der Ministerien bedarf, können statt dessen durch Königliche Verordnung die Behörden, denen die Genehmigung fortan zustehen soll, anderweitig bestimmt werden.

§ 5. Einer Geldstrafe bis zu 300 Thalern, im Unvermögensfalle entsprechender Gefängnißstrafe unterliegen:

1. Vorsteher von inländischen Korporationen und anderen juristischen Personen, welche für dieselben Schenkungen oder letztwillige Zuwendungen in Empfang nehmen, ohne die dazu erforderliche Genehmigung innerhalb vier Wochen nachzusuchen;
2. diejenigen, welche einer ausländischen Korporation oder anderen juristischen Person Schenkungen oder letztwillige Zuwendungen verabfolgen, bevor die dazu erforderliche Genehmigung ertheilt ist.

§ 6. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auf Familien-Stiftungen und Familien-Fideikommisse keine Anwendung.

§ 7. Alle mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht im Einklange stehenden Bestimmungen, insbesondere das Gesetz vom 13. Mai 1833 — Ges.-Samml. S. 49 —, die Allerhöchste Ordre vom 22. Mai 1836 — Ges.-Samml. S. 195 —, die Verordnung vom 21. Juli 1843 — Ges.-Samml. S. 322 —, die in einem Theile der Provinz Hannover noch in Geltung stehenden §§ 197 bis 216 Theil II Titel 11 des Allgemeinen Landrechts nebst dem § 125 des Anhangs zum Allgemeinen Landrecht werden aufgehoben.

Cirkular-Verfügung der Ministerien des Innern und der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 9. Mai 1887, Centr.-Blatt 1887, Seite 133:

Nach einer Mittheilung des Herrn Finanzministers ist die Erfahrung gemacht worden, daß die den Kirchengemeinden bezw. Kirchen ausschließlich zu wohlthätigen, gemeinnützigen und Unterrichtszwecken

ausgesetzten Zuwendungen und Anfälle, welche nach § 4 des Erbschaftssteuergesetzes vom 30. Mai 1873 (jetzt § 4 des Gesetzes vom 24. Mai 1891) in Verbindung mit Position C e der Allgemeinen Vorschriften des Tarifs zu diesem Gesetze mit 4 Prozent stempelpflichtig sind, fast ausnahmslos erst in Folge einer Aufforderung des Stempelfiskals zur Versteuerung gelangen. Um den Uebelständen, welche mit Nachforderungen derartiger Schenkungssteuern verknüpft zu sein pflegen, vorzubeugen, veranlassen wir die Königliche Regierung, bei der Benachrichtigung von der, einer Schenkung der in Rede stehenden Art zu Theil gewordenen landesherrlichen Genehmigung die Organe der Kirchengemeinden gleichzeitig auf die entsprechende Versteuerungspflicht aufmerksam zu machen.

Zugleich wolle die Königl. Regierung den sämmtlichen Kirchenvorständen der katholischen Kirchengemeinde Ihres Bezirks die rechtzeitige Anmeldung der Zuwendungen gedachter Art zum Zwecke der Versteuerung unter Hinweis auf die bezüglichen Bestimmungen des Erbschaftssteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1873 (jetzt § 4 des Gesetzes vom 24. Mai 1891) zur Pflicht machen.

— In gleichem Sinne ist auch an sämmtliche Konsistorien, die Herren Bischöfe und an den Evangelischen Oberkirchenrath Verfügung ergangen.

Die vorstehend in Bezug genommene Position C e der Allgemeinen Vorschriften des Erbschaftssteuer-Tarifs lautet:

„außerdem sind mit Vier vom Hundert des Betrages zu versteuern alle Anfälle und Zuwendungen, welche ausschließlich zu wohlthätigen, gemeinnützigen oder Unterrichtszwecken bestimmt sind, insofern solche nicht einzelne Familien oder bestimmte Personen betreffen und die wirkliche Verwendung zu dem bestimmten Zwecke gesichert ist."

— cf. auch Erk. d. Reichsger. v. 9. Novbr. 1883 Nr. 160/83. III. Juristische Wochenschr. pro 1884 Nr. 7/8 S. 63. —

Duplikate von stempelpflichtigen Verhandlungen, wie beglaubigte Abschriften.

Eheversprechen, schriftliche . . . . . 1,50 M.

Eheverträge (also solche Verträge, welche außer dem Versprechen zu heirathen, Verabredungen über Vermögen oder Erbfolge oder beides zugleich enthalten) ebenfalls . . . . . 1,50 M.

Eheverträge sind, wenn auch das Vermögen beider Paciscenten unter 50 Thaler beträgt, dennoch stempelpflichtig, da der Gegenstand, über welchen in Eheverträgen, abgesehen von dem Vermögen, verhandelt wird, nach Gelde nicht schätzbar, und deshalb in solchen Fällen das Objekt auf mindestens 60 Thaler zu arbitriren ist. Cirk.-Verf. des Ostpr. Trib. v. 2. Juli 1861, Bur.-Bl. f. ger. B., S. 137.

Eine Verhandlung, in welcher der Ehemann auf den maritalischen Nießbrauch verzichtet, die Ehefrau aber diese Erklärung acceptirt, enthält einen Vertrag, welcher sich generell auf die vermögensrechtlichen Beziehungen der Eheleute untereinander erstreckt und sich deshalb als Ehevertrag charakterisirt. Hiernach ist derselbe als solcher gemäß dem J.-M.-R. v. 3. März 1870 und F.-M.-R. v. 13. März 1873, III, 4345 zu versteuern.

Zum Versprechen der künftigen Zahlung einer Mitgift in Ehe- und Erbverträgen ist der Schuldverschreibungsstempel zu verwenden, weil das Versprechen die Verpflichtung enthält, ein bestimmtes Kapital zu einer bestimmten Zeit dem Gläubiger zu bezahlen. Eine solche Erklärung gehört keineswegs zum Wesen des Ausstattungsvertrages, sie ist der Zusicherung der Abfindung als ein selbständiges Versprechen angereiht und fällt im Sinne des Stempelgesetzes unter den Begriff „Schuldverschreibungen". J.-M.-R. v. 10. April 1874, III, 562 im Einverst. mit dem F.-M.

(Vorstehendes Reskript ist in dem J.-M.-R. v. 15. Januar 1878 aufrecht erhalten worden.)

Das in einem Ehevertrage abgegebene Versprechen des Vaters der Braut, eine bestimmte Summe Geldes als Mitgift zu zahlen, ist ein besonderer Gegenstand im Sinne der Nr. 1 der Allg. Vorschriften zum Stempeltarif, und zwar eine besonders zu versteuernde Schuldverschreibung. Erk. d. Ober-Trib. v. 28. Oktbr. 1878. Centr.-Bl. S. 94, J.-M.-Bl. S. 111.

Wenn das Mitgiftversprechen thatsächlich in Verbindung mit dem Ehevertrage, aber rechtlich von diesem unabhängig bestehen kann, so muß in jedem konkreten Falle die Prüfung eintreten, ob das in einem Ehevertrage enthaltene Mitgiftversprechen mit jenem als wesentlicher Bestandtheil rechtlich untrennbar verbunden ist oder nur äußerlich — so daß es unbeschadet des Hauptvertrages außerhalb und neben demselben bestehend gedacht werden kann — im Zusammenhange steht. Erk. des Ober-Trib. — Sen. I — v. 20. Juni 1879. Nr. 1060/1459 pro 1879.

In dem dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Falle enthält der Vertrag im Art. I das Eheversprechen der Verlobten, im Art. II das Versprechen der standesgemäßen Ausstattung und der baaren Mitgift, um die es sich hier handelt und welche die Braut dem künftigen Ehemann mitzubringen verspricht, und im Art. III erbrechtliche Bestimmungen für den beiderseitigen Todesfall der künftigen Eheleute, u. a. im Falle des Nichtvorhandenseins von Kindern die Verpflichtung des Ueberlebenden, an bestimmte Verwandte des Verstorbenen eine bestimmte Summe herauszuzahlen. Das Königl. Ober-Trib. hat als zweifellos angenommen, daß diese letzteren Bestimmungen mit Rücksicht auf das beiderseitige in die Ehe zu bringende Vermögen, mithin auch auf das im Art. II

erklärte Mitgiftversprechen getroffen worden, so daß das letztere als ein nicht blos den Art. III, sondern auch den Art. I bedingender wesentlicher Bestandtheil des Ehevertrages sich darstellt, und dieser, der Absicht der Kontrahenten entsprechend, nur als ein einheitlicher und untheilbarer aufzufassen ist. In diesem Falle ist hiernach der Fiskus mit der Forderung des Schuldverschreibungsstempels bezüglich der im vorgedachten Vertrage versprochenen baaren Mitgift abgewiesen worden.

(Mitgiftversprechen der Eltern der Brautleute gegenüber ihren resp. künftigen Schwiegerkindern erfordern den Schuldverschreibungsstempel. F.-M.-R. v. 23. Oktober 1886, III, 12647.)

Civilrechtlich sind Ehevertrag und Mitgiftversprechen — nach Kontrahenten und Gegenstand — zwei verschiedene selbständige Verträge, so daß das in einem Ehevertrage vom Vater der Braut abgegebene Mitgiftversprechen dem Schuldverschreibungsstempel unterliegt. Erk. d. Reichsger. IV. Civ.-Sen. vom 19. Januar 1891. IV. 260/90.

Einfuhr-Pässe, s. Pässe.

Emancipations-Urkunden, wie Ausfertigungen, s. diese.

(Bei dieser Tarifposition handelt es sich um Entlassung großjähriger Kinder aus der väterlichen Gewalt. Das Alter der Großjährigkeit beginnt nach dem Gesetz vom 9. Dezember 1869, in Kraft getreten den 1. Juli 1870, mit dem vollendeten 21. Lebensjahre.)

Engagements-Protokolle, wenn sie die Stelle von Verträgen vertreten, wie diese, in der Regel 1,50 M.

Erbfolge-Verträge . . . . . 1,50 M.

(einseitige oder wechselseitige Einräumung des Rechts auf den künftigen Nachlaß des Anderen. § 617, Th. I, Tit. 12 L.-R.)

Erbpachts-Verträge (Verträge, vermöge deren Jemand das vollständige Nutzungsrecht einer fremden Sache gegen einen damit im Verhältniß stehenden Zins erblich überkommt. § 187 Th. I, Tit. 21 L.-R.). Das Gesetz vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten ꝛc. (G.-S. S. 77), hebt das Eigenthumsrecht des Erbverpächters auf; der Erbpächter erlangt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und lediglich auf Grund desselben, das volle Eigenthum. Das Gesetz bezieht sich indeß nur auf diejenige Besitzform, welche zur Zeit seines Erscheinens zufolge der in den einzelnen Landestheilen geltenden allgemeinen oder besonderen Gesetze als wirkliche Erbpacht zu betrachten war. (Cfr. die aufgehobenen §§ 188—211, Tit. 21, Th. I A. L.-R.) Auf erbliche Zeitpachten, d. h. auf Pachtungen, welche nur auf eine in sich bestimmte Zeit

oder auf gewisse Geschlechtsfolgen eingegangen sind, findet das Gesetz keine Anwendung. Eins vom Hundert des Werths des dadurch vererbpachteten Gegenstandes.

Erbrezesse und Erbtheilungs-Rezesse (Auseinandersetzung der Miterben in den gemeinschaftlichen Rechten),

wenn dadurch die Vertheilung einer stempelfreien Erbschaft ausgesprochen wird:

falls die dadurch zu vertheilende Masse Eintausend Thaler und darüber beträgt 6,00 M.

falls gedachte Masse den Werth von Eintausend Thalern nicht erreicht, wie Ausfertigungen, in der Regel . . . . . 1,50 M.

wenn dadurch eine stempelpflichtige Erbschaft vertheilt wird . . . . . frei

S. auch § 3 des Ges. v. 22. Juli 1861.

Wenn blos über einzelne Gegenstände der Erbschaft eine Vereinigung unter den Erben getroffen wird, so kann eine solche Verhandlung als Erbrezeß, indem sie die Requisite desselben nicht erfüllt, nicht angesehen werden. Fin.-M.-Reskr. vom 28. September 1844, III, 20550.

Bei Erbrezessen in erbschaftsstempelfreien Erbfällen ist der tarifmäßige Erbrezeßstempel von 2 Thalern resp. 15 Sgr. als Werthstempel zum Aktenexemplare, zu jeder Ausfertigung aber noch besonders der Ausfertigungsstempel, als auf einer anderen Tarifposition beruhend, zu verwenden, wenn nicht — wie bei Kaufverträgen zwischen Aszendenten und Deszendenten — neben dem Rezeßstempel ein Werthstempel konkurrirt. F.-M.-R. v. 6. Dezember 1866. Bur.-Bl. f. ger. Beamte pro 1867, S. 40.

Der Betrag der Stempelabgabe richtet sich nach dem erbschaftsstempelfreien Antheil einer zu vertheilenden Masse dergestalt, daß, wenn bei Erbtheilungen erbschaftsstempelfreie Erben und solche, die es nicht sind, zusammentreffen, zu den Erbrezessen der Stempel von 2 Thalern nur anzuwenden ist, insofern der Erbtheil der erbschaftsstempelfreien Erben 1000 Thaler oder mehr beträgt. F.-M.-R. v. 20. Mai 1828, III, 10145.

Erbrezesse über den Nachlaß eines Ehegatten, der mit dem überlebenden in Gütergemeinschaft gestanden, unterliegen nur dann dem

Stempel von 2 Thalern, wenn die vertheilte erbschaftsstempelfreie Erbschaftsmasse, außer der dem Letzteren zustehenden Hälfte, 1000 Thaler und darüber beträgt, da diese an den überlebenden Ehegatten ex communione bonorum zurückfallende Hälfte gar nicht zu dem Nachlasse des Verstorbenen gehört und daher bei der Bestimmung des Stempels für den Erbrezeß der durch diesen zu vertheilenden Masse nicht beigerechnet werden kann. F.-M.-R. vom 8. September 1826, III, 16674.

Bei erbschaftsstempelfreien Massen unter 1000 Thaler ist der Erbrezeßstempel im Betrage dem Ausfertigungsstempel gleich gestellt. Derselbe beträgt nach dem Ermessen der Behörde 15 Sgr. oder 5 Sgr., den daher eine Behörde nach pflichtmäßigen Ermessen, wie bei Ausfertigungen, auch zu Rezessen festsetzen darf, wogegen die Befugniß, aus besonderen Gründen eine Ausnahme von dieser Regel zu machen, auf den Rezeßstempel nicht Anwendung finden kann, weil die Tarifposition „Erbrezesse" ausdrücklich einen Stempel im Betrage des Ausfertigungsstempels verlangt, und in der Position „Ausfertigungen" im letzten Absatze für die Ausnahme bei „Ausfertigungen" auf die „vorgedachten" Fälle, also nicht auf andere, ausdrücklich verwiesen wird. Es folgt ferner daraus, daß Erbrezesse vorgedachter Art, vor einem Notar aufgenommen, keinem anderen als dem Erbrezeßstempel von 15 Sgr. unterliegen, weil die Ausfertigungen der Notare auf keinem geringeren Stempel zu ertheilen sind, und endlich, daß auch die privatim abgeschlossenen Erbrezesse des Stempels von 15 Sgr. bedürfen, weil Privatpersonen keine Behörden sind und das arbitrium zu dem Stempel der Ausfertigung tarifmäßig nur den Behörden zusteht. Fin.-M.-R. v. 31. Mai 1828, III, 10657.

Erbzinsverträge. (Gemäß § 2 Nr. 2 und § 91 des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten, vom 2. März 1850 (Ges.-S. S. 77) giebt es nur noch ein volles Eigenthum. Hiernach existiren Erbzinsgüter im Sinne der §§ 680, 681, Tit. 18, Th. I A. L.-R. nicht mehr.)

Erkenntnisse und Urtheilssprüche. — cfr. auch Tarifposition „Resolutionen." —

Es interessiren hier folgende Bestimmungen:

Cirkular-Reskript dd. Berlin, den 14. Juli 1874, an die Königl. Regierungen, Landdrosteien ꝛc.

Durch die im § 2 Nr. 2 des Gesetzes v. 26. März 1873 (Ges.-S. S. 131) erfolgte Aufhebung der Stempelabgaben von Bescheiden auf Gesuche, Anfragen und Anträge in Privat-Angelegenheiten hat, nach den Motiven dieses Gesetzes, die Stempelpflichtigkeit der Ausfertigungen, Resolute und Resolutionen nicht berührt werden sollen.

I. Es unterliegen hiernach die nach den §§ 16 bis 25, 40 Abs. 2, 43, 54 und 57 Abs. 2 der Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869 in dem formellen Verfahren der §§ 20 und 21 dieses Gesetzes zu erlassenden, den Parteien in schriftlicher Ausfertigung zuzustellenden Entscheidungen — soweit sie nicht im Geltungsbereiche der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 zur Zuständigkeit der Kreis-Ausschüsse oder der Verwaltungsgerichte gehören, mithin nach den §§ 162 Abs. 1 u. 195 der Kreisordnung stempelfrei zu erfolgen haben — nach wie vor der Stempelpflichtigkeit.

Als stempelpflichtig werden demgemäß in Gewerbe-Angelegenheiten der fraglichen Art zu behandeln sein:

1. die in erster Instanz von einer kollegialischen Behörde auf mündliche Verhandlung erlassenen Entscheidungen (zu vergleichen jedoch den Ausnahmefall unter IIb.);
2. die sämmtlichen Rekursbescheide. Dabei ist indessen zu beachten, daß nur die den Parteien zuzustellenden Ausfertigungen oder beglaubigten Abschriften der Bescheide, nicht auch diejenigen Ausfertigungen, welche von der Rekursbehörde der Behörde erster Instanz übersandt werden, und die sodann bei den Akten der letzteren verbleiben, der Stempelpflichtigkeit unterliegen und daß die Zustellung einer Ausfertigung oder einer beglaubigten Abschrift der Entscheidung an die Parteien zu unterbleiben hat, wenn diese Entscheidung — sei es in erster oder zweiter Instanz —
   a. in dem Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen (§§ 16 u. 25 der Gewerbeordnung) auf Ertheilung der Konzession ohne Bedingungen oder Einschränkungen lautet und Opponenten nicht vorhanden sind;
   b. in dem Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung von Dampfkessel-Anlagen (§§ 24 und 25 der Gewerbeordnung) auf Ertheilung der Konzession ohne Bedingungen oder Einschränkungen lautet;
   c. in dem Verfahren wegen Versagung der Genehmigung zum Betriebe eines stehenden Gewerbes oder eines Legitimations-Scheines zum Gewerbebetriebe im Umherziehen (§§ 30, 32, 33, 34, 43 und 57 der Gewerbeordnung) auf Ertheilung der Konzession resp. des Legitimationsscheines lautet;

da in allen diesen Fällen ohne Weiteres die Konzessions-Urkunde resp. der Legitimationsschein dem Antragsteller zugefertigt wird. (Vgl. Nr. 48, 51 letzter Absatz, 57 Abs. 4 und 58 Abs. 2 der Instruktion v. 4. September 1869, sowie Nr. 2 Abs. 8 u. 12 der Instruktion v. 24. November 1869.)

II. Von der Stempelpflichtigkeit sind dagegen in Angelegenheiten der gedachten Art befreit die folgenden im gewöhnlichen Geschäfts-

gange zu erlassenden und daher zu den „Bescheiden" im Sinne des Gesetzes vom 26. März 1873 zu rechnenden Entscheidungen:

a. die in erster Instanz von einer kollegialischen Behörde erlassenen vorläufigen, durch rechtzeitigen Antrag auf mündliche Verhandlung außer Kraft tretenden Bescheide;

b. die in erster Instanz von einer nicht kollegialischen Behörde — in der Provinz Hannover auch die von den Magistraten der selbständigen Städte (vergl. Cirk.-Verfüg. vom 5. März 1870) — erlassenen Entscheidungen.

III. Schließlich machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß in denjenigen gewerblichen Angelegenheiten, auf welche das Verfahren der §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung keine Anwendung findet (vergl. Nr. 26 Abs. 2 der Instr. vom 4. Septbr. 1869 und Nr. 3 Abs. 2 der Instr. vom 24. November 1869) die Bescheide aller Instanzen der Stempelpflicht nicht unterliegen ꝛc.

Der Finanzminister. Der Minister für Handel ꝛc.
Der Minister des Innern. Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Anm. Die vorstehend unter I bis III in Bezug genommenen Paragraphen der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 sind nunmehr durch die Bestimmungen in den §§ 16, 18 bis 21, 40 und 63 der Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich vom 1. Juli 1883 ersetzt. Cfr. auch das Abänderungsgesetz vom 1. Juni 1891.

Die von den Gemeindebehörden resp. den Magistraten auf Grund des § 108 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 — Bundesges.-Bl. S. 245, 270 — in gewerblichen Streitsachen erlassenen Entscheidungen resp. Bescheide unterliegen nach Nr. III der (vorstehenden) Cirkular-Verfügung vom 14. Juli 1874 nicht der Stempelabgabe. Fin.-Min.-R. vom 27. März 1875, III, 4067. (§ 108 der Gewerbe-Ordnung betrifft Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen, die sich auf Antritt, Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses beziehen. Die Gewerbe-Ordnung in der abgeänderten Fassung vom 1. Juni 1891 regelt in den §§ 97a, 100d, 100f und 100i das Verfahren in den bezeichneten Streitfällen jetzt in ähnlicher Weise.)

Die in Gewerbe-Streitsachen ergehenden Entscheidungen der Gewerbe-Deputationen erfordern, einen stempelpflichtigen Werthgegenstand vorausgesetzt, auf Grund der Tarifpositionen „Resolutionen" und „Ausfertigungen" einen Stempel von 1 M. 50 Pf.

Aus dem Einwande, daß die in Gewerbe-Streitsachen ergehenden Entscheidungen der Gewerbe-Deputation nicht Resolutionen, d. h. Beschlüsse, sondern wirkliche Erkenntnisse seien, würde nicht die Stempelfreiheit eben dieser Entscheidungen, sondern die sogar einen Werth-

stempel bedingende Anwendung der Position „Erkenntnisse" unter Aa des Tarifs zum Stempelgesetz folgen.

Ebensowenig vermag der Einwand als zutreffend anerkannt werden, daß, weil nach den Gerichtskosten-Gesetzen neben den Kosten nicht noch Stempel besonders angesetzt werden sollen, nunmehr analog Stempel auch da nicht erhoben werden dürften, wo, wie hier, die Städte Gebühren überhaupt nicht erheben. In Fällen dieser letzteren Art trifft derjenige Grund, welcher den Gesetzgeber veranlaßt hat, Stempel nicht neben den Kosten zu fordern, offenbar nicht zu. Das Gesetz hat den Entscheidungen der Gewerbe-Gerichte bezw. der Magistrate in derartigen Streitsachen eine Befreiung von Stempel nicht zugestanden. F.-M.-R. vom 2. Oktober 1881, III, 13483.

In Zoll- und Steuer-Untersuchungen ist der Stempel von 1,50 M. sowohl in dem Falle, daß ein besonderes Strafresolut abgefaßt wird, als auch dann fällig, wenn das Submissionsverfahren eingetreten ist und in diesem die förmliche Festsetzung der Gefälle und das ausdrückliche Anerkenntniß des Denunciaten, daß er sich dieser Festsetzung unterwerfe und auf anderweite Entscheidung durch den Richter oder durch die höhere Verwaltungsbehörde, sowie auf Abfassung und Aushändigung eines förmlichen Resoluts verzichte, protokollirt wird — F.-M.-R. vom 25. März 1839, Centr.-Bl. S. 78 — vorausgesetzt, daß die Strafe, den Werth des Konfiskats mit einbegriffen, mehr als 15 M. beträgt. F.-M.-R. v. 4. April 1823, v. K. A. Bd. 7, S. 35 und v. 30. Januar 1850, Centr.-Bl. S. 21.

Erkenntnisse von Schiedsgerichten, welche letztere im gegebenen Falle einen rechtsverbindlichen Urtheilsspruch zu fällen befugt sind (Schiedsgerichte der Börsen, Gewerbegerichte ꝛc.) und welche insoweit eine erkennende Behörde bilden, erfordern die Stempelabgabe nach der Tarifposition „Erkenntnisse". Fin.-Min.-R. vom 24. Juli 1880, III, 11112 und Schreiben des Just.-M. an Fin.-M. v. 2. Dezember 1880, I, 4336.

— Bezüglich solcher Vertragsstipulationen, daß etwaige Streitigkeiten der Kontrahenten unter Ausschluß des Rechtsweges durch bestimmte Personen — als Schiedsrichter — geschlichtet werden sollen, siehe die einschlägigen stempelrechtlichen Bestimmungen unter der Tarifposition „Verträge". —

Extracte, s. Auszüge.

Fideikommiß-Anfälle, wie Erbschaften.

Siehe folgende Position.

Fideikommiß-Stiftungen, Bestätigung derselben.

(Als Fideikommiß-Stiftungen im Sinne des Erbschaftssteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1873 und des Gesetzes vom 19. Mai 1891 sind alle von Todeswegen

oder unter Lebenden getroffenen Anordnungen anzusehen, kraft deren gewisse Vermögensgegenstände der Familie für immer oder für mehr als zwei Generationen erhalten bleiben sollen.)

Drei vom Hundert des jedesmaligen Werthes des Gegenstandes, welcher durch die Stiftung zum Fideikommiß bestimmt worden.

Zu vorstehenden beiden Tarifpositionen siehe folgende Bestimmungen des Erbschaftssteuergesetzes vom 30. Mai 1873 und bezw. des Gesetzes vom 19. Mai 1891, betreffend die Abänderung des ersteren Gesetzes in der jetzigen Fassung und bezw. Paragraphenfolge:

§ 2. In Betreff der von Fideikommiß- und von Familienstiftungen zu entrichtenden Werthstempelabgabe bewendet es bei den bestehenden Vorschriften mit folgenden Maßgaben:

1. die Ermittelung des stempelpflichtigen Werthes erfolgt nach den Bestimmungen in den §§ 14 bis 21 dieses Gesetzes, jedoch ohne Abzug der Schulden;
2. bei Fideikommiß- und Familienstiftungen von Todeswegen ist der Werthstempel binnen 6 Monaten nach dem Todesfall beizubringen und kommen wegen der Verhaftung für die Entrichtung desselben die Bestimmungen der §§ 29 und 30 dieses Gesetzes in Anwendung.

Allerh. Kab.-Ordre vom 18. Juli 1845: Zur Erläuterung und Ergänzung der in dem Tarife zum Stempelgesetze vom 7. März 1822 unter den Worten „Fideikommiß-Stiftungen" enthaltenen Vorschrift (jetzt §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 30. Mai 1373 und bezw. des Gesetzes vom 19. Mai 1891) will Ich hierdurch Folgendes bestimmen:

1. Fideikommiß-Stiftungen — ohne Unterschied, ob sie zu Gunsten der Anverwandten des Stifters oder anderer Personen errichtet werden, unterliegen der Stempelsteuer von drei vom Hundert des Gesammtwerths der denselben gewidmeten Gegenstände, ohne Abzug der etwanigen Schulden.
2. Der Stempel ist zu der Urkunde, durch welche die Stiftung errichtet wird, zu verwenden, ohne Rücksicht darauf, ob zu der Stiftung eine Bestätigung erforderlich ist oder nicht.
3. Bei Stiftungen unter Lebendigen ist der Stempel in der durch § 12 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 vorgeschriebenen Frist, bei Stiftungen von Todeswegen aber innerhalb des für die Lösung des Erbschaftsstempels vorgeschriebenen Zeitraums beizubringen. Bei Stiftungen von Todeswegen sind die Inhaber der Erbschaft für die Entrichtung der Stempelsteuer ebenso, wie nach § 16 jenes Gesetzes (dieser Paragraph ist durch die §§ 29 u. 30

des Erbschaftssteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1873 und bezw. des Gesetzes vom 19. Mai 1891 ersetzt) für die Entrichtung der Erbschafts-Stempelsteuer, alle für einen und einer für alle verhaftet.

4. Die Bestimmungen unter 1 bis 3 sind auch auf Familien-Stiftungen anzuwenden.

Denjenigen Fideikommiß-Stiftungen, welchen die in Anerkennung hervorragender, in den Kriegen von 1866, 1870/71 erworbener Verdienste verliehenen Dotationen gewidmet worden sind, ist durch Allerh. Erlaß v. 27. Oktober und 4. November 1873 Stempelfreiheit gewährt. F.-M.-R. vom 16. März 1880, III, 3709.

Der fideikommissarisch substituirte Erbe ist auch vor dem Eintritt des Substitutionsfalles befugt, sein aus der Substitution erwachsenes Recht im Wege des Erbschaftskaufes zu verkaufen. §§ 53, 485, 486 Titel 12, Theil I, Landrecht. Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 5. März 1877.

Die Versteuerung von Fideikommiß- und Familienstiftungen, für welche von dem Stifter ein weiteres Anwachsen des Grundvermögens (Zuwendungen freigebiger Art, Zuschlagung von Zinsen zum Kapital) vorgesehen worden ist, ist nicht mehr sofort nach Errichtung der Stiftungs-Urkunde von dem Stiftungskapital zu der vollen Höhe, auf welche dasselbe anwachsen *sollte*, zu berechnen und zu berichtigen, sondern es ist in Zukunft bei Stiftungen der vorerwähnten Art der Werthstempel überhaupt nicht anders, als lediglich von dem sich allmählich ansammelnden Stiftungsfonds zu erheben. Fin.-Min.-Cirk.-Verf. v. 11. März 1877, III, 3009.

Ob die Zuschlagung der Zinsen zum Kapital einer Fideikommißstiftung der Versteuerung unterliegt, wird allein von der Disposition der Stiftung abhängig gemacht. Der Stempel ist nach dem Gesammtwerth der der Stiftung *gewidmeten* Gegenstände zu berechnen. Es erhellt hieraus, daß ein Unterschied von praktischer Bedeutung darin liegt, ob ein Kapital *für sich allein* Gegenstand der Stiftung ist und bleibt oder ob dies Kapital und außerdem die davon zukünftig aufkommenden Zinsen zum Gegenstande der Stiftung gemacht werden. Im ersteren Falle ist nur das Kapital Gegenstand der Stiftung, die Zinsen sind von vornherein zu einer Verwendung bestimmt, welche sie zu Allodialvermögen macht und sie sind daher nicht als der Stiftung gewidmet zu betrachten. Im anderen Falle sind die dem Kapital hinzutretenden Zinsen ebenso wie das Kapital Gegenstand der Stiftung, behalten auch den Charakter als Bestandtheile der Stiftung und als stiftungsmäßiges Vermögen und sind durch die Stiftungsurkunde von Anfang an der Stiftung gewidmet. Geht man dem Zwecke des

Gesetzes nach, so besteht dieser darin, die Ausschließung von Vermögen aus dem Verkehr mit einer Steuer zu belegen, und jede Zinsrate wird im Falle der Zuschlagung zum Kapital dem Verkehr entzogen, weshalb sie von der Steuer ebenso wie das Kapital betroffen wird. Erk. d. Reichsger. IV. Civ.-Sen. v. 10. Oktbr. 1881, J.-M.-Bl. 1881, S. 337 ff.

Bei Errichtung von Fideikommissen ist neben dem Werth des der Stiftung gewidmeten Grundstücks nicht auch der Pfandbrief-Amortisationsfonds des Gutes als steuerpflichtiges Stiftungsobjekt zu betrachten. Ein solcher Fonds ist zwar Pertinenz des Gutes, er bildet aber keinen selbständigen Vermögensgegenstand; er hat nicht den Zweck einer Vergrößerung des, ohne Rücksicht auf die darauf haftenden Schulden stempelpflichtigen Vermögens der Stiftung, sondern nur die Aufgabe der Schuldentilgung. Bei der Berechnung der Erbschaftssteuer von einem Fideikommißanfalle würde er zwar insofern in Betracht zu ziehen sein, als nach Tilgung der Pfandbriefschuld die Nutzung des Fideikommisses sich erhöht, er kann aber bei der Erhebung des Stiftungsstempels neben dem Werthe des Gutes, dessen Zubehör er bildet, gerade deshalb nicht zur Versteuerung gezogen werden, weil die zu amortisirenden Schulden ebenfalls zu ihrem vollen Betrage dem Stiftungsstempel unterliegen. J.-M.-R. v. 21. Februar 1883, III, 32; mitgetheilt durch F.-M.-R. vom 28. Februar 1883, III, 2544.

Wenn ein dem Fideikommiß gewidmeter, erst nach und nach sich ansammelnder Fonds nicht sofort, sondern erst nach und nach von den sich ansammelnden Beträgen zu versteuern ist, so wird diese Steuer in Gemäßheit der §§ 2, 27, 28 des Erbschaftssteuergesetzes vom 30. Mai 1873 (jetzt nach den §§ 2, 29 und 30 der durch das Gesetz vom 19. Mai 1891 entstandenen Paragraphenfolge) aus dem Stiftungsfonds selbst zu entnehmen, nicht aber dem jedesmaligen Fideikommißbesitzer zur Last zu legen sein. J.-M.-R. v. 26. Oktober 1886, III, 3312.

Nach den §§ 2 und 12 des Erbschaftssteuergesetzes vom 30. Mai 1873 (jetztnach den §§ 2 und 14 der durch das Gesetz vom 19. Mai 1891 entstandenen Paragraphenfolge) ist für die Ermittelung des der Stempelberechnung zu Grunde zu legenden Werthes der Fideikommißgüter nicht der lediglich den wirthschaftlichen Ertrag berücksichtigende Gutswerth der landschaftlichen Taxe maßgebend, sondern der gemeine Werth entscheidend, und es ist deshalb als sachgemäß anzuerkennen, daß das nicht zu den nothwendigen Wirthschaftsgebäuden zu rechnende herrschaftliche Wohnhaus bei der Werthabmessung mit zur Berücksichtigung gezogen wird. J.-M.-R. v. 11. Februar 1887, III, 62.

§ 14. Die Ermittelung des Betrages der Masse ist, ohne Rücksicht auf die für andere Zwecke vorgeschriebenen Abschätzungsgrundsätze, auf den gemeinen Werth zur Zeit des Anfalles zu richten.

§ 15. Bei immerwährenden Nutzungen und Leistungen wird das Zwanzigfache ihres einjährigen Betrages, bei Nutzungen und Leistungen von unbestimmter Dauer, sofern nicht die Vorschriften in den §§ 16 und 17 Anwendung finden oder anderweite, die längste Dauer begrenzende Umstände nachgewiesen werden, das Zwölfeinhalbfache des einjährigen Betrages als Kapitalwerth angenommen.

§ 16. Der Werth von Leibrenten, Nießbrauchsrechten auf Lebenszeit und anderen auf die Lebenszeit des Berechtigten oder einer anderen Person beschränkten Nutzungen oder Leistungen bestimmt sich nach dem zur Zeit des Anfalles erreichten Lebensalter der Person, bei deren Tode die Nutzung oder Leistung erlischt, und wird bei einem Lebensalter derselben

von	15	Jahren	oder	weniger	auf	das		18	fache,
über	15	Jahren	bis	zu 25	Jahren	auf	das	17	=
=	25	=	=	= 35	=	=	=	16	=
=	35	=	=	= 45	=	=	=	14	=
=	45	=	=	= 55	=	=	=	12	=
=	55	=	=	= 65	=	=	=	$8\frac{1}{2}$	=
=	65	=	=	= 75	=	=	=	5	
=	75	=	=	= 80	=	=	=	3	=
=	80	=	=	= —	=	=	=	2	=

des Werthes der einjährigen Nutzung beziehungsweise Leistung angenommen.

Ist jedoch die Nutzung oder Leistung schon innerhalb eines Jahres nach dem Anfalle erloschen, so wird der Werth derselben nur nach Maßgabe ihrer wirklichen Dauer bestimmt und das Zuvielgezahlte erstattet.

§ 17. Ist die Dauer der Nutzungen oder Leistungen von der Lebenszeit mehrerer Personen dergestalt abhängig, daß beim Tode der zuerst versterbenden die Nutzung oder Leistung erlischt, so ist für die nach § 16 vorzunehmende Werthermittelung das Lebensalter der ältesten Person maßgebend. Wenn die Nutzung oder Leistung bis zum Tode der letztversterbenden Person fortdauert, erfolgt die Berechnung nach dem Lebensalter der jüngsten Person.

§ 18. Bei auf bestimmte Zeit eingeschränkten Nutzungen oder Leistungen ist der Kapitalwerth der gesammten Nutzungen beziehungsweise Leistungen für den Zeitpunkt des Anfalls unter Zugrundelegung eines vierprozentigen Zinsfußes nach der beigefügten Hülfstabelle — diese ist hier nicht mit aufgenommen — zu ermitteln. Ist jedoch die Dauer der Nutzung oder Leistung noch außerdem durch die Lebenszeit einer oder mehrerer Personen bedingt, so darf der nach § 16 und 17 zu berechnende Kapitalwerth nicht überschritten werden.

§ 19. Der einjährige Betrag der Nutzung eines Geldkapitals ist, wenn er nicht anderweitig feststeht, zu vier vom Hundert anzunehmen.

§ 20. Den Werth aller anderen Gegenstände anzugeben, liegt den Steuerpflichtigen beziehungsweise den im § 37 bezeichneten Verpflichteten ob. Wer der Verpflichtung zur Angabe des Werthes auf ergangene Aufforderung der Steuerbehörde nicht genügt, hat die durch amtliche Ermittelung desselben entstehenden und mit der Steuer einzuziehenden Kosten zu tragen.

§ 21. Trägt die Steuerbehörde Bedenken, die Werthangabe (§ 20) als richtig anzunehmen, und findet eine Einigung hierüber mit den Steuerpflichtigen nicht statt, so ist die Steuerbehörde befugt, selbstständig den Werth zu ermitteln und danach die Steuer zu erheben. Die Kosten der Werthsermittelung fallen dem Steuerpflichtigen zur Last, wenn der ermittelte Werth den von dem Steuerpflichtigen angegebenen Werth um mehr als 10 Prozent übersteigt. Die etwa gezahlten Kosten werden erstattet, wenn im Verwaltungswege oder im Rechtswege (§ 42) die Ermäßigung des Werthes auf einen nicht zum Kostenersatz verpflichtenden Betrag erfolgt.

§ 26. Lehns- und Fideikommiß-Anfälle, sie mögen in Gütern oder in Kapitalien bestehen, sowie Anfälle aus Familienstiftungen werden nach Maßgabe des Werthes der einjährigen Nutzung und des Lebensalters des Erwerbenden nach Vorschrift des § 16 versteuert.

§ 29. Die Erbschaftssteuer trifft den Erwerber des steuerpflichtigen Anfalles. Für dieselbe haftet die ganze steuerpflichtige Masse (§ 5), aus welcher auch auf Erfordern für die Versteuerung bedingter Anfälle Sicherheit bestellt werden muß (§§ 22 und 23).

Erben und Miterben sind bis auf Höhe des aus der Erbschaft Empfangenen für die von allen den Nachlaß betreffenden Anfällen zu entrichtende Erbschaftssteuer solidarisch verpflichtet. Hinsichtlich der in diesem Gesetze den Erben und Miterben aufgelegten Verpflichtungen werden Erwerber eines Universalvermächtnisses oder eines Vermächtnisses unter einem Universaltitel den Erben und Miterben gleichgeachtet.

§ 30. Gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte der Erbinteressenten, Testamentsexekutoren und Nachlaßverwalter, sowie die Verwalter von Familienstiftungen, dürfen die Erbschaft, einzelne Erbtheile, Vermächtnisse oder Schenkungen, beziehungsweise die Hebungen aus der Familienstiftung, nur nach Berichtigung oder Sicherstellung der darauf treffenden Erbschaftssteuer ausantworten und bleiben im entgegengesetzten Falle für die Steuer verhaftet.

Freipässe, s. Pässe.

Geburtsscheine, jetzt . . . . . frei.

Gesinde-Entlassungsscheine, für alles Gesinde ohne Unterschied nach dem Ges. v. 21. Februar 1872 . . stempelfrei.

Gesuche, Beschwerdeschriften, Bittschriften, Eingaben, welche ein Privatinteresse zum Gegenstande haben und bei solchen Staats- und Kommunal-Behörden oder Beamten eingereicht werden, welchen die Ausübung einer richterlichen oder polizeilichen Gewalt übertragen ist oder welchen die Verwaltung öffentlicher allgemeiner Abgaben obliegt, jetzt frei.

(Diese Position ist durch das Gesetz v. 26. März 1873, § 2 Nr. 1 aufgehoben.)

Gütergemeinschafts-Verträge unter Eheleuten, s. Eheverträge.

(Gesetzlich muß ein Vertrag über Einführung oder Ausschließung der Gütergemeinschaft vor der Heirath geschlossen werden. (§§ 354, 412, Th. II, Tit. 1 L.-R.)

Gutachten der Sachverständigen, wenn sie bei stempelpflichtigen Verhandlungen gebraucht werden 1,50 M.

Das Gutachten muß einen amtlichen Charakter haben und technisch motivirt sein. Erkenntn. des Ober-Trib. v. 11. Januar 1865, O. R. Bd. 5 S. 403.

Die Stempel-Verwendung ruht nicht auf der Ausstellung, sondern auf dem Gebrauche, welcher mit dem Gutachten gemacht wird; dasselbe ist mithin nur dann stempelpflichtig, wenn auch die Verhandlung, zu welcher dasselbe gebraucht wird, stempelpflichtig ist. F.-M.-Reskr. vom 14. Juli 1852, III, 16691.

Gutachten von Sachverständigen über die Höhe von Brandschäden hängen bezüglich ihrer Stempelpflichtigkeit nicht von der Stempelpflichtigkeit der betr. Versicherungspolicen, vielmehr von derjenigen der Verhandlungen ab, inhalts deren auf Grund der betr. Police-Bedingungen die Höhe der Schadenersatzansprüche festgestellt wird.

Ebenso unterliegen diejenigen Gutachten der Stempelabgabe von 1 M. 50 Pf., welche bei stempelpflichtigen Verhandlungen gebraucht werden, in denen Vereinigungen über die Höhe des erlittenen Schadens in vertragsmäßiger Weise stattfinden. Fin.-Min.-Erlaß v. 14. Juni 1890, III, 5600.

Heiraths-Consense für Beamten . . . frei.

Inventarien, welche zum Gebrauche bei stempelpflichtigen Verhandlungen dienen . . . 1,50 M.

Werden dieselben jedoch blos deshalb aufgenommen, um den Betrag einer Stempelabgabe auszumitteln, so ist die § 3 lit. e des Stempelgesetzes ausgesprochene Befreiung auf sie anzuwenden.

(Ein Inventarium ist ein Verzeichniß aller zu einem Inbegriff gehörigen Stücke. § 104, Titel 2, Th. I L.-R.)

Das Stempelgesetz macht die Versteuerung eines solchen Verzeichnisses offenbar davon abhängig, daß es besonders aufgenommen und dem Vertrage beigefügt ist; deshalb erscheint auch der Umstand gleichgültig, daß die Versteuerung unnöthig wird, sobald die Aufzählung aller jener Gegenstände in dem Vertrage selbst bewirkt ist, ebenso wie eine doppelte Versteuerung eintritt, wenn Kontrahenten Verabredungen, die sie in einer und derselben Urkunde abgeben konnten, in zwei besonderen Instrumenten treffen. J.-M.-R. vom 9. Januar 1864, III, 2896, mitgeth. durch F.-M.-R. vom 26. dess. Mts., III, 915.

— Ueber Inventarien s. auch den Anhang, betr. gerichtl. Stempelansatz. —

über inländische und ausländische Grundstücke, sowie über bewegliche Sachen.

Kaufverträge:

über inländische Grundstücke und Grundgerechtigkeiten, Eins vom Hundert des nach §§ 4 und 5 des Gesetzes berechneten Kaufwerths;

über außerhalb Landes belegene Grundstücke und Grundgerechtigkeiten . . . . . 1,50 M.

Das Königliche Ober-Tribunal nimmt in der Entscheidung vom 8. September 1865 — Goltdammer Archiv 15, S. 603 — an, daß das Stempelgesetz unter Abweichung von der Terminologie des Landrechts unter „Grundgerechtigkeit" nicht allgemein die Servituten, die als subjektiv-dingliche Rechte zu einem Grundstück gehören, sondern nur die selbständigen Grundgerechtigkeiten versteht. Damit in Uebereinstimmung führt das Reichsgericht in der Entscheidung vom 16. Oktober 1884 — Entsch. in Civ.-S., Bd. 12, S. 266 — aus, daß die Uebertragung von dinglichen Rechten gegen Entgelt der Regel nach ein Kauf nicht ist. Eine Ausnahme bilden allein die in der Stempeltarifposition „Kaufverträge" erwähnten Grundgerechtigkeiten, nämlich die in § 14 I der Hypotheken-Ordnung vom Jahre 1783 und im § 3 des Grunderwerbs-Gesetzes vom 5. Mai 1872 gemeinten Gerechtigkeiten — Realberechtigungen — d. h. diejenigen Gerechtigkeiten, welche, wenn sie nicht einem Grundstück zugeschlagen sind, sondern eine selbständige Existenz haben, der Eintragung auf ein besonderes Grundbuchblatt fähig sind.

über alle anderen Gegenstände ohne Unterschied, sofern über den Kauf derselben ein besonderer schriftlicher Vertrag abgeschlossen wird, Ein Drittheil Prozent des vertragsmäßigen Kaufpreises.

(Das Kaufgeschäft ist ein Vertrag, wodurch der eine Kontrahent zur Abtretung des Eigenthums einer Sache und der andere zur Erlegung einer bestimmten Geldsumme dafür sich verpflichtet. § 1, Titel 11, Th. I L.-R.)

Die Stempelpflicht eines Kaufvertrages wird dadurch nicht beseitigt, daß den Kontrahenten das Recht beigelegt ist, durch Erlegung einer Strafe sich von ihren Verpflichtungen zu befreien, da die Verabredung einer Wandelpön nur eine Nebenbestimmung des Vertrages enthält, welche den wesentlichen Charakter des Geschäfts ebensowenig ändert, wie eine dem Vertrage beigefügte Resolutivbedingung. Erk. des Reichsger., 4. Civ.-Sen., vom 15. November 1880.

Ein schriftlicher Kaufvertrag ist als vollendet (§§ 116, 120, Tit. 5, Th. I A. L.-R.) nicht anzusehen, wenn die nur scheinbare Unterschrift eines der Kontrahenten nicht von diesem ausgegangen ist. Die äußere Erscheinung eines Vertrages begründet nicht die Stempelpflicht desselben, denn die letztere ist nicht für die leere Form eines Kaufver-

trages, sondern für einen wirklichen Kaufvertrag in schriftlicher Form verordnet. Erk. des Reichsger., 1. Str.-Sen., v. 30. November 1882, D. 2664/82, VI, 2956.

Wenn nach Inhalt eines Vertrages beide Theile ausdrücklich über eine fremde Sache kontrahirt haben, hier also eine Klage auf Erfüllung nicht angestellt werden kann (§ 139 Tit. 11 in Verbindung mit §§ 40 ff., 46, Tit. 5, Th. I A. L.-R.), so unterliegt ein solcher Kauf- (resp. Tausch-) Vertrag dem Kauf- (resp. Tausch-) Werthstempel nicht. Fin.-Min.-Reskr. vom 10. April 1878.

Zu den Essentialien eines Kaufvertrages gehört die Bestimmung der Zeit der Erfüllung nicht. Sie würde unbeschadet der Gültigkeit des Vertrages nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu ergänzen sein, wenn darüber nichts festgesetzt wäre. A. L.-R. §§ 127—129, Titel 5, Th. I, und § 92, Titel 11, Erkenntn. des Ob.-Trib. vom 6. Oktober 1876.

Eine von beiden Theilen unterschriebene Urkunde, in welcher das Anerkenntniß eines mündlich abgeschlossenen Kaufvertrages enthalten ist, unterliegt, auch wenn ihr Hauptzweck auf die Belegung der Kaufgelder gerichtet gewesen sein mag, als Kaufvertrag dem Kaufwerthstempel. Die Entrichtung der Steuer kann unter dem Vorwande, daß der mündlich geschlossene und vollzogene Kauf nur historisch erwähnt sei, nicht abgelehnt werden. Erk. des Ober-Trib. (I.) vom 22. April 1864, Centr.-Bl. S. 224.

Wenn in einem schriftlichen Immobiliar-Kaufkontrakte der Kaufpreis niedriger angegeben wird, als mündlich verabredet war, so ist der verschwiegene Betrag dem Kaufstempel nicht unterworfen und Stempelstrafe nicht verwirkt. Erk. des Ober-Trib. (S. f. Str. Pl. vom 9. März 1857, Entsch. Bd. 36 S. 430.)

Der Kaufwerthstempel ist nur nach dem minderen im schriftlichen Vertrage, nicht nach dem höheren in der mündlichen Nebenabrede stipulirten Kaufpreise zu berechnen. Erk. des Ober-Trib. (I.) vom 13. Oktober 1869 und v. 22. Oktober 1869, O. R. Bd. 10 S. 659.

Zu einem Vertrage, wodurch ein früherer Kaufvertrag über ein Gut aufgehoben wird, genügt der Ausfertigungsstempel, wenn der ursprüngliche Käufer im Eigenthum und Besitz des Gutes geblieben ist. Von der Verwendung des Werthstempels zu dem ersten Kaufvertrage kann jedoch dessen Wiederaufhebung nicht entbinden. J.-M.-R. vom 25. Juli 1834, im Einverst. mit dem F.-M.

Eine Verhandlung über einen von den Kontrahenten einfach wieder aufgehobenen, bis dahin nicht erfüllten Kaufvertrag enthält keinen (Rück-) Kaufsvertrag und erfordert deshalb nicht den Kaufwerthstempel. F.-M.-R. vom 20. Juli 1866, III, 14591, im Einverst. d. J.-M. Ebenso F.-M.-R. vom 24. Oktober 1869, III, 20712.

Wenn in einem Akte erklärt wird, daß ein früher abgeschlossener Kaufvertrag nicht ernstlich gemeint gewesen sei, sondern daß jener Akt nur ein Scheingeschäft darstelle, so liegt in einer solchen Erklärung der früheren Kontrahenten weder ein Kauf, noch ein Rückkauf, noch ein Wiederkauf. Erk. des Ober-Trib. (V.) vom 22. Dezember 1863, G.-A. Bd. 15 S. 605.

Da die Versteigerung eines Grundstücks in mehrere Parzellen nichts anderes ist, als eine Reihe aufeinander folgender Verkäufe, so muß die Stempelabgabe von jedem Vertrage besonders berechnet werden. Wo mithin das Versteigerungs-Protokoll selbst den Vertrag bildet, da ist für jeden Käufer die Summe seines Ankaufs besonders zu berechnen, und für diese Summe den Stempel zu entrichten sind Käufer und Verkäufer dem Fiskus in solidum verhaftet. F.-M.-R. vom 8. Juli 1825.

Die einerseits erfolgte Uebertragung des Eigenthums eines Gutes gegen die andererseits hierfür übernommene Verpflichtung, den Verkäufer von den auf dem Gute haftenden Realverbindlichkeiten zu befreien, erfordert den Kaufwerthstempel. In dem Geldbetrage der Realverbindlichkeiten liegt der Preis, wofür das Gut erworben wird, und es sind also die Bedingungen des Kaufs, wie solche der § 1, Titel 11, Th. I L.-R. bestimmt, vorhanden. Daß es vermieden ist, den Geldbetrag der Realverbindlichkeiten im Vertrage selbst anzugeben, ändert hierbei nichts, da nach § 52, Titel 11, Th. I Landrecht der Preis durch Beziehung auf eine anderwärts schon feststehende Summe bestimmt werden kann. Fin.-Min.-Reskr. vom 17. Juni 1838, III, 12488.

Das Versprechen des Käufers, in einem vorausgesetzten Falle dem Verkäufer einen weiteren Betrag neben dem Kaufpreise zu zahlen, ist eine ausbedungene Leistung im Sinne der Allerh. Kab.-Ordre vom 14. April 1832 und muß gleich dem übrigen Kaufpreise innerhalb der gesetzlichen, höchstens 14tägigen Frist versteuert werden. Ob die Bedingung eintreten und die Zahlung demnächst wird geleistet werden, oder nicht, ist eine Frage, welche nur die bei Beurtheilung der Stempelpflichtigkeit einer Urkunde nicht in Betracht kommende Ausführung des Geschäfts berührt. F.-M.-R. vom 18. Oktober 1867, III, 20230.

Die Bestimmung in einem Kaufvertrage, daß Käufer, sofern er das Grundstück anderweit verkaufen, vertauschen, oder verpachten sollte, außer dem bedungenen Kaufgelde noch eine weitere Summe dem Verkäufer zahlen solle, enthält eine Erhöhung des Kaufgeldes um letztere Summe. Daß diese Erhöhung von gewissen Voraussetzungen abhängig gemacht ist, kann in Betreff der Stempelpflichtigkeit keinen Unterschied herbeiführen. J.-M.-R. vom 30. April 1864 und F.-M.-R. vom 9. Mai 1864, III, 9240.

Ist nicht die Giltigkeit des ganzen Vertrages, sondern nur die Höhe der Leistung von dem Eintreten gewisser Ereignisse abhängig, so ist der Stempel von der bedingungsweisen höheren Leistung zu entrichten. Ist also bei einem Kaufvertrage über ein Grundstück das Kaufgeld auf 6000 Thaler festgesetzt, jedoch verabredet, daß der Käufer weitere 4000 Thaler zahlen solle, wenn er bei Lebzeiten des Verkäufers das Grundstück anderweitig verkaufe, so ist der Kaufstempel von 10 000 Thaler zu entrichten. Erk. des O.-Tr. (I.) vom 4. Oktober 1869, Str. A. Bd. 76 S. 188.

Der Umstand, daß einer der Kontrahenten des Kaufvertrages zur Zeit desselben noch minderjährig gewesen (der Vertrag also nicht rechtsgültig abgeschlossen worden ist), entbindet nicht von der Verwendung des Werthstempels, wenn sich die Minderjährigkeit dieses Kontrahenten erst nachträglich herausgestellt hat und aus dem Inhalt des stempelpflichtigen Aktes selbst nicht zu ersehen gewesen ist. J.-M.-R. vom 3. September 1879 im Einverständniß mit dem F.-M. (In diesem Sinne ist schon durch F.-M.-R. vom 27. März 1862, III, 6238, Entscheidung getroffen.)

Bei der Frage, ob ein Kaufvertrag stempelpflichtig ist oder nicht, kommt es auf das, was mündlich verabredet ist, nicht an; nur die Schrift selbst entscheidet hierüber, sie allein wird versteuert, weil der Kaufstempel nur ein Urkundenstempel ist, indem nur schriftliche Kaufverträge, nicht aber mündlich geschlossene nach § 5 des Stempelges. vom 7. März 1822 dem Kaufstempel unterliegen. Erk. des Ob.-Trib. vom 1. Oktober 1858, G. A. Bd. 6 S. 833.

Die Stempelpflichtigkeit der Verträge beruht auf ihrem Abschlusse, unabhängig von der gerichtlichen (oder notariellen) Ausfertigung und von dem Factum, ob und unter welchen Modalitäten der Vertrag zur Ausführung kommt oder nicht; es ist daher gleichgiltig, ob das Eigenthum eines verkauften Gegenstandes durch Uebergabe an den Käufer gediehen ist oder nicht. F.-M.-R. vom 29. September 1828, III, 19436. Ebenso F.-M.-R. vom 2. Mai 1863, III, 8749.

Ein über einen stempelpflichtigen Gegenstand schriftlich abgeschlossener Kaufvertrag, dessen Erfüllung von einer Suspensiv-Bedingung abhängig gemacht ist, unterliegt unbedingt der Stempelsteuer. Erk. des Ob.-Trib. vom 22. November 1869, Str. A. Bd. 77 S. 44. Ebenso Erk. vom 12. Mai 1871, Centr.-Bl. S. 450.

Auch dann wird die Stempelpflicht nicht beseitigt, wenn den Kontrahenten das Recht beigelegt ist, durch Erlegung einer Strafe sich von ihren Verpflichtungen aus dem Kaufvertrage zu befreien. Erk. des Reichsger. IV. Civ.-S. vom 15. November 1880.

Eine dahin gehende Annahme, daß der Kaufstempel die Natur einer fiskalischen Abgabe bei Eigenthumsübertragungen habe und die Erhebung einer solchen voraussetze: daß durch den Vertrag, zu dem der Kaufstempel verwendet werden solle, das Eigenthum übertragen werde, ist eine irrthümliche. Denn die Stempelabgabe des Gesetzes vom 7. März 1822 — und also auch der Immobiliar-Kaufstempel — ist kein Mutationsstempel, sondern eine Urkundensteuer. — Erk. des Reichsger. v. 14. Februar 1889, Entsch. in Straff. Bd. 18 S. 413. — Aus der Natur dieser Stempelsteuer folgt, daß darüber, ob und in welcher Höhe zu einer Urkunde ein Stempel verwendet werden muß, lediglich ihr erkennbarer Inhalt entscheidet; daß die Frage, ob das beurkundete Geschäft späterhin zur Erfüllung kommen kann oder nicht, auf die Beurtheilung der Stempelpflichtigkeit ohne Einfluß ist und daß es mithin stempelrechtlich auch nicht darauf ankommt, inwieweit bedingte Abreden in Folge Nichteintritts oder Eintritts der Bedingung die wirkliche Ausführung des Rechtsgeschäfts hindern oder dessen Wiederaufhebung zur Folge haben. In Anerkennung dieser Grundsätze hat schon das vormalige Königl. Obertribunal in einer Reihe von Entscheidungen die unter einer Suspensiv- oder Resolutiv-Bedingung geschlossenen Verträge in steuerlicher Hinsicht den unbedingten Kontrakten gleichgestellt und es ist dieser Auffassung das Reichsgericht in konstanter Rechtsprechung und in Uebereinstimmung mit der von beiden Ministerien bisher geübten Praxis gefolgt. Fin.-M.-Reskr. vom 2. Juli 1890, III, 7302, im Einverständniß mit Just.-M.

Eine von beiden Theilen unterschriebene Urkunde, welche das schriftliche Anerkenntniß eines mündlich giltig abgeschlossenen Kaufvertrages enthält, unterliegt dem gesetzlichen Kaufwerthstempel. Erk. des Ob.-Trib. vom 11. Juni 1874, O. R. Bd. 15 S. 387.

Eine Urkunde, welche die einseitige Zustimmung einer Partei zu einem abzuschließenden Kaufvertrage enthält, ist nicht als Kaufvertrag stempelpflichtig; die Stempelpflichtigkeit wird vielmehr erst durch die

schriftlich dokumentirte Willens-Uebereinstimmung der Kontrahenten begründet. Erk. des Ob.-Trib. vom 11. Juni 1874, O. R. Bd. 15 S. 387 ff.

Da im Falle eines durch Uebergabe — jetzt, seit dem Gesetze über den Eigenthumserwerb, vom 5. Mai 1872, durch Auflassung — noch nicht erfüllten Kaufvertrages der Käufer noch kein Eigenthum an der Sache erlangt hat, so ist ein Vertrag, durch welchen Käufer seine Rechte aus dem Kaufgeschäfte an einen Dritten überträgt, kein Kaufvertrag, wodurch der eine Kontrahent zur Abtretung des Eigenthums einer Sache sich verpflichtet, sondern Cession der auf das Grundstück erworbenen Rechte, insbesondere jetzt des Rechts auf Auflassung (cfr. Reichsger.-Erk. vom 19. Oktober 1883. J.-M.-Bl. S. 40).

Enthält aber der Vertrag die alternative Verpflichtung des einen Theils zum Verkauf des von ihm zu erwerbenden Grundstücks oder zur Cession der von ihm auf dasselbe zu erwerbenden Rechte, so ist dies zwar ein giltig abgeschlossener Vertrag, aus welchen die gegenseitige Einwilligung beider Theile in alle wesentlichen Bedingungen derjenigen beiden Rechtsgeschäfte — Kauf und Cession — erhellt, welche alternativ den Gegenstand der dem Verpflichteten obliegenden Vertragsleistung bilden. Allein gerade vermöge dieser dem Verpflichteten offen gelassenen Wahl, somit dem aus der Vertragsurkunde selbst hervortretenden Inhalte nach, ist dieser Vertrag weder Kauf noch Cession, er gehört vielmehr zu denjenigen Verträgen, für welche der Stempeltarif einen besonderen Stempel nicht bestimmt hat. Entsch. d. Reichsg. IV. Civ.-Sen. v. 24. Dezember 1885, Nr. 251/85 IV. Jur. Wochenschr. pro 1886, Nr. 5/16.

Für die rechtliche Qualifikation eines Geschäfts ist nicht die von den Kontrahenten beliebte Bezeichnung maßgebend; darüber entscheidet vielmehr der Richter nach Maßgabe der von dem Gesetze gemachten Voraussetzungen.

Das Wesen eines Kaufvertrages besteht darin, daß sich der eine Kontrahent zur Abtretung des Eigenthums einer Sache, und der andere zur Erlegung einer bestimmten Geldsumme dafür verpflichtet (§ 1 Th. I Tit. 11 Landr.). Die Cession aber setzt einen Vertrag voraus, wodurch Jemand sich verpflichtet, einem Anderen das Eigenthum seines Rechts gegen eine bestimmte Vergeltung zu überlassen. (§ 376 a. a. O.). Wenn hiernach nicht ein gewisses vertragliches Recht an ein Grundstück im Ganzen oder zu einem aliquoten Theile abgetreten, sondern ein, vermöge dieses vertraglichen Rechts erworbenes Grundstück gegen Zahlung einer, von dem Kaufpreise des Erwerbers verschiedenen Geldsumme anderweit übertragen, dieser letztere Vertrag durch Uebergabe des Grundstücks auch erfüllt wird, so geht

dieses Geschäft über die Abtretung eines obligatorischen Rechts, also über den Begriff einer Cession weit hinaus und schließt die Uebertragung des Eigenthums an einer bestimmten Sache gegen einen bestimmten Preis, also einen Kauf in sich, beschränkt sich aber nicht darauf, nur ein obligatorisches Recht zur Sache behufs Geltendmachung gegen den Verpflichteten auf den Erwerber zu übertragen. Die rechtliche Eigenthümlichkeit, welche für die Bewegung des Eigenthums mit der Auflassung verknüpft ist, hat keinen Einfluß auf den rechtlichen Begriff und die obligatorische Wirkung eines Kaufvertrages als solchen unter den Kontrahenten. Erk. des Reichsger. IV. Civ.-Sen. vom 22. Januar 1885. J.-M.-Bl. 1889 S. 190.

Für die Bedeutung eines Kaufvertrages kommt es nicht darauf an, ob der Verkäufer eines Grundstücks durch Auflassung bereits das Eigenthum desselben erlangt hat oder ob er in der Lage ist, durch Cession des ihm zustehenden Rechts auf Auflassung dem Käufer das Eigenthum zu verschaffen. Erk. d. Reichsger. IV. Civ.-Sen. vom 12. Juli 1888. J.-M.-Bl. 1889 S. 191.

Die Ministerien der Justiz und der Finanzen sind schon bei anderer Gelegenheit darüber einverstanden gewesen und hatten dieserhalb die Zustimmung des vormaligen Ober-Tribunals gefunden, daß der landschaftliche Amortisationsfonds untrennbare Pertinenz eines bepfandbrieften Gutes bildet und daß demgemäß, wenn beim Verkauf eines solches Gutes der Verkäufer den Fonds sich vorbehält, derselbe mit dem Immobiliar-Kaufstempel zu versteuern sei. An dieser Auffassung ist umsomehr festzuhalten, wenn nach Lage der Credit-Regulative (z. B. des Schlesischen Credit-Regulativs) der Vorbehalt des Fonds von Seiten des Verkäufers, so lange die Voraussetzungen der Trennbarkeit desselben fehlen, nicht ausführbar und der Hauptsache nach rechtlich unwirksam ist. F.-M.-R. v. 3. Febr. 1886, III, 1163.

Ein Patent ist — nach dem Preuß. Allg. Landrecht — eine Sache im engeren Sinne (§ 3 Tit. 2 Thl. I l. c.) und zwar eine unkörperliche Sache, wie z. B. staatliche Schuldverschreibungen, Aktien, Wechsel u. dergl.

Die Uebertragung eines Patents gegen eine Geldvergütung ist ein Kaufvertrag, — § 1 Tit. 11 Thl. I l. c. — Das mit dem Patent verbundene Recht ist kein vorübergehendes, durch Ausübung und Erfüllung absorbirtes Recht, sondern es hat eine dauernde Selbständigkeit, es bleibt, abgesehen von seiner Uebung oder zeitweisen Nichtübung in ungemindertem Umfang und in Kraft bestehen, vergleichbar mit den Grund- und Realgerechtigkeiten und den früher bestandenen Zwangs-, Bann- und Gewerbegerechtigkeiten, und ebenso, wie es früher mit diesen der Fall sein konnte, kann auch die Ueber-

tragung eines Patents mittels eines Kaufgeschäfts stattfinden. Erk. d. Reichsger. IV. Civ.-Sen. v. 11. Oktober 1886, Centr.-Bl. 1887 S. 9.

über Grundstücke und andere Gegenstände für Eine Summe.

Wenn ein Grundstück mit anderen Gegenständen in Einer Summe veräußert worden, so ist eine nachträgliche Einigung der Kontrahenten über den Werth der mitverkauften Mobiliar-Gegenstände, lediglich um dadurch eine Herabsetzung des Stempels herbeizuführen, nach § 5f des Stempelgesetzes unzulässig. F.-M.-R. vom 1. November 1852, III, 25111 und vom 2. Mai 1854. Ebenso J.-M.-R. vom 2. August 1861.

Wenn auch ein Vertrag eine Trennung der Preise für Mobilien und Immobilien nicht enthält, weil der vermeintliche Mobiliar-Kaufpreis auch den davon nicht unterschiedenen Preis für unbewegliche Pertinenzien (die stehende Ernte) mit umfaßt, läßt sich doch anerkennen, daß in Fällen dieser Art beide Ministerien schon anderweit das gesetzliche Princip nicht in voller Strenge aufrecht erhalten haben. Schreiben d. F.-M. an den J.-M. v. 2. Mai 1872 und F.-M.-R. vom 2. Mai 1872, III. 5058. (Hiernach ist eine nachträgliche Aussonderung des Preises der mitverkauften Ernte gestattet.)

Es ist schon in anderen ähnlichen Fällen und wenn eine Trennung der Preise nicht nur beabsichtigt, sondern auch zum Ausdruck gebracht und wenn nur ein Irrthum darüber vorgefallen war, daß gewisse Dinge — wie Saaten — nicht zu den Mobilien, sondern zu den unbeweglichen Pertinenzien oder zur Substanz des Gutes zu rechnen waren, von der vollen Strenge des Gesetzes nicht Gebrauch gemacht worden. Die ꝛc. wird ermächtigt, den Stempel von 1 % nur von dem wirklichen Werthe der Saaten zu berechnen, bezüglich des auf Inventarien ꝛc. entfallenden Preises es aber bei der stattgehabten Verwendung des Stempels von $\frac{1}{3}$ % bewenden zu lassen. F.-M.-R. vom 24. Juli 1884, III, 10367.

Wenn in einem und demselben Vertrage Immobilien und Mobilien zusammen verkauft werden, und der Werth jeder der beiden Arten von Sachen die Summe von 50 Thalern nicht erreicht, beide zusammengenommen aber diesen Betrag übersteigen, wenn also z. B. für 40 Thlr. Immobilien und für 20 Thaler Mobilien veräußert werden, so muß der Stempel mit 1 pCt. von dem Immobiliarwerth und mit $\frac{1}{3}$ pCt. vom Mobiliarwerth berechnet werden. J.-M.-Reskr. vom 30. April 1829 und F.-M.-R. vom 18. Mai 1829, III, 10004. Ebenso Fin.-Min.-Reskr. vom 14. Januar 1869, III, 28983.

Die in der Erde befindlichen Staaten bilden bereits einen unzertrennbaren Theil des Grundes und Bodens des verkauften Grund-

stücks und können als bewegliche Sachen nicht mehr angesehen werden. Um den Kaufstempel zu 1/3 pCt. Anwendung finden zu lassen, ist also erforderlich, daß bewegliche Sachen Gegenstand des Kaufes sind, und da diese Bedingung in Ansehung der in der Erde befindlichen Saaten und der Ackerbestellung nicht Platz greift, so berechtigt der Umstand, daß im Kontrakt ein besonderer Kaufpreis dafür ausgeworfen ist, nicht, hiervon nur 1/3 pCt. Stempel zu erlegen. F.-M.-R. vom 19. Oktober 1844, III, 22249.

Ebenso Fin.-M.-Reskr. vom 28. Juni 1847, III, 13686.

Es wird verlangt werden müssen, daß die Kontrahenten näher erläutern, ob unter der im Immobiliar-Kaufvertrage mitverkauften „vorhandenen Ernte" Früchte auf dem Halme enthalten, event. zu welchem Preise sie verkauft sind, um davon statt des 1/3 den 1 Procent-Stempel eintreten zu lassen. Möchten sie sich einer solchen Aufforderung weigern, so würden sie zu gewärtigen haben, daß von dem vollen Kaufpreise für die Immobilien und Mobilien der Stempel zu 1 pCt. verlangt wird. Schreiben d. F.-M. an den J.-M. vom 17. März 1856, III, 6283.

Die Frage, ob auf dem Halme stehende Saaten als eine bewegliche oder unbewegliche Sache anzusehen sind, kann nicht allgemein aufgestellt und beantwortet werden, vielmehr kommt es auf die Umstände des einzelnen Falles an. Sind aber die zum Theil bereits abgeernteten Früchte reif, zur Aberntung bestimmt und geeignet, so sind sie für eine bewegliche Sache im Sinne des § 6, Titel 2, Thl. 1 A. L.-R. zu erachten und unterliegen beim Verkauf nicht dem Immobiliar-, sondern dem Mobiliar-Werthstempel. Erk. des Ob.-Trib. vom 25. März 1872, Str. A. Bd. 73 S. 347.

Die auf einem Waldgrundstücke stehenden Bäume bilden einen Theil des Grund und Bodens desselben und es ist daher der für die letzteren in einem Kaufvertrage angenommene Preis mit dem Werthstempel zu 1 pCt. zu versteuern. Die Grundsätze des Erkenntnisses des vormaligen Ober-Tribunals vom 25. März 1872 lassen sich auf einen Fall vorliegender Art nicht anwenden. Mit einer zur Ernte bestimmten, schon reifen Saat sind stehende Bäume, deren Abholzung im Belieben des Besitzers steht, nicht zu vergleichen. Fin.-M.-Reskr. vom 27. Februar 1887, III, 2024.

Dampfmaschinen mit Kesseln, Wellenleitungen, Röhren, Pumpen u. s. w. sind mit Rücksicht auf § 4, Thl. I, Titel 2 L.-R. als Theile der Substanz eines Grundstücks anzusehen und darum, so lange ihre physische Verbindung mit demselben dauert, dessen allgemeinen Eigenschaften, mithin auch der einer unbeweglichen Sache, unterworfen.

Ebenso haben diese Gegenstände in Folge ihrer durch die Verbindung mit den Gebäuden beziehungsweise dem Boden näher bestimmten Individualität die Eigenschaft unbeweglicher Sachen im Sinne des § 6 a. a. O. erlangt. Von dem Kaufpreise für solche Sachen muß daher der Kaufwerthstempel mit 1 pCt. berechnet werden. J.-M.-R. vom 25. August 1870, III, 2567.

Werden in einem schriftlichen Vertrage über den Verkauf eines Brauerei-Grundstückes Gegenstände mitverkauft, welche mit den verkauften Brauerei-Gebäuden, also auch mit dem gesammten Brauerei-Grundstücke in einer dauernden physischen (mechanischen) Verbindung, insbesondere durch Einmauern untrennbar verbunden und zum Fortbetriebe der Brauerei bestimmt sind (Dampfkessel, Hochdruckmaschine, Kühlschiff, Darre), so sind diese Gegenstände nach § 4 Tit. 2 Th. I L.-R. als zur Substanz jenes Grundstückes gehörig resp. im Sinne des § 6 a. a. O. als unbewegliche Sachen anzusehen, und es unterliegt daher der für sie besonders bedungene Kaufpreis nicht dem Mobiliar-, sondern zusammen mit dem Kaufpreise für das Grundstück dem Immobiliar-Kaufstempel von 1 pCt. Erkenntn. des Ober-Trib. vom 12. Mai 1873.

Maschinen, welche mit einem Gebäude auch nur in *mechanischer* Verbindung stehen, bilden Theile der Substanz des letzteren. §§ 4 und 5, Tit. 2 Th. I L.-R. Erk. des Ober-Trib. v. 11. Febr. 1876, Centr.-Bl. 1877, S. 194.

Für die Frage, ob ein mit einem verkauften Grundstück verbundener Gegenstand Pertinenz oder Substanztheil des Grundstückes ist, kommt es nicht nur darauf an, ob der Gegenstand ein *Theil* des Grundstücks bezw. des darauf befindlichen Gebäudes, oder aber eine Sache ist, welche für sich selbst bestehen kann, sondern wesentlich darauf, daß eine Sache ungeachtet des Vorhandenseins der für den *Pertinenzialnexus* an sich erforderlichen Eigenschaften nach den besonderen Umständen eines konkreten Falles mit anderen Sachen in die noch innigere Verbindung von Bestandtheilen treten könne.

Letzteres ist dann der Fall, wenn die begriffliche Existenz eines verkauften Fabriketablissements durch das Vorhandensein der mit den Gebäuden verbundenen Maschinen bedingt ist, da in einem solchen Falle das *Ganze* nur als eine *unbewegliche Einheit*, als *Fabrik*gebäude betrachtet werden kann, dergestalt, daß ein solches Grundstück auch fernerhin, nach seinem Verkaufe dem Fabrikbetriebe zu dienen bestimmt ist. Maschinen und Geräthe, welche zum Wesen der Fabrik gehören, haben hiernach die Substanzqualität der letzteren. Entsch. des Reichsger. IV. Civ.-Sen. vom 24. März 1887. Centr.-Blatt 1887, S. 161.

über Angaben an Zahlungsstatt.

Um die abweichenden Meinungen der Gerichtshöfe wegen der Stempelsteuer bei Verträgen über Angaben an Zahlungsstatt zu vereinigen, setze Ich, in Berücksichtigung des Gesetzes § 242, Tit. 17, Th. I des Landrechts, woselbst auf diese Gattung von Verträgen das zwischen Käufern und Verkäufern obwaltende Rechtsverhältniß angeordnet wird, hierdurch fest: daß bei den Verträgen über Angaben an Zahlungsstatt die Stempelsteuer vom Kaufwerth, wie solche nach den Bestimmungen im § 5 des Gesetzes vom 7. März 1822 und im Tarif unter der Rubrik von Kaufverträgen vorgeschrieben ist, entrichtet werden soll. Allerh. Kab.-Ordre vom 13. November 1828, G.-S. 1829 S. 21.

(Angabe und beziehungsweise Annahme an Zahlungsstatt besteht in der Uebergabe einer Sache (im weiteren Sinne) für einen bestimmten Preis seitens des Schuldners an seinen Gläubiger, und in der ausdrücklichen Uebernahme dieser Sache als Zahlung durch den Gläubiger, wodurch zwischen den Parteien die Rechte und Pflichten eintreten, welche zwischen Käufern und Verkäufern obwalten. §§ 235, 242, Tit. 16, Th. I Landr.)

Eine Angabe an Zahlungsstatt liegt nicht vor, wenn der Gläubiger seitens des Schuldners angewiesen wird, seine Befriedigung aus den dem letzteren zustehenden Grundstücksnutzungen zu suchen. Zur schriftlichen Beurkundung eines hierauf bezüglichen Vertrages ist der allgemeine Vertragsstempel von 1,50 M. fällig. Entsch. des Reichsgerichts, IV. Civ.-Sen., vom 17. Februar 1881. (In dem, dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Falle hat der Schuldner mittelst Notariatsaktes seinen Gläubiger angewiesen, seine allmälige Befriedigung aus der künftig zu erwartenden Ausbeute seiner — Schuldners — Antheile an bestimmten Erzgruben zu suchen. Die Entscheidung vermißt in diesem Vertrage die Abrede, daß durch diese Anweisung das Forderungsrecht des Gläubigers getilgt sein soll, nämlich das Einverständniß der Kontrahenten, daß die Schuldsumme der bestimmte Preis der überlassenen Ausbeute sein soll, insbesondere die Erklärung des Gläubigers, daß er jene Ausbeute für diesen bestimmten Preis als Zahlung annehme, was darin zu finden ist, daß in diesem Vertrage die Forderung ausdrücklich als noch validirend anerkannt wird. Die Entscheidung faßt deshalb den Vertrag als ein Abkommen auf, das lediglich die allmälige Befriedigung des Gläubigers durch die künftige, ihrer Natur nach erst später ihrem Werthe nach zu bestimmende und von der Schuld in Abrechnung zu bringende Ausbeute bezweckt.)

Die Umwandlung einer Gewerkschaft in eine Aktiengesellschaft stellt eine Auflösung der ersteren und die Errichtung der letzteren dar. Die Ueberlassung der Aktien an die bisherigen Gewerke an Stelle der

ihnen als solchen gehörigen Kuxe ist eine Angabe an Zahlungsstatt und solche zu versteuern. Gewerkschaft und Aktiengesellschaft sind verschiedene Rechtssubjekte, auch wenn die physischen Personen dieselben sind. Erk. des Ober-Trib. vom 1. Novbr. 1878 (V. Sen.), Entsch. Bd. 82, S. 219.

Die Uebertragung eines Vermögensinbegriffs mit Rechten und Verbindlichkeiten, „eines ganzen Vermögens", ist zwar rechtlich zulässig (Allgem. Landr. I, 2, § 33); indessen begründet eine solche Uebertragung für sich allein kein direktes Klagerecht der Gläubiger des Uebertragenden gegen den Uebernehmer und noch weniger eine persönliche Haftung des Uebernehmers für die Schulden des Uebertragenden. Hiernach ist die selbstschuldnerische Uebernahme rückständiger Hypothekenzinsen und sonstiger Schulden des Uebertragenden seitens des Uebernehmers eine ausbedungene Leistung im Sinne des § 5 lit. a des Gesetzes vom 7. März 1822 und zwar eine nach der Kab.-Ordre vom 13. November 1828 (Gesetz-Sammlung 1829, S. 21) dem Kaufstempel und nach § 5 lit. f das. dem Immobiliar-Kaufstempel unterliegende Angabe an Zahlungsstatt. Erk. des Reichsger. IV. Civ.-Sen. v. 18. März 1886. J.-M.-Bl. 1886, S. 285.

Thatbestand. Gelegentlich der Begründung einer Aktiengesellschaft hat S. sein Immobiliarvermögen in die Gesellschaft eingebracht. Außer den auf den eingebrachten Immobilien haftenden Hypothekenschulden hat die Aktiengesellschaft auch die rückständigen Hypothekenzinsen und die sonstigen Schulden des S. übernommen. Das Berufungsgericht hat den Sinn des Vertrages dahin aufgefaßt, daß die Kontrahenten desselben — S. und die Gläubiger desselben — eine Aktiengesellschaft gründen wollen, in welche der erstere sein Vermögen, letztere ihre Forderungen gegen S. einbringen. Und weil das von S. eingebrachte Vermögen als einheitliches Ganzes eingebracht sei, so sei die Uebernahme der zu demselben gehörigen Schulden eine Folge des Gesellschaftsvertrages und kein von demselben verschiedenes Geschäft.

Diese Erwägung ist in dem vorstehenden Reichsgerichts-Erkenntniß als rechtsirrthümlich behandelt. — Cfr. auch S. 183 des als Note zur Tarifposition „Tauschverträge" aufgeführte Erkenntniß des Reichsger. vom 5. März 1888.

über Erbschaften oder zwischen Erben.

1. Bei Erbschaftskäufen, wo also das Erbschaftsrecht Gegenstand des Kaufes ist, besteht die dem Kaufstempel unterliegende Summe, wie bei anderen Käufen, in dem Kaufpreise, mit Einschluß der vorbehaltenen Nutzungen und ausbedungenen Leistungen. Schulden, welche auf der Erbschaft ruhen, gehören aber, da dieselben in Folge des Erbschaftskaufs ohne besondere Uebernahme auf den Käufer übergehen, nicht zur stempelpflichtigen Kaufsumme.
2. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob der Erbschaftskauf das Erbrecht nur Eines oder aller Erben einer Erbschaft umfaßt, und ob der Kauf mit einem Dritten oder unter Theilnehmern der

Erbschaft abgeschlossen wird. Im letzteren Falle versteht es sich jedoch von selbst, daß dabei die Begünstigungen der Allerh. Kab.-Ordre vom 24. Dezember 1834, welche überhaupt auf Erbschaftskäufe keine Anwendung leidet, nicht in Anspruch genommen werden können, mithin auch solchen Falls der volle Kaufstempel zum Verbrauch kommen muß.

3. Gehören zu der Erbschaft, auf welche sich der Erbschaftskauf bezieht, Grundstücke oder Grundgerechtigkeiten, so unterliegt der nach der vorstehenden Nr. 1 zu berechnende volle Kaufpreis dem Kaufstempel für Immobilien. F.-M.-R. vom 22. Januar 1842, Centr.-Bl. S. 147, mitgeth. d. J.-M.-R. v. 2. Februar 1842, J.-M.-Bl. S. 52.

Bei dem Stempelansatz für Erbschaftskäufe kommt es wesentlich darauf an, zu welchem Zwecke der Erbschaftskauf geschlossen ist. Nur der Erwerb in Folge der Erbtheilung ist von der (Kaufwerth-) Stempelabgabe befreit. Erk. des Ober-Trib. vom 4. Januar 1867, Entsch. Bd. 57.

Gehören zu der verkauften Erbschaft Immobilien, so kommen behufs Berechnung der Stempelsteuer die Vorschriften des § 5 lit. f. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 zur Anwendung. Ist daher in dem Vertrage der Kaufpreis der Erbschaft in nur einer Summe bestimmt worden, ohne daß ein besonderer Werth für die zur Erbschaft gehörigen unbeweglichen beziehungsweise beweglichen Gegenstände angegeben ist, so ist der Stempelsatz von dieser Summe dergestalt zu berechnen, als ob sie ganz für Grundstücke oder Grundgerechtigkeiten gezahlt worden wäre. Ist dagegen ein besonderer Werth für die unbeweglichen beziehungsweise beweglichen Gegenstände angegeben, so macht in Betreff der Letzteren ein Drittheil Prozent des Kaufpreises den zu erhebenden Stempel aus. Erkenntn. des Ober-Trib. (I.) vom 19. Dezember 1864. Str. A. Bd. 55, S. 342.

Mit Rücksicht auf die Entscheidung des Ober-Trib. vom 19. Dezember 1864 wird der unter Nr. 3 der Verfügung vom 22. Januar 1842 ausgesprochene Grundsatz dahin modifizirt, daß Erbschaftskaufverträge allgemein wie Kaufverträge zur Versteuerung zu ziehen sind, daß mithin auch bei den Ersteren nur dann der volle Kaufpreis dem Werthstempel zu ein Prozent unterliegt, wenn eine Trennung der Preise der Immobilien von denen der Mobilien (§ 5 f. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822) nicht stattgefunden hat, daß aber, wenn für die beweglichen Gegenstände ein besonderer Kaufpreis verabredet ist, von dem Letzteren nur ein Werthstempel zu

1/3 Prozent verwendet zu werden braucht. F.-M.-R. vom 10. September 1866. Centr.-Bl. S. 245, mitgeth. d. J.-M.-R. v. 22. September 1866. J.-M.-Bl. S. 262.

Es kann ein ausreichender Grund nicht als vorhanden anerkannt werden, behufs Ermäßigung eines Stempelbetrages nachträglich eine Trennung des Preises für Immobilien und Mobilien zuzulassen. R. d. Just.-M. v. 6. Septbr. 1883, III, 2376 im Einverst. mit Fin.-Min. (In dem diesem Reskr. zu Grunde liegenden Falle sind be- und unbewegliche Antheile an einer Erbschaft ohne Trennung des Preises für dieselben einem der Miterben käuflich überlassen worden.)

Da der gesteigerte Ertrag der Stempelsteuer eine Erleichterung der Erbschaftstheilungen gestattet, so bestimme Ich — in Berücksichtigung des von den Städten der Rheinprovinz und sonst vielfach ausgesprochenen Wunsches — auf den Antrag des Staatsministeriums und unter Aufhebung der Ordre vom 24. Dezember 1834 (Ges.-S. 1835, S. 3), daß Kauf- und Tauschverhandlungen, welche zwischen den Theilnehmern an einer Erbschaft zum Zwecke der Theilung der zu letzterer gehörigen Gegenstände abgeschlossen werden, einer Stempelabgabe fortan nicht mehr unterliegen sollen. Die Bestimmung findet jedoch auf die vor Publikation derselben bereits abgeschlossenen Kauf- und Tauschverhandlungen keine Anwendung; letztere sind vielmehr nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen zu behandeln. Kab.-Ordre vom 21. Juni 1844, G.-S. S. 253.

Auf Ihren Bericht vom 31. v. Mts. will Ich Meine Ordre vom 21. Juni v. J. wegen Befreiung der Erbtheilungs-Verhandlungen von der Stempelsteuer dahin deklariren, daß zu den in derselben erwähnten Theilnehmern an einer Erbschaft auch der überlebende Ehegatte, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu theilen hat, gerechnet werden soll. Diese Deklaration, die nicht durch die Gesetzsammlung veröffentlicht zu werden braucht, ist auf alle nach Publikation der Ordre vom 21. Juni v. J. vorgekommenen Fälle gleichmäßig anzuwenden. Allerh. Dekl. vom 26. September 1845, Centr.-Bl. S. 332.

Diese (vorstehende) Ordre bezieht sich nur auf die Konkurrenz des nicht miterbenden hinterbliebenen Ehegatten, wenn und insoweit es sich um gütergemeinschaftliches Vermögen handelt. Fin.-M.-R. vom 24. November 1845, Centr.-Bl. S. 332.

Die Kab.-Ordre vom 21. Juni 1844 erklärt die Kauf- und Tausch-Verhandlungen, welche zwischen Theilnehmern an einer Erbschaft zum Zwecke der Theilung der zu letzterer gehörigen Gegenstände abgeschlossen worden sind, unbeschränkt für stempelfrei. Es ist deshalb ungerechtfertigt, diese Befreiung nur auf den Kaufwerthstempel zu beziehen, und das Verlangen, die in dem Erbrezesse vom ꝛc. enthaltenen Kaufsverhandlungen dem allgemeinen Vertragsstempel zu unterwerfen, nicht begründet. J.-M.-R. v. 2. August 1869 u. Fin.-M.-R. v. 12. August 1869, III, 15943.

Aus der Allerh. Kab.-Ordre v. 21. Juni 1844 ist eine völlige Stempelfreiheit für die darin bezeichneten Kauf- und Tauschverhandlungen (zwischen Theilnehmern an einer Erbschaft) nicht zu folgern. Der in der Verfügung vom 2. August 1869 in abweichendem Sinne ausgesprochene Grundsatz ist später bei erneuter Erwägung des Gegenstandes in Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte der gedachten Ordre wieder verlassen worden. Aus den dieser letzteren vorausgegangenen Verhandlungen geht als zweifellos hervor, daß dieselbe nur für jene Kauf- und Tauschverhandlungen als solche die Stempelabgabe erlassen und den in der Allerh. Ordre vom 24. Dezember 1834 vorgeschriebenen Kaufstempel aufheben wollte, wie denn auch in der Ueberschrift zu der Ordre vom 21. Juni 1844 von der Aufhebung nur des Werthstempels die Rede und in dem Stempeltarif zu den Verordnungen vom 19. Juli und 7. August 1867, Nr. 29 e und 281 in den, den Inhalt dieser Ordre wiedergebenden Bestimmungen lediglich der „Werthstempel von Kaufverträgen" als ausgeschlossen bezeichnet ist. Es ist sonach zu den mehrerwähnten Kauf- oder Tauschverhandlungen, auch sobald sie als Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufgenommen sind, und nicht die Voraussetzung der Nr. 7 der Instruktion zum § 5 des Kostengesetzes vom 1. Mai 1865 vorliegt, der allgemeine Vertragsstempel mit 1,50 Mark in Ansatz zu bringen. R. d. J.-M. v. 30. August 1879, III, 2830, im Einverst. mit dem F.-M. III, 2830.

Die Anwendbarkeit der Allerh. Kab.-Ordre vom 21. Juni 1844 wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß einer der Miterben zum Zwecke der Theilung die Antheile der übrigen Miterben durch Erbschaftskauf erwirbt. Erk. des Ober-Trib. vom 4. Januar 1867. Entsch. Bd. 57, S. 242.

Die Bestimmung der Kab.-Ordre v. 21. Juni 1844, nach welcher Kauf- und Tauschverhandlungen, welche zwischen den Theilnehmern an einer Erbschaft zum Zwecke der Theilung der zu letzterer gehörigen Gegenstände abgeschlossen werden, einer Stempelabgabe nicht unterliegen, ist nicht blos auf die ursprünglichen Erwerber einer Erb-

schaft, sondern auch auf die an ihre Stelle tretenden Erben zu beziehen, wenn auch das Theilnahmerecht der Letzteren an der ungetheilten Erbgemeinschaft zum Theil durch Vertrag von den Miterben erworben ist. Erk. des Ober-Trib. vom 29. Oktober 1866, Entsch. Bd. 57, S. 236.

Die den Kauf- und Tauschverhandlungen, welche zwischen den Theilnehmern einer Erbschaft zum Zwecke der Theilung der letzteren abgeschlossen werden, zustehende Stempelfreiheit nach der Allerh. Kab.-Ordre v. 21. Juni 1844 kommt auch dem an die Stelle der eigentlichen Erben getretenen Erbschaftskäufer zu statten. Erk. d. Ober-Trib. v. 15. September 1871, Entsch. Bd. 65, S. 264.

Der Ehemann einer Miterbin wird vermöge der unter ihnen bestehenden Gütergemeinschaft Theilnehmer an dieser Erbgemeinschaft, so daß auch auf ihn die Kab.-Ordre vom 21. Juni 1844 Anwendung findet. F.-M.-R. v. 11. Januar 1857, III, 48.

Die Anwendbarkeit der Allerh. Kab.-Ordres vom 21. Juni 1844 und 26. September 1845 ist nicht auf solche Verkäufe beschränkt, welche bei Gelegenheit und zur Erleichterung einer die ganze vorhandene Gemeinschaft erschöpfenden und zwischen allen Theilnehmern zu Stande gekommenen Theilung geschlossen ist. Erk. d. Ober-Trib. v. 23. Februar 1864, Str. A. Bd. 52, S. 284.

Die in der Kab.-Ordre vom 21. Juni 1844 bewilligte Stempelfreiheit für Kauf- und Tauschverhandlungen unter Theilnehmern einer Erbschaft zum Zwecke der Erbtheilung gilt auch für diejenigen Fälle, in welchen zum Zwecke der Auseinandersetzung zwischen den Theilnehmern an der Erbschaft Sachen aus dieser von einem Erben gegen Zahlung einer Geldsumme oder gegen Hingabe von Sachen aus seinem übrigen Vermögen durch Kauf oder Tausch erworben werden. Erkenntn. des Ober-Trib. vom 5. Dezember 1865, Str. A. Bd. 64, S. 51.

Die Kab.-Ordre vom 21. Juni 1844 befreit von dem Werthstempel nur diejenigen Kauf- und Tauschverträge, welche unter „Theilnehmern an einer Erbschaft" und zwar „zum Zwecke der Theilung der zur letzteren gehörigen Gegenstände" geschlossen werden. Ein Legatar ist nicht Miterbe und insofern nicht Theilhaber an der Erbschaft, er theilt deshalb nicht mit dem Erben die zum Nachlaß gehörigen Gegenstände, sondern hat nur den Anspruch auf eine bestimmte Forderung. F.-M.-R. v. 14. Februar 1868, III, 2670.

Die Anwendbarkeit der Kab.-Ordre vom 21. Juni 1844 kann auch in solchen Fällen zugestanden werden, in denen aus dem be-

treffenden Vertrage sich nicht ausdrücklich ergiebt, daß die Kontrahenten sich in der Erbgemeinschaft befinden, oder daß Theilung der Zweck des errichteten Kaufvertrages gewesen, sofern nur nach der Lage der Sache keine Bedenken darüber obwalten, daß es sich um einen unter Miterben zum Zweck der Theilung geschlossenen Kauf wirklich handelt. F.-M.-R. vom 14. November 1879.

Neben dem allgemeinen Vertragsstempel, welchem Auseinandersetzungsverträge an sich unterworfen sind, muß auch der Stempel für diejenigen darin enthaltenen Vereinbarungen entrichtet werden, welche den Charakter eines besonderen, nach dem Stempeltarif stempelpflichtigen Rechtsgeschäfts an sich tragen.

Stempelfrei sind nur Kauf- und Tauschverträge, nicht aber andere Rechtsgeschäfte — und zwar auf Grund der für diese einzige Kategorie von Auseinandersetzungen bestimmten Kab.-Ordre vom 21. Juni 1844 — welche Theilnehmer an einer Erbschaft zum Zweck der Theilung unter einander abschließen. Bei anderen Auseinandersetzungen sind selbst Kauf- und Tauschverträge von der Stempelpflicht nicht ausgenommen. Erk. des Reichsger. vom 19. September 1881, Centr.-Blatt der Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung und Verw. pro 1882, Nr. 11, Just.-Min.-Bl. 1882, S. 109. (Gründe: Nur im Allgemeinen als Regel kann das Prinzip aufgestellt werden, daß, insofern das gemeinschaftliche Eigenthum nach den Quoten der Miteigenthümer vertheilt wird, lediglich das Vorhandensein eines Auseinandersetzungs-Vertrages anzunehmen ist; insofern aber ein Miteigenthümer über seine Quote hinaus einen Gegenstand des Miteigenthumes erwirbt und hierfür ein Aequivalent leistet, ein besonderes, von der Auseinandersetzung verschiedenes Rechtsgeschäft vorliegt. Für eine einzige Kategorie der Auseinandersetzungen von Miteigenthümern, nämlich für Erbrezesse, hat erst die Kab.-Ordre vom 21. Juni 1844 die Stempelfreiheit der Kauf- und Tausch-Verhandlungen, welche zwischen den Betheiligten zum Zweck der Theilung der Nachlaßgegenstände abgeschlossen werden, ausgesprochen, und hieraus ist der Schluß zu ziehen, daß auch in Erbrezessen blos Kauf- und Tauschverträge, nicht aber andere Rechtsgeschäfte, stempelfrei sind: daß bei anderen Auseinandersetzungen, als solchen zwischen Miterben, selbst Kauf- und Tauschverträge von der Stempelpflicht nicht ausgenommen sind.)

Die Stempelbefreiung aus der Allerh. Kab.-Ordre vom 21. Juni 1844 kann nur auf solche Objekte bezogen werden, welche zur Zeit der betreffenden Kauf- oder Tauschverhandlung zu einer Erbschaft, zu einem Nachlaß gehören. Unerläßliches Erforderniß für die Befreiung ist es daher, daß die einem Miterben überwiesene Sache zur Zeit der Ueberweisung ein Bestandtheil des Nachlasses ist und im gemeinschaftlichen Eigenthum von Miterben gemäß Abschn. 2 Th. 1 Tit. 17 des

Allg. Landr. steht. Erk. d. Reichsger. IV. Civ.-Sen. v. 17. Septbr. 1883, Centr.-Bl. pro 1884, S. 14, 15.

(In dem diesem Erkenntniß zu Grunde liegenden Falle haben zwei Miterben, welche mit dem Tode des Erblassers je zu einem Drittel Eigenthümer eines Gutes geworden sind, diese Eigenthumsantheile ihrem dritten Miterben durch Vertrag übereignet. Bezüglich dieser Uebereignung ist die Stempelbefreiung aus der Allerh. Kab.-Ordre vom 21. Juni 1844 in Anspruch genommen, durch vorstehendes Erkenntniß aber nicht als begründet erachtet worden. Die Erkenntnißgründe führen aus: Die beiden Miteigenthümer haben ihre Antheile als ihr besonderes, zu ihrer freien Disposition stehendes Eigenthum besessen (§ 288 Th. I Tit. 12 Landr., §§ 1 und 5 des Grunderwerbsgesetzes, § 53 der Grundbuch-Ordnung vom 5. Mai 1872). Sie sind zur Veräußerung ihrer Antheile an einen Fremden befugt gewesen und haben sich die Aufhebung der Gemeinschaft, in welcher sie mit dem dritten Miterben als Besitzer des dritten Drittels standen, nicht wie bei einer Erbauseinandersetzung nach Abschnitt 2, sondern wie beim gewöhnlichen condominium nach bestimmten Quoten gemäß Abschn. 1 Tit. 17 Th. I Landr. gefallen lassen müssen. Die dem dritten Miteigenthümer übereigneten Antheile sind also beim Vertragsabschlusse nicht mehr Bestandtheile eines Nachlasses, einer Erbschaft gewesen; das im Vertrage beurkundete Rechtsgeschäft ist nicht bei Gelegenheit einer Erbtheilung vorgenommen, dasselbe charakterisirt sich vielmehr als ein Verkauf von Grundstücksantheilen an einen condominus im gewöhnlichen Sinne, und es ist deshalb dieses Geschäft der in in der Allerh. Kab.-Ordre vom 21. Juni 1844 bewilligten Stempelbefreiung nicht theilhaftig.)

Auf einen, über Nachlaßobjekte zwischen Erben einerseits, und andererseits mit einem, mit dem Pflichttheil Abgefundenen errichteten Kaufvertrag ist die Steuerbefreiung aus der Allerh. Kab.-Ordre vom 21. Juni 1844 (Ges.-S. S. 253) nicht anwendbar. Diese Kab.-Ordre setzt einen Kauf zwischen Theilnehmern an einer Erbschaft voraus, die Abfindung mit dem Pflichttheil hat aber nur die Bedeutung, daß dem Erben ein Forderungsrecht auf eine, seinem Pflichttheil entsprechende Summe konstituirt wird, und er somit nur als forderungsberechtigter Legatar zu betrachten ist. — Cfr. Beschl. des Kammergerichts vom 11. März 1884, Jahrb. f. Entsch. v. Johow und Küntzel Bd. 4, S. 137. — Fin.-Min.-Reskr. v. 1. Juli 1890, III, 8666.

über zum Abbruch bestimmte Gebäude.

Von dem Kaufpreise für, dem Abbruch unterworfene Häuser und andere Gebäulichkeiten ohne Grund und Boden ist der Stempel von nur $\frac{1}{3}$ pCt. fällig. F.-M.-R. v. 28. Juli 1857, III, 16925.

über Gebäude auf fremdem Grund und Boden.

Wenn dem Pächter auf dem gepachteten Grundstücke eine Superficies zustand, er also die Befugniß zu bauen hatte, so würde die Veräußerung des Gebäudes an den neuen Pächter, sofern es nicht zum Abbruch veräußert worden, dem Werthstempel zu 1 pCt. unterliegen. F.-M.-R. vom 27. April 1854, III, 9133.

Gebäude auf fremdem Grund und Boden können, wenn nicht eine Superficies oder ein Recht auf eine dauernde Verbindung vorliegt, als ein Grundstück nicht angesehen werden. Die Kaufverträge über derartige Gebäude unterliegen deshalb der Stempelabgabe von 1/3 pCt. Erkenntn. des Ober-Trib. vom 20. Oktober 1871, Str. A. Bd. 84, S. 88.

Seit dem Erkenntniß des früh. Ober-Trib. vom 13. Juli 1868 ist angenommen und im Einverständniß mit dem Justiz-Minister festgehalten worden, daß auf fremdem Grund und Boden errichtete Gebäude, welche als solche, nicht aber zum Abbruch, gewissermaßen als alte Baumaterialien verkauft werden, sprachgebräuchlich zu den Immobilien oder Grundstücken zu rechnen sind. Von schriftlichen Kaufverträgen über derartige Gebäude ist daher der Werthstempel zu ein Prozent zu fordern. F.-M.-R. v. 17. Mai 1884, III, 6112.

über Grundstücke mit Privilegien oder Konzessionen.

Die in einem Kaufvertrage über ein Grundstück, in welchem eine konzessionirte Apotheke angelegt ist, vom Gesammtkaufpreise ausdrücklich auf die Apotheker-Konzession und die damit verbundenen Rechte verrechnete Summe unterliegt nicht dem Kaufwerthstempel zu 1 pCt. Erk. des Ober-Trib. vom 25. Febr. 1867, Entsch. Bd. 58, S. 396.

Im Anschluß an die vorstehende Ober-Tribunals-Entscheidung bestimmt das F.-M.-R. vom 16. Mai 1867, III, 7761, daß, wenn in Kaufverträgen über Grundstücke und die darin befindlichen konzessionirten Apotheken ein besonderer Preis für die Abtretung der Konzession verabredet wird, dieser besondere Preis nicht allgemein und unbedingt als ein Theil des Kaufpreises für das Grundstück anzusehen und dem Werthstempel zu 1 pCt. zu unterwerfen ist, daß solches vielmehr nur dann geschehen darf, wenn nach der Vereinbarung der Parteien der für die Uebertragung der Konzession ꝛc. zu zahlende besondere Preis als der Mehrwerth des verkauften Hauses, der Geräthschaften und der Vorräthe hat gelten sollen.

Die Existenz einer konzessionirten Apotheke, im Gegensatz zu einer privilegirten, beruht auf der ihrem Inhaber für seine Person ertheilten Konzession. Die letztere ist daher kein Gegenstand privatrechtlicher Uebertragung, und der Käufer einer konzessionirten Apotheke erlangt die Konzession nicht durch Succession in die Rechte seines Verkäufers, sondern Kraft einer neuen staatlichen Verleihung, ohne welche die Apotheke die Bedingung ihrer Existenz einbüßen würde. Cirk.-R. d. M. d. geistl. ꝛc. Angel. v. 10. August 1871, D. Reichsanz. S. 2222.

Die Apotheker-Privilegien, wenn dieselben auch durch die neuere Gesetzgebung insoweit ihre frühere Exklusivität verloren haben, daß die Anlegung neuer Apotheken durch die Privilegien der schon vorhandenen Apotheken nicht verhindert werden kann, haben, wenn ihnen die Eigenschaften von Real-Gerechtigkeiten beiwohnen, diese letzteren dennoch behalten. Sie können also noch gegenwärtig für sich bestehend Gegenstand eines besonderen Kaufgeschäfts sein, müssen aber in diesem Falle wie ein Immobile angesehen und beim Verkaufe mit einer Stempelsteuer von 1 pCt. belegt werden. F.-M.-R. v. 18. Februar 1825, v. K. A. Bd. 9, S. 61. Ebenso J.-M.-R. v. 12. Oktbr. 1833. v. K. J. Bd. 43, S. 200 und 15. Januar 1848.

Nach dem F.-M.-R. vom 11. Februar 1840, III, 2008 dagegen hat eine Apotheken-Gerechtigkeit, welche weder selbständig im Hypothekenbuche eingetragen, noch mit dem Besitz eines Grundstücks verbunden ist, nicht die Eigenschaft einer Real-Gerechtigkeit, und ist zu einem solchen Kaufvertrage nicht ein Stempel zu 1 pCt. zu verwenden.

Bei Verkäufen von Apothekengrundstücken ist auch von demjenigen Kaufpreise, welcher etwa für die Abtretung der Konzession der Apotheke oder für den Verzicht auf dieselbe gerechnet wird, der Immobilien-Kaufstempel zu entrichten.

Erforderniß bei Ertheilung einer Apotheken-Konzession ist das Vorhandensein eines für den Betrieb einer Apotheke geeigneten Hausgrundstückes (Tit. II der Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801), beziehungsweise eines, in Bezug auf Zweckmäßigkeit der Lage und seiner sonstigen Beschaffenheit nach von der Medizinalbehörde als geeignet anerkannten Lokals. (M.-R. v. 19. März 1840, in Dr. Eulenburg's Kommentar „Das Medizinalwesen in Preußen". III. Aufl. Berlin 1874, S. 479.)

Wenn nun auch die Konzession an und für sich nicht Gegenstand privatrechtlicher Uebertragung sein kann, so ergiebt sich doch aus Vorstehendem, daß eine solche angebliche Uebertragung lediglich die Uebertragung derjenigen Vortheile involvirt, welche aus dem wegen seiner Lage und Beschaffenheit werthvolleren Apothekengrundstücke herzuleiten sind. F.-M.-R. v. 23. Juni 1885, III, 4658.

Der Verzicht und die Uebertragung von Rechten sind dem Kaufstempel, insbesondere dem Immobiliar-Kaufstempel nicht unterworfen. Es leuchtet aber ein, daß der Verzicht des Verkäufers eines Apothekengrundstücks auf die Konzession und die Uebertragung der für ihn daraus fließenden Rechte auf den Käufer des Apothekengrundstücks nur die Bedeutung haben könne, daß der Verkäufer auf das konzessionirte Recht, das Apothekergeschäft in dem verkauften Grundstücke

zu betreiben, verzichtet und das Recht zu dem Geschäftsbetriebe auf den Käufer überträgt. Solche Erklärungen sind von rechtlicher Wirksamkeit und nicht gegenstandslos, auch wenn Käufer, um die daraus für ihn hervorgehenden Rechte auszuüben, eine besondere behördliche Konzession für seine Person erwerben müßte; sie bilden ein für sich besonders zu charakterisirendes Rechtsgeschäft, welches, obwohl es nach dem Willen der Kontrahenten hinsichtlich seiner rechtlichen Wirksamkeit an ein Kaufgeschäft über ein Grundstück geknüpft ist, hierdurch nicht die Natur eines Immobiliar-Kaufgeschäfts erhalten hat. Erkenntn. d. Reichsgerichts, IV. Civ.-Sen., vom 28. Januar 1886, IV., 303/85. Gruchot, Beitr., 10. Jahrg. 1886, S. 998.

Wenn aus dem Inhalte eines Vertrages über den Verkauf einer Apotheke, in welchem auch Festsetzungen der Gegenleistung für den Verzicht auf die Apothekenkonzession getroffen werden, nicht bestimmt hervorgeht, daß die Kontrahenten die Absicht gehabt haben, den für den Verzicht auf die Konzession gerechneten Theil des Kaufpreises als einen Theil des Kaufpreises für das Apothekengrundstück zu betrachten, so ist ein Kaufwerthstempel bezüglich des für den Verzicht stipulirten Betrages nicht fällig. Eine solche Festsetzung unterliegt vielmehr dem allgemeinen Vertragsstempel von 1,50 M. Erkenntn. des Reichsger. II. Civ.-Sen. vom 23. November 1886. J.-M.-Bl. 1887, S. 282.

Die „Aussicht auf Geschäftsgewinn" hat dem Vermögenskreise des Veräußerers des Geschäfts (Apotheke — Grundstück mit Privilegium, Firma und Inventar —) niemals angehört und sie kann deshalb dem Erwerber des Geschäfts nicht übertragen werden. Sie ist demgemäß kein, der besonderen Veranschlagung fähiger Gegenstand des Kaufs. Es fehlt an einer besonderen erkennbaren Bewerthung der mitverkauften Mobiliargegenstände, wenn die unzertrennte Summe auf sie, mit Einschluß des unzweifelhaft dazu gehörigen Firmenrechts, und auf den nicht in Anschlag zu bringenden künftigen Geschäftsgewinn gerechnet ist. Die im Vertrage enthaltene Vertheilung des Kaufpreises auf Immobilien und Mobilien ist ihrer Grundlage beraubt; der angebliche Mobiliarkaufpreis unterliegt daher dem Immobiliarkaufstempel. Erk. d. Reichsger. IV. Civ.-Sen. v. 11. Februar 1889. Centr.-Bl. S. 187.

über Bergwerks-Antheile.

Ein Vertrag, mittelst dessen ein oder mehrere Kuxe für einen bestimmten Preis verkauft werden, erfordert den Stempel zu 1 pCt. Denn die Kuxe ist ein Theil von den in 128 Theilen bestehenden Antheilen an dem verliehenen Bergwerks-Eigenthum (A. L.-R. Th. II, Tit. 16, § 133) oder der 128. Theil einer Zeche, und Zeche das Feld, welches die Gewerkschaft in Belehnung hat, mithin die Kuxe zu

dem unbeweglichen Vermögen zu rechnen. (A. L.-R. Th. II, Tit. 16, § 253.) F.-M.-R. vom 21. März 1823, III, 5469 (cfr. auch Allg. Berggesetz für die preuß. Staaten vom 24. Juni 1865, §§ 50, 101, und Ges. vom 9. April 1873, betr. Abänderung des Berggesetzes v. 24. Juni 1865 zu § 235).

Einer Stempelabgabe — einer preußischen oder der Reichsstempel-Abgabe — unterliegen die von den Grubenvorständen ausgefertigten Kuxscheine nicht. F.-M.-R. v. 3. Sept. 1883, III, 11479.

Die schriftliche Ueberlassung des Rechtes zur Ausbeutung nicht regaler Fossilien gegen Entgelt ist ein dem $^1/_3$ pCt. unterliegendes Kaufgeschäft. Erk. d. Ober-Trib. I v. 2. Oktbr. 1868.

Bei Einräumung eines eingeschränkten Nutzungsrechts, welches sich weder nach der Theorie des A. L.-R. noch der des Stempelgesetzes unter den Begriff des Kaufgeschäfts subsumiren läßt, ist nur der allgemeine Vertragsstempel von 1,50 M. fällig. J.-M.-R. vom 6. März 1857.

Das Allg. Berggesetz für die preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 — Ges.-S. S. 705 — bestimmt:

§ 50. Das durch die Verleihungsurkunde begründete Bergwerkseigenthum gehört zu den unbeweglichen Sachen.

§ 101. Abs. 3. Die Kuxe (gewerkschaftliche Bergwerksantheile) sind untheilbar. Sie haben die Eigenschaft der beweglichen Sachen.

§ 228. Die seitherige Eigenschaft der Kuxe als unbewegliche Sache bleibt bestehen.

§ 235. Diese Eigenschaft — s. vorstehenden § 228 — kann aber durch Beschluß von wenigstens $^3/_4$ aller Kuxe aufgehoben und letzteren die Eigenschaft beweglicher Sachen beigelegt werden.

(Der Zusatz-Paragraph 235 a des Ges. v. 9. April 1373, Ges.-S. S. 181, betr. Abänderung des Berggesetzes v. 24. Juni 1865, stimmt mit dem vorstehend angeführten § 235 überein.)

Ein mobilisirter Kux neueren Rechts ist nicht ein Forderungsrecht, sondern eine Sache. Ein, über entgeltliche Veräußerung eines solchen Kuxes geschlossener Vertrag unterliegt daher nicht dem Cessionsstempel, sondern dem Kaufwerthstempel zu $^1/_3$ pCt. Entsch. des Reichsger. vom 13. April 1891, IV, 51./1891.

Die Korrespondenz unter Abwesenden, welche nach § 142 Titel 5 Th. I Landr. die Stelle des schriftlichen Vertrages vertritt, insofern daraus die Bedingungen und die wechselseitige Einwilligung der Kontrahenten zu entnehmen ist, unterliegt, wie stets festgehalten und in der Allerhöchsten Kab.-Ordre vom 16. Januar 1840 anerkannt ist — in Korrespondenzform.

s. im Anhange die unter den Bestimmungen über Stempelverwendung bezüglich der durch Schiedsmänner aufgenommenen Verhandlungen abgedruckte vorbezeichnete Kab.-Ordre —, der für schriftliche Verträge vorgeschriebenen Stempelsteuer in der Regel nicht; wenn dagegen die Korrespondenz nicht allein dazu bestimmt ist, ein Vertragsverhältniß erst herbeizuführen, sondern ein bereits vereinbartes Abkommen gegenseitig anzuerkennen, bezw. zu beurkunden, so geht dies über die Grenzen stempelfreier Korrespondenz hinaus. Erkenntnisse d. früh. Ob.-Trib. v. 3. Juli 1876 und vom 11. Mai 1877. Centr.-Bl. S. 168.

Auch bei der Acceptation einer Offerte ist es, wie bei der Offerte selbst, zur Perfektion des Vertrages erforderlich, daß sie zur Kenntniß des Offerenten gelangt ist. §§ 1, 103—105, Th. I Tit. 5 Landr. Erk. des früh. Ob.-Trib. v. 16. Oktober 1873.

Ein Vertrag, welcher dadurch geschlossen wird, daß einer der Kontrahenten dem Anderen eine Offerte brieflich zuschickt, der letztere aber dem ersteren eine Abschrift dieser Offerte, mit seiner Unterschrift versehen, zurücksendet, ist ein stempelpflichtiger, nicht ein im Wege der Korrespondenz zu Stande gekommener stempelfreier Vertrag. Erk. d. Appell.-Ger. in N. v. 12. Febr. 1876, bestätigt durch Erk. d. früh. Ober-Trib. v. 3. Juli 1876. Centr.-Bl. S. 213.

Mittels Korrespondenze errichtete Verträge setzen die Abwesenheit der Kontrahenten voraus — Entscheid. d. früh. Ober-Trib. (I.) vom 20. Januar 1865 — Entsch. Bd. 54 S. 369 — und sie sind in dem Falle stempelpflichtig, wenn sie sich nach Form und Inhalt nicht blos auf die Verständigung der Kontrahenten über die hauptsächlichen Geschäftsbedingungen beschränken, sondern wenn aus ihnen die Absicht der Kontrahenten hervorgeht, ein die Beurkundung eines förmlichen schriftlichen Vertrages ersetzendes Dokument über ein bereits verabredetes Vertragsverhältniß zu schaffen. Erk. des Reichsger. (II.) vom 14. Januar 1881 — Centr.-Bl. 1881 S. 104; v. 17. Februar 1881 — Centr.-Bl. 1881 S. 114; vom 3. Oktober 1881 — Centr.-Bl. 1881 S. 445. —

In solchen Fällen liegt die Voraussetzung der Bestimmung im § 142, I, 5 Landr. nicht vor — cfr. auch Allerh. Kab.-Ordre vom 16. Januar 1840, Ges.-Samml. S. 18 —, in derselben ist vielmehr derjenige Stempel fällig, welcher zu verwenden gewesen sein würde, wenn über das vereinbarte Geschäft eine förmliche Vertragsurkunde errichtet worden wäre.

zwischen Theilhabern an einer Gemeinschaft.

Wenn auch während des Bestehens einer Handelsgesellschaft diese letztere als solche die Eigenthümerin des Gesellschaftsvermögens darstellt, so fällt doch mit der Auflösung der Gesellschaft deren Vermögen

an die Gesellschafter zurück, so daß nicht mehr die Gesellschaft, sondern die Gesellschafter über ihr gemeinschaftliches Eigenthum zu disponiren befugt sind.

Demgemäß unterliegt ein Theilungsvertrag zwischen Gesellschaftern im Falle der Vereinbarung, daß einer oder der andere der Gesellschafter Alleineigenthümer des der bisherigen Gesellschaft gehörigen Grundstücks werden solle, dem Kaufwerthstempel von dem auf die erworbenen Antheile der überlassenden Gesellschafter entfallenden Kaufpreise. — Entsch. des Reichsger. — IV. Civ.-Sen. — v. 4. Nov. 1880 und Fin.-M.-Erl. v. 5. Dezember 1880, III, 17333.

Ein Abkommen, in welchem die Socien das Geschäft auflösen und bei ihrer Auseinandersetzung sich Societätsvermögensstücke, beziehungsweise Antheile zu bestimmten Preisen urkundlich überlassen, unterliegt dem Kaufwerthstempel. Erk. des Ob.-Trib. v. 14. Mai 1866, Entsch. Bd. 57, S. 255.

Societätsauseinandersetzungs-Verträge unterliegen dem Kaufwerthstempel, wenn die gesetzlichen Momente eines Kaufgeschäfts vorhanden sind. Erkenntn. des Ob.-Trib. v. 28. Sept. 1874, Str. A. Bd. 91, S. 370.

Von Verträgen zwischen Theilhabern an einer Gemeinschaft zum Zwecke der Auseinandersetzung ist derjenige Stempel zu entrichten, welcher auf dem Geschäft ruht, dessen allgemeine Kennzeichen sie enthalten. (Kauf, Tausch, Schuldverschreibung ꝛc.) Erk. d. Ob.-Trib. v. 14. Dezbr. 1877, Centr.-Bl. 1878 S. 97.

Nach der Entscheidung des Ob.-Trib. vom 14. Mai 1866, Entsch. Bd. 57, S. 259, unterliegen die bei Auflösung einer Societätshandlung unter den Gesellschaftern behufs Auseinandersetzung wegen des gemeinschaftlichen Vermögens getroffenen Verabredungen der tarifmäßigen Stempelsteuer insoweit, als sie die Kennzeichen eines wirklichen Kaufes resp. Tausches an sich tragen. Wenn also die Socien die zwischen ihnen bestehende Handelsgesellschaft derartig auflösen, daß der eine Socius die der Gesellschaft gehörigen Grundstücke, Natural-Vorräthe und Kassenbestände, Utensilien, Maschinen, die Geschäfts-Aktiva und -Passiva übernimmt, dem ausscheidenden Gesellschafter aber eine bestimmte Abfindungssumme gezahlt wird, so liegen in diesem Falle die Essentialien eines Kaufvertrags vor. Die Kontrahenten werden anzugeben haben, wie viel von der Abfindungssumme auf den Werth der Grundstücke, wie viel auf den Werth der Natural-Vorräthe, der Kassenbestände, Utensilien und Maschinen entfällt und ob die Geschäfts-Aktiva sich mit den Passivis ausgleichen. Bezüglich der Maschinen wird anzugeben sein, welcher Art dieselben sind, namentlich ob die-

selben die Eigenschaften von Pertinenzien haben (z. B. Kessel, Wellenleitungen, Röhren) und deshalb dem Immobiliar-Kaufwerthstempel unterworfen sind. J.-M.-R. vom 25. August 1870, III, 2567.

Ein Vertrag, mittels dessen ein persönlich haftender Gesellschafter einer Kommandit-Gesellschaft in letztere ein Fabriketablissement gegen einen bestimmten Werthsatz einbringt, unterliegt nach dem in einem Spezialfalle ergangenen Erkenntniß des Ober-Trib. (I.) v. 23. Septbr. 1878 nicht dem Kaufwerthstempel. Nach den Motiven dieses Erkenntnisses befindet sich dasselbe mit dem Plenarbeschluß des Ob.-Trib. v. 20. Dezember 1875 nicht im Widerspruch, da dieser Plenarbeschluß eine Aktiengesellschaft voraussetzt und lediglich auf die eigenthümliche Natur der Aktiengesellschaft gegründet ist; daß ferner die Aktiengesellschaft nach dem Handelsgesetzbuch nicht unter den Gesichtspunkt der Societät (nämlich nach der im gemeinen Recht und im Landrecht angenommenen Bedeutung) gestellt ist, und daß deshalb die Grundsätze bezüglich des Einbringens in eine Aktiengesellschaft auf offene Handels- und Kommandit-Gesellschaften, als unter den Begriff der Societät in diesem Sinne fallend, also gerade in der hier entscheidenden Beziehung in direkten Gegensatz zu Aktiengesellschaften gebracht, keine Anwendung finden können. (Wochenbl. für Landwirthsch. 2c.; „Die deutsche Zuckerindustrie." Berlin 1878, Jahrg. III, Nr. 52.)

(Nach dem vorgedachten Plenarbeschluß des Ober-Trib. vom 20. Dezember 1875 — Entsch. Bd. 76, S. 20 — ist die bei der Bildung einer Aktien-Gesellschaft getroffene Vereinbarung, daß einzelne Kontrahenten auf das Grundkapital anzurechnende, nicht in baarem Gelde bestehende Einlagen machen und dagegen mit einer, dem festgesetzten Werthe entsprechenden Anzahl von Aktien an der Gesellschaft betheiligt werden, ihrer rechtlichen Natur nach im Sinne der Nr. 1 der Allg. Vorschriften zum Stempeltarif als ein von dem Gesellschafts-Vertrage verschiedenes Rechtsgeschäft anzusehen.)

Eine bei Gelegenheit der Uebertragung eines Grundstückseigenthums dahin getroffene Vertragsbestimmung, daß auf die „mitveräußerten Vortheile eines — in dem Grundstück betriebenen — Geschäfts" eine gewisse Geldsumme als Werth gerechnet wird, unterliegt stempelrechtlich der Beurtheilung, ob die Kontrahenten aus der Uebertragung des Grundstückeigenthums fließende Vortheile im Sinne gehabt oder ob der Vertragswillen dahin gegangen, durch diese Bestimmung diejenigen Vortheile zu übertragen, welche die Uebernahme eines Geschäfts mit bereits bestehenden Geschäftsverbindungen, mit Kundschaft 2c. bietet.

Eine solche Kontraktsbestimmung ist gemäß § 69, Thl. I, Tit. 4 Landr. so auszulegen, wie sie bei Geschäften dieser Art verstanden zu werden pflegt; darnach wird der gewählte Ausdruck „Vortheile des Geschäfts" nicht von den Vortheilen, welche die verkauften Grundstücke gewähren, verstanden, dieser vielmehr bei der Abschätzung des Kauf-

werths des Immobiliars selbst berücksichtigt; die Kontrahenten haben, diesem Sprachgebrauch folgend, mit dem erwähnten Ausdruck die letztgedachten Vortheile nicht bezeichnen wollen.

Ob solche Vortheile, wenn sie für sich allein gegen eine Geldsumme abgetreten werden, Gegenstand eine Kaufs sein können, kann dahin gestellt bleiben; in dem Falle aber, wo dies in engster Verbindung mit der Abtretung des Geschäfts geschieht, stellen sie sich als einen integrirenden Bestandtheil dar; sie werden dadurch ermöglicht, daß zugleich das Geschäft abgetreten ist und das Aequivalent, welches in dem Vertrage auf dieselben verrechnet wird, ist in der That ein Theil der Gegenleistung für das Geschäft incl. der Vortheile, welche die Abtretung des Geschäfts dem Erwerber gewährt. Bezüglich des Aequivalents für die „Vortheile des Geschäfts" ist daher der Stempel zu $^1/_3$ pCt. fällig. Erk. d. Reichsger. IV. Civ.-Sen. v. 10. März 1884.

Ein Vertrag, in welchem Theilnehmer einer Handelsgesellschaft diese aufheben und hierauf einer oder der andere der ausscheidenden Gesellschafter seinem Antheile an den zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Grundstücken zu Gunsten der verbleibenden Gesellschafter gegen eine bestimmte Abfindung entsagt, charakterisirt sich als eine Grundstücksveräußerung, welche nach § 5 litt. f des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 dem Kaufwerthstempel unterliegt. Erk. d. Reichsger. IV. Civ.-S. v. 26. Mai 1884, J.-M.-Bl. 1885, S. 145.

Eine beim Eintritt als Theilnehmer in eine Aktiengesellschaft von diesem dahin abgegebene Erklärung, daß er gewisse Aktiven und Passiven, wie solche beide buchmäßig verzeichnet sind, in die Gesellschaft für einen bestimmten Uebertragspreis einbringe, berechtigt in Bezug auf die Stempelfrage nicht, den Werth der übertragenen Vermögensstücke auf Grund der Geschäftsbücher festzustellen. Denn der Bezugnahme auf die Geschäftsbücher kann in keiner Weise die Bedeutung beigelegt werden, daß als Kaufpreis der der Gesellschaft übertragenen Gegenstände an Stelle des im Vertrage festgesetzten Uebertragspreises der Gesammtbetrag der Bilanz der Stempelberechnung zu Grunde zu legen wäre.

Ob durch eine, für die Uebertragung der Vermögensstücke an die Gesellschaft bestimmte Summe der wirkliche Kaufpreis im Sinne des § 5 des Stempelgesetzes erschöpft wird, oder ob nicht etwa die Stipulation des Aktes, zufolge welcher von der Aktiengesellschaft die Passiva des fraglichen Geschäfts übernommen werden, als eine ausbedungene Leistung im Sinne des § 5 cit. aufzufassen ist, so daß der Betrag derselben bei der Berechnung des Stempels mit in Ansatz gebracht werden muß, unterliegt in dem Einzelfalle der Erörterung. Erk. des Reichsger. vom 19. November 1885, J.-M.-Bl. pro 1886, S. 59 ff.

Durch notariellen Akt vom 30. März 1882 wurde in D. eine Aktien-Gesellschaft mit einem Kapital von $1^1/_2$ Millionen Mark von 14 Personen, unter welchen sich zwei Fabrikbesitzer — F. B. und R. R. — befanden, gebildet. Letztere Beiden erklärten in dem Akte: „Wir werfen in die neue Aktien-Gesellschaft das unter der Firma F. B. Söhne bestehende Geschäft mit allen Aktiven, bestehend aus Immobilien, Mobilien, ausstehenden Forderungen, Waaren, überhaupt nichts ausgeschlossen, sowie auch allen Passiven, wie diese Aktiven und Passiven in den Büchern der Firma F. B. Söhne verzeichnet stehen und zwar nach dem Stande vom 15. März 1882 ein, so daß von letzterem Tage ab das Geschäft der Firma F. B. Söhne für Rechnung der heute konstituirten Aktiengesellschaft geführt ist. Der Uebernahmepreis ist auf die Summe von 609205 M. 85 Pf., verzinslich vom 15. März 1882 ab zu 5 pCt., festgesetzt worden, an welcher Summe die Komparenten F. B. mit 340602 M. 93 Pf. und R. R. mit 268602 M. 92 Pf. als Gläubiger betheiligt sind." Dieser Akt ist von dem instrumentirenden Notar als Gesellschaftsvertrag aufgefaßt und deshalb von ihm ein Stempel von nur 1,50 M. verwendet worden. Fiskus dagegen hat den Kaufstempel von dem Werthe des „eingeworfenen Geschäfts" gefordert; durch vorstehendes Erkenntniß ist dem Fiskus indeß nur der Stempel von dem Kaufpreise à 1 pCt. zugesprochen worden, der Vertrag also als Kaufvertrag beurtheilt worden.

Wenn auch vom Reichsgericht die Ansicht, daß das Antheilsrecht eines Gesellschafters an dem Vermögen einer offenen Handelsgesellschaft während der Dauer der letzteren nicht als quotitatives Miteigenthum an jenem Vermögen oder an dessen einzelnen Bestandtheilen anzusehen ist, sondern daß dasselbe als ein aus den Büchern der Gesellschaft sich ergebendes, in einem Geldquantum ausgedrücktes Guthaben sich darstellt, welches als solches ein tauglicher Gegenstand eines stempelpflichtigen Sachkaufs nicht ist, wiederholt gebilligt worden, so kann dieser Grundsatz da nicht ohne Weiteres maßgebend sein, wo es sich um die Auseinandersetzung über das Vermögen einer aufgelösten Gesellschaft handelt. Daß somit Auseinandersetzungsverträge zwischen den Theilnehmern an einer aufgelösten Handelsgesellschaft, wiewohl sie an sich nur dem allgemeinen Vertragsstempel unterworfen sind, auch Kaufverträge und Cessionen bezüglich der Objekte des Gesellschaftsvermögens enthalten können, welche nach den für diese Geschäfte bestimmten Sätzen zu verstempeln sind, unterliegt daher keinem Zweifel. Erkenntniß des Reichsgerichts IV. Civ.-Sen. vom 8. Juli 1886 Nr. 25/86, IV, Jurist. Wochenschr. Nr. 34 und 35 pro 1886, S. 306.

Mit dem Eintritt einer, die Auflösung einer Handelsgesellschaft bedingenden Thatsache fällt nicht sogleich und von selbst der durch den Gesellschaftszweck zusammengehaltene und von dem Einzelvermögen der Gesellschafter getrennte Vermögenskomplex dergestalt auseinander, daß sich ohne Weiteres die Theilnehmerrechte der Gesellschafter bezw. deren Erben an demselben in gewöhnliches quotitatives Miteigenthum

verwandeln. Für eine solche Annahme fehlt es an jedem gesetzlichen Anhalt. Vielmehr ist das Gegentheil in dem regelmäßigen Falle, daß auf die Auflösung der Gesellschaft das Liquidationsverfahren folgt, im Gesetze zum klaren Ausdruck gebracht. — Art. 133, 137, 142—144 des Deutschen Handels-Gesetz-Buches. —

So lange eine Auseinandersetzung zwischen den Gesellschaftern nicht erfolgt, sondern das Gesellschaftsgeschäft fortgeführt ist, so können auch die Antheilsrechte der Betheiligten eine Aenderung noch nicht erlitten haben, weil andernfalls dem dennoch eintretenden Liquidationsverfahren die Wirkung einer neuen Rechtsänderung — nämlich die Wiederherstellung des früheren Verhältnisses — beigelegt werden müßte, was mit den gesetzlichen Vorschriften ebensowenig wie mit der Natur der Sache vereinbar sein würde. Zu dem gleichen Ergebniß führt auch die Rücksicht auf die Möglichkeit der Fortsetzung der Gesellschaft auf Grund eines neuen Uebereinkommens zwischen den Theilnehmern an der aufgelösten Gesellschaft bezw. deren Rechtsnachfolgern (vergl. Behrend, Lehrbuch des H.-R. I S. 547), weil die Annahme einer sofortigen Wirkung der Auflösungsthatsache auf die Natur des Gesellschaftsvermögens die anerkannte rechtliche Identität der fortgesetzten Gesellschaft mit der aufgelösten ausschließen würde.

Hieraus folgt, daß, wenn die Erben eines verstorbenen Gesellschafters das gesammte Theilnehmerrecht ihres Erblassers zum Zweck der Auseinandersetzung den anderen Gesellschaftern, welche das Geschäft fortführen, gegen Auskehrung der den Werth desselben darstellenden Geldsumme überlassen, der Gegenstand dieses Vertrages kein anderer ist, als wenn ein, aus einer bestehenden Gesellschaft ausscheidender Theilnehmer in dieser Weise abgefunden wird (Art. 131 des H.-G.-B.), daß mithin auch ein solcher Vertrag als ein stempelpflichtiger Kaufvertrag im Sinne des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 nicht anzusehen ist. Hierin ändert es auch nichts, wenn außer dem Verstorbenen nur noch ein Gesellschafter vorhanden ist, welcher den Antheil des Verstorbenen zwecks Fortführung des Geschäfts unter der bisherigen Firma in der vorbezeichneten Weise erworben hat. — Vergl. von Hahn, Komm. z. H.-G.-B. 2. Aufl. I S. 447. — Erk. des Reichsger. v. 21. März 1887. Jurist. Wochenschr. Nr. 16—19 pro 1887, S. 196.

Daß das Antheilsrecht eines Gesellschafters an dem Vermögen einer offenen Handelsgesellschaft während der Dauer derselben nicht quotitatives Miteigenthum an jenem Vermögen oder den dazu gehörigen körperlichen Sachen, sondern nur einen Anspruch auf das aus den Büchern der Gesellschaft sich ergebende, in einem Geldquantum ausgedrückte Guthaben verleiht, ist vom Reichsgericht in Uebereinstimmung mit der in der Doktrin vorherrschenden Meinung oftmals ausgesprochen, und es sind die Konsequenzen dieses Grundsatzes für

die Frage nach der Stempelpflichtigkeit von Verträgen bezüglich solcher Antheilsrechte nach verschiedenen Richtungen hin gezogen.

Im Weiteren ergiebt sich aus der vom Deutschen Handelsgesetzbuche anerkannten Selbstständigkeit des Gesellschaftsvermögens gegenüber den Einzelvermögen der Gesellschafter die Möglichkeit vollwirksamer obligatorischer und sachenrechtlicher Beziehungen zwischen der Gesellschaft als solcher und ihren Theilnehmern, ohne daß damit der ersteren der Charakter einer juristischen Person beigelegt wäre. Demnach sind Sachenveräußerungsverträge zwischen der Gesellschaft und ihren Theilnehmern nicht nur statthaft, sondern auch, *sofern in ihnen nichts Abweichendes festgesetzt ist, in vollem Umfange* und ohne Rücksicht auf die Betheiligung des Gegenkontrahenten an dem Gesellschaftsvermögen als Veräußerungsverträge aufzufassen und zu bestempeln. Erk. d. Reichsger. IV. Civ.-Sen. vom 23. Juni 1887. Centr.-Bl. 1888, S. 73, und Jurist. Wochenschr. Nr. 38/39 pro 1887, S. 329.

— In dem dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Falle sind seitens einer Handelsgesellschaft einem ihrer Theilnehmer Grundstücke zum Zwecke der Auseinandersetzung zum ausschließlichen Eigenthum überlassen worden. Seitens des Fiskus ist der Kaufwerthstempel vom *vollen* Ueberlassungspreise gefordert, seitens der Kontrahenten aber nur die Hälfte des Ueberlassungspreises als Objekt der Besteuerung nachgegeben worden, weil der Uebernehmer der Grundstücke als Theilnehmer der Gesellschaft schon Miteigenthümer zur ideellen Hälfte der Grundstücke gewesen. Dieser Einwand ist in vorstehendem Erkenntniß verworfen und der Stempel vom *vollen* Erwerbspreise dem Fiskus zuerkannt worden. —

Wenn in einem Gesellschaftsvertrage das gesammte Vermögen einer Handelsgesellschaft — Aktiva und Passiva — zu seinem reinen Werthe von einem Aktionair als Einlage in das Grundkapital gemacht wird und der Aktionair dafür Aktien zum vollen Werthe dieser Einlage empfängt, so ist dafür in Konsequenz der Entscheidung der vereinigten Civil-Senate des Reichsgerichts vom 8. Juli 1880 — Entsch. d. Reichsger. Bd. 2, S. 303 — auch nur der Vertragsstempel von 1,50 Mark zu entrichten. Erk. des Reichsger. III. Civ.-Sen. vom 21. Juni 1889. J.-M.-Bl. 1889, Nr. 41. Jurist. Wochenschr. 1889, S. 329.

Das Recht eines Theilnehmers an einer offenen Handelsgesellschaft kann als solches zum Gegenstande eines stempelpflichtigen Kaufvertrages nicht gemacht werden. Als Subjekt des Gesellschaftsvermögens ist die Gesellschaft selbst, die unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verpflichtungen übernehmen kann (Art. 111 d. H.-G.-B.), anzusehen. Sie ist Eigenthümerin der zu diesem Vermögen gehörigen körperlichen Sachen und Gläubigerin in Ansehung der dazu gehörigen Forderungen. Daneben besteht ein Eigenthum des einzelnen Gesell-

schafters an den körperlichen Sachen der Gesellschaft und ein Gläubigerrecht desselben an deren Forderungen weder in der Form eines nach Quoten getheilten Miteigenthums an den einzelnen Sachen oder eines nach Quoten getheilten Gläubigerrechts in Ansehung der Forderungen, noch auch in der Form eines nach Quoten getheilten Antheilrechtes am ganzen Inbegriffe des Gesellschaftsvermögens. Der einzelne Gesellschafter hat als solcher, so lange die Gesellschaft besteht, immer nur die aus dem Gesellschaftsvertrage sich ergebenden Ansprüche an die Gesellschaft, die ihm als Rechtsträgerin des Gesellschaftsvermögens gegenübersteht. Aber auch im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters aus der Gesellschaft wird dem Ausscheidenden das Recht auf einen verhältnißmäßigen Antheil an den einzelnen Forderungen und sonstigen Vermögensstücken der Gesellschaft versagt und ihm nur ein Anspruch auf eine dem Werthe seines Antheils am Gesellschaftsvermögen entsprechende Geldsumme eingeräumt. (Art. 131 a. a. O.) Und selbst im Falle der Liquidation der Gesellschaft bleibt die in Liquidation befindliche Gesellschaft als solche Rechtsträgerin des Gesellschaftsvermögens, bis mit Beendigung der Liquidation das Gesellschaftsvermögen anderweite rechtliche Bestimmungen erhalten hat. (Art. 144 a. a. O.) Hieraus ergiebt sich, daß ein Vertrag, inhalts dessen beim Austritt eines Gesellschafters der Austretende dafür, daß er seine Gesellschaftsrechte den Gesellschaftern, welche die Gesellschaft fortsetzen, überträgt, eine Geldsumme erhält, nicht als stempelpflichtiger Kaufvertrag aufgefaßt werden kann. Es handelt sich vielmehr hierbei nur um die vertragsmäßige Feststellung des für den ausscheidenden Gesellschafter nach Art. 131 a. a. O. begründeten Anspruchs auf die dem Werthe seines Antheils am Gesellschaftsvermögen entsprechende Geldsumme. Es ergiebt sich aber auch weiter, daß ebenso auch ein Vertrag, inhalts dessen bei einer aus nur zwei Personen bestehenden Gesellschaft die Gesellschafter sich in der Art auseinandersetzen, daß dem einen das ganze Gesellschaftsvermögen gegen Uebernahme der Verpflichtung zur Zahlung einer bestimmten Geldsumme übertragen wird, nicht als stempelpflichtiger Kaufvertrag angesehen werden kann. In dem einen wie in dem anderen Falle giebt der eine der Gesellschafter den Complex der ihm auf Grund des Gesellschaftsvertrages zustehenden gesellschaftlichen Rechte auf. In Folge dessen werden in dem ersteren Falle die Rechte der die Gesellschaft fortsetzenden Gesellschafter erweitert, während in dem anderen Falle die bisherigen gesellschaftlichen Rechte beider Gesellschafter auf die Person des einen Gesellschafters übergehen. Jenes Aufgeben der gesellschaftlichen Rechte durch den einen Gesellschafter gegen die auf der anderen Seite stattfindende Uebernahme der Verpflichtung zur Zahlung einer Geldsumme ist zwar eine Uebertragung von Rechten gegen Entgelt, aber kein Kaufvertrag im landrechtlichen Sinne. Denn der Begriff eines solchen ist auf die Uebertragung des Eigenthums von Sachen eingeschränkt.

Er ist ausgeschlossen, wenn Rechte, wie die vorliegenden, den Gegenstand der Uebertragung bilden. ꝛc. Erk. des Reichsger. IV. Civ.-Sen. vom 5. Dezember 1889. Nr. 238/89. IV. Jurist. Wochenschr. Nr. 4 pro 1890, S. 32 ff.

Durch die Feststellung, daß der Abschluß eines Kaufvertrages von den Interessenten *nicht gewollt* sei, wird die Entscheidung nicht getragen. Für die Stempelpflichtigkeit einer Urkunde ist es unerheblich, ob die Interessenten sich der rechtlichen Qualifikation des beurkundeten Geschäfts bewußt gewesen sind, vielmehr entscheidend, ob bei objektiver Beurtheilung des Inhalts der Urkunde in derselben alle essentiellen Merkmale eines der Stempelsteuer unterliegenden Geschäfts Ausdruck gefunden haben.

Durch das Urtheil der vereinigten Civil-Senate des Reichsgerichts vom 8. Juli 1880 (Entsch. Bd. 2, S. 303) ist ausgesprochen, daß, wenn bei Errichtung einer Aktiengesellschaft von einem Aktionär auf das Grundkapital eine nicht in Geld bestehende Einlage zu einem festgesetzten Werthe gemacht wird und dem Aktionär für den Werth Aktien gewährt werden, dieses Geschäft sich nicht als ein vom Gesellschaftsvertrage verschiedenes Rechtsgeschäft — Kauf oder Hingabe an Zahlungsstatt (Kab.-Ordre vom 13. November 1828, Ges.-S. 1829, S. 21) — qualificire und darum auch nicht mit dem Kaufstempel zu belegen sei. Dem Ausspruche liegt die Annahme zu Grunde, daß unter der gegebenen Voraussetzung die gewährten Aktien nicht die Natur eines Preises haben, der als Entgelt für die Einlage entrichtet werde, sondern den Umfang der Betheiligung des Einbringenden bei der Gesellschaft darstellen. Danach aber ist die Anwendung des ausgesprochenen Satzes eine begrenzte und auf den Fall beschränkt, daß der festgesetzte Werth der Einlage der von dem Einbringenden übernommenen Anzahl Aktien entspricht, der Werth der Einlage und der Betrag der übernommenen Aktien sich decken und jedenfalls der Werth der Einlage den letzteren Betrag nicht übersteigt. Denn der Umfang des Antheilsrechts des einzelnen Gesellschafters bestimmt sich allein nach dem Betrage der übernommenen Aktien, und nur die in ihrem Werthe durch Gewährung von Aktien beglichene Einlage stellt sich als Geschäftseinlage im rechtlichen Sinne dar. Es bilden daher die Vereinbarungen, welche auf die Feststellung dieser Verhältnisse — des Umfangs des Antheilsrechts der Gesellschafter, des Werths ihrer Gesellschaftseinlagen — gerichtet sind, einen integrirenden Theil des Gesellschaftsvertrages. Wenn dagegen diese Grenzen überschritten werden, wenn ein Gesellschafter einen Vermögensgegenstand der Gesellschaft überläßt, dessen vereinbarter Werth den Betrag der ihm gewährten Aktien übersteigt, so kommt er, soweit es sich um die Ueberlassung des durch die Aktien nicht gedeckten Theiles des fraglichen Gegenstandes handelt, der Gesellschaft gegenüber nicht als Gesellschafter in

Betracht, sondern er steht insoweit der Gesellschaft als Dritter — Nichtgesellschafter — gegenüber. Die betreffenden Vereinbarungen bewegen sich außerhalb des Rahmens des Gesellschaftsvertrages und stellen neben diesem ein selbstständiges Rechtsgeschäft zwischen der Gesellschaft und der Person eines Gesellschafters dar, wobei es unerheblich ist, daß die beiden Rechtsgeschäfte im inneren Zusammenhange stehen, daß eine von dem anderen abhängig ist, sie auch äußerlich von einander nicht gesondert sind und insofern als ein einheitliches Geschäft in die Erscheinung treten.

Wenn hiernach davon auszugehen ist, daß — wie im vorliegenden, der Entscheidung zu Grunde liegenden Falle — die Abrede, nach welcher dem Einbringenden wegen des nicht durch Aktien gedeckten Theiles der von ihm in die Gesellschaft eingebrachten Vermögenswerthe durch Schuldübernahme (im vorliegenden Falle in Höhe von 4000000 M.) seitens der Gesellschaft Vergütung gewährt wird, keinen integrirenden Theil des Gesellschaftsvertrages bildet, sondern ein selbstständiges Rechtsgeschäft darstellt, so fragt es sich, wie dieses Geschäft rechtlich zu qualifiziren ist.

Der Betrag der von der Gesellschaft übernommenen Schuld des Einbringenden erscheint als der Betrag, um welchen der letztere den entsprechenden Theil der eingebrachten Vermögensstücke veräußert, und die Aktiengesellschaft denselben erwirbt; den Gegenstand dieser Veräußerung aber bildet der ideelle Theil des überlassenen Vermögens, welcher sich, wenn dessen Gesammtwerth zu Grunde gelegt wird, im Verhältniß des bezeichneten Betrages (4000000 M.) zu demjenigen Betrage ergiebt, in Höhe dessen dem Einbringenden durch Gewährung von Aktien ein Antheil an dem Gesellschaftsvermögen eingeräumt ist. Danach sind sowohl, was die hinreichende Bestimmtheit des Kaufpreises als auch des Kaufgegenstandes anbelangt, die essentiellen Begriffsmomente eines Kaufgeschäfts in der fraglichen Vereinbarung zu finden und folglich ist in dem — der vorliegenden Entscheidung zu Grunde liegenden — Akte ein Kaufgeschäft zur Beurkundung gelangt. Erk. des Reichsger. IV. Civ.-Sen. vom 22. Dezember 1890; 19. Januar 1891. IV. 241/90. Centr.-Bl. 1891, S. 103 ff.

Thatbestand. In dem hier fraglichen Akte haben A. und vier andere Personen eine Aktiengesellschaft errichtet, deren Grundkapital auf 16 Millionen Mark festgesetzt und in 16000 Aktien über je 1000 M. zerlegt ist. In diesem Vertrage ist vereinbart, daß A. in die Gesellschaft mobile und immobile Vermögensstücke, Werthpapiere und außenstehende Forderungen im Werthe von zusammen 18996000 M. einbringe, daß von der auf den einzubringenden Immobilien haftenden Kautionshypothek die Aktiengesellschaft einen Theil von 4000000 M. als Selbstschuldnerin übernehme, den Ueberrest des Werthes der Einlagen in Höhe von 14996000 M. aber A. in 14996 Stück Aktien zu je 1000 M. = 14996000 M. erhalten solle.

Festgestelltermaßen beträgt der Werth der Immobilien: 12466418 M., der Werth der Mobilien: 2695800 M. Unter Ausscheidung der bei der Stempel-

berechnung nicht in Betracht kommenden Einlagen an baarem Gelde und an Effekten ist in dem vorstehenden Erkenntniß der zur Beurkundung des Vertrages erforderliche Stempel dahin festgestellt worden:

1.	Immobiliarstempel zu 1 pCt. von dem nach dem Verhältnisse: 18 996 000 Mark : 12 466 418 M. = 4 000 000 : x zu berechnenden Betrage von 2 625 062 M.	26 251 M.	— Pf.
2.	Mobilienstempel zu $^1/_3$ pCt. von dem nach dem Verhältnisse: 18 996 000 Mark : 2 695 800 Mark = 4 000 000 Mark : x zu berechnenden Betrage von 567 657 M. mit	1 892 „	50 „
3.	Allgemeiner Vertragsstempel für den Gesellschaftsvertrag	1 „	50 „
4.	Cessionsstempel für die Abtretung der ausstehenden Forderungen	1 „	50 „
	zusammen...	28 146 M.	50 Pf.

Verträge über Theilung gemeinschaftlich besessener Grundstücke, durch welche kein Theilnehmer an ihm zum speziellen Eigenthum zugewiesenen Immobilien mehr erhält, als er vorher an der Gemeinschaft pro indiviso besessen hat, sind nur als Innominat-Verträge zu behandeln und unterliegen als solche nur dem allgemeinen Vertragsstempel von 15 Sgr. Soweit aber ein Theilnehmer über diesen Antheil Grundeigenthum übernimmt, hat er den dafür zu entrichtenden Preis als Kaufpreis für den Erwerb von Immobilien zu versteuern. F.-M.-R. vom 25. November 1852. Ebenso F.-M.-R. vom 13. Oktober 1854, III, 25062.

im kaufmännischen Verkehr, Lieferungs- und Werkverdingungs-Verträge.

Gesetz, betreffend die Stempelsteuer für Kauf- und Lieferungs-Verträge im kaufmännischen Verkehr und für Werkverdingungsverträge.

Vom 6. Juni 1884. — Ges.-S. S. 279.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c., verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande und des Kreises Herzogthum Lauenburg, was folgt:

§ 1. Die Kabinets-Ordre vom 30. April 1847 (Ges.-S. S. 201), die Bestimmung unter Nr. 29d des Tarifs zur Verordnung vom 19. Juli 1867 (Ges.-S. S. 1191) und die Bestimmung unter Nr. 28d des Tarifs zur Verordnung vom 7. August 1867 (Ges.-S. S. 1277) werden aufgehoben.

Verträge, welche lediglich mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 9a und b des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881

(Reichsges.-Bl. S. 185) von der Reichsstempelabgabe ausgeschlossen sind, unterliegen einem Landesstempel von 1,50 M.

Diese Bestimmungen lauten:

§ 9. Ausgeschlossen von der Reichsstempelabgabe bleiben:

a. gerichtliche oder notarielle Beurkundungen der unter Nummer 4a des Tarifs bezeichneten Geschäfte, sowie die von solchen Urkunden ertheilten Ausfertigungen, beglaubigten Abschriften und Auszüge;

b. Schriftstücke, welche von den Staatsverwaltungen der Bundesstaaten über die unter Nummer 4a des Tarifs bezeichneten Geschäfte aufgenommen oder ausgestellt werden. (— Die unter dieser Tarifn. 4a bezeichneten Geschäfte sind: Kauf-, Rückkauf-, Tausch- oder Lieferungsgeschäfte, welche Wechsel, ausländische Banknoten oder ausländisches Papiergeld, ferner Aktien, Staats- oder andere für den Handelsverkehr bestimmte Werthpapiere oder Mengen von solchen Sachen oder Waaren jeder Art, die nach Gewicht, Maß oder Zahl gehandelt zu werden pflegen, zum Gegenstande haben. —)

§ 2. Werkverdingungs-Verträge, inhalts deren der Uebernehmer auch das Material für das übernommene Werk ganz oder theilweise anzuschaffen hat, sind, falls letzteres in der Herstellung beweglicher Sachen besteht, wie Lieferungsverträge unter Zugrundelegung des für das Werk bedungenen Gesammtpreises zu versteuern.

Handelt es sich bei dem verdungenen Werk um eine nicht bewegliche Sache, so ist der Werkverdingungsvertrag so zu versteuern, als wenn ein Lieferungsvertrag über die zu dem Werk erforderlichen, von dem Unternehmer anzuschaffenden beweglichen Gegenstände in demjenigen Zustande, in welchem sie mit dem Grund und Boden in dauernde Verbindung gebracht werden sollen, und außerdem ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wäre. In dem Vertrage muß daher angegeben werden, wieviel von dem bedungenen Preise einerseits als Preis der erwähnten beweglichen Gegenstände in dem bezeichneten Zustande und andererseits als Vergütung für die alsdann noch mit denselben auszuführende Arbeit anzusehen ist. Fehlt es an einer solchen Angabe, so ist der Lieferungsstempel nach dem bedungenen Gesammtpreise zu verwenden.

§ 3. Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben Berlin, den 6. Juni 1884. Wilhelm.

Ausführungsbestimmung vom 28. Juni 1884, III, 8200:

2c. 2c.

Da durch § 1 des Gesetzes vom 6. Juni d. J. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. April 1847 und die derselben entsprechenden Vorschriften der Tarife zu den Stempelsteuer-Verordnungen vom 19. Juli 1867 Nr. 29d und 7. August 1867 Nr. 28d aufgehoben sind, so unterliegen Kauf- und Lieferungsverträge über andere Gegenstände als Grundstücke oder Grundgerechtigkeiten — insoweit dieselben nicht nach § 11 des Reichsstempelgesetzes vom 1. Juli 1881 (Reichsgesetz-Blatt S. 185) vom preußischen Stempel befreit sind — in Zukunft dem für Kauf- und Lieferungsverträge über bewegliche Gegenstände im Allgemeinen vorgeschriebenen Stempel von $\frac{1}{3}$ pCt. des Kauf- oder Lieferungspreises auch dann, wenn die von einem Kaufmann vorgenommene Veräußerung eines nach seinem Geschäft zur Veräußerung bestimmten Gegenstandes in Frage steht.

Der oben citirte § 11 des Reichsstempel-Ges. v. 1. Juli 1881 lautet:
Im Uebrigen unterliegen die unter Nr. 4 des Tarifs bezeichneten stempelpflichtigen Schriftstücke — s. oben — in den einzelnen Bundesstaaten keiner weiteren Stempelabgabe. (Taxe, Sportel u. s. w.)

Dieser Stempel ist bei Kaufverträgen, welche mit einer vom Stempel befreiten Person (z. B. dem Reichs- oder Preußischen Fiskus) geschlossen sind, nur zur Hälfte, — dagegen bei Verträgen über Lieferungen an das Reich, den Staat oder öffentliche Anstalten zum vollen Betrage zu verwenden.

Bei Werkverdingungs-Verträgen, inhalts deren der Uebernehmer auch das Material für das übernommene Werk ganz oder theilweise anzuschaffen hat, ist nach § 2 des Gesetzes vom 6. Juni d. J. zu verfahren. Für Nebenverträge (z. B. Kompromißverträge), welche in Kauf- oder Lieferungsverträgen oder in Werkverdingungsverträgen der im § 2 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Art enthalten sind, ist neben dem Kauf- oder Lieferungsstempel der allgemeine Vertragsstempel — und zwar wenn der eine der Vertragsschließenden eine vom Stempel befreite Person ist, in der darstellbaren Hälfte von 1 Mark — zu verwenden. Dagegen bedarf es bei Werkverdingungs-Verträgen der im § 2 Absatz 2 des Gesetzes bezeichneten Art, Falls wegen des darin enthaltenen Arbeitsvertrages der allgemeine Vertragsstempel verwandt ist, eines besonderen Stempels für etwaige Nebenverträge nicht.

Es liegt Veranlassung vor, darauf aufmerksam zu machen, daß der Vorschrift im § 2 Abs. 2 des Gesetzes, betr. die Stempelsteuer für Kauf- und Lieferungs-Verträge im kaufmännischen Verkehr und für Werkverdingungsverträge, vom 6. Juni 1884 (Ges.-S. 1884 S. 279), wonach in den daselbst gedachten Werkverdingungsverträgen angegeben werden muß, wie viel von dem bedungenen Preise einerseits als Preis der dort in Rede stehenden beweglichen Gegenstände in demjenigen Zustande, in welchem sie mit dem Grund und Boden in dauernde Verbindung gebracht werden sollen, und andererseits als Vergütung für die alsdann noch mit denselben auszuführende Arbeit anzusehen ist, nur dann genügt wird, wenn diese Angaben in die Vertragsbestimmungen selbst mit aufgenommen werden. Es wird mithin z. B. dieser gesetzlichen Bestimmung nicht nachgekommen, wenn der Materialienwerth in der früher gebräuchlichen Weise in der, den bezüglichen Verträgen vorangesetzten Stempelberechnung angegeben wird. Erl. des Kriegsmin. v. 2. Oktober 1885, und Cirk.-Verf. d. F.-M. v. 8. Okt. 1885, III, 12650, C.-Bl. S. 325.

Die Anmerkung zu 4 B des Tarifs zum Reichsstempelgesetz vom 3. Juni 1885 handelt von Geschäften über Mengen von Sachen oder Waaren. Die Worte „Mengen von Sachen oder Waaren" können nach der sprachlichen, sowie nach der rechtlichen Bedeutung und unter Berücksichtigung der Stelle, welche die Anmerkung im Tarif einnimmt, nur von solchen Sachen und Waaren verstanden werden, welche ihrer Natur oder ihrer Bestimmung gemäß nur als Menge den Gegenstand eines Kauf- oder Anschaffungsgeschäfts bilden, nur in Mengen gehandelt werden, und, insofern sie als Mengen in Betracht kommen, die Eigenschaft von vertretbaren Sachen besitzen. Vertragsmäßig verdungene Lokomotiven sind besondere individuelle, d. h. einzelne für sich bestehende Sachen, keine Mengen, und deshalb fallen die Verdingungsverträge nicht unter die in jener Anmerkung genannten Geschäfte. Die gegentheilige Meinung würde zu der unannehmbaren Konsequenz führen, daß jene Geschäfte, wenn sie über eine Menge von Lokomotiven geschlossen wären, vom Reichsstempel befreit, wenn über weniger als eine Menge, dann ihm unterworfen sein sollen; und dazu käme noch die Unsicherheit der Auslegung des Wortes „Menge", sobald es sich nicht um Sachen handelt, welche ihrer Natur oder Bestimmung nach in Mengen gehandelt zu werden pflegen. Erk. des Reichsger. — IV. — vom 31. März 1887.

Berlin, den 20. Januar 1888.

Von der Steuerverwaltung ist bisher in Uebereinstimmung mit wiederholten gerichtlichen Entscheidungen angenommen, daß,

1. der durch § 11 des Reichsstempelgesetzes v. 1. Juli 1881 (R.-G.-Bl. S. 185) außer Anwendung gesetzte Preußische Stempel

für die in Tarifnummer 4 zu diesem Gesetze bezeichneten reichsstempelpflichtigen Schriftstücke seit dem 1. Oktober 1885, als dem Tage des Inkrafttretens des Reichsgesetzes vom 29. Mai bezw. 3. Juni 1885 (R.-G.-Bl. S. 171 und 179) insoweit wieder zu erheben sei, als es sich um Geschäfte handelt, welche nicht unter Tarifnummer 4 zu dem letztgedachten Gesetze fallen;

2. die „Anmerkung" zu Tarifnummer 4 des Gesetzes v. 29. Mai bezw. 3. Juni 1885, wonach Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte über im Inlande von einem der Kontrahenten erzeugte oder hergestellte Mengen von Sachen oder Waaren steuerfrei sind, nur auf solche Geschäfte sich beziehe, welche an sich unter Tarifnummer 4 B zu dem erwähnten Gesetze fallen, d. h. welche unter Zugrundelegung von Usancen einer Börse über Mengen von Waaren geschlossen sind, für die an der betreffenden Börse Terminpreise notirt werden.

Nachdem über die unter 1 erwähnte Frage von dem Reichsgericht (II. und IV. Civilsenat) in den Erkenntnissen vom 4. Oktober und 28. November v. J. und über die unter 2 erwähnte, noch nicht zur Entscheidung des Reichsgerichts gekommene Frage von anderen Gerichten in einem der Auffassung der Steuerverwaltung entgegengesetzten Sinne entschieden worden ist, so habe ich beschlossen, daß in Zukunft auch von den Verwaltungsbehörden, unter Aufgebung des bisher von denselben festgehaltenen Standpunktes, nach der für die Vertragschließenden günstigeren Auffassung verfahren werde. Es ist daher zu Kauf-, Rückkauf-, Tausch- oder Lieferungs-Verträgen über Mengen von solchen Sachen oder Waaren jeder Art, welche nach Gewicht, Maß oder Zahl gehandelt zu werden pflegen und welche entweder zum Gebrauch als gewerbliche Betriebsmaterialien oder zur Wiederveräußerung in derselben Beschaffenheit oder nach vorgängiger Bearbeitung oder Verarbeitung bestimmt sind, sofern nicht eine der im § 9a, b und d des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881 erwähnten Ausnahmen vorliegt, ein Preußischer Stempel nicht zu verwenden; auch bin ich damit einverstanden, daß — wie dies bereits durch die diesseitige Verfügung vom 6. Januar 1886, III, 16260/85 nachgegeben ist — die für Staatseisenbahn-Verwaltungen zu verwendenden Betriebsmaterialien in Bezug auf die Stempelfrage den „gewerblichen Betriebsmaterialien" gleichgeachtet werden.

Von der Verwendung eines Preußischen Stempels ist ferner Abstand zu nehmen bei allen Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften über im Inlande von einem der Kontrahenten erzeugte oder hergestellte Mengen von Sachen oder Waaren, gleichviel, ob die Geschäfte unter Zugrundelegung von Börsen-Usancen und über Waaren, für welche Terminpreise notirt werden, geschlossen sind oder nicht. Die Befreiung

bezieht sich indessen, wie es in der „Anmerkung" zu Tarifnummer 4 des Reichsgesetzes vom 29. Mai bezw. 3. Juni 1885 heißt, nur auf

„Mengen von Sachen oder Waaren",

mithin, wie auch in einem reichsgerichtlichen Erkenntniß v. 31. März v. J. anerkannt ist, nur auf solche Gegenstände, welche in Mengen, d. h. nach Zahl, Maß oder Gewicht gehandelt werden (vertretbare Sachen).

Da nach § 11 des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881 die in Tarifnummer 4 zu diesem Gesetze bezeichneten stempelpflichtigen Schriftstücke in den einzelnen Bundesstaaten keiner weiteren Stempelabgabe unterliegen, und nach der Auffassung des Reichsgerichts, welcher nach Obigem praktische Folge zu geben, die durch diese Bestimmung aufgehobenen Landesstempel durch die abweichenden Vorschriften des Reichsgesetzes vom 29. Mai bezw. 3. Juni 1885 nicht von selbst wieder in Wirksamkeit getreten sind, so kann für die in Frage stehenden Verträge überall kein Landesstempel — weder ein Werthstempel noch der allgemeine Vertragsstempel — gefordert werden.

Der Finanz-Minister.

III 741, II 652, I 748. Centr.-Bl. 1888 S. 53.

Unter den, in der „Anmerkung" zu Tarifnummer 4 des Reichsstempelgesetzes vom 29. Mai bezw. 3. Juni 1885 — nach welcher Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte über im Inlande von einem der Kontrahenten erzeugte oder hergestellte Mengen von Sachen oder Waaren steuerfrei sind — gebrauchten Worten „Mengen von Sachen oder Waaren" können nur solche Sachen und Waaren verstanden werden, welche ihrer Natur oder Bestimmung gemäß nur als Menge den Gegenstand eines Kauf- oder Anschaffungsgeschäfts bilden, nur in Mengen gehandelt werden und demgemäß die Eigenschaft vertretbarer Sachen besitzen, d. h. im Verkehr nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmt zu werden pflegen (vgl. auch § 779 des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich). Hiernach kann die Anmerkung weder auf Lokomotiven, Eisenbahn- oder Postwagen, noch überhaupt auf solche Gegenstände Anwendung finden, welche auch anders, als in Mengen, gehandelt zu werden pflegen, oder deren Form und Beschaffenheit vertragsmäßig so genau bedungen ist, daß sie hierdurch den Charakter eigenartiger Sachen (verdungenes Werk) annehmen. F.-M.-Erl. vom 3. Juni 1888, III, 10036.

Zu Verträgen über Lieferung von Formularen an Gerichtsbehörden ist der Stempel zu $^1/_3$ pCt. fällig, wenn der Lieferant nicht selbst auch das Papier zu den Formularen herstellt. Der Umstand des Vordruckes kann nicht für ausreichend erachtet werden, um die Formulare als von dem Lieferungsunternehmer erzeugte oder hergestellte Gegenstände erscheinen zu lassen. F.-M.-Erl. vom 5. Juli 1888, I, 1948.

(Dieser Erlaß ist unter der, in der Circ.-Verf. v. 13. Februar 1890 — s. S. 205 — erfolgten Voraussetzung aufgehoben.)

Nach der Verfügung vom 20. Januar 1888, III, 741 sind einem Landesstempel nicht unterworfen:

1. Verträge über Lieferung von Gegenständen, welche nach Gewicht, Maß oder Zahl gehandelt zu werden pflegen und welche entweder zum Gebrauch als gewerbliche Betriebsmaterialien oder zur Wiederveräußerung in derselben Beschaffenheit oder nach vorgängiger Bearbeitung oder Verarbeitung bestimmt sind (§ 11 des Reichsges. vom 1. Juli 1881).
2. Lieferungsverträge über im Inlande von einem der Kontrahenten erzeugte oder hergestellte Mengen von Sachen oder Waaren (Anmerkung zu Tarif-Nummer 4 des Reichsstempelgesetzes vom 29. Mai, 3. Juni 1885).

Ueber den Umfang dieser Befreiungsgründe sind Zweifel entstanden, zu deren Beseitigung Folgendes bemerkt wird:

Zu 1. Bisher ist angenommen worden, daß zu den gewerblichen Betriebsmaterialien im Sinne der angeführten Gesetzesvorschrift nur verbrauchbare Gegenstände (z. B. die in den Motiven genannten Kohlen und Farbstoffe) zu rechnen sind und daß einerseits Betriebsmittel (z. B. Eisenbahnwagen oder Theile derselben), andererseits Baumaterialien (z. B. Schienen und Schwellen) nicht unter den Begriff der Betriebsmaterialien fallen. Nachdem indeß von dem Reichsgericht wiederholt entschieden ist, daß als gewerbliche Betriebsmaterialien alle Gegenstände zu betrachten seien, welche bei dem Gewerbebetrieb unmittelbar benutzt werden sollen, daher auch z. B. Eisenbahnwagen oder Theile von solchen, Eisenbahnschienen oder Schwellen, mag von den Verwaltungsbehörden ebenfalls nach dieser weiteren Auslegung verfahren werden. ꝛc.

Zu 1 und 2. Die oben unter 1 und 2 angeführten Befreiungsgründe beziehen sich allerdings nur auf vertretbare Sachen.

Die Vertretbarkeit wird jedoch nach wiederholten Entscheidungen des Reichsgerichts nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Sachen in einer bestimmt vereinbarten oder durch Zeichnungen oder Muster verdeutlichten Beschaffenheit zu liefern sind, oder daß derjenige, an welchen die Lieferung geschehen soll, sich einen gewissen Einfluß auf die Herstellung vorbehalten hat. Es genügt, wenn — wie es in einem Erkenntniß des Reichsgerichts vom 9. Mai d. J. heißt — der Vertrag über solche gleichartige Sachen geschlossen ist, welche nach ihrer natürlichen Beschaffenheit und dem Willen der Kontrahenten als untereinander völlig gleichwerthige und daher in so weit auch vertretbare in Betracht kommen, ohne daß auf das einzelne Stück für sich irgend ein Gewicht gelegt wird, wogegen es gleichgiltig ist, ob die Gattung, welcher die fraglichen Sachen angehören, durch beigefügte besondere Merkmale weiter oder enger begrenzt wird, wenn nur diese besonderen Merkmale gleicherweise bei allen Stücken derselben zutreffen. Im

Sinne des Vorstehenden ist auch von den Verwaltungsbehörden zu verfahren. Die diesseitige Verfügung vom 3. Juni 1888 III, 10036 tritt daher außer Kraft.

Zu 2. Die oben unter 2 erwähnte Befreiung ist nicht auf diejenigen Fälle zu beschränken, in welchen in der Vertragsurkunde ausdrücklich gesagt ist, daß der Lieferungsübernehmer nur von ihm selbst im Inlande erzeugte oder hergestellte Sachen oder Waaren zu liefern habe, sondern kommt auch dann zur Anwendung, wenn die soeben erwähnte Voraussetzung als Vertragswille in irgend einer Weise aus der Urkunde zu entnehmen ist ꝛc. Fin.-Min.-Erl. v. 15. Juli 1889, III, 10216. Centr.-Bl. 1889 S. 323, 324.

Die im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister erlassene diesseitige Cirkularverfügung vom 5. Juli 1888, I, 1918 geht von der Ansicht aus, daß Verträge über Lieferung von Formularen an Gerichtsbehörden noch jetzt dem Lieferungsstempel von einem Drittel Prozent unterliegen, sofern der Lieferungsübernehmer nicht selbst das Papier herstellt, sondern dasselbe lediglich mit einem Vordruck versieht.

Gegen die Richtigkeit dieser Auffassung sind von der Königlichen Oberrechnungskammer Bedenken erhoben worden.

Es muß der Letzteren darin beigestimmt werden, daß der Begriff des „Herstellens" im Sinne der „Bemerkung" zu Tarifnummer 4 des Reichsstempelgesetzes vom 29. Mai, 3. Juni 1885 ein dehnbarer ist, und daß in dem Zurichten von Papier zu Formularen (durch Ziehen von Linien, Beifügung eines Vordrucks am Kopf der einzelnen Spalten u. s. w.) immerhin ein Herstellen erblickt werden kann, da der Gegenstand dadurch zu einem anderen wird. In Uebereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist ferner die Annahme gerechtfertigt, daß es der Absicht der „Anmerkung", die inländische Landwirthschaft und Gewerbsthätigkeit zu fördern, entspricht, dieselbe nicht zu eng auszulegen.

Bei dieser Sachlage hat der Herr Finanzminister sich bereit erklärt, die Verträge über Lieferung von Formularen an Gerichtsbehörden als stempelfrei anzuerkennen, wenn aus der Urkunde hervorgeht, daß der Lieferungsübernehmer nur von ihm selbst im Inlande hergestellte Formulare zu liefern habe, auch wenn das Papier nicht von ihm verfertigt sein sollte.

Unter Aufhebung der Verfügung vom 5. Juli 1888 ersuche ich hiernach Ew. ꝛc., gefälligst dementsprechend in Zukunft zu verfahren. Just.-Min.-Cirk.-Verfüg. vom 13. Februar 1890, I, 4098 an die Präsidenten der Oberlandesgerichte und die Ober-Staatsanwälte.

Mit Rücksicht auf die konstante Rechtsprechung des Reichsgerichts über den Begriff der Vertretbarkeit, welcher in der Cirk.-Verf. vom

15. Juli 1889, III, 10216 — Centr.-Bl. 323, 324 — Rechnung getragen worden, ist daran festzuhalten, daß die — hier in Rede stehenden — zwischen den Seminarverwaltungen und den Seminarökonomen über die Beköstigung der Internatszöglinge abgeschlossenen Verträge, soweit sie die Lieferung von Speisen betreffen, welche von dem Anstalts-Oekonomen selbst hergestellt sind, nach der Anmerkung zur Tarifnummer 4 des Reichsstempelgesetzes vom 29. Mai, 3. Juni 1885 vom Lieferungswerthstempel frei zu lassen sind. Der Werthstempel von $^1/_3$ pCt. wird demnach nur von dem verhältnißmäßig geringfügigem Theile der Speisen zu erheben sein, welche der Oekonom in demjenigen Zustande, in dem sie an die Internatszöglinge geliefert werden sollen, von Dritten ankauft, wie beispielsweise Brot, Milch u. s. w.

Behufs fristzeitiger Verwendung des hiernach erforderlichen Stempels wird von den Kontrahenten in der Vertragsurkunde anzugeben sein, welche Vergütungen auf die selbst hergestellten, und welche auf die von Dritten angekauften Lieferungsgegenstände entfallen. Falls sich indeß der Umfang der Lieferung nicht berechnen und eine Sonderung der zu zahlenden Vergütung in dem angegebenen Sinne bei dem Vertragsabschluß nicht vornehmen läßt, so ist die Erhebung des Werthstempels einstweilen auszusetzen und die Versteuerung erst am Schluß der Lieferung oder nach gewissen Zeitabschnitten unter Zugrundelegung der wirklich gezahlten Beträge zu bewirken. In Fällen, in welchen auch nach beendigter Lieferung eine Trennung nicht ausführbar sein sollte, erübrigt nur, den Lieferungsstempel nach dem vollen Lieferungspreise zu berechnen.

Nach diesen Gesichtspunkten ist die Stempelpflichtigkeit ähnlicher Beköstigungsverträge, welche von anderen Anstalten — wie höheren Unterrichtsanstalten, Waisenhäusern, Kranken- und Heilanstalten ꝛc. — abgeschlossen werden, zu beurtheilen. Fin.-Min.-Cirk.-Erlaß v. 3. Juli 1890, III, 7021.

Im Auslande über die Herstellung von in das Inland zu liefernden Sachen errichtete Verträge unterliegen dem Preußischen Stempel nicht.

Die Bestimmung des zweiten Satzes im § 5 Absatz 2 der (für die Herzogthümer Schleswig-Holstein geltenden) Verordnung vom 7. August 1867:

„Wenn Inländer außerhalb Landes über einen im Lande befindlichen Gegenstand stempelpflichtige Verhandlungen gepflogen haben, so ist das dazu erforderliche Stempelpapier binnen 14 Tagen nach ihrer Rückkehr beizubringen und zu kassiren."

erfordert, daß der Vertrag über einen im Inlande befindlichen Gegenstand geschlossen ist, sie verlangt somit einen thatsächlichen Zustand, welcher weder geschaffen noch anerkannt wird durch die

urkundliche Zusicherung, daß der Vertragsgegenstand sich in einer späteren Zeit im Lande befinden wird.

Es mag zugegeben werden, daß ein innerer Grund für eine verschiedene Behandlung des Falles, wo eine Sache im Inlande bereits vorhanden, und desjenigen, wo eine solche dort noch herzustellen ist, kaum erkennbar ist. Allein mit demselben Recht könnte man es für an sich gerechtfertigt erachten, alle von einem Inländer im Auslande geschlossenen Verträge, welche von ihm im Inlande zu erfüllen sind, für stempelpflichtig zu erklären. Wenn dies die Absicht des Gesetzgebers gewesen wäre, so wäre dies ohne Schwierigkeit zum Ausdruck zu bringen gewesen. Da dies nicht geschehen ist, muß angenommen werden, daß der Gesetzgeber nicht soweit hat gehen, vielmehr die Ausnahme von der Regel des Territorialprincips auf den Fall hat beschränken wollen, in welchem die Beziehung des Vertrages zum Inlande besonders signifikant hervortritt. Erk. des Reichsger. III. Civ.-Sen. vom 11. November 1890. J.-M.-Bl. 1891 S. 116 ff.

(In dem diesem Erkenntniß zu Grunde liegenden Falle handelt es sich um einen im Auslande errichteten Vertrag, inhalts dessen ein dort zu erbauendes Schiff in das Inland geliefert werden sollte.)

Die akademischen Heilanstalten sind den gewerblichen Unternehmen nicht beizuzählen, weil sie Unterrichtszwecken dienen, aber nicht eine auf die Erlangung von Vermögensvortheilen gerichtete Thätigkeit verfolgen, so daß, wenn sie gleich Kranke gegen Entgelt aufnehmen, auf sie das für den Begriff des Gewerbes wesentliche Erforderniß — die Absicht der Erzielung eines Erwerbes — nicht zutrifft. Sind aber die akademischen Heilanstalten keine gewerblichen Unternehmungen, so ist die Konsequenz nicht abzuweisen, daß die an sie gelieferten Lebensmittel, Beleuchtungs- und Reinigungsmaterialien der Eigenschaft der gewerblichen Betriebsmaterialien ermangeln. Da diese Gegenstände ihre Bestimmung auch nicht in der Weiterveräußerung, sondern im Gebrauch und Verbrauch für Anstaltszwecke finden, so haben die über die Lieferung derselben errichteten Verträge auf Grund der §§ 9c und 11 des Reichsstempelgesetzes vom 1. Juli 1881 keinen Anspruch auf Befreiung vom Landesstempel. Ein solcher steht ihnen vielmehr nach der Anmerkung zur Tarifnummer 4B zum Reichsstempelgesetz vom 29. Mai 1885 nur insoweit zu, als die Lieferungsobjekte von einem der Kontrahenten im Inlande erzeugt oder hergestellt sind. Reskr. d. Min. der geistl. ꝛc. Angelegenheiten vom 3. Februar 1891, U. I. 9389 im Einverst. mit Fin.-M.

Erzeuger oder Hersteller einer Sache oder Waare im Sinne der „Anmerkung" zur Ziffer 4 des Tarifs zum Reichsstempelabgabengesetze ist auch derjenige, welcher die Handlung nicht selbst vorgenommen hat, sondern für seine Rechnung und auf seine Gefahr durch einen

Anderen hat vornehmen lassen. Eine Herstellung durch einen Stellvertreter oder Gehilfen gilt juristisch und also auch im Sinne der „Anmerkung" als Herstellung durch den Prinzipal. Die „Anmerkung" verlangt also nicht, daß der eine Kontrahent die Sache oder die Waare selbst hergestellt hat. Dies ergiebt auch die Entstehungsgeschichte der „Anmerkung." Entsprechend dem Zwecke des Reichsstempelgesetzes, die eigentlichen Spekulationsgeschäfte zu besteuern, dagegen die Waarenumsätze der Landwirthschaft, Industrie und des Handwerks nicht zu treffen, enthielten bereits die den Abgeordneten ꝛc. vorgelegten Gesetzesentwürfe (Drucksachen des Reichstages, 6. Legislaturperiode, I. Session 1884/85 Nr. 25 und 122) unter der Ueberschrift „Befreiungen" Ausnahmen von der Stempelabgabe der Ziffer 4 des Gesetzes und darunter — Ziffer 3 — diejenige Bestimmung, aus welcher die jetzige „Anmerkung" hervorgegangen ist. In den Anträgen lautete die „Befreiung"

„für Geschäfte über solche zur Weiterveräußerung bestimmte Sachen oder Waaren, welche von einem der Kontrahenten selbst erzeugt oder handwerks- oder fabrikmäßig hergestellt sind."

Dagegen lautet die Anmerkung:

„Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte über im Inlande von einem der Kontrahenten erzeugte oder hergestellte Mengen von Sachen oder Waaren sind steuerfrei."

Es ist also in dem Gesetze das Wort „selbst" der Anträge gestrichen und damit jeder Thatbestand für ausreichend erklärt, nach welchem rechtlich der eine Kontrahent als Erzeuger oder Hersteller der Sachen oder Waaren anzusehen, auch wenn er nicht selbst sie erzeugt oder hergestellt hat ꝛc. Erk. des Reichsger. IV. Civ.-Sen. vom 26. Januar 1891 Nr. 266/90. Jurist. Wochenschr. Nr. 20/21.

Es ist für statthaft erachtet, die in der Anmerkung zu Tarifnummer 4 des Reichsstempelgesetzes vom 29. Mai, 3. Juni 1885 vorgeschriebene Stempelbefreiung auf Lieferungsverträge über Steine zur Anwendung zu bringen, welche der Lieferungsübernehmer aus von ihm gepachteten Steinbrüchen zu entnehmen hat, da der Lieferungsübernehmer die Steine durch eigene Thätigkeit aus den Steinbrüchen in derjenigen Gestalt gewinnt, in welcher dieselben nach dem Vertrage von ihm zu liefern sind. Fin.-Min.-Erlasse v. 9. Juli 1889, III, 8775 und vom 17. Juli 1889, III, 9390.

Das Gesetz vom 1. Juli 1881, 29. Mai 1885 entzieht nicht blos die nach Tarifnummer 4 abgabepflichtigen Geschäfte, sondern auch alle Schriftstücke über solche Geschäfte dem Landesstempel. Der Ausdruck „Schriftstücke über solche Geschäfte" ist allgemein zu verstehen und drückt dasselbe aus, was das Gesetz von 1881 im § 11 bestimmt hatte.

Nur für die öffentliche Beglaubigung eines solchen Schriftstücks ist die landesgesetzliche Abgabe gestattet, und in der Begründung des Gesetzes von 1881 ist dies damit gerechtfertigt, daß es sich insoweit um zwei verschiedene Gegenstände der Besteuerung handele, um das dem Reichsstempelgesetz unterliegende Schriftstück und um den landesgesetzlich zu besteuernden Solennitätsakt.

Ein Schriftstück „über das Geschäft" bleibt aber das Schriftstück auch dann, wenn darin der eine Kontrahent sich der künftigen Erfüllung der Verbindlichkeit des anderen aus dem bezüglichen Rechtsgeschäfte versichert. § 178 Landr. Th. I Tit. 14. Erk. d. Reichsger. IV. Civ.-Sen. vom 11. Juli 1889, IV 160/89 und Fin.-Min.-Erl. vom 23. Januar 1890, III, 836.

Lieferungsverträge über vertretbare Gegenstände sind einem Stempel nicht unterworfen, wenn aus der darüber errichteten Urkunde hervorgeht, daß es sich um Sachen oder Waaren handelt, welche von einem der Kontrahenten im Inlande erzeugt oder hergestellt sind. — Anm. zu Tarifnummer 4 des Reichsstempelgesetzes vom 29. Mai bezw. 3. Juni 1885, Reichsgesetzblatt S. 179. F.-M.-Erl. vom 10. Juli 1888, III, 13197.

Kundschaften, welche von Zünften und Gewerbs-Korporationen den Gesellen und Gehülfen ertheilt werden . . . . . stempelfrei.

Legalisation von Urkunden, sofern sie nicht auf der Urkunde selbst stattfindet . . . . . 1,50 M. sonst frei.

Unter Legalisationen können nur Atteste verstanden werden, welche darüber, daß eine amtliche Unterschrift richtig und mit amtlicher Befugniß ausgestellt sei, von derjenigen Behörde ertheilt worden sind, der die Beurtheilung der amtlichen Qualität des Ausstellers gesetzlich beigelegt ist. Cirk.-Reskr. d. J.-M. und d. F.-M. v. 16. Juli 1828, v. K. A. Bd. 12, S. 659.

Unter „Legalisation" sind nur Atteste darüber zu verstehen, daß der angebliche Aussteller einer Urkunde seiner angegebenen Qualität zufolge zu deren Ausstellung befugt gewesen. Zeugnisse darüber, daß der unter der Urkunde Unterzeichnete wirklich derjenige sei, für den er sich ausgiebt, oder wirklich die Urkunde unterzeichnet habe, können hierher nicht gerechnet werden, vielmehr sind solche als Rekognitions-Atteste für sich dem Stempel von 15 Sgr. unterworfen. Nur bei nicht amtlichen (Privat-) Attesten ist nachgelassen worden, daß die

Beglaubigung über die Person des Ausstellers von Seiten der Ortsbehörde, insofern diese Beglaubigung auf das ausgestellte Attest gesetzt wird, stempelfrei behandelt werden darf. Publ. der Prov.-Steuer-Direktion in Köln vom 7. Oktober 1826, v. K. A. Bd. 10 S. 1006, auf Grund des Fin.-Min.-Reskr. vom 23. September 1826.

Es kann keine Bedenken haben, ein Attest in nachstehender Form: „Beglaubigt (versehen mit Datum und Unterschrift unter Beidrückung des Amtssiegels)" für ein amtliches Attest und insbesondere für ein Rekognitions-Attest zu halten, da nirgends vorgeschrieben ist, daß nur die auf Grund besonderer Rekognitions-Protokolle ausgefertigten Rekognitions-Atteste dem Attest-Stempel unterworfen werden sollen. Im Uebrigen ist die Frage, ob die unter Privat-Urkunden und insbesondere unter Privat-Bescheinigungen ausgestellten Rekognitions-Atteste stempelpflichtig sind, sei es nun, daß diese Rekognition sich auf den ganzen Inhalt der Urkunde oder nur auf die Unterschrift des Ausstellers bezieht, bereits entschieden, wie aus der Fin.-Min.-Verf. vom 30. März 1846 zu ersehen gegeben wird. F.-M.-R. v. 17. Januar 1855, III, 32063.

Unterschrifts-Bescheinigungen seitens einer öffentlichen Behörde sind im Sinne des Stempelgesetzes Rekognitions-Atteste über die Richtigkeit der Unterschrift und auch bei Privat-Dokumenten von dem 15 Sgr.-Stempel nach dem Stempeltarif „Atteste" nicht ausgeschlossen, sofern das Dokument nicht über einen an sich oder beziehungsweise stempelfreien Gegenstand spricht. Ein Führungszeugniß ist aber ein nach Gelde nicht schätzbarer Gegenstand (namentlich dann stempelpflichtig, wenn nicht nachgewiesen, daß dasselbe zu einem die Stempelfreiheit nach sich ziehenden Zweck hat verwendet werden sollen). F.-M.-Reskr. vom 30. März 1846, III, 5880.

Legitimationskarten, statt der Pässe, wie Reisepässe.

Stempelfrei sind:

1. die von den Dominien und Ortsschulzen den bäuerlichen Einsassen ihrer Dörfer für den unmittelbaren Grenzverkehr mit dem Königreiche Polen auf höchstens 14 Tage auszustellenden Reise-Legitimationsscheine. Kabinets-Ordre vom 11. November 1835, v. K. A. Bd. 19, S. 1070;
2. die den Eigenthümern der von der Grenze zwischen Preußen und Polen durchschnittenen Besitzungen, sowie deren Dienstleuten und Miethern behufs des Ueberganges zu den jenseitigen Grundstücken ausgestellten Legitimationskarten. Kabinets-Ordre vom 26. Oktober 1842;

3. die Legitimationskarten für reisende Inländer während der Dauer der Cholera. Kab.-Ordre vom 6. Juni 1831;
4. die Paßkarten zu Reisen auf Eisenbahnen in den durch dieselben verbundenen preußischen und benachbarten deutschen Staaten. Verordn. d. M. d. J. vom 23. Dezember 1844. Desgleichen die statt der Pässe allgemein eingeführten Paßkarten zu Reisen auf Eisenbahnen, mit der Post oder sonst innerhalb der Gebiete der, der Uebereinkunft beigetretenen oder künftig noch beitretenden Staaten. Verordn. d. M. d. J. vom 31. Dezember 1850;
5. Aufenthaltskarten behufs vorübergehenden Aufenthalts an einem Orte, da ihnen bereits in der General-Instruktion vom 12. Juli 1817 die Stempelfreiheit zugestanden ist. Fin.-Min.-Reskr. vom 22. Juni 1863.

Lehnbriefe, wie Ausfertigungen.

(Durch die Ges v. 2. März 1850 — Ges.-S. S. 77 — v. 5. Juni 1852 — Ges.-S. S. 319 — und vom 19. Juni 1876 — Ges.-S. S. 238 — ist das Obereigenthum des Lehnsherrn und soweit das Lehnsinstitut — abgesehen vom Thronlehen — aufgehoben.)

Lehrbriefe der Handlungsdiener, Künstler, Fabrik- und Handwerks-Gehülfen, auch Jäger, Gärtner und Köche stempelfrei.

Leibrenten-Verträge, wodurch Leibrenten erkauft oder sonst gegen Uebernahme von Leistungen oder Verpflichtungen erworben werden, Eins vom Hundert des nach § 4 Buchst. c zu berechnenden Kapitalwerths der Leibrente.

(Leibrenten-Kontrakt ist ein Vertrag, vermöge dessen sich Jemand gegen Empfang einer Summe Geldes zur Entrichtung einer bestimmten Abgabe auf die Lebenszeit eines Menschen verpflichtet. § 606, Tit. 11, Th. I L.-R.)

Ein schriftlicher Vertrag, in welchem sich Jemand verpflichtet, einem Anderen auf dessen Lebenszeit eine gewisse jährliche Rente gegen Verzichtleistung auf eine diesem an ihn zustehende Geldforderung zu gewähren, ist als Leibrenten-Vertrag zu versteuern. F.-M.-Reskr. vom 31. Juli 1856, III, 18626.

Desgleichen, wenn die Gegenleistung für die Leibrente in dem Verzicht auf ein Nießbrauchsrecht an einem Grundstücke besteht. Fin.-Min.-Reskr. vom 2. Dezember 1860, III, 25920.

Ein zwischen dem Ausgedingeberechtigten und dem verpflichteten Grundstücksbesitzer getroffenes Abkommen, wodurch vereinbart wird,

daß an Stelle der Verbindlichkeit, Naturalleistungen zu gewähren, die Verpflichtung, Geldzahlungen zu leisten, treten soll, ist nicht ohne Weiteres und nicht in allen Fällen ein Leibrenten-Vertrag im Sinne des Stempeltarifs. Erk. des Ober-Trib. vom 22. November 1869. Str. A. Bd. 76, S. 300.

Nach den Fin.-Min.-Reskripten vom 13. Mai 1871, III, 6590 und 29. Juni 1871, III, 9090 ist die mildere Praxis, nach welcher bisher zu den Verträgen, in denen Naturalprästationen in eine Geldrente nur umgewandelt werden, der Werthstempel für Leibrenten-Verträge nicht erforderlich ist, beibehalten worden.

Leibrenten-Vertrag liegt nur dann vor, wenn die Leibrente mit der Lebenszeit des Berechtigten erlischt. Erkenntn. des Ob.-Trib. vom 28. September 1877, J.-M.-Bl. pro 1877, Nr. 48.

Die in einem Vertrage oder Vergleiche gegen Verzicht auf ein Nießbrauchsrecht übernommene Verpflichtung zur Zahlung einer lebenslänglichen Rente involvirt eine Leibrente im Sinne des Stempeltarifs beim Worte „Leibrenten-Verträge", und es unterliegt deshalb der bezügliche Vertrag oder Vergleich dem Werthstempel als solcher. Erk. d. Ober-Trib. v. 25. Januar 1878, Centr.-Bl. pro 1878, Nr. 14.

Ein Werthstempel für einen Leibrenten-Vertrag darf nicht gefordert werden, wenn einem durch Unfall zu Schaden gekommenen Arbeiter oder Beamten einer Gesellschaft ꝛc. Seitens des Haftpflichtigen eine lebenslängliche Rente ausgesetzt wird. F.-M.-R. v. 14. Oktbr. 1880, III, 15055.

Zu Verträgen, in welchen behufs Ermöglichung der Erlangung des Heirathskonsenses sich Jemand verpflichtet, einem Offizier auf unbestimmte Zeit eine jährliche Rente zu gewähren, genügt der gewöhnliche Vertragsstempel von 1,50 Mark. J.-M.-Reskr. v. 22. September 1876, III, 3752 (im Einverständniß mit dem Fin.-Min.).

Im Sinne der Stempeltarif-Position „Leibrenten-Verträge" sind nicht blos diejenigen im landrechtlichen Sinne, sondern überhaupt solche Verträge zu verstehen, durch welche Jemand gegen Entgelt — es bestehe dasselbe in einer bestimmten Geldsumme, in der Hingabe von Sachen zu einem vereinbarten Preise oder aber in der Uebernahme von Leistungen oder Verpflichtungen — von einem Anderen eine auf die Lebenszeit eines Menschen (nach dem Just.-Min.-Reskr. vom 19. Mai 1857 auch auf andere unbestimmte Zeit) bestimmte Abgabe — Leibrente — erwirbt. Erk. d. Ob.-Trib. (I.) v. 8. Juli 1867, Str. A. Bd. 67 S. 322.

Wenn für geführte Vermögens-Verwaltung vertragsmäßig eine Rente zugesichert wird, so fällt ein solcher Vertrag nicht unter die Tarifposition „Leibrenten-Verträge", sondern er ist als ein wohlthätiger Vertrag anzusehen. Erk. d. Reichsger. IV. Civ.-Sen. vom 24. Juni 1880. J.-M.-Bl. 1881 S. 15.

Leibrenten-Vertrag (Leibrentenkauf) ist ein Vertrag, durch welchen Jemand eine Leibrente, also eine bestimmte Abgabe auf Lebenszeit, für eine bestimmte Geldsumme oder gegen Ueberlassung einer, zu einer bestimmten Geldsumme angeschlagenen Sache kauft; im allgemeinen Sinne ist aber auch Leibrenten-Vertrag ein solcher Vertrag, durch welchen nicht für einen bestimmten Kaufpreis, sondern für eine Gegenleistung irgend welcher Art gegen Uebernahme von Leistungen oder Verpflichtungen überhaupt eine Leibrente erworben wird. Erkenntn. d. Reichsger. IV. Civ.-Sen. v. 21. Oktober 1884. (Sachverhalt: Die Grafen L. G. und L. H. v. D. haben die ihnen aus dem Mitbesitz an einer Fideikommißherrschaft zustehenden Revenuen-Antheile dem Grafen G. H. v. H. auf ihre Lebenszeit abgetreten und sich verpflichtet, Alles zu thun, was nothwendig ist, um den Erwerber in ungestörten Genuß der Revenuen zu setzen. Der letztere hat sich dagegen verpflichtet, für die Abtretung des Revenuengenusses an die Abtretenden zusammen eine jährliche Entschädigung in bestimmter Höhe, unter gewissen Voraussetzungen aber auch weniger zu zahlen. — Diesem Abkommen hat das vorbezeichnete Erkenntniß die Qualifikation eines Leibrenten-Vertrages beigemessen und die Forderung des Leibrentenvertrags-Stempels als begründet erachtet.)

Leichen-Pässe, s. Pässe.

Lieferungs-Verträge, wie Kaufverträge, s. diese.

(Ein Lieferungsvertrag ist vorhanden, wenn sich Jemand verpflichtet, einem Anderen eine bestimmte Sache (eine Sache von bestimmter Gattung) für einen gewissen Preis zu verschaffen. § 981, Tit. 11, Th. I L.-R.)

Diejenigen, welche Lieferungen von Bedürfnissen der Regierung oder öffentlichen Anstalten übernehmen, sind verpflichtet, den vollen Stempelbetrag ausschließlich zu entrichten.

Diese Position wird in Beziehung auf das Gesetz vom 6. Juni 1884, betreffend Stempelsteuer für Kauf- und Lieferungs-Verträge im kaufmännischen Verkehr und für Werkverdingungsverträge, sowie auf das Reichsstempel-Gesetz v. 29. Mai 1885 unter der Tarifposition „Kaufverträge" behandelt.

Zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens hinsichtlich der Verwendung des Stempels in dem Falle, wenn bei dem

Abschluß der Verträge der Umfang der Lieferung und der Betrag der im Ganzen zu leistenden Zahlung sich nicht übersehen läßt, bestimmt das Cirk.-Reskr. d. M. d. J. u. d. P., d. M. d. Kgl. Hauses, d. F.-M. u. d. M. d. geistl. ꝛc. Ang. vom 26. Mai 1840, Centr.-Bl. S. 255, J.-M.-Bl. S. 202 Folgendes:

1. Wo es irgend möglich ist, den Lieferungswerth, wenn auch nur annähernd, sogleich festzustellen, muß der Stempel binnen der vorgeschriebenen Frist sofort zum Vertrage verwendet werden, wobei insbesondere zu berücksichtigen bleibt, daß es auf eine ganz genaue Werthsermittelung insofern nicht ankommt, als ein Werthsunterschied innerhalb und bis zur Summe von 50 Thalern den Satz des Stempels nicht verändert.
2. Ist ein Vertrag seinem Inhalte nach so unbestimmt, daß sich der Umfang der Lieferung und der Betrag der im Ganzen zu leistenden Zahlung auch annähernd nicht berechnen läßt, dann bleibt die Erhebung des Werthstempels ausgesetzt und ist nach Ausführung der Lieferung bei der Zahlung oder, wenn successive oder periodische Lieferungen bedungen sind, bei jedesmaliger Zahlung, nach dem Betrage der baar oder durch Abrechnung gezahlten Summe, zu bewirken. Der Betrag des Stempels ist von der zu zahlenden Summe zu kürzen oder, wenn die Zahlung durch Abrechnung geschehen, von dem Stempelpflichtigen einzuziehen, und das dafür anzuschaffende Stempelpapier, ordnungsmäßig kassirt, den Akten der Behörde beizuheften.

   Beträgt bei successiven oder periodischen Lieferungen der Werth der einzelnen Lieferungen unter 50 Thaler, so ist dieser Werth dem der nächsten Lieferung zuzusetzen und von der sich ergebenden Summe von 50 Thalern oder mehr der Stempel zu erheben; bei solchen Verträgen über periodische Lieferungen aber, die auf ein Jahr oder mehrere Jahre laufen, ist der Stempel am Schlusse des Jahres oder jeden Jahres nach der Gesammtsumme der im Laufe des Jahres für die einzelnen Lieferungen geleisteten Zahlungen zu verwenden. Das Vertragsexemplar, welches der Lieferant erhält, wird ohne Stempel ausgefertigt; es muß aber von der Behörde darauf vermerkt werden, daß die Berichtigung des Werthstempels

bis zur Zahlung nach bewirkter Lieferung ausgesetzt worden sei. Das bei den Akten der Behörde bleibende Nebenexemplar wird mit dem für Duplikate von stempelpflichtigen Verhandlungen vorgeschriebenen Stempel versehen; auch darauf muß aber der Vermerk wegen der Suspension des Werthstempels, ebenso wie auf dem Hauptexemplar notirt werden.

3. Ist aus einem Lieferungsvertrag ein bestimmtes Lieferungsquantum und dessen Werth sogleich ersichtlich, aber bedungen, daß der Lieferant nach Maßgabe des entstehenden Bedürfnisses noch über jenes Quantum hinaus zu Lieferungen verbunden sein soll, so ist der Stempel von dem Werthe des ersichtlichen Lieferungsquantums sogleich zum Vertrage zu verwenden, die Verwendung des übrigen Stempels aber nach vollendeter Lieferung, bei der Zahlung, nach dem Betrage der im Ganzen geleisteten Zahlung, jedoch unter Abrechnung des zum Vertrage schon verwendeten Stempels, zu bewirken, auch die Stempel-Suspension wie zu 2 vorgeschrieben, sowohl auf dem Haupt- als auf dem Nebenexemplar entsprechend zu vermerken.

Der Umstand, daß zur Zeit des Vertragsabschlusses das Lieferungsquantum unbestimmt gewesen ist, hindert nicht, einen Lieferungs-Vertrag anzunehmen; dieser Umstand hat vielmehr nur die Folge der späteren Versteuerung. — Ober-Trib.-Erkenntn. vom 7. Januar 1878, Str. A. Bd. 98, S. 216, Centr.-Bl. S. 48, Just.-M.-Bl. S. 68.

Dem nach einer Mittheilung des Herrn Finanz-Ministers von der Steuer-Verwaltung stets als maßgebend betrachteten Grundsatze entsprechend, muß in allen Fällen, in denen bei Lieferungsverträgen die Lieferung eines bestimmten *eventuellen* Maximums über das Anschlagsquantum hinaus, verabredet ist, der Werthstempel von vornherein von dem diesem Maximum der Lieferung entsprechenden Geldbetrage verwendet werden, gleichviel, ob die über das Anschlagsquantum bedungene Lieferung demnächst wirklich erforderlich wird oder nicht. Reskr. des Min. f. Handel ꝛc. vom 13. Februar 1874, Min.-Bl. S. 58.

Für die Berechnung des Stempels zu Bau-Entreprise-Verträgen, mit Lieferung der Baumaterialien durch den Bau-Entrepreneur, wird festgesetzt, daß nur diejenigen Gegenstände, die man gewöhnlich mit dem Namen „Baumaterialien" zu bezeichnen pflegt, als: Steine, Kalk

und Zimmerholz, da diese in den Anschlägen, abgesondert von den Arbeiten des Maurers, Dachdeckers und Zimmermanns, nach ihrem Materialienwerth aufgeführt werden, nicht aber das Material, dessen sich die übrigen Bauhandwerker zur Ausführung ihrer Arbeiten bedienen, unter der Benennung „Baumaterialien" zu verstehen sind, nach deren Werth der Kaufstempel zu dem Vertrage erforderlich ist. Cirk.-R. d. M. d. Inn. u. d. F.-M. vom 20. Mai 1829, v. K. A. Bd. 13, S. 264.

Aus der Cirk.-Verfüg. vom 20. Mai 1829 ist gefolgert worden, daß unbedingt für andere Materialien, als Steine, Kalk und Zimmerholz, kein Werthstempel zu berechnen sei. Es verbleibt zwar bei dieser Vorschrift, daß der Stempel von $^1/_3$ Prozent nach dem Werthe der Steine, des Kalks und des Zimmerholzes zu verwenden ist: die geringfügigeren Gegenstände der Lieferung, z. B. der Lehm des Töpfers, das Glas zu den Fenstern, das Material des Schlossers u. s. w. bleiben hierbei außer Betracht. Wenn aber Gegenstände von größerem Belange zu liefern sind, z. B. bei Gebäuden zur Dachbedeckung: Kupfer, Blei oder Zink, bei Gebäuden oder Gärten: Eisen zur Anlegung von Gittern, bei eisernen Brücken, bei Eisenbahnen: das dazu erforderliche Eisen u. s. w., so ist von dem Werth solcher Gegenstände, neben dem Werth der Steine, des Kalks und des Zimmerholzes, und wenn dergl. gar nicht vorkommt, allein von dem Werth erstgedachter Gegenstände der Stempel von $^1/_3$ Prozent zu verwenden. Cirk.-R. d. M. d. J. u. d. P. u. d. F.-M. v. 19. Mai 1837, v. K. A. Bd. 21, S. 546. Ebenso auch J.-M.-R. v. 22. Juli 1838, v. K. J. Bd. 52, S. 212.

Die Cirk.-Verfüg. vom 20. Mai 1829 behandelt den Fall, wenn einer und derselben Person ein ganzes Bauwerk in Entreprise gegeben ist. In diesem Falle soll, wenn der Entrepreneur zugleich die Lieferung der Baumaterialien übernommen hat, der Lieferungsstempel nur von dem Kaufpreise für diejenigen Lieferungsgegenstände in Rechnung kommen, welche man gewöhnlich mit der Benennung „Baumaterialien" zu bezeichnen pflegt, nämlich für Steine, Kalk und Zimmerholz. Dies schließt aber nicht aus, den $^1/_3$ Prozent-Stempel zu besonderen Lieferungsverträgen mit einzelnen Handwerkern über die von diesen zu liefernden anderweiten, zu einem Bau zu gebrauchenden Gegenstände in Anwendung zu bringen. F.-M.-R. v. 16. Novbr. 1847, III, 23603.

Ein Vertrag über die Lieferung von Sand zu einem Baue soll dann als Lieferungsvertrag beurtheilt werden, wenn der Unternehmer sich verpflichtet, den Sand für einen bestimmten Preis zu liefern. Als Vertrag über Handlungen ist ein Vertrag nur dann und nur

insoweit zu behandeln, als daraus erhellt, daß der Preis nur für den Transport gezahlt oder wieviel davon für den Transport gerechnet wird. Im letzteren Falle ist, die Stempelpflichtigkeit des Gegenstandes vorausgesetzt, der Werthstempel für Lieferungs-Verträge nur von dem für die Lieferung selbst verabredeten Preise zu berechnen, während der zugleich geschlossene Vertrag über den Transport, unter gleicher Voraussetzung, nur dem allgemeinen Stempel für Verträge unterliegt. Fin.-Min.-Reskr. v. 14. Juni 1866, III, 7785.

Die mittelst Gaslichts zu bewirkende Beleuchtung bildet eine Lieferung des Gases zu diesem Zwecke. Ein über eine solche Beleuchtung geschlossener Vertrag ist deshalb als Lieferungsvertrag zur Versteuerung zu ziehen. F.-M.-R. v. 17. Mai 1862, III, 9946.

Verpflichtet sich ein Apotheker, diejenigen Arzneien, welche von ihm verlangt werden möchten, zu einem gewissen Preise zu liefern, und die Behörde verpflichtet sich, die Zahlung nach den einzureichenden Liquidationen unter bedungenen Modifikationen zu leisten, so ist dies kein Lieferungsvertrag. Denn der Apotheker verpflichtet sich nur im Allgemeinen ein an ihn zu machendes Verlangen gegen bedungene Vergütigung zu befriedigen, nicht aber eine bestimmte Sache für einen gewissen Preis der Behörde zu verschaffen. Zu einem solchen Vertrage ist der Stempel nach der Tarifposition „Verträge" zu verwenden. Dies begründet bei einem Vertrage mit einer fiskalischen Behörde, auf welche die Bestimmung am Schlusse des § 3 des (Stempel-) Gesetzes Anwendung findet und der bei der Unschätzbarkeit des Gegenstandes nicht aus der Vorschrift unter litt. a dieses Paragraphen auf Stempelfreiheit Anspruch machen kann, den Stempelsatz von 10 Sgr., ohne Rücksicht auf die Dauer des Vertrages. Schreiben des Fin.-Min. an den Kriegs-Min. v. 5. Oktober 1829, III, 20066.

Wenn aber der Preis für die zu liefernden Medikamente durch die Bezugnahme auf die Medizinaltaxe unter Verabredung gewisser Modifikationen genau festgesetzt ist, so daß für Aufstellung der diesfälligen Liquidation ein Zweifel über die Höhe derselben nicht entstehen kann, so liegt ein Lieferungsvertrag vor, denn der Gegenstand der Lieferung ist in sich bestimmt und jede Willkür der Lieferanten in der Wahl der zu liefernden Gegenstände völlig ausgeschlossen. Fin.-Min.-Reskr. vom 4. September 1860, Bur.-Bl. f. ger. Beamte 1861, S. 17.

Wenn in einem schriftlichen Lieferungs-Vertrage verabredet ist, daß derselbe nach Ablauf seiner ursprünglichen Dauer für fernere bestimmte Zeit fortbestehen solle, sofern er nicht durch Kündigung gelöst werde, so handelt es sich nicht um eine „stillschweigende",

sondern um eine „ausdrückliche schriftlich verabredete Prolongation", und es muß auch für die Zeit der eintretenden Verlängerung der Lieferungswerthstempel verwendet werden. Erk. des Ober-Trib. vom 25. Oktober 1867, Centr.-Bl. 1868, S. 68, Str. A. Bd. 68, S. 327.

Verträge über Herstellung von Maler- und Anstreicher-Arbeiten unterliegen dem Lieferungs- und Leistungs-Stempel, falls der Werth des Materials und der Arbeit den Betrag von mindestens je 150 M. erreicht. R. d. Kriegsmin. v. 13. August 1875, Armee-Verordn.-Bl. S. 171 u. d. F.-M. v. 7. Septbr. 1875, III, 11918.

Der Betrieb eines Eisenbahnunternehmens an sich macht den Betrieb eines Gewerbes aus. Art. 390, 421 H.-G.-B., § 6 d. Gew.-O. vom 21. Juni 1869. Der Charakter des Gewerbes wird wesentlich durch die Natur der betriebenen Geschäfte und durch die Art, den Umfang und den wirthschaftlichen Zweck des Geschäftsbetriebes bestimmt, und für den Charakter des Gewerbes ist es daher gleichgiltig, von wem dasselbe betrieben wird, ob von einer einzelnen physischen Person, ob von einer Aktiengesellschaft, einer öffentlichen Korporation oder gar vom Staate. In der Hand des Staates würde der Betrieb einer Eisenbahn für eigene Rechnung nur dann nicht als ein Gewerbebetrieb aufzufassen sein, wenn er der bloße Ausfluß eines Staatshoheitsrechts oder eines Regals wäre. Zu den nutzbaren Regalien gehört der Bau und Betrieb der Eisenbahnen nicht, denn nach dem Preußischen Staatsrecht gehört zu den Regalien nur dasjenige, was durch ein ausdrückliches Gesetz darunter gerechnet wird, und eine solche gesetzliche Bestimmung fehlt bezüglich der Eisenbahnen. Der Eisenbahnbetrieb ist aber auch nicht als ein Akt der nur dem Staate selbst zustehenden Verwaltung staatlicher Rechte anzusehen und er fällt deshalb nicht in das Gebiet der Staatshoheitsakte.

Muß dem staatlichen Betriebe der Charakter eines Gewerbebetriebs beigelegt werden, so sind auch die zur Lokomotivenheizung erforderlichen Steinkohlen als gewerbsmäßiges Betriebsmaterial aufzufassen; Verträge über Lieferung der Kohlen zu solchem Zweck sind also nicht nach § 9 litt. c des Reichsstempelgesetzes vom 11. Juli 1881 von dem unter II 4a des Tarifs bestimmten Reichsstempel ausgeschlossen, weshalb sie nach § 11 ibid. einem weiteren — Landes- — Stempel nicht unterliegen. Erk. des Reichsger. (IV.) vom 7. Januar 1886, IV, 271/85. Gruchot, Beitr. 1886, S. 1068.

Der zur elektrischen Beleuchtung von Gebäuden bestimmte und dazu erforderliche elektrische Strom kann Gegenstand eines Lieferungs-Vertrages sein. Das Wesen des Lieferungs-Vertrages wird vom Allgem. Landrecht im § 981 Th. I Tit. 11 dahin bestimmt, daß der-

selbe die Verpflichtung, einem Anderen eine bestimmte Sache für einen gewissen Preis zu verschaffen, zum Gegenstande habe. Der Begriff der Sache im Sinne dieser Bestimmung ist aber nicht auf die körperlichen Sachen einzuschränken, auch nicht so weit zu begrenzen, daß als möglicher Gegenstand eines Lieferungs-Vertrages alles das anzusehen ist, was im Sinne des § 1 Th. I Tit. 2 Landr. Gegenstand eines Rechts oder einer Verbindlichkeit sein kann; der Begriff ist vielmehr in der Art aufzufassen, daß dabei die Anforderungen der Verkehrsentwickelung und der sich derselben anschließenden Rechtsentwickelung in Betracht zu ziehen sind. Der elektrische Strom als Gegenstand des Rechtsverkehrs ist eine Schöpfung der neueren und neuesten Zeit, und es handelt sich darum, ihm als einen Gegenstand des Rechtsverkehrs seine Stellung im Rechtssystem anzuweisen. Es tritt hier dieselbe Aufgabe an die Rechtsprechung heran, wie sie einer Reihe von anderen neu in die Erscheinung getretenen Gegenständen des Rechtsverkehrs, so den Inhaberpapieren — in jüngster Zeit — den Erfindungspatenten (vergl. Erk. d. Reichsger. v. 11. Oktbr. 1886, Just.-M.-Bl. 1887, S. 53) gegenüber zu lösen gewesen ist. Erk. d. Reichsger. vom 10. März 1887 Nr. 318/86, IV. Centr.-Bl. 1887, S. 154 u. Jur. Wochenschr. Nr. 24 u. 25 pro 1887, S. 212.

Mäkler-Atteste, welche vereidete Mäkler auf den Grund ihrer Bücher den Interessenten zu ihrer Nachricht ertheilen, bedürfen keines Stempels, sofern davon kein Gebrauch vor einer gerichtlichen oder polizeilichen Behörde gemacht wird. Wo dagegen ein solcher Gebrauch stattfindet, ist dazu ein Stempel von 1,50 M. anzuwenden.

Es ist gestattet, diesen auch nachträglich zu dem Mäkler-Atteste beizubringen, wenn dasselbe ursprünglich, ohne Rücksicht auf solchen Gebrauch, mithin ohne Stempel ausgestellt worden.

Die Auszüge, welche der Mäkler den Interessenten des geschlossenen Kaufes aus seinem Journal nach gesetzlicher Vorschrift im § 1364, Tit. 8, Th. II L.-R. unter seiner Namensunterschrift aushändigen muß (jetzt Allg. Deutsches Handelsgesetzbuch, Art. 73, 74), sind Schlußscheine, welche nach der Stempeltarif-Position „Mäkler-Atteste", falls davon vor Gericht Gebrauch gemacht wird, eines 15 Sgr.-Stempels bedürfen. F.-M.-R. vom 11. September 1848. — Modifizirt durch das Reichsstempelgesetz vom 29. Mai 1885. —

Majorennitäts-Erklärungen . . . . . 6 M.

Zur Entlassung minderjähriger Söhne aus der väterlichen Gewalt ist nicht der Tarifsatz von „Emancipations-Urkunden", sondern von Majorennitäts-Erklärungen anwendbar, da nach §§ 216, 217, Tit. 2, Th. II L.-R. der von dem Vater unter Beistimmung des Sohnes vor dem vormundschaftlichen Gerichte erklärte Wille, den Sohn aus der väterlichen Gewalt zu entlassen, alle Wirkungen der Majorennitäts-Erklärung hat, und nach der Allerh. Kabinets-Ordre vom 16. Januar 1840, G.-S. S. 18, eine dergleichen Majorennitäts-Erklärung mit der eines unter Vormundschaft stehenden Minderjährigen hinsichtlich der Kosten gleichgestellt ist. J.-M.-R. v. 21. Januar 1842, J.-M.-Bl. S. 51.

Miethsverträge, wie Pachtverträge, s. diese Pos.

Muthscheine, wenn dieselben zum Beweise der eingelegten Muthung auf einem Bergbau dienen 1,50 M.

Nebenexemplare von Verträgen wie beglaubigte Abschriften.

Notariats-Atteste, wie amtliche Atteste.

Notariats-Instrumente, sofern nach deren Inhalt ein höherer Stempel nicht eintritt . . 1,50 M.

Die denselben unmittelbar beigefügten Registraturen und Atteste sind als ein Theil der Instrumente selbst anzusehen, und bedürfen daher keines besonderen Stempels.

Die bloße Registratur des Notars darüber, daß es zur Aufnahme eines notariellen Vertrages nicht gekommen, bedarf keines Stempels. F.-M.-R. vom 3. September 1857, III, 20016.

Notariats-Instrumente, durch welche frühere stempelpflichtige Notariats-Verhandlungen berichtigt werden, z. B. frühere Kaufverträge oder hypothekarische Schuldverschreibungen in Beziehung auf das Flächenmaß oder die Bezeichnung der Grundstücke, erfordern 1,50 M. Stempel, da sie, insofern man nicht das Objekt jener früheren Notariats-Verhandlungen als maßgebend ansieht, einen nach Gelde nicht schätzbaren Gegenstand betreffend, daher nach der allgemeinen Regel

dem Stempel unterworfen sind, wobei es auch nicht darauf ankommt, ob ein Versehen des Notars oder der Interessenten die Berichtigung nothwendig gemacht hat. J.-M.-R. vom 17. Juni 1854 u. F.-M.-R. vom 22. Juni 1854, III, 15895.

Nutzungsanschläge, wie Taxen.

Obligationen, s. Schuldverschreibungen.

Pacht- und Miethsverträge, von dem ganzen Betrage der durch dieselben bestimmten Pacht oder Miethe, nach § 4 und 6 des Gesetzes berechnet, ein Dritttheil Prozent.

Wenn dieselben über ein im Auslande belegenes Grundstück geschlossen werden, ist nur ein Stempel von . . . . . 1,50 M. dazu erforderlich.

Verträge über Afterpacht oder Aftermiethe werden wie Pacht- oder Miethsverträge überhaupt besteuert.

Diese Tarifposition ist abgeändert durch § 1 Abs. a des Ges. v. 19. Mai 1889 — Ges.-S. S. 115 — folgenden Inhalts:

Der von Pacht- und Miethverträgen, von Afterpacht- und Aftermiethverträgen und von Verlängerungen derselben, sowie von antichretischen Verträgen zu entrichtende Stempel von einem Drittel vom Hundert wird auf ein Zehntel vom Hundert ermäßigt.

(Wenn für den Gebrauch der geliehenen Sache ein bestimmter Preis bedungen wird, so heißt das Geschäft ein Miethsvertrag. § 258, Tit. 21, Th. I Land-Recht.

Eine Sache heißt verpachtet, wenn dieselbe Jemandem gegen einen bestimmten Zins nicht nur zum Gebrauche, sondern auch zur Nutzung überlassen worden. § 259 ibid.)

Im zweifelhaften Falle wird bei städtischen Grundstücken ein Miethsvertrag, bei Landgütern aber eine Pacht angenommen. § 261 ibid.)

Eine Bedingung, wonach der eine oder der andere der Kontrahenten unter vorausgesetzten Umständen vor Ablauf der vollen Pacht-

periode das Pachtverhältniß aufzukündigen im Pachtvertrage für befugt erklärt wird, kann, gleichviel, ob von der Kündigung Gebrauch gemacht wird oder nicht, in der Stempelpflichtigkeit des Vertrages nichts ändern, vielmehr ist der Betrag des Stempels ohne Rücksicht auf eine solche Bedingung zu berechnen. F.-M.-R. vom 9. Mai 1828, III, 9399. Ebenso F.-M.-R. vom 19. Mai 1852, III, 10885.

Wird in einem Pachtvertrage auf eine gewisse Zeit ein Theil derselben als gewiß, ein anderer als ungewiß bezeichnet, und der Pachtzins sowohl für die gewisse, als auch für die ungewisse Zeit festgesetzt, so bleibt dennoch der Stempel nach der ganzen Vertragsdauer zu berechnen. F.-M.-R. vom 25. Juni 1862, III, 12143.

Ein nur den Pächter, nicht auch den Verpächter bindender Vertrag wird erst durch eine anderweite rechtsgültige Erklärung des Verpächters, auch seinerseits daran gebunden sein zu wollen, stempelpflichtig. Erk. d. Ob.-Trib. v. 15. Juni 1866, O. R. Bd. 7 S. 365.

Ein Pachtvertrag, in welchem der Pachtzins nicht vorausbestimmt, sondern von künftigen Ereignissen abhängig gemacht ist, verliert dadurch die Natur des Pachtvertrages nicht, und es muß deshalb der Werth des Pachtzinses für die ganze Pachtzeit in Gemäßheit des § 4 f des Stempelgesetzes ermittelt und der Stempel im Voraus gelöst werden. Erk. d. Ob.-Trib. v. 12. März 1862, O. R. Bd. 2 S. 298.

Der Eintritt in einen Miethsvertrag unter Entlassung des früheren Miethers ist nicht als Cession, sondern als ein neuer Miethsvertrag zu versteuern. Erk. d. Ob.-Trib. vom 7. Oktober 1879. (Cfr. auch Pos. „Cessionen".)

Verpflichtet sich der Pächter, das zu dem erpachteten Grundstück gehörige Inventarium zu dem durch Sachverständige in der näher angegebenen Art zu ermittelnden Preise zu übernehmen, so ist dies nach §§ 47 ff., Titel 11, Th. I L.-R. ein perfekter Kauf, und neben dem Pacht- der Kaufwerthstempel fällig. J.-M.-R. vom 2. Februar 1867 und F.-M.-R. vom 22. Februar 1867, III, 2597.

Die in einem Miethsvertrage enthaltene Verabredung, daß der Miether, wenn während der Miethszeit eine oder die andere der vermietheten Sachen beschädigt oder zerstört werden sollte, verpflichtet ist, dafür ein ähnliches Stück von gleichem Werthe anzuschaffen oder den Preis dafür zu erstatten, ist kein besonders zu versteuerndes Geschäft. Erk. d. Ob.-Trib. vom 17. Juli 1868.

Die Verabredung zwischen Verpächter und Pächter wegen einer Entschädigung für bereits in der Erde befindliche Saaten kann weder

als Immobiliar- noch als Mobiliar-Kaufvertrag, sondern lediglich als ein unbenannter Vertrag über eine zu gewährende Entschädigung für Verwendungen zu Gunsten des Pächters angesehen und nur mit 15 Sgr. zur Versteuerung gezogen werden. F.-M.-R. v. 19. Dezbr. 1858, III, 27936.

Pacht-Lizitations-Verhandlungen, welche von einer der in der Stempeltarifposition „Protokolle" bezeichneten Behörden, oder von einem Beamten der daselbst namhaft gemachten Kategorien aufgenommen werden, unterliegen der Versteuerung nach dieser Tarifposition zu b und c, so daß also, ein an sich stempelpflichtiges Objekt vorausgesetzt, dazu mindestens ein Stempel von 15 Sgr., oder wenn die Verpachtung von einer stempelfreien Behörde ausgeht, nach der Schlußbestimmung des § 3 des Stempelgesetzes die darstellbare Hälfte des gedachten Stempels mit 10 Sgr. eintreten muß. F.-M.-R. vom 3. März 1850, Centr.-Bl. S. 31 und J.-M.-Bl. S. 80.

In dem vorstehenden Reskript ist nur von denjenigen Lizitations-Verhandlungen die Rede, welche die Stelle des Vertrages vertreten. Ist dies nicht der Fall, wird vielmehr auf Grund der Lizitations-Verhandlung ein besonderer Vertrag ausgefertigt, so unterliegen erstere auch nach der Tarifposition „Punktationen", welche die Stelle des Vertrages nicht vertreten, keinem Stempel. F.-M.-R. v. 27. Mai 1850, Centr.-Bl. S. 103, Min.-Bl. S. 196.

Ist das Schriftstück, in welchem eine Privatperson eine stempelpflichtige Pachtung übernommen hat, ein von dem Magistrat aufgenommenes Protokoll, so sind dazu, gleichviel, ob das Protokoll die Stelle des Pachtvertrages vertritt, oder ob auf Grund des Protokolls ein besonderer Vertrag aufgenommen wird, mindestens 15 Sgr. Stempel erforderlich. Dies erhellt aus der Position „Protokolle" zu b und c im Tarif zum Stempelgesetz vom 7. März 1822 und aus der Allerh. Kabinets-Ordre vom 19. Juni 1834, wonach die Stempelpflichtigkeit der Punktationen mit deren Abschluß eintritt, so daß der Stempel zu dem später abgeschlossenen Vertrage keinesfalls ein geringerer sein darf, als der zur Punktation erforderliche, mithin, wenn diese in Form eines Protokolls niedergeschrieben ist, nicht weniger als 15 Sgr., woneben dann das Protokoll selbst, was auch schon in der Verfügung vom 27. Mai 1850 (siehe vorstehend) ausgesprochen worden, stempelfrei ist. F.-M.-R. v. 25. Septbr. 1859, III, 21960.

Ein Vertrag über gemeinschaftliche Benutzung eines Bahnhofes ist nicht als Societätsvertrag anzusehen, weil eine Vereinigung der Kontrahenten „zur Erlangung eines gemeinschaftlichen Endzweckes", welche nach § 169, Titel 17, Th. I A. L.-R. zum Begriff des Gesellschaftsvertrages erforderlich ist, und auch im Art. 266 ff. des Handels-

gesetzbuches vorausgesetzt wird, nicht vorliegt. Ein solcher Vertrag unterliegt vielmehr als Miethsvertrag der Stempelabgabe zu 1/3 pCt. Reskr. des Min. d. öffentl. Arbeiten (im Einverst. mit dem Fin.-M.) vom 13. Mai 1882, II, b 5963.

Wenn in einem solchen Vertrage diejenige Verwaltung, welche der anderen die Mitbenutzung einräumt, zugleich für die letztere die Besorgung des für den Transportbetrieb auf dem betreffenden Bahnhofe ꝛc. zu bewerkstelligenden Betriebsgeschäftsganges ganz oder theilweis gegen Entgelt mit übernimmt, so enthält der Vertrag zugleich einen Vertrag über Handlungen, welcher besonders der Stempelabgabe von 1,50 M. unterliegt. Reskr. d. Min. d. Handels vom 29. März 1880.

Als Pachtvertrag sind auch dahin gehende schriftliche Vereinbarungen anzusehen, in denen der eine Kontrahent dem anderen Kontrahenten alleinige Verwaltung und Nutzung eines, im gemeinschaftlichen Eigenthum befindlichen Grundstücks überläßt, und der letztere sich verpflichtet, dafür dem ersteren jährlich eine Abfindungssumme zu zahlen und außerdem die Abgaben und Lasten ꝛc. des Grundstücks allein zu berichtigen. Erk. des Reichsger. IV. Civ.-Sen. v. 2. Dezbr. 1880. J.-M.-Bl. 1881, S. 277, Centr.-Bl. 1881, S. 347.

Ein Vertrag, durch welchen einer Pferdeeisenbahn-Gesellschaft das Recht der Benutzung von Straßen gegen Entgelt eingeräumt wird, ist als Miethsvertrag zu verstempeln. (Allg. Landr. Th. I, Titel 21, §§ 229, 258). Erk. d. R.-G. v. 7. Juli 1884, J.-M.-Bl. S. 209, und Centr.-Bl. 1884 S. 146.

Bei Berechnung des Stempels zu Verträgen über Verpachtung von Bahnhofs-Restaurationen ist der Geldwerth der, Seitens der Restaurateure übernommenen Heizung und Beleuchtung der Wartesäle dem Pachtzins nicht hinzuzurechnen. Diese Leistungen qualifiziren sich in überwiegendem Maße als solche, welche Bahnhofs-Restaurateure im eigenen Interesse und nach der Natur des Restaurationsbetriebes dem Publikum darbieten und darbieten müssen; es verhält sich mit ihnen daher im Wesentlichen ebenso, wie mit der Reinigung der Wartesäle. Der Umstand, daß der Pächter in einzelnen Fällen mit Rücksicht auf die Interessen des Eisenbahn-Verkehrs einen größeren Aufwand für Heizung und Beleuchtung zu machen haben wird, als der Betrieb gerade seines Geschäfts erfordert, und daß er insofern der Eisenbahn-Verwaltung einen Theil ihrer eigenen Verpflichtung abnimmt, bietet keinen hinreichenden Anlaß zu einer abweichenden Beurtheilung der vorliegenden Frage, weil die Ermittelung des in einem solchen Falle auf jeden der beiden Kontrahenten entfallenden Antheils an den in Rede stehenden Leistungen unthunlich erscheint. Reskr. d. Min. d. öff. Arb. v. 30. Jan. 1885, III, 1314.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß eine Eisenbahn — in ihrer Gesammtkonstruktion — eine den öffentlichen Transportverkehr vermittelnde Sache und — in ihrer mechanischen Verbindung mit dem Grund und Boden eine unbewegliche Sache und geeignet ist, ihrem Inhaber, d. i. dem Betriebsunternehmer, Nutzungen, d. s. Vortheile unbeschadet der Substanz zu gewähren (§§ 1 ff. 6 ff. 110, Tit. 2, Th. I Landr.), und daher durch Ueberlassung zum Gebrauche und zur Nutzung gegen einen bestimmten Zins recht füglich Gegenstand eines Pachtvertrages bilden kann. Erk. d. Reichsger., IV. Civ.-Sen. v. 17. Septbr. 1885 Nr. 112/85 IV. abgedr. Jur. Wochenschr. Nr. 40 pro 1885, S. 327.

Ein Vertrag auf Ueberlassung eines Thonlagers zur Ziegelfabrikation ist als Pachtvertrag aufzufassen. Erk. d. Reichsger. IV. Civ.-Sen. vom 22. Septbr. 1890. J.-M.-Bl. 1890, S. 134 ff. u. Jur. Wochenschr. Nr. 43/44 pro 1890.

In dem diesem Erkenntnisse zu Grunde liegenden Vertrage hat A der Handlung B ein Thonlager zur Ziegelfabrikation mit der Stipulation überlassen, daß jährlich mindestens 10 Millionen Ziegeln hergestellt werden sollen, die Menge der herzustellenden Ziegeln aber auf 50 Millionen vergrößert werden könne.

Im Uebrigen hat sich A verpflichtet, Land zum Baue und zum Betriebe der Ziegelei zur Verfügung zu stellen.

Die für die Ausgrabung der Thonerde zu zahlende Vergütung beträgt 1 M. für das Tausend Ziegeln bis zu einer Menge von 6 Millionen Ziegeln; 50 Pf. für das Tausend des Ueberschusses, in jedem Falle jährlich 8000 M. Der Vertrag ist auf 50 Jahre geschlossen.

Es ist dieser Vertrag von der Steuerbehörde, soweit es sich dabei um Ueberlassung der Thonerde handelt, als ein Kaufvertrag über bewegliche Sachen angesehen und mit $^1/_3$ pCt. des nach Maßgabe der Zeitdauer und der größten für das Jahr in Aussicht genommenen Ziegelmenge berechneten Preises zur Versteuerung gezogen worden.

Das Erkenntniß erblickt, insbesondere gestützt auf die Vorschrift im § 114 des Allgem. Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865, in welcher die Ueberlassung der Ausbeutung eines Bergwerkes als Verpachtung bezeichnet wird, in dem vorliegenden Vertrage und zwar nicht blos insoweit, als er für die qu. Handlung das Recht auf Ueberlassung des für den Bau und den Betrieb der Ziegelei nöthigen Landes begründet, sondern auch insoweit, als er auf die Ueberlassung der Thonlager zur Ziegelfabrikation gerichtet ist, alle Essentialien eines Pachtvertrages.

Ein Vertrag, in welchem bestimmte Grubenfelder zur Gewinnung von Kohle auf eine gewisse Dauer verpachtet werden und dafür bezw. für jedes geförderte bestimmte Gewicht Kohle ein gewisser Geldbetrag gezahlt wird, stellt sich — in Uebereinstimmung mit der Vorschrift des § 114 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (cfr. Erk. des Reichsger. vom 19. November 1881, Entsch. Bd. 6, S. 4, und

vom 22. September 1890, Jur. Wochenschr. pro 1890, S. 384) — als ein Pachtvertrag dar. An dieser Auffassung ändert es nichts, wenn auch die Kontrahenten nicht die Absicht der Errichtung eines Pachtvertrages hatten, die Absicht vielmehr auf Errichtung einer Urkunde über ein Kaufgeschäft gerichtet gewesen ist. F.-M.-Reskr. vom 29. November 1890, III, 13612.

Pässe zu Reisen, in der Regel . . . . 1,50 M.
für Handwerksburschen, Dienstboten, Tagelöhner und andere Personen ähnlich geringeren Standes jedoch nur . . . . . 0,50 M.
für Staats- und Kommunal-Beamte in Dienstgeschäften . . . . . frei.

(Nach dem Gesetze v. 12. Oktbr. 1867 — Bundesges.-Bl. S. 33 — hat der Paßzwang aufgehört. Cfr. auch Cirk.-Verf. d. Min. d. J. vom 30. Dezember 1867, Min.-Bl. pro 1868, S. 4.)

zum Waarentransport, nämlich Pässe, wodurch bei Waarentransporten die Befreiung von gewissen Abgaben oder Förmlichkeiten gestattet, oder durch welche die Ausfuhr oder Einfuhr gewisser Artikel unter besonderen Verhältnissen kontrolirt wird, in der Regel . . . . . 1,50 M.

zum Transport von Leichen, wegen deren Beerdigung außer dem Kirchsprengel, worin der Todesfall sich ereignet hat . . . . . 6,00 M.

Die letztere Tarifbestimmung ist durch § 3 des Ges. v. 19. Mai 1889 — Ges.-S. S. 115 — dahin modifizirt worden:

Der Stempel für Leichenpässe kann von der ausstellenden Behörde ermäßigt oder nachgelassen werden.

Mit Bezug auf diese gesetzliche Bestimmung schreibt der Fin.-Min.-Erlaß vom 26. Mai 1891, III, 6919 vor:

Der Erlaß oder die Ermäßigung des Stempels zu Leichenpässen hat nur die Ausnahme zu bilden, so daß der Erlaß in der Regel nur bei nachgewiesener völliger Mittellosigkeit, die Ermäßigung nur bei dargelegter ungünstiger Vermögenslage einzutreten haben wird.

Selbständige Handwerker, sofern sie ohne Gesellen arbeiten, und sich in dürftiger Vermögenslage befinden, dürfen einen Reisepaß auf 50 Pf. Stempel erhalten. F.-M.-R. vom 13. Juni 1845, Centr.-Bl. S. 180, Min.-Bl. S. 222.

Nach dem Reskript des M. d. J. vom 12. Juli 1845, Min.-Bl. S. 222 sind die Paß-Polizeibehörden angewiesen, wenn zum Reisepasse eines selbständigen Handwerkers nur 50 Pf. Stempel verbraucht sind, im Paß-Journal zu vermerken, daß derselbe ohne Gesellen arbeitet und dürftig ist.

Prolongationen von Pacht- und Miethsverträgen, wie neue Verträge dieser Art für die Dauer der Prolongation (§ 6 d. Ges.) siehe Pachtverträge.

— S. auch Note zu § 6 litt. e des Stempelges. S. 35. —

Proteste . . . . . 1,50 M.

Zu den auf Antrag der Königl. Bank und ihrer Kommanditen aufgenommenen gerichtlichen und notariellen Wechselprotesten ist der tarifmäßige Stempel zu verwenden. Denn die nach § 3 i des Stempelgesetzes der Bank zustehende Stempelfreiheit kann nicht zugleich eine Stempelfreiheit für Privatpersonen zur Folge haben, die an sich zur Erstattung der Kosten mit Einschluß des Stempels gesetzlich verbunden sind. Nur wenn in einzelnen Fällen die Bank außer Stande sein sollte, den Stempel von den betheiligten Privatpersonen wieder einzuziehen, wird die Erstattung des verauslagten Stempelbetrages in dazu geeigneten Fällen (§ 40 des Stempelgesetzes) erfolgen. F.-M.-R. vom 11. Mai 1865, Centr.-Bl. S. 415.

Verhandlungen der Notare über die Aufnahme von Protesten über Wechsel zum Betrage von 49 Thaler 29 Sgr. 11 Pf. sind stempelfrei. Nach § 3a des Stempelgesetzes sollen Verhandlungen, deren Werth nach Gelde geschätzt werden kann, stempelfrei sei, wenn dieser Werth 50 Thaler nicht erreicht. Daß der Wechselgläubiger, welcher den Wechsel mangels Zahlung rechtzeitig hat protestiren lassen, dadurch ein Recht erwirbt, die Protestkosten vom Wechselschuldner erstattet zu verlangen, macht hierbei keinen Unterschied, indem bei der Frage wegen der Stempelpflichtigkeit einer Verhandlung nur deren Inhalt entscheidet, ohne Rücksicht auf die Wirkungen, welche daraus für den Extrahenten derselben hervorgehen. F.-M.-R. vom 5. Juni 1856, III, 13513.

Beglaubigte Abschriften der Wechselproteste sind stempelfrei. Eirk.-Verf. d. J.-M. v. 18. April 1888, I, 1103.

Cirk.-Verf. d. Just.-Min. v. 13. Febr. 1888, I, 271 an die Vorstandsbeamten der Königlichen Oberlandes-Gerichte — exkl. zu Naumburg —:

— Centr.-Bl. 1888, S. 90. —

Von den obersten Steuerbehörden ist wiederholt die Erfahrung gemacht worden, daß sowohl Gerichtsvollzieher als auch Notare bei der Anfertigung von Abschriften der Wechselproteste zu den Protestregistern nicht immer mit ausreichender Genauigkeit verfahren und demnächst für die Richtigkeit des Inhalts derselben nicht einzustehen vermögen.

Es hat dies zur Folge gehabt, daß in einer Anzahl von Wechselstempelstrafsachen, welche auf Grund der in den Protestregistern enthaltenen Wechsel-Abschriften in der Voraussetzung der Genauigkeit der letzteren eingeleitet worden waren, Freisprechungen stattfanden, da jene Abschriften, insbesondere soweit sie die Stempelverwendung betrafen, sich als ungenau herausstellten.

Ein solches Verfahren der bezeichneten Beamten widerspricht der Absicht des Gesetzes. Die Eintragung der Wechselproteste in ein besonderes Register ist durch den Artikel 90 der Wechselordnung zu dem Zwecke angeordnet worden, bei einem Verlust des Originalprotestes den Nachweis zu ermöglichen, daß eine dem Artikel 88 der Wechselordnung entsprechende Protesturkunde vorhanden gewesen ist. Das Protestregister selbst soll öffentlichen Glauben beanspruchen dürfen, und die Eintragungen, welche darin unter Verantwortlichkeit der Beamten und kraft ihres Amtes erfolgen, sollen als öffentliche Urkunden gelten.

In diesem Sinne sind die gesetzlichen Vorschriften auch von den obersten Gerichtshöfen ausgelegt worden, so von dem früheren Ober-Tribunal in dem Erkenntniß vom 3. Februar 1863 (Entsch. Bd. 49 S. 235), von dem früheren Reichsoberhandelsgericht in dem Erkenntniß vom 6. April 1878 (Entsch. Bd. 23, S. 410) und von dem Reichsgerichte in dem Urtheil vom 7. Mai 1880 (Entsch. in Strafsachen Bd. 1, S. 426.).

Hiermit steht es nicht im Einklange, wenn das Protestregister nur aus einfachen Abschriften, welche keine Sicherheit für die getreue Wiedergabe des Inhalts der Originalproteste gewähren, hergestellt wird. Vielmehr erscheint es geboten, daß eine jede Abschrift nicht nur den ganzen Inhalt des Protestes und des Wechsels, einschließlich der Bemerkungen über die Stempelverwendung, des Amtssiegels und der Unterschrift des Beamten vollständig wiedergiebt, sondern auch mit einem durch den Beamten eigenhändig vollzogenen Beglaubigungsvermerk versehen wird.

Ew. ꝛc. ersuche ich deshalb, die Gerichtsvollzieher und die Notare Ihres Gerichtsbezirks und zwar die Letzteren, soweit sie das Protestregister aus Abschriften der Wechselproteste bilden, mit entsprechender

Anweisung versehen zu lassen und zugleich dafür Sorge zu tragen, daß bei den Revisionen der Geschäftsführung der gedachten Beamten auf die Befolgung der Vorschrift ein besonderes Augenmerk gerichtet wird.

Protokolle, welche in Privatangelegenheiten vor einem Notario oder einem mit richterlichen oder polizeilichen Verrichtungen oder mit Verwaltung öffentlicher allgemeiner Abgaben beauftragten Staats- oder Kommunal-Beamten oder einer dergleichen Behörde aufgenommen werden:

a. wenn sie die Stelle einer Beschwerdeschrift, Bittschrift, Eingabe oder eines Gesuchs vertreten . . . . . 50 Pf.

b. wenn diejenigen Personen, mit welchen es aufgenommen wird, auf Erfordern eine Auskunft geben, oder eine Aussage als Zeugen ablegen, oder eine Verbindlichkeit zu einer Leistung oder Unterlassung dadurch übernehmen, insofern der hiernächst unter c bezeichnete Fall dabei nicht vorkommt . . . . . 1,50 M.

c. wenn das Protokoll die Stelle einer im gegenwärtigen Tarif höher besteuerten Verhandlung, z. B. einer Quittung u. s. w. vertritt, wie diese.

(Mit Ausnahme der Auktions-, Notariats-, Rekognitions- oder derjenigen Protokolle, welche die Stelle einer nach anderweiter Bestimmung der Stempeltarife steuerpflichtigen Verhandlung vertreten, ist die Stempelabgabe von Protokollen durch das Gesetz vom 26. März 1873 aufgehoben.)

Nach § 2 des Gesetzes vom 26. März 1873 ist der Protokollstempel nicht allgemein aufgehoben, sondern nur insoweit, als die im § 2 unter Nr. 3 erwähnten Ausnahmen nicht zutreffen. Nach diesen Ausnahmen unterliegen aber Protokolle, welche die Stelle einer nach anderweiter Bestimmung der Stempeltarife steuerpflichtigen Verhandlung vertreten, auch ferner der Stempelpflicht und muß deshalb zu solchen Protokollen der Protokollstempel von 1,50 M. verwendet werden, wenn auch der für das beurkundete Geschäft zu berechnende Werthstempel geringer sein würde. F.-M.-R. v. 15. Dezember 1877.

Die über Versteigerung von Werthpapieren der in der Tarifnummer 4 des neuen Reichsstempelgesetzes vom 29. Mai 1885 bezeichneten Art etwa aufgenommenen Protokolle unterliegen fortan nicht mehr der Landesstempel-Abgabe. Verfüg. d. Pr. Str. D. in D. vom 15. Oktober 1885, Centr.-Bl. pro 1886, S. 46.

Punktationen sind wie Verträge über denselben Gegenstand zu besteuern, wenn sie deren Stelle vertreten.

— s. auch § 12 des Stempelges. —

(Eine von beiden Theilen unterschriebene Punktation, aus welcher die gegenseitige Einwilligung derselben in alle wesentlichen Bedingungen des Geschäfts erhellt, ist mit einem förmlichen Kontrakte von gleicher Gültigkeit. § 120, Tit. 5, Th. I L.-R.)

Punktationen (stempelpflichtige) sind alle vorbereitenden Verträge, welchen civilrechtlich die Wirkung beiwohnt, daß die daraus sich ergebenden Rechte im Wege der Klage zur gerichtlichen Geltung gebracht werden können. Nur unklagbare Traktate und Präliminarverträge sind von dem (Kaufwerth-) Stempel ausgeschlossen. Erk. d. Ob.-Trib. vom 27. März 1878.

Der Grundsatz, daß zu jeder Verhandlung, wenn von denselben Personen über den nämlichen Gegenstand mehrmals kontrahirt wird, der Stempel besonders verwendet werden muß, ist im Allgemeinen richtig. Bei Verhandlungen, welche die Veräußerung von Grundstücken zum Gegenstande haben, findet aber, insofern von den Interessenten zuerst blos in einer Privatschrift und demnächst notariell oder gerichtlich darüber verhandelt wird, eine Ausnahme statt. Denn, wenngleich blos privatschriftliche Verträge über die Veräußerung von Grundstücken zum Uebergange des Eigenthums hinreichend sind, und deshalb wie förmliche Verträge der Stempelabgabe haben unterworfen werden können, so bleiben sie doch insofern immer unvollständig, als zur weiteren Disposition über das Grundstück hypothekarische Eintragung erforderlich ist, diese aber notarielle oder gerichtliche Vollziehung nothwendig voraussetzt. Es kann daher in Absicht derartiger Verträge von einer mehrfachen Stempelverwendung abgesehen und für genügend angenommen werden, wenn der durch das Geschäft bedingte Stempel nur einmal verwendet wird. Ob der privatschriftliche Vertrag in der notariellen oder gerichtlichen Verhandlung blos rekognoszirt oder vollzogen, oder in extenso darin aufgenommen wird, macht keinen Unterschied, vorausgesetzt, daß das Geschäft im Wesentlichen nicht abgeändert wird. Ist letzteres der Fall, so ist entweder ein Ergänzungs- oder ein neuer Stempel zu fordern, und die Wahl zwischen beiden nach den Umständen des speziellen Falles

zu bemessen, wobei beispielsweise bemerkt wird, daß, wenn der notariellen oder gerichtlichen Verhandlung eine Quittung über eine nach Abfassung des privatschriftlichen Vertrages gezahlte Summe inserirt wird, ein Ergänzungsstempel für die Quittung (diese Position ist nunmehr aufgehoben) genügt. Darauf aber ist zu halten, daß der notariellen oder gerichtlichen Verhandlung, wenn schon früher der Stempel zum privatschriftlichen Vertrag verwendet ist, dieser Vertrag selbst mit dem Stempel angeheftet und außerdem auf jener Verhandlung die Stempelverwendung gehörig vermerkt wird. F.-M.-R. vom 7. Januar 1841, III, 31371. Ebenso J.-M.-R. v. 2. Septbr. 1872, III, 2197, mitgetheilt durch F.-M.-R. v. 15. Septbr. 1872, III, 13928.

Nicht der Erfolg, sondern nur die Zulässigkeit der Klage auf Erfüllung bedingt die Stempelpflichtigkeit, so daß, wenn eine Kaufpunktation an einem sichtbaren formellen Mangel nicht leidet, der Umstand, daß die Klage auf Erfüllung durch Erkenntniß abgewiesen worden, keinen Unterschied macht. F.-M.-R. vom 26. August 1846, III, 17307. Ebenso Fin.-Min.-Restr. vom 4. Februar 1854, III, 1848.

Eine Punktation, aus welcher nicht erhellt, daß das verkaufte Grundstück gemeinschaftliches Eigenthum der Eheleute sei, und deren Gültigkeit auch nicht von der Zustimmung der Ehefrau abhängig gemacht worden, ist stempelpflichtig. Erk. d. Ober-Trib. v. 25. Novbr. 1853, G. A. Bd. 3, S. 686. Ebenso Erkenntn. d. Ober-Trib. vom 12. April 1866, H. Str. S. 164.

Wenn in Nr. 1 der Allerh. Kab.-Ordre v. 19. Juni 1834 vorausgesetzt wird, daß in der Punktation oder in dem gerichtlichen oder Notariats-Protokolle die Ausfertigung einer förmlichen Vertrags-Urkunde vorbehalten sei, so hat dies nicht den eingeschränkten Sinn, daß es sich blos und allein nur um die Ausfertigung noch handeln dürfe, sondern es ist auch der Fall gemeint, wenn noch die Vollziehung oder der Abschluß eines förmlichen Vertrages vorbehalten ist. Erk. d. Ober-Trib. v. 7. November 1864, G. A. Bd. 15, S. 600.

Eine außergerichtliche Kaufpunktation wird durch die Unterschrift der Kontrahenten perfekt und der Kaufstempel dazu nach der Allerh. Kab.-Ordre v. 19. Juni 1834 mit dem Abschlusse fällig, wobei der Umstand, daß im Kontrakte jedem Kontrahenten innerhalb einer bestimmten Zeit der Rücktritt freigestellt ist, keinen Unterschied macht. F.-M.-R. v. 27. Dezember 1845, III, 26987.

Eine die Bestimmung enthaltene Kaufpunktation: „der Kauf wird unter der ausdrücklichen Bedingung abgeschlossen, daß der Käufer des

Grundstücks die mitkaufende Tochter des Verkäufers heirathet," erfordert den Werthstempel. Diese Bedingung steht nur der Ausführung des Kaufgeschäfts entgegen, die Punktation selbst aber ist perfekt und bedarf keiner weiteren Ergänzung. F.-M.-R. v. 27. Februar 1858, III, 2783.

Wenn in einer Punktation seitens der Kontrahenten eine Ueberlegungsfrist vorbehalten wird, so liegt eine gültige Kaufpunktation nicht vor, weil es darin noch an einer wechselseitigen Einwilligung zur Veräußerung bezw. Erwerbung des dem Vertrage zu Grunde liegenden Gegenstandes fehlt (§ 2, Tit. 11 in Verbindung mit §§ 1, 4, Tit. 5, Th. I L.-R.). Kommt ein solcher Vertrag innerhalb der bedungenen Frist durch Ablehnung nicht zur Ausführung, so ist derselbe nur mit 15 Sgr. stempelpflichtig. F.-M.-R. v. 31. Jan. 1862, III, 1764, und J.-M.-R. v. 8. Januar 1868, III, 34, im Einverst. mit dem F.-M.

Hat ein Kontrahent die Punktation nicht mit seinem wahren Vornamen, sondern mit einem anderen Vornamen unter Beifügung seines Geschlechtsnamens unterschrieben, so ist dies rücksichtlich der Gültigkeit des abgeschlossenen Kaufgeschäfts unerheblich, sofern über die Identität des eigentlichen Kontrahenten kein Zweifel obwaltet, und kann die Unterzeichnung mit einem unrichtigen Vornamen die Ungültigkeit der Punktation nicht nach sich ziehen. §§ 52, 57, Titel 4, Th. I und § 116, Titel 5, Th. I L.-R., Erk. d. Ob.-Trib. v. 16. Juni 1865, Str. A. Bd. 58, S. 348, Entsch. Bd. 54, S. 393.

Es bedarf der Verwendung des Stempels zu einer Punktation nicht, wenn innerhalb der 14tägigen Frist ein notarieller Akt über dasselbe Rechtsgeschäft aufgenommen worden ist, sollte dieser letztere auch in einzelnen Punkten vom Inhalt der Punktation abweichen, sobald nur nicht ein neues Rechtsgeschäft an die Stelle des früher geschlossenen getreten ist. Erk. d. Ob.-Trib. v. 22. November 1860, O. R. Bd. 1, S. 52.

Die Stempelpflichtigkeit einer Kaufvertrags-Punktation richtet sich nach der in derselben enthaltenen Preisangabe, sollte auch demnächst im Vertrage selbst ein geringerer Preis bestimmt sein. Wird über ein und dasselbe Rechtsgeschäft zuerst eine Punktation und demnächst der förmliche Akt aufgenommen, so unterliegen beide zusammen nur der einmaligen Stempelbesteuerung, sollten auch die Preisangaben in beiden verschieden sein. Erk. d. Ob.-Trib. v. 20. Oktober 1869, O. R. Bd. 10, S. 649.

Die Stempelpflichtigkeit einer Schrift ist nach ihrem äußerlich erkennbaren Inhalte zu beurtheilen, vorausgesetzt, daß sie wirklich von

Demjenigen herrührt, welcher als Aussteller darin bezeichnet ist. Die Punktation eines Kaufaktes ist nicht stempelpflichtig, wenn einer der beiden Kontrahenten dieselbe nicht selbst unterschrieben hat. Erk. des Ober-Trib. vom 21. Mai 1882. O. R. Bd. 2, S. 409.

Quittungen. (Die Stempelabgabe hiervon ist durch § 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 26. März 1873 aufgehoben.)

(Die Stempeltarif-Position „Quittungen" ist allerdings aufgehoben, wird indeß eine Quittung in einem Notariats-Akt verlautbart, so unterliegt letzterer, ein stempelpflichtiges Objekt vorausgesetzt, der unter Nr. 3 im § 2 des Ges. v. 26. März 1873 aufrecht erhaltenen Tarifposition „Notariats-Instrumente" und ist hiernach mit 1,50 M. stempelpflichtig.)

Amtliche Ausfertigungen gerichtlich aufgenommener Quittungen über 150 M. und mehr unterliegen der tarifmäßigen Stempelabgabe von 1,50 M. J.-M.-R. v. 3. August 1878, I, 2840, im Einverst. mit dem F.-M. (Die zu gerichtlichem Protokoll erklärten Quittungen selbst sind stempelfrei. J.-M.-R. v. 29. Oktober 1873.)

Erstreckt sich die Quittung nicht nur auf ein seiner Höhe nach stempelfreies Kapital, sondern außerdem und zugleich auf „alle" oder „sämmtliche rückständige Zinsen" beziehungsweise auf „die Zinsen", so ist der Gesammtgegenstand der Verhandlung im Gelde nicht geschätzt, und vermöge der gewählten Fassung derselben nicht schätzbar, daraus folgt deren Stempelpflichtigkeit (jetzt also die Stempelpflichtigkeit der notariell aufgenommenen Quittungs-Verhandlungen) nach der allgemeinen Regel des § 3a des Stempelgesetzes. J.-M.-R. vom 20. April 1870, I, 1095.

Rechnungen an sich sowohl als zur Decharge bedürfen keines Stempels.

Rekognitions-Protokolle, wenn sie die Stelle der Atteste vertreten . . . . . 1,50 M.
wenn auf deren Grund Rekognitions-Atteste ausgefertigt werden . . . . . frei.

— s. auch Tarifposition „Atteste". —

Reisepässe, s. Pässe.

Resolutionen, schriftliche, wie **Ausfertigungen,** s. diese.

Schenkungen (s. auch Position „Donationen") wie Erbschaften.

(Schenkungen sind Verträge, wodurch einer dem anderen das Eigenthum einer Sache oder eines Rechts unentgeltlich zu überlassen sich verpflichtet. § 1037, Titel 11, Th. I L.-R.)

Wenn bei einem „Erlaß" oder einer „Ermäßigung" 2c. einer Forderung in der darüber errichteten Urkunde nicht der Schenkungswille, also nicht zum Ausdruck gebracht worden ist, daß der Erlaß oder die Ermäßigung unentgeltlich bewilligt worden — Fin.-M.-R. vom 30. November 1889, III, 16452; Entscheid. d. Reichsger. vom 10. Mai 1883 und vom 17. September 1888, Gruchot, Bd. 27, S. 1044, Jur. Wochenschr. 1888 Nr. 33 — so ist ein Schenkungsstempel nicht fällig.

Der Schenkungsstempel ist nicht ein reiner Urkundenstempel und insbesondere unterliegt es nach der Fassung des Gesetzes keinem begründeten Bedenken, daß die nach dem Erbschaftssteuertarif für die procentuale Abstufung des Stempels maßgebenden Verhältnisse zwischen Schenker und Beschenkten nach ihrem wirklichen Bestande und nicht nach den darüber etwa in der Schenkungsurkunde gemachten Angaben der Betheiligten in Betracht zu ziehen sind. Dementsprechend ist denn auch in den Motiven des Gesetzes ausdrücklich hervorgehoben, daß die Vorschriften über den Urkundenstempel maßgebend sein müßten, soweit es sich nicht um die Werthsermittelung und um die Bestimmung des Betrages des zur Schenkungsurkunde erforderlichen Stempels handele. Erk. des Reichsger. IV. Civ.-Sen. vom 28. März 1889, Centr.-Bl. 1889, S. 270.

Thatbestand, Seitens des A ist dem B ein Grundstück in Folge einer Schenkungsurkunde des A aufgelassen worden. In der Urkunde ist B. als Adoptivsohn bezeichnet. Die Adoptionsurkunde ist nicht gerichtlich bestätigt und somit nicht rechtswirksam geworden. Es sind daher ungeachtet des Umstandes, daß das Adoptionsverhältniß aus der Schenkungsurkunde hervorgeht, 8 pCt. Stempel verlangt und dem Fiskus zugesprochen worden, weil die Bezugnahme auf das Adoptionsverhältniß der Thatsache nicht entspricht bezw. weil der Adoptionsvertrag rechtsunwirksam geblieben ist.

Schlußzettel der Mäkler (jetzt Reichsstempel).

Schuldverschreibungen, hypothekarische, Pfandbriefe und persönliche jeder Art, ein Zwölftheil Prozent des Kapitalbetrages, auf welchen die Verschreibung lautet.

(Diese Position gilt nur noch bezüglich der hypothekarischen und persönlichen Schuldverschreibungen. Oeffentliche Werthpapiere unterliegen jetzt dem Reichsstempel.)

Eine Schuldverschreibung, welche keine causa debendi angiebt und deshalb keine Klage begründet, ist nicht stempelpflichtig. Erk. d. Ober-Trib. v. 20. Juni 1862. J.-M.-Bl. S. 266.

Das in einem Schriftstück abgegebene Versprechen, an die darin benannten Personen eine Summe von 50 Thlr. oder mehr für ihre Mühe und Gänge beim Zustandebringen der Ehe des Ausstellers mit einer gewissen Person nach Abschluß der Heirath zu zahlen, enthält alle wesentlichen Erfordernisse einer Schuldverschreibung; insbesondere ist die causa debendi hinlänglich ausgedrückt. F.-M.-R. v. 20. Februar 1864, III, 3288.

Die in einer Schuldverschreibung abgegebene Erklärung des Schuldners, daß er die hier verschriebene Summe bereits aus einem bestimmten Hypotheken-Dokumente verschulde, enthält den Ausdruck einer causa debendi und ist hiernach auch als Schuldverschreibung zu versteuern. F.-M.-R. v. 2. Dezember 1865, III, 25173.

Das in einer Urkunde abgegebene Bekenntniß des Schuldners, ein bestimmtes Darlehn gegen Ausstellung von Wechseln erhalten zu haben, bezieht sich nicht blos auf die bereits bestehende Wechselschuld, sondern auf eine Darlehnsschuld, über welche zwar Wechsel ausgestellt sind, deren Bedeutung aber über die der eingegangenen Wechselverpflichtung hinausgeht. Es liegt hiernach in einer solchen Urkunde materiell und formell eine primordiale Schuldverschreibung vor und es unterliegt dieselbe deshalb dem Schuldverschreibungsstempel zu $^1/_{12}$ pCt. J.-M.-R. v. 16. Januar 1874, III, 100.

Ein Werthstempel ist dagegen nicht zu fordern, wenn in einer Schuldverschreibung für eine Forderung aus Wechseln, ohne Angabe einer anderweiten causa debendi, Hypothek bestellt wird. Schreiben des Fin.-Min. an den Just.-Min. vom 27. April 1870, III, 6417.

Das verbindliche Versprechen der künftigen Zahlung einer Geldsumme als Darlehn, welches an sich unbedenklich eine persönliche Schuldverschreibung darstellt, ist als solche steuerpflichtig, weil der Tarif ihr eine ausdrückliche Befreiung, wie die Nr. 1 der Allg. Vorschriften zum Stempeltarif sie verlangt, nicht zubilligt. Schreiben d. F.-M. an den J.-M. vom 4. Juli 1870, mitgetheilt d. F.-M.-R. v. 26. Juli 1870, III, 12176.

Eine Urkunde, in welcher ein Darlehn versprochen wird (pactum de mutuo dando), ist als eine Schuldverschreibung nicht zu versteuern (A. L.-R. Th. I, Tit. 11, §§ 654—660), denn eine solche Urkunde

enthält keine Beurkundung einer dem Versprechenden obliegenden Schuld, es soll vielmehr im Gegentheile durch die Hingabe des Darlehns erst ein Schuldverhältniß begründet werden. Der das Darlehn versprechende künftige Gläubiger steht daher zu seinem künftigen Schuldner nicht in dem Verhältniß eines Schuldners zu einem Gläubiger. Erk. d. Ob.-Trib. I. Sen. v. 11. Mai 1877. Entsch. Bd. 80, S. 149.

Nach der Tarifposition „Schuldverschreibungen", welche nur den Kapitalbetrag besteuert, auf den die Verschreibung lautet, erscheint die Hinzurechnung der versprochenen laufenden Zinsen, deren terminus a quo dem Datum der Schuldverschreibung voranliegt, zum Kapital nicht gerechtfertigt. J.-M.-R. vom 17. Juli 1867, III, 2326, im Einverst. mit dem F.-M.

Enthält eine notarielle Schuldverschreibung über ein Kapital von unter 50 Thalern die Verpflichtung des Schuldners, das letztere von einem dieser Schuldverschreibung zurückliegendem Termine zu verzinsen, so treten die bis zum Tage der Schuldverschreibung aufgelaufenen Zinsen dem Kapitale hinzu, so daß, wenn es sich dadurch um ein Objekt von mindestens 50 Thalern handelt, zwar nicht der Schuldverschreibungs-Stempel, aber der Stempel zu einem „Notariats-Protokoll" mit 15 Sgr. zu verwenden bleibt. F.-M.-R. v. 3. Januar 1873, III, 19403.

Die schriftliche Erklärung des Erwerbers eines Gutes, wodurch er eine auf diesem Gute hypothekarisch haftende, auf Rechnung des seinem Verkäufer stipulirten Kaufgeldes übernommene Kapitalsforderung dem Hypothekengläubiger gegenüber als Selbstschuldner übernimmt, unterliegt nicht nach der Tarifposition „Schuldverschreibungen" dem Stempel von $^1/_{12}$ pCt. des übernommenen Kapitalbetrages; dagegen unterliegen Schriftstücke, welche selbstschuldnerische Bürgschafts-Erklärungen oder Expromissionen über bereits verschriebene und eingetragene Kapitalschulden enthalten, dem gewöhnlichen Vertrags- und Urkunden-Stempel von 15 Sgr. Erkenntn. des Ob.-Trib. vom 24. Mai 1867. Entsch. Bd. 58 S. 390.

Mit Rücksicht auf eine Reihe übereinstimmender Entscheidungen verschiedener Senate des Königl. Ober-Tribunals, daß nur diejenigen Urkunden als Schuldverschreibungen der Versteuerung unterliegen, welche eine für sich bestehende, neue und prinzipale Schuldverbindlichkeit begründen, dergestalt, daß der Schuldverschreibungsstempel nicht soll gefordert werden können, wenn der bisher nur dinglich verhaftete Eigenthümer eines Grundstücks die in Rede stehende Schuld als persönlicher Schuldner übernimmt, ist in Uebereinstimmung mit dem Herrn

J.-M. beschlossen worden, die der vorbezeichneten Auslegung entgegenstehende, Seitens beider Ministerien bisher befolgte Auffassung aufzugeben. Jene Auslegung des Kgl. Ober-Trib. ist deshalb für die Zukunft zu beachten und darnach zu verfahren. F.-M.-Reskr. vom 22. Januar 1869. Centr.-Bl. S. 215.

Nach § 10 des Gesetzes vom 24. Mai 1853, betreffend einige Abänderungen der Hypotheken-Ordnung vom 20. Dezember 1783, ist die Stempelfreiheit für Schuldverschreibungen, welche unter Bezugnahme auf einen zweiseitigen Vertrag besonders ausgestellt werden, nur unter der Voraussetzung zugestanden, daß dieselben mit dem, ihre wesentlichen Erfordernisse bereits enthaltenden zweiseitigen Hauptvertrage versteuert worden. Fehlt diese Voraussetzung, so muß der Werthstempel zu den besonders ausgestellten Schuldverschreibungen entrichtet werden. Nur weil solches der Fall ist und um event. für die nachträgliche Versteuerung Sorge tragen zu können, besteht die Vorschrift, daß der Betrag des zum Hauptvertrage verwendeten Stempels in der besonders ausgestellten Schuldverschreibung angegeben werden muß. F.-M.-Reskr.. vom 30. Dezember 1865, III, 25879. (Die neuere Gesetzgebung hat an dieser Vorschrift nichts geändert.)

Ein Notar, welcher eine solche besondere Schuldverschreibung aufnimmt, kann sich der Verpflichtung, für die Versteuerung der an sich stempelpflichtigen Schuldverschreibung Sorge zu tragen, nicht unter dem Bemerken entziehen, daß zu dem Hauptvertrage, den er ohnehin nicht einmal aufgenommen haben mag, irgend ein, gleichviel ob ausreichender oder nicht ausreichender Stempelbetrag verwendet sei. Im Falle der unzureichenden Versteuerung des Haupt-Vertrages, insbesondere also, wenn die in ihren wesentlichen Bestimmungen darin schon enthaltene Schuldverschreibung als solche stempelpflichtig, aber nicht versteuert ist, hat er zu den besonders ausgestellten Schuldverschreibungen den Werthstempel zu verwenden, indem ihm die Verpflichtung obliegt, die von ihm aufgenommene Urkunde ihrem Inhalte nach zu versteuern. F.-M.-R. vom 2. August 1865, III, 10475.

Die in einer (notariellen) Urkunde verlautbarte Erklärung: „Ich verschulde dem ꝛc. laut des von mir schriftlich genehmigten Kontokurrents die Summe von (so und so viel)", enthält den Ausdruck einer selbständigen causa debendi. Es ist hiernach bezüglich einer solchen Erklärung der Schuldverschreibungsstempel fällig. Erkenntn. d. Ober-Trib. vom 30. September 1878.

Eine Schuldverschreibung, auch wenn in einem zweiseitigen Vertrage ausgestellt, ist auch dann stempelpflichtig, wenn die den Gegenstand der Urkunde bildende Verpflichtung noch nicht wirksam besteht,

diese Wirksamkeit vielmehr noch an eine Bedingung (Darlehnsempfang) geknüpft ist. Erk. des Ober-Trib. vom 9. Mai 1879, Centr.-Bl. S. 335. (In dem dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Vertrage hat A. dem N. die darlehnsweise Gewährung von 120000 Mark zugesichert und N. sich verpflichtet, dem A. am 1. April 1876 diese bis dahin voraussichtlich baar empfangenen 120000 M. zurückzuzahlen und außerdem gleichzeitig 15000 Mark als Vergütung für das durch diesen Vertrag eingegangene Geschäft und insbesondere dafür, daß der Schuldner die empfangenen Darlehnsbeträge bis zum 1. April 1876 nicht zu verzinsen braucht, baar zu zahlen.)

Zum Versprechen der künftigen Zahlung einer verabredeten Cessionsvaluta ist der Schuldverschreibungsstempel fällig. Fin.-M.-R. v. 11. Februar 1880, III, 1627, und v. 19. Mai 1881, III, 6547. (In dem diesen Reskripten zu Grunde liegenden Falle hat A. dem B. seine Rechte aus dem mit C. errichteten Pachtvertrage gegen ein bestimmtes Aequivalent abgetreten und einen Theil dieses Aequivalents dem B. kreditirt, welcher letztere in Höhe des kreditirten Betrages sich als Schuldner gegenüber dem A. bekannt hat.)

Nach dem Gesetz vom 1. Juli 1881, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben — Nr. 3 des Tarifs unter I. — unterliegen inländische, auf den Inhaber lautende und auf Grund staatlicher Genehmigung ausgegebene Renten- und Schuldverschreibungen der Korporationen ländlicher oder städtischer Grundbesitzer, sowie der Grundkredit- und Hypothekenbanken, wie auch Interimsscheine auf diese Werthpapiere einem Werthstempel von 1 vom Tausend. Dieser Abgabe sind demnach auch die Pfandbriefe der landschaftlichen Kreditinstitute und der vorgenannten Banken unterworfen. Um, wie bisher, bei Anwendung des preuß. Stempelansatzes eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, ist von denjenigen Schuldverschreibungen, auf Grund deren solche Pfandbriefe demnächst ertheilt werden, der preußische Werthstempel für Schuldverschreibungen nicht zu erheben. F.-M.-R. vom 23. September 1881, III, 12304. (Dies gilt auch nach dem neuen Reichsstempelgesetz vom 29. Mai 1885.)

Bei Erlaß der Cirkular-Verfügung vom 23. September 1881 ist die Absicht dahin gegangen, alle diejenigen Schuldverschreibungen der landschaftlichen Kreditinstitute, Grundkredit- und Hypothekenbanken ꝛc. von der Steuer frei zu lassen, auf Grund deren überhaupt demnächst Pfandbriefe ausgegeben werden, welche dem Reichsstempel unterliegen. Es ist ein Unterschied nicht gemacht worden, ob das Darlehn in Pfandbriefen oder in baarem Gelde gegeben wird, bezw. ob im letzteren Falle die bezeichneten Institute die Pfandbriefe demnächst selbst an der Börse oder sonst wie verkaufen mögen. F.-M.-Erl. v. 9. März 1882, III, 3088.

Unterschriebene Duplikate von Pfandscheinen stellen stempelpflichtige Schuldverschreibungen dar, weil in der schriftlich bezeugten Annahme der Pfandscheine eine schriftliche Beurkundung des Einverständnisses des Schuldners mit dem Inhalt derselben gefunden werden muß, und weil die Pfandscheine neben der Pfandbestellung und deren Modalitäten alle Erfordernisse eines Schuldscheins, wie sie § 730, Th. I Tit. 11 Allg. Landr. voraussetzt, enthalten. Erk. des Reichsger. — IV. Civ.-Sen. — vom 9. Dezember 1880. Just.-M.-Bl. pro 1881 Nr. 40.

Eine Kommunal-Sparkasse, die keine Korporationsrechte besitzt, ist nur als eine unter getrennter Verwaltung stehende gewöhnliche Kommunalkasse zu betrachten, welche mit der Stadthauptkasse im Eigenthum derselben Person (der Kommune) sich befindet. Es sind daher Empfangsbescheinigungen der einen Kasse über Zahlungen, welche die andere an sie geleistet hat, nicht als Quittungen im Sinne des Preuß. A. L.-R., sondern als Kassenoperationen anzusehen. Erk. des Reichsger. vom 18. Dezember 1879. Nach dem F.-M.-Reskr. vom 26. August 1880 soll diesem Erkenntniß in der Verwaltungspraxis für jetzt Folge gegeben werden. (In dem demselben zu Grunde liegenden Falle war zu den von einem städtischen Leihamt der unter derselben städtischen Verwaltung stehenden Sparkasse ausgestellten Empfangsbescheinigungen über die aus letzterer Kasse entnommenen Geldbeträge der Schuldverschreibungsstempel nachgefordert.)

Mit Rücksicht auf die von den Ministerien der Justiz und der Finanzen bereits anderweit befolgte Praxis soll von Erhebung einer besonderen Stempelabgabe für die in Vergleichen enthaltenen persönlichen Schuldverschreibungen Abstand genommen werden. J.-M.-R. vom 16. Mai 1877, III, 1535.

Verpflichtungsscheine, durch welche die Verbindlichkeit eingegangen wird, behufs Bildung eines Garantiefonds (z. B. bei öffentlichen Ausstellungen) unter gewissen Umständen bestimmte Summen zu zahlen, stellen bedingte Schuldverschreibungen dar, welche, ein stempelpflichtiges Objekt vorausgesetzt, dem tarifmäßigen Werthstempel zu $^1/_{12}$ pCt. gleich den unbedingten Schuldverschreibungen unterliegen. F.-M.-Erl. v. 5. Dezember 1881, III, 16246.

Ein Pfandschein über ein bewilligtes, demnächst zu zahlendes Darlehn ist als Schuldverschreibung zu verstempeln. Erk. d. Reichsger. v. 12. Mai 1884, J.-M.-Bl. 1884, S. 227.

Das Erkenntniß des vormaligen Ober-Tribunals vom 12. April 1875 gründet sich auf die Allerh. Stempelverordnungen für die neuen

Landestheile vom 19. Juli und 7. August 1867, welche unter Nr. 52 des Tarifs den Verschreibungen der Sparkassen (Quittungsbücher, Sparkassenbücher) über Einlagen von 150 M. oder mehr Stempelfreiheit zubilligen. Es findet dieses Erkenntniß daher auch nur auf Sparkassen in den neuen Landestheilen Anwendung. Auch im Geltungsbereich des alten Stempelgesetzes vom 7. März 1822 ist durch die Allerh. Kab.-Ordre vom 8. März 1847 (Centr.-Bl. S. 38 und Min.-Bl. S. 108) Sparkassenbüchern über einzelne Einlagen von 150 M. oder mehr, sowie den Quittungen über zurückgezahlte Einlagen von dieser Höhe Stempelbefreiung zugestanden. Der dieser Allerh. Ordre vorangegangene Immediatbericht und mehr noch die Verhandlungen, welche die Erstattung desselben veranlaßt haben, ergeben aber, daß überall nur von den kommunalen Sparkassen der Städte und Kreise, also von öffentlichen Sparkassen, nicht aber von derartigen Privatinstituten die Rede war. Das Gleiche geht aus der Allerh. Ordre selbst hervor, indem daselbst die gleiche Befreiung auch den Quittungen über zurückgezahlte Einlagen bewilligt wird. Die Quittungen waren damals nur dann stempelpflichtig, wenn sie als Rechnungsbeläge vor einer öffentlichen Behörde dienten; eine Zusammenstellung der Sparkassenbücher und der Quittungen wäre nicht erklärlich, wenn zugleich auch an andere als öffentliche Sparkassen gedacht worden wäre. Es erscheint somit nicht zulässig, die in der Allerh. Kab.-Ordre v. 8. März 1847 zugestandene Befreiung auch auf die Sparkassenbücher nicht öffentlicher Institute auszudehnen. Cirk.-Erl. d. F.-M. v. 31. Juli 1884, III, 9278.

Die Kab.-Ordre vom 8. März 1847, welche Aufnahme in die Gesetz-Sammlung nicht gefunden, also Gesetzeskraft nicht hat, ist doch insofern von Wirkung, als sie von den nach §§ 30 ff. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 mit der Verwaltung des Stempelwesens beauftragten Beamten, denen zur Zeit des Erlasses der Kabinets-Ordre die Stempelverwaltung mit Ausschließung des Rechtsweges oblag, vermöge der Amtspflicht beobachtet werden muß.

Uebrigens hat die Kabinetsordre Stempelfreiheit nur zu Gunsten derjenigen Sparkassen gewähren wollen, welche unter der Garantie der Gemeinden oder der Kreise als Gemeinde- oder Kreis-Institute errichtet werden und der staatlichen Aufsicht unterliegen, daß also nicht eine jede dem Zwecke des Sparens dienende Einrichtung, bei welcher die zu sparenden Gelder zu einer Kasse vereinigt werden und ein jeder der Einzahlenden ein zur Beurkundung der Ein- und Auszahlungen bestimmtes Buch als Sparkassenbuch ausgehändigt erhält, auf Stempelfreiheit Anspruch haben soll. Daran kann auch der Umstand nichts ändern, daß durch die Königlichen Verordnungen vom 19. Juli 1867 und vom 7. August 1867 — betreffend die Erhebung der Stempelsteuer in dem vormaligen König-

reich Hannover ꝛc. — die Verschreibungen der Sparkassen (Quittungsbücher, Sparkassenbücher) über Einlagen von 50 Thaler oder mehr für stempelfrei erklärt sind. Erkenntn. des Reichsger. IV. Civ.-Sen. vom 13. Mai 1886. Jurist. Wochenschrift Nr. 27/28 pro 1886, S. 241.

Die schriftliche Erklärung eines Schuldners, einen Pfandschein empfangen zu haben, ist als Schuldverschreibung zu verstempeln; denn der § 95 Th. I Tit. 11 Landr. bestimmt, daß der Empfangsschein die Stelle des fehlenden schriftlichen Hauptkontrakts vertritt, wenn der Schein vom Schuldner angenommen wird. Reichsger.-Erk. vom 6. Oktober 1884, J.-M.-Bl. pro 1885 S. 149/150.

Das Urtheil des Reichsgerichts vom 15. Januar 1883 — Entsch. Bd. 8 S. 258 — hat angenommen, daß eine Schuldverschreibung in dem Anerkenntniß und der Uebernahme der Verpflichtung zur Entrichtung einer Geldschuld enthalten sei, und es ist hierbei nicht das Erforderniß aufgestellt, daß das Anerkenntniß und die Uebernahme der gedachten Verpflichtung mit ausdrücklichen Worten ausgesprochen sind: es genügt, daß Erklärungen solchen Inhalts aus dem Inhalte der Urkunden herzuleiten sind und durch Interpretation festgestellt werden können. Mit Rücksicht darauf, daß Zahlung die natürliche und gesetzliche Lösung einer Geldschuld ist, so findet diese Art der Lösung der Geldschuld auch ohne ausdrückliches Zahlungsversprechen ihren Ausdruck. Beim Hinzutritt der Angabe des Schuldgrundes liegen hiernach die Erfordernisse einer Schuldverschreibung im Sinne des Stempelgesetzes vor. Auf den Mangel der Angabe eines bestimmten Zahlungstermins kommt es nicht an, weil der Gläubiger beim Mangel einer solchen Angabe jederzeit berechtigt ist, die Zahlung der anerkannten Beträge zu fordern. Erk. d. Reichsger. IV. Civ.-S. vom 24. Februar 1885, IV. 392/85.

(Von Schuldnern in Contobüchern von Kämmereikassen geschriebene oder unterschriftlich vollzogene Eintragungen über den Empfang bestimmter Summen als Darlehne, enthalten alle essentiellen Erfordernisse einer Schuldverschreibung. Als Quittungen qualifiziren sich solche Beurkundungen über den Empfang nicht, denn Quittungen sind nach den §§ 86 und 87 Th. I Tit. 11 Landr. Bekenntnisse des Gläubigers über empfangene Bezahlung bezw. über erfolgte Tilgung einer Schuld, während es sich bei den Empfangsbekenntnissen über Darlehne um Beurkundung des Schuldners über Begründung einer Schuldverbindlichkeit handelt. Auch ein Verwahrungs-Vertrag im Sinne des § 9 Tit. 11 Th. I Landr. liegt nicht vor, denn nach einem solchen hätte der Empfänger die ihm übergebenen Gelder nicht selbst nutzen dürfen, sondern er hätte dieselben nur aufbewahren und genau in denselben Stücken zurückgewähren müssen. Cfr. §§ 9 und 80 l. c. Nach dieser, in der Verwaltungspraxis bestehenden Auffassung unterliegen die vorbezeichneten Eintragungen dem Schuldverschreibungsstempel.)

Der kaufmännische Dispositionsschein ist eine Urkunde, in welcher ein Kaufmann als Aussteller, einer bestimmten anderen Person gegenüber direkt sich zur Zahlung einer Geldsumme für haftbar erklärt, und es ist gleichgültig, ob die Urkunde über ein bereits bestehendes oder ein neu zu errichtendes Schuldverhältniß ausgestellt wird. Auf solche Dispositionsscheine ist die Kab.-Ordre vom 4. Septbr. 1823 anwendbar. Erk. des Reichsger. — IV. — vom 15. April 1886, 429/85. J.-M.-Bl. 1886, Nr. 47.

(In dem, dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Falle realisirte eine Aktiengesellschaft, welche mit einer kaufmännischen Handlung in Geschäftsverbindung stand, ihre Zahlungen an letztere in der Weise, daß sie Schreiben folgenden Inhalts an den Vertreter der Handlung erließ: „Wir erhalten Ihr Geehrtes vom ꝛc. und stellten Ihnen hiermit den Saldo der Herren ꝛc. (der Handlungsinhaber) nach nebenstehender Abrechnung mit . . . . Mark per . . . bei unserem Vertreter Herrn ꝛc. zur Verfügung."

Diese Briefe sind nach vorstehendem Erkenntniß als dem Schuldverschreibungsstempel unterliegende kaufmännische Dispositionsscheine erachtet worden.)

Das wesentliche Kriterium einer Schuldverschreibung ist, daß die Urkunde das Anerkenntniß und die Uebernahme der Verpflichtung zur Entrichtung der in einer Geldsumme bestehenden Schuld zum Ausdruck bringt. — Entsch. d. Reichsger. in Civ.-S. Bd. 8, S. 259. — Dieses Kriterium ist schon in der ausdrücklichen Verpflichtung, eine bestimmte Summe als Darlehn anzunehmen, zu finden, denn hierin liegt nach dem Begriff des Darlehns zugleich die Uebernahme der durch den künftigen Empfang des Darlehns bedingten Verpflichtung, dasselbe nach kontraktmäßiger Kündigung zurückzuzahlen. Erk. des Reichsger. v. 3. Mai 1886. Jur. Wochenschr. pro 1886, Nr. 23/24, S. 204.

Anerkenntnisse über kreditirte Frankaturbeträge, Frachten und Spesen sind als Schuldverschreibungen zu versteuern, da sie das Anerkenntniß von — durch Zahlung zu tilgenden — Geldschulden enthalten. Erk. des Reichsger. — IV. Civ.-Sen. — v. 11. Juli 1887, IV, 80/87.

Wenn in einem schriftlich errichteten lästigen Vertrage von dem einen der Kontrahenten dem anderen eine, in einer bestimmten Geldsumme bestehende Gegenleistung stipulirt wird, so stellt sich eine solche Stipulation als integrirender Theil des Vertrages dar und unterliegt als solcher nicht dem Schuldverschreibungsstempel für einen schriftlichen, ein besonderes Rechtsgeschäft enthaltenden Akt. Erkenntn. des Reichsger. IV. Civ.-Sen. vom 5. April 1888. Jurist. Wochenschrift Nr. 22 pro 1888, S. 200. Ebenso Erk. des Reichsger. IV. Civ.-Sen. vom 21. Januar 1889, IV, 276/88.

Schuldverschreibungsstempel von Illatenbekenntnissen ist nur dann fällig (Fin.-M.-R. vom 25. Januar 1878, III, 769), wenn der Ehemann zur Zurückzahlung des ihm von seiner Frau eingebrachten baaren Vermögens sich ausdrücklich verpflichtet.

In der Bestellung einer Hypothek seitens des Ehemannes für das ihm von der Frau einzubringende oder schon eingebrachte baare Vermögen derselben ist eine Uebernahme zur Zurückzahlung des Eingebrachten noch nicht zu finden. F.-M.-Reskr. vom 3. Oktober 1889, III, 10959.

Die zwischen Eisenbahnbehörden und Kreditnehmern über die Gewährung von Frachtstundungen ausgetauschten Schriftstücke stellen sich nicht als stempelpflichtige Vertragsdokumente, vielmehr als im Wege der stempelfreien Correspondenz zu Stande gekommene Verträge dar.

Von den Kreditnehmern geführte Gegenkonten ferner sind nicht stempelpflichtig, weil diese Urkunden lediglich in dem internen Geschäftsbetriebe der Kreditnehmer Verwendung finden.

Dagegen sind stempelpflichtig die von letzteren ausgestellten Frachtkredit-Anerkenntnisse — als Schuldverschreibungen — und die Schreiben, durch welche sie den Eisenbahnbehörden die zu hinterlegenden Kautionen überreichen — als Kautions-Instrumente. Fin.-M.-R. vom 27. März 1890, III, 4007.

In Bezug auf die Frage, ob die nach der Bestimmung zu Ziffer 8 des Reglements über die Einrichtung des Sparkassenwesens vom 12. Dezember 1838 (Ges.-S. 1839, S. 5) von den Vertretungen der Stadtgemeinden auszustellenden Verschreibungen („Obligationen") über die der Kämmereikasse aus den Fonds der städtischen Sparkasse gewährten Darlehne dem im Tarif zum Stempelsteuergesetz vom 7. März 1822 für Schuldverschreibungen vorgeschriebenen Stempel von $^1/_{12}$ pCt. unterliegen, wird nicht übereinstimmend verfahren.

Nach den bestehenden Vorschriften muß die Verwendung dieses Stempels für erforderlich erachtet werden.

Die Sparkasse bildet nach der Bestimmung zu Ziffer 6 des Reglements einen besonderen, von anderen Kassen der Stadtverwaltung unvermischt zu erhaltenden Fonds; der Gewinn aus dem Betrieb der Sparkasse darf nach der Bestimmung zu Ziffer 7 des Reglements nur dann an die allgemeine Stadtkasse abgeführt werden, wenn der Oberpräsident hierzu seine Genehmigung ertheilt, was nur geschehen darf, wenn für die Sparkasse ein angemessener Reservefonds übrig bleibt.

Daß zwischen der Stadtkasse und der städtischen Sparkasse eine vollständig vermögensrechtliche Einheit nicht besteht, geht schon daraus hervor, daß nach dem Inhalt des Reglements die Gläubiger der Kämmereikasse sich an das Vermögen der Sparkasse, insbesondere

deren Reservefonds, überall nicht, oder jedenfalls erst nach erfolgter Befriedigung der Gläubiger der Sparkasse würden halten können. In der vorher erwähnten Bestimmung zu Ziffer 8 des Reglements ist daher auch angeordnet, daß Darlehne aus den Sparkassenfonds an die Gemeinde nur mit Genehmigung des Oberpräsidenten, und zwar nur dann gewährt werden dürfen, wenn die Verzinsung und Tilgung eines solchen Darlehns im Voraus vollständig gesichert ist, und daß die darüber auszustellenden Obligationen Eigenthum des abgesonderten Sparkassenfonds werden.

Ob und inwieweit die Sparkassen juristische Persönlichkeit besitzen, kommt für die vorliegende Frage nicht in Betracht; es genügt, daß sie nicht als einfache städtische Kommunalkassen sich darstellen, sondern ebenso, wie gegen Dritte, auch gegen die Stadtgemeinde obligatorische Rechte erwerben können. In gleicher Weise hat das Reichsgericht in einem Erkenntniß vom 23. Juni 1887 (J.-M.-Bl. 338) mit Rücksicht auf die im Handelsgesetzbuch anerkannte Selbständigkeit des Vermögens offener Handelsgesellschaften gegenüber dem Einzelvermögen der Gesellschafter vollwirksam obligatorische und sachenrechtliche Beziehungen zwischen der Gesellschaft und ihren Theilnehmern für möglich erklärt, ohne daß damit der ersteren der Charakter einer juristischen Person beigelegt wäre. 2c.

Cirk.-Erl. der Ministerien des Innern und der Fin. v. 12. Juli 1891. M. d. J. I A 6912; F.-M. III, 8668.

Spielkarten, s. § 27 des Stempel-Ges.

Tauschverträge, wie Kaufverträge, s. diese, § 5e des Stempelgesetzes und die dazu gehörenden Noten.

(In einem Tauschvertrage muß die Hingabe der beiderseitigen Tauschobjekte in das direkte Verhältniß von Leistung und Gegenleistung zum Ausdruck gebracht werden. § 363, I, 11 Landr. Werden also nicht Gegenstände gegen Gegenstände vertauscht, sondern es findet eine Stipulation von Preisen für die Tauschobjekte statt, und diese Preise werden als Faktoren behandelt, so beispielsweise, daß eine Verrechnung, Anrechnung, Herauszahlung eines oder des anderen der Kaufpreise in dem Vertrage vorgenommen wird, so handelt es sich um Tauschgeschäfte für Geld, diese aber haben im landrechtlichen Sinne die Natur von Kaufverträgen.)

Zu den wesentlichen Erfordernissen eines Kaufvertrages gehört es, daß der Kaufpreis in einer bestimmten Geldsumme besteht. (§ 1 Th. 1 Tit. 11 L.-R.) Es bildet demnach die Baarzahlung des Kaufpreises eine Voraussetzung des Kaufvertrages, woraus nur zu folgern ist, daß wenn an Stelle der Baarzahlung Sachen an Zahlungsstatt gegeben werden, Stipulationen hierüber — wenn auch durch das Kaufgeschäft veranlaßt — selbständige und nicht blos das Kaufgeschäft inte-

girende Rechtsgeschäfte darstellen. Es bleibt hierbei einflußlos, ob Stipulationen über Angabe an Zahlungsstatt in dem Kaufvertrage selbst oder in einem besonderen Rechtsakte getroffen sind.

Anders verhält es sich in dem Falle, wenn nach der Absicht der Kontrahenten die Hingabe der Sache nicht zum Zwecke der Tilgung des Kaufpreises, sondern als Gegenleistung für die Ueberlassung einer anderen Sache geschehen ist. Hier würde nicht Angabe an Zahlungsstatt, sondern ein Tauschvertrag vorliegen. Erkenntn. d. Reichsger., IV. Civ.-Sen., v. 5. März 1888, Nr. 349/87, IV, Jur. Wochenschr. pro 1888, Nr. 23/24, S. 214.

Der Unterschied zwischen einem Tausch- und einem Kaufvertrage beruht darin, daß bei dem ersteren individuelle Werthe gegen einander ausgewechselt, Sachen gegen Sachen geleistet werden sollen, während beim Kauf für einen individuellen Werth der allgemeine Werth — Geld versprochen wird. (§§ 1 u. 363, I, 11 L.-R.)

Für die begriffliche Existenz eines Kaufvertrages ist es gleichgiltig, ob der vereinbarte Preis in baar gezahlt oder ob und wie er anderweitig beglichen werden soll. Da ferner für den Stempelansatz allein der verlautbarte Wortlaut des Vertrages entscheidend ist, so muß als unerheblich außer Betracht bleiben, daß die Absicht der vertragschließenden Theile auf die Beurkundung eines Tauschvertrages gerichtet gewesen sein mag. F.-M.-R. vom 17. März 1891, III, 1535.

Sachverhalt. A hat das Gut W für einen in Höhe von 190000 M. ausbedungenen Kaufpreis erworben. In Belegung dieses Kaufpreises hat derselbe auf diesem Grundstück in Höhe von 151360 M. haftende Hypothekenschulden übernommen, so daß dem Verkäufer B ein Guthaben von 38640 M. verblieb. Zur Begleichung dieses Guthabens überließ A dem B die Grundstücke R und S zu dem verabredeten Kaufpreise von zusammen 270000 M. Die Berichtigung dieses Kaufpreises fand nach dem weiteren Vertragsinhalt in der Weise statt, daß das voraufgeführte Guthaben von 38640 M. aufgerechnet wurde, B die auf den erworbenen Grundstücken in Höhe von 171000 M. eingetragenen Schulden übernahm und das hiernach zu Gunsten des A sich ergebende Guthaben von 10360 M. auf die erworbenen Grundstücke mit rund 10000 M. eintragen ließ. Der Vertrag enthält somit die Beurkundung zweier verschiedener selbständiger Kaufgeschäfte, zwischen denen lediglich durch die Kompensationsabrede in Höhe von 38640 M. eine für die rechtliche Qualifizirung der Abkommen irrelevante Beziehung hergestellt ist.

Taxen von Grundstücken sind insofern stempelpflichtig, als sie wegen eines Privat-Interesses unter Aufsicht einer öffentlichen Behörde oder der landschaftlichen Kredit-Associationen aufgenommen werden, und erfordern alsdann einen Stempel von 1,50 M.

Aber auch dieser Stempel wird nicht angewandt, wenn die Taxe zum Gebrauche bei einer Subhastation oder Erbtheilung aufgenommen, und in Folge dessen von dem taxirten Gegenstande ein Kauf- oder Erbschaftsstempel entrichtet wird.

Auch die in Protokollen abgegebenen Erklärungen und Schätzungen von Sachverständigen über die Höhe von Feuerschäden sind stempelpflichtig, weil die Feststellung des Schadens zur Ausführung des Versicherungsvertrages gehört. Fin.-Min.-Reskr. vom 28. April 1880, III, 6113.

Testamente, und zwar sowohl solche, die schriftlich eingereicht, als solche, die mündlich zu Protokoll erklärt werden . . . . . 1,50 M.

Urlaubsertheilungen, stempelfrei.

Vergleiche, schriftliche, außergerichtliche, über rechtsanhängige Sachen wie Verträge.

(S. Allerh. Kab.-Ordre v. 16. Januar 1840 im Anh. I betr. Stempelverwendung bei Verhandlungen vor Schiedsmännern.)

Nicht nach dem Geldwerthe des streitigen oder zweifelhaften Rechts, sondern nach dem Betrage der Vergleichssumme ist der Stempel zu berechnen. F.-M.-R. v. 12. März 1845, III, 2616, und F.-M.-R. v. 23. April 1851, III, 8096.

Verträge, sofern für einzelne Gattungen derselben nicht ein durch diesen Tarif besonders bestimmter Stempel zu entrichten ist . . . 1,50 M.

(Nebenverträge sind solche dem Hauptvertrage schriftlich hinzugefügte Willenserklärungen der Kontrahenten, welche

nicht blos als Bedingungen und Modalitäten des Hauptvertrages sich darstellen und deshalb, soweit sie im Vertrage etwa nicht festgesetzt sein würden, durch den Richter nach gesetzlichen Vorschriften ergänzt werden dürfen, sondern

anderweite, wenn auch auf den Hauptvertrag Bezug habende Rechtsverhältnisse zwischen den Kontrahenten begründen. Cfr. §§ 127—129 Thl. I Titel 5 A. L.-R.)

Enthält ein dem Werthstempel unterliegender Vertrag (Kauf-, Tausch-, Lieferungs-, Pacht- ꝛc. Vertrag) noch mehrere unbenannte, d. h. im Stempeltarif nicht besonders vorgesehene Verträge (z. B. über den Eintritt

des Käufers oder Pächters in zwischen Verkäufer bezw. Verpächter einerseits und dritten Personen andererseits etwa bestehende Pacht- oder Miethsverhältnisse oder Dienstverträge; Einräumung des Vorkaufs- oder Rückkaufs-Rechtes; über Gewährleistung, daß Hypothekenschulden vor Ablauf eines bestimmten Zeitpunktes nicht gekündigt werden dürfen; Kompromißverträge, Ernennationen; Prioritätseinräumungen ohne Entgelt 2c.), so ist neben dem Werthstempel für alle in dem Vertrage vorkommenden unbenannten Verträge nur der einmalige allgemeine Vertragsstempel mit 1,50 M. nach der Tarifposition „Verträge" zu verwenden. Cfr. folgende Fin.-Min.-Reskr.:

Ew. 2c. werden die mittelst Berichts vom 2c. eingereichten Verhandlungen, betr. die Versteuerung mehrerer in einer Verhandlung enthaltenen unbenannten Verträge, beifolgend zurückgesendet 2c.

In der Sache selbst ist allerdings schon seit einer Reihe von Jahren anerkannt worden, daß eine strenge Anwendung der Nr. 1 der Allgemeinen Vorschriften beim Gebrauch des Stempeltarifs auf die oft zahlreichen sogenannten Innominat-Verträge, welche sich in einer Verhandlung civilrechtlich unterscheiden lassen, sehr vexatorisch wirken und zu nicht haltbaren Ergebnissen führen würde. Sie erhalten Abschrift der dieserhalb an die Königliche Landdrostei zu S. ergangenen diesseitigen Verfügung vom 30. Mai 1875, III, 7315, zur Nachricht. (S. folgende Verfügung.) Bemerkt wird dabei, daß noch in einem an die Königliche Ober-Rechnungskammer gerichteten Schreiben v. 11. Mai 1869, III, 5475, die Berechtigung zu einer strengeren Auslegung der Nr. 1 l. c. und zur Forderung des mehrmaligen allgemeinen Vertragsstempels im Prinzip gewahrt worden ist 2c. Fin.-Min.-Reskr. v. 18. Dezember 1876, III, 15144, an den Provinzial-Steuer-Direktor in B.

Auf den Bericht vom 20. d. M., die Verwendung von Stempeln zu Verträgen betreffend, wird der Königlichen Landdrostei erwidert, daß seit längerer Zeit der nach Pos. 57 des Stempeltarifs vom 19. Juli 1867 für im Tarife nicht besonders erwähnte Verträge vorgeschriebene Stempel zu ein und derselben Urkunde nur einmal erforderlich ist, da die Forderung der Versteuerung jedes einzelnen, civilrechtlich unterscheidbaren Vertrages zu unhaltbaren Ergebnissen führen würde, insbesondere, wenn in den betreffenden Urkunden die Gegenstände des Vertragsschlusses einigermaßen spezialisirt sind.

Diesem Verfahren entspricht der von der Königl. Ober-Rechnungskammer dorthin mitgetheilte, in dem Berichte unter Nr. 3 aufgeführte Grundsatz, nach welchem in den von der Königlichen Landdrostei angeführten Beispielen in dem einen Falle neben dem Stempel für den Lieferungsvertrag, für den Vertrag über die Arbeitsleistung und die zukünftige Bestellung einer Kaution nach Nr. 57 des Stempeltarifs nur ein $1\frac{1}{2}$-M.-Stempel und in dem anderen Falle für den nach

Nr. 57 des Stempeltarifs zu besteuernden Hauptvertrag, einschließlich des nach derselben Tarifposition steuerpflichtigen Nebenvertrages nur ein 1½-M.-Stempel erforderlich ist. Reskr. des Fin.-Min. an die Landdrostei in S. v. 30. Mai 1875, III, 7315.

(Die Position 57 des Stempeltarifs zu der Verordnung, betreffend die Verwaltung des Stempelwesens und die Erhebung des Urkundenstempels in dem vormaligen Königreich Hannover, dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und Herzogthum Nassau, sowie in den vormals Bayerischen Gebietstheilen, vom 19. Juli 1867 (Ges.-S. S. 1101) lautet:

„Verträge, sofern für einzelne Gattungen derselben nicht ein durch diesen Tarif besonders bestimmter Stempel zu entrichten ist 1,50 M." — also wörtlich so, wie die Tarifposition „Verträge" zum Preuß. Stempel-Gesetz v. 7. März 1822 —).

Zu Nebenverabredungen über schiedsrichterliche Entscheidung (sog. Kompromißverträge) in Verdingungsverträgen ist (außer dem Vertragsstempel zu letzteren) noch der besondere Vertragsstempel mit 1,50 M. zu verwenden, weil solche Nebenverträge an und für sich als besonderer Gegenstand oder als besonderes Geschäft im Sinne der Nr. 1 der Allgemeinen Vorschriften beim Gebrauch des Stempeltarifs anzusehen sind, und weil der Tarif eine ausdrückliche Befreiung dafür nicht enthält. Schreiben des Fin.-Min. v. 19. Juli 1883, III, 8875, an Min. d. öff. Arb. u. Reskr. des Letzteren v. 2. August 1883 an das Ober-Bergamt in B.

Ew. ꝛc. erwidere ich auf den Bericht vom ꝛc., daß, wie das vormalige Ober-Tribunal in dem Erkenntniß vom 29. Oktober 1875, so auch das Reichsgericht in neuerer Zeit sich dahin ausgesprochen hat, daß ein besonderer Stempel für Verträge zu verwenden sei, wenn bei Abschluß eines sonstigen Vertrages zugleich ein Kompromißvertrag verabredet wird. ꝛc.

Die von Ew. ꝛc. angezogene diesseitige Verfügung betraf Nebenabreden, welche sich als bloße Bedingungen — nicht aber Verträge anerkennen ließen; auch ging dieselbe davon aus, daß der höchste Gerichtshof die Stempelpflichtigkeit der Kompromißverträge nicht anerkenne, — was jetzt der Fall ist. Schrb. d. Fin.-M. v. 24. Septbr. 1883, III, 11416, an den Kgl. Ober-Präs. in B.

In der Anlage lasse ich der Königlichen Eisenbahn-Direktion ein Schreiben des Herrn Finanzministers vom 13. September d. J., die Stempelpflichtigkeit der Schiedssprüche betreffend, im Auszuge mit dem Veranlassen zugehen, von seinem Inhalte den zu dem dortseitigen Geschäftsbereiche gehörigen höheren Beamten Kenntniß zu geben und dasselbe den Ihr unterstellten Königl. Eisenbahn-Betriebsämtern zu dem gleichen Zwecke mitzutheilen. Cirk.-Verf. d. Min. der öffentl. Arb. vom 7. November 1888, Centr.-Bl. S. 815. (S. folgendes finanzminist. Schreiben.)

Fin.-Min.-Schreiben v. 13. Septbr. 1888, III, 17460. Centr.-Bl. S. 815 ff.:

In Folge eines Erstattungsantrages ist zur Sprache gekommen, daß die Königlichen Eisenbahndirektionen, anscheinend allgemein, die Entscheidungen, welche in Streitfällen zwischen den Eisenbahnverwaltungen und den Unternehmern, auf Grund von vertragsmäßig verabredeten Kompromissen, unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges durch Schiedsgerichte oder Schiedsrichter gefällt werden sollen und gefällt werden, und welche nach der Auffassung der Steuerverwaltung auf Grund der Tarifposition des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 beim Worte „Erkenntnisse" dem daselbst angeordneten Werthstempel unterliegen, nicht für stempelpflichtig erachten und deshalb nicht versteuern lassen.

Nach meiner Ansicht sind die Entscheidungen von Schiedsrichtern, dieselben mögen als „Schiedssprüche" — wie im vorliegenden Falle — oder als „Aussprüche der Schiedsrichter" — wie mehrfach in der „Allgemeinen Gerichtsordnung" — bezeichnet werden, unbedenklich „Erkenntnisse und Urtheilssprüche" im Sinne der bekannten Tarifposition und der Prozeßordnungen; auch kann kein Zweifel darüber bestehen, daß der oder die Schiedsrichter, welche unter gesetzlicher Autorität und mit gesetzlichen Wirkungen zur Entscheidung berufen werden und den obwaltenden Streit entscheiden, „schiedsrichterliche Behörden" im Sinne derselben Position bilden, gleichviel, ob diese „Behörden" aus einem oder mehreren Richtern (Schiedsrichtern) bestehen mögen.

Diese Auffassung der Steuerverwaltung ist eine ganz konstante, und es enthält auch die Deutsche Civilprozeßordnung keine Bestimmung, welche veranlassen könnte, dieselbe aufzuheben.

Ein Vertrag, in welchem der eine Kontrahent dem anderen gegenüber sich zur Verpflegung, Bekleidung, Gewährung von Wohnung ꝛc. verpflichtet, gehört unter keine Kategorie der mit einem Werthstempel zu belegenden Verträge, ist mithin gleich den Alimentations- oder Vitalitien-Verträgen nur dem allgemeinen Vertragsstempel von 1,50 M. unterworfen. F.-M.-Reskr. v. 10. März 1834, III, 5491, und vom 28. Februar 1862, III, 3076.

Zu Verträgen über Handlungen bei einem unbestimmten Geldobjekte ist ein Stempel von . . . . . 1,50 M. zu verwenden. Rekursreskr. d. F.-M. v. 10. April 1855.

Nach § 128 Abs. 5 des am 1. April 1892 in Kraft getretenen Gesetzes vom 1. Juni 1891 — betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich — sind **schriftliche Lehrverträge stempelfrei.**

Das bei Beendigung des Lehrverhältnisses dem Lehrling seitens des Lehrherrn auszustellende Zeugniß über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen ist nach § 129 ibid. von der zuständigen Gemeindebehörde stempelfrei zu beglaubigen.

Wenn bei Einbringung eines Grundstücks in eine Aktien-Gesellschaft von der letzteren die auf dem Grundstück ruhenden Schulden übernommen und nur für den Rest Aktien gewährt werden, unterliegt der Vertrag in Höhe der übernommenen Schulden dem Kaufstempel von 1 pCt. Erk. des Reichsger. III. Civ.-Sen. — vom 21. Septbr. 1883. Centr.-Bl. S. 258 ff. und Just.-M.-Bl. 1883, S. 358. — Gründe: Im vorliegenden Falle hat die Firma B., als Mitbegründerin der klagenden Aktiengesellschaft, ihr Besitzthum der Gesellschaft mit der Maßgabe überlassen, daß ihr der nicht auf ihre Aktien angerechnete Theil desselben dadurch vergütet werde, daß die Gesellschaft den auf den Immobilien hypothezirten Schuldbetrag als eigene Schuld übernehme. Soweit es sich um diese Vergütung handelt, hat die Firma B. keine Gesellschaftseinlage im technischen Sinne gemacht, sondern sie hat gleich einem dritten Nichtgesellschafter der zu bildenden Gesellschaft einen Theil ihres Besitzthums übergeben und wurde dafür durch Schuldübernahme seitens der letzteren entschädigt. Der Betrag der übernommenen Schuld erscheint als der Betrag, um welchen die Firma den fraglichen Theil ihrer Immobilien veräußert und die Aktiengesellschaft denselben erwirbt; das Objekt dieser Veräußerung aber bildet der aliquote Theil der Immobilien, welcher sich, wenn deren Gesammtwerth zu Grunde gelegt wird, im Verhältniß des eben genannten Betrages zu demjenigen Betrage ergiebt, für welchen der Firma B. Vergütung in Aktien gewährt ist. Danach sind, sowohl was die hinreichende Bestimmtheit des Kaufpreises als des Kaufobjekts anbelangt, die essentiellen Begriffsmomente eines Kaufgeschäfts in der gedachten Vereinbarung zu finden; dieselbe ist somit von dem Berufungsrichter mit Recht als ein stempelpflichtiger Kaufvertrag angesehen worden.

Wenn bei dem Abschlusse eines Kaufvertrages die Kontrahenten, anstatt ihr Verhältniß zu den Miethern und Pächtern resp. zu dem Gesinde und den Wirthschaftsbeamten der gesetzlichen Regelung zu überlassen, es vorziehen, in dieser Beziehung eine ausdrückliche Verabredung zu treffen, so liegt ein dem Kaufvertrage hinzutretender, nach Nr. 1 der Allg. Vorschriften zum Stempeltarif besonders zu versteuernder Nebenvertrag vor. J.-M.-R. v. 26. Mai 1865, III, 1456 und F.-M.-R. v. 8. Juni 1865, III, 11629.

Die in einem Kaufvertrage vom Verkäufer übernommene Gewährleistung, daß auf dem verkauften Grundstücke bereits eingetragene

Kapitalien vor Ablauf eines gewissen Zeitpunktes nicht gekündigt werden dürfen, ist in Gemäßheit des F.-M.-R. v. 10. April 1872, III, 951, und des F.-M.-R. vom 21. April 1872, III, 5969, mit 1,50 M. als Nebenvertrag zu versteuern.

Die Bestimmung der Kontrahenten, daß etwaige Streitigkeiten unter Ausschluß des Rechtsweges durch das näher zu bezeichnende schiedsrichterliche Verfahren geschlichtet werden sollen, ist als Kompromiß-Vertrag mit . . . . . 1,50 M. zu versteuern. F.-M.-R. vom 8. Septbr. 1874, III, 12063. Ebenso F.-M.-R. vom 25. April 1876, III, 4527, und vom 19. Juli 1883, III, 8875.

Miethsverträgen beigefügte Bestimmungen, daß Meinungsverschiedenheiten der Kontrahenten über die Beschaffenheit und Art der Benutzung der gemietheten Räume unter Ausschluß des Rechtsweges durch Schiedsrichter zu entscheiden sind, unterliegen als Schiedsverträge dem allgemeinen Vertragsstempel von 1,50 M. Erk. des Reichsger. vom 29. Septbr. 1885. Entsch. Bd. 14, S. 258.

In Jagdpachtverträgen enthaltene Stipulationen, wonach zur Feststellung etwaiger, bei Ausübung der Jagd vorkommender Schäden mit Ausschluß des Rechtsweges gewisse Sachverständige berufen sein sollen, sind nicht als Kompromiß-Verträge anzusehen, weil den Sachverständigen nicht die Entscheidung eines unter den Kontrahenten obwaltenden Streits, sondern nur die Feststellung des Schadens übertragen wird. Dieselben können deshalb auch nicht als Schiedsrichter im Sinne des § 851 der Reichs-Civil-Prozeß-Ordnung in Betracht kommen. Erk. d. Reichsger. v. 14. November 1881.

Das in einem Kaufvertrage seitens des Verkäufers sich vorbehaltene Vorkaufs- bezw. Rückkaufsrecht ist als ein Nebenvertrag mit 1,50 M. zu versteuern. J.-M.-R. v. 26. Juli 1864 u. F.-M.-R. v. 5. August 1864, III, 15672. Ebenso F.-M.-R. v. 8. März 1865 u. F.-M.-R. v. 13. August 1869, III, 15937.

Die in einem Kaufvertrage enthaltene Abrede eines Wiederkaufsrechts des Verkäufers gewährt ein neues obligatorisches Verhältniß. Sie ist ein pactum de contrahendo, und als solches ein besonderer Nebenvertrag, welcher trotz seiner äußeren accessorischen Natur ein außerhalb der aus dem Kaufe selbst sich ergebenden Rechte und Verbindlichkeiten liegendes Rechtsgeschäft — die Verpflichtung des Käufers zu einem künftigen Verkaufe — neu begründet, daher einem von dem Kaufe verschiedenen Gegenstand hat. Diese rechtliche Natur des Wiederkaufs kommt bei Anwendung der Nr. 1 der Allg. Vorschriften zum

Stempeltarif in Betracht, und unterliegt daher ein solcher Nebenvertrag der Stempelabgabe von 1,50 M. Erk. d. Reichsger. v. 20. April 1880. Centr.-Bl. 1881, S. 84.

Notarielle Dispositionen der Eltern unter ihre Kinder von Todeswegen, wenn sie generelle Bestimmungen über ihren künftigen Nachlaß enthalten, unterliegen nach der Stempeltarifposition „Dispositionen von Todeswegen", wie Testamente, dem Stempel von . . . 1,50 M. Enthält die elterliche Disposition keine solche allgemeine Vermögenstheilung, so kommt der für Notariats-Instrumente vorgeschriebene Stempel von . . . . . 1,50 M. zur Anwendung. F.-M.-R. v. 30. April 1859, Centr.-Bl. S. 114, im Einverst. des J.-M.

Die Forderung des Stempels für einen Nebenvertrag ist als begründet erachtet, wenn der parens in einem Ehevertrage zugleich dem Rechte entsagt, den Vertrag, dessen Bestimmungen bezüglich der Erbfolge sein gesetzliches Erbrecht beeinträchtigen, wegen Pflichttheilsverletzung anzufechten. Wenn auch der parens durch eine zu einem Eheverlöbniß und zu den Verabredungen bezüglich der Erbfolge der künftigen Eheleute generell ertheilte Genehmigung materiell auf die Geltendmachung seines eventuellen Pflichttheils verzichtet, so ist doch anzuerkennen, daß formell ein solcher Verzicht nicht erklärt wird. Das letztere aber ist für die Forderung des Stempels zu einem Nebenvertrage entscheidend. F.-M.-R. v. 11. Mai 1873, III, 6734, mitgetheilt d. F.-M.-R. v. 3. Oktbr. 1879, III, 12636.

Da in einer Expromission so wenig eine Schuldverschreibung, wie ein anderer, einem besonderen Stempel unterworfener Vertrag enthalten ist, so ist dazu nur der allgemeine Vertragsstempel von . . 1,50 M. erforderlich. F.-M.-R. v. 25. Juni 1833, III, 14888.

Schriftliche Erklärungen, welche nicht an sich, sondern nur der Form wegen, in welcher sie abgegeben werden, stempelpflichtig sind, unterliegen keinem besonderen Stempel, wenn die Verhandlung, in welcher sie enthalten sind, schon anderweit tarifmäßig einem Stempel unterworfen werden muß. Wenn also z. B. in einer gerichtlichen oder notariellen Verhandlung neben einer Cession über eine Summe von 50 Thlrn. oder mehr eine Erbschaftserklärung oder eine Exneruation enthalten ist, so erfordert die Verhandlung oder deren Ausfertigung im Ganzen nur einen Stempel von . . . . . 1,50 M. ebenso, als wenn die Cession darin allein vorgetragen worden wäre. Fin.-Min.-Reskr. vom 17. Juni 1851. Bur.-Blatt für ger. Beamte 1867, S. 65.

Die Verabredung in einem Mobiliar-Kaufvertrage, daß der Verkäufer die verkauften Gegenstände precario im Gewahrsam behalten und gebrauchen soll, ist ein von dem Kaufvertrage verschiedenes Rechtsgeschäft, nämlich ein Leihvertrag, welcher außer dem Kaufkontrakt-Stempel den besonderen tarifmäßigen Stempel von 15 Sgr. für Verträge erheischt. Erk. d. Ober-Trib. v. 17. Juli 1868.

Einseitig und in nicht etwa sonst stempelpflichtiger Form (z. B. in besonderen Notariats-Instrumenten) enthaltene Erklärungen der Hypothekengläubiger über Pfandentlassung verkaufter Grundstücksparzellen sind stempelfrei. Wenn aber solche in Kaufverträgen seitens der Gläubiger abgegebene Exnexuations-Erklärungen von der anderen Seite angenommen werden, so sind dies Nebenverträge, welche der besonderen Versteuerung unterliegen. Dagegen entspricht es der schon bei anderen Gelegenheiten angenommenen milderen Praxis, die Stempel von je 1,50 M. nicht von jedem einzelnen der mehreren, dieselbe Grundstücksparzelle betreffenden, in einem Schriftstücke beurkundeten Exnexuations-Verträge, sondern nur einmal als von einem derartigen Nebenvertrage zu erfordern. J.-M.-R. v. 15. März 1875, im Einverst. d. F.-M., Bur.-Bl. f. ger. Beamte S. 117.

Zu Beamten-Dienstverträgen ist mit Rücksicht auf die Steuerfreiheit des Fiskus nur die darstellbare Hälfte des allgemeinen Vertragsstempels von 1,50 M. mit 1 M. zu verwenden. Werden solche Dienstverträge in die Form von Protokollen gebracht, so erfordern sie den Stempel von 1,50 M. Entsch. der Ober-Rechn.-Kammer, Eisenbahn-Verordnungsbl. pro 1882 pag. 168.

Den über die Verpflichtung der Stempelvertheiler aufgenommenen Protokollen steht die Stempelfreiheit der im § 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. März 1873 — Ges.-S. S. 131 — aufgeführten Protokolle nicht zu. Stempelvertheiler gehören nicht zu den Beamten und es vertreten daher die über ihre Verpflichtung aufgenommenen Protokolle die dem Stempel unterliegenden Engagements-Verträge. F.-M.-R. v. 22. Dezember 1878, III, 14703.

Die mit Steuerpflichtigen wegen der von ihnen zu zahlenden Steuer abzuschließenden Fixationsverträge sind, sofern es dabei auf einen Gegenstand von 50 Thalern oder mehr ankommt, mit Berücksichtigung der Schlußbestimmung des § 3 des Stempelgesetzes dem tarifmäßigen Stempel unterworfen, weil es sich bei solchen Fixationsverträgen nicht lediglich um die Bestimmung des Betrages öffentlicher Abgaben und Einzahlung derselben, sondern auch um das Privatinteresse desjenigen handelt, welcher die Fixation der Steuer begehrt. F.-M.-R. v. 27. Juli 1852, Centr.-Bl. S. 207, M.-Bl. S. 243 ff.

Die von der Reichspost-Verwaltung abgeschlossenen Verträge über den Anschluß an eine Fernsprech-Centralstelle sind, da sie zu einem erheblichen Theile Leistungen von seiten der Postbehörde ausbedingen, als Verträge über Handlungen anzuerkennen, und es ist demgemäß zu solchen Verträgen der allgemeine Vertragsstempel von 1,50 M. in der darstellbaren Hälfte von 1 M. zu verwenden. F.-M.-R. v. 9. Juli 1886, III, 7930.

Wenn in einer notariellen Verhandlung der Hypothekengläubiger den Zinsfuß eines für ihn eingetragenen Kapitals ermäßigt und die Löschung des Mehrbetrages des früheren Zinses bewilligt, und wenn der zur Verhandlung zugezogene Besitzer des Pfandgrundstücks die Löschung des Mehrprozents beantragt, so liegt die Beurkundung einer vertragsmäßigen Verabredung vor. Durch die Unterschrift der, den beiden Kontrahenten vorgelesenen und von ihnen genehmigten Verhandlung genehmigt auch der Pfandgrundbesitzer die von dem Gläubiger erklärte Herabsetzung des Zinsfußes. In dieser Genehmigung (sowie in dem Antrage auf Löschung) einer notariell beurkundeten konkludenten Handlung liegt die Annahme der gedachten Erklärung des Gläubigers. Ein derartiger Vertrag unterliegt, die sonstigen allgemeinen Bedingungen der Stempelpflichtigkeit vorausgesetzt, dem Stempel von 1,50 M. für Verträge. F.-M.-R. vom 9. Juli 1889, III, 10508.

Nach einer Entscheidung des Herrn Finanz-Ministers gehört die in den Pachtverträgen der Eisenbahnverwaltung vorkommende Bestimmung, wonach der Pächter verpflichtet ist, wegen aller aus dem Pachtvertrage etwa entstehenden, zur gerichtlichen Entscheidung gelangenden Streitfragen bei dem Gericht desjenigen Orts Recht zu geben und zu nehmen, an welchem die verpachtende Eisenbahnbehörde zur Zeit des Abschlusses des Vertrages ihren Sitz hat, weder zu den Essentialien noch zu den Naturalien des Hauptvertrages. Verabredungen dieser Art sind daher als selbständige Nebenverträge anzusehen und erfordern als solche neben dem Werthstempel für den Pachtvertrag noch den besonderen tarifmäßigen Stempel für Verträge in der darstellbaren Hälfte von 1 M. Cirk.-Erl. des Min. der öff. Arb. v. 23. Dezember 1890, IV (II), 6134 an die Kgl. Eisenbahn-Direktionen. Cfr. Eisenbahn-Verordn.-Blatt.

Vokationen der Geistlichen und Schullehrer, wie Bestallungen.

Sobald die Ertheilung mehrerer Ausfertigungen einer Vokationsurkunde nicht das Privatinteresse des Berufenen berührt, so läßt sich anerkennen, daß solche weitere Ausfertigungen, welche in der

Regel zu den Akten der Regierung ꝛc. gefertigt werden, der Stempelpflichtigkeit nicht unterliegen. Fin.-M.-R. v. 16. September 1889, III, 13735.

Vollmachten . . . . . 1,50 M.

(Die Willenserklärung, wodurch einer dem Anderen das Recht ertheilt, ein Geschäft für ihn und statt seiner zu betreiben, wird Auftrag oder Vollmacht genannt. § 5, Titel 13, Th. I, L.-R.)

Vollmacht liegt vor, wenn Jemand einen Anderen beauftragt, statt seiner einen rechtlichen Akt vorzunehmen. Erk. des Ober-Trib. vom 5. Januar 1864, Str. A. Bd. 51, S. 338.

Eine Vollmacht, welche, um wirksam zu werden, noch einer weiteren Form (z. B. der amtlichen Beglaubigung) bedarf, ist nicht stempelpflichtig, so lange dieser Formvorschrift nicht genügt ist. Erk. d. Ob.-App.-Ger. (II.) vom 7. Juni 1871, O. R. B. 12, S. 315.

Eine Vollmacht ist nur dann stempelfrei, wenn aus ihrem Inhalt hervorgeht, daß sie ein Rechtsgeschäft über einen nach Geld schätzbaren Werth unter 50 Thalern zum Gegenstande hat. Erk. d. Ober-Trib. v. 2. Juni 1863, O. R. Bd. 3, S. 483, J.-M.-Bl. S. 207.

Lediglich der nach dem Inhalt einer Vollmacht von derselben zu machende Gebrauch, nicht aber der Gebrauch, welcher von einer Vollmacht thatsächlich gemacht wird, bestimmt die Stempelpflichtigkeit. Eine Vollmacht ist sonach auch stempelpflichtig, wenn aus derselben, obwohl sie zu einem Rechtsakt, dessen Objekt weniger als 150 M. beträgt, gebraucht wird, nicht hervorgeht, daß sie lediglich auf dieses Objekt sich bezieht. Erkenntn. d. Reichsger. IV. Civ.-Sen. v. 2. Juni 1886, J.-M.-Bl. 1886, S. 280.

Eine General-Vollmacht erfordert stets den Vollmachtsstempel, mag von ihr auch nur in einem, ein Objekt von weniger als 50 Thlr. betreffenden Prozesse Gebrauch gemacht werden, weil sich eine solche Vollmacht nicht blos auf diesen Prozeß erstreckt, sondern auch für Prozesse und zum Abschluß von Rechtsgeschäften über stempelpflichtige Gegenstände dienen kann. Fin.-Min.-Reskr. vom 5. Juli 1856, III, 15621.

Zu Vollmachten in gerichtlichen Untersuchungen ist stets, auch wenn die im Gesetze angedrohte Strafe den Betrag von 50 Thalern nicht erreicht, der Stempel von 15 Sgr. zu verwenden. J.-M.-R. v. 19. August 1858, Erk. des Ober-Trib. I. vom 1. Oktober 1858, G. A. Bd. 6, S. 548, v. 21. Febr. 1866, G. A. Bd. 14, S. 288, und v. 9. Oktober 1867, G. A. Bd. 15, S. 839.

Notare bedürfen zur Stellung der Anträge keiner besonderen Vollmacht, wenn die von ihnen aufgenommene oder beglaubigte und eingereichte Urkunde die Bewilligung oder den Antrag der Betheiligten auf Eintragung oder Löschung enthält. § 36 der Grundbuch-Ordnung vom 5. Mai 1872.

Andere Personen, welche als Bevollmächtigte Anträge stellen, haben sich durch gerichtlich oder notariell aufgenommene oder beglaubigte Vollmacht auszuweisen. § 37 ibid. (In diesem Falle sind die Vollmachten nach dem J.-M.-R. vom 18. Oktober 1877, III, 3131, stempelpflichtig.)

Als Grundsatz ist festzuhalten, daß die von mehreren Personen selbständig ertheilten Vollmachten mehrere selbständig zu versteuernde Geschäfte auch dann darstellen, wenn der Bevollmächtigte eine und dieselbe Person ist und die Vollmachten in einem Akte ertheilt werden.

Ob im letzteren Falle eine Einschränkung dieses Grundsatzes und insbesondere eine nur einmalige Besteuerung des Vollmachts-Aktes zulässig, kann nur nach der Natur des Einzelfalles entschieden werden. Wenn es sich also z. B. um die Besorgung einer den Auftraggebern in Beziehung auf den Gegenstand, den Zweck und die Person des Beauftragten gemeinsamen Angelegenheit handelt, so erscheint es mit Rücksicht auf die seitherige Praxis bedenklich, die in der gemeinschaftlichen Erklärung ertheilte Vollmacht als eben so viele selbständige Vollmachten, die sich auf verschiedene Gegenstände beziehen, aufzufassen. (Hiernach soll Nr. 1 der Allgem. Vorschrift zum Stempeltarif auf die vorgedachten Vollmachten keine Anwendung finden.) J.-M.-R. vom 5. August 1875, mitgeth. d. F.-M.-R. vom 11. August 1875, III, 11015.

Da die Ausstellung von Vollmachten nicht einen Theil des Verfahrens vor den Verwaltungsgerichten bildet, sind die im Verwaltungsverfahren eingereichten Vollmachten der Regel nach ebensowenig für stempelfrei zu erachten, als die Vollmachten, welche in Civilprozessen produzirt werden.

Der Vollmachtsstempel beträgt 1,50 M. Stempelfrei sind die Vollmachten, wenn der Werth des Streitgegenstandes nach Gelde geschätzt werden kann und den Betrag von 150 M. nicht erreicht. Zur Entrichtung oder Nachbringung des Stempels ist der Aussteller sowohl als der Inhaber oder Vorzeiger der Vollmacht verpflichtet. Die Verwendung des Stempels hat innerhalb 14 Tagen nach der Ausstellung der Vollmacht zu erfolgen. Einer Bescheinigung des Zeitpunktes, in welchem der Stempel verwendet worden ist, bedarf es indeß nicht. Wenn Vollmachten ohne den vorgeschriebenen Stempel eingereicht werden, so ist:

a. von den Kreis- (Stadt-) Ausschüssen der Stempel in natura einzufordern und zu den betreffenden Akten zu kassiren;
b. von den Verwaltungsgerichten der Betrag des Stempels als baare Auslage des Verfahrens zu liquidiren und einzuziehen.

Reskr. d. M. d. J. v. 7. November 1876 im Einverst. mit d. Fin.-Min. Centr.-Bl. pro 1876, Nr. 25.

Durch Fin.-Min.-Erlaß vom 31. März 1876, III, 3900, ist mit Bezug auf das Fin.-M.-Reskr. vom 20. Februar 1843 — Centr.-Bl. S. 120 und Min.-Bl. S. 96 — in einem Spezialfalle die Stempelfreiheit eines „als Vollmacht" bezeichneten Schriftstücks, inhalts dessen der Magistrat in B. als Organ der Baupolizei zu seiner Vertretung im Verwaltungs-Streitverfahren den Stadtbauinspektor bevollmächtigte, anerkannt worden, weil ein solches Schriftstück nicht ein besonderes Rechtsgeschäft, durch welches ein Rechtsverhältniß begründet werden soll, sondern einen Auftrag im weiteren Sinne des Wortes enthält.

Jede einzelne der in Einer Urkunde enthaltenen mehreren stempelpflichtigen Vollmachten unterliegt der besonderen Versteuerung, und es ist deshalb der Stempel so oft zu verwenden, als Vollmachtgeber die Urkunde unterzeichnet und in derselben bevollmächtigt haben. F.-M.-R. vom 18. Januar 1879, III, 494.

Das Reskr. des Min. d. Inn. vom 15. April 1877, I. B. 2782, im Einverst. mit dem Fin.-Min., erkennt die Stempelfreiheit der Vollmachten in streitigen Armensachen an.

Wenn der Adressat eine Güterexpedition benachrichtigt, daß er eine von ihm bezeichnete Person mit der Empfangnahme der für ihn ankommenden Güter, sowie der Avise und mit der Quittungsleistung beauftragt habe, so ist die Erklärung dergestalt selbst eine Vollmacht, daß es daneben und außerdem einer besonderen Vollmacht für den Beauftragten nicht weiter bedarf. F.-M.-R. v. 10. Mai 1878 (im Eisenbahn-Verordn.-Bl. pro 1878, Nr. 11).

Wenn ein Frachtbrief-Adressat an die Güterexpedition einer Eisenbahn schriftlich das Ersuchen richtet, eine für ihn eingehende Sendung ganz oder zum Theil an einen Dritten aushändigen (abrollen) zu lassen, kann ein Vollmachtstempel nicht gefordert werden. Reskr. des Min. der öff. Arb. v. 10. Januar 1880, im Einverst. mit d. Fin.-Min., II, 15102.

Vollmachten, welche mit der Wahrnehmung der gesetzlichen steuerlichen Verpflichtungen beauftragte Bahnbeamte zu ihrer dauernden Ver-

tretung in dieser Richtung einem bestimmten anderen Beamten ertheilen, sind stempelpflichtig, wenn die Vollmachtsgeber im Dienste von Privatbahnen stehen oder wenn letztere von Königlichen Behörden für Rechnung der betreffenden Gesellschaften verwaltet werden. Fin.-M.-Reskr. v. 29. August 1882, III, 11828.

Werden in Einer Urkunde verschiedene Personen zur Vornahme mehrerer Geschäfte gleicher Art von demselben Auftraggeber bevollmächtigt, so ist der Vollmachtsstempel doch nur einmal zu verwenden. Erkenntn. des Ober-Trib. vom 21. März 1877, Centr.-Bl. pro 1877, S. 271.

So lange der Aussteller einer Prozeßvollmacht zum Armenrechte verstattet und demgemäß auf Grund des § 107 Nr. 1 der Civil-Prozeß-Ordnung von der Berichtigung einer Stempelsteuer befreit ist, haftet auch der die Vollmacht producirende Anwalt nicht für den Vollmachtsstempel. Reskr. d. Just.-Min. v. 6. Oktbr. 1883, I, 3597, im Einverst. mit dem Fin.-Min.

Notare sind verpflichtet, bezüglich derjenigen Vollmachten, welche zu den von ihnen über den Hergang in General-Versammlungen aufgenommenen Protokollen von den Interessenten vorgelegt werden, in dem Protolle zu vermerken, ob, bezw. zu welchem Betrage ein Stempel zu jenen Vollmachten verwendet worden ist. R. d. F.-M. im Einverst. mit d. J.-M. v. 9. Januar 1885, III, 15999.

Die in einer Urkunde seitens mehrerer Konkursgläubiger Jemandem ertheilte Vollmacht, für sie alle eine und dieselbe Erklärung bezüglich des zwischen ihnen und dem Gemeinschuldner abzuschließenden Zwangsvergleiches abzugeben, stellt nur ein zu besteuerndes Geschäft dar, und es ist daher nur der einfache Vollmachtsstempel fällig. Erk. d. Reichsger. II. Civ.-Sen. v. 15. März 1887. J.-M.-Bl. S. 342.

Die zur Vertretung der Betheiligten von den Schiedsgerichten oder dem Reichsversicherungs-Amte ausgestellten privatschriftlichen Vollmachten unterliegen auf Grund des § 140 des Gesetzes betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 (R.-G.-Bl. S. 97) nicht der Stempelpflicht. Erlaß der Min. f. H. u. G. u. d. Fin. v. 14. Mai 1891. M. f. H. C. 2732, F.-M. III, 5807.

In der Verfügung vom 20. Februar 1843 (Centr.-Blatt 1843, S. 120, und M.-Bl. für die gesammte innere Verw. 1843, S. 96) ist angenommen, daß eine stempelpflichtige Vollmacht nur dann vorliegt, wenn der Beauftragte ermächtigt wird, für den Anderen und als dessen Stellvertreter ein Rechtsgeschäft vorzunehmen und demzufolge ein Rechtsverhältniß zwischen dem Auftragenden und dritten Personen zu begründen.

Da diese Fassung zu Zweifeln Anlaß gegeben hat, so wird die Verfügung im Anschluß an das Reichsgerichts-Erkenntniß vom 11. November 1889 (Entsch. in Civ.-S. Bd. 25, S. 222) dahin abgeändert, daß als stempelpflichtige Vollmachten alle diejenigen Schriftstücke anzusehen sind, durch welche Jemand einen Anderen ermächtigt, ihn Dritten gegenüber in Angelegenheiten rechtlicher Natur (im Gegensatz zu blos thatsächlichen Dienstleistungen) zu vertreten. Daß diese Angelegenheiten auf dem privatrechtlichen Gebiete liegen, ist nicht erforderlich; dem Vollmachtsstempel unterliegen im Gegentheil z. B. auch Vollmachten in Strafprozessen, sowie in den vor den Verwaltungsgerichten schwebenden Streitigkeiten. Fin.-Min.-Cirk.-Erlaß vom 9. Oktober 1891, III, 13683. Centr.-Bl. S. 282.

Wanderbücher, jetzt stempelfrei.

Wanderpässe, wie Reisepässe, s. Pässe.

Wechsel. Nach dem Gesetz vom 4. Juni 1879 wird die Stempelabgabe nunmehr in folgenden abgestuften Steuersätzen erhoben und zwar bei einer Wechselsumme von

200 M. und weniger 0,10 M. über 600 M. bis 800 M. 0,40 M.
über 200 = bis 400 M. 0,20 = = 800 = = 1000 = 0,50 =
= 400 = = 600 = 0,30 = = 1000 = = 2000 = 1,00 =

und von jeden ferneren 1000 Mark der Summe 0,50 Mark dergestalt, daß jedes angefangene Tausend für voll gerechnet wird.

Zeugnisse, s. Atteste.

Gegeben Berlin, den 7. März 1822.

Friedrich Wilhelm.

Anhang,

enthaltend:

I. die über die Stempelverwendung zu schiedsmännischen Verhandlungen bestehenden Vorschriften;

II. die Vorschriften über den gerichtlichen Stempelansatz und über die Verwendung von Stempelmaterialien zu den von den Gerichtsvollziehern aufgenommenen Verhandlungen und ausgestellten Urkunden;

III. Tabellen zur Berechnung der Stempelabgaben.

Anhang I.

Bestimmungen über die Stempelverwendung bezüglich der durch Schiedsmänner aufgenommenen Verhandlungen.

Anm. d. Verf.:

I. Insoweit zur Aufnahme von Willenserklärungen nicht die gerichtliche oder notarielle Form ausschließlich erfordert wird — § 16 Abs. 2 der Schiedsm.-Ordnung vom 29. März 1879 — dürfen solche Willenserklärungen von Schiedsmännern als Bestandtheile des Vergleichs in denselben aufgenommen werden.

Es können beispielsweise folgende, dem Pacht- oder Miethswerthstempel, dem Kauf- oder Tauschwerthstempel, dem Schuldverschreibungs-, Bürgschafts-, Vollmachts-, Kompromißvertrags- und Cessions-Stempel unterliegende Willenserklärungen Bestandtheile des schiedsmännischen Vergleiches sein:

1. Zur Begegnung eines prozessualischen Verfahrens erkennt A an, dem B mündlich zugesichert zu haben, ihm auf eine gewisse Dauer und für einen bestimmten Preis eine Wohnung zu vermiethen. Seine Weigerung, dieses Versprechen auszuführen, zieht A zurück und hält sich an sein Versprechen gebunden. B acceptirt diese Erklärung.

   — Miethsvertrag. —

2. A hat dem B durch mündliche Abrede ein Grundstück verkauft. Da A den förmlichen Vertragsabschluß verweigert, auch das Angeld (mindestens 150 Mark) nicht zurückzahlt, sucht B die Thätigkeit des Schiedsmannes nach, um von A rechtsverbindliche Erklärungen in Bezug auf die Rückzahlung des Angeldes und die Erstattung gehabter Auslagen, Entschädigung für Versäumniß ꝛc. zu erhalten.

   In dem Schiedsmanns-Protokolle erkennt A an, dem B die verlangten Beträge schuldig zu sein. Im Weiteren vereinbaren A und B, daß A dem B das Grundstück unter gewissen Bedingungen — z. B. unter Aufschiebung der Zeit der Uebergabe, gegen Umtausch für ein dem B gehöriges Grundstück ꝛc. — verkaufen wolle. B acceptirt diese Erklärungen, insbesondere verpflichtet er sich, das Grundstück für die stipulirte Gegenleistung nunmehr eigenthümlich zu erwerben.

   — Schuldverschreibungsstempel bezüglich der von A anerkannten Beträge, Kaufwerthstempel bezüglich der Kaufpunktation. —

3. A erkennt unter Feststellung von Zahlungsmodalitäten an, dem B eine Summe — von mindestens 150 M. — aus diesem oder jenem

Rechtsgeschäfte zu verschulden. Der zu der Verhandlung zugezogene C leistet für Erfüllung der von A übernommenen Zahlungsverbindlichkeit Bürgschaft.

— Schuldverschreibungsstempel und Stempel zur Bürgschaft. —

4. A verlangt von B Erstattung von Kurkosten ꝛc., welche ihm durch die seitens des B widerfahrene Mißhandlung entstanden sind. Er verlangt ferner so lange Alimente, als er in Folge der erlittenen Mißhandlung erwerbsunfähig ist. B erkennt im Allgemeinen die Ansprüche des A an, er behält sich indeß vor, einen rechtsverbindlichen Vergleich durch seinen Vater ꝛc. abschließen zu lassen, welchen er zur Vornahme dieses Rechtsgeschäftes hiermit bevollmächtigt.

— Vollmachtsstempel. —

5. A unterwirft sich unter Ausschluß des Rechtsweges gegenüber dem anwesenden B der sofortigen Exekution in sein Vermögen, Falls er die dem B aus diesem oder jenem Rechtsgrunde schuldige Summe (mindestens 150 M.) nicht zu dem versprochenen Zeitpunkte gezahlt haben sollte.

— Stempel zum Kompromißvertrage. —

6. A erkennt an, dem B aus diesem oder jenem Rechtsgrunde — mindestens 150 M. — zu verschulden. Zur Abgeltung dieser Schuld cedirt er eine ihm an den C zustehende Forderung in gleicher Höhe dem B.

— Schuldverschreibungs- und Cessions-Stempel. —

II. Entgegen den früheren Bestimmungen — im § 4 der Instruction vom 28. April 1840, Ges.-S. S. 18 — nach welchen es dem Schiedsmann oblag, für rechtzeitige Verwendung des zu seinen Protokollen etwa erforderlichen Stempels Sorge zu tragen, befreit die Schiedsmanns-Ordnung vom 29. März 1879 im § 41 die Schiedsmänner nunmehr von der Pflicht, dafür zu sorgen, daß die von ihnen aufgenommenen Verhandlungen rechtzeitig mit dem tarifmäßigen Stempel versehen werden.

Diese neue Bestimmung vermag füglich nicht dahin gedeutet zu werden, daß die Schiedsmänner um die Verwendung des Stempels sich überhaupt nicht mehr zu kümmern haben. Die zugestandene Befreiung hat wohl nur den Sinn, die Schiedsmänner, welche ihr Amt als Ehrenamt und unentgeltlich versehen, von etwaigen Regreßansprüchen, wie solche den Notaren gegenüber bestehen, auszuschließen.

Der § 6 der Schiedsmanns-Ordnung legt den Schiedsmännern bei Ausübung ihres Amtes die Rechte der Beamten bei. Beamte aber haben die besondere Verpflichtung, die Befolgung der Stempelgesetze zu überwachen. Augenscheinlich auf die im § 30 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 enthaltene Bestimmung gestützt, verlangt der § 6 der Instruktion v. 28. April 1840 — Ges.-S. S. 18 — von den Schiedsmännern, daß dieselben spätestens am letzten Tage der Stempelverwendungsfrist die Unterlassung der Stempelbeibringung zur Anzeige bringen. Lediglich diese Verpflichtung, nämlich für rechtzeitige Verstempelung Sorge zu tragen, ist ausdrücklich aufgehoben und dafür unter Nr. 1 al. 2 der Allg. Verf. v. 17. November 1885 — J.-M.-Bl. S. 368 — bestimmt:

„Den Schiedsmännern wird empfohlen, bei der Aufnahme von Verhandlungen, bei welchen die Beibringung eines Stempels in Frage kommen kann, die Parteien, namentlich, wenn dieselben geschäftsunkundige Personen sind, auf die ihnen hiernach obliegende Verpflichtung aufmerksam zu machen."

Ein bloßer Hinweis auf die Stempelpflicht möchte die Befolgung des Stempel-Gesetzes nicht sichern, dazu bedarf es wohl mehr der Kontrole.

Allerdings unterwirft die Allgem. Verfüg. vom 17. Novbr. 1885 unter Nr. 3 die Protokollbücher und Belagsakten der Schiedsmänner nunmehr der Revision durch den Stempelfiskal. Abgesehen davon aber, daß die Revision durch die Stempelfiskale nicht hauptsächlich den Zweck hat, Stempelkontraventionen festzustellen, sondern vielmehr die richtige Anwendung der stempelrechtlichen Vorschriften zu überwachen, so würden, Falls eine Betheiligung des Schiedsmannes an der Durchführung der Kontrole in der Verwendung des Stempels ausgeschlossen wäre, nicht selten Stempelausfälle (z. B. durch inzwischen eingetretene Verarmung, durch Auswanderung der Stempelpflichtigen, auch wohl durch Verjährung) eintreten.

Es läßt sich somit die ursprüngliche Verpflichtung der Schiedsmänner, Stempelkontraventionen, also Fälle, in denen der Stempel innerhalb der zweiwöchentlichen Frist nicht beigebracht worden ist, zur Anzeige zu bringen (jetzt bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern) als aufgehoben nicht betrachten. Ausdrücklich aufgehoben ist diese Pflicht nicht. Daß die Feststellung etwaiger Stempelkontraventionen und die demnächstige Berichtigung der Schiedsmanns-Protokolle in stempelrechtlicher Beziehung der Revision durch den Stempel-Fiskal vorzubehalten, ist nirgends angeordnet.

III. Nicht im historischen Interesse, sondern zum Zwecke näheren Bekanntwerdens mit der Materie sind am Schlusse dieses Abschnitts auch die älteren Bestimmungen über die zu den Schiedsmanns-Verhandlungen erforderliche Stempelverwendung aufgenommen. Uebrigens besteht die hier mitgetheilte Allerh. Cab.-Ordre vom 16. Januar 1840 — Ges.-Samml. S. 18 — als Ergänzung zur Stempeltarif-Position „Vergleiche."

Auszug
aus der Schiedsmanns-Ordnung vom 29. März 1879.
Ges.-S. S. 321 ff.

§ 16. Der Schiedsmann soll die Ausübung seines Amtes ablehnen: 2c.

2. wenn zur Gültigkeit der Willenserklärung der Parteien dem Gegenstande nach die gerichtliche oder notarielle Form ausschließlich erfordert wird. * Am Schlusse dieses Abschnitts sind diejenigen Beurkundungen aufgeführt, welche rechtsgültig nur gerichtlich aufgenommen werden dürfen.

§ 40. Die Verfügungen, Verhandlungen und Ausfertigungen des Schiedsmannes sind kosten- und stempelfrei.

Die Stempelfreiheit der Verhandlungen erstreckt sich nicht:

1. auf Rechtsgeschäfte, welche an sich stempelpflichtig sind und als ein Bestandtheil des Vergleichs in den letzteren aufgenommen werden;
2. auf Vergleiche, durch welche ein unter den Parteien bisher nicht in stempelpflichtiger Form zu Stande gekommenes Rechtsgeschäft anerkannt oder im Wesentlichen aufrecht erhalten wird.

§ 41. Die Schiedsmänner sind nicht verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die von ihnen aufgenommenen Verhandlungen rechtzeitig mit dem tarifmäßigen Stempel versehen werden. Die Parteien haften für die rechtzeitige Verwendung desselben nach Maßgabe der Stempelgesetze. Der Stempel ist binnen 2 Wochen, vom Tage der Aufnahme der Verhandlung an, zu der Urschrift derselben beizubringen. Die Ertheilung von Ausfertigungen der Verhandlung ist von der vorgängigen Verwendung des Stempels nicht abhängig.

Die Schiedsmänner haben auf jeder von ihnen ertheilten Ausfertigung der Verhandlung zu vermerken, ob und welcher Stempel zu der Urschrift verwendet ist.

2c.

Allgemeine Verfügung vom 17. November 1885, betr. die Verwendung des Stempels zu schiedsamtlichen Verhandlungen.

Just.-Min.-Bl. 1885, S. 368 ff.

Nach einer Mittheilung des Herrn Finanzministers hat die Revision der schiedsamtlichen Protokollbücher durch die Stempelfiskale ergeben, daß in nicht seltenen Fällen von den Parteien gegen die Bestimmungen des § 41 der Schiedsmanns-Ordnung, von den Schiedsmännern aber gegen die Bestimmungen gefehlt wird, welche die Kassation der Stempel betreffen.

Um die hieraus entstandenen Unzuträglichkeiten für die Zukunft thunlichst zu vermeiden, insbesondere die Parteien vor den gesetzlichen Strafen zu schützen, werden auf den Wunsch des Herrn Finanzministers die nachstehenden Anordnungen getroffen:

1. Nach § 41 der Schiedsmanns-Ordnung haften die Parteien für die rechtzeitige Verwendung des zu den schieds-

amtlichen Verhandlungen erforderlichen Stempels und haben diesen Stempel binnen 2 Wochen vom Tage der Aufnahme der Verhandlung an zu der Urschrift derselben beizubringen. Den Schiedsmännern wird empfohlen, bei der Aufnahme von Verhandlungen, bei welchen die Beibringung eines Stempels in Frage kommen kann, die Parteien, namentlich wenn dieselben geschäftsunkundige Personen sind, auf die ihnen hiernach obliegende Verpflichtung hinzuweisen.

2. Bei der Kassation des dem Schiedsmann von den Parteien übergebenen Stempelmaterials sind die nachstehenden Bestimmungen zu beachten:

a. Stempelmarken sind oben links auf der ersten Seite des Protokolls und, wenn mehrere Marken verwendet werden, neben- oder untereinander aufzukleben. Auf dem unteren Theile einer jeden Marke und, soweit dieser Theil der Marke nicht ausreicht, auf dem ihn umgebenden Papiere sind das Datum (Tag, Monat und Jahr), an welchem die Marke aufgeklebt wird, in Zahlen oder Buchstaben und der Ort, an welchem die Verwendung erfolgt, sowie der Name des Schiedsmannes, beide voll ausgeschrieben, zu vermerken. Die Kassationsvermerke müssen in deutlichen Schriftzeichen (Buchstaben und Zahlen) ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift geschrieben sein. Jede aufgeklebte Marke ist mit einem schwarzen oder farbigen Abdruck des Amtssiegels dergestalt zu versehen, daß der Abdruck theils auf dem oberen, den Kassationsvermerk nicht enthaltenden Theile der Marke, theils auf dem die Marke umgebenden Papiere zu stehen kommt.

Zur Veranschaulichung dient der nachstehende Abdruck:

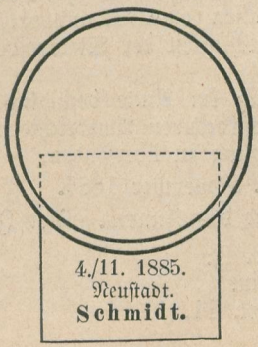

b. Wird der Stempel in Form von Stempelbogen beigebracht, so ist jeder Bogen besonders durch die Bezeichnung seiner Bestimmung zu einem anderen Gebrauche untauglich zu machen. Der auf den Stempelbogen gesetzte Vermerk muß etwa wie folgt lauten:

Kassirter Stempel
zu dem am 4. November 1885 zwischen A und B Seite 80 Nummer 61 des Protokollbuches geschlossenen Vergleiche.
N., den (Datum und Jahreszahl).
(Unterschrift des Schiedsmannes.)

Die kassirten Stempelbogen sind zu besonderen Belagsakten zu nehmen.

3. Der Stempelfiskal wird die Revision des Protokollbuches und der Belagsakten (Nr. 2b) in der Regel in der Wohnung des Schiedsmannes vornehmen, wenn dieser am Sitze des Amts-Gerichts oder in dessen unmittelbarer Nähe wohnt.

Der nicht am Orte des Amtsgerichts wohnende Schiedsmann hat auf Ersuchen des Stempelfiskals zu dem von diesem bestimmten Tage das Protokollbuch und die Belagsakten dem Amtsgericht einzureichen. Letzteres hat dieselben dem Stempelfiskal vorzulegen und unmittelbar nach ihrer erfolgten Revision dem Schiedsmann zurückzusenden.

Die Vorschrift des § 41 der Schiedsmannsordnung, nach welcher die Schiedsmänner nicht verpflichtet sind, für die rechtzeitige Verwendung des Stempels zu den schiedsamtlichen Verhandlungen zu sorgen, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. Auch ist aus der Verwendung der Stempelmaterialien eine Verantwortlichkeit der Schiedsmänner für die Richtigkeit der Stempelberechnung nicht herzuleiten.

Den gegenwärtig im Amte befindlichen Schiedsmännern ist von den aufsichtführenden Amtsrichtern eine Abschrift der vorstehenden Verfügung zu übersenden.

Berlin, den 17. November 1885.

Der Minister des Innern. Der Justizminister.

I. A. 8726 Min. d. J.
I. 4349 a Just.-Min.
Steuersachen 23 Vol. 11.

Allerh. Kab.-Ordre vom 16. Januar 1840.

Gesetz-Samml. 1840, S. 18 f.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 31. v. Mts. setze Ich zur Ergänzung der Steuertarif-Position „Vergleiche" und zur näheren Bestimmung der Stempelfreiheit, welche für die Vergleichsakte der Friedensrichter in der Rheinprovinz und für die Vergleichsverhandlungen der Schiedsmänner bewilligt worden ist, Nachstehendes fest:

1. Schriftliche, sowohl gerichtliche als außergerichtliche Vergleiche über nicht rechtshängige Sachen sind der Stempelsteuer nach der Vorschrift, die in der Stempeltarif-Position „Vergleiche" für schriftliche außergerichtliche Vergleiche über rechtshängige Sachen ertheilt wird, gleichfalls unterworfen.
2. Bei Anwendung dieser Vorschrift treten folgende nähere Bestimmungen ein:
   a. Ist der Vergleich über ein Geschäft abgeschlossen worden, welches blos mündlich oder durch Korrespondenz oder in einer anderen die Stempelverwendung nicht bedingenden Form zu Stande gekommen ist, und hätte für dieses Geschäft, wenn darüber eine schriftliche Verhandlung aufgenommen wäre, ein höherer als der bei Verträgen im Allgemeinen stattfindende Stempel entrichtet werden müssen, so ist zu dem Vergleiche, insofern dadurch das Geschäft im Wesentlichen aufrecht erhalten wird, dieser höhere Stempel zu verwenden.
   b. Wird durch den Vergleich zugleich ein anderweitiges Rechtsgeschäft begründet, welches, wenn es nicht in Vergleichsform zu Stande gekommen wäre, einem höheren, als dem bei Verträgen im Allgemeinen vorgeschriebenen Stempel unterworfen sein würde, so tritt bei dem Vergleiche dieser höhere Stempel ein. Insonderheit ist, wenn für die streitigen Ansprüche als Gegenleistung das Eigenthum einer Sache abgetreten, ein Erbzins-, ein Erbpachts-, ein Pacht- oder Miethsrecht eingeräumt, eine Leibrente versprochen wird ꝛc., zu dem Vergleiche der für Kauf-, Erbzins-, Erbpachts-, Pacht- oder Mieths-, Leibrenten- ꝛc. Verträge bestimmte Stempel, sofern er höher ist, als der allgemeine Vertragsstempel zu verwenden, und bei Festsetzung desselben der Werth der Gegenleistung zum Grunde zu legen. In gleicher Art findet, wenn zur Sicherstellung der Vergleichssumme eine Hypothek bestellt wird, der für hypothekarische Schuldverschreibungen vorgeschriebene Stempel Anwendung. Dagegen muß, wenn ein Dritter, welcher zu den ursprünglichen Kontrahenten

nicht gehört, in der über den Vergleich aufgenommenen Verhandlung stempelpflichtige Erklärungen abgiebt, z. B. eine Bürgschaft übernimmt, der dazu erforderliche Stempel neben dem zu dem Vergleich beizubringenden unbedingt verwendet werden.

3. — betr. gerichtliche Vergleiche. —

4. Die Stempelfreiheit, welche für die Vergleichsakte der Friedensrichter in der Rheinprovinz durch die Verordnung v. 17. August 1835 und für die Vergleichsverhandlungen der Schiedsmänner bewilligt worden ist, beschränkt sich auf die nach dem dritten Absatze der Stempeltarifposition „Prozesse" zu entrichtenden Stempel und darf nicht dazu dienen, den Parteien stempelfreie Dokumente über an sich stempelpflichtige Geschäfte zu verschaffen. Sie findet daher in den unter 2 litt. a und b erwähnten Fällen keine Anwendung, dergestalt, daß, wenn nach den daselbst getroffenen Bestimmungen auch kein höherer als der allgemeine Vertragsstempel begründet sein würde, dennoch dieser letztere zu dem Vergleiche verwendet werden muß.

2c.

Berlin, den 16. Januar 1840.

Friedrich Wilhelm.

Instruktion vom 28. April 1840 für die Schiedsmänner und die Gerichtsbehörden,

betreffend die Verwendung von Stempeln zu schiedsmännischen Vergleichen, welche nach der Allerh. Kab.-Ordre v. 16. Januar 1840 — Ges.-S. S. 18 — ausnahmsweise einem Stempel unterliegen.

§ 1. Die Verfügungen der Schiedsmänner und deren Verhandlungen sind in der Regel stempelfrei.

§ 2. Eine Ausnahme tritt nur ein bei Vergleichen, deren Gegenstand keiner Schätzung nach Gelde fähig ist, oder mindestens 50 Thlr. beträgt, und auch dann nur in den nachstehenden Fällen:

1. wenn ein Geschäft, welches ursprünglich mündlich oder durch Korrespondenz, oder in einer anderen, die Stempelverwendung nicht bedingenden Form zu Stande gekommen, durch den Vergleich anerkannt, oder im Wesentlichen aufrecht erhalten wird;

2. wenn durch den Vergleich zugleich ein anderweitiges, von dem ursprünglichen verschiedenes Rechtsgeschäft begründet wird; insonderheit, wenn für die Aufgebung streitiger Ansprüche als Gegenleistung das Eigenthum einer Sache abge-

treten, ein Erbpacht-, Pacht- oder Miethsrecht eingeräumt, eine Leibrente versprochen wird;

3. wenn zur Sicherstellung der Vergleichssumme eine Hypothek bestellt wird, oder
4. wenn ein bei dem Streite nicht betheiligter Dritter in der über den Vergleich aufgenommenen Verhandlung eine stempelpflichtige Erklärung abgiebt, z. B. eine Bürgschaft übernimmt.

§ 3. In diesen Ausnahmefällen unterliegt der Vergleich dem tarifmäßigen Kontrakts-Werthstempel, z. B. bei Kauf-, Tausch-, Erbpachts-, Pacht-, Miths- und Leibrentenverträgen, und, insofern dieser nicht Anwendung findet, dem Allgemeinen Vertragsstempel von 15 Sgr.

In dem Falle des § 2 Nr. 2 ist bei der Festsetzung des Stempels der Werth der Gegenleistung zum Grunde zu legen.

In dem Falle des § 2 Nr. 3 tritt der Stempel für hypothekarische Schuldverschreibungen an die Stelle des Vertragsstempels von 15 Sgr., wenn er nach dem Betrage der sichergestellten Vergleichssumme tarifmäßig sich höher beläuft.

In dem Falle des § 2 Nr. 4 muß dagegen der zu der stempelpflichtigen Erklärung des Dritten erforderliche Stempel noch neben dem etwa zu dem Vergleiche beizubringenden Stempel verwendet werden.

§ 4. In allen Fällen, in welchen ein Vergleich nach den vorstehenden, auf die Allerh. Kab.-Ordre vom 16. Januar d. J. sich gründenden Bestimmungen stempelpflichtig ist, liegt dem Schiedsmann ob, dafür zu sorgen, daß der tarifmäßige Stempel spätestens binnen 14 Tagen vom Tage der Aufnahme der Vergleichsverhandlung an gerechnet (§ 12 des Stempelges. v. 7. März 1822) in folgender Weise verwendet werde.

1. Wird von den Parteien oder von einer Partei bei der Aufnahme des Vergleichs eine Ausfertigung verlangt, so ist diese, und wenn mehrere Ausfertigungen verlangt werden, das Hauptexemplar auf dem tarifmäßigen Stempelbogen zu ertheilen, oder derselbe bei der Ausfertigung kassirt umzuschlagen und auf der Ausfertigung der Betrag des kassirten Stempelbogens zu vermerken.

Der kassirte Stempelbogen muß der Vergleichsausfertigung unzertrennlich beigeheftet, d. h. es müssen die Enden der Heftfaden mit dem Siegel des Schiedsmannes bedruckt werden.

Nebenausfertigungen oder beglaubigte Abschriften erfordern immer einen Stempel von 15 Sgr.; es muß darauf zugleich ausdrücklich der Betrag des Stempels vermerkt werden, welcher zur Urschrift oder Aus-

fertigung des Hauptexemplars verbraucht worden ist. Unterlassungen dieses Vermerks werden mit einer Strafe von 15 Sgr. geahndet, §§ 13, 14 und 24 des Stempelgesetzes.

In den Protokollbüchern hat der Schiedsmann unter der Originalverhandlung nicht blos nach § 5 der für die Schiedsmänner erlassenen Instruktion die Anzahl der ausgefertigten Exemplare, sondern auch das Datum der Ausfertigungen, und den zu den Haupt-, sowie zu den Nebenexemplaren verwendeten Stempelbetrag zu vermerken.

2. Wird keine Ausfertigung verlangt, so ist das erforderliche Stempelpapier zu den nach § 4 jener Instruktion anzulegenden Belagsakten in nachstehender Art zu kassiren:

Der zu einem Vergleiche erforderliche Stempel ist in Einem oder in möglichst wenigen Bogen anzuschaffen.

Jeder Bogen ist durch Bezeichnung seiner Bestimmung zu einem anderen Gebrauche untauglich zu machen.

Der Tag der Kassation ist unter Angabe der Pagina und Nummer, unter welcher der Vergleich in dem Protokollbuch eingeschrieben ist, darauf zu vermerken, z. B.

„Kassirter Stempel

zu dem am 10. April 1840 zwischen N. N. und N. N. über eine Waarenschuld Pagina . . . Nummer . . . des Protokollbuches geschlossenen Vergleiche.

N. N., den . . . .

Unterschrift des Schiedsmannes."

Hinter der in dem Protokollbuche eingeschriebenen Vergleichsverhandlung ist der Betrag des kassirten Stempels, der Tag der Kassation und das Folium der Belagsakten, in denen der kassirte Stempelbogen eingeheftet ist, zu bemerken.

Die kassirten Stempel müssen in ganzen, unangeschnittenen Bogen zu den Akten kommen und jeder Zeit vorgezeigt werden können.

§ 5. Dem Schiedsmann bleibt überlassen, sich von der Partei, welche die Kosten zu tragen oder den Stempel besonders übernommen hat, das Stempelpapier in dem von ihm zu bestimmenden Betrage beibringen zu lassen oder die Anschaffung selbst zu besorgen und den Geldbetrag von der Partei wieder einzuziehen.

In diesem Falle wird es mit der Aufnahme der Auslage für Stempel in die den Parteien zu ertheilende Kostenrechnung, in das von dem Schiedsmann zu haltende Gebührenverzeichniß und mit der Einziehung eben so gehalten, als mit den Kopialien und anderen Auslagen.

§ 6. Will der Schiedsmann den Stempel nicht vorschießen und leistet die Partei seiner Aufforderung zur Beibringung des erforderlichen Stempelpapiers nicht alsbald Folge, so muß er spätestens am letzten Tage der vierzehntägigen Frist

1. wenn eine oder mehrere Ausfertigungen verlangt sind, diese Ausfertigungen — auf welchen, nach § 5 der früheren Instruktionen, Seitenzahl und Nummer des Protokollbuches vermerkt sein muß —
2. wenn keine Ausfertigung verlangt ist, eine Abschrift der Vergleichsverhandlung — mit gleicher Bezeichnung —

demjenigen Königlichen Untergerichte, in dessen Bezirke er seinen Wohnsitz hat, oder, wenn er in einem Patrimonialgerichtsbezirke wohnt, dem Königlichen Untergerichte, wozu die Kreisstadt gehört, zur Bestimmung, Einziehung und Verwendung des Stempels einreichen oder übersenden und dieses, unter Angabe des Datums der Abgabe oder Absendung, unter der in dem Protokollbuche eingeschriebenen Vergleichsverhandlung bemerken.

§ 7. Wird das erforderliche Stempelpapier in den Fällen des § 4 zu den Ausfertigungen oder Belagsakten gar nicht, oder erst nach Ablauf der vierzehntägigen Frist, oder in geringerem, als dem tarifmäßigen Betrage verbraucht, so verfällt der Schiedsmann in eine dem einfachen Betrage des gar nicht, zu wenig oder zu spät verbrauchten Stempels gleichkommende Geldstrafe und haftet außerdem für den Stempel, vorbehaltlich des Regresses an die Interessenten. (§§ 12, 21 und 22 des Stempelgesetzes v. 7. März 1822 — Allerh. Kab.-Ordre vom 28. Oktbr. 1836, Ges.-S. S. 308 — Allerh. Kab.-Ordre vom 19. Juni 1834, Ges.-S. S. 81.)

§ 8. Dieselbe Strafe und Vertretung für den Stempel tritt ein, wenn er in dem Falle des § 6 die Abgabe oder Absendung eines stempelpflichtigen Vergleichs an das betreffende Gericht erst nach dem Ablauf der vierzehntägigen Frist bewirkt.

§ 9. Schiedsmännern, welche sich nicht hinlängliche Kenntniß der Vorschriften des Stempelgesetzes zutrauen, um die erforderlichen tarifmäßigen Stempel richtig berechnen und festsetzen zu können, steht es frei, sich von jeder Verantwortlichkeit und Strafe dadurch zu befreien, daß sie entweder

1. jeden Vergleich, welcher nach den Bestimmungen des § 2 überhaupt stempelpflichtig ist, oder über dessen Stempelpflichtigkeit sie zweifelhaft sind, sofort und spätestens innerhalb 14 Tagen nach dessen Aufnahme in der § 6 bestimmten Art dem betreffenden Gerichte einreichen; oder
2. sich der förmlichen Aufnahme und Ausfertigung solcher Verträge enthalten, in welchem Falle sie das Geschäft, worüber die Par-

teien vorläufig einig geworden sind, demjenigen Gerichte anzuzeigen haben, welches die Parteien zur Vollziehung wählen, die letzteren wegen der förmlichen Aufnahme an das Gericht verweisen, und rücksichtlich der Registrirung des Vorganges in dem Protokollbuche nach §§ 13 u. 22 der Verordnungen vom 7. September 1827, 26. September 1832 und 11. April 1834 für die Schiedsmänner der verschiedenen Provinzen und § 2 der früheren Instruktionen verfahren müssen.

Dieser Ausweg wird den Schiedsmännern um so mehr empfohlen, als die Geschäfte, rücksichtlich deren die Form des schiedsmännischen Vergleichs nach vorstehenden Bestimmungen von dem Stempel nicht befreiet, in den meisten Fällen eine größere Geschäftsgewandtheit und Rechtskenntniß voraussetzen, als von den Schiedsmännern verlangt wird.

Verlangt eine Partei die Ausfertigung eines Vergleichs, welchen der Schiedsmann zur Bestimmung und Verwendung des Stempels dem Gericht eingereicht hat, so hat der Schiedsmann die Partei an das Gericht zu verweisen.

§ 10. Jede Unterlassung der nach §§ 4, 6 und 9 in den Protokollbüchern über die Verwendung des Stempels oder die Abgabe der Verhandlung an das Gericht zu registrirenden Vermerke wird mit Ordnungsstrafen bis zu 15 Sgr. für jeden Kontraventionsfall gerügt.

§ 11. Die Befugnisse der Schiedsmänner haben durch die Allerh. Kab.-Ordre vom 16. Januar d. J. nicht ausgedehnt werden sollen.

Es bleiben daher auch ferner

1. rechtliche Angelegenheiten, worüber unter den Interessenten kein Streit obwaltet, und worüber dieselben nur eine rechtsverbindliche Urkunde zu erhalten wünschen — sogenannte Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit — von dem Geschäftskreise der Schiedsmänner ausgeschlossen. Parteien, welche sich mit dergleichen Anträgen an Schiedsmänner wenden, sind von denselben sofort an die Gerichte oder Notare zu verweisen.
2. Mit den in dem § 2 Nr. 2, 3 und 4 erwähnten anderweitigen, das streitige Rechtsverhältniß oder den streitigen Gegenstand nicht unmittelbar berührenden Rechtsgeschäften dürfen die Schiedsmänner sich nur dann befassen, wenn dieselben gleichzeitig mit dem Vergleiche und zu dessen Ausführung zu Stande gebracht sind, folglich einen wesentlichen Theil des Vergleichs ausmachen. Sie müssen in das mit den Erfordernissen des § 19 der im § 9 angeführten Verordnungen versehene, den Gegenstand des Streits ergebende Protokoll selbst mit aufgenommen und dürfen nicht zu besonderen Verhandlungen niedergeschrieben werden.

3. Die Aufnahme der § 2 bezeichneten Vergleiche haben die Schiedsmänner ganz von sich ab- und an den Richter zu verweisen, wenn dadurch solche Rechtsgeschäfte anerkannt, aufrecht erhalten oder neu begründet werden sollen, zu deren Rechtsbeständigkeit eine bloße Beglaubigung nicht genügt, vielmehr eine besondere Form, namentlich eine gerichtliche Aufnahme oder Prüfung vorgeschrieben ist, z. B. Schenkungen, Bürgschaften der Frauenzimmer, gemeinschaftliche Schuldverschreibungen der Eheleute, Verträge unter Eheleuten, Einigung über die Kapitalisirung rückständiger Zinsen, Vergleiche über künftige Verpflegungsgelder, Bestellung von Altentheilen, Errichtung antichretischer Pfandverträge, Erbzinsverträge, Erbverträge u. dgl.

§ 12. Bei Ueberschreitung dieser Befugnisse werden die Schiedsmänner von den Obergerichten zur Verantwortung und Strafe gezogen werden. Die aufgenommenen Verhandlungen haben in solchen Fällen nicht die Wirkung schiedsmännischer Vergleiche, werden vielmehr nur den Verträgen unter Privatunterschrift gleichgestellt.

§ 13. Die Königl. Untergerichte haben in den § 6 und § 9 Nr. 1 erwähnten Fällen den zu dem schiedsmännischen Vergleiche erforderlichen Stempel festzusetzen, von der Partei, welche die Kosten zu tragen oder den Stempel besonders übernommen hat, einzuziehen und in den Fällen, wo keine Ausfertigung verlangt ist, zu einem über die zur Stempelverwendung schiedsmännischer Vergleiche anzulegenden General-Aktenstücke, sonst aber zu den Ausfertigungen zu kassiren und diese den betreffenden Parteien behändigen zu lassen.

Ist ein stempelpflichtiger Vergleich zu spät eingereicht (§§ 6 u. 9 Nr. 1) oder ergeben sich sonst Verstöße gegen vorstehende Anweisungen und Ueberschreitungen der Kompetenz, so hat das Untergericht, unter Beifügung der Vergleichsverhandlung, dem Obergerichte zur weiteren Veranlassung und Straffestsetzung Anzeige zu machen.

*) Nachstehend bezeichnete Urkunden bedürfen der gerichtlichen Aufnahme: — s. S. 265 —

1. Testamente. § 66, I, 12 Landr.
2. Erbverträge. §§ 621 ff. I, 12 Landr.
3. Einkindschaftsverträge. § 721, II, 2 Landr.
4. Familienstiftungen und beständige Fideikommisse. § 6 Nr. 2, II, 1 A. G.-O.
5. Verträge über die Verjährung. § 566, I, 9 Landr. und § 3 Nr. 2, II, 1 A. G.-O.
6. Verträge, wodurch die Gütergemeinschaft unter Eheleuten an Orten, wo sie nach den Gesetzen nicht stattfindet, eingeführt oder

da, wo sie stattfindet, ausgeschlossen werden soll. §§ 356 ff., 422 ff., II, 1 Landr. und Gesetz vom 20. März 1837, Ges.-Samml. S. 63.

7. Die Erklärung des Vaters, wodurch sein noch minderjähriger Sohn aus der väterlichen Gewalt entlassen werden soll. §§ 216, 217, II, 2 Landr.
8. Eheverträge bei einer Ehe zur linken Hand. § 859, II, Landr.
9. Verträge mit Blinden und Taubstummen. § 171, I, 5 Landr.
10. Schenkungsverträge nach näherer Bestimmung der §§ 1063 ff., I, 11 Landr.
11. Verträge zwischen Eheleuten in stehender Ehe, wodurch die Frau zu etwas, wozu sie nach den Gesetzen nicht verpflichtet ist, dem Manne oder zu dessen Vortheile einem Dritten verbindlich gemacht werden soll. §§ 198—201, 272, 273, II, 1 Landr.
12. Bestellung eines Erbschatzes in Grundstücken oder Kapitalien. § 282, II, 1 Landr.
13. Schuldscheine über zweijährige und ältere Zinsenrückstände mit der Verpflichtung der Verzinsung. § 820, I, 11 Landr.
14. Verträge, wodurch — bei Ehescheidung — der unschuldige Ehegatte sich der nach dem Gesetze ihm zukommenden Abfindung begiebt. § 824, I, 1 Landr.
15. Vollmachten zur Empfangsnahme eines gerichtlich niedergelegten Testaments oder Kodizills. § 571, I, 12 Landr.

Anhang II.

Gerichtlicher Stempel-Ansatz, und Stempelverwendung zu den von den Gerichtsvollziehern aufgenommenen Verhandlungen und ausgestellten Urkunden.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Gesetz vom 10. Mai 1851, Ges.-S. S. 622.

§ 16: Der Verbrauch des Stempelpapiers bei den Gerichten hört auf. Die Stempelbeträge, deren Erhebung der Tarif noch beibehält, werden wie Gerichtskosten verrechnet, auch in allen übrigen Beziehungen, insbesondere in den Fällen §§ 4—6 als Gerichtskosten behandelt. Wo der Tarif nicht ausdrücklich die Erhebung von Stempelbeträgen anordnet, findet eine solche auch nicht mehr statt.

Tarif zum Gesetz vom 10. Mai 1851:

§ 24: Uebrigens treten für die Fälle sub A bis G — diese betreffen Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit — nachfolgende allgemeine Bestimmungen ein:

1. Außer den bestimmten Sätzen wird noch der Betrag der nach den Bestimmungen des Stempelgesetzes zu berechnenden Werth- bezw. Ausfertigungs-Stempel erhoben.

2c.

B. Spezielle Bestimmungen über den gerichtlichen Stempelansatz.

§ 2 des Gerichtskosten-Gesetzes vom 18. Juni 1878: R.-G.-Bl. S. 141.

In den vor die ordentl. Gerichte verwiesenen Rechtssachen, auf welche die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet.

Eine Erhebung von Stempeln und anderen Abgaben neben den Gebühren findet nicht statt.

Urkunden, von denen im Verfahren Gebrauch gemacht wird, sind nur insoweit einem Stempel oder einer anderen Abgabe unterworfen, als sie es ohne diesen Gebrauch sein würden.

Urkunden, welche im Verfahren errichtet worden, bleiben, soweit ihr Inhalt über den Gegenstand des Verfahrens hinausgeht, den allgemeinen Vorschriften über Erhebung von Stempeln oder anderen Abgaben unterworfen.

Die bei dem Gericht schriftlich eingereichten Forderungs-Anmeldungen der Konkursgläubiger zum Vorrechtsregister für die in den §§ 17 ff. a. a. O. begründeten, nach § 21 Nr. 1 der Anmeldung bedürfenden, materiellen Vorrechte müssen nach § 32 des Preuß. Ausführ.-Ges. vom 6. März 1879 — Ges.-S. S. 109 — gerichtlich oder notariell beglaubigt sein. Solche Beglaubigungen sind gemäß § 36 ibid. stempelfrei. Anmeldungen öffentlicher Behörden bedürfen keiner Beglaubigung.

Gesetz vom 18. Juli 1883:

§ 3 Abs. 2:

In dem Verfahren bei Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens.

Daneben (d. h. neben den Gerichtskosten) wird der Betrag des nach den Bestimmungen der Stempelgesetze zu berechnenden Werthstempels erhoben. In den Hohenzollernschen Landen wird bei der Eintragung des Erstehers als Eigenthümer von diesem die in Art. 2 § 1 des Gesetzes vom 22. Juni 1875 (G.-S. S. 235) bestimmte Abgabe erhoben.

Abs. 3:

Wird bei einer Versteigerung, welche zum Zwecke der Auseinandersetzung unter Miteigenthümern erfolgt, der Zuschlag einem Miteigenthümer ertheilt, so bleibt bei Berechnung der Gebühren, Stempel und Abgaben derjenige Theil des Meistgebots außer Betracht, welcher auf den dem Ersteher bereits zustehenden Antheil an dem versteigerten Gegenstande fällt.

Abs. 4:

Wird das Urtheil aufgehoben, so werden die angesetzten Beträge nicht erhoben oder, wenn sie bezahlt sind, erstattet.

§ 5:

Betrifft das Verfahren der Zwangsversteigerung mehrere Gegenstände, so werden die in § 2 bestimmten Gebühren nach der Summe der für die einzelnen Gegenstände maßgebenden Beträge berechnet. Werden durch das Urtheil mehrere Gegenstände verschiedenen Personen zugeschlagen, so werden die in § 3 bestimmten Gebühren, Stempel und Abgaben nach den Personen der Ersteher gesondert berechnet.

Wird von dem Beschwerdegericht im Verfahren der Zwangsversteigerung der in unterer Instanz versagte Zuschlag ertheilt, so ist außer der nach den Vorschriften des § 45 (des D. Ger.-Kosten-Ges.) zu erhebenden Gebühr die Gebühr für Ertheilung des Zuschlags oder Ausfertigung und Bestätigung des Kaufbriefs und der tarifmäßige Stempel nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften zu erheben. § 18 Abs. 2 der Preuß. Ausf.-Vorschr. vom 10. März 1879, Ges.-S. S. 145.

Wenn ein Magistrat — Namens der Stadtgemeinde — ein baufälliges städtisches Grundstück in nothwendiger Subhastation nach § 40, Tit. 8, Th. I Landr. ersteht, so muß zum Adjudikationsbescheide der tarifmäßige Stempel entrichtet werden. F.-M.-R. vom 11. August 1841, III, 17150.

Das Fin.-Min. hat im Einverständniß mit dem Just.-Min. beschlossen, anzuerkennen, daß die von dem Adjudikatar übernommenen Realverbindlichkeiten, wie Altentheile 2c., einen Theil des Gebots darstellen, auf welches der Zuschlag ertheilt wird, und daß dieselben deshalb nach den allgemeinen, für Kaufverträge geltenden Regeln, auf welche auch die Tarifposition „Adjudikationsbescheide" verweist, in ihrem Kapitalswerthe dem stempelpflichtigen Preise (Meistgebot) hinzuzurechnen, beziehungsweise selbst als Meistgebot anzusehen sind, wenn das Meistgebot lediglich in der Uebernahme solcher Verbindlichkeiten bestehen sollte. Fin.-Min.-Reskr. vom 9. Dezember 1876 und Justiz-Min.-Reskr. vom 31. Januar 1877, Justiz-Min.-Bl. S. 16.

Die für Kaufverträge zwischen Aszendenten und Deszendenten gesetzlich bestehenden Erleichterungen in Bezug auf die Stempelfrage finden auf Zuschlagsurtheile bei Zwangsversteigerungen keine Anwendung. J.-M.-R. v. 31. Juli 1882, III, 2313.

Verordnung vom 27. Januar 1862.

In Angelegenheiten des Handels- und des Genossenschafts-Registers.

§ 6: Für ein aus dem Handelsregister ertheiltes Attest sind 15 Sgr. und der tarifmäßige Stempelbetrag (2c.) zu erheben.

Nach Absatz 2 dieses Paragraphen ist derselbe Stempel auch dann zu erheben, wenn der Inhalt des Attestes oder des Auszugs lediglich in der beglaubigten Abschrift einer in das Handelsregister geschehenen Eintragung besteht.

§ 8: Kosten und Stempel kommen nicht in Ansatz:

1. für die gerichtliche Aufnahme einer zur Eintragung in das Handelsregister bestimmten Anmeldung;
2. für die gerichtliche Aufnahme einer Verhandlung über die in einzelnen Fällen außer der Anmeldung erforderliche Zeichnung einer Firma oder Unterschrift;
3. für die Gestattung der Einsicht des Handelsregisters und der einzelnen Zeichnungen der Firmen und Unterschriften;
4. für das Einschreiten des Gerichts, um einen Betheiligten zu einer Anmeldung behufs Eintragung in das Handelsregister oder zur Zeichnung oder Einreichung der Zeichnung einer Firma oder Unterschrift, oder zum Unterlassen des Gebrauchs einer ihm nicht zustehenden Firma anzuhalten;
5. für die im Art. 13 des Einführungs-Gesetzes (zum Handelsgesetzbuch) vorgeschriebenen Eintragungen.

Diese Bestimmungen sind aufrecht erhalten durch § 13 des Preuß. Ausführ.-Ges. vom 10. März 1879 zum Deutschen Ger.-Kost.-Ges. vom 18. Juni 1878.

Vollmachten.

Nach § 3 litt. a des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 sind nur Verhandlungen über Gegenstände, deren Werth nach Gelde geschätzt werden kann, wenn dieser Werth 50 Thaler nicht erreicht, stempelfrei. Dazu gehören Injuriensachen nicht und sind deshalb in Injurienprozessen ertheilte Vollmachten stempelpflichtig. J.-M.-R. v. 10. Dezbr. 1834. (v. K. J. Bd. 44 S. 402.)

Die Seitens des Ehemannes seiner Ehefrau ertheilte Ermächtigung zur Wahrnehmung eines Prozesses ist auch dann als Prozeßvollmacht anzusehen, wenn die Ehefrau selbst die eigentliche Verklagte ist. J.-M.-R. v. 2. Septbr. 1848, III, 18156.

Substitutions-Vollmachten in Prozessen bedürfen keines Stempels. J.-M.-R. vom 29. September 1848 — J.-M.-Bl. S. 432. — Ebenso wenig in dem Falle, wenn ein für den ganzen Prozeß mit der Substitutionsbefugniß versehener Rechtsanwalt zum Betriebe der Sache in der höheren Instanz bei einem Gericht substituirt, bei welchem er selbst zu vertreten nicht befugt ist. Ober-Trib.-Beschluß vom 30. April 1853, Entsch. Bd. 24 S. 492.

Vollmachten in gerichtlichen Untersuchungen erfordern stets den Stempel von 15 Sgr. J.-M.-R. v. 19. August 1858

(Centr.-Bl. S. 310). Ebenso Erk. des Ob.-Trib. vom 28. November 1864 (Centr.-Bl. 1865 S. 336).

Ein Generalbevollmächtigter hat die in Vertretung seines Machtgebers einem Rechtsanwalt zur Prozeßführung ertheilte Substitutionsvollmacht zu versteuern, denn er tritt im konkreten Rechtsstreit nicht als Prozeßbevollmächtigter, sondern wegen seiner generellen Befugnisse als Partei auf. J.-M.-R. vom 24. April 1868, III, 1868. Ebenso F.-M.-R. vom 10. Oktober 1879, III, 12797.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Stempelabgabe fällt mit der Errichtung der Urkunde selbst zusammen, so daß neben dem Inhalt der letzteren lediglich deren Existenz für die Frage nach ihrer Stempelpflichtigkeit entscheidend ist, und die Absicht, welche der Errichtung der Urkunde zu Grunde liegt, sowie der Umstand, ob deren Zweck erreicht oder ob, bezw. welcher Gebrauch in der Folge von der Urkunde gemacht wird, auf die Steuerpflicht ohne Einfluß bleibt. Dies trifft auch für den Vollmachtsstempel zu, insbesondere auch für den Stempel zu Prozeßvollmachten, indem bei der Position „Vollmachten" des Stempeltarifs eine Ausnahme für letztere nicht gemacht worden ist. Es ist mithin für diese, sofern sie einen Gegenstand von mindestens 150 Mark betreffen, binnen 14 Tagen nach ihrer Ausstellung der tarifmäßige Stempel zu verwenden, widrigenfalls die gesetzlichen Stempelstrafen eintreten, ohne Unterschied, ob von den Vollmachten in einem Prozesse Gebrauch gemacht worden ist oder nicht.

(So lange also die Vollmacht zu Gerichtsakten nicht übergeben ist, namentlich nicht innerhalb der Verwendungsfrist, unterliegt sie der Versteuerung durch Verwendung von Naturalstempel. Sie muß deshalb, wenn sie dem Gericht erst nach Ablauf der Verwendungsfrist überreicht wird, mit dem Naturalstempel schon versehen sein. Ist die Verstempelung innerhalb der Verwendungsfrist unterlassen, so ist die nachträgliche Verwendung von Naturalstempel, neben welcher die Bestrafung wie im gewöhnlichen Steuerprozesse eintritt, erforderlich.)

Die im Auslande von Ausländern ausgestellten Prozeßvollmachten, von welchen vor einem Preußischen Gericht im Prozeßverfahren Gebrauch gemacht wird, sind dem Preußischen Stempel nicht unterworfen. J.-Min.-R. vom 19. April 1880, J.-M.-Bl. S. 91.

Ebensowenig ist der Stempel fällig, wenn von einer solchen Vollmacht im Administrations-, Sequestrations- oder Subhastations-Verfahren Gebrauch gemacht wird. Allg. Just.-Min.-Verf. vom 10. Februar 1883, J.-M.-Bl. S. 33.

Zu Prozeßvollmachten, welche ohne Verwendung des tarifmäßigen Stempels im Prozeßverfahren überreicht werden, ist der Stempel als Gerichtsgebühr einzuziehen. Cirk.-R. d. J.-M. v. 1. Dezember 1880, J.-M.-Bl. S. 267.

Behufs Herbeiführung einer möglichst einheitlichen Behandlung der Stempelangelegenheiten in allen Theilen des Preuß. Staates bestimme ich hierdurch im Einverständniß mit dem Herrn Finanzminister für die Provinz Hannover, sowie für die Bezirke des vormaligen Appellations-Gerichtshofes zu Köln und des früheren Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M. Folgendes: Wenn Inventarien-Taxen, letztwillige Dispositionen und Vollmachten, und zwar letztere innerhalb vierzehn Tagen nach ihrer Ausstellung von den Parteien oder deren Vertretern ohne den vorgeschriebenen Stempel zu gerichtlichen Verhandlungen eingereicht werden, so ist von der Beibringung des Stempels in Stempelmaterial Abstand zu nehmen und der Betrag desselben von der verpflichteten Partei als Gerichtsgebühr zu erheben. Just.-Min.-Erlaß vom 16. März 1882, J.-M.-Bl. 1882, S. 52.

Wenn aus einer Prozeßvollmacht selbst nicht hervorgeht, daß dem Prozeß ein Gegenstand im Werthe von weniger als 150 M. zu Grunde liegt, so ist die Vollmacht stempelpflichtig. Beschluß des Kammerger. v. 3. Dezbr. 1883, Jahrb. Bd. 4 S. 235.

I. Die Stempel für Urkunden, von denen in einem Prozeßverfahren Gebrauch gemacht ist, insbesondere auch die Stempel für Prozeßvollmachten, sind zwar, soweit sie nach § 2 des Deutschen Gerichtskostengesetzes in Ansatz kommen, als Gerichtsgebühren zu liquidiren und einzuziehen (Art. 21 des Ges. v. 9. Mai 1854, G.-S. S. 273, Just.-M.-Bl. 1880 S. 267 und 1882 S. 52). Sie werden damit jedoch keineswegs sächlich in Gebühren umgewandelt, sie behalten vielmehr ihre Natur als Stempelabgaben und sollen nur formell als Gebühren eingezogen werden. Hiernach läßt sich also nicht annehmen, daß der Ansatz solcher Stempel zu den durch die Deutschen Prozeßordnungen betreffenden Angelegenheiten gehöre und daraus ergiebt sich weiter, daß die Instanzen, welche über den Stempelansatz zu befinden bezw. über die dabei vorkommenden Beschwerden zu entscheiden haben, aus § 4 des Deutschen Gerichtskostengesetzes nicht bestimmt werden können. Gemäß § 6 des Ausführungsgesetzes vom 10. März 1879 ist daher, sobald die Stempelbeschwerde mit einer aus der Sache selbst herrührenden Beschwerde nicht kombinirt wird, für dieselbe die ausschließliche Kompetenz des Kammergerichts allgemein begründet.

II. Prozeßvollmachten sind nach konstanter Judikatur allerdings nur dann stempelfrei, wenn aus ihrem Inhalt hervorgeht, daß der Rechtsstreit, auf welchen sie sich beziehen, ein Objekt von unter 150 Mark betrifft (vergl. J.-M.-Bl. 1863 S. 207; Jahrb. f. Entsch. des Kammerger. Bd. 4, S. 235). Diese Voraussetzung trifft indeß auch dann zu, wenn eine Prozeßvollmacht, die in ihrem unmittelbaren Kontext über den Betrag des Streitobjektes keine Angabe enthält, mit einer anderen Urkunde (Ladung ꝛc.), aus welcher hervorgeht, daß es sich um ein nicht stempelpflichtiges Objekt handelt, in eine einheitliche Verbindung gebracht wird. (Vergl. Erk. des Reichsger. vom 2. Juni 1885, J.-M.-Bl. 1886, S. 280.) Beschl. d. Kammergerichts vom 18. April 1887, J.-M.-Bl. 1887, S. 275.

In Civilsachen hat die Zulassung des Klägers zum Armenrecht nach § 111 der Civil-Prozeß-Ordnung auch für den Gegner die einstweilige Befreiung von der Entrichtung des Prozeß-Vollmachtsstempels zur Folge. J.-M.-R. v. 2. Febr. 1891, I, 226 im Einverst. mit dem Fin.-Min.

Beglaubigte Abschriften.

Die in Gemäßheit des § 156 der Civ.-Proz.-Ordn. von den Rechtsanwälten, den Gerichtsschreibern und den Gerichtsvollziehern beglaubigten Abschriften stempelpflichtiger Schriftstücke — einschließlich der Vollmachten — innerhalb des Preußischen Staates und des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 sind stempelfrei, weil die Beglaubigung lediglich die Wirkung der Zustellung sichern und den Inhalt desjenigen, was zugestellt ist, feststellen soll, mithin ausschließlich eine prozessualische Bedeutung hat und demzufolge gemäß § 2 Abs. 1 des Deutschen Gerichtskosten-Gesetzes durch die für das Prozeßverfahren anzusetzende Gebühr mit abgegolten wird.

Auf solchen beglaubigten Abschriften ist aber ausdrücklich zu vermerken, ob und welcher Stempel zu der Urschrift verwendet worden, und daß die beglaubigte Abschrift zum Zweck der Zustellung stempelfrei ertheilt worden ist. Cirk.-Vers. d. J.-M. v. 16. Juni 1884.

Preuß. Ausführ.-Ges. v. 10. März 1879, Ges.-S. S. 145:

In Vormundschaftssachen.

§ 10. Für Vormundschaftssachen treten die nach Art. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1875 abgeänderten §§ 41—46 des Tarifs zu dem Gesetze vom 10. Mai 1851, der durch Art. 2 des ersteren Gesetzes ausgedehnte § 7 des Gesetzes vom 10. Mai 1851 und der § 10 Nr. 3 des letzteren Ge-

setzes auch für die Bezirke des Appellations-Gerichtshofes in Köln und des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M. in Kraft. (Die hier abgeänderten und bezw. aufrecht erhaltenen Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Mai 1851 und des Tarifs hierzu betreffen ausschließlich Gerichtskosten, baare Auslagen, Kalkulaturgebühren und event. Kopialien.)

Hierzu bestimmt:

Art. 4 § 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1875:

Durch die Tarifsätze werden zugleich die Stempelabgaben gedeckt, welche auf Grund der nach dem Gesetze wegen Aenderung der Stempelsteuer vom 24. Februar 1869 (Ges.-S. S. 366) §§ 1, 2 und dem Gesetze, betr. die Aufhebung 2c. gewisser Stempelabgaben vom 26. März 1873 (Ges.-S. S. 131), § 2 in Kraft gebliebenen älteren Vorschriften zu erheben waren.

Preuß. Ausführ.-Ges. vom 10. März 1879:
— Ges.-S. S. 145 —

§ 11. Die Genehmigung eines Rechtsgeschäfts durch das Vormundschaftsgericht ist im ganzen Umfang der Monarchie stempelfrei.

Das nach § 35 der Vormundschafts-Ordnung von dem Vormunde über das Vermögen des Mündels aufzustellende Privatinventarium ist zwar selbst in vermögenden Vormundschaften so lange stempelfrei, als dasselbe nur dazu dient, den Stand dieses Vermögens nachzuweisen, bezw. den Ausgangspunkt für die dem Vormunde obliegende Rechnungslegung zu bilden. Allein, sobald von dem Inventar zu anderen stempelpflichtigen Verhandlungen Gebrauch gemacht wird, insbesondere, wenn dasselbe die Grundlage von Nachlaß-Regulirungen oder sonstigen Vermögens-Auseinandersetzungen bilden soll, so tritt auch seine Stempelpflicht ein und der dazu gemäß Art. 21 des Kostengesetzes vom 9. Mai 1854 zu verwendende Stempel ist, als nicht unter die Bestimmung des § 16 des Kostengesetzes vom 10. Mai 1851 fallend, in seiner Eigenschaft als Fixstempel nicht auf Grund des § 46 des Kostengesetzes vom 21. Juli 1875 zur Vertheilung zu bringen, sondern dem Produzenten in Rechnung zu stellen. Cirk.-Reskr. d. J.-M. im Einverst. mit F.-M. v. 15. November 1886, I, 3287.

In Testamentssachen.

In dem Falle, daß das, eine letztwillige Verfügung publizirende Gericht von dem, an das ordentliche Gericht abzugebenden Original dieser letztwilligen Verfügung eine beglaubigte Abschrift zu seinen

Akten gemäß § 237, Th. I, Titel 12 Landr. zurückbehält, ist für letztere ein Stempel von 15 Sgr. anzusetzen. Fin.-Min.-Reskr. vom 10. Februar 1838, III, 2934.

In Grundbuchsachen.

Gesetz, betreffend die Stempelabgaben von gewissen, bei dem Grundbuchamte anzubringenden Anträgen.

Vom 5. Mai 1872. — Ges.-Samml. S. 509. —

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen für die Landestheile, in welchen das Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbständigen Gerechtigkeiten vom 5. Mai 1872 Geltung hat, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§ 1. Die im Falle der freiwilligen Veräußerung von inländischen Grundstücken, verliehenen Bergwerken, unbeweglichen Bergwerksantheilen oder selbständigen Gerechtigkeiten erfolgende Auflassungserklärung unterliegt einer Stempelabgabe von einem Prozent des Werthes des veräußerten Gegenstandes.

§ 2. Die Auflassungserklärung ist jedoch dem Werthstempel (§ 1) nicht unterworfen, wenn mit derselben oder innerhalb der gleichzeitig nachzusuchenden, von dem Grundbuchamte zu bestimmenden Frist die das Veräußerungsgeschäft enthaltende, in an sich stempelpflichtiger Form ausgestellte Urkunde in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift dem Grundbuchamte vorgelegt wird.

§ 3. Den Werth, nach welchem die Stempelabgabe von der Auflassungserklärung zu bemessen ist, anzugeben, sind der Veräußerer und der einzutragende Erwerber verbunden.

Wer auf Aufforderung des Grundbuchamtes oder der Steuerbehörde der Verpflichtung zur Angabe des Werthes nicht genügt, hat die durch amtliche Ermittelung desselben entstehenden Kosten zu tragen.

§ 4. In keinem Falle darf ein geringerer Werth angegeben werden, als der nach den Vorschriften des Stempelgesetzes über die Versteuerung der Kaufverträge berechnete Betrag der von dem Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen, mit Einschluß des Preises und unter Zurechnung der vorbehaltenen Nutzungen.

Die Angabe eines geringeren Werthes wird als Stempelsteuer-Defraudation nach Maßgabe des hinterzogenen Steuer-Betrages geahndet.

§ 5. Liegt gegründete Veranlassung vor, den angegebenen Werth für zu niedrig zu erachten, und findet eine Einigung mit dem Steuerpflichtigen hierüber nicht statt, so wird der zu entrichtende Stempelbetrag von der Steuerbehörde, nöthigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger, festgesetzt und eingezogen. In Betreff der Befugniß des Steuerpflichtigen, seinen Widerspruch gerichtlich geltend zu machen, bewendet es bei den gesetzlichen Bestimmungen über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf die Stempelsteuer.

§ 6. Die Beanstandung der Werthangabe des Veräußerers und Erwerbers ist nur binnen einer dreijährigen Frist nach der Eintragung zulässig.

§ 7. Die Werthsermittelung ist in allen Fällen ohne Rücksicht auf die für besondere Zwecke vorgeschriebenen Abschätzungsgrundsätze auf den gemeinen Werth des Gegenstandes zur Zeit des Eigenthumswechsels zu richten.

§ 8.

1. Der Antrag des Eigenthümers auf Eintragung einer Hypothek oder Grundschuld im Grundbuche, ingleichen
2. der auf die Löschungsbewilligung des Gläubigers gegründete Antrag des Eigenthümers auf Löschung einer Post

unterliegt einer Stempelabgabe von $^1/_{12}$ Prozent der einzutragenden, beziehungsweise zu löschenden Summe.

Renten und andere zu gewissen Zeiten wiederkehrende Leistungen werden Behufs Berechnung der Abgabe nach Vorschrift der Stempelgesetze kapitalisirt.

§ 9. Der Antrag auf Eintragung der Verpfändung einer Hypothek oder Grundschuld durch den eingetragenen Gläubiger ist einer Stempelabgabe von $^1/_{12}$ Prozent der Summe, für welche die Post verpfändet wird, wenn dieselbe geringer ist, als die Summe der verpfändeten Post, sonst von $^1/_{12}$ Prozent der letzteren Summe unterworfen.

§ 10. Betrifft einer der in den §§ 8 und 9 bezeichneten Anträge eine Hypothek oder Grundschuld, für welche mehrere Grundstücke haften, so ist die Abgabe nur einmal und nach

Maßgabe der bei einem Grundstücke beantragten Eintragung zu entrichten.

§ 11. Die in den §§ 8 und 9 angeordneten Werthstempelabgaben werden nicht erhoben, wenn bei Anbringung des Antrages oder innerhalb der gleichzeitig nachzusuchenden, von dem Grundbuchamte zu bestimmenden Frist die in an sich stempelpflichtiger Form abgefaßte Urkunde über das dem Antrage zu Grunde liegende Rechtsgeschäft, und zwar:

in den im § 8 unter 1 und § 9 bezeichneten Fällen die Urkunde über das Geschäft, auf Grund dessen die Bewilligung beziehungsweise die Verpfändung der Hypothek oder Grundschuld stattfindet,

in den im § 8 unter 2 bezeichneten Fällen die Urkunde über das Geschäft, auf Grund dessen die Löschungsbewilligung ertheilt ist,

in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift dem Grundbuchamte vorgelegt wird.

§ 12. Wird nach Entrichtung der im § 1 vorgeschriebenen Abgabe die Urkunde über das der Auflassungserklärung zum Grunde liegende Veräußerungsgeschäft gerichtlich aufgenommen, oder der von dem Finanzminister bestimmten Steuerstelle Behufs Versteuerung binnen 14 Tagen nach der Errichtung der Urkunde vorgelegt, so ist auf den zu dieser Urkunde erforderlichen Werthstempel der für die Auflassungserklärung erlegte Stempelbetrag auf Verlangen anzurechnen. In gleicher Weise kann die Anrechnung des nach §§ 8 und 9 erhobenen Abgabenbetrages auf den Werthstempel zu der Urkunde über das dem Eintragungs- beziehungsweise Löschungsantrage zum Grunde liegende Geschäft (§ 11) verlangt werden.

Ausgeschlossen von der Anrechnung bleibt derjenige Stempelbetrag, welcher zu dem Eintragungsantrage beziehungsweise Löschungsantrage erforderlich gewesen sein würde, wenn dieselben nicht dem Werthstempel unterlegen hätten (Fixstempel).

§ 13. Im Auslande ausgestellte, bei einem inländischen Grundbuchamte angebrachte Anträge sind den in den §§ 8 und 9 bestimmten Werthstempelabgaben ebenfalls nach Vorschrift dieses Gesetzes unterworfen.

§ 14. Die Grundbuchämter sind verpflichtet, auf die Befolgung der Stempelgesetze in Betreff der bei ihnen vorkom-

menden Urkunden zu halten und alle bei ihrer Amtsverwaltung zu ihrer Kenntniß kommenden Zuwiderhandlungen gegen die Stempelgesetze von Amtswegen Behufs Einleitung des Strafverfahrens zur Anzeige zu bringen.

In Betreff der nach diesem Gesetze zu versteuernden Gegenstände haben die Grundbuchämter außerdem die Nachbringung, beziehungsweise Einziehung des etwa fehlenden Stempelbetrages zu veranlassen.

§ 15. Wegen der verwirkten Stempelstrafe und in allen übrigen Beziehungen kommen die Bestimmungen der Gesetze über den Urkundenstempel auch bei den nach Vorschrift dieses Gesetzes zu versteuernden Gegenständen zur Anwendung.

§ 16. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbständigen Gerechtigkeiten, vom 5. Mai 1872 in Kraft.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. Mai 1872.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Gr. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk.

Anweisung vom 19. September 1872 zur Ausführung des Gesetzes vom 5. Mai 1872. — Ges.-Samml. S. 509 — im Auszuge.

ꝛc.

2. Nach §§ 1, 8 und 9 des Gesetzes unterliegen einem Werthstempel:

von 1 Prozent:

die im Falle der freiwilligen Veräußerung inländischer Grundstücke u. s. w. (§ 1) erfolgende Auflassungserklärung;

von $^1/_{12}$ Prozent:

a. der Antrag des Eigenthümers
auf Eintragung einer Hypothek oder Grundschuld 2c. mit Einschluß der auf den Namen des Eigenthümers selbst einzutragenden Posten;
auf Löschung einer Hypothek oder Grundschuld, sofern der Antrag auf die Löschungsbewilligung des Gläubigers gegründet ist;

b. der Antrag des eingetragenen Gläubigers auf Eintragung der Verpfändung einer Hypothek oder Grundschuld.

3. Die Werthstempelabgabe ist zu berechnen:

a. bei der Auflassungserklärung von dem Werthe des veräußerten Gegenstandes zur Zeit des Eigenthumswechsels ohne Rücksicht auf die für besondere Zwecke vorgeschriebenen Abschätzungsgrundsätze, insbesondere also auch ohne Anwendung der wegen Berücksichtigung der Taxprinzipien ritterschaftlicher Kreditsysteme in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. Oktober 1834 erlassenen Anordnung;

b. bei den unter 2a bezeichneten Anträgen:
von der einzutragenden bezw. zu löschenden Summe;

c. bei den unter 2b erwähnten Anträgen:
von der Summe, für welche die Post verpfändet wird, wenn dieselbe geringer ist, als die Summe der verpfändeten Post, sonst von der letzteren Summe.

4. Insoweit das Gesetz vom 5. Mai d. J. nicht etwas Besonderes in Betreff der unter Nr. 2 gedachten Stempelabgaben bestimmt, kommen die allgemeinen Vorschriften wegen des Urkundenstempels zur Anwendung. In dieser Hinsicht ist die von dem Grundbuchamt aufzunehmende Auflassungserklärung als ein mehrseitiger Vertrag zu behandeln (§ 22 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822). Insbesondere erledigen sich die Fragen wegen der Verhaftung der Theilnehmer für die Steuer, wegen des Einflusses der subjektiven Befreiung des einen oder anderen Theilnehmers an der Stempelsteuer, ingleichen wegen der

Nothwendigkeit der Verwendung von Stempelmaterialien, bezw. der Einziehung der Stempelbeträge als Gerichtskosten u. s. w. überall nach den bestehenden allgemeinen Bestimmungen.

5. Die Werthstempelabgaben von den unter Nr. 2 bezeichneten Gegenständen bleiben unerhoben, wenn bei der Auflassungserklärung die Urkunde über das Veräußerungsgeschäft, bei Anbringung eines der unter Nr. 2a und b gedachten Anträge die Urkunde über das zum Grunde liegende Rechtsgeschäft (Schuldverschreibung, Quittung u. s. w.) vorgelegt oder zu deren Vorlegung eine Frist von dem Grundbuchamte auf gleichzeitigen Antrag bewilligt und demnächst die Vorlegung rechtzeitig bewirkt wird. Hinsichtlich der Stempelpflichtigkeit und der Art der Versteuerung dieser Urkunden ist durch das Gesetz vom 5. Mai d. J. nichts geändert. Wegen der im § 14 vorgesehenen Fälle der Versteuerung mittels Anrechnung des schon erlegten Stempelbetrages wird unten (Nr. 9) das Weitere bestimmt.

Die vorzulegenden Urkunden müssen in an sich stempelpflichtiger Form abgefaßt sein; es genügt also nicht etwa die Beibringung eines steuerfreien Briefwechsels u. dgl.

Die Urkunden müssen ferner in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift vorgelegt werden (§§ 12 und 14 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822); es genügt also nicht die Beibringung einfacher Abschriften oder Auszüge.

Ueber die Verpflichtung des Grundbuchamtes, die vorgelegten Urkunden mit Rücksicht auf die vorschriftsmäßige Versteuerung derselben sorgfältig zu prüfen, und über die hieran sich anschließenden weiteren Verpflichtungen ist im § 14 des Gesetzes das Nöthige bestimmt.

6. Wird bei der Auflassungserklärung oder bei Anbringung eines nach Nr. 2a und b werthstempelpflichtigen Antrages eine Frist zur Vorlegung der Urkunde über das zum Grunde liegende Rechtsgeschäft nachgesucht, so hat das Grundbuchamt bei seiner Entschließung über die Gewährung oder Versagung der Frist und über deren Bemessung zu erwägen, ob der der Staatskasse gebührende Steueranspruch durch die nachgesuchte Befristung gefährdet

wird. Liegt diese Besorgniß vor, so kann das Grundbuchamt, nach seinem Ermessen, die Frist versagen, abkürzen oder nur gegen Sicherstellung der (nöthigenfalls von dem Grundbuchamte zu arbitrirenden) Steuer für die Auflassungserklärung oder den betreffenden Antrag gewähren.

7. Wird die Urkunde über das zum Grunde liegende Rechtsgeschäft nicht oder nicht in vorschriftsmäßiger Form vorgelegt, so erfolgt die Festsetzung und Einziehung des Werthstempels von den unter Nr. 2 bezeichneten Gegenständen durch das Grundbuchamt.

Hierbei ist in Bezug auf die Auflassungserklärung Folgendes zu beachten:

a. den Werth des veräußerten Gegenstandes anzugeben, sind der Veräußerer und Erwerber verbunden. Das Grundbuchamt hat die Angabe des Werthes in der Regel von Beiden unter sofortiger Bestimmung einer kurzen Frist zu erfordern, welche nur aus erheblichen Gründen zu verlängern ist. Nach Bewandtniß der Umstände kann dasselbe auch die Aufforderung nur an den Erwerber oder an den Veräußerer ergehen lassen.

b. Wer der Aufforderung nicht genügt, hat die durch amtliche Ermittelung des Werthes entstehenden Kosten zu tragen. Das Grundbuchamt schreitet deshalb, sofern seiner Aufforderung zur Angabe des Werthes von dem Veräußerer oder dem Erwerber oder von Beiden nicht entsprochen wird, zur amtlichen Werthsermittelung und zieht die dadurch entstehenden Kosten außer dem festzusetzenden Stempelbetrage von dem Säumigen ein. Die Werthsermittelung hat das Grundbuchamt nach seinem Ermessen durch Vernehmung von Sachverständigen oder in sonst geeigneter Weise zu veranlassen.

c. Liegt der Auflassungserklärung ein Kaufgeschäft oder überhaupt ein Geschäft über entgeltliche Veräußerung zum Grunde, so darf der deklarirte Werth nicht geringer sein, als der nach den bestehenden Vorschriften über die Versteuerung der Kaufverträge zu berechnende

stempelpflichtige Werth, wobei jedoch die Bestimmung im § 5f des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 außer Anwendung zu lassen ist.

Der Einwand, daß der bedungene Preis mit Einschluß der sonstigen Lasten und Leistungen und vorbehaltenen Nutzungen den gemeinen Werth übersteige, ist hierdurch ausgeschlossen; die Interessenten sind dagegen nicht von der Angabe des wirklichen Werthes entbunden, wenn der aus den Bedingungen des Veräußerungsgeschäftes zu berechnende Werth hinter dem gemeinen Werthe zurückbleibt (gemischte Geschäfte). Das Grundbuchamt kann deshalb, sofern die Werthangabe unterbleibt, ihm aber die Bedingungen des Veräußerungsgeschäfts anderweit glaubwürdig bekannt geworden und dem gemeinen Werthe des veräußerten Gegenstandes angemessen sind, von anderer Werthsermittelung absehen und auf dieser Grundlage den Stempel zur Auflassungserklärung festsetzen. Ist die Werthdeklaration abgegeben, der deklarirte Werth erreicht aber nicht den nach § 4 des Gesetzes stempelpflichtigen Werth, so hat das Grundbuchamt wegen Stempeldefraudation das Weitere einzuleiten, unbeschadet der sofortigen Einziehung des dem deklarirten Werthe entsprechenden Stempelbetrages.

2c.

9. Wird nach Entrichtung der Werthstempelabgabe von der Auflassungserklärung oder den unter Nr. 2 erwähnten Anträgen die Urkunde über das zum Grunde liegende Rechtsgeschäft (Kauf, Tausch, Schenkung, Schuldverschreibung, Quittung, Erlaß u. s. w.) gerichtlich aufgenommen oder innerhalb 14 Tagen nach Errichtung der Urkunde der Steuerbehörde behufs Versteuerung vorgelegt, so soll auf Verlangen der von der Auflassungserklärung bezw. den Eintragungs- oder Löschungs-Anträgen bereits entrichtete Werthstempel auf den zu der Urkunde erforderlichen Werthstempel angerechnet werden. Die zur Annahme und Erledigung solcher Anträge zuständigen Steuerbehörden sind die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, in deren Bezirk das Grundbuchamt, bei welchem der Werthstempel entrichtet ist, seinen Sitz hat, und die Nebenzollämter erster Klasse und Steuerämter in denjenigen Orten,

wo ein Grundbuchamt besteht, sowie die noch außerdem nach Bedürfniß von der Provinzialbehörde bekannt zu machenden Steuerstellen. In Fällen dieser Art ist dem instrumentirenden Gericht resp. der Steuerbehörde die Bescheinigung über die Erlegung des Werthstempels zu übergeben; es findet alsdann die Prüfung der Identität des Beurkundeten mit dem, der Auflassungserklärung bezw. dem versteuerten Antrage zum Grunde liegenden Rechtsgeschäft statt, und, wenn sich hierbei keine Bedenken herausstellen, wird auf die Urkunde die Anrechnung des bereits entrichteten Werthstempels bescheinigt und nur der etwa überschießende Betrag nach Bewandtniß des Falles in Stempelmaterialien verwendet oder mit den Gerichtskosten eingezogen. Die beigebrachte Bescheinigung über die Entrichtung des Werthstempels ist in der Regel der Urkunde beizuheften, andernfalls bei der Behörde zurückzubehalten. Ist der werthstempelpflichtige Eintragungs- oder Löschungs-Antrag in einer Form eingebracht, welche an sich einen Fixstempel erfordert haben würde (z. B. in einem notariellen Instrumente oder Protokoll u. dgl.), und nach den allgemeinen Vorschriften der Fixstempel nur wegen der konkurrirenden Erhebung des Werthstempels unerhoben geblieben, worüber nöthigen Falles die Auskunft des Grundbuchamtes beizubringen ist, so muß der Fixstempel vor der Anrechnung auf den zu der vorgelegten Urkunde erforderlichen Werthstempel in Abzug gebracht und darf nur der verbleibende Rest abgerechnet werden. Desgleichen ist zu beachten, daß die Anrechnung sich überhaupt nur auf den zu der vorgelegten Urkunde erforderlichen Werthstempel bezieht und, sofern letzterer ganz absorbirt oder unter den Betrag des Fixstempels vermindert wird, welchem die vorgelegte Urkunde als Notariats-Instrument, Protokoll u. s. w. unterliegt, der Betrag dieses Fixstempels von der vorgelegten Urkunde erhoben werden muß.

10. Im Uebrigen wird auf die Bestimmungen des Gesetzes
im § 8 a. E. wegen Kapitalisirung der Renten u. s. w.,
im § 10 wegen der Korreal-Hypotheken,
im § 13 wegen der im Auslande ausgestellten Anträge
noch besonders aufmerksam gemacht.

Allgemeine Verfügung des Königl. Just.-Ministeriums, den Ansatz des Werthstempels zur Auflassung betreffend, vom 12. Mai 1873.

— Centr.-Bl. 1873, S. 134. —

Mehrfache Beschwerden haben ergeben, daß bei der Auflassung des Eigenthums an Grundstücken nach Maßgabe des Gesetzes über den Eigenthumserwerb an Grundstücken ꝛc. vom 5. Mai 1872 die Betheiligten in Folge nicht gehöriger Beachtung der Vorschriften des Gesetzes von demselben Tage über die Stempelabgabe von gewissen, bei dem Grundbuchamte anzubringenden Anträgen zur Erlegung von Stempelbeträgen genöthigt werden, welche durch dieses Gesetz nicht beabsichtigt ist. Dies ist der Fall, wenn eine bereits vorhandene Urkunde, deren Vorlegung die Erhebung des Werthstempels zu der Auflassungs-Erklärung ausschließt (§ 2 des Stempelgesetzes vom 5. Mai 1872), nicht vorgelegt wird, und wenn in Fällen der gänzlichen oder theilweisen Befreiung der über das Veräußerungsgeschäft aufzunehmenden Urkunde von dem Werthstempel (z. B. in den Fällen der Kab.-Ordre vom 21. Juni 1844 — Ges.-Samml. S. 253 — des Gesetzes vom 22. Juli 1861 — Ges.-Samml. S. 754 ꝛc. —) die Aufnahme dieser Urkunde in stempelpflichtiger Form bezw. die Nachsuchung einer Frist zur Vorlegung derselben unterbleibt.

Die Pflicht der Grundbuchämter, die Stempelpflichtigkeit der vor ihnen abgegebenen Auflassungserklärungen zu prüfen, geht auch dahin, im Interesse der Betheiligten festzustellen, ob etwa der Fall einer Befreiung von der Stempelsteuer vorliegt, also in den geeigneten Fällen die Betheiligten zur Vorlegung der Urkunde oder zur Nachsuchung der bezüglichen Frist zu veranlassen.

Um für die Zukunft weiteren Beschwerden der bezeichneten Art, soweit das von den Grundbuchämtern eingehaltene Verfahren in Frage kommt, vorzubeugen, werden die Grundbuchämter hierdurch angewiesen, in das über die Auflassungserklärung aufzunehmende Protokoll außer der Werthangabe der Betheiligten (§ 3 des Stempelges. vom 5. Mai 1872) auch die Erklärung derselben über die Vorlegung einer, das Veräußerungsgeschäft enthaltenden stempelpflichtigen Urkunde (§ 2 ebendas.) aufzunehmen.

Zu § 106 des Preuß. Ausführ.-Gesetzes zum Deutschen Gerichtsverfass.-Gesetz v. 24. April 1878 — Ges.-Samml. S. 230 —:

Wenn den Gerichten in den Terminen die erforderliche Zeit mangelt, die in denselben vorgelegten und sofort zurückzugebenden Urkunden bezüglich ihrer Stempelpflichtigkeit zu prüfen, so kann diese

Prüfung den Gerichtsschreibern überlassen werden, welchen auch obliegt, die sonst ihnen amtlich zugehenden Urkunden stempelrechtlich zu prüfen. Bezüglich der privatschriftlich aufgenommenen oder der nur der Unterschrift nach beglaubigten Urkunden haben die Gerichtsschreiber die von ihnen bemerkten Defekte zu registriren und die Registratur dem aufsichtführenden Richter bezw. dem Präsidenten des Land- oder des Oberlandesgerichts zur Kenntniß und Weitergabe an die kompetente Steuerbehörde vorzulegen. Allg. Just.-M.-Verf. v. 24. Novbr. 1884. J.-M.-Bl. S. 268.

Seitens des Herrn Finanzministers ist darauf hingewiesen worden, daß die sachgemäße Kontrole, ob die von den Parteien auf Grund des § 2 des Stempelgesetzes vom 5. Mai 1872 (Ges.-S. S. 509) behufs Ausschließung des Auflassungsstempels den Gerichten vorgelegten stempelpflichtigen Urkunden mit dem gesetzlich erforderlichen Stempel versehen gewesen sind, dadurch erschwert bezw. unmöglich gemacht wird, daß von diesen Urkunden in der Regel keine Abschriften zu den Grundakten zurückbehalten werden.

In Folge dessen ersuche ich Ew. 2c., gefälligst die Amtsgerichte Ihres Bezirks mit einer Anweisung dahin zu versehen, daß sie vor Rückgabe der bei den Auflassungs-Erklärungen zum Zwecke der Ausschließung des Auflassungsstempels überreichten stempelpflichtigen Urkunden regelmäßig eine stempel- und kostenfreie beglaubigte Abschrift derselben zu den Grundakten fertigen lassen.

Die Rückgabe der Urkunden an die Parteien hat demnächst möglichst bald und gleichfalls kostenfrei zu erfolgen; auch ist mit besonderer Sorgfalt darauf zu achten, daß die Urkunden unbeschädigt bleiben.

Ew. 2c. wollen die Amtsgerichte zugleich darauf aufmerksam machen, daß nach dem in dem diesjährigen Justiz-Ministerialblatt S. 146 abgedruckten Urtheil des Reichsgerichts vom 28. Februar d. J. ein bei der Auflassung vorgelegter Kaufvertrag, in welchem der Kaufpreis niedriger angegeben ist, als ihn die Parteien verabredet haben, nicht das wirklich abgeschlossene Veräußerungsgeschäft enthält und deshalb auch nicht die Erhebung des Auflassungsstempels ausschließt. Die Grundbuchrichter werden deshalb, sobald der in einem bei der Auflassung ihnen vorgelegten schriftlichen Vertrage angegebene Kaufpreis mit dem Werthe des Grundeigenthums in keinem richtigen Verhältnisse zu stehen scheint, von den Parteien eine nähere Erklärung über die Höhe des zwischen ihnen verabredeten Preises zu erfordern haben. Just.-Min.-Circ.-Verfüg. vom 25. Juni 1888, I, 1787. Centr.-Bl. S. 463.

Die Wirksamkeit des Gesetzes v. 22. Juli 1861 — Ges.-Samml. S. 754 — auf Auflassungsfälle kann nur dann eintreten, wenn ein Uebertragsvertrag von den Betheiligten schriftlich beurkundet worden

ist und dabei namentlich nicht nur die Interessenten in ihrem Verwandtschaftsverhältniß zu einander aufgeführt, sondern auch, neben der Angabe des verabredeten Ueberlassungspreises, die einzelnen Verpflichtungen und Gegenleistungen, welche vom Erwerber übernommen werden und bei der Feststellung des stempelpflichtigen Erwerbspreises nicht in Anrechnung kommen sollen, genau bezeichnet sind. Reskr. d. J.-M. v. 25. März 1875, III, 755.

Ist bei Veräußerung eines Grundstücks eine Verabredung über die durch den Erwerber übernommene Gegenleistung, insbesondere über den Erwerbspreis, nicht getroffen, so machen sich die Parteien dadurch, daß sie bei der ihnen obliegenden Angabe des gemeinen Werths bei der Stempelbehörde einen zu geringen Betrag angeben, nicht strafbar. Erkenntn. des früh. Ober-Trib. vom 15. Juni 1875. O. R. Bd. 16, S. 438.

Mit Rücksicht darauf, daß bereits vor der Entrichtung des Werthstempels zur Auflassungserklärung der notarielle, mit dem gesetzlichen Stempel versehene Vertrag über das der Auflassung zu Grunde liegende Tauschgeschäft abschriftlich zu den Grundakten mitgetheilt worden, ist von Entrichtung des Stempels zur Auflassungserklärung in Befolgung der bereits in ähnlichen Fällen geübten Praxis Abstand genommen, wenn auch das Verfahren des betreffenden Grundbuchamtes, nach Ablauf der 14tägigen Frist beim Ausbleiben des das Veräußerungsgeschäft enthaltenden Vertrages den Werthstempel für die Auflassungserklärung nachzufordern, den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Just.-M.-R. v. 7. Dezember 1875, III, 4299.

Wenn die Regierung die Vorschläge der gesetzgebenden Faktoren, daß es hinsichtlich der Gerichte bei dem § 16 des Gerichtskostengesetzes vom 10. Mai 1851 verbleiben solle, adoptirt hat, dieser Paragraph aber nur hinsichtlich der zu gerichtlichen Verhandlungen zu erhebenden Stempelbeträge die Verrechnung wie Gerichtsgebühren vorschreibt, es dagegen bezüglich der außergerichtlich abgefaßten und den Gerichtsbehörden nur vorgelegten Urkunden bei der Verwendung der Stempel in natura belassen hat, so ist auch nur die Aufrechterhaltung des angeführten § 16 in seiner vollen bisherigen Wirksamkeit adoptirt und in der Verpflichtung der Parteien zur Nachbringung des Naturalstempels zu außergerichtlichen Urkunden nichts geändert, dieselbe aber namentlich nicht ausdrücklich aufgehoben worden. J.-M.-R. v. 5. Januar 1876, III, 4535.

Die den Ansatz des Kaufwerthstempels ausschließenden bezw. beschränkenden gesetzlichen Bestimmungen (der Kab.-Ordre v. 21. Juni 1844 — Ges.-S. S. 253 — und des Gesetzes v. 22. Juli 1861 —

Ges.-S. S. 754) gelangen lediglich da zur Anwendung, wo die zwischen Theilnehmern an einer Erbschaft zum Zweck der Theilung der zu letzterer gehörigen Gegenstände abgeschlossenen Kauf- oder Tauschverhandlungen resp. die Uebertragungsverträge zwischen Aszendenten und Deszendenten beurkundet worden sind. Sobald dies bei Auflassungsfällen der gedachten Art weder in einer dem Grundbuchamte sogleich oder innerhalb einer erbetenen Frist vorgelegten förmlichen Urkunde, noch in einem bei Gelegenheit der Auflassung selbst errichteten bezw. in das Auflassungsprotokoll mit aufgenommenen Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit geschehen ist, muß auf Grund der §§ 1 und 2 des Stempelgesetzes v. 5. Mai 1872 der Ansatz des vollen Werthstempels für die Auflassungserklärung erfolgen. Cirk.-R. d. J.-M. v. 18. Januar 1876, I, 93.

Eine dahin gehende Auffassung, daß die Erhebung des Auflassungsstempels nur dann ausgeschlossen wird, wenn der Nachweis einer bereits anderweit erfolgten Stempelverwendung erbracht wird, würde der Absicht wie dem Wortlaute des § 2 des Stempelgesetzes vom 5. Mai 1872 insofern widersprechen, als jener Ausschluß des Stempels zur Auflassungserklärung schon dann erfolgt, sobald nur das der letzteren zu Grunde liegende Geschäft anderweit in an sich stempelpflichtiger Form beurkundet worden und die Urkunde beigebracht ist. Selbst wenn zu dieser letzteren kein Stempel in Höhe des Werthstempels verwendet worden, bleibt dennoch ein jeder Auflassungsstempel unerhoben, und es ist nur die Urkunde in Betreff ihrer geschehenen Besteuerung zu prüfen. J.-M.-R. v. 22. Mai 1876, III, 1976 und v. 26. Mai 1880, III, 1404.

1. Wenn auch ein rechtsverbindlicher Kaufvertrag nicht schriftlich errichtet worden ist, so machen die Betheiligten einer Auflassungserklärung durch Abgabe eines, den Verabredungen zuwiderlaufenden geringeren Werthes des Auflassungsobjektes sich der Stempelsteuer-Defraudation doch schuldig.
2. Zur Feststellung des Thatbestandes einer Stempelsteuer-Defraudation bedarf es nicht des Nachweises, daß die gesetzlich angeordnete Aufforderung des Grundbuchamtes zur Angabe des wirklichen Werthes des aufgelassenen Grundstücks erfolgt ist.
3. Wenn auch nur einer der Auflassungs-Interessenten einen geringeren (als den verabredeten) Werth des Auflassungsobjektes angiebt, und dieser Werthangabe seitens des anderen Interessenten nicht widersprochen wird, so machen sich beide Interessenten der Stempelsteuer-Defraudation schuldig.

Erk. des früh. Ober-Trib. v. 7. Dezember 1876, Centr.-Bl. pro 1877, S. 39.

Der in der Verwaltungspraxis der beiden Ministerien der Finanzen und der Justiz bestehende Grundsatz, daß nach Lage der gegenwärtigen Gesetzgebung vor erfolgter Auflassung eines Grundstücks die Rechte aus einem, selbst durch Uebergabe bereits vollzogenen Kaufvertrage durch einfache Cession übertragen werden können, hat bereits wiederholt seine Anerkennung erhalten, und es ist im Anschluß hieran die Erhebung eines besonderen Auflassungsstempels gemäß § 2 des Stempelgesetzes vom 5. Mai 1872 für ausgeschlossen erachtet worden, sobald bei der, zwischen dem Verkäufer und Cessionar seines Käufers stattfindenden Auflassung außer und neben dem Kaufvertrage gleichzeitig die Cession der Rechte aus diesem letzteren in stempelpflichtiger Form vorgelegt wird. J.-M.-R. v. 3. April 1877.

Von dem bei der Auflassung deklarirten Werthe des zum aufgelassenen Grundstück gehörigen Inventariums ist ein Werthstempel von 1 pCt. nicht zu fordern, ein Werthstempel von $^1/_3$ pCt. aber nur dann, wenn im Auflassungsprotokoll zugleich der etwa vorangegangene mündliche Kaufvertrag schriftlich anerkannt, also wenn über das Inventarium ein schriftlicher Kaufvertrag abgeschlossen sein sollte. J.-M.-Reskr. v. 3. Dezember 1877, I, 4378.

Rechtsgeschäfte zwischen denselben Personen, welche die Veräußerung desselben Gegenstandes bezwecken, sind wegen der Einheitlichkeit ihres Zweckes auch selbst als einheitliche aufzufassen und der von Käufen und ähnlichen Uebertragungen des Eigenthums zu entrichtenden Steuer nur einmal unterworfen. Wird die Abgabe entrichtet, jedoch nicht von dem vollen Werthe, so ist die Steuer von der Differenz, aber auch nur diese hinterzogen, wie dies auch in § 4 des Gesetzes vom 5. Mai 1872 für den Fall ausdrücklich ausgesprochen ist, daß die Werthangabe der Parteien bei der Auflassung hinter dem aus ihren Verabredungen sich ergebenden Werthe zurückbleibt. Erk. des früh. Ober-Trib. vom 11. April 1878, J.-M.-Bl. S. 125. (In dem dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Falle hat Angeklagter bei der Auflassung den über den Kauf errichteten Vertrag, in welchem ein, den deklarirten Werth übersteigender Kaufpreis stipulirt worden ist, nicht vorgelegt. Da zu diesem Vertrage der tarifmäßige Werthstempel nicht verwendet war, so hat der Appellationsrichter den Angeklagten zu einer Stempelstrafe verurtheilt, welche dem vierfachen Betrage der Differenz zwischen dem zu der Auflassungserklärung liquidirten und demjenigen Stempel entspricht, welcher von dem Kaufvertrage zu entrichten gewesen ist. Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen dieses Erkenntniß ist durch vorstehende Ober-Tribunals-Entscheidung zurückgewiesen worden.)

Ein bei Gelegenheit der Auflassung erklärtes Anerkenntniß eines derselben zu Grunde liegenden, seinem wesentlichen Inhalte nach wiederholten mündlich errichteten Kaufvertrages unterliegt nach den, mit der Rechtsprechung des vormaligen Königl. Ober-Tribunals übereinstimmenden Verwaltungsgrundsätzen dem Kaufwerthstempel, dessen Entrichtung nicht unter dem Vorwande, daß der mündlich errichtete und auch schon vollzogene Kauf nur historisch erwähnt worden sei, abgelehnt werden kann. — Vergl. Erk. des Ober-Trib. v. 22. April 1864, abgedruckt im Centr.-Bl. der Abgaben- ꝛc. Verw. S. 224, Erk. v. 11. Juni 1874, Oppenhoff Rechtspr. Bd. 15, S. 387. — Just.-Min.-Verfüg. v. 15. Juni 1880, III, 1699, im Einverst. mit dem Fin.-Min. (In dem dieser Verfügung zu Grunde liegenden Falle ist bei der Auflassungserklärung deklarirt worden, daß nach dem mündlich errichteten Kaufvertrage von dem Kaufpreise ein bestimmter Betrag auf den mitverkauften Beilaß entfalle. Nach der Auffassung der Kontrahenten war ein Werthstempel bezüglich des Beilaßwerthes überhaupt nicht zu entrichten, weil bei Auflassungen nur der Kaufwerthstempel zu 1 pCt. Anwendung findet, eine solche Anwendung auf den Beilaßwerth aber nicht statthaft ist. Mit Rücksicht auf die vorgedachte Entscheidung und auf das der Auflassung zu Grunde liegende mündliche Abkommen ist bezüglich des stipulirten Mobiliar-Kaufpreises der Stempel zu $^1/_3$ pCt. erfordert worden.)

Eine Anrechnung des Kaufwerthstempels auf den Stempel zur Auflassungserklärung ist nicht gerechtfertigt, wenn der über ein Kaufgeschäft errichtete Vertrag weder bei der Auflassung, noch innerhalb einer auf Ansuchen der Kontrahenten vom Grundbuchrichter bestimmten Frist — § 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1872 — oder, wenn nicht die das Veräußerungsgeschäft betreffende Urkunde erst nach der Auflassung gerichtlich errichtet, oder aber wenn die Urkunde nicht innerhalb 14 Tagen nach ihrer Errichtung behufs der Versteuerung vorgelegt wird. — § 12 a. a. O. — Erk. d. Reichsger. v. 19. Septbr. 1881, J.-M.-Bl. 1882, S. 109.

Die Auflassungserklärung ist nach § 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1872 dem Werthstempel nicht unterworfen, wenn bei derselben die das Veräußerungsgeschäft enthaltende, in an sich stempelpflichtiger Form ausgestellte Urkunde vorgelegt wird. Das Eigenthum eines Grundstücks kann in allen Fällen der Auflassung nur durch diese, nicht aber durch ein anderes Rechtsgeschäft übertragen werden. Unter dem „Veräußerungsgeschäft" darf deshalb nur dasjenige verstanden werden, durch welches der Auflassende sich verpflichtet, dem anderen Theile das Eigenthum zu übertragen. Verf. d. J.-M. v. 21. Septbr. 1881, im Einverst. mit dem F.-M. (In dem, dieser Verfügung zu Grunde liegenden Falle war die das Veräußerungsgeschäft enthaltende, in an

sich stempelpflichtiger Form errichtete Vertragsurkunde vorgelegt, von seiten des Gerichts aber doch der Auflassungsstempel liquidirt worden, weil die Urkunde nur die Abtretung der Ansprüche, welche dem Auflassenden aus dem in der Subhastation abgegebenen Meistgebot auf das Grundstück zustanden, und die Verpflichtung enthielt, nach Ertheilung des Zuschlages und nach erfolgter Eintragung im Grundbuch die Auflassung des Grundstückes an den Cessionar zu bewirken. Durch vorstehende Verfügung ist von Erhebung des Stempels zur Auflassungserklärung Abstand genommen worden.

Zur Begriffsbestimmung des „eingetragenen Eigenthümers" im Sinne des Eigenthumserwerbsgesetzes vom 5. Mai 1872, § 6:

Nach dem Wortlaut und der Entstehungsgeschichte des Gesetzes kann füglich kein Zweifel darüber obwalten, daß im Falle einer freiwilligen Veräußerung (§ 1 des Eigenthumserwerbsgesetzes) der Erwerb des Eigenthums an Grundstücken nur durch Auflassung bewirkt, und ferner, daß die Ersitzung gegen den eingetragenen Eigenthümer als Erwerbsart ausgeschlossen sein sollte. Ein Bedenken kann nur darüber entstehen, wer unter dem vom Gesetz gebrauchten Ausdruck „eingetragener Eigenthümer" zu verstehen ist? ob insbesondere die Eintragung nach früherem Recht genügt? oder ob sie nach den Vorschriften des neuen Gesetzes erfolgt sein muß? Erwägt man, daß weder das Eigenthumserwerbsgesetz noch die Grundbuchordnung eine Neuanlegung der Grundbücher oder eine Neueintragung des Eigenthümers anordnen, vielmehr davon ausgehen, daß die alten Folien bei Anwendung des neuen Rechts fortgeführt und nur mit den Steuerbüchern in Uebereinstimmung gebracht werden sollen (vergl. Dernburg und Hinrichs, das Preuß. Hypothekenrecht, S. 182; Wolff in Gruchot, Beitr. Bd. 30, S. 403), so läßt sich der Ausdruck: „eingetragener Eigenthümer" nur auf denjenigen, welcher als solcher zur Zeit der Geltung des neuen Rechts eingetragen ist, beziehen. Wäre es die Absicht des Gesetzgebers gewesen, die Ersitzung nur gegenüber dem nach den Vorschriften des Eigenthumserwerbsgesetzes eingetragenen Eigenthümer auszuschließen, so hätte in irgend einer Weise zum Ausdruck gebracht werden müssen, daß ein derartiger rechtlicher Unterschied zwischen den früheren und den späteren Eintragungen bestehen sollte. Das ist nicht geschehen, vielmehr unterliegt es keinem Zweifel, daß der an anderen Stellen, z. B. in den §§ 2 und 3 (also im ersten Abschnitt des Gesetzes, dem auch der § 6 angehört), ferner in den §§ 13, 19 u. s. w. gebrauchte Ausdruck: „eingetragener Eigenthümer" sowohl von dem vor, als von dem nach Erlaß des Eigenthumserwerbsgesetzes eingetragenen Eigenthümer zu verstehen ist. Erkenntn. des Reichsger. V. Civ.-Sen. vom 27. Februar 1886, Just.-Min.-Bl. 1887, S. 9.

Bei der Auflassung ist der nach den allgemeinen Regeln der Stempelgesetze zu berechnende verabredete Kaufpreis der mindeste zu versteuernde Werth auch dann, wenn ein schriftlicher Kaufvertrag nicht errichtet sein sollte, bezw. bei der Auflassung nicht vorgelegt wird.

Der Werthstempel vom Kaufspreise als Minimum des Werths ist zu erfordern, auch wenn, nach der besonderen Lage des Falles, dem als Käufer aufgetretenen, durch die Auflassung Eigenthümer gewordenen Erwerber, der Betrag dieses Preises unbekannt gewesen ist. Erk. d. Reichsger. vom 7. Jan. 1884, Centr.-Bl. f. d. Abgaben- 2c. Verwaltung Seite 52.

Der Auflassungsstempel ist von dem vollen Werthe derjenigen Grundstücke zu berechnen, welche einer offenen Handelsgesellschaft von einem der Gesellschafter zum Eigenthum übertragen werden. Erk. d. Reichsger. III. Civ.-Sen. v. 27. November 1885, Centr.-Bl. f. d. Abgaben- 2c. Verwaltung pro 1886 S. 18 und Just.-Min.-Bl. 1886 S. 88. — In dem, diesem Erkenntniß zu Grunde liegenden Falle ist die Auflassungserklärung uneingeschränkt dahin gegangen, daß die betreffenden Grundstücke der offenen Handelsgesellschaft N. N. als der neuen Erwerberin zugeschrieben werden sollen. Damit hat sich nach den Gründen des Erkenntnisses der Auflassende, obwohl er selbst Theilhaber dieser Gesellschaft ist, zu deren Gunsten seiner Eigenthumsrechte an den Grundstücken völlig entäußert. Denn eine Handelsgesellschaft kann unter ihrer Firma Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben und das auf solche Weise erworbene Eigenthum an Mobilien und Immobilien ist als eine aus dem Vermögen der einzelnen Socien zum Behuf des Gesellschaftszweckes abgesonderte, und der Verfügung zu Privatzwecken der Gesellschafter entzogene Vermögensmasse aufzufassen. Ein Aufgeben von Eigenthumsrechten zu Gunsten dieser Masse, mag solches von einem Dritten oder von einem der Gesellschafter selbst ausgehen, muß daher als eine Veräußerung im Sinne des Stempelgesetzes erscheinen, ohne daß es darauf ankommen kann, ob nach dem Systeme des Handelsgesetzbuches offene Handelsgesellschaften als juristische Personen zu qualifiziren sind oder nicht.

Es scheint der Absicht des § 33 der Grundbuch-Ordnung zu entsprechen, zu den daselbst bezeichneten Urkunden auch Vollmachten zu rechnen, welche erforderlich sind, um die Legitimation des, eine bestimmte Eintragung oder Löschung im Grundbuche Beantragenden darzuthun. Es darf deshalb auch für die notarielle Beglaubigung solcher Vollmachten gemäß § 2 Nr. 6 des Stempelgesetzes vom 26. März 1873 von dem Erfordern einer Stempelabgabe abgesehen werden. Nur würde es für unzulässig anzusehen sein, die in dieser gesetzlichen Bestimmung nachgelassene Befreiung von der Stempel-

abgabe auch auf Beglaubigung von Generalvollmachten auszudehnen, welche nach ihrem Inhalte mehr umfassen, als die Führung einer Legitimation der erwähnten Art. Reskr. d. F.-M. vom 18. Oktober 1877, III, 3131. Deutsche jur. Ztg. S. 801.

(S. auch § 3 des Stempelges. wegen der Stempelbefreiungen überhaupt, insbesondere aber wegen Befreiung derjenigen gerichtlichen Verhandlungen ꝛc., welche in Gemäßheit des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum — Ges. vom 11. Juni 1874, Ges.-S. S. 221 — zu erfolgen haben.)

Gerichtliche oder notarielle Beglaubigungen von Unterschriften der Kontrahenten eines Immobiliar-Kaufvertrages sind, wenngleich in dem Vertrage auch Anträge auf Eintragung oder Löschung im Grundbuche enthalten sind, stempelpflichtig, weil die Beglaubigung sich auf den Inhalt des ganzen Vertrages bezieht, dieser also durch die Beglaubigung eine amtliche Sanktion erwirbt, hierdurch aber mehr, als der § 33 der Grundbuchordnung voraussetzt, erreicht wird. J.-M.-R. v. 20. Dezember 1887, I, 3952.

Unter Vorbehalt vormundschaftsrichterl. Genehmig. erricht. Verträge.

In Fällen, in denen außergerichtliche Verträge erst durch die obervormundschaftliche Genehmigung perfekt werden, ist der dann erst fällige Werthstempel mit den Gerichtskosten zu vereinnahmen. Reskr. d. F.-M. im Einverst. mit J.-M. v. 23. März 1866, III, 5161.

Behufs Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Versteuerung von Verträgen, welche ihre Gültigkeit erst mit der obervormundschaftlichen Genehmigung erlangen, bestimme ich hierdurch im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister, daß in allen Fällen, in denen noch nicht versteuerte außergerichtliche, den Vormundschaftsgerichten zur Ertheilung der Genehmigung eingereichte Verträge diese Genehmigung erhalten, die rechtzeitige Verwendung des zu denselben erforderlichen Stempels nicht den Parteien zu überlassen, sondern von Amtswegen seitens der Gerichte durch Einziehung des Stempelbetrages mit den Gerichtskosten zu bewirken ist. J.-M.-Cirk.-Crl. v. 22. November 1888, I, 3318. Steuerf. 23 vol. 11. J.-M.-Bl. S. 300.

Bei behufs gerichtlicher Vollziehung dem Gericht überreichten privatschriftlichen Verträgen.

In Fällen, in welchen eine weder gerichtlich noch notariell aufgenommene Punktation innerhalb 14 Tagen nach ihrer Errichtung einer Gerichtsbehörde zur Anerkennung des Inhalts überreicht wird (cfr. Allerh. Kab.-Ordre vom 24. November 1835, v. K. J. Bd. 46, S. 560), ist der erforderliche Stempel als Gerichtsgebühr zu erheben. J.-M.-R. vom 19. März 1858, J.-M.-Bl. S. 122; Centr.-Blatt S. 200.

Zu solchen Urkunden dagegen, welche zur gerichtlichen Anerkennung nur der Unterschrift, nicht aber des Inhalts eingereicht werden, sind die Stempelbeträge nicht mehr als Gerichtskosten zu erheben. Für

die gehörige Verwendung der Naturalstempel zu solchen Urkunden bleiben lediglich die Betheiligten verantwortlich, und den Gerichten verbleibt nur die allgemeine Verpflichtung, in vorkommenden Fällen auf die Entrichtung der Steuer zu achten. J.-M.-R. vom 5. März 1874, J.-M.-Bl. S. 63; Centr.-Bl. S. 136.

Ferner bleibt der Stempel in natura zu solchen Privatpunktationen beizubringen, welche erst nach Ablauf der 14tägigen Stempelverwendungsfrist seit ihrer Errichtung dem Gericht zur Vollziehung überreicht werden. J.-M.-R. v. 26. Mai 1858 und v. 20. Novbr. 1858, I, 3942.

Bei dorfgerichtlich aufgenommenen Akten freiwilliger Gerichtsbarkeit u. s. w.

Dorfgerichtlich aufgenommene Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit, sowie in Erledigung richterlichen Auftrags dorfgerichtlich ausgeführte Geschäfte sind als gerichtlich aufgenommene Verhandlungen und resp. als gerichtlich ausgeführte Geschäfte anzusehen. Deshalb sind die zu den betreffenden Akten 2c. nach den einschlägigen Tarifpositionen etwa erforderlichen Stempelgefälle als Gerichtskosten zu verrechnen. Welche Verträge, einseitige Willenserklärungen und Geschäfte von den Dorfgerichten aufgenommen und resp. erledigt werden dürfen, und welche von der Kompetenz der Dorfgerichte ausgeschlossen sind, darüber bestimmt die

Revidirte Instruktion
für die Dorfgerichte bei den von ihnen vorzunehmenden gerichtlichen Verhandlungen.
Vom 11. Mai 1854.
— J.-M.-Bl. S. 206 ff. —

2c.

§ 8. Die Aufnahme von Verträgen oder einseitigen Willenserklärungen und die Besorgung anderer Rechtsgeschäfte, wobei es auf keine Rechtskenntniß, sondern auf bloße Beglaubigung oder gerichtliche Vollziehung ankommt, können die Dorfgerichte in der Regel jedoch nur dann vornehmen, wenn sie dazu entweder von dem ordentlichen Richter beauftragt sind oder eine solche Gefahr im Verzuge obwaltet, daß die Ankunft des Richters oder sein Auftrag nicht abgewartet werden kann.

§ 9. Welche gerichtliche Geschäfte von den Dorfgerichten auch ohne voraufgegangenen Auftrag des ordentlichen Richters und ohne daß eine Gefahr im Verzuge obwaltet, vorgenommen werden dürfen, ist in den §§ 22—25 bestimmt.

§ 22. Gemeine Landleute, welche des Lesens und Schreibens nicht fähig oder durch Zufall am Schreiben verhindert sind, müssen Verträge, bei denen es nach gesetzlichen Vorschriften sonst der blos schriftlichen Abfassung bedarf, vor Gericht, Notar oder nach ihrer Wahl vor den Dorfgerichten errichten. Ebendies gilt von Schuldverschreibungen, Vollmachten, Quittungen und anderen einseitigen Erklärungen solcher Personen.

§ 23. Auch können Verlobungen gemeiner Landleute, insofern sie keine Verabredungen über das Vermögen oder die Erbfolge der künftigen Ehegatten enthalten, rechtsbeständig vor den Dorfgerichten vollzogen und niedergeschrieben werden.

§ 24. Zur Aufnahme solcher Ehegelöbnisse, sowie der im § 22 erwähnten Verträge und Erklärungen sind die Dorfgerichte auch ohne Auftrag des ordentlichen Richters und ohne daß Gefahr im Verzuge obwaltet, befugt.

§ 25. Die aufgenommenen Verträge und Erklärungen müssen jedoch der Vorschrift des § 20 gemäß dem ordentlichen Richter vorgelegt werden. Bei den Prozeß-Vollmachten, den Quittungen und den Ehegelöbnissen ist dies nicht erforderlich.

§ 26. Gewisse gerichtliche Geschäfte können die Dorfgerichte nur dann vornehmen, wenn eine solche Gefahr im Verzuge obwaltet, daß die Herbeiholung des ordentlichen Richters oder die Verweisung der Interessenten an einen auswärtigen Richter mit unersetzlichen Nachtheilen für die Parteien verbunden sein würde.

§ 27. Hierher gehören zunächst im Allgemeinen diejenigen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die keine Rechtskenntnisse, sondern bloße Beglaubigung erfordern, und bei denen die Gesetze weder die gerichtliche, noch die notarielle Vollziehung als nothwendig vorschreiben.

§ 28. Insbesondere können die Dorfgerichte Testamente und Kodizille gültig aufnehmen, insofern Gefahr im Verzuge obwaltet.

§ 73. Der ordentliche Richter kann die Dorfgerichte mit der Aufnahme von gerichtlichen Inventarien über den Nachlaß gemeiner Landleute beauftragen.

§ 83. Den Dorfgerichten kann ferner von dem ordentlichen Richter die Aufnahme gerichtlicher Taxen von Mobilien aller Art und von Immobilien geringeren Werthes gültig aufgetragen werden.

Gerichtsverfassungs-Ges. v. 27. Januar 1877. R.-G.-Bl. S. 41:

In Angelegenheiten der Rechtshülfe.

§ 157. Die Gerichte haben sich in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen Hülfe zu leisten.

§ 165. Im Falle der Rechtshülfe unter den Behörden verschiedener Bundesstaaten sind die baaren Auslagen, welche durch eine Ablieferung oder Strafvollstreckung entstehen, der ersuchten Behörde von der ersuchenden zu erstatten. Im Uebrigen werden Kosten der Rechtshülfe von der ersuchenden Behörde nicht erstattet. ꝛc.

Stempel-, Einregistrirungsgebühren oder andere öffentliche Abgaben, welchen die von der ersuchenden Behörde übersendeten Schriftstücke (Urkunden, Protokolle) nach dem Rechte der ersuchten Behörde unterliegen, bleiben außer Ansatz.

Lieferungen an Gerichtsbehörden.

Zu solchen Lieferungsverträgen, welche von den Gerichtsbehörden in Angelegenheit des eigenen dienstlichen Bedarfs geschlossen werden, ist der tarifmäßige Stempel als Gebühr zur Gerichtskasse einzuziehen. J.-M.-R. v. 25. Novbr. 1868, III, 4413.

In dem Verfahren bei Austritt aus der Kirche.

Für eine, nur auf Verlangen zu ertheilende Bescheinigung über den Austritt aus der Kirche — Gesetz vom 14. Mai 1873, Ges.-S. S. 207 — ist eine Stempelgebühr von 50 Pf. zu erheben. J.-M.-Reskr. v. 13. Juni 1873, J.-M.-Bl. S. 183.

Preuß. Ausführ.-Ges. zum Deutschen Gerichtskosten-Ges. v. 10. März 1879. Ges.-S. S. 145.

Beschwerde über Stempelansatz.

§ 7. Rücksichtlich der als Gerichtskosten zu erhebenden Stempelbeträge (ꝛc. — betr. die in den Hohenzollern'schen Landen zu erhebenden Abgaben —) findet gegen die Entscheidungen des Oberlandesgerichts Beschwerde an den Justizminister statt.

Der Justizminister kann in allen Fällen den Ansatz dieser Beträge von Amtswegen berichtigen.

(Anm. Nur in Betreff der außergerichtlichen Akte entscheidet der Finanzminister. Ges. v. 28. Mai 1861.)

§ 8. Die Vorschriften des Gesetzes vom 24. Mai 1861 wegen der Zulässigkeit des Rechtsweges über die Verpflichtung zur Entrichtung der im § 7 erwähnten Stempel und Abgaben werden durch die Bestimmungen der §§ 4—7 (des Gerichtskosten-Gesetzes) nicht berührt.

Die erwähnten Stempel und Abgaben unterliegen nicht den Vorschriften über die Verjährung der Gerichtskosten. Der § 5 des Deutschen Gerichtskosten-Gesetzes findet auf dieselben nicht Anwendung.

Die §§ 4—7 des Gerichtskosten-Ges. lauten:

§ 4. Ueber Erinnerungen des Zahlungspflichtigen oder der Staatskasse gegen den Ansatz von Gebühren oder Auslagen entscheidet das Gericht der Instanz gebührenfrei. Die Entscheidung kann von dem Gerichte, welches dieselbe getroffen hat, sowie von dem Gerichte der höheren Instanz von Amtswegen geändert werden ꝛc.

§ 5. Eine Nachforderung von Gerichtskosten wegen irrigen Ansatzes ist nur zulässig, wenn der berichtigte Ansatz vor Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach rechtskräftiger oder endgültiger Erledigung des Verfahrens dem Zahlungspflichtigen eröffnet ist.

§ 6. Die Gerichte sind befugt, Gebühren, welche durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Betheiligten entstanden sind, niederzuschlagen und für abweisende Bescheide, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntniß der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht, Gebührenfreiheit zu gewähren.

§ 7. Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 20 Pfennig. Pfennigbeträge, welche ohne Bruch nicht durch zehn theilbar sind, werden auf den nächst höheren, durch zehn theilbaren Betrag abgerundet.

Armenrecht. Civil-Prozeß-Ordn. v. 30. Januar 1877. R.-G.-Bl. S. 83.

7. Titel.

§ 106. Wer außer Stande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie nothwendigen Unterhalts die Kosten des Prozesses zu bestreiten, hat auf Bewilligung des Armenrechts Anspruch, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nicht muthwillig oder aussichtslos erscheint.

§ 107. Durch die Bewilligung des Armenrechts erlangt die Partei:

1. die einstweilige Befreiung von der Berichtigung der rückständigen und künftig erwachsenden Gerichtskosten, einschließlich der Gebühren der Beamten, der den Zeugen und den Sachverständigen zu gewährenden Vergütung und der sonstigen baaren Auslagen, sowie der Stempelsteuer 2c.

§ 110. Die Bewilligung des Armenrechts erfolgt für jede Instanz besonders, für die erste Instanz einschließlich der Zwangsvollstreckung.

In der höheren Instanz bedarf es des Nachweises des Unvermögens nicht, wenn das Armenrecht in der vorherigen Instanz bewilligt war. Hat der Gegner das Rechtsmittel eingelegt, so ist in der höheren Instanz nicht zu prüfen, ob die Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung der Partei muthwillig oder aussichtslos erscheint.

§ 111. Die Bewilligung des Armenrechts für den Kläger, den Berufungskläger und den Revisionskläger hat zugleich für den Gegner die einstweilige Befreiung von den im § 107 Nr. 1 bezeichneten Kosten zur Folge.

§ 112. Das Armenrecht kann zu jeder Zeit entzogen werden, wenn sich ergiebt, daß eine Voraussetzung der Bewilligung nicht vorhanden war oder nicht mehr vorhanden ist.

§ 113. Das Armenrecht erlischt mit dem Tode der Person, welcher es bewilligt ist.

§ 114. Die Gerichtskosten, von deren Berichtigung die arme Partei einstweilen befreit ist, können von dem in die Prozeßkosten verurtheilten Gegner nach Maßgabe der für die Beitreibung rückständiger Gerichtskosten geltenden Vorschriften eingezogen werden.

Die Gerichtskosten, von deren Berichtigung der Gegner der armen Partei einstweilen befreit ist, sind von demselben einzuziehen, soweit er in die Prozeßkosten verurtheilt oder der Rechtsstreit ohne Urtheil über die Kosten beendigt ist.

§ 116. Die zum Armenrechte zugelassene Partei ist zur Nachzahlung der Beträge, von deren Berichtigung sie einstweilen befreit war, verpflichtet, sobald sie ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie nothwendigen Unterhalts dazu im Stande ist.

Dasselbe gilt in Betreff derjenigen Beträge, von deren Berichtigung der Gegner einstweilen befreit war, soweit die arme Partei in die Prozeßkosten verurtheilt ist.

Festsetzung von Stempelstrafen.

Preuß. Ausführ.-Ges. zum Deutschen Gerichtsverfassungs-Gesetz vom 24. April 1878. — Ges.-S. S. 230:

§ 106. Die Zuständigkeit der Gerichte, im Verwaltungswege Stempelstrafen festzusetzen, wird aufgehoben. Die Gerichte sollen die zu ihrer amtlichen Kenntniß gelangenden Zuwiderhandlungen gegen die Stempelgesetze bei der für die Untersuchung und Straffestsetzung zuständigen Behörde zur Anzeige bringen.

Unberührt bleiben die Vorschriften über die Festsetzung von Stempelstrafen gegen Beamte durch die vorgesetzte Dienstbehörde. (S. § 30 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822, ferner Kabinets-Ordre vom 28. Oktober 1836 und vom 23. Dezember 1842, Ges.-S. 1843 S. 21.)

Gesetz, betr. die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinargesetze, vom 9. April 1879. — Ges.-S. S. 345:

§ 28. Soweit nach den bestehenden Vorschriften für die Festsetzung von Stempelstrafen gegen Beamte eine Justizbehörde als vorgesetzte Dienst- oder Disziplinarbehörde zuständig ist, geht diese Zuständigkeit auf den Präsidenten des Landgerichts über. Ueber den Rekurs entscheidet unmittelbar der Justizminister.

Stempelverwendung zu, von **Gerichtsvollziehern** aufgenommenen Verhandlungen und ausgestellten Urkunden.

Preuß. Ausführ.-Ges. v. 24. April 1878 — Ges.-S. S. 230 — zum Deutschen Gerichtsverfass.-Ges. vom 27. Januar 1877. — R.-G.-Bl. S. 41:

§ 74. Die Gerichtsvollzieher sind zuständig:

1. Wechselproteste aufzunehmen;
2. freiwillige Versteigerungen von Mobilien, von Früchten auf dem Halm und von Holz auf dem Stamme vorzunehmen.

2c.

Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher vom 24. Juli 1879.

§ 111 Abs. 1:

Wechselproteste werden von den Gerichtsvollziehern im Auftrage des Wechselinhabers oder dessen Bevollmächtigten aufgenommen.

Abs. 4:

Die Gerichtsvollzieher sind ferner verpflichtet (§ 21 Ges. v. 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempelsteuer, B.-G.-Bl. S. 193 ff.), die Besteuerung der bei ihnen vorkommenden Wechsel von Amtswegen zu prüfen und die zu ihrer Kenntniß kommenden Zuwiderhandlungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. — (Cfr. § 20 des Stempelges. und die dazu gehörenden Noten, sowie die Tarifpos. „Wechsel" in diesem Comment.)

§ 112 Abs. 5:

Der Gerichtsvollzieher hat zu dem Proteste den tarifmäßigen Stempel vorschriftsmäßig und rechtzeitig bei Vermeidung der gesetzlichen Ordnungsstrafe zu verwenden. — (Cfr. wie vor.)

§ 114 Abs. 1:

Freiwillige Versteigerungen von Mobilien, von Früchten auf dem Halme und von Holz auf dem Stamme werden von den Gerichtsvollziehern in unmittelbarem Auftrage des Betheiligten vorgenommen.

§ 117 Abs. 3:

Der Gerichtsvollzieher hat zu dem Versteigerungs-Protokolle den tarifmäßigen Stempel vorschriftsmäßig und rechtzeitig bei Vermeidung der gesetzlichen Ordnungsstrafen zu verwenden. Der Stempel ist aus dem Erlöse zu entnehmen. — (Cfr. Tarifposition „Auktionsprotokolle" dies. Comment.)

(Das Vorstehende gilt auch für die aus Zwangsvollstreckungen resultirenden Versteigerungen. Nach §§ 81, 82 der Gesch.-Anw. für die Ger.-Vollz. und § 732 der C.-Pr.-O. gehören zu den beweglichen körperlichen Sachen auch die sog. Inhaberpapiere, wie Aktien, Staatsschuldscheine, Pfand- und Rentenbriefe und andere dergl. Werthpapiere, ferner Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können.)

Preuß. Ausf.-Ges. v. 10. März 1879 zum Deutschen Gerichtskosten-Ges. vom 18. Juni 1879:

Zweiter Titel:

§ 17. Die Gerichtsvollzieher sind zuständig (im Hinterlegungsverfahren) die Aufgabe des Geldes zur Post zu beurkunden.

§ 35. Die Urkunde unterliegt, wenn der Betrag des Geldes die Summe von 150 Mark erreicht, einer Stempelabgabe von 50 Pfennigen. Bei einem geringeren Betrage ist dieselbe stempelfrei.

Die Beglaubigung von Unterschriften der Gesuche um Auszahlung im Falle des § 25 Abs. 2 ist stempelfrei.

(In dem Falle, daß der auszuzahlende Betrag die Summe von 3000 M. übersteigt, darf die Uebersendung derselben durch die Post — gemäß § 25 des Ausführ.-Ges. — nur geschehen, wenn die Unterschrift des Berechtigten durch eine zur öffentlichen Beglaubigung von Unterschriften zuständige Behörde oder Urkundsperson beglaubigt ist.)

Die Beglaubigung von Unterschriften mit Bezug auf die §§ 25 und 35 der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 ist nur in dem Falle stempelfrei, wenn es sich um Beglaubigung von Unterschriften solcher Gesuche handelt, in welchen die Auszahlung hinterlegter Gelder im Betrage von 150—3000 M. mittels Sendung durch die Post beantragt wird. Monit. der Ober-Rechn.-Kammer vom 16. August 1890.

Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher vom 24. Juli 1879:

§ 119 Abs. 1:

Will Jemand Geld, Werthpapiere oder Kostbarkeiten durch die Post behufs Hinterlegung an die Hinterlegungskasse einsenden, so kann er einen Gerichtsvollzieher beauftragen, die Aufgabe der Gegenstände zur Post zu beurkunden.

ꝛc.

Abs. 3:

Der Gerichtsvollzieher hat — nach § 35 der Hinterlegungs-Ordnung vom 14. März 1879, Ges.-S. S. 249 — zu der Urkunde den tarifmäßigen Stempel von 50 Pfg. vorschriftsmäßig und rechtzeitig bei Vermeidung der gesetzlichen Ordnungsstrafen zu verwenden.

Ausführ.-Ges. zum Deutschen Gerichtskostengesetz ꝛc. vom 10. März 1879 — Ges.-S. S. 145:

§ 40. Zu den, dem Gerichtsvollzieher zu vergütenden baaren Auslagen gehören auch die erforderlichen Stempel.

§ 41. Die Zustellungs-Urkunden der Gerichtsvollzieher sind stempelfrei.

Anhang III.

Es erfordern an Stempel resp. Erbschaftssteuer:

1. Schuldverschreibungen . . . . . $^1/_{12}$ %.
2. Pacht- und Miethsverträge . . . . . $^1/_{10}$ %.
3. Auktionsprotokolle, Lieferungsverträge, Mobiliar- und diesen gleichgestellte Kaufverträge . . . . . $^1/_3$ %.
4. Assekuranz-Policen . . . . . $^1/_2$ %.

   Bei einer Prämie von 150—300 M. beträgt der Stempel immer 1 M. 50 Pf.
5. Kauf- resp. Tauschverträge über inländische Grundstücke und Grundgerechtigkeiten, Erbzins-, Erbpacht- und Leibrenten-Verträge, desgl. Erbschaften und schriftliche Beurkundungen von Schenkungen unter Lebendigen, wenn solche an Personen gelangen, welche dem Hausstande des Erblassers angehört und in demselben in einem Dienstverhältniß gestanden haben, sofern der Anfall in Pensionen, Renten oder anderen auf die Lebenszeit der Bedachten beschränkten Nutzungen besteht, die ihnen mit Rücksicht auf die dem Erblasser geleisteten Dienste zugewendet werden . . . . . 1 %.
6. Erbschaften und schriftliche Beurkundungen von Schenkungen unter Lebendigen an: a. adoptirte oder in Folge der Einkindschaft zur Erbschaft berufene Kinder und deren Deszendenten, oder b. an voll- und halbbürtige Geschwister und deren Deszendenten . . . . 2 %.
7. Fideikommiß- und Familien-Stiftungen . . . . . 3 %.
8. Erbschaften und schriftliche Beurkundungen von Schenkungen unter Lebendigen an: a. vorstehend unter Nr. 4 und 5 nicht aufgeführte Verwandte bis einschließlich zum sechsten Grade der Verwandtschaft, b. Stiefkinder und deren Deszendenten und Stiefeltern, c. Schwiegerkinder und Schwiegereltern, d. natürliche, aber von dem Erzeuger erweislich anerkannte Kinder . . . . 4 %.

e. außerdem sind mit vier vom Hundert des Betrages zu versteuern alle Anfälle und Zuwendungen, welche ausschließlich zu wohlthätigen, gemeinnützigen oder Unterrichts-Zwecken bestimmt sind, insofern solche nicht einzelne Familien oder bestimmte Personen betreffen und die wirkliche Verwendung zu dem bestimmten Zwecke gesichert ist.

9. Erbschaften und schriftliche Beurkundungen von Schenkungen unter Lebendigen an vorstehend unter Nr. 4, 5 und 7 nicht aufgeführte Personen . . . . . 8 %.

S. folgende Tabellen.

Stempel- resp. Erbschaftssteuer zu Prozent:

1/12			1/3			1/3		
	M	₰		M	₰		M	₰
von 150—600 M	—	50	von 150 M	—	50	über 4050—4200 M	14	—
über 600—1200 =	1	—	über 150— 300 =	1	—	= 4200—4350 =	14	50
= 1200— 1800 =	1	50	= 300— 450 =	1	50	= 4350—4500 =	15	—
= 1800— 2400 =	2	—	= 450— 600 =	2	—	= 4500—4650 =	15	50
= 2400— 3000 =	2	50	= 600— 750 =	2	50	= 4650—4800 =	16	—
= 3000— 3600 =	3	—	= 750— 900 =	3	—	= 4800—4950 =	16	50
= 3600— 4200 =	3	50	= 900—1050 =	3	50	= 4950—5100 =	17	—
= 4200— 4800 =	4	—	= 1050—1200 =	4	—	= 5100—5250 =	17	50
= 4800— 5400 =	4	50	= 1200—1350 =	4	50	= 5250—5400 =	18	—
= 5400— 6000 =	5	—	= 1350—1500 =	5	—	= 5400—5550 =	18	50
= 6000— 6600 =	5	50	= 1500—1650 =	5	50	= 5550—5700 =	19	—
= 6600— 7200 =	6	—	= 1650—1800 =	6	—	= 5700—5850 =	19	50
= 7200— 7800 =	6	50	= 1800—1950 =	6	50	= 5850—6000 =	20	—
= 7800— 8400 =	7	—	= 1950—2100 =	7	—	= 6000—6150 =	20	50
= 8400— 9000 =	7	50	= 2100—2250 =	7	50	= 6150—6300 =	21	—
= 9000— 9600 =	8	—	= 2250—2400 =	8	—	= 6300—6450 =	21	50
= 9600—10200 =	8	50	= 2400—2550 =	8	50	= 6450—6600 =	22	—
= 10200—10800 =	9	—	= 2550—2700 =	9	—	= 6600—6750 =	22	50
= 10800—11400 =	9	50	= 2700—2850 =	9	50	= 6750—6900 =	23	—
= 11400—12000 =	10	—	= 2850—3000 =	10	—	= 6900—7050 =	23	50
= 12000—12600 =	10	50	= 3000—3150 =	10	50	= 7050—7200 =	24	—
= 12600—13200 =	11	—	= 3150—3300 =	11	—	= 7200—7350 =	24	50
= 13200—13800 =	11	50	= 3300—3450 =	11	50	= 7350—7500 =	25	—
= 13800—14400 =	12	—	= 3450—3600 =	12	—	= 7500—7650 =	25	50
= 14400—15000 =	12	50	= 3600—3750 =	12	50	= 7650—7800 =	26	—
= 15000—15600 =	13	—	= 3750—3900 =	13	—	= 7800—7950 =	26	50
= 15600—16200 =	13	50	= 3900—4050 =	13	50	= 7950—8100 =	27	—
u. s. w. von jeden angefangenen 600 Mark je 50 Pf. mehr.						u. s. w. von jeden angefangenen 150 Mark je 50 Pf. mehr.		

Stempel- resp. Erbschaftssteuer zu Prozent:

1/2	M	₰	1/2	M	₰	1	M	₰
von 150—300 M	1	50	über 2900—3000 M	15	—	von 150 M	1	50
über 300— 400 "	2	—	" 3000—3100 "	15	50	über 150— 200 "	2	—
" 400— 500 "	2	50	" 3100—3200 "	16	—	" 200— 250 "	2	50
" 500— 600 "	3	—	" 3200—3300 "	16	50	" 250— 300 "	3	—
" 600— 700 "	3	50	" 3300—3400 "	17	—	" 300— 350 "	3	50
" 700— 800 "	4	—	" 3400—3500 "	17	50	" 350— 400 "	4	—
" 800— 900 "	4	50	" 3500—3600 "	18	—	" 400— 450 "	4	50
" 900—1000 "	5	—	" 3600—3700 "	18	50	" 450— 500 "	5	—
" 1000—1100 "	5	50	" 3700—3800 "	19	—	" 500— 550 "	5	50
" 1100—1200 "	6	—	" 3800—3900 "	19	50	" 550— 600 "	6	—
" 1200—1300 "	6	50	" 39 C04000 "	20	—	" 600— 650 "	6	50
" 1300—1400 "	7	—	" 4000—4100 "	20	50	" 650— 700 "	7	—
" 1400—1500 "	7	50	" 4100—4200 "	21	—	" 700— 750 "	7	50
" 1500—1600 "	8	—	" 4200—4300 "	21	50	" 750— 800 "	8	—
" 1600—1700 "	8	50	" 4300—4400 "	22	—	" 800— 850 "	8	50
" 1700—1800 "	9	—	" 4400—4500 "	22	50	" 850— 900 "	9	—
" 1800—1900 "	9	50	" 4500—4600 "	23	—	" 900— 950 "	9	50
" 1900—2000 "	10	—	" 4600—4700 "	23	50	" 950—1000 "	10	—
" 2000—2100 "	10	50	" 4700—4800 "	24	—	" 1000—1050 "	10	50
" 2100—2200 "	11	—	" 4800—4900 "	24	50	" 1050—1100 "	11	—
" 2200—2300 "	11	50	" 4900—5000 "	25	—	" 1100—1150 "	11	50
" 2300—2400 "	12	—	" 5000—5100 "	25	50	" 1150—1200 "	12	—
" 2400—2500 "	12	50	" 5100—5200 "	26	—	" 1200—1250 "	12	50
" 2500—2600 "	13	—	" 5200—5300 "	26	50	" 1250—1300 "	13	—
" 2600—2700 "	13	50	" 5300—5400 "	27	—	" 1300—1350 "	13	50
" 2700—2800 "	14	—	" 5400—5500 "	27	50	" 1350—1400 "	14	—
" 2800—2900 "	14	50	" 5500—5600 "	28	—	" 1400—1450 "	14	50

u. s. w. von jeden angefangenen 100 Mark je 50 Pf. mehr.

Stempel- resp. Erbschaftssteuer zu Prozent:

1		2		2	
	M ₰		M ₰		M ₰
über 1450—1500 M	15 —	von 150 M	3 —	über 800— 825 M	16 50
= 1500—1550 =	15 50	über 150—175 =	3 50	= 825— 850 =	17 —
= 1550—1600 =	16 —	= 175—200 =	4 —	= 850— 875 =	17 50
= 1600—1650 =	16 50	= 200—225 =	4 50	= 875— 900 =	18 —
= 1650—1700 =	17 —	= 225—250 =	5 —	= 900— 925 =	18 50
= 1700—1750 =	17 50	= 250—275 =	5 50	= 925— 950 =	19 —
= 1750—1800 =	18 —	= 275—300 =	6 —	= 950— 975 =	19 50
= 1800—1850 =	18 50	= 300—325 =	6 50	= 975—1000 =	20 —
= 1850—1900 =	19 —	= 325—350 =	7 —	= 1000—1025 =	20 50
= 1900—1950 =	19 50	= 350—375 =	7 50	= 1025—1050 =	21 —
= 1950—2000 =	20 —	= 375—400 =	8 —	= 1050—1075 =	21 50
= 2000—2050 =	20 50	= 400—425 =	8 50	= 1075—1100 =	22 —
= 2050—2100 =	21 —	= 425—450 =	9 —	= 1100—1125 =	22 50
= 2100—2150 =	21 50	= 450—475 =	9 50	= 1125—1150 =	23 —
= 2150—2200 =	22 —	= 475—500 =	10 —	= 1150—1175 =	23 50
= 2200—2250 =	22 50	= 500—525 =	10 50	= 1175—1200 =	24 —
= 2250—2300 =	23 —	= 525—550 =	11 —	= 1200—1225 =	24 50
= 2300—2350 =	23 50	= 550—575 =	11 50	= 1225—1250 =	25 —
= 2350—2400 =	24 —	= 575—600 =	12 —	= 1250—1275 =	25 50
= 2400—2450 =	24 50	= 600—625 =	12 50	= 1275—1300 =	26 —
= 2450—2500 =	25 —	= 625—650 =	13 —	= 1300—1325 =	26 50
= 2500—2550 =	25 50	= 650—675 =	13 50	= 1325—1350 =	27 —
= 2550—2600 =	26 —	= 675—700 =	14 —	= 1350—1375 =	27 50
= 2600—2650 =	26 50	= 700—725 =	14 50	= 1375—1400 =	28 —
= 2650—2700 =	27 —	= 725—750 =	15 —	= 1400—1425 =	28 50
= 2700—2750 =	27 50	= 750—775 =	15 50	= 1425—1450 =	29 —
= 2750—2800 =	28 —	= 775—800 =	16 —	= 1450—1475 =	29 50
u. s. w. von jeden angefangenen 50 Mark je 50 Pf. mehr.				u. s. w. von jeden angefangenen 25 Mark je 50 Pf. mehr.	

Stempel- resp. Erbschaftssteuer zu Prozent:

3			3		
	ℳ	₰		ℳ	₰
von 150 ℳ	4	50	über $583^1/_3$—600 ℳ	18	—
über 150 —$166^2/_3$ =	5	—	= 600 —$616^2/_3$ =	18	50
= $166^2/_3$—$183^1/_3$ =	5	50	= $616^2/_3$—$633^1/_3$ =	19	—
= $183^1/_3$—200 =	6	—	= $633^1/_3$—650 =	19	50
= 200 —$216^2/_3$ =	6	50	= 650 —$666^2/_3$ =	20	—
= $216^2/_3$—$233^1/_3$ =	7	—	= $666^2/_3$—$683^1/_3$ =	20	50
= $233^1/_3$—250 =	7	50	= $683^1/_3$—700 =	21	—
= 250 —$266^2/_3$ =	8	—	= 700 —$716^2/_3$ =	21	50
= $266^2/_3$—$283^1/_3$ =	8	50	= $716^2/_3$—$733^1/_3$ =	22	—
= $283^1/_3$—300 =	9	—	= $733^1/_3$—750 =	22	50
= 300 —$316^2/_3$ =	9	50	= 750 —$766^2/_3$ =	23	—
= $316^2/_3$—$333^1/_3$ =	10	—	= $766^2/_3$—$783^1/_3$ =	23	50
= $333^1/_3$—350 =	10	50	= $783^1/_3$—800 =	24	—
= 350 —$366^2/_3$ =	11	—	= 800 —$816^2/_3$ =	24	50
= $366^2/_3$—$383^1/_3$ =	11	50	= $816^2/_3$—$833^1/_3$ =	25	—
= $383^1/_3$—400 =	12	—	= $833^1/_3$—850 =	25	50
= 400 —$416^2/_3$ =	12	50	= 850 —$866^2/_3$ =	26	—
= $416^2/_3$—$433^1/_3$ =	13	—	= $866^2/_3$—$883^1/_3$ =	26	50
= $433^1/_3$—450 =	13	50	= $883^1/_3$—900 =	27	—
= 400 —$466^2/_3$ =	14	—	= 900 —$916^2/_3$ =	27	50
= $466^2/_3$—$483^1/_3$ =	14	50	= $916^2/_3$—$933^1/_3$ =	28	—
= $483^1/_3$—500 =	15	—	= $933^1/_3$—950 =	28	50
= 500 —$516^2/_3$ =	15	50	= 950 —$966^2/_3$ =	29	—
= $516^2/_3$—$533^1/_3$ =	16	—	= $966^2/_3$—$983^1/_3$ =	29	50
= $533^1/_3$—550 =	16	50	= $983^1/_3$—1000 =	30	—
= 550 —$566^2/_3$ =	17	—	u. s. w. von jeden angefangenen $16^2/_3$ Mark je 50 Pf. mehr.		
= $566^2/_3$—$583^1/_3$ =	17	50			

Stempel- resp. Erbschaftssteuer zu Prozent:

4	ℳ	₰
von 150 ℳ	6	—
über 150 —162½ =	6	50
= 162½—175 =	7	—
= 175 —187½ =	7	50
= 187½—200 =	8	—
= 200 —212½ =	8	50
= 212½—225 =	9	—
= 225 —237½ =	9	50
= 237½—250 =	10	—
= 250 —262½ =	10	50
= 262½—275 =	11	—
= 275 —287½ =	11	50
= 287½—300 =	12	—
= 300 —312½ =	12	50
= 312½—325 =	13	—
= 325 —337½ =	13	50
= 337½—350 =	14	—
= 350 —362½ =	14	50
= 362½—375 =	15	—
= 375 —387½ =	15	50
= 387½—400 =	16	—
= 400 —412½ =	16	50
= 412½—425 =	17	—
= 425 —437½ =	17	50
= 437½—450 =	18	—
= 450 —462½ =	18	50
= 462½—475 =	19	—
= 475 —487½ =	19	50
= 487½—500 =	20	—
= 500 —512½ =	20	50
= 512½—525 =	21	—
= 525 —537½ =	21	50
= 537½—550 =	22	—
= 550 —562½ =	22	50
= 562½—575 =	23	—
= 575 —587½ =	23	50

4	ℳ	₰
über 587½—600 ℳ	24	—
= 600 —612½ =	24	50
= 612½—625 =	25	—
= 625 —637½ =	25	50
= 637½—650 =	26	—
= 650 —662½ =	26	50
= 662½—675 =	27	—
= 675 —687½ =	27	50
= 687½—700 =	28	—
= 700 —712½ =	28	50
= 712½—725 =	29	—
= 725 —737½ =	29	50
= 737½—750 =	30	—
= 750 —762½ =	30	50
= 762½—775 =	31	—
= 775 —787½ =	31	50
= 787½—800 =	32	—
= 800 —812½ =	32	50
= 812½—825 =	33	—
= 825 —837½ =	33	50
= 837½—850 =	34	—
= 850 —862½ =	34	50
= 862½—875 =	35	—
= 875 —887½ =	35	50
= 887½—900 =	36	—
= 900 —912½ =	36	50
= 912½—925 =	37	—
= 925 —937½ =	37	50
= 937½—950 =	38	—
= 950 —962½ =	38	50
= 962½—975 =	39	—
= 975 —987½ =	39	50
= 987½—1000 =	40	—

u. s. w. von jeden angefangenen 12½ Mark je 50 Pf. mehr.

Stempel- resp. Erbschaftssteuer zu Prozent:

8	ℳ	₰
von 150 ℳ	12	—
über 150 — 156 1/4 =	12	50
= 156 1/4 — 162 1/2 =	13	—
= 162 1/2 — 168 3/4 =	13	50
= 168 3/4 — 175 =	14	—
= 175 — 181 1/4 =	14	50
= 181 1/4 — 187 1/2 =	15	—
= 187 1/2 — 193 3/4 =	15	50
= 193 3/4 — 200 =	16	—
= 200 — 206 1/4 =	16	50
= 206 1/4 — 212 1/2 =	17	—
= 212 1/2 — 218 3/4 =	17	50
= 218 3/4 — 225 =	18	—
= 225 — 231 1/4 =	18	50
= 231 1/4 — 237 1/2 =	19	—
= 237 1/2 — 243 3/4 =	19	50
= 243 3/4 — 250 =	20	—
= 250 — 256 1/4 =	20	50
= 256 1/4 — 262 1/2 =	21	—
= 262 1/2 — 268 3/4 =	21	50
= 268 3/4 — 275 =	22	—
= 275 — 281 1/4 =	22	50
= 281 1/4 — 287 1/2 =	23	—
= 287 1/2 — 293 3/4 =	23	50
= 293 3/4 — 300 =	24	—
= 300 — 306 1/4 =	24	50
= 306 1/4 — 312 1/2 =	25	—
= 312 1/2 — 318 3/4 =	25	50

8	ℳ	₰
über 318 3/4 — 325 ℳ	26	—
= 325 — 331 1/4 =	26	50
= 331 1/4 — 337 1/2 =	27	—
= 337 1/2 — 343 3/4 =	27	50
= 343 3/4 — 350 =	28	—
= 350 — 356 1/4 =	28	50
= 356 1/4 — 362 1/2 =	29	—
= 362 1/2 — 368 3/4 =	29	50
= 368 3/4 — 375 =	30	—
= 375 — 381 1/4 =	30	50
= 381 1/4 — 387 1/2 =	31	—
= 387 1/2 — 393 3/4 =	31	50
= 393 3/4 — 400 =	32	—
= 400 — 406 1/4 =	32	50
= 406 1/4 — 412 1/2 =	33	—
= 412 1/2 — 418 3/4 =	33	50
= 418 3/4 — 425 =	34	—
= 425 — 431 1/4 =	34	50
= 431 1/4 — 437 1/2 =	35	—
= 437 1/2 — 443 3/4 =	35	50
= 443 3/4 — 450 =	36	—
= 450 — 456 1/4 =	36	50
= 456 1/4 — 462 1/2 =	37	—
= 462 1/2 — 468 3/4 =	37	50
= 468 3/4 — 475 =	38	—
= 475 — 481 1/4 =	38	50
= 481 1/4 — 487 1/2 =	39	—
= 487 1/2 — 493 3/4 =	39	50

8	ℳ	₰
über 493 3/4 — 500 ℳ	40	—
= 500 — 506 1/4 =	40	50
= 506 1/4 — 512 1/2 =	41	—
= 512 1/2 — 518 3/4 =	41	50
= 518 3/4 — 525 =	42	—
= 525 — 531 1/4 =	42	50
= 531 1/4 — 537 1/2 =	43	—
= 537 1/2 — 543 3/4 =	43	50
= 543 3/4 — 550 =	44	—
= 550 — 556 1/4 =	44	50
= 556 1/4 — 562 1/2 =	45	—
= 562 1/2 — 568 3/4 =	45	50
= 568 3/4 — 575 =	46	—
= 575 — 581 1/4 =	46	50
= 581 1/4 — 587 1/2 =	47	—
= 587 1/2 — 593 3/4 =	47	50
= 593 3/4 — 600 =	48	—
= 600 — 606 1/4 =	48	50
= 606 1/4 — 612 1/2 =	49	—
= 612 1/2 — 618 3/4 =	49	50
= 618 3/4 — 625 =	50	—
= 625 — 631 1/4 =	50	50
= 631 1/4 — 637 1/2 =	51	—
= 637 1/2 — 643 3/4 =	51	50
= 643 3/4 — 650 =	52	—
= 650 — 656 1/4 =	52	50
= 656 1/4 — 662 1/2 =	53	—
= 662 1/2 — 668 3/4 =	53	50

Stempel- resp. Erbschaftssteuer zu Prozent:

8	ℳ	₰	8	ℳ	₰
über 668¾—675 ℳ	54	—	über 837½—843¾ ℳ	67	50
" 675 —681¼ "	54	50	" 843¾—850 "	68	—
" 681¼—687½ "	55	—	" 850 —856¼ "	68	50
" 687½—693¾ "	55	50	" 856¼—862½ "	69	—
" 693¾—700 "	56	—	" 862½—868¾ "	69	50
" 700 —706¼ "	56	50	" 868¾—875 "	70	—
" 706¼—712½ "	57	—	" 875 —881¼ "	70	50
" 712½—718¾ "	57	50	" 881¼—887½ "	71	—
" 718¾—725 "	58	—	" 887½—893¾ "	71	50
" 725 —731¼ "	58	50	" 893¾—900 "	72	—
" 731¼—737½ "	59	—	" 900 —906¼ "	72	50
" 737½—743¾ "	59	50	" 906¼—912½ "	73	—
" 743¾—750 "	60	—	" 912½—918¾ "	73	50
" 750 —756¼ "	60	50	" 918¾—925 "	74	—
" 756¼—762½ "	61	—	" 925 —931¼ "	74	50
" 762½—768¾ "	61	50	" 931¼—937½ "	75	—
" 768¾—775 "	62	—	" 937½—943¾ "	75	50
" 775 —781¼ "	62	50	" 943¾—950 "	76	—
" 781¼—787½ "	63	—	" 950 —956¼ "	76	50
" 787½—793¾ "	63	50	" 956¼—962½ "	77	—
" 793¾—800 "	64	—	" 962½—968¾ "	77	50
" 800 —806¼ "	64	50	" 968¾—975 "	78	—
" 806¼—812½ "	65	—	" 975 —981¼ "	78	50
" 812½—818¾ "	65	50	" 981¼—987½ "	79	—
" 818¾—825 "	66	—	" 987½—993¾ "	79	50
" 825 —831¼ "	66	50	" 993¾—1000 "	80	—
" 831¼—837½ "	67	—	u. s. w. von jeden angefangenen 6¼ Mark je 50 Pf. mehr.		

Chronologisches Register.

Seite

1775.
Allerh. Pat. v. Dezbr. 28... 13

1794.
Allerh. Pat. v. März 4. 13

1811.
Dekl. v. Juni 27..... 7, 8
Ges. v. Septbr. 7..... 6

1813.
Cirk.-R. v. Januar 17..... 70

1816.
R. v. Mai 16..... 34

1817.
Verordn. v. Juni 20..... 4, 5

1821.
Ges. v. Mai 24..... 37
Ges. v. Juni 7..... 4

1822.
F.-M.-R. v. Mai 12..... 90
F.-M.-R. v. Juni 17..... 7
F.-M.-R. v. Juni 25..... 12
F.-M.-R. v. Juli 16..... 113
F.-M.-R. v. Oktbr. 23..... 39

1823.
F.-M.-R. v. Januar 16..... 105
Schrb. d. J.-M. v. Jan. 27. 61
R. d. Kriegsm. v. Febr. 26.. 111
F.-M.-R. v. März 18..... 60
F.-M.-R. v. März 20..... 7
F.-M.-R. v. März 21..... 187
F.-M.-R. v. April 4..... 158

Seite
Cirk.-R. d. F.-M. v. Mai 12. 69
F.-M.-R. v. Juli 15..... 61
Schrb. d. J.-M. v. Sept. 1. 60
F.-M.-R. v. Dezbr. 21..... 7

1824.
F.-M.-R. v. Febr. 4..... 111
Publ. d. Reg. v. März 30... 111
F.-M.-R. v. August 6..... 58
Kab.-Ordre v. August 11.... 36
R. d. M. d. geistl. ꝛc. Ang. u.
d. F.-M. v. Septbr. 1.... 111

1825.
F.-M.-R. v. Febr. 18..... 185
Kab.-Ordre v. April 12..... 60
F.-M.-R. v. April 25..... 61
F.-M.-R. v. Juli 8..... 168
Cirk.-R. d. F.-M. v. Juli 11. 12
Schrb. d. F.-M. v. Sept. 20. 8

1826.
F.-M.-R. v. März 1..... 58
F.-M.-R. v. Septbr. 8..... 155
F.-M.-R. v. Septbr. 23..... 210
Allerh. Ordre v. Dezbr. 31.. 12

1827.
Ordre v. Januar 16..... 8
F.-M.-R. v. Januar 27..... 8
F.-M.-R. v. Juli 16..... 36
F.-M.-R. v. August 28..... 52
F.-M.-R. v. Dezbr. 29..... 111

1828.
F.-M.-R. v. April 18..... 138
F.-M.-R. v. Mai 9..... 222
F.-M.-R. v. Mai 20..... 154